Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2571

14.02.79

Sachgebiet 86

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Sozialgesetzbuches (SGB) — Jugendhilfe —

A. Zielsetzung

Der Entwurf enthält eine grundlegende Reform des Jugendhilferechts und die Ablösung des Jugendwohlfahrtsgesetzes, das weitgehend noch dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922 entspricht. Durch eine Verbesserung der Förderungsangebote und der Hilfen zur Erziehung will Jugendhilfe beitragen zur

— Verwirklichung des Rechts jedes jungen Menschen auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und Achtung seiner Menschenwürde

— Stärkung der Erziehungskraft der Familie

— Beseitigung oder Verminderung sozialer Benachteiligung und zur Verbesserung der sozialen Teilhabe für Benachteiligte.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor allem vor

— die Verbesserung der Förderungsangebote der Jugend- und der Familienarbeit,

— die Verbesserung des Angebots an offenen pädagogischen und therapeutischen Hilfen — auch, um eine Unterbringung außerhalb der eigenen Familie möglichst vermeiden zu helfen,

— den Ausbau der ambulanten sozialen Dienste und der Erziehungsberatung,

— die gleichrangige partnerschaftliche Zusammenarbeit der öffentlichen und der freien Träger der Jugendhilfe.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch das Gesetz entstehen einmalige Mehrkosten in Höhe von 112,9 Millionen DM und ab 1987 jährlich laufende Mehrkosten in Höhe von 783,3 Millionen DM. Diese entfallen ganz überwiegend auf Länder und Kommunen. Für den Zeitraum vom 1. Januar 1982 (vorgesehenes Inkrafttreten des Gesetzes mit eingeschränkter Leistungsverpflichtung bei kostenrelevanten Vorschriften) bis zum 1. Januar 1987 (Eintritt der vollen Leistungsverpflichtung bei kostenrelevanten Vorschriften) ist ein Stufenplan vorgesehen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (32) — 241 20 — Ju 20/79

Bonn den 14. Februar 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Sozialgesetzbuches (SGB) — Jugendhilfe — mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 468. Sitzung vom 21. Dezember 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Inhaltsübersicht

Artikel 1: Achtes Buch (VIII) — Jugendhilfe

Erster Teil: Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe

Entwurf eines Sozialgesetzbuches (SGB) — Jugendhilfe —

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Achtes Buch (VIII)
Jugendhilfe

ERSTER TEIL
Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe

KAPITEL 1
Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

§ 1
Recht auf Erziehung

Jugendhilfe soll das Recht auf Erziehung nach § 8 des Ersten Buches dadurch gewährleisten, daß sie jungen Menschen ermöglicht, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, damit sie ihre Persönlichkeit frei entfalten können und lernen, die Würde des Menschen zu achten. Jugendhilfe soll sie zugleich besser befähigen, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen zu erkennen, ihre eigenen Rechte und Interessen unter Achtung der Rechte anderer wahrzunehmen, ihre Pflichten gegenüber Mitmenschen, Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen und an der Gestaltung von Staat und Gesellschaft mitzuwirken.

§ 2
Ziele der Jugendhilfe, Grundrichtung der Erziehung

(1) Zur Gewährleistung des Rechts des jungen Menschen auf Erziehung soll Jugendhilfe unbeschadet des Auftrags von Schule, Hochschule, beruflicher Ausbildung, Weiterbildung und der Bundesanstalt für Arbeit

1. junge Menschen in ihrer Entwicklung durch eigene Angebote fördern, vor allem durch Kindergartenerziehung und Jugendarbeit,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Hilfe zur Erziehung leisten,
4. Minderjährige vor Gefahren, die ihre Entwicklung beeinträchtigen, schützen.

Jugendhilfe umfaßt die in diesem Gesetz bestimmten Leistungen und Aufgaben.

(2) Bei der Leistung von Jugendhilfe ist die von dem Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung zu beachten. Dies gilt auch bei der Leistung von Hilfe zur Erziehung auf Grund einer gerichtlichen Anordnung, sofern hierdurch das Wohl des Minderjährigen nicht gefährdet wird. Das Recht des Personensorgeberechtigten sowie des Minderjährigen, das religiöse und weltanschauliche Bekenntnis zu bestimmen, ist zu beachten.

§ 3
Träger der Jugendhilfe

(1) Die freien und die öffentlichen Träger der Jugendhilfe erbringen die Leistungen der Jugendhilfe und nehmen deren Aufgaben wahr. Andere öffentliche Stellen erbringen Leistungen und nehmen Aufgaben der Jugendhilfe wahr, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Die freien und die öffentlichen Träger der Jugendhilfe arbeiten partnerschaftlich zusammen.

(3) Die freien Träger der Jugendhilfe haben ein eigenständiges Recht auf Betätigung in der Jugendhilfe.

§ 4
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. junger Mensch,
   wer noch nicht 25 Jahre alt ist,
2. Minderjähriger,
   wer noch nicht 18 Jahre alt ist,
3. Jugendlicher,
   wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
4. junger Erwachsener,
   wer 18, aber noch nicht 25 Jahre alt ist,
5. Personensorgeberechtigter,
   wer kraft Gesetzes oder auf Grund gerichtlicher Entscheidung die Pflicht und das Recht hat, für die Person des Minderjährigen zu sorgen; wenn jemand kraft Gesetzes oder auf Grund gerichtlicher Entscheidung die Pflicht und das Recht hat, in einzelnen Angelegenheiten für die Person des Minderjährigen zu sorgen, ist er insoweit Personensorgeberechtigter,
6. Erziehungsberechtigter
   der Personensorgeberechtigte sowie jede Person, die auf Grund einer Vereinbarung mit dem Per-

sonensorgeberechtigten Aufgaben der Erziehung wahrnimmt,

7. Erziehung in der Familie
   die Erziehung in der eigenen, in einer Verwandten- oder einer Pflegefamilie,
8. Erziehung in der eigenen Familie
   die Erziehung durch die Eltern oder einen Elternteil, mit denen der Minderjährige zusammenlebt.

KAPITEL 2

Allgemeine Vorschriften über Leistungen der Jugendhilfe

§ 5

Leistungen der Jugendhilfe

(1) Leistungen der Jugendhilfe sind die in diesem Gesetz geregelten Förderungsleistungen, Hilfen zur Erziehung und anderen Leistungen.

(2) Förderungsleistungen sind

1. Jugendarbeit nach den §§ 17 bis 26
2. Förderung der Erziehung in der Familie nach den §§ 27 bis 33,
3. Erziehungsberatung nach § 40.

(3) Hilfen zur Erziehung sind

1. Erziehung in Kindertagesstätten und in Tagespflege sowie im Rahmen der Gesundheitshilfe nach den §§ 34 bis 38,
2. offene pädagogische und therapeutische Hilfen nach den §§ 41 bis 43,
3. Erziehung außerhalb der eigenen Familie nach den §§ 44 und 45.

(4) Es können auch in diesem Gesetz nicht geregelte Leistungen erbracht werden, wenn dies die Erziehung fördert und den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigt.

(5) Anspruch auf Leistungen richtet sich gegen das Jugendamt.

(6) Zur Inanspruchnahme von Förderungsleistungen kann das Jugendamt Beihilfen in angemessenem Umfang leisten.

§ 6

Leistungsberechtigte

(1) Leistungen nach diesem Gesetz erhalten

1. junge Menschen und Erziehungsberechtigte sowie
2. andere Personen, soweit dies in diesem Gesetz vorgesehen ist.

(2) Bei Leistungen an Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, sind die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten in der Regel zu berücksichtigen. Abweichend von § 30 des Ersten Buches haben diese Personen keinen Anspruch auf Leistungen, wenn offenkundige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Erlangung von Leistungen nach diesem Gesetz der ausschlaggebende Grund für die Einreise war.

§ 7

Freiwilligkeit, Antragsrecht

(1) Die Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendhilfe ist grundsätzlich freiwillig. Hilfen zur Erziehung und die Beratung eines Minderjährigen nach den §§ 24, 30 und 40 dürfen vorbehaltlich der §§ 8, 69 und 70 nur mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten geleistet werden. Dient die Beratung eines Minderjährigen der kurzfristigen Lösung einer akuten Konfliktsituation, so kann im Einzelfall auf die Einholung der Zustimmung verzichtet werden.

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind nicht von einem Antrag abhängig, es sei denn, daß dieses Gesetz etwas anderes bestimmt. Werden dem Jugendamt Tatsachen bekannt, die auf einen Bedarf an Hilfen zur Erziehung schließen lassen, so hat es von Amts wegen tätig zu werden.

(3) Die Rechte eines Minderjährigen werden von dem Personensorgeberechtigten geltend gemacht. Auch ein Jugendlicher kann Anträge auf Leistungen stellen und verfolgen. Das Jugendamt hat den Personensorgeberechtigten über einen Antrag des Jugendlichen auf Hilfe zur Erziehung zu unterrichten.

§ 8

Hilfe zur Erziehung ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten

(1) Ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten darf Hilfe zur Erziehung nur auf Grund richterlicher Anordnung geleistet werden. Das Vormundschaftsgericht darf nur Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie gemäß den §§ 44 und 45 anordnen. Sofern den Eltern oder einem Elternteil die Ausübung des Personensorgerechts zusteht, ist die Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig. Antragsberechtigt sind der Jugendliche und das Jugendamt. Das Jugendamt soll von seinem Antragsrecht nur Gebrauch machen, wenn die Zustimmung des Personensorgeberechtigten nicht erreicht werden kann.

(2) Dem Jugendamt obliegt die Auswahl der vom Gericht angeordneten Hilfe zur Erziehung, sofern das Gericht nicht selbst die Auswahl getroffen hat, sowie die Ausführung der Hilfe. Das Jugendamt übt die zur Ausführung der Hilfe und zur Gewährleistung des Rechts auf Erziehung erforderlichen Erziehungsrechte und das Aufenthaltsbestimmungsrecht aus, sofern nicht das Vormundschaftsgericht die

Ausübung des Personensorgerechts einem anderen übertragen hat. Es vertritt den Minderjährigen bei der Begründung, Änderung oder Aufhebung eines Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses und macht die sich daraus ergebenden Rechte geltend, soweit das Vormundschaftsgericht keine andere Entscheidung getroffen hat.

(3) Das Jugendamt hat dem Personensorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen, wo der Minderjährige untergebracht ist. Auch Eltern oder Elternteile, denen die Ausübung des Personensorgerechts entzogen worden ist, sind zu unterrichten. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Unterbringungsort nicht mitgeteilt wird, wenn durch die Mitteilung Ziel und Zweck der Hilfe ernsthaft gefährdet sind.

(4) Die Anordnung nach Absatz 1 wird durch das Vormundschaftsgericht von Amts wegen oder auf Antrag aufgehoben. Antragsberechtigt sind der Jugendliche, der Personensorgeberechtigte und das Jugendamt. Das Jugendamt kann eine angeordnete Hilfe zur Erziehung vorläufig beenden, wenn der Zweck der Hilfe erreicht ist; es hat unverzüglich beim Vormundschaftsgericht die Aufhebung der Anordnung zu beantragen und den Personensorgeberechtigten zu unterrichten.

§ 9

Hilfe zur Erziehung ohne Zustimmung des Jugendlichen

(1) Ohne Zustimmung des Jugendlichen darf das Jugendamt eine Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie gemäß der §§ 44 und 45 nur leisten, wenn das Vormundschaftsgericht eine entsprechende Anordnung getroffen hat. Antragsberechtigt sind der Personensorgeberechtigte und das Jugendamt.

(2) Dem Jugendamt obliegt die Auswahl der vom Gericht angeordneten Hilfe zur Erziehung, sofern das Gericht nicht selbst die Auswahl getroffen hat, sowie die Ausführung der Hilfe.

(3) Für die Aufhebung einer Anordnung nach Absatz 1 gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.

§ 10

Zusammenarbeit mit dem jungen Menschen und dem Erziehungsberechtigten

(1) Vor der Entscheidung über eine Hilfe zur Erziehung und während der Leistung dieser Hilfe soll mit dem jungen Menschen und dem Erziehungsberechtigten die Lebenssituation des jungen Menschen in dessen sozialem Umfeld insoweit erörtert werden, als dies erforderlich ist, um den individuellen Bedarf festzustellen und die Hilfe diesem Bedarf anzupassen.

(2) An der Auswahl der Hilfe zur Erziehung und an ihrer Gestaltung sollen der Erziehungsberechtigte und der Jugendliche beteiligt werden; ein Minderjähriger, der noch nicht 14 Jahre alt ist, soll beteiligt werden, soweit sein Alter und Entwicklungsstand eine Beteiligung zulassen. Wird die Leistung einem jungen Erwachsenen erbracht, so ist er zu beteiligen. Die Wünsche der beteiligten Personen sollen berücksichtigt werden. Diese haben auch das Recht, zwischen Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen verschiedener Träger der Jugendhilfe zu wählen. Sätze 3 und 4 gelten nur, soweit dies dem Wohl des jungen Menschen nicht widerspricht und keine unvertretbaren Mehrkosten erfordert. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Erziehungsberechtigten und Minderjährigen ist Einvernehmen anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die Meinung des Personensorgeberechtigten maßgebend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Förderungsleistungen, soweit bei diesen eine individuelle Beteiligung möglich und nach der Aufgabenstellung zweckmäßig ist.

(4) Das Jugendamt hat die Leistungsberechtigten auf das Recht hinzuweisen, zwischen Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen verschiedener Träger der Jugendhilfe zu wählen, ihnen weitere erforderliche Hinweise zu geben und sich rechtzeitig über die Wünsche zu unterrichten.

§ 11

Allgemeine Grundsätze für die Gestaltung der Leistung

(1) Welche Hilfe zu leisten ist sowie deren Art und Maß richten sich nach dem Bedarf, insbesondere dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall.

(2) Es ist die Hilfe rechtzeitig zu leisten, die geeignet, erforderlich und ausreichend ist, um das Ziel des § 1 zu erreichen, eine Gefährdung der Entwicklung des Minderjährigen abzuwenden oder eine Störung der Entwicklung zu beseitigen oder zu mildern. Eine Hilfe ist auch dann ausreichend, wenn sie erst in Verbindung mit anderen Leistungen nach diesem Gesetz den erzieherischen Bedarf deckt.

(3) Bei der Gestaltung der Hilfe soll eine Entfremdung des Minderjährigen aus seinem sozialen Umfeld vermieden werden.

(4) Leistungen nach diesem Gesetz sollen miteinander verbunden werden, wenn dies dem Bedarf entspricht.

§ 12

Grundsätze für die Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie

(1) Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie soll geleistet werden, wenn andere Leistungen für den Minderjährigen nicht geeignet oder nicht ausreichend sind.

(2) Es soll darauf hingewirkt werden, daß die Bindungen des Minderjährigen an seine Eltern und sonstige Angehörige sowie andere wichtige soziale

Beziehungen erhalten bleiben und gestärkt werden oder solche Beziehungen neu geschaffen werden, sofern nicht schwerwiegende Nachteile für die Erziehung zu befürchten sind. Das Jugendamt kann Beihilfen zur Förderung der sozialen Beziehungen leisten. Geschwister sollen nicht getrennt werden.

(3) Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie umfaßt auch die Sorge dafür, daß der Minderjährige seiner Eignung und Neigung entsprechend allgemein und beruflich aus- und weitergebildet wird und beruflich tätig werden kann.

(4) Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie umfaßt auch den notwendigen Lebensunterhalt und die Krankenhilfe.

§ 13

Untersuchung und Gesamtplan

(1) Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, daß für den Minderjährigen Hilfe zur Erziehung entweder

1. in erlaubnispflichtiger Familienpflege über Tag und Nacht oder
2. in einem Heim, einer entsprechenden Einrichtung, einer pädagogisch betreuten Wohngruppe oder anderen Wohnform

für voraussichtlich mehr als drei Monate erforderlich sein wird, so ist eine Untersuchung durchzuführen und ein Gesamtplan aufzustellen, der die Grundlage für die Durchführung der zu leistenden Hilfe darstellt. Eine Untersuchung soll durchgeführt und ein Gesamtplan aufgestellt werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß zur Abwendung einer Gefährdung oder zur Beseitigung oder Milderung einer Störung der Entwicklung des Minderjährigen eine andere langfristige Hilfe zur Erziehung erforderlich sein wird. Die Untersuchung soll durchgeführt und der Gesamtplan aufgestellt werden, bevor die Hilfe zur Erziehung geleistet wird.

(2) Fachkräfte führen die Untersuchung durch und stellen den Gesamtplan auf. Bei Bedarf wirken Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammen. Zu untersuchen ist die Lebenssituation des Minderjährigen in dessen sozialem Umfeld insoweit, als dies erforderlich ist, um den individuellen, insbesondere den erzieherischen Bedarf festzustellen und die dafür erforderliche Hilfe zu bestimmen. Die Untersuchung beschränkt sich auf die Erörterung gemäß § 10 Abs. 1, wenn dies ausreicht. Der Gesamtplan enthält eine Darstellung der Entwicklung des Minderjährigen, die Beschreibung seines sozialen Umfeldes, eine fachliche Stellungnahme zur bisherigen und zur voraussichtlichen Entwicklung des Minderjährigen und Vorschläge zur Leistung der Hilfe.

(3) Die Ergebnisse der Untersuchung sind mit dem Minderjährigen entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand und mit dem Personensorgeberechtigten eingehend zu erörtern. Diese Personen sind an der Ausarbeitung des Gesamtplans zu beteiligen. Von der Erörterung des Inhalts der Untersuchung kann insoweit abgesehen werden, als davon besondere Nachteile für die Erziehung des Minderjährigen zu befürchten sind.

(4) Die Durchführung der Untersuchung und die Aufstellung des Gesamtplans bedürfen der Zustimmung des Personensorgeberechtigten. Soweit es der Zweck der Untersuchung unumgänglich macht, kann der Minderjährige mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten bis zur Dauer von sechs Wochen stationär untergebracht werden. Ohne diese Zustimmung sind diese Maßnahmen nur auf Grund einer Entscheidung des Vormundschaftsgerichts zulässig. Das Vormundschaftsgericht darf diese Maßnahmen nur in den Fällen des Absatz 1 Satz 1 bestimmen. Sofern den Eltern oder einem Elternteil die Ausübung des Personensorgerechts zusteht, ist die Entscheidung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig.

(5) Ohne Zustimmung des Jugendlichen darf das Jugendamt eine der in Absatz 4 Satz 1 und 2 genannten Maßnahmen nur auf Grund einer Entscheidung des Vormundschaftsgerichts treffen. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Ausführung einer nach Absatz 4 Satz 3 oder Absatz 5 getroffenen Entscheidung obliegt dem Jugendamt. Es übt im Falle des Absatz 4 Satz 3 die Erziehungsrechte und das Aufenthaltsbestimmungsrecht aus, soweit dies erforderlich ist.

(7) Der Gesamtplan ist bei Bedarf fortzuschreiben. Sofern die Hilfe auf Grund richterlicher Anordnung geleistet wird, hat das Jugendamt das Vormundschaftsgericht über die Entwicklung des Minderjährigen mindestens einmal jährlich zu unterrichten.

(8) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über

1. die Fortschreibung des Gesamtplans,
2. die Zusammenarbeit mit den beteiligten Stellen bei der Durchführung einer Untersuchung und der Aufstellung und Fortschreibung des Gesamtplans für einen behinderten jungen Menschen und
3. die Zusammenarbeit des Jugendamts mit der Einrichtung und dem Dienst, die die Hilfen durchführen.

§ 14

Weiterführung einer Hilfe zur Erziehung für einen jungen Erwachsenen

(1) Ein junger Erwachsener hat Anspruch auf Weiterführung einer vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingeleiteten Hilfe zur Erziehung, wenn dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Entwicklung abzuwenden oder eine Störung der Entwicklung zu beseitigen oder zu mildern.

(2) Die Leistung nach Absatz 1 wird nur auf Antrag und nur so lange erbracht, als sich der junge Erwachsene bereit erweist, zu ihrem Erfolg beizutragen.

§ 15

Leistungen an Deutsche im Ausland

(1) Einem Minderjährigen, der Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist, können Leistungen auch erbracht werden, wenn er weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) hat. Dabei sind die besonderen Verhältnisse im Aufenthaltsland zu berücksichtigen.

(2) Leistungen sollen nicht erbracht werden, soweit sie von dem Aufenthaltsland erbracht werden.

(3) Wenn die Heimführung des Minderjährigen geboten ist, so sind nur dafür zusätzlich erforderliche Leistungen zu erbringen.

§ 16

Verhältnis zu Leistungen von anderen Sozialleistungsträgern und von Dritten

(1) Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Leistungen anderer Sozialleistungsträger gehen vorbehaltlich Absatz 3 Leistungen nach diesem Gesetz vor. Andere Sozialleistungsträger dürfen Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, nicht deshalb versagen, weil dieses Gesetz entsprechende Leistungen vorsieht.

(3) Die Leistungen nach diesem Gesetz gehen Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz vor.

KAPITEL 3

Jugendarbeit

§ 17

Grundsätze der Jugendarbeit

(1) Die Jugendarbeit wendet sich als eigenständiger Bereich der Jugendhilfe mit ihren Angeboten an den jungen Menschen. Sie soll ihn zur Selbstbestimmung und zum verantwortlichen Handeln in der sozialen Gemeinschaft sowie zur Mitwirkung bei der Gestaltung der Gesellschaft befähigen, soziales Lernen ermöglichen und damit Fehlentwicklungen vermeiden helfen. Jugendarbeit soll durch die Vielfalt von Trägern, Inhalten und Methoden wirken und von jungen Menschen weitgehend mitbestimmt und mitgestaltet werden und deren Wünsche, Bedürfnisse und Interessen in den Mittelpunkt ihrer Angebote stellen.

(2) Jugendarbeit gründet auf der freiwilligen Mitarbeit junger Menschen und findet statt in Veranstaltungen, Diensten und Einrichtungen freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe sowie insbesondere in örtlichen, regionalen und überregionalen Gruppen und Verbänden der Jugend und ihren Zusammenschlüssen, die in eigener Verantwortung Interessen junger Menschen zum Ausdruck bringen und vertreten.

(3) Aufgabenbereiche der Jugendarbeit sind, unbeschadet des Auftrags von Schule, Hochschule, beruflicher Ausbildung, Weiterbildung und der Bundesanstalt für Arbeit, insbesondere

1. politisch-bildende Jugendarbeit,
2. kulturelle Jugendarbeit,
3. arbeitsweltbezogene Jugendarbeit,
4. Jugendarbeit in Geselligkeit, Spiel und Sport,
5. Jugenderholung und Förderung der Gesundheit der Jugend,
6. Jugendsozialarbeit,
7. Jugendberatung und
8. internationale Jugendarbeit.

(4) Die Leistungen der Jugendarbeit sollen miteinander sowie mit sonstigen Leistungen der Jugendhilfe verbunden werden, wenn dies geeignet und erforderlich ist, um die Entwicklungschancen junger Menschen zu verbessern und zur Überwindung persönlicher und sozialer Schwierigkeiten beizutragen.

§ 18

Politisch-bildende Jugendarbeit

Jungen Menschen sollen Angebote politisch-bildender Jugendarbeit gemacht werden. Politisch-bildende Jugendarbeit soll sie zu demokratischem Denken und Handeln befähigen und dazu anregen, auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes Gesellschaft und Staat mitzugestalten. Sie soll jungen Menschen Kenntnisse und Einsichten vermitteln, die ihnen die Urteilsbildung über politische Vorgänge ermöglichen und sie zur Wahrnehmung der eigenen Rechte und Interessen ebenso wie der Pflichten und Verantwortlichkeiten gegenüber Staat und Gesellschaft befähigen. Im Rahmen der politisch-bildenden Jugendarbeit sollen auch durch die Förderung des sozialen Engagements jungen Menschen individuelle und soziale Notlagen bewußtgemacht und Erfahrungen vermittelt werden, die ihre Bereitschaft zur Übernahme sozialer Verantwortung stärken.

§ 19

Kulturelle Jugendarbeit

Jungen Menschen sollen Angebote kultureller Jugendarbeit gemacht werden. Kulturelle Jugendarbeit soll sie zur aktiven Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft befähigen. Hierzu gehört die differenzierte Wahrnehmung ihrer Umwelt, die Aufnahmefähigkeit für künstlerische Darstellungsformen, der kritische Umgang mit Inhalten und Methoden der Massenmedien und die Entwicklung der eigenen schöpferischen Ausdrucksfähigkeit insbesondere durch den Erwerb musikalischer, darstellender und gestaltender Fähigkeiten.

§ 20

Arbeitsweltbezogene Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sollen Angebote arbeitsweltbezogener Jugendarbeit gemacht werden. Arbeitsweltbezogene Jugendarbeit soll der Unterstützung bei der Berufsfindung, Berufsvorbereitung, Berufsausbildung und Berufsfähigkeit dienen und soll dazu beitragen, daß der Wille zur Aus- und Weiterbildung gestärkt wird. Sie soll auch das Verständnis für naturwissenschaftlich-technische Entwicklungen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen vermitteln.

(2) Bei einer Unterbringung außerhalb der eigenen Familie soll Betreuung durch Fachkräfte im Rahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendarbeit angeboten werden. Für junge Menschen, denen kein ausreichendes Angebot an von ihrem Familienwohnort erreichbaren Ausbildungsplätzen zur Verfügung steht, sollen auch Wohnmöglichkeiten unter Betreuung von Fachkräften bereitgestellt werden; § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 21

Jugendarbeit in Geselligkeit, Spiel und Sport

Jungen Menschen sollen Angebote für Geselligkeit, Spiel und Sport gemacht werden, die sozialpädagogisch orientiert sind und soziales Lernen ermöglichen, die ihre Entwicklung fördern und ihnen helfen, ihre Freizeit für sie befriedigend zu nutzen.

§ 22

Jugenderholung und Förderung der Gesundheit der Jugend

(1) Jungen Menschen sollen Angebote der allgemeinen Kinder- und Jugenderholung im örtlichen und überörtlichen Bereich gemacht werden.

(2) Die Bemühungen anderer Stellen zur gesundheitlichen Aufklärung junger Menschen und zur Förderung der Gesundheit junger Menschen sollen unterstützt werden.

§ 23

Jugendsozialarbeit

(1) Jugendarbeit soll diejenigen jungen Menschen besonders fördern, die zur Überwindung sozialer, gesundheitlicher oder anderer Beeinträchtigungen ihrer Entwicklung in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

(2) Soweit die erforderlichen Leistungen nicht im Rahmen der allgemeinen Angebote der Jugendarbeit erbracht werden können, sollen insbesondere zur Unterstützung und Ergänzung der allgemeinen und der beruflichen Bildung und im Rahmen der Arbeit in sozialen Problemgebieten besondere Förderungsangebote gemacht werden.

(3) Es sollen auch Möglichkeiten zur kurzfristigen Unterbringung von jungen Menschen bereitgestellt werden, wenn dies zur Abwendung einer Gefährdung erforderlich ist.

§ 24

Jugendberatung

Jungen Menschen sollen Beratung und Information in allen Fragen ihrer Entwicklung angeboten werden, die zugleich zur Lösung ihrer Probleme in Familie, Schule, Betrieb oder anderen Institutionen beitragen (Jugendberatung). Beratungsangebote sollen sich auch auf Fragen der Partnerschaft und Sexualität erstrecken und Gefährdungen durch Drogen- und Alkoholmißbrauch entgegenwirken.

§ 25

Internationale Jugendarbeit

Jungen Menschen sollen Angebote der internationalen Jugendarbeit gemacht werden. Internationale Jugendarbeit soll den Willen und die Fähigkeit zur internationalen Verständigung und Zusammenarbeit der einzelnen, der gesellschaftlichen Gruppen und der Völker entwickeln und stärken. Sie soll Kenntnisse anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse sowie Verständnis und Verhaltenssicherheit gegenüber den von ihnen geprägten Menschen vermitteln; bestehende Vorurteile abbauen und jungen Menschen die Notwendigkeit einer dauerhaften Friedensordnung bewußt machen.

§ 26

Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit

(1) Der Erfüllung der Aufgaben der Jugendarbeit dienen insbesondere folgende Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen:

1. Jugendbildungsstätten,
2. Jugendgemeinschaftswerke,
3. Jugendwohnheime,
4. Jugendfreizeitstätten,
5. Jugendspielplätze,
6. Jugendherbergen und Jugenderholungseinrichtungen,
7. Beratungsstellen und -dienste,
8. Gruppenarbeit,
9. Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen,
10. Projektarbeit,
11. Seminare,
12. Fachtagungen,
13. soziale Dienste,
14. Werkstattkurse,
15. Aufführungen und Ausstellungen,
16. Wettbewerbe,
17. Austauschprogramme und
18. internationale Begegnungen.

(2) Landesrecht kann Näheres regeln.

KAPITEL 4

Förderung der Erziehung in der Familie

§ 27

Grundsätze der Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Die Förderung der Erziehung in der Familie soll Eltern und andere Erziehungsberechtigte unterstützen, ihrer Erziehungsverantwortung gerecht zu werden. Sie soll allgemeine Leistungen zur Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lage der Familien berücksichtigen und dazu beitragen, günstige Voraussetzungen für die Entwicklung eines Minderjährigen in der Familie zu schaffen und zu erhalten sowie ungünstigen Entwicklungsbedingungen und Benachteiligungen entgegenzuwirken. Leistungen sollen insbesondere Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten angeboten werden, die einen Minderjährigen erziehen, dessen Entwicklung gefährdet oder gestört ist.

(2) Die Förderung der Erziehung in der Familie soll auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf gemeinsame Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen eingehen, die Beziehungen zwischen der Familie und ihrer Umwelt verdeutlichen und die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und Gemeinschaften außerhalb der Familie befähigen. Dabei ist auf eine enge Zusammenarbeit der verschiedenen Einrichtungen, Veranstaltungen und sozialen Dienste hinzuwirken.

(3) Die Förderung der Erziehung in der Familie umfaßt insbesondere

1. Förderung der Familienfreizeit und der Familienerholung,
2. Familienbildung,
3. Familienberatung,
4. Hilfe in besonderen Lebenslagen,
5. Beratung über Hilfen für die Fortdauer der Erziehung in der eigenen Familie und
6. Unterstützung bei der Führung des Haushalts und der Erziehung in der Familie.

(4) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sollen auch begleitend zu der Hilfe zur Erziehung in Kindertagesstätten und in Tagespflege sowie im Rahmen der Gesundheitshilfe (Kapitel 5), zu den Leistungen der Erziehungsberatung und den offenen pädagogischen und therapeutischen Hilfen (Kapitel 6) sowie zur Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie (Kapitel 7) angeboten werden.

§ 28

Förderung der Familienfreizeit und der Familienerholung

Zur Förderung der Erziehung in der Familie sollen ein ausreichendes Freizeitangebot für Familien sowie ein ausreichendes Angebot der allgemeinen Familienerholung im örtlichen und im überörtlichen Bereich einschließlich der erzieherischen Betreuung der Minderjährigen gemacht werden.

§ 29

Familienbildung

Familienbildung im Rahmen der Jugendhilfe soll die Persönlichkeitsentfaltung der Familienmitglieder und die Entfaltung der erzieherischen Kräfte in der Familie fördern sowie Erziehungsmängeln in der Familie vorbeugen. Es sollen ausreichende Angebote der Familienbildung in geeigneten Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen gemacht werden, die

1. Ehegatten, Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte und junge Menschen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Familie befähigen und sie dabei unterstützen,
2. Jugendliche und junge Erwachsene auf ihr Leben in Ehe und Familie vorbereiten,
3. Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte befähigen, die kindlichen Lernerfahrungen, die Erziehung in Kindertagesstätten sowie die allgemeine und die berufliche Bildung der Minderjährigen unterstützend zu begleiten,
4. Familien zur Vermittlung von Wissen und Kenntnissen sowie zum Austausch von Erfahrungen zusammenführen.

§ 30

Familienberatung

(1) Ehegatten, Eltern, sonstigen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen soll Beratung, Unterstützung sowie pädagogische und therapeutische Hilfe in Familien-, Erziehungs- und Entwicklungsfragen, vor allem über partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie, über Familienplanung, Schwangerschaft, Geburt und Erziehung sowie in familiären Problem- und Konfliktsituationen angeboten werden (Familienberatung).

(2) Der Erfüllung dieser Aufgabe dienen insbesondere Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugend-, Familien- und Erziehungsberatung sowie andere pädagogische und therapeutische Einrichtungen und Dienste.

§ 31

Hilfe in besonderen Lebenslagen

(1) Ein Elternteil, dem die Sorge für die Person des Minderjährigen allein zusteht oder in dessen alleiniger Obhut sich der Minderjährige befindet, und eine werdende Mutter haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Das gleiche gilt für Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte, die mit Minderjährigen zusammenleben und deren Lebenslage soziale, vor allem erzieherische Schwierigkeiten bedingt, wenn sie nicht in der Lage sind, diese Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 umfassen Beratung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Gesetz sowie zur Inanspruchnahme sozialer Leistungen und Hilfen, bei der Beschaffung oder Erhaltung angemessenen Wohnraums und eines angemessenen Arbeitsplatzes oder der Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit des Elternteils. Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungsberechtigten haben ferner Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltsersatzansprüchen des Minderjährigen.

(3) Die Leistungen sollen insbesondere dazu dienen, die Voraussetzungen für die Erziehung des Minderjährigen in der eigenen Familie zu verbessern, zu erhalten oder zu schaffen. Sie sollen unabhängig davon erbracht werden, ob die Eltern das Recht der Personensorge ausüben, sofern der Minderjährige in der eigenen Familie erzogen wird. Sie sind auch bei der Erziehung des Minderjährigen außerhalb der eigenen Familie zu erbringen, wenn die Hilfe dazu dient, die Voraussetzungen für dessen Erziehung in der eigenen Familie zu schaffen.

(4) Bei werdenden Müttern soll die Hilfe dazu beitragen, persönliche und familiäre Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehen, zu beheben und die Voraussetzungen für ein Zusammenleben von Mutter und Kind rechtzeitig zu schaffen. Ist anzunehmen, daß ein Kind nichtehelich geboren wird, hat die Mutter einen Anspruch darauf, daß vor der Geburt die Feststellung der Vaterschaft durch geeignete Ermittlungen und sonstige Maßnahmen vorbereitet wird. Dies gilt nicht, wenn mit dieser Aufgabe ein Pfleger für die Leibesfrucht betraut ist oder wenn das Vormundschaftsgericht angeordnet hat, daß eine Pflegschaft nicht eintritt.

(5) Die Mutter eines nichtehelichen Kindes hat Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche auf Erstattung der Entbindungskosten nach § 1615 k und auf Unterhalt nach § 1615 l des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(6) Das Jugendamt kann einem seiner Beamten oder Angestellten die Aufgabe übertragen, Rechtsstreitigkeiten als Bevollmächtigter eines Elternteils zur Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltsersatzansprüchen des Minderjährigen oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes wegen ihrer in Absatz 5 bezeichneten Ansprüche zu führen. § 78 Abs. 6 gilt entsprechend. § 78 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung und § 166 des Sozialgerichtsgesetzes bleiben unberührt.

§ 32

Beratung über Hilfen für die Fortdauer der Erziehung in der eigenen Familie

(1) Gleichzeitig mit der Belehrung nach § 1748 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Jugendamt den Elternteil über Leistungen zu beraten, die das Verbleiben des Minderjährigen in der eigenen Familie oder eine langfristige Betreuung durch eine Pflegeperson, die nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 einer Erlaubnis nicht bedarf, ermöglichen könnten. Im Verfahren über die Ersetzung der elterlichen Einwilligung in die Annahme als Kind wegen Gleichgültigkeit, die nicht zugleich eine anhaltende gröbliche Pflichtverletzung ist (§ 1748 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), hat das Jugendamt dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen, welche Leistungen erbracht oder angeboten worden sind oder aus welchem Grunde davon abgesehen wurde.

(2) Vor einer Ersetzung der elterlichen Einwilligung in die Annahme als Kind nach § 1748 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Jugendamt zu prüfen, ob durch Leistungen der Jugendhilfe die Erziehung des Minderjährigen in der eigenen Familie oder in Familienpflege ermöglicht oder die Gefahr für die Entwicklung des Minderjährigen auf andere Weise behoben werden kann.

§ 33

Unterstützung bei der Führung des Haushalts und der Erziehung in der Familie

(1) Ein Erziehungsberechtigter hat Anspruch auf Unterstützung bei der Führung des Haushalts, die die Erziehung in der Familie einschließt, wenn

1. die Aufrechterhaltung des Haushalts geboten und ohne diese Hilfe nicht gewährleistet ist,

2. kein Haushaltsangehöriger in der Lage ist, den Haushalt zu führen, und

3. in seinem Haushalt mindestens ein Minderjähriger lebt, der noch nicht 14 Jahre alt ist.

(2) Die Leistung nach Absatz 1 umfaßt, soweit dies im Einzelfall geboten ist, insbesondere die Beratung bei der Erziehung und der Haushaltsführung, die erzieherische Betreuung der im Haushalt lebenden Minderjährigen, die persönliche Betreuung sonstiger Haushaltsangehöriger sowie die zur Haushaltsführung erforderliche Tätigkeit. Eine vor Vollendung des 14. Lebensjahres des Minderjährigen eingeleitete Hilfe wird weitergeführt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 fortbestehen.

(3) Die Hilfe soll von einer Person, die der Familie nahesteht oder von ihr vorgeschlagen wird, übernommen werden, soweit nicht im Einzelfall die Leistung durch eine Fachkraft oder einen hauptberuflichen Mitarbeiter eines Trägers der Jugendhilfe geboten ist. Leistet eine Person, die der Familie nahesteht oder von ihr vorgeschlagen wurde, die Hilfe, so hat sie Anspruch auf eine dem jeweiligen Bedarf entsprechende Beratung und Unterstützung zur Erfüllung ihrer Aufgabe und auf Erstattung angemessener Aufwendungen. Darüber hinaus können angemessene Beihilfen gewährt oder sonstige notwendige und angemessene Kosten übernommen werden.

KAPITEL 5

Erziehung in Kindertagesstätten und in Tagespflege sowie im Rahmen der Gesundheitshilfe

§ 34

Grundsätze der Hilfen zur Erziehung in Kindertagesstätten

(1) Die Hilfen zur Erziehung in Kindertagesstätten im Rahmen der Jugendhilfe sind durch Fachkräfte zu leisten. Kindertagesstätten sind insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten und Horte.

(2) Die Erziehung in Kindertagesstätten soll die Persönlichkeitsentfaltung des Minderjährigen fördern und seine Gemeinschaftsfähigkeit sowie seine geistige, körperliche und seelische Entwicklung anregen. Sie soll vor allem mit Mitteln des Spiels insbesondere zur Selbständigkeit und zur Rücksichtnahme auf andere befähigen, die allgemeine Lernfähigkeit, die Sprach- und Bewegungsfähigkeit sowie die schöpferischen Kräfte entwickeln und einen Ausgleich individueller Benachteiligungen anstreben. Der Erziehungsauftrag umfaßt die Mithilfe bei der Früherkennung von Entwicklungsrückständen und Behinderungen.

(3) Die Hilfen sollen in enger Zusammenarbeit mit dem Erziehungsberechtigten erbracht werden. Bei der Gestaltung der Zusammenarbeit sind die in § 29 genannten Ziele zu beachten.

(4) Das Nähere bestimmt Landesrecht.

§ 35

Hilfe zur frühkindlichen Erziehung

(1) Einem Minderjährigen, der noch nicht drei Jahre alt ist, kann Hilfe zur frühkindlichen Erziehung in einer Kindertagesstätte, insbesondere in einer Kinderkrippe, geleistet werden. Er hat Anspruch auf diese Hilfe, wenn die eigene Familie ohne die Hilfe nicht in der Lage ist, eine dem Wohl des Minderjährigen entsprechende Erziehung zu gewährleisten. Die besonderen Bedürfnisse des Minderjährigen in den ersten drei Lebensjahren sind zu berücksichtigen.

(2) Das Nähere bestimmt Landesrecht.

§ 36

Kindergartenerziehung

(1) Jeder Minderjährige hat vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf Kindergartenerziehung.

(2) Das Nähere bestimmt Landesrecht.

§ 37

Hilfe zur Erziehung für schulpflichtige Minderjährige

(1) Einem schulpflichtigen Minderjährigen kann Hilfe zur Erziehung in einer Kindertagesstätte, insbesondere in einem Hort, geleistet werden. Ein Minderjähriger hat Anspruch auf diese Hilfe, wenn die eigene Familie ohne die Hilfe nicht in der Lage ist, eine seinem Wohl entsprechende Erziehung zu gewährleisten. Minderjährigen, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben, sollen besondere, ihrem Alter entsprechende Angebote gemacht werden, die mit Angeboten der Jugendarbeit verbunden sein sollen.

(2) Das Nähere bestimmt Landesrecht.

§ 38

Hilfe zur Erziehung in Tagespflege

Einem Minderjährigen kann tagsüber oder für einen Teil des Tages anstelle von Hilfe zur Erziehung in einer Kindertagesstätte Hilfe zur Erziehung in Tagespflege geleistet werden. Sie kann auch in Wochenpflege geleistet werden, wenn während der Woche Übernachtungen erforderlich sind.

§ 39

Hilfe zur Erziehung im Rahmen der Gesundheitshilfe

Die Bemühungen anderer Stellen zur erzieherischen Betreuung von Minderjährigen im Rahmen der Gesundheitshilfe sollen unterstützt werden. Erforderlichenfalls soll Hilfe zur Erziehung im Rahmen der Gesundheitshilfe angeboten werden.

KAPITEL 6

Erziehungsberatung und offene pädagogische und therapeutische Hilfen

§ 40

Erziehungsberatung

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten soll fachliche Beratung und therapeutische Betreuung unter Zusammenwirken von Fachkräften verschiedener Fachrichtungen in allen Erziehungs- und Entwicklungsfragen angeboten werden (Erziehungsberatung). Ein Minderjähriger und seine Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf fachliche Beratung und therapeutische Betreuung, wenn die Entwicklung des Minderjährigen gefährdet oder gestört ist und eine solche Hilfe geeignet ist, die Gefährdung abzuwenden oder die Störung zu beseitigen. Die Leistung an einen Minderjährigen kann von dessen Bereitschaft zur Mitarbeit sowie von der Teilnahme des Erziehungsberechtigten abhängig gemacht werden.

(2) Der Erfüllung dieser Aufgabe dienen insbesondere Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugend-, Familien- und Erziehungsberatung

sowie andere pädagogische und therapeutische Einrichtungen und Dienste.

§ 41

Offene pädagogische und therapeutische Hilfe

(1) Einem Minderjährigen soll offene pädagogische und therapeutische Hilfe geleistet werden, wenn seine Entwicklung gefährdet oder gestört ist und eine solche Hilfe geeignet und ausreichend ist, die Gefährdung abzuwenden oder die Störung zu beseitigen. Die Leistung kann von der Bereitschaft des Minderjährigen zur Mitarbeit sowie von der Teilnahme des Erziehungsberechtigten abhängig gemacht werden.

(2) Der Erfüllung dieser Aufgabe dienen insbesondere Einrichtungen und Dienste der Jugend-, Familien- und Erziehungsberatung sowie pädagogische und therapeutische Tageseinrichtungen.

§ 42

Übungs- und Erfahrungskurs

(1) Einem Minderjährigen soll Hilfe zur Erziehung durch Teilnahme an einem Übungs- und Erfahrungskurs geleistet werden, wenn seine Entwicklung gefährdet oder gestört und die Teilnahme geeignet und ausreichend ist, die Gefährdung abzuwenden oder die Störung zu beseitigen. Voraussetzung ist, daß der Minderjährige zur Mitarbeit bereit ist oder Tatsachen die Annahme begründen, daß diese Bereitschaft geweckt werden kann.

(2) Der Übungs- und Erfahrungskurs soll auf der Grundlage eines pädagogischen und therapeutischen Konzepts durch intensive erzieherische Einwirkung in einer Gruppe eine eingehende Hilfe zur Konfliktverarbeitung bieten. Er ist zeitlich befristet; die Teilnehmer sollen ihn gemeinsam beginnen und beenden.

(3) Der Übungs- und Erfahrungskurs wird durch Fachkräfte durchgeführt.

§ 43

Erziehungsbeistand

(1) Ein Minderjähriger hat Anspruch auf Bestellung eines Erziehungsbeistands, wenn seine Entwicklung gefährdet oder gestört ist und diese Hilfe zur Abwendung der Gefährdung oder Beseitigung der Störung geeignet und ausreichend ist. Voraussetzung ist, daß der Minderjährige zur Mitarbeit bereit ist oder Tatsachen die Annahme begründen, daß diese Bereitschaft geweckt werden kann.

(2) Das Jugendamt bestellt den Erziehungsbeistand. Als Erziehungsbeistand ist eine Fachkraft zu bestellen, die in der Regel überwiegend Aufgaben der Erziehungsbeistandschaft wahrnimmt.

(3) Der Erziehungsbeistand steht dem Minderjährigen mit eingehender sozialpädagogischer Hilfe zur Seite und unterstützt die Eltern und Erziehungsberechtigten bei der Erziehung.

(4) Der Erziehungsbeistand hat gegenüber dem Arbeitgeber, Lehrer, Ausbilder und Erzieher sowie Personen, bei denen sich der Minderjährige nicht nur vorübergehend aufhält, bei der Ausübung seiner Aufgaben das Recht zum persönlichen Umgang mit dem Minderjährigen, soweit der Zweck der Hilfe es erfordert.

(5) Ist als Erziehungsbeistand ein Mitarbeiter eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe bestellt worden, so hat er mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten und diesem über seine Tätigkeit sowie über die Entwicklung des Minderjährigen zu berichten.

KAPITEL 7

Erziehung außerhalb der eigenen Familie

§ 44

Hilfe zur Erziehung in Familienpflege

(1) Ein Minderjähriger hat Anspruch auf Hilfe zur Erziehung in Familienpflege über Tag und Nacht (Vollpflege), wenn die eigene Familie nicht in der Lage ist, eine seinem Wohl entsprechende Erziehung zu gewährleisten und diese Hilfe geeignet und ausreichend ist.

(2) Das Jugendamt hat dafür zu sorgen, daß eine ausreichende Zahl von Pflegepersonen, die dem unterschiedlichen erzieherischen Bedarf entsprechen, zur Verfügung steht.

§ 45

Hilfe zur Erziehung in einem Heim, einer entsprechenden Einrichtung, einer pädagogisch betreuten Wohngruppe oder anderen Wohnform

(1) Ein Minderjähriger hat Anspruch auf Hilfe zur Erziehung in einem Heim, einer entsprechenden Einrichtung, einer pädagogisch betreuten Wohngruppe oder anderen Wohnform, wenn die eigene Familie nicht in der Lage ist, eine seinem Wohl entsprechende Erziehung zu gewährleisten und wenn eine andere Hilfe nicht geeignet oder nicht möglich ist. Hilfe in einer Wohngruppe oder anderen Wohnform darf nur einem Jugendlichen und nur unter der Trägerschaft eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe oder des Jugendamts geleistet werden.

(2) Die Hilfe zur Erziehung soll einem Jugendlichen in einer Wohngruppe oder anderen Wohnform geleistet werden, wenn diese Hilfe ausreicht und der Jugendliche zur Mitarbeit bereit ist. Es ist sicherzustellen, daß der Jugendliche eingehend fachlich betreut und beraten wird, daß eine für die Erziehung verantwortliche Person bestimmt ist und daß, soweit dies geboten ist, zur Unterstützung pädagogische und therapeutische Einrichtungen und Dienste in Anspruch genommen werden können.

(3) Das Jugendamt und das Landesjugendamt haben dafür zu sorgen, daß ein dem unterschiedlichen erzieherischen Bedarf entsprechendes Angebot von Hilfen in geeigneten Einrichtungen und Diensten im Sinne der Absätze 1 und 2 bereitsteht.

§ 46

Geschlossene Unterbringung

(1) Das Jugendamt darf Hilfe zur Erziehung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, nur leisten, wenn

1. das Wohl des Minderjährigen erheblich gefährdet ist,
2. die Unterbringung für eine wirksame pädagogische oder therapeutische Hilfe unerläßlich ist und
3. das Vormundschaftsgericht die Unterbringung angeordnet hat.

(2) Die Anordnung darf höchstens bis zu einer Dauer von drei Monaten ausgesprochen werden. Sie kann wiederholt werden, in der Regel jedoch nicht öfter als einmal. Unabhängig vom Ablauf der Frist muß das Jugendamt die Aufhebung der Maßnahme beantragen, sobald die Voraussetzung für die Anordnung entfallen ist. Mindestens einmal monatlich hat der Träger der Einrichtung dem Jugendamt über das weitere Vorliegen der Voraussetzungen der Unterbringung zu berichten.

(3) Das Jugendamt ist befugt, die Ausgestaltung der Freiheitsentziehung des Minderjährigen den pädagogischen und therapeutischen Anforderungen entsprechend zu bestimmen. Es kann diese Befugnis widerruflich auf den Leiter der Einrichtung übertragen.

§ 47

Notmaßnahmen bei Gefahr in einer Einrichtung

(1) Der Leiter einer Einrichtung kann während der Durchführung einer Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder in einer entsprechenden Einrichtung Freiheitsentziehung verfügen, wenn diese Maßnahme unerläßlich ist, um

1. eine erhebliche, unmittelbar bevorstehende Gefahr für den Minderjährigen oder eine andere Person oder
2. eine unmittelbar bevorstehende Gefahr einer schwerwiegenden Störung des Heimbetriebs

abzuwenden.

(2) Der Leiter einer Einrichtung hat unverzüglich eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen. Hierbei hat er die seine Verfügung nach Absatz 1 rechtfertigenden Tatsachen anzugeben. Das Jugendamt und der Personensorgeberechtigte sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 48

Schriftwechsel mit einem Minderjährigen

(1) Ein Minderjähriger, dem Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie geleistet wird, hat das Recht, unbeschränkt und unkontrolliert Schreiben abzusenden und zu empfangen. Das Vormundschaftsgericht kann dieses Recht einschränken, wenn Tatsachen die Annahme begründen, daß der Schriftwechsel mit einer bestimmten Person das Wohl des Minderjährigen erheblich gefährdet.

(2) Der Schriftwechsel eines Minderjährigen mit dem Personensorgeberechtigten sowie mit einem Elternteil, auch wenn dieser das Recht der Personensorge nicht ausübt, darf nicht eingeschränkt werden.

(3) Die Ausführung der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts nach Absatz 1 Satz 2 obliegt dem Jugendamt.

§ 49

Anrufung des Jugendamts

Junge Menschen, denen Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie geleistet wird, haben das Recht, sich in ihren Angelegenheiten selbst an das Jugendamt zu wenden. Über dieses Recht sind sie vom Jugendamt und, wenn sie in einer Einrichtung betreut werden oder Unterkunft erhalten, vom Leiter der Einrichtung oder einem Beauftragten zu unterrichten.

KAPITEL 8

Familienpflege, Adoptionsvermittlung, Familienpflegevermittlung

ERSTER ABSCHNITT

Familienpflege

§ 50

Einzelerlaubnis

(1) Wer einen Minderjährigen über Tag und Nacht (Vollpflege) oder nur tagsüber oder für einen Teil des Tages (Tagespflege), jedoch regelmäßig, betreut oder ihm Unterkunft gewährt (Familienpflege), bedarf der Erlaubnis des Jugendamts.

(2) Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer einen Minderjährigen

1. als Vormund oder als Pfleger betreut oder ihm Unterkunft gewährt,
2. als Verwandter bis zum dritten Grad oder als Verschwägerter bis zum dritten Grad betreut oder ihm Unterkunft gewährt, es sei denn, daß er Minderjährige gewerbsmäßig betreut oder ihnen Unterkunft gewährt,
3. bis zur Dauer von acht Wochen betreut oder ihm Unterkunft gewährt.

(3) Die Erlaubnis zur Vollpflege darf nur erteilt werden, wenn die Pflegeperson für die Erziehung des Minderjährigen geeignet ist, insbesondere über die notwendigen erzieherischen Fähigkeiten verfügt und seinen besonderen Bedürfnissen gerecht werden kann. Die Erlaubnis zur Tagespflege darf nur versagt werden, wenn die Pflegeperson für die Erziehung des Minderjährigen nicht geeignet ist oder wenn nach den besonderen Umständen des Einzelfalls eine besondere Eignung der Pflegeperson zur Erziehung des Minderjährigen erforderlich ist und der Pflegeperson diese Eignung fehlt. Die Erlaubnis nach Satz 1 oder Satz 2 darf nicht mit einer Bedingung erlassen werden.

(4) Kann in einem Eilfall mit dem Beginn der Familienpflege nicht bis zur Erteilung der Erlaubnis gewartet werden, so ist die Pflegeperson zum Beginn der Familienpflege vorläufig berechtigt. In diesem Fall ist die Erlaubnis unverzüglich zu beantragen oder, falls der Antrag bereits gestellt ist, der Beginn der Familienpflege dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen. Ein Eilfall liegt in der Regel vor, wenn das Wohl des Minderjährigen den sofortigen Beginn der Familienpflege erfordert.

§ 51

Zusammenarbeit bei der Familienpflege

(1) Vor Beginn und während der Familienpflege haben die Pflegeperson, ihre im Haushalt lebenden Angehörigen, der Personensorgeberechtigte, die Eltern sowie der Minderjährige entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf entsprechende Beratung und Unterstützung sowie auf Familienbildung. Das Jugendamt hat sicherzustellen, daß zur Unterstützung pädagogische und therapeutische Einrichtungen und Dienste in Anspruch genommen werden können, soweit dies geboten ist. Wer einen Minderjährigen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, soll die Beratung und Unterstützung eines zur Familienpflegevermittlung berechtigten freien Trägers der Jugendhilfe oder des Jugendamts in Anspruch nehmen, wenn dies zur Abwendung einer Gefährdung oder Beseitigung einer Störung der Entwicklung des Minderjährigen geboten ist.

(2) Wenn und soweit die Kenntnis von Tatsachen über die Entwicklung des Minderjährigen und über sein soziales Umfeld für seine Erziehung von besonderer Bedeutung sein kann, sollen der die Familienpflege vermittelnde freie Träger der Jugendhilfe und das Jugendamt die Pflegeperson über diese Tatsachen unterrichten. Sie sind berechtigt, den Personensorgeberechtigten über diejenigen Tatsachen in bezug auf die Pflegeperson zu unterrichten, die für die Erteilung oder den Widerruf der Erlaubnis von Bedeutung sind.

(3) Wer einen Minderjährigen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, soll das Jugendamt über wichtige Ereignisse, die das Wohl des Minderjährigen betreffen, unterrichten. Er hat ihm unverzüglich anzuzeigen

1. den Beginn und das Ende der Familienpflege,
2. eine schwere Krankheit sowie einen schweren Unfall des Minderjährigen,
3. eine schwere Krankheit der Pflegeperson sowie eine schwere ansteckende Krankheit einer sonst im Haushalt lebenden Person,
4. einen Wohnungswechsel,
5. die Eheschließung der Pflegeperson,
6. die Einleitung eines auf Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe der Pflegepersonen gerichteten Verfahrens oder deren Getrenntleben, wenn das Pflegeverhältnis mit einem Ehepaar besteht,
7. den Tod einer Pflegeperson, wenn das Pflegeverhältnis mit mehreren Personen besteht,
8. die Absicht, ein Pflegeverhältnis vorzeitig zu beenden,
9. die Geburt eines Kindes in der Pflegefamilie und
10. die Aufnahme weiterer Personen in den Haushalt der Pflegefamilie.

§ 52

Familienpflegegeld

(1) Ein Minderjähriger, dem Hilfe zur Erziehung in Familienpflege geleistet wird oder dem ein Anspruch auf diese Hilfe zusteht, hat Anspruch auf laufende angemessene Geldleistungen für seine Erziehung, die den notwendigen Lebensunterhalt und im Einzelfall auch einen erhöhten Bedarf einschließen (Familienpflegegeld), sowie auf Sonderzuwendungen aus besonderem Anlaß. Das Familienpflegegeld kann im Fall des § 50 Abs. 2 Nr. 2 geringer bemessen werden. Andere Sozialleistungen werden auf das Familienpflegegeld nicht angerechnet.

(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über

1. Inhalt und Aufbau des Familienpflegegeldes einschließlich des erhöhten Bedarfs,
2. die Anlässe, bei denen neben dem Familienpflegegeld Sonderzuwendungen zu erbringen sind sowie deren Bemessungsgrundlage,
3. das Verhältnis der Geldleistung bei Tages- oder Wochenpflege zur Geldleistung bei Vollpflege und
4. das Familienpflegegeld im Fall des § 50 Abs. 2 Nr. 2.

(3) Durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates setzt der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit für die Bemessung des Familienpflegegeldes einen Bewertungsmaßstab fest und schreibt ihn bei erheblicher Änderung der für die Lebens- und Ernährungsgewohnheiten maßgebenden Verhältnisse fort. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle setzt durch Rechtsverordnung die Höhe des Familienpflegegeldes nach

Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 und nach dem vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit festgesetzten Bewertungsmaßstab fest. Bei der Festsetzung der Höhe des Familienpflegegeldes sind die tatsächlichen Lebenshaltungskosten und örtliche Unterschiede zu berücksichtigen. Eine Neufestsetzung des Familienpflegegeldes ist im gleichen Ausmaß und zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, von dem an die Regelsätze der Sozialhilfe erhöht werden.

§ 53

Überprüfung der Familienpflege, Aufhebung der Erlaubnis

(1) Das Jugendamt hat regelmäßig an Ort und Stelle zu überprüfen, ob eine dem Wohl des Minderjährigen förderliche Erziehung in der Pflegefamilie gewährleistet ist und die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen.

(2) Das Jugendamt hat in beratender Form darauf hinzuwirken, daß festgestellte Mängel im Einvernehmen mit der Pflegeperson behoben werden. Es kann der Pflegeperson zur Beseitigung der Mängel nachträglich Auflagen erteilen.

(3) Die Erlaubnis kann abweichend von den §§ 43, 45 und 46 des Zehnten Buches nur aufgehoben werden, wenn das Wohl des Minderjährigen es erfordert.

ZWEITER ABSCHNITT

Adoptionsvermittlung, Familienpflegevermittlung

§ 54

Begriff der Adoptionsvermittlung und der Familienpflegevermittlung

(1) Adoptionsvermittlung ist das Zusammenführen eines Minderjährigen, für den die Annahme als Kind in Betracht kommt, mit einer Person, die einen Minderjährigen annehmen will (Adoptionsbewerber). Adoptionsvermittlung ist auch der Nachweis der Gelegenheit, einen Minderjährigen als Kind anzunehmen oder annehmen zu lassen.

(2) Familienpflegevermittlung ist das Zusammenführen eines Minderjährigen, für den Vollpflege in Betracht kommt, mit einer Person, die einen Minderjährigen in Vollpflege aufnehmen will und dazu der Erlaubnis nach § 50 Abs. 1 bedarf. Familienpflegevermittlung ist auch der Nachweis der Gelegenheit, einen Minderjährigen in Vollpflege bei einer Person, die dazu der Erlaubnis nach § 50 Abs. 1 bedarf, aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen.

§ 55

Adoptionsvermittlungsdienste, Familienpflegevermittlungsdienste

(1) Die Adoptionsvermittlung ist Aufgabe des Jugendamts und des Landesjugendamts. Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es dafür einen Adoptionsvermittlungsdienst eingerichtet hat. Das Landesjugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es dafür einen zentralen Adoptionsdienst eingerichtet hat. Zur Adoptionsvermittlung gehört auch die Beratung und Unterstützung bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Adoptionsvermittlung, der Adoptionspflege und der Annahme als Kind.

(2) Die Familienpflegevermittlung ist Aufgabe des Jugendamts. Es darf die Familienpflegevermittlung nur durchführen, wenn es einen Familienpflegevermittlungsdienst eingerichtet hat. Zur Familienpflegevermittlung gehört auch die Aufgabe der Beratung und Unterstützung gemäß § 51 Abs. 1. Das Jugendamt kann ferner die Aufgabe der Familienpflegevermittlung und die Aufgaben im Zusammenhang mit der Leistung von Hilfe zur Erziehung nach den §§ 38 und 45 in einem gemeinsamen Dienst durchführen.

(3) Das Jugendamt kann die Adoptionsvermittlung und die Familienpflegevermittlung auch in einem gemeinsamen Vermittlungsdienst durchführen.

(4) Mit der Adoptionsvermittlung und der Familienpflegevermittlung dürfen nur Fachkräfte betraut werden. Jeder Vermittlungsdienst ist mit mindestens einer hauptberuflichen Fachkraft zu besetzen, die in der Regel überwiegend Aufgaben der Vermittlung wahrnimmt. Werden die Aufgaben der Adoptionsvermittlung und der Familienpflegevermittlung in einem gemeinsamen Vermittlungsdienst wahrgenommen, so ist dieser mit mindestens einer hauptberuflichen Fachkraft zu besetzen, die überwiegend Aufgaben der Adoptionsvermittlung wahrnimmt.

(5) Die örtlichen und die zentralen Stellen des Diakonischen Werks, des Deutschen Caritasverbandes und der diesen Verbänden angeschlossenen Fachverbände sowie anderer anerkannter freier Träger der Jugendhilfe sind zur Adoptionsvermittlung und zur Familienpflegevermittlung berechtigt, wenn und soweit ihnen dazu die Erlaubnis durch das Landesjugendamt erteilt worden ist. Die Erlaubnis zur Adoptionsvermittlung ist zu erteilen, wenn der freie Träger einen Adoptionsvermittlungsdienst eingerichtet hat, der die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt. Die Erlaubnis zur Familienpflegevermittlung ist zu erteilen, wenn der freie Träger einen Familienpflegevermittlungsdienst eingerichtet hat, der die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt. Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 3 und 4 sowie Absatz 3 gelten für die Vermittlungsdienste freier Träger entsprechend.

§ 56

Vermittlungsverbote

(1) Die Adoptionsvermittlung und die Familienpflegevermittlung sind nur den nach § 55 Abs. 1 und 2 befugten Jugendämtern und Landesjugendämtern und den nach § 55 Abs. 5 berechtigten Stellen

anerkannter freier Träger der Jugendhilfe gestattet. Anderen ist die Vermittlung untersagt.

(2) Das Vermittlungsverbot gilt nicht für

1. eine Person, die mit dem Adoptionsbewerber, der Pflegeperson oder dem Minderjährigen bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist, und
2. eine andere Person, die in einem Einzelfall und unentgeltlich die Gelegenheit nachweist, einen Minderjährigen als Kind anzunehmen oder annehmen zu lassen oder in Familienpflege aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen, sofern sie einen zur Vermittlung berechtigten freien Träger der Jugendhilfe, das Jugendamt oder das Landesjugendamt hiervon unverzüglich benachrichtigt.

(3) Es ist untersagt, eine Schwangere, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, gewerbsmäßig oder geschäftsmäßig durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit zur Entbindung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

1. zu bestimmen, dort ihr Kind zur Annahme als Kind wegzugeben oder
2. ihr zu einer solchen Weggabe Hilfe zu leisten.

§ 57

Vermittlungsanzeigen

(1) Es ist untersagt,

1. einen Minderjährigen zur Annahme als Kind oder zur Vollpflege,
2. einen Adoptionsbewerber oder eine Person, die einen Minderjährigen in Vollpflege aufnehmen will,

durch eine öffentliche Erklärung, insbesondere durch eine Zeitungsanzeige oder einen Zeitungsbericht zu suchen oder anzubieten.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht, wenn

1. die Erklärung den Hinweis enthält, daß Angebote oder Anfragen an einen durch Angabe der Anschrift bezeichneten Vermittlungsdienst (§ 55 Abs. 1, 2 und 5) zu richten sind und
2. in der Erklärung eine Privatanschrift nicht angegeben wird.

§ 56 bleibt unberührt.

(3) Die Veröffentlichung einer in Absatz 2 bezeichneten Erklärung unter Angabe eines Kennzeichens ist untersagt.

§ 58

Annahme als Kind und langfristige Hilfe zur Erziehung

Kann ein Minderjähriger auf Dauer nicht in der eigenen Familie oder in Familienpflege bei einer Pflegeperson, die nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 einer Erlaubnis nicht bedarf, aufwachsen, sollen das Jugendamt, das Landesjugendamt und der zur Vermittlung berechtigte freie Träger der Jugendhilfe darauf hinwirken, daß die Annahme als Kind angestrebt wird. Insbesondere vor einer voraussichtlich für lange Zeit zu leistenden Hilfe zur Erziehung nach § 44 durch eine Person, die dafür der Erlaubnis nach § 50 Abs. 1 bedarf, oder in einem Heim nach § 45 ist zu prüfen, ob für den Minderjährigen die Annahme als Kind in Betracht kommt. An dieser Prüfung ist ein Vermittlungsdienst zu beteiligen.

§ 59

Vorbereitung der Familienpflegevermittlung

(1) Der Familienpflegevermittlungsdienst bereitet unverzüglich die Familienpflegevermittlung vor, wenn ihm bekannt wird, daß für einen Minderjährigen die Familienpflege in Betracht kommt. Mit den Vorbereitungen soll schon vor der Geburt des Kindes begonnen werden, wenn eine Erziehung durch die eigene Familie oder durch eine Pflegeperson, die nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 einer Erlaubnis nicht bedarf, nicht gesichert erscheint, obwohl Leistungen nach Kapitel 4 erbracht werden.

(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Durchführung der sachdienlichen Untersuchungen und die vom Familienpflegevermittlungsdienst dabei zu beachtenden Grundsätze zu regeln.

§ 60

Vorbereitung der Adoptionsvermittlung, Adoptionspflege, Adoptionshilfe

(1) Der Adoptionsvermittlungsdienst bereitet unverzüglich die Adoptionsvermittlung vor, wenn ihm bekannt wird, daß für einen Minderjährigen die Annahme als Kind in Betracht kommt. Er führt die sachdienlichen Untersuchungen bei dem Adoptionsbewerber und bei dem Minderjährigen und dessen Familienangehörigen durch. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob der Adoptionsbewerber unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der besonderen Bedürfnisse des Minderjährigen für die Annahme geeignet ist. Mit den Untersuchungen soll schon vor der Geburt des Kindes begonnen werden, wenn zu erwarten ist, daß die Einwilligung in die Annahme als Kind erteilt wird.

(2) Der Minderjährige darf erst dann zur Eingewöhnung bei dem Adoptionsbewerber in Pflege gegeben werden (Adoptionspflege), wenn feststeht, daß der Adoptionsbewerber für die Annahme des Minderjährigen als Kind geeignet ist. Vor der Aufnahme in Adoptionspflege ist zwischen dem Minderjährigen in einer seinem Entwicklungsstand gemäßen Weise und dem Adoptionsbewerber ein ausreichender persönlicher Kontakt herzustellen.

(3) Ein Minderjähriger, für den die Annahme als Kind in Betracht kommt, dessen Eltern sowie die Annehmenden haben Anspruch auf eingehende Be-

ratung und Unterstützung in allen Fragen im Zusammenhang mit der Vermittlung, der Adoptionspflege und der Annahme. Im Einzelfall können persönliche Hilfen oder Geldleistungen erbracht werden, wenn sie zum Ausgleich besonderer Belastungen erforderlich sind.

(4) Das Jugendamt hat den Vater eines nichtehelichen Kindes über seine Rechte aus § 1747 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beraten. Die Beratung soll so rechtzeitig erfolgen, daß der Vater sich, ehe das Kind in Adoptionspflege gegeben wird, entscheiden kann, ob er die Ehelicherklärung oder die Annahme des Kindes beantragen oder ob er auf den Antrag verzichten will, spätestens jedoch vor der Anhörung des Jugendamts oder vor der Abgabe der gutachtlichen Äußerung durch das Jugendamt.

(5) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Durchführung der sachdienlichen Untersuchungen nach Absatz 1 und der Adoptionshilfe nach Absatz 3 sowie die von den Vermittlungsdiensten dabei zu beachtenden Grundsätze.

§ 61

Aufgaben des zentralen Adoptionsdienstes des Landesjugendamts

(1) Der zentrale Adoptionsdienst unterstützt die Adoptionsvermittlungsdienste insbesondere durch fachliche Beratung,

1. wenn die Vermittlung eines Minderjährigen zur Annahme als Kind schwierig ist,
2. wenn der Adoptionsbewerber oder der Minderjährige nicht Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist,
3. wenn der Adoptionsbewerber oder der Minderjährige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat und
4. in sonstigen schwierigen Einzelfällen.

Der Adoptionsvermittlungsdienst hat den zentralen Adoptionsdienst in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 vom Beginn der sachdienlichen Untersuchungen an zu beteiligen.

(2) Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Jugendamts prüft der zentrale Adoptionsdienst in Zusammenarbeit mit dem für die Überprüfung nach § 67 Abs. 1 zuständigen Dienst, für welche Minderjährige in den Heimen seines Bereichs die Annahme als Kind in Betracht kommt. Zu diesem Zweck kann der zentrale Adoptionsdienst die sachdienlichen Untersuchungen bei den Minderjährigen in den Heimen veranlassen oder durchführen. Bei Minderjährigen aus dem Bereich des zentralen Adoptionsdienstes eines anderen Landesjugendamts ist dieser zu unterrichten. Der zentrale Adoptionsdienst soll die zentrale Stelle eines freien Trägers der Jugendhilfe, der die Einrichtung betreibt, bei der Überprüfung zuziehen.

(3) Dem zentralen Adoptionsdienst sollen zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1 mindestens ein Kinderarzt oder Kinderpsychiater, ein Psychologe mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Kinderpsychologie und ein Jurist mit der Befähigung zum Richteramt sowie Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung zur Verfügung stehen.

§ 62

Unterrichtung des zentralen Adoptionsdienstes des Landesjugendamts

(1) Der Adoptionsvermittlungsdienst hat den zentralen Adoptionsdienst zu unterrichten, wenn ein Minderjähriger nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der bei ihm durchgeführten sachdienlichen Untersuchungen einem Adoptionsbewerber mit dem Ziel der Annahme als Kind in Pflege gegeben werden kann. Die Unterrichtung ist nicht erforderlich, wenn bei Fristablauf sichergestellt ist, daß der Minderjährige in Adoptionspflege gegeben wird.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn einem Adoptionsbewerber nicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß der bei ihm durchgeführten sachdienlichen Untersuchungen ein Minderjähriger vermittelt werden kann, sofern der Adoptionsbewerber der Unterrichtung des zentralen Adoptionsdienstes zustimmt und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des Vermittlungsdienstes hat.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 suchen der Adoptionsvermittlungsdienst und der zentrale Adoptionsdienst nach geeigneten Adoptionsbewerbern. Sie unterrichten sich gegenseitig über den jeweiligen Stand ihrer Bemühungen. Im Fall des Absatzes 2 ist entsprechend zu verfahren.

KAPITEL 9

Einrichtungen

§ 63

Betriebserlaubnis

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der regelmäßig mehr als fünf Minderjährige über Tag und Nacht (Heime) oder nur tagsüber oder für einen Teil des Tages (Tageseinrichtungen) betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis des Landesjugendamts. Für die Aufnahme von bis zu fünf Minderjährigen in einer Einrichtung gelten die §§ 50, 51 und 53 entsprechend.

(2) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, in der Minderjährige nicht übernachten, eine Jugendbildungseinrichtung oder ein Studentenwohnheim betreibt,

2. eine Einrichtung betreibt, die
   a) außerhalb der Jugendhilfe liegende erzieherische Aufgaben für Minderjährige wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende öffentliche Aufsicht besteht, oder
   b) im Rahmen des Hotel- oder Gaststättengewerbes nicht überwiegend der Aufnahme von Minderjährigen dient.

(3) Der Träger der Einrichtung soll das Landesjugendamt rechtzeitig über die Planung einer Einrichtung unterrichten.

(4) Die Erlaubnis wird zunächst befristet auf zwei Jahre erteilt. Die Frist beginnt mit der Aufnahme des Betriebs der Einrichtung. Die Erlaubnis darf nicht mit einer Bedingung erlassen werden. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn für die Leitung der Einrichtung und für die Erziehung der Minderjährigen eine ausreichende Zahl von Fachkräften mit entsprechender Ausbildung zur Verfügung steht und die Räumlichkeiten und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Betreuung von Minderjährigen gegeben sind. Sie kann erteilt werden, wenn nach dem Stand der Planung gesichert ist, daß die in Satz 4 genannten Voraussetzungen geschaffen werden.

(5) Die Erlaubnis ist unbefristet zu erteilen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß über einen Zeitraum von in der Regel zwölf Monaten in der Einrichtung eine dem Wohl der Minderjährigen förderliche Erziehung geleistet worden ist.

(6) Bedarf der Träger einer Einrichtung zu deren Betrieb einer Erlaubnis nach Absatz 1, so hat er dem Landesjugendamt

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und beruflichen Ausbildung des Leiters, der Fachkräfte und der Mitarbeiter, die auf Grund besonderer Erfahrungen in der Jugendhilfe in der Lage sind, die Aufgaben zu erfüllen, und
2. die Absicht der Betriebsschließung

unverzüglich anzuzeigen. Änderungen sind dem Landesjugendamt unverzüglich, die Belegung der Einrichtung ist in regelmäßigen Abständen zu melden.

§ 64

Beratung

Der Träger einer Einrichtung der Jugendhilfe, in der Minderjährige betreut werden oder Unterkunft erhalten, hat während der Planung und Betriebsführung Anspruch auf Beratung. Dies gilt auch, wenn der Träger für den Betrieb der Einrichtung einer Erlaubnis nicht bedarf. Die Beratung umfaßt insbesondere pädagogische und therapeutische Fragen im Zusammenhang mit der Betreuung der jungen Menschen.

§ 65

Gesamtplan bei Erziehung in Einrichtungen

(1) Ist ein Gesamtplan (§ 13) aufgestellt worden, so hat der Träger der Einrichtung, in der die Hilfe zur Erziehung nach § 45 durchgeführt wird, dem Jugendamt, das für die Leistung der Hilfe zuständig ist, jeweils vor Ablauf eines Jahres nach Aufnahme des jungen Menschen in die Einrichtung, auf Anforderung jedoch unverzüglich, einen Bericht über dessen Entwicklung vorzulegen. Der Bericht ist von einer Fachkraft oder mehreren Fachkräften zu erstellen und hat die Ergebnisse der Untersuchung, insbesondere die Darstellung der Entwicklung des jungen Menschen und die Beschreibung seines sozialen Umfelds, sowie eine fachliche Stellungnahme zur bisherigen und voraussichtlichen Entwicklung des jungen Menschen zu enthalten.

(2) Soll ein Minderjähriger voraussichtlich für mehr als drei Monate über Tag und Nacht in einer Einrichtung, zu deren Betrieb der Träger einer Erlaubnis nach § 63 Abs. 1 bedarf, betreut werden oder Unterkunft erhalten, so ist auch dann nach Maßgabe des § 13 Abs. 2, 3 und 7 eine Untersuchung durchzuführen sowie ein Gesamtplan aufzustellen und fortzuschreiben, wenn das Jugendamt nicht Hilfe zur Erziehung leistet. Wird der Gesamtplan nicht von dem Jugendamt, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist, aufgestellt, so ist er diesem zur Kenntnis zu geben. Der Träger der Einrichtung hat dem Jugendamt jährlich einmal einen Bericht über die Entwicklung des Minderjährigen vorzulegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die genannten Verpflichtungen bestehen nicht, wenn der Minderjährige zur Schulausbildung, zur Berufsausbildung oder zur Ausübung einer Berufstätigkeit in der Einrichtung betreut werden oder Unterkunft erhalten soll.

§ 66

Mitwirkung der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten in Einrichtungen

(1) In den Einrichtungen der Jugendhilfe ist die Fähigkeit und Bereitschaft junger Menschen zur Mitwirkung und Mitverantwortung zu entwickeln und zu stärken.

(2) Unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung der Einrichtung sind zur Mitwirkung in allen den Betrieb der Einrichtung betreffenden pädagogischen und organisatorischen Fragen zu bilden:

1. Jugendvertretungen entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand der jungen Menschen in allen Einrichtungen, in denen junge Menschen nicht nur vorübergehend betreut werden oder Unterkunft erhalten; Jugendvertretungen sind auch in Freizeiteinrichtungen zu bilden, wenn dies nach dem Charakter der Einrichtung möglich ist,
2. Elternvertretungen in allen Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Minderjährige nicht nur vorübergehend betreut werden oder Unterkunft erhalten, ausgenommen Einrichtungen der Jugendarbeit und Heime, und
3. Konferenzen der Mitarbeiter in allen Einrichtungen.

Landesrecht kann Näheres regeln.

§ 67

Überprüfung von Einrichtungen, Aufhebung der Erlaubnis

(1) Das Landesjugendamt hat regelmäßig an Ort und Stelle zu überprüfen, ob in der Einrichtung eine dem Wohl der Minderjährigen förderliche Erziehung gewährleistet ist und die sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Die Überprüfung kann sich auf den Gesamtplan für einzelne Minderjährige in der Einrichtung und dessen Durchführung erstrecken. Das Landesjugendamt soll die zentrale Stelle eines freien Trägers der Jugendhilfe, der die Einrichtung betreibt, bei der Überprüfung zuziehen.

(2) Das Landesjugendamt hat in beratender Form darauf hinzuwirken, daß festgestellte Mängel im Einvernehmen mit dem Träger der Einrichtung behoben werden. Es kann dem Träger der Einrichtung zur Beseitigung der Mängel nachträglich Auflagen erteilen.

(3) Die Erlaubnis kann abweichend von den §§ 43 und 46 des Zehnten Buches nur zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben und nicht nachträglich eingetreten sind. Sie kann abweichend von § 46 des Zehnten Buches nur aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nachträglich weggefallen sind. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Bescheid, mit dem die Erlaubnis aufgehoben worden ist, haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Ist eine Beseitigung der Mängel binnen angemessener Frist zu erwarten und entspricht die Fortführung des Betriebs innerhalb dieser Frist dem Wohl der Minderjährigen, so hat das Landesjugendamt zunächst unter Androhung der Rücknahme oder des Widerrufs der Erlaubnis eine Frist zur Beseitigung der Mängel zu setzen. Beseitigt der Leiter der Einrichtung die Mängel nicht binnen der festgesetzten Frist, so hat das Landesjugendamt die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.

§ 68

Ermächtigung zur Rechtsverordnung bei Einrichtungen

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu regeln über

1. die Bezeichnung der Einrichtungen und die räumlichen Mindestvoraussetzungen,
2. die Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb von Einrichtungen (§ 63 Abs. 1 und 4 bis 6), deren Aufhebung (§ 67 Abs. 3 und 4), die Überprüfung von Einrichtungen (§ 67 Abs. 1), die nachträgliche Erteilung von Auflagen (§ 67 Abs. 2), die Beratung (§ 64) und die Anzeige- und Meldepflichten (§ 63 Abs. 7) sowie über die Zusammenarbeit mit den nach anderen Gesetzen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung zuständigen Stellen, wenn in der Einrichtung auch Minderjährige betreut werden oder Unterkunft erhalten,
3. die Mitwirkung des Jugendamts bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 63 Abs. 1 Satz 2 und nach § 67 Abs. 1 und 2 und
4. die Mindestvoraussetzungen für die Ausstattung mit Fachkräften, ferner darüber, welchen Ausbildungsabschluß die Fachkräfte haben müssen.

KAPITEL 10

Maßnahmen bei Gefahr

§ 69

Rückführung eines Minderjährigen

(1) Hält sich ein Minderjähriger ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten außerhalb der Familie auf und rechtfertigen Tatsachen die Annahme, daß sein Wohl am Aufenthaltsort gefährdet ist, so hat das Jugendamt ihn unverzüglich vom Ort des Aufenthalts zu entfernen und zum Personensorgeberechtigten zurückzuführen.

(2) Ist der Personensorgeberechtigte nicht erreichbar, so hat das Jugendamt den Minderjährigen in einer anderen Familie oder in einer geeigneten Einrichtung unterzubringen. Dies gilt auch, wenn durch die Rückführung das Wohl des Minderjährigen gefährdet würde. In diesen Fällen hat das Jugendamt unverzüglich eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts zu beantragen.

(3) Hält sich ein Minderjähriger ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten in einer Wohnung oder in einer Einrichtung auf oder rechtfertigen Tatsachen die Annahme, daß er sich dort aufhält, so sind Mitarbeiter des Jugendamts befugt, die Wohnung oder die Einrichtung zu betreten, um ihn von dort zu entfernen, wenn für ihn dringende Gefahr besteht und diese Gefahr nicht auf andere Weise beseitigt werden kann. Bei unmittelbarer Gefahr für Leib oder Leben des Minderjährigen sind sie auch befugt, die Wohnung oder die Einrichtung zu diesem Zweck zu durchsuchen. Zur Durchsuchung ist ein weiterer Mitarbeiter des Jugendamts hinzuzuziehen. Die Mitarbeiter des Jugendamts sind befugt, erforderlichenfalls um die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen.

(4) Das Jugendamt hat einem Minderjährigen, der nach Absatz 2 vorläufig untergebracht wird, unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen, es sei denn, daß dadurch das Wohl des Minderjährigen gefährdet würde. Das Jugendamt hat die Benachrichtigung zu übernehmen, wenn der Minderjährige dazu nicht in der Lage ist. In jedem Fall ist unverzüglich der Personensorgeberechtigte von der Unterbringung zu benachrichtigen. Das Jugendamt kann von der Mitteilung des Unterbringungsortes vorläufig absehen, wenn im anderen Fall Ziel und Zweck der Hilfe

ernsthaft gefährdet sind. Es hat dem Vormundschaftsgericht von dieser Entscheidung unverzüglichen Kenntnis zu geben.

§ 70

Herausnahme des Minderjährigen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten

(1) Werden dem Jugendamt Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, daß die Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen, so ist es befugt, den Minderjährigen aus der eigenen Familie zu entfernen, wenn dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist und eine gerichtliche Entscheidung nicht abgewartet werden kann. Das Jugendamt hat den Minderjährigen in einer anderen Familie oder einer geeigneten Einrichtung vorläufig unterzubringen. Es hat unverzüglich eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts zu beantragen.

(2) Hält sich ein Minderjähriger mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten bei einer anderen Person oder in einer Einrichtung auf und rechtfertigen Tatsachen die Annahme, daß sein Wohl dort gefährdet ist, so ist das Jugendamt befugt, ihn von dort zu entfernen, wenn dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist und die Zustimmung des Personensorgeberechtigten nicht abgewartet werden kann. Das Jugendamt hat den Minderjährigen in einer anderen Familie oder einer geeigneten Einrichtung vorläufig unterzubringen, wenn eine unverzügliche Unterbringung durch den Personensorgeberechtigten nicht gesichert ist. Das Jugendamt hat den Personensorgeberechtigten sowie die Person oder den Leiter der Einrichtung unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Stimmt der Personensorgeberechtigte nicht zu, so hat das Jugendamt unverzüglich eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts zu beantragen.

(3) § 69 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

KAPITEL 11

Vormundschaftsgerichtshilfe, Familiengerichtshilfe, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft, Aufnahme und Vollstreckbarkeit von Urkunden, Beglaubigungen, Jugendgerichtshilfe

ERSTER ABSCHNITT

Zusammenwirken mit dem Vormundschaftsgericht und dem Familiengericht

§ 71

Mitwirkungspflicht des Jugendamts

(1) Das Jugendamt hat das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht bei allen Maßnahmen zu unterstützen, welche die Sorge für die Person eines Minderjährigen betreffen.

(2) Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht oder dem Familiengericht die Fälle mitzuteilen, in denen ein Tätigwerden der Gerichte erforderlich ist.

§ 72

Ausführung gerichtlicher Anordnungen

Das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht können das Jugendamt mit der Ausführung von Anordnungen nach § 1631 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Unterstützung der Eltern), § 1634 Abs. 2 Satz 1 und § 1711 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Umgang mit dem Kind) und mit dessen Einverständnis auch mit der Ausführung sonstiger Anordnungen betrauen. Die §§ 8 und 9 bleiben unberührt.

§ 73

Anhörung durch das Vormundschaftsgericht und durch das Familiengericht

(1) Das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht haben das Jugendamt vor Entscheidungen nach folgenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu hören:

1. § 1597 Abs. 1 und 3 und in den entsprechenden Fällen des § 1600 k Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 (Anfechtung der Ehelichkeit und der Anerkennung),
2. § 1632 (Herausgabe des Kindes und Umgang des Kindes mit Dritten),
3. § 1634 Abs. 2 und 4 und § 1711 Abs. 1 Satz 2 und 3 (Umgang mit dem Kind),
4. § 1666 (Gefährdung des Kindeswohls),
5. §§ 1671 und 1672 (Elterliche Sorge nach Scheidung und bei Getrenntleben der Eltern),
6. § 1678 Abs. 2 (Ruhen der elterlichen Sorge),
7. § 1680 (Entziehung der elterlichen Sorge),
8. § 1681 (Elterliche Sorge nach Tod eines Elternteils),
9. § 1707 (Entscheidung über die Pflegschaft),
10. §§ 1723, 1727, 1738 Abs. 2 und § 1740 a (Ehelicherklärung),
11. § 1741 (Annahme eines Minderjährigen als Kind), sofern nicht das Jugendamt eine gutachtliche Äußerung nach § 56 d des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit abgegeben hat,
12. § 1748 (Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils),
13. § 1751 Abs. 3 und § 1764 Abs. 4 (Rückübertragung der elterlichen Sorge),
14. §§ 1760 und 1763 (Aufhebung des zu einem Minderjährigen begründeten Annahmeverhältnisses),

15. § 1779 Abs. 1 (Auswahl des Vormunds),
16. § 1800 Abs. 2 (Unterbringung des Mündels), sofern der Mündel minderjährig ist,
17. § 1862 Abs. 1 Satz 2 (Auswahl von Mitgliedern des Familienrates)

sowie vor Entscheidungen nach folgenden Bestimmungen des Ehegesetzes:

18. § 1 Abs. 2 (Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit) und
19. § 3 Abs. 3 (Einwilligung zur Eheschließung).

(2) In den Fällen des § 61 Abs. 1 Nr. 2 und 3 hat das Vormundschaftsgericht vor dem Ausspruch der Annahme als Kind außerdem den zentralen Adoptionsdienst des Landesjugendamts zu hören, der nach § 61 Abs. 1 Satz 2 beteiligt worden ist. Ist ein zentraler Adoptionsdienst nicht beteiligt worden, so ist das Landesjugendamt zu hören, in dessen Bereich das Jugendamt liegt, das nach Absatz 2 Nr. 11 gehört wurde oder das eine gutachtliche Äußerung nach § 56 d Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit abgegeben hat.

(3) Das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht können bei Gefahr im Verzug schon vor der Anhörung des Jugendamts oder des Landesjugendamts durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Regelung treffen.

§ 74

Vorschlag geeigneter Pfleger und Vormünder

(1) Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht die Personen vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Pfleger, Vormund, Gegenvormund oder Mitglied eines Familienrates eignen. Nach Möglichkeit sollen für jeden Einzelfall mindestens zwei Personen vorgeschlagen werden.

(2) Erlangt das Jugendamt von einem Fall Kenntnis, in dem ein Pfleger, Vormund oder Gegenvormund zu bestellen ist, so hat es dies dem Vormundschaftsgericht unverzüglich mitzuteilen. Es soll mit der Mitteilung den Vorschlag nach Absatz 1 verbinden.

§ 75

Mitteilungspflichten

(1) Das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht teilen dem Jugendamt die Anordnung der Vormundschaft unter Bezeichnung des Vormunds und des Gegenvormunds sowie einen Wechsel in der Person und die Beendigung der Vormundschaft mit.

(2) Wird der gewöhnliche Aufenthalt eines Mündels in den Bereich eines anderen Jugendamts verlegt, so hat der Vormund dem Jugendamt des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts und dieses dem Jugendamt des neuen gewöhnlichen Aufenthalts die Verlegung mitzuteilen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Pflegschaft entsprechend.

§ 76

Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern

(1) Pfleger, Vormünder und Gegenvormünder für Minderjährige haben Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf entsprechende Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt, in dessen Bereich sie tätig sind.

(2) Das Jugendamt hat in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts darauf zu achten, daß die Vormünder für die Person der Mündel, insbesondere für ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen. Das Jugendamt hat beratend darauf hinzuwirken, daß festgestellte Mängel im Einvernehmen mit dem Vormund behoben werden. Soweit eine Behebung der Mängel nicht erfolgt, hat es dies dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen. Auf Verlangen des Vormundschaftsgerichts hat es über die Entwicklung des Minderjährigen Auskunft zu geben.

(3) Erlangt das Jugendamt Kenntnis von einer Gefährdung des Vermögens des Minderjährigen, so hat es dies dem Vormundschaftsgericht oder dem Familiengericht mitzuteilen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Pflegschaft entsprechend.

ZWEITER ABSCHNITT

Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

ERSTER UNTERABSCHNITT

Allgemeines

§ 77

Führung der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft

(1) Das Jugendamt wird Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch und die folgenden Bestimmungen vorgesehenen Fällen (Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft).

(2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Pflegers oder des Vormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten und übersendet dem Vormundschaftsgericht oder dem Familiengericht darüber eine Bescheinigung. Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Im Umfang der Übertragung sind die Beamten und Angestellten zur gesetzlichen Vertretung des Minderjährigen befugt.

(3) Nimmt der Minderjährige im Bereich eines anderen Jugendamts seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so hat das die Amtspflegschaft oder die Amtsvormundschaft führende Jugendamt bei dem Jugendamt dieses Bereichs die Weiterführung der Amtspflegschaft oder der Amtsvormundschaft zu beantragen, sobald es das Wohl des Minderjähri-

gen erfordert; der Antrag kann auch von dem anderen Jugendamt, von jedem Elternteil und von jedem, der ein berechtigtes Interesse des Minderjährigen geltend macht, bei dem die Amtspflegschaft oder die Amtsvormundschaft führenden Jugendamt gestellt werden. Das die Amtspflegschaft oder die Amtsvormundschaft abgebende Jugendamt hat den Übergang der Amtspflegschaft oder der Amtsvormundschaft dem Vormundschaftsgericht unverzüglich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Antrags kann das Vormundschaftsgericht angerufen werden.

§ 78

Anwendung von Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

(1) Auf die Amtspflegschaft und die Amtsvormundschaft sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Ein Gegenvormund wird nicht bestellt.

(3) Dem Jugendamt stehen die nach § 1852 Abs. 2 und den §§ 1853 und 1854 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu.

(4) Gegenüber dem Jugendamt als Amtsvormund, Amtspfleger und Gegenvormund werden die Vorschriften des § 1802 Abs. 3 und der §§ 1811 und 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht angewandt. Im Fall des § 1803 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht erforderlich.

(5) Die Anlegung von Mündelgeld gemäß § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch bei der Körperschaft zulässig, die das Jugendamt errichtet hat.

(6) Das Jugendamt erhält für Aufwendungen keinen Vorschuß. Ersatz seiner Aufwendungen kann es nur insoweit verlangen, als das Vermögen des Minderjährigen ausreicht. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt. Eine Vergütung kann dem Jugendamt nicht bewilligt werden.

(7) Gegen das Jugendamt wird kein Zwangsgeld festgesetzt.

§ 79

Ablösung der Amtspflegschaft oder der Amtsvormundschaft durch eine Einzelperson

(1) Das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht haben das Jugendamt als Pfleger oder als Vormund zu entlassen und einen anderen Pfleger oder Vormund zu bestellen, wenn dies dem Wohl des Minderjährigen dient und eine andere als Pfleger oder als Vormund geeeignete Person vorhanden ist.

(2) Die Entscheidung ergeht von Amts wegen oder auf Antrag. Antragsberechtigt sind der Jugendliche sowie der Personensorgeberechtigte und jeder andere, der ein berechtigtes Interesse des Minderjährigen geltend macht. Das Jugendamt soll den Antrag stellen, sobald es feststellt, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(3) Das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht haben vor ihrer Entscheidung auch das Jugendamt zu hören.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Gesetzliche Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

§ 80

Gesetzliche Amtspflegschaft

(1) Mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes wird das Jugendamt Pfleger nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die Mutter Deutsche im Sinne des Grundgesetzes ist. Das gleiche gilt, wenn die Mutter staatenlos oder heimatlose Ausländerin im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 27. April 1951, zuletzt geändert durch § 141 Nr. 8 des Gesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) oder Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ist oder als Asylberechtigte nach § 26 des Ausländergesetzes vom 29. April 1965, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1975 (BGBl. I S. 1542), anerkannt ist und wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn bereits vor der Geburt des Kindes ein Pfleger bestellt oder angeordnet ist, daß eine Pflegschaft nicht eintritt oder wenn das Kind nach § 1773 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eines Vormunds bedarf.

(3) Ergibt sich erst später aus einer gerichtlichen Entscheidung, daß das Kind nichtehelich ist, und bedarf es eines Pflegers, so wird das Jugendamt in dem Zeitpunkt Pfleger, in dem die Entscheidung rechtskräftig wird.

(4) Für ein nichteheliches Kind, das außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geboren ist und dessen Mutter die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, tritt die gesetzliche Pflegschaft erst ein, wenn es seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nimmt. Die gesetzliche Pflegschaft tritt nicht ein, wenn im Geltungsbereich oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bereits eine Pflegschaft oder eine Vormundschaft anhängig ist.

§ 81

Gesetzliche Amtsvormundschaft

(1) Mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes, das nach § 1773 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eines Vormunds bedarf, wird das Jugendamt Vormund, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 80 Abs. 1 vorliegen. Dies gilt nicht, wenn bereits vor der Geburt des Kindes ein Vormund bestellt ist. § 80 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) War das Jugendamt Pfleger eines nichtehelichen Kindes nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, endet die Pflegschaft kraft Gesetzes und bedarf das Kind eines Vormunds, so wird das Jugendamt Vormund, das bisher Pfleger war.

§ 82

Jugendamt als Amtspfleger oder als Amtsvormund

(1) Amtspfleger oder Amtsvormund eines nichtehelichen Kindes wird das Jugendamt, in dessen Bereich das Kind geboren ist.

(2) Ergibt sich erst später aus einer gerichtlichen Entscheidung, daß das Kind nichtehelich ist, so wird das Jugendamt Amtspfleger oder Amtsvormund, in dessen Bereich das Kind in dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung rechtskräftig wird, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder bei Fehlen eines solchen sich tatsächlich aufhält.

(3) In den Fällen des § 80 Abs. 4 wird Amtspfleger oder Amtsvormund das Jugendamt, in dessen Bereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt.

§ 83

Anzeigepflicht des Standesbeamten, Mitteilungspflicht des Jugendamts

Der Standesbeamte hat die nach § 48 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Vormundschaftsgericht zu erstattende Anzeige über die Geburt eines nichtehelichen Kindes unverzüglich dem Jugendamt zu übersenden. In der Anzeige ist die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft der Mutter anzugeben, wenn sie im Geburtseintrag enthalten ist. Das Jugendamt hat die Anzeige unverzüglich an das Vormundschaftsgericht weiterzuleiten und ihm den Eintritt der Amtspflegschaft oder der Amtsvormundschaft mitzuteilen.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Bestellte Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

§ 84

Bestellung des Jugendamts zum Pfleger oder zum Vormund

Ist eine als Einzelpfleger oder Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden, so kann auch das Jugendamt zum Pfleger oder zum Vormund bestellt werden. Das Jugendamt kann von den Eltern des Minderjährigen weder benannt noch ausgeschlossen werden.

§ 85

Bestellung des Jugendamts zum Gegenvormund

Die Bestimmungen der §§ 77 bis 79 und 84 gelten entsprechend für die Bestellung des Jugendamts zum Gegenvormund.

§ 86

Vereinsvormundschaft

(1) Landesrecht kann bestimmen, unter welchen Voraussetzungen ein rechtsfähiger Verein vom Landesjugendamt für geeignet erklärt werden kann, Pflegschaften oder Vormundschaften zu übernehmen.

(2) Die Eignungserklärung soll nur erteilt werden, wenn der Verein zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eine ausreichende Zahl fachlich ausgebildeter Mitglieder hat. Sie kann ferner auf den Bereich eines Jugendamts oder auf einen Teil dieses Bereichs beschränkt werden.

DRITTER ABSCHNITT

Aufnahme und Vollstreckbarkeit von Urkunden

§ 87

Ermächtigung zur Beurkundung und Beglaubigung

(1) Das Landesjugendamt soll bei jedem Jugendamt Beamte und Angestellte ermächtigen,

1. die Erklärung, durch welche die Vaterschaft anerkannt wird, die Zustimmungserklärung nach § 1600 c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer solchen Erklärung (Erklärung über die Anerkennung der Vaterschaft) zu beurkunden oder, soweit die Erklärung auch in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden kann, zu beglaubigen,
2. die Erklärung, durch welche die Mutterschaft anerkannt wird, und die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der Mutter (Erklärung über die Anerkennung der Mutterschaft nach § 29 b des Personenstandsgesetzes) zu beurkunden oder, soweit die Erklärung auch in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden kann, zu beglaubigen,
3. die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines Kindes oder zur Leistung einer an Stelle des Unterhalts zu gewährenden Abfindung zu beurkunden, wenn das Kind im Zeitpunkt der Beurkundung minderjährig ist,
4. die Verpflichtung zur Erfüllung von Ansprüchen einer Frau nach den §§ 1615 k und 1615 l des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Entbindungskosten und Unterhalt) zu beurkunden,
5. die in § 1617 Abs. 2 und § 1618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen (Name des Kindes) zu beglaubigen,
6. den Widerruf der Einwilligung des Kindes nach § 1746 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurkunden,
7. den Verzicht des Vaters des nichtehelichen Kindes nach § 1747 Abs. 2 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurkunden.

(2) Für Beurkundungen und Beglaubigungen nach Absatz 1 ist jedes Jugendamt zuständig.

(3) Der Beamte oder der Angestellte des Jugendamts soll eine Beurkundung nicht vornehmen, wenn ihm in der betreffenden Angelegenheit die Vertretung eines Beteiligten obliegt.

§ 88

Vollstreckbare Urkunden

(1) Aus Urkunden, die eine Verpflichtung nach § 87 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 zum Gegenstand haben und die von einem Beamten oder einem Angestellten des Jugendamts innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn die Erklärung die Zahlung einer bestimmten Geldsumme betrifft und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Auf die Zwangsvollstreckung sind die Vorschriften, welche für die Zwangsvollstreckung aus gerichtlichen Urkunden nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung gelten, mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Beamten oder dem Angestellten des Jugendamts erteilt, der für die Beurkundung der Verpflichtungserklärung zuständig ist,
2. über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, und über die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung entscheidet das für das Jugendamt zuständige Amtsgericht.

(2) Für Urkunden, die von einem Beamten oder einem Angestellten des Jugendamts innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen worden sind, gelten § 642 c Nr. 2 und § 642 d der Zivilprozeßordnung (Regelunterhalt, Zu- und Abschlag zum Regelunterhalt) entsprechend.

VIERTER ABSCHNITT

Jugendgerichtshilfe

§ 89

Jugendgerichtshilfe

(1) Das Jugendamt leistet Jugendgerichtshilfe nach den §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Zusammenwirken mit den freien Trägern der Jugendhilfe. Mit der Jugendgerichtshilfe dürfen nur Fachkräfte betraut werden, die in der Regel überwiegend Aufgaben der Jugendgerichtshilfe wahrnehmen (Jugendgerichtshelfer).

(2) Der Jugendgerichtshelfer, der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, betreut den Jugendlichen während des gesamten Verfahrens.

ZWEITER TEIL

Organisation, Verfahren und Kostenregelungen

KAPITEL 1

Öffentliche Träger der Jugendhilfe

§ 90

Öffentliche Träger der Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter

(1) Öffentliche Träger der Jugendhilfe sind die örtlichen und die überörtlichen Träger. Örtliche Träger sind die Kreise und die kreisfreien Städte. Durch Landesrecht können auch kreisangehörige Gemeinden zu örtlichen Trägern bestimmt werden, bei denen die Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz gewährleistet ist. Wird durch kreisangehörige Gemeinden als örtliche Träger das gesamte Gebiet eines Kreises abgedeckt, kann Landesrecht bestimmen, daß dieser Kreis nicht örtlicher Träger ist. Landesrecht regelt ferner, wer überörtlicher Träger ist.

(2) Jeder örtliche Träger errichtet ein Jugendamt, jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt. Ist ein Land überörtlicher Träger, so kann es mehrere Landesjugendämter errichten. Mehrere örtliche Träger und mehrere überörtliche Träger können, auch wenn sie verschiedenen Ländern angehören, zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste errichten.

(3) Jugendämter und Landesjugendämter haben die Aufgaben durchzuführen, die den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe obliegen. Der örtliche Träger kann dem Jugendamt und der überörtliche Träger dem Landesjugendamt weitere Aufgaben zuweisen. Mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe dürfen gemeinsame soziale Dienste des örtlichen Trägers betraut werden, soweit die Fachaufsicht durch den Leiter des Jugendamtes sichergestellt ist.

§ 91

Jugendhilfeausschuß

(1) Der örtliche Träger hat einen Jugendhilfeausschuß zu bilden.

(2) Dem Jugendhilfeausschuß gehören als stimmberechtigte Mitglieder mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe an. Mit je einem Fünftel des Anteils der Stimmen gehören ihm Personen an, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe wirkenden und anerkannten

1. Verbände und Gruppen der Jugend (§ 95 Abs. 1 Nr. 1) und
2. Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 95 Abs. 1 Nr. 2)

von der Vertretungskörperschaft zu wählen sind.

(3) Dem Jugendhilfeausschuß gehören als beratende Mitglieder neben dem Leiter der Verwaltung an

1. der Leiter des Jugendamtes,
2. ein Arzt des Gesundheitsamtes,
3. Vertreter der Kirchen und der jüdischen Kultusgemeinde,
4. ein Familien-, Vormundschafts- oder Jugendrichter,
5. ein Vertreter des Arbeitsamtes,
6. ein Vertreter aus dem Schulbereich und
7. ein Vertreter aus dem Bereich der Weiterbildung.

(4) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach der Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft.

(5) Landesrecht kann Näheres regeln. Es kann die Zugehörigkeit weiterer beratender Mitglieder vorsehen.

§ 92

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuß befaßt sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt.

(2) Der Jugendhilfeausschuß hat Beschlußrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel und der von ihr gefaßten Beschlüsse. Er ist vor jeder Beschlußfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe zu hören und hat das Recht, an sie Anträge zu stellen.

(3) Landesrecht kann Näheres regeln.

§ 93

Landesjugendhilfeausschuß

(1) Der überörtliche Träger hat bei jedem Landesjugendamt einen Landesjugendhilfeausschuß zu bilden.

(2) Dem Landesjugendhilfeausschuß gehören mit je einem Fünftel des Anteils der Stimmen Personen an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten

1. Verbände und Gruppen der Jugend (§ 95 Abs. 1 Nr. 1) und
2. Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 95 Abs. 1 Nr. 2)

berufen werden. Die weitere Zusammensetzung bestimmt sich nach Landesrecht.

(3) § 92 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Landesrecht kann Näheres regeln.

§ 94

Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe durch kreisangehörige Gemeinden

(1) Kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, können in bezug auf ortsbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen Aufgaben des örtlichen Trägers wahrnehmen. Landesrecht kann Näheres regeln. Landesrecht kann ferner bestimmen, daß kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtliche Träger sind, an den Aufgaben des örtlichen Trägers mitwirken können.

(2) Soweit kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen oder daran mitwirken, gelten § 104 Abs. 1 bis 3 und 5 und im Verhältnis zu den Leistungsberechtigten und zu freien Trägern der Jugendhilfe die für öffentliche Träger der Jugendhilfe geltenden Vorschriften entsprechend.

(3) Die kreisangehörigen Gemeinden sollen das Jugendamt unverzüglich über alle ihnen bekanntgewordenen Fälle unterrichten, in denen ein Tätigwerden des Jugendamts im Interesse von Minderjährigen in Betracht kommt.

KAPITEL 2

Freie Träger der Jugendhilfe

§ 95

Trägerbegriff, Anerkennung

(1) Freie Träger der Jugendhilfe sind

1. Verbände und Gruppen der Jugend,
2. Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
3. die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und
4. andere juristische Personen und Vereinigungen,

soweit sie Jugendhilfe leisten oder fördern.

(2) Ein freier Träger der Jugendhilfe hat einen Anspruch auf Anerkennung, wenn er die Gewähr dafür bietet, daß seine Arbeit sich im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes hält und daß er Leistungen der Jugendhilfe im Sinne dieses Gesetzes erbringt oder Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne dieses Gesetzes wahrnimmt. Näheres über das Anerkennungsverfahren und die Zuständigkeit für die Anerkennung bestimmt Landesrecht.

§ 96

Partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat mit den anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe unter Wahrung ihrer Selbständigkeit partnerschaftlich bei der Durchführung dieses Gesetzes zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit soll darauf ge-

richtet sein, daß sich die Tätigkeiten der öffentlichen und der freien Träger der Jugendhilfe wirksam ergänzen. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe anzuregen und zu unterstützen und die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe an seiner Planung von Anfang an zu beteiligen.

§ 97

Übertragung der Durchführung einzelner Aufgaben und Hilfen

(1) Landesrecht kann bestimmen, inwieweit das Jugendamt anerkannte freie Träger der Jugendhilfe an der Leistung ihm obliegender Aufgaben und einzelner Hilfen nach diesem Gesetz beteiligen oder ihnen die Durchführung übertragen kann.

(2) Die Beteiligung oder Übertragung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

(3) Wird die Durchführung von Aufgaben nach Absatz 1 übertragen, so bleibt das Jugendamt gegenüber den jungen Menschen sowie den Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Verwirklichung des Rechts auf Erziehung zu sorgen.

KAPITEL 3

Gesamtverantwortung, Gewährleistung, Fachlichkeit und Planung

§ 98

Gesamtverantwortung, Gewährleistung, Grundausstattung

(1) Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe haben für die Durchführung dieses Gesetzes die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, daß die für die Leistungen nach diesem Gesetz erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen ausreichend und rechtzeitig unter Beachtung der Grundsätze des § 102 Abs. 1 zur Verfügung stehen.

(3) Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und Landesjugendämter zu sorgen. Zur Austattung gehört insbesondere eine dem Bedarf angemessene Zahl von Fachkräften (§ 104 Abs. 1). Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres

1. über die Mindestvoraussetzungen für die Ausstattung mit Fachkräften bei Diensten, die die Aufgaben nach den §§ 31 und 33, die Aufgaben der Erziehungsbeistandschaft, der Adoptionsvermittlung und der Familienpflegevermittlung sowie der Jugendgerichtshilfe wahrnehmen, und
2. darüber, welchen Ausbildungsabschluß die Fachkräfte in diesen Diensten haben müssen,

regeln. Dabei sind die Bevölkerungszahl und die Bedarfslage im Bereich des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zu berücksichtigen.

§ 99

Jugendhilfeplanung

(1) Das Jugendamt und das Landesjugendamt haben unter Beteiligung der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe sowie der kreisangehörigen Gemeinden

1. den Bestand an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen für ihren Bereich festzustellen, len,
2. den Jugendhilfebedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mindestens fünfjährigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig zu planen.

(2) Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen sollen so geplant werden, daß insbesondere

1. familiäre und andere soziale Kontakte erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielseitiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist und
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden.

(3) Ist eine kommunale Entwicklungsplanung vorhanden, so sind deren Ergebnisse, soweit sie für die Jugendhilfe von Bedeutung sind, bei der Aufstellung des Jugendhilfeplanes zu berücksichtigen. Wird eine Entwicklungsplanung geändert, soll geprüft werden, ob und inwieweit Auswirkungen für die Jugendhilfeplanung entstehen. Wird bei der Aufstellung oder Fortschreibung des Jugendhilfeplanes von einer Entwicklungsplanung abgewichen, so sind die Gründe dafür im Jugendhilfeplan darzulegen.

§ 100

Zusammenarbeit mit anderen Planungsträgern und -stellen

Die Jugendämter und die Landesjugendämter sollen darauf hinwirken, daß die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und der Familien Rechnung tragen. Sie sollen auch darauf hinwirken, daß

1. bei der Aufstellung der Bauleitpläne ausreichende Flächen für Einrichtungen der Jugendhilfe, vor allem auch für Spielplätze, ausgewiesen werden,

2. allgemeine Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen unter Berücksichtigung auch der Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Familien geplant und betrieben werden,

3. die Schul-, Hochschul-, Weiterbildungs- und Jugendhilfeplanungen wirksam aufeinander abgestimmt und ergänzt werden und daß die Möglichkeit geschaffen wird, Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen gemeinsam zu nutzen, und

4. vorhandene soziale Problemgebiete entlastet werden und das Entstehen neuer Problemgebiete verhindert wird.

§ 101

Jugendhilfeplan

Das Jugendamt und das Landesjugendamt haben jeweils einen Jugendhilfeplan aufzustellen und ihn fortzuschreiben. Der Jugendhilfeplan enthält Bestand, Bedarf und Vorhaben der Jugendhilfe sowie deren Änderungen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren. Eine Abstimmung zwischen der Jugendhilfeplanung des Landesjugendamts und der Jugendhilfeplanung der Jugendämter sowie für Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, die den Bedarf des jeweiligen Jugendamts übersteigen, mit der Jugendhilfeplanung anderer Jugendämter ist anzustreben.

§ 102

Schaffung und Betrieb von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe

(1) Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, die im Jugendhilfeplan (§ 101) ausgewiesen sind, sollen jeweils von dem öffentlichen Träger oder den anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe geschaffen und betrieben werden, die die fachlichen Voraussetzungen für die Leistung wirksamer Jugendhilfe entsprechend der jeweiligen Aufgabe, vor allem in bezug auf ihre Durchführung durch Fachkräfte sowie auf Sachkunde und Erfahrung für den Betrieb solcher Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen erfüllen. Dabei sind zu berücksichtigen

1. die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten sowie ihr Wahlrecht nach § 10 Abs. 2 Satz 4 und

2. eine genügende Vielfalt des Angebots.

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat darauf hinzuwirken, daß Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe geschaffen und betrieben werden, soweit dies den Grundsätzen des Satzes 2 entspricht.

(2) Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, die ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe gemäß Absatz 1 schafft oder betreibt, werden nach Maßgabe der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gefördert, soweit der freie Träger die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel bietet und eine angemessene Eigenleistung erbringt.

(3) Die unterschiedliche Finanzkraft der freien Träger der Jugendhilfe und die sonstigen Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Werden von dem öffentlichen und den anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe mehrere gleichartige Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen, betrieben oder durchgeführt, so sind unbeschadet des Satzes 1 für die Förderung

1. eines freien Trägers der Jugendhilfe die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe gelten,

2. mehrerer freier Träger der Jugendhilfe gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden.

(4) Über die Art der Förderung entscheidet der öffentliche Träger der Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Landesrecht kann Näheres über die finanzielle Förderung in einzelnen Bereichen der Jugendhilfe regeln.

(6) Der öffentliche Träger der Jugendhilfe kann Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, die nicht im Jugendhilfeplan vorgesehen sind, fördern, wenn hierfür ein unabweisbarer Bedarf besteht. Er kann ferner Leistungen anderer Träger fördern, soweit sie Leistungen im Sinne dieses Gesetzes erbringen und die Gewähr dafür bieten, daß sich ihre Arbeit im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes hält.

§ 103

Arbeitsgemeinschaften

(1) Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat mit den anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe in Arbeitsgemeinschaften zusammenzuarbeiten, um auf eine wirkungsvolle Jugendhilfeplanung sowie auf eine gleichmäßige Erbringung der erforderlichen Leistungen als gemeinsame Aufgabe von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe hinzuwirken.

(2) Landesrecht kann Näheres regeln.

§ 104

Mitarbeiter der Träger der Jugendhilfe

(1) Bei der Durchführung dieses Gesetzes sollen hauptberufliche Personen beschäftigt werden, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und entweder eine ihren jeweiligen Aufgaben entspre-

chende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der Jugendhilfe in der Lage sind, die Aufgaben zu erfüllen.

(2) Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder nur Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.

(3) Die Tätigkeit ehrenamtlicher Mitarbeiter ist zu fördern. Nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter sollen von Fachkräften angeleitet und beraten werden, sofern sie nicht Fachkräfte oder nicht auf Grund besonderer Erfahrungen ohne diese Anleitung und Beratung in der Lage sind, die Aufgaben zu erfüllen.

(4) Mit leitenden Funktionen des Jugendamts und des Landesjugendamts sollen nur Fachkräfte sowie Personen betraut werden, die auf Grund einer Zusatzausbildung oder Weiterbildung und auf Grund besonderer Erfahrungen in der Jugendhilfe in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.

(5) Landesrecht kann zusätzliche, über die Bestimmungen dieses Gesetzes hinausgehende fachliche Voraussetzungen für die Tätigkeit in einzelnen Bereichen der Jugendhilfe festsetzen.

§ 105

Weiterbildung der Mitarbeiter

(1) Der Träger der Jugendhilfe hat die Weiterbildung seiner hauptberuflichen Fachkräfte und Mitarbeiter gemäß § 104 Abs. 1 sowie seiner nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter in ausreichendem Maße sicherzustellen. Landesrecht kann Näheres regeln.

(2) Für die Weiterbildung gemäß Absatz 1 haben das Jugendamt und das Landesjugendamt Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern oder zu schaffen.

§ 106

Forschung

(1) Das Jugendamt und das Landesjugendamt sollen auf dem Gebiet der Jugendhilfe einschließlich des Bereichs der Weiterbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter anwendungsorientierte und praxisbegleitende Forschung anregen, fördern oder durchführen. Sie sollen Forschungsvorhaben abstimmen und koordinieren, Erfahrungen und Ergebnisse austauschen sowie auf deren Einführung in die Praxis hinwirken.

(2) Durch Forschung, die auch wissenschaftliche Begleituntersuchungen und Wirkungsanalysen umfassen soll, sind die Gewinnung neuer Erkenntnisse und die kontinuierliche Entwicklung neuer oder verbesserter Arbeitsweisen und Methoden der Jugendhilfe zu unterstützen.

§ 107

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Das Jugendamt und das Landesjugendamt sollen darauf hinwirken, daß die Öffentlichkeit regelmäßig und darüber hinaus bei besonderem Bedarf über die Lage und über besondere Probleme junger Menschen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen der Jugendhilfe ausreichend unterrichtet wird.

§ 108

Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Einrichtungen und Stellen

Jugendamt und Landesjugendamt haben im Interesse einer wirksamen Durchführung dieses Gesetzes mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, die mit der Jugendhilfe zusammenhängende Aufgaben wahrnehmen, zusammenzuarbeiten. Vor allem haben sie

1. mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung und mit Einrichtungen und Stellen der beruflichen Ausbildung und Weiterbildung,
2. mit Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitswesens und Gesundheitsdienstes sowie sonstigen Stellen der gesundheitlichen Betreuung,
3. mit den Stellen der Bundesanstalt für Arbeit und der Gewerbeaufsicht,
4. mit den Trägern der Sozialhilfe und anderer Sozialleistungen und
5. mit Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung

zur Ergänzung der Leistungen und Wahrnehmung der Aufgaben und zur gegenseitigen Abstimmung der Vorhaben zusammenzuarbeiten.

KAPITEL 4

Zuständigkeit

§ 109

Örtliche Zuständigkeit für Leistungen und Aufgaben

(1) Für Leistungen der Jugendhilfe ist das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Für Leistungen an einen Minderjährigen und für die Ausführung einer gerichtlich angeordneten Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie ist das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich der Personensorgeberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Haben Personensorgeberechtigte, denen gemeinsam die Sorge für den Minderjährigen obliegt,

verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Personensorgeberechtigten, bei dem der Minderjährige lebt oder zuletzt gelebt hat. Hat der Minderjährige mit keinem Elternteil zusammengelebt, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Übt ein Jugendamt das Personensorgerecht als Vormund oder als Pfleger aus, so ist es auch für die Leistungen nach diesem Gesetz örtlich zuständig.

(3) Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt des Leistungsberechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so ist das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich der Leistungsberechtigte sich tatsächlich aufhält. Dies gilt auch, falls ein gewöhnlicher Aufenthalt des Personensorgeberechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist und die Leistung einem Minderjährigen erbracht werden soll.

(4) Wird Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie geleistet und haben Umstände in der Person des Leistungsberechtigten oder des Personensorgeberechtigten zu einem Wechsel der nach den Absätzen 1 bis 3 begründeten örtlichen Zuständigkeit geführt, so kann das zuständige Jugendamt von dem Jugendamt, das bisher die Hilfe geleistet hat, die Weiterführung der Hilfe verlangen, wenn das Wohl des jungen Menschen dies erfordert. Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen kann auch das Jugendamt, das bisher die Hilfe geleistet hat, vom zuständigen Jugendamt verlangen, daß dieses ihm die Weiterführung der Hilfe überläßt.

(5) Für Maßnahmen bei Gefahr nach den §§ 69 und 70 ist das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich der Minderjährige sich tatsächlich aufhält. Es hat das Jugendamt, das nach den Absätzen 1 bis 3 zuständig wäre, unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Die Rückführung zum Personensorgeberechtigten hat das nach den Absätzen 1 bis 3 örtlich zuständige Jugendamt durchzuführen. Wird die Rückführung verweigert oder verzögert sie sich, so ist das nach Satz 1 zuständige Jugendamt berechtigt, den Minderjährigen dem Personensorgeberechtigten oder dem zuständigen Jugendamt zuzuführen.

(6) Ein örtlich nicht zuständiges Jugendamt ist gegenüber einem Leistungsberechtigten, der sich in seinem Bereich tatsächlich aufhält, zum Tätigwerden verpflichtet, wenn und soweit die Durchführung einer Leistung seine Mitwirkung erforderlich macht oder die Voraussetzungen für eine Leistung nach diesem Gesetz vorliegen und das zuständige Jugendamt die Leistungen nicht bedarfsgerecht (§ 11) erbringt. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Für die örtliche Zuständigkeit bei der Wahrnehmung der in den §§ 71 bis 89 bezeichneten Aufgaben gelten Absätze 1 bis 3 entsprechend. §§ 82 und 87 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 110

Örtliche Zuständigkeit für Leistungen im Ausland

(1) Für Leistungen an einen Minderjährigen nach § 15 ist das Landesjugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich er geboren ist. Liegt der Geburtsort des Minderjährigen nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder ist er nicht zu ermitteln, wird das zuständige Landesjugendamt von einer Schiedsstelle bestimmt. Hierbei hat die Schiedsstelle die Einwohnerzahl und die Belastungen, die sich im vergangenen Haushaltsjahr nach § 15 ergeben haben, zu berücksichtigen. Die Schiedsstelle wird durch Verwaltungsvereinbarung der Länder gebildet.

(2) Leben Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte bei Eintritt des Bedarfs an Leistungen der Jugendhilfe zusammen, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Geburtsort des ältesten von ihnen, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren und leistungsberechtigt ist. Ist keiner von ihnen im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren, so ist ein gemeinsames zuständiges Landesjugendamt nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 zu bestimmen. Die auf Grund dieser Vorschrift begründete Zuständigkeit bleibt bestehen, solange noch eine der in Satz 1 genannten Personen der Hilfe bedarf.

§ 111

Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis und Eignungserklärung

(1) Für die Erteilung der Einzelerlaubnis (§ 50 Abs. 1, 3 und 4), deren Aufhebung (§ 53 Abs. 3), die Zusammenarbeit (§ 51), die Überprüfung der Familienpflege (§ 53 Abs. 1) und die nachträgliche Erteilung von Auflagen (§ 53 Abs. 2 Satz 2) ist das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Im Fall des § 63 Abs. 1 Satz 2 ist das Landesjugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist. Die Länder können bestimmen oder untereinander vereinbaren, daß für die in Satz 1 genannten Aufgaben das Jugendamt örtlich zuständig ist, das die Hilfe zur Erziehung in Familienpflege leistet.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Adoptionsvermittlung (§ 55 Abs. 5 Satz 2) sowie für die Erteilung der Erlaubnis zur Familienpflegevermittlung (§ 55 Abs. 5 Satz 3) ist das Landesjugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich die Stelle des anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe gelegen ist.

(3) Für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung (§ 63 Abs. 1 bis 6), deren Aufhebung (§ 67 Abs. 3 und 4), die Beratung (§ 64), die Überprüfung von Einrichtungen (§ 67 Abs. 1), die nachträgliche Erteilung von Auflagen (§ 67 Abs. 2 Satz 2) und die Entgegennahme von Anzeigen und Meldungen (§ 63 Abs. 7) ist das Landesjugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist.

(4) Für die Erteilung der Eignungserklärung nach § 86 ist das Landesjugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat.

§ 112

Sachliche Zuständigkeit

(1) Für Leistungen und Aufgaben nach diesem Gesetz sachlich zuständig ist das Jugendamt, soweit nicht das Landesjugendamt oder die oberste Landesjugendbehörde sachlich zuständig ist.

(2) Das Landesjugendamt ist sachlich zuständig für

1. Leistungen an Minderjährige nach § 15,
2. die Erteilung der Erlaubnis zur Adoptionsvermittlung (§ 55 Abs. 5 Satz 2) sowie für die Erteilung der Erlaubnis zur Familienpflegevermittlung (§ 55 Abs. 5 Satz 3),
3. die Aufgaben des zentralen Adoptionsdienstes nach den §§ 61 und 62 Abs. 3,
4. die Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (§ 63 Abs. 1 bis 6), deren Aufhebung (§ 67 Abs. 3 und 4), die Beratung (§ 64), die Überprüfung von Einrichtungen (§ 67 Abs. 1), die nachträgliche Erteilung von Auflagen (§ 67 Abs. 2) und die Entgegennahme von Anzeigen und Meldungen (§ 63 Abs. 7),
5. die Erteilung der Einzelerlaubnis, deren Aufhebung, die Zusammenarbeit sowie die Überprüfung der Pflege in den Fällen des § 63 Abs. 1 Satz 2,
6. die Erteilung der Eignungserklärung nach § 86,
7. die Jugendhilfeplanung und die Aufstellung des Jugendhilfeplans für den überörtlichen Bereich nach den §§ 99 bis 101,
8. die Weiterbildung der Mitarbeiter der Träger der Jugendhilfe nach § 105,
9. die Entwicklung und Erprobung neuer oder verbesserter Arbeitsweisen und Methoden der Jugendhilfe sowie die Anregung, Förderung und Koordinierung der Jugendhilfeforschung nach § 106,
10. die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 107,
11. die Erstattung von Kosten nach § 138 Abs. 3,
12. die Aufstellung von Richtlinien und die sonstigen geeigneten Maßnahmen für eine zweckentsprechende und einheitliche Tätigkeit der Jugendämter seines Bereichs,
13. die Beratung der Jugendämter und die Vermittlung von Anregungen für die Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere für die Jugendhilfeplanung,
14. die Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe und deren Förderung und
15. die Förderung oder Schaffung und den Betrieb von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen, die den öffentlichen Bedarf übersteigen.

(3) Für die in Absatz 2 Nr. 8, 9, 10 und 14 genannten Aufgaben ist neben dem Landesjugendamt auch das Jugendamt sachlich zuständig.

(4) Landesrecht kann bestimmen, daß abweichend von Absatz 2 für dort genannte Aufgaben die oberste Landesjugendbehörde sachlich zuständig ist.

(5) Landesrecht kann ferner bestimmen, daß die in Absatz 2 Nr. 4 geregelten Aufgaben bei Tageseinrichtungen durch das Jugendamt wahrgenommen werden.

KAPITEL 5

Oberste Landesjugendbehörde

§ 113

Aufgaben

(1) Die oberste Landesjugendbehörde hat die Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern. Sie soll insbesondere Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Träger der Jugendhilfe und die Arbeit der freien Träger der Jugendhilfe anregen und, soweit diese

1. über den Bereich der Jugendämter hinaus zur Verwirklichung der Aufgaben der Jugendhilfe im Lande von Bedeutung sind,
2. in besonderer Weise die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe schaffen oder
3. zur Behebung von besonderen Notständen erforderlich sind,

fördern. Sie soll Empfehlungen für die Bemessung des Bedarfs an Fachkräften, die bei den Jugendämtern tätig sind, unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und der Bedarfslage aufstellen.

(2) Die Landesregierung bestimmt, welche Behörde diese Aufgaben wahrzunehmen hat.

(3) Landesrecht kann bestimmen, daß für in Absatz 1 genannte Aufgaben das Landesjugendamt zuständig ist.

KAPITEL 6

Aufgaben des Bundes, Jugendbericht, Bundesjugendkuratorium

§ 114

Aufgaben des Bundes

Der Bund kann die Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen und, wenn sie ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden können, fördern, soweit sie über die Verpflichtungen der öffentlichen Träger der Jugendhilfe und über die Aufgaben der obersten Landesjugendbehörden hinaus zur Verwirklichung der Aufgaben der Jugendhilfe von Bedeutung sind.

§ 115

Jugendbericht

(1) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat alle acht Jahre einen Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe vor. Neben der Bestandsaufnahme und Analyse sollen die Berichte Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe enthalten. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit beauftragt mit der Ausarbeitung der Berichte jeweils eine unabhängige Kommission, der sieben fachkundige Persönlichkeiten angehören. Die Bundesregierung fügt dem Bericht eine Stellungnahme mit den von ihr für erforderlich gehaltenen Folgerungen bei.

(2) Die obersten Landesjugendbehörden, die Jugendämter, die Landesjugendämter und die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe haben der Kommission die für ihre Arbeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 116

Bundesjugendkuratorium

(1) Die Bundesregierung wird in grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe von einem Bundesjugendkuratorium beraten.

(2) Näheres regelt die Bundesregierung durch Verwaltungsvorschriften.

KAPITEL 7

Rechtsweg und gerichtliches Verfahren

ERSTER ABSCHNITT

Rechtsweg und Verfahren im allgemeinen

§ 117

Rechtsweg

(1) In Verfahren über Angelegenheiten nach diesem Gesetz entscheidet das Vormundschaftsgericht, soweit nicht der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist.

(2) Der Verwaltungsrechtsweg ist gegeben

1. für Streitigkeiten zwischen
   a) öffentlichen Trägern der Jugendhilfe,
   b) einem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und einer kreisangehörigen Gemeinde oder einem Gemeindeverband,
   c) einem öffentlichen Träger der Jugendhilfe, einer kreisangehörigen Gemeinde oder einem Gemeindeverband und einem freien Träger der Jugendhilfe,
   d) einem Träger der Jugendhilfe, einer kreisangehörigen Gemeinde oder einem Gemeindeverband und einem Land oder dem Bund,
   e) einem örtlichen Träger der Jugendhilfe und dem Jugendhilfeausschuß und
   f) einem überörtlichen Träger der Jugendhilfe und dem Landesjugendhilfeausschuß,
2. Streitigkeiten, die die Anerkennung eines freien Trägers der Jugendhilfe betreffen und
3. Streitigkeiten in den Fällen der §§ 63 bis 67.

§ 118

Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht

(1) Das Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht Absatz 2 und die §§ 119 bis 132 etwas besonderes bestimmen.

(2) Im Verfahren über die Heranziehung zu den Kosten (§ 134) kann das Vormundschaftsgericht über Einkommen und Vermögen der in § 134 Abs. 1 genannten Personen von diesen selbst, deren Arbeitgebern, den Trägern von Sozialleistungen sowie von den Finanzbehörden Auskünfte einholen, soweit dies für die Entscheidung über die Heranziehung zu den Kosten erforderlich ist. Die in § 134 Abs. 1 genannten Personen und ihre Arbeitgeber sind verpflichtet, dem gerichtlichen Ersuchen Folge zu leisten. Dasselbe gilt für die Träger von Sozialleistungen und die Finanzbehörden, soweit ihnen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der bezeichneten Personen bekannt sind.

ZWEITER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für das Anordnungsverfahren

§ 119

Anordnungsverfahren

(1) Im Verfahren über die Anordnung oder Aufhebung von Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie (§ 8 Abs. 1 und 4, § 9 Abs. 1 und 3 und § 46) entscheidet das Vormundschaftsgericht von Amts wegen oder auf Antrag.

(2) Ist ein Gesamtplan (§ 13) aufzustellen, so soll eine Hilfe zur Erziehung erst angeordnet werden, wenn der Gesamtplan vorliegt. Ordnet das Gericht eine Hilfe an, die in dem Gesamtplan nicht vorgesehen ist, so ist der Gesamtplan insoweit zu ergänzen.

(3) Die Entscheidung des Gerichts ist mit Gründen zu versehen und dem Jugendlichen, dem Personensorgeberechtigten sowie dem Jugendamt bekanntzumachen. Das Vormundschaftsgericht kann bestimmen, daß dem Jugendlichen die Begründung nicht mitgeteilt wird, soweit Nachteile für dessen Entwicklung oder Erziehung zu befürchten sind.

(4) Die Entscheidung wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Das Gericht kann die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen. Es kann vor der Entscheidung einstweilige Anordnungen treffen.

(5) Gegen die Entscheidung steht dem Jugendlichen, dem Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt die Beschwerde zu.

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten vor dem Vormundschaftsgericht

§ 120

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

Für Verfahren über Angelegenheiten nach diesem Gesetz, mit denen die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, die Verpflichtung zum Erlaß oder die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt wird oder die eine sonstige Leistung nach diesem Gesetz zum Gegenstand haben, gelten die besonderen Vorschriften der §§ 121 bis 132. Verfahren über Leistungen und Maßnahmen nach den §§ 8, 9, 13 Abs. 4 und 5, §§ 46, 47 Abs. 2, § 48 Abs. 1, § 69 Abs. 2, § 70 Abs. 1 und 2, § 77 Abs. 3 und den §§ 79, 84 und 85 bleiben unberührt.

§ 121

Zuständigkeit

(1) Zuständig ist das Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk das an dem Verfahren als Antragsteller oder als Antragsgegner beteiligte Jugendamt oder Landesjugendamt seinen Sitz hat. Ist eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband auf Grund von § 94 oder ist eine oberste Landesjugendbehörde an dem Verfahren als Antragsteller oder als Antragsgegner beteiligt, so ist das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Gemeinde, der Gemeindeverband oder die oberste Landesjugendbehörde ihren Sitz hat.

(2) Für Verfahren, die einen Minderjährigen betreffen, ist während eines Verfahrens nach § 119 das Vormundschaftsgericht zuständig, bei dem das Anordnungsverfahren im ersten Rechtszug anhängig ist oder war.

§ 122

Inhalt der Antragsschrift

Der Antrag muß den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

§ 123

Anfechtungs- und Verpflichtungsanträge

(1) Mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, den das Jugendamt, das Landesjugendamt oder eine in § 121 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Stelle erlassen hat, sowie die Verpflichtung des Jugendamts, des Landesjugendamts oder einer in § 121 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Stelle zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes begehrt werden.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder dessen Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

(3) Die §§ 78 und 79 der Verwaltungsgerichtsordnung über den Antragsgegner und über den Gegenstand eines Anfechtungsantrags gelten entsprechend.

§ 124

Vorverfahren

Vor dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 123 sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Die §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend.

§ 125

Antragsfrist

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 123 muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Vormundschaftsgerichts gestellt werden.

§ 126

Antragstellung bei Untätigkeit der Behörde

(1) Ist über einen Widerspruch oder über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes ohne zureichenden Grund nicht innerhalb von drei Monaten entschieden worden, so ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 123 abweichend von § 124 zulässig. Das Vormundschaftsgericht kann vor Ablauf dieser Frist angerufen werden, wenn dies wegen besonderer Umstände des Falles geboten ist.

(2) Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß über den Widerspruch noch nicht entschieden oder der beantragte Verwaltungsakt noch nicht erlassen worden ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist, die verlängert werden kann, aus. Wird dem Widerspruch innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist stattgegeben oder der Verwaltungsakt innerhalb dieser Frist erlassen, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

§ 127

Aufschiebende Wirkung

(1) Widerspruch und Antrag auf Aufhebung eines Verwaltungsaktes haben, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt, aufschiebende Wirkung. Dies gilt auch bei rechtsgestaltenden Verwaltungsakten.

(2) Die aufschiebende Wirkung entfällt, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von dem Jugendamt, dem Landesjugendamt oder einer in § 121 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden haben, besonders angeordnet wird. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes soll schriftlich begründet werden.

(3) Das Jugendamt, das Landesjugendamt oder eine in § 121 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen haben, können die aufschiebende Wirkung in den Fällen des Absatzes 2 ganz oder teilweise wiederherstellen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch mit einer Befristung, Bedingung oder Auflage versehen werden. Hilft das Jugendamt, das Landesjugendamt oder die in § 121 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Stelle dem Widerspruch nicht ab, so stehen der Stelle, die über den Widerspruch zu entscheiden hat, die Befugnisse nach den Sätzen 1 und 2 zu.

(4) Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und des Antrags auf Aufhebung eines Verwaltungsaktes in den Fällen des Absatzes 2 wiederherstellen. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Der Antrag ist schon zulässig, bevor der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 123 gestellt wird. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

(5) Entscheidungen über Anträge nach Absatz 4 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Soweit durch sie den Anträgen entsprochen ist, sind sie unanfechtbar.

§ 128

Mündliche Verhandlung

Der Richter soll mit den Beteiligten in der Regel mündlich verhandeln und hierbei darauf hinwirken, daß sie sich gütlich einigen.

§ 129

Inhalt der Entscheidung

(1) Soweit ein Verwaltungsakt rechtswidrig und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Vormundschaftsgericht den Verwaltungsakt und den etwaigen Widerspruchsbescheid auf. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, so kann das Gericht auf Antrag auch aussprechen, daß und wie die Vollziehung rückgängig zu machen ist. Dieser Ausspruch ist nur zulässig, wenn das Jugendamt, das Landesjugendamt oder eine in § 121 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Stelle dazu in der Lage sind und diese Frage spruchreif ist. Hat sich der Verwaltungsakt vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt, so spricht das Gericht auf Antrag aus, daß die Maßnahme rechtswidrig gewesen ist, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

(2) Betrifft der angefochtene Verwaltungsakt eine Leistung in Geld oder anderen vertretbaren Sachen oder eine Feststellung, so kann das Vormundschaftsgericht die Leistung in anderer Höhe festsetzen oder die Feststellung durch eine andere ersetzen.

(3) Kann neben der Aufhebung eines Verwaltungsaktes eine Leistung verlangt werden, so ist im gleichen Verfahren auch die Verurteilung zur Leistung zulässig.

(4) Soweit die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsaktes rechtswidrig und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt ist, spricht das Vormundschaftsgericht die Verpflichtung des Jugendamts, des Landesjugendamts oder einer in § 121 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Stelle aus, den beantragten Verwaltungsakt zu erlassen, wenn die Sache spruchreif ist. Anderenfalls spricht es die Verpflichtung aus, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

(5) Soweit das Jugendamt, das Landesjugendamt oder eine in § 121 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Stelle ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Vormundschaftsgericht auch, ob der erlassene Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsaktes rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist.

§ 130

Übergang in das Anordnungsverfahren

(1) Gewinnt das Vormundschaftsgericht aus dem Inhalt des Verfahrens die Überzeugung, daß eine Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie geboten ist, die nicht den Gegenstand des Verfahrens bildet, so hat das Vormundschaftsgericht auch den Personensorgeberechtigten und das Jugendamt zu hören und auf eine einvernehmliche Regelung der Hilfe hinzuwirken.

(2) Lehnt der Personensorgeberechtigte trotz eingehender Beratung eine nach Auffassung des Vormundschaftsgerichts gebotene Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie für den Minderjährigen ab, so kann das Vormundschaftsgericht die Hilfe zur Erziehung nach Maßgabe der §§ 8 und 46 anordnen.

(3) Lehnt der Jugendliche trotz eingehender Beratung eine nach Auffassung des Vormundschafts-

gerichts gebotene Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie ab, so kann das Vormundschaftsgericht die Hilfe zur Erziehung nach Maßgabe der §§ 9 und 46 anordnen.

§ 131

Wirksamkeit der Entscheidung

Die Entscheidung wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Das Vormundschaftsgericht kann vor der Entscheidung einstweilige Anordnungen treffen.

§ 132

Vollstreckung

(1) Aus gerichtlichen Entscheidungen, gerichtlichen Vergleichen und einstweiligen Anordnungen findet die Zwangsvollstreckung statt. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

(2) Gerichtliche Entscheidungen sind für vorläufig volstreckbar zu erklären, Entscheidungen über Anfechtungs- und Verpflichtungsanträge jedoch nur wegen der Kosten.

(3) § 882 a der Zivilprozeßordnung gilt auch für die Zwangsvollstreckung gegen eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband. Wird gegen ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder gegen Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts vollstreckt, so sind die §§ 888 und 890 der Zivilprozeßordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß weder Zwangshaft noch Ordnungshaft angeordnet werden darf.

KAPITEL 8

Kostenregelungen

§ 133

Grundsätze der Kostenregelung

(1) Leistungen der Jugendhilfe werden unabhängig davon erbracht, ob den in § 134 Abs. 1 genannten Personen die Aufbringung der Kosten nach § 135 zuzumuten ist.

(2) Das Jugendamt oder das Landesjugendamt, das die Leistung erbringt, trägt die Kosten der Leistung. Soweit es den in § 134 Abs. 1 genannten Personen nach § 135 zuzumuten ist, die Kosten für die in § 134 Abs. 2 genannten Leistungen und Maßnahmen aufzubringen, haben sie die Kosten zu tragen oder einen Kostenbeitrag zu leisten.

(3) Teilnehmerbeiträge für die Inanspruchnahme von Förderungsleistungen können abweichend von Absatz 2 Satz 2 erhoben werden.

(4) Die Inanspruchnahme von Beratung nach diesem Gesetz ist kostenlos.

(5) Landesrecht kann abweichend von Absatz 2 Satz 2 bestimmen, daß für Leistungen, die in § 134 Abs. 2 genannt sind, nur ein Kostenbeitrag verlangt werden kann. Landesrecht kann auch bestimmen, daß eine Erhebung von Teilnehmerbeiträgen unterbleibt.

§ 134

Heranziehung zu den Kosten

(1) Folgende Personen werden nach Maßgabe des § 135 aus ihrem Einkommen und Vermögen zu den Kosten herangezogen:

1. der Minderjährige und seine Eltern, wenn die Leistung einem unverheirateten Minderjährigen erbracht wird,
2. der junge Erwachsene, wenn die Leistung einem unverheirateten jungen Erwachsenen erbracht wird,
3. der junge Mensch und sein von ihm nicht getrenntlebender Ehegatte, wenn die Leistung einem verheirateten jungen Menschen erbracht wird.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen werden nur zu den Kosten folgender Leistungen und Maßnahmen herangezogen:

1. Unterstützung bei der Führung des Haushalts und der Erziehung in der Familie nach § 33,
2. Erziehung in Kindertagesstätten und in Tagespflege sowie im Rahmen der Gesundheitshilfe nach den §§ 34 bis 39,
3. offene pädagogische und therapeutische Hilfe nach § 41,
4. Übungs- und Erfahrungskurs nach § 42,
5. Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie nach den §§ 44 und 45 einschließlich der Leistungen nach § 12 Abs. 4,
6. Maßnahmen bei Gefahr nach den §§ 69 und 70.

(3) Von der Heranziehung zu den Kosten soll abgesehen werden, soweit sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden.

(4) Bei der Bemessung des Heranziehungsbetrages wird der allgemeine Verwaltungsaufwand nicht berücksichtigt.

(5) Landesrecht kann bestimmen, daß

1. eine Heranziehung zu den Kosten unterbleibt und
2. abweichend von Absatz 4 auch eine Heranziehung zu den Kosten des für die Erziehung entstandenen Personalaufwands nicht zulässig ist.

§ 135

Einsatz des Einkommens und des Vermögens

(1) Für den Einsatz des Einkommens und des Vermögens nach § 134 Abs. 2 gelten die §§ 76 bis 79, 83 bis 85 und 87 bis 89 des Bundessozialhilfegesetzes

entsprechend. Die Aufbringung der Mittel kann, auch soweit das Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt, auch bei Hilfen zur Erziehung

1. in Kindertagesstätten und in Tagespflege,
2. in Familienpflege über Tag und Nacht (§ 44) und
3. in einer pädagogisch betreuten Wohngruppe oder anderen Wohnform (§ 45)

verlangt werden.

(2) An die Stelle der allgemeinen Einkommensgrenze des § 79 des Bundessozialhilfegesetzes tritt die besondere Einkommensgrenze des § 81 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes, wenn ein Minderjähriger wegen einer Gefährdung oder Störung seiner Entwicklung für voraussichtlich längere Zeit einer Hilfe zur Erziehung

1. nach § 45 dieses Gesetzes oder
2. in einer Kindertagesstätte, in der pädagogische und therapeutische Hilfe für Minderjährige zur Abwendung einer Gefährdung oder Beseitigung einer Störung ihrer Entwicklung geleistet wird,

bedarf. Dies gilt auch, wenn und solange eine solche Hilfe einem jungen Erwachsenen nach § 14 geleistet wird.

§ 136

Auskunftspflichten

(1) Über Einkommen und Vermögen der in § 134 Abs. 1 genannten Personen haben auf Ersuchen des Jugendamts oder des Landesjugendamts diese selbst und ihre Arbeitgeber Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Entscheidung über die Heranziehung zu den Kosten erforderlich ist. Ist eine der in § 134 Abs. 1 genannten Personen ihrer Auskunftspflicht nachgekommen, so ist ihr vor weiteren Auskunftsersuchen über ihr Einkommen und Vermögen Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern; Gegenvorstellungen sind zu berücksichtigen, wenn und soweit dadurch der Zweck der Auskunft nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die in § 134 Abs. 1 genannten Personen können die Auskunft verweigern, soweit sie sich selbst oder eine der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Personen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würden.

§ 137

Übergang von Ansprüchen

(1) Hat ein Leistungsberechtigter oder eine der anderen in § 134 Abs. 1 genannten Personen für die Zeit, für die eine Leistung erbracht wird, einen Anspruch gegen einen Dritten, so kann das Jugendamt oder das Landesjugendamt durch schriftliche Anzeige an den Dritten bewirken, daß der Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf es übergeht. Der Übergang des Anspruchs darf nur insoweit bewirkt werden, als bei rechtzeitiger Leistung des Dritten entweder Leistungen nach diesem Gesetz nicht erbracht worden wären oder eine Heranziehung zu den Kosten nach § 134 erfolgt wäre. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(2) Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruchs für die Zeit, für die dem Leistungsberechtigten die Leistung ohne Unterbrechung erbracht wird. Als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten.

(3) Widerspruch und Anfechtungsantrag gegen den Verwaltungsakt, der den Übergang des Anspruchs bewirkt, haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Für den Übergang von Ansprüchen gegen den nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen gilt § 91 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.

§ 138

Kostenerstattung

(1) Das nach § 109 Abs. 1 bis 3 für die Leistung zuständige Jugendamt hat einem anderen Jugendamt die Kosten zu erstatten, die dieses für folgende Leistungen aufwendet:

1. die Fortführung einer Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie (§ 109 Abs. 4),
2. die Zuführung eines Minderjährigen zum Personensorgeberechtigten oder zum Jugendamt bei Verweigerung oder Verzögerung durch das zuständige Jugendamt (§ 109 Abs. 5 Satz 4) und
3. Leistungen im Rahmen seiner Verpflichtung zum Tätigwerden (§ 109 Abs. 6).

(2) Ein Jugendamt hat einem anderen Jugendamt die aufgewendeten Kosten zu erstatten, wenn diese Kosten durch eine pflichtwidrige Handlung des Jugendamts entstanden sind.

(3) Das Landesjugendamt hat dem Jugendamt die Kosten für Leistungen zu erstatten, die dieses auf Grund seiner Zuständigkeit nach § 109 Abs. 3 erbringt.

(4) Die aufgewendeten Kosten sind zu erstatten, soweit die Leistung den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. Der allgemeine Verwaltungsaufwand ist nicht zu erstatten.

(5) Will ein Jugendamt von einem anderen Jugendamt die Erstattung von Kosten verlangen, so hat es ihm dies innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung über die Leistung der Hilfe mitzuteilen. Unterläßt es die Mitteilung innerhalb dieser Frist, so kann es nur die Erstattung der Kosten verlangen, die in den sechs Monaten vor der Mitteilung entstanden sind und danach entstehen. Kann es das erstattungspflichtige Jugendamt trotz sorgfältiger Ermittlungen nicht feststellen, so wird die Frist nach Satz 1 gewahrt, wenn es vor ihrem Ablauf den Erstattungsanspruch bei der zuständigen Behörde anmeldet.

(6) Der Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten Kosten verjährt zwei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem er entstanden ist. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Unterbrechung und die Hemmung der Verjährung gelten entsprechend.

§ 139

Kostenvereinbarung

(1) Werden zur Ausführung von Hilfe zur Erziehung Einrichtungen oder Dienste freier Träger der Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die vom Jugendamt zu tragenden Kosten anzustreben, soweit darüber keine landesrechtlichen Vorschriften bestehen.

(2) Um den freien Trägern der Jugendhilfe selbstkostendeckende und einheitliche Pflegesätze zu gewährleisten, wird der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit ermächtigt, durch Rechtverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Kostenbestandteile bei der Berechnung der Kosten zu berücksichtigen sind, die das Jugendamt bei der Leistung einer Hilfe zur Erziehung in einem Heim, in einer entsprechenden Einrichtung, einer pädagogisch betreuten Wohngruppe oder anderen Wohnform nach § 45 zu tragen hat.

§ 140

Erstattung von Aufwendungen anderer

Hat jemand in einem Eilfall einem Leistungsberechtigten eine Leistung erbracht, die das Jugendamt bei rechtzeitiger Kenntnis nach diesem Gesetz erbracht hätte und hat er das Jugendamt unverzüglich über die Hilfeleistung unterrichtet, so sind ihm auf Antrag die Aufwendungen in gebotenem Umfang zu erstatten, wenn er sie nicht auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat. Dies gilt nur, wenn er den Antrag innerhalb angemessener Frist stellt.

DRITTER TEIL

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 141

Behinderung der Hilfe

(1) Wer einen Minderjährigen

1. einer gerichtlich angeordneten Hilfe zur Erziehung oder
2. einem eingeleiteten gerichtlichen Verfahren, das auf Anordnung einer Hilfe zur Erziehung gerichtet ist, oder
3. der von einem Jugendamt auf Grund einer gerichtlichen Anordnung geleisteten Hilfe zur Erziehung

entzieht oder verleitet, sich zu entziehen oder dabei fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 120 oder § 235 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Jugendamts verfolgt.

§ 142

Unzulässiger Betrieb einer Einrichtung

Wer entgegen § 63 Abs. 1 eine Einrichtung für sich oder einen anderen ohne Betriebserlaubnis betreibt oder betreiben läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 143

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 50 Abs. 1 und 4 ohne Einzelerlaubnis einen Minderjährigen betreut oder ihm Unterkunft gewährt,
2. entgegen § 51 Abs. 3 Satz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
3. entgegen § 56 Abs. 1 Adoptionsvermittlung oder Familienpflegevermittlung ausübt und dadurch bewirkt, daß der Minderjährige aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird,
4. sonst entgegen § 56 Abs. 1 Adoptionsvermittlung oder Familienpflegevermittlung ausübt,
5. gewerbsmäßig oder geschäftsmäßig
   a) entgegen § 56 Abs. 3 Nr. 1 eine Schwangere zu der Weggabe ihres Kindes bestimmt oder
   b) entgegen § 56 Abs. 3 Nr. 2 einer Schwangeren zu der Weggabe ihres Kindes Hilfe leistet,
6. a) entgegen § 57 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 eine dort genannte Person öffentlich, insbesondere durch eine Zeitungsanzeige oder einen Zeitungsbericht, sucht oder anbietet oder
   b) als Verleger, verantwortlicher Redakteur oder Inserent entgegen § 57 Abs. 3 eine dort bezeichnete Erklärung unter Angabe eines Kennzeichens veröffentlicht,
7. entgegen § 63 Abs. 7 eine Anzeige- oder Meldepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
8. entgegen § 65 Abs. 1 einen Entwicklungsbericht nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
9. entgegen Artikel 2 § 16 eine Meldepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 136 als Arbeitgeber eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 6 kann die Ordnungswidrigkeit mit einer

Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

Artikel 2
Übergangs- und Schlußvorschriften

ERSTER TEIL
Anpassung des Bundesrechts

§ 1
Änderung des Sozialgesetzbuchs (SGB) — Allgemeiner Teil —

Das Sozialgesetzbuch (SGB) — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015, zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. Artikel I § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Jugendhilfe

Jeder junge Mensch hat zur Entfaltung seiner Persönlichkeit ein Recht auf Erziehung. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Das Recht auf Erziehung wird von der Jugendhilfe durch Angebote zur allgemeinen Förderung der Jugend und der Familienerziehung und, soweit es nicht von den Eltern verwirklicht wird, durch erzieherische Hilfe gewährleistet."

2. Artikel I § 27 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Nach dem Recht der Jugendhilfe können in Anspruch genommen werden:
   1. Angebote der Jugendarbeit (§§ 17 bis 26 des Achten Buches),
   2. Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 27 bis 33 des Achten Buches),
   3. Erziehung in Kindertagesstätten und in Tagespflege sowie im Rahmen der Gesundheitshilfe (§§ 34 bis 39 des Achten Buches),
   4. Erziehungsberatung und offene pädagogische und therapeutische Hilfen (§§ 40 bis 43 des Achten Buches),
   5. Erziehung außerhalb der eigenen Familie (§§ 44 und 45 des Achten Buches)."

   b) In Absatz 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen und der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.

3. In Artikel II § 1 wird die Nummer 16 gestrichen.

§ 2
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1748 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 51 a Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt" durch die Worte „§ 32 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
2. In § 1779 Abs. 1 werden die Worte „nach Anhörung des Jugendamts" gestrichen.
3. § 1862 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „§ 1847 gilt entsprechend.".
4. § 1897 erhält folgende Fassung:

   „Auf die Vormundschaft über einen Volljährigen finden mit Ausnahme des § 1791 b Abs. 1 die für die Vormundschaft über einen Minderjährigen geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1898 bis 1908 ein anderes ergibt. Ist eine als Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden, so kann eine Behörde zum Vormund bestellt werden. Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden. Im Falle der Bestellung einer Behörde gelten die Vorschriften der §§ 71, 74 bis 76, 77, 79, 84 und 86 des Achten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.".

§ 3
Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 56 d Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„Wird ein Minderjähriger als Kind angenommen, so hat das Gericht eine gutachtliche Äußerung des Adoptionsvermittlungsdienstes, der das Kind vermittelt hat, einzuholen, ob das Kind und die Familie des Annehmenden für die Annahme geeignet sind. Ist kein Adoptionsvermittlungsdienst tätig geworden, ist eine gutachtliche Äußerung des Jugendamts oder eines Adoptionsvermittlungsdienstes einzuholen.".

§ 4
Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

   „Ist ein Jugendlicher mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich und bedarf er der Hilfe zur Erziehung, wird diese vom Jugendamt ge-

leistet. Ist dazu eine Anordnung des Vormundschaftsrichters erforderlich, kann der Richter die Hilfe zur Erziehung anstelle des Vormundschaftsrichters anordnen.".

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Die Folgen der Jugendstraftat

(1) Aus Anlaß der Straftat eines Jugendlichen können Weisungen erteilt und Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, zu deren Leistung eine Anordnung des Vormundschaftsrichters nach den §§ 8 und 9 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist, sowie die Bestellung eines Erziehungsbeistands (§ 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) angeordnet werden.

(2) Die Straftat eines Jugendlichen wird mit Zuchtmitteln oder mit Jugendstrafe geahndet. Von Zuchtmitteln und Jugendstrafe wird abgesehen, wenn

1. Weisungen oder Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder
2. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Erziehungsanstalt

die Ahndung durch den Richter entbehrlich machen.".

3. § 8 erhält die Fassung:

„§ 8

Verbindung von Maßnahmen und Jugendstrafe

(1) Weisungen und Zuchtmittel können nebeneinander angeordnet werden. Neben der Anordnung von Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch kann eine Verwarnung ausgesprochen und können Auflagen erteilt werden.

(2) Der Richter kann neben Jugendstrafe nur Weisungen und Auflagen erteilen.

(3) Der Richter kann neben Weisungen Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 5 Abs. 1), Zuchtmitteln und Jugendstrafe auf die nach diesem Gesetz zulässigen Nebenstrafen und Nebenfolgen erkennen.".

4. Die Bezeichnung des Zweiten Abschnitts im Ersten Hauptstück des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

„Weisungen und Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch".

5. § 9 wird aufgehoben.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „dem Jugendlichen ... auferlegen" durch die Worte „den Jugendlichen ... anweisen" und wird in Nr. 1 das Wort „Weisungen" durch das Wort „Anordnungen" ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 3 wird nach Nr. 4 folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. sich der Aufsicht und Leitung einer bestimmten Person zu unterstellen,".

Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 6 und 7.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „dem Jugendlichen ... auferlegen" durch die Worte „den Jugendlichen ... anweisen" ersetzt.

7. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch

Die Voraussetzungen für die Anordnung sowie die Ausführung der Hilfen zur Erziehung (§ 5 Abs. 1) richten sich nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch. § 8 Abs. 1 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung. Der Richter kann auch die Bestellung eines Erziehungsbeistands (§ 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) anordnen. Über die Beendigung der Hilfe zur Erziehung entscheidet der Richter.".

8. In § 17 Abs. 2 wird das Wort „Erziehungsmaßregeln" durch die Worte „Weisungen, Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

9. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Erziehungsmaßregeln" jeweils durch die Worte „Weisungen, Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Erziehungsmaßregel" durch die Worte „Weisung, Hilfe zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

10. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Minderjährigen über vierzehn Jahren" durch das Wort „Jugendlichen" ersetzt.

b) Absatz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Entscheidungen, die dem Vormundschaftsrichter nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch obliegen.".

11. In § 35 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Jugendwohlfahrtsausschusses" jeweils durch das Wort „Jugendhilfeausschusses" und in Absatz 2 Satz 1 das Wort „Jugendwohlfahrtausschuß" durch das Wort „Jugendhilfeausschuß" ersetzt.

12. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Jugendgerichtshilfe

(1) Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den freien Trägern der Jugendhilfe durch Jugendgerichtshelfer (§ 89 Abs. 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) geleistet.

(2) Der Jugendgerichtshelfer bringt die erzieherischen und sozialen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Zu diesem Zweck unterstützt er die am Verfahren beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit des Beschuldigten, seiner Entwicklung sowie seiner sozialen Umwelt und äußert sich zu den gebotenen Hilfen und Maßnahmen. Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wacht er darüber, daß der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilt er dem Richter mit. Er übt die Aufsicht und Leitung im Falle der Unterstellung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 aus, falls der Richter nicht eine andere Person damit betraut. Während der Bewährungszeit arbeitet er eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. Während des Vollzugs bleibt er mit dem Jugendlichen in Verbindung und nimmt sich dessen Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.

(3) Der Jugendgerichtshelfer ist am gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen zu beteiligen. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Vor der Erteilung von Weisungen (§ 10) ist der Jugendgerichtshelfer stets zu hören.".

13. In § 39 Abs. 1 wird das Wort „Erziehungsmaßregeln" durch die Worte „Weisungen, Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

14. § 43 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 2 wird gestrichen.
    b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

15. § 45 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    a) In Nummer 1 wird das Wort „oder" durch einen Beistrich ersetzt.
    b) Folgende Nummer 2 wird eingefügt:
       „2. eine Hilfe zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch geleistet wird oder".
    c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

16. § 50 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
       „(3) Dem Träger der Jugendhilfe, der die Jugendgerichtshilfe leistet, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendgerichtshilfe Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen. Der Jugendgerichtshelfer, der die Nachforschungen nach § 38 Abs. 2 Satz 2 angestellt hat, nimmt an der Hauptverhandlung teil. Der Richter kann zulassen, daß der Jugendgerichtshelfer durch eine in der Sache informierte Fachkraft vertreten wird oder daß kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe teilnimmt. Der Jugendgerichtshelfer erhält auf Verlangen das Wort.".
    b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
       „(4) Ist ein Bewährungshelfer bestellt, so ist diesem Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen. Der Bewährungshelfer kann über die Entwicklung des Jugendlichen in der Bewährungszeit berichten. Er erhält auf Verlangen das Wort.".

17. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Überweisung an den Vormundschaftsrichter

Hält der Richter Weisungen, Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, zu deren Leistung eine Anordnung nach den §§ 8 und 9 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist, die Bestellung eines Erziehungsbeistands (§ 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) oder vormundschaftsrichterliche Erziehungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 und 2 für geboten, kann er im Urteil deren Auswahl und Anordnung dem Vormundschaftsrichter überlassen. Der Vormundschaftsrichter muß dann eine Weisung erteilen, eine Hilfe zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder eine vormundschaftsrichterliche Maßnahme anordnen, soweit sich nicht die Umstände, die für das Urteil maßgebend waren, verändert haben. § 12 gilt entsprechend.".

18. § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Entscheidung, in der lediglich Weisungen erteilt, die Bestellung eines Erziehungsbeistands angeordnet, Zuchtmittel verhängt oder die Auswahl und Anordnung von Weisungen, Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder von vormundschaftsrichterlichen Erziehungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 und 2 dem Vormundschaftsrichter überlassen sind, kann nicht wegen des Umfangs der Maßnahmen und nicht deshalb angefochten werden, weil andere oder weitere Weisungen, Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, vormundschaftsrichterliche Erziehungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 und 2 oder Zuchtmittel hätten angeordnet werden sollen oder weil die Auswahl und Anordnung von Weisungen, Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder von vormundschaftsrichterlichen Erziehungsmaßnahmen dem Vormundschaftsrichter überlassen worden sind.".

19. § 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

       „Im Falle von Weisungen hört er auch den Jugendgerichtshelfer.".

    b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

20. In § 66 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Erziehungsmaßregeln" durch die Worte „Weisungen, Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

21. § 71 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

    b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Erziehungsheim" durch das Wort „Heim" ersetzt.

22. In § 72 Abs. 3 wird das Wort „Erziehungsheim" durch die Worte „geeigneten Heim" ersetzt.

23. In § 76 wird das Wort „Erziehungsbeistand" durch die Worte „Bestellung eines Erziehungsbeistands" ersetzt.

24. In § 77 Abs. 1 werden die Worte „der Fürsorgeerziehung" durch die Worte „einer Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

25. In § 78 Abs. 1 wird das Wort „Fürsorgeerziehung" durch die Worte „Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

26. § 82 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

    „(2) Soweit Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch angeordnet worden sind, richtet sich die weitere Zuständigkeit nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch. § 12 Satz 4 bleibt unberührt.".

27. § 90 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

28. § 104 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Heranziehung" durch das Wort „Beteiligung" ersetzt.

    b) In Absatz 3 werden die Worte „Heranziehung der Jugendgerichtshilfe und die Beteiligung" durch die Worte „Beteiligung der Jugendgerichtshilfe" mit nachfolgendem Beistrich ersetzt.

    c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

       aa) In Satz 1 wird das Wort „Erziehungsmaßregeln" durch die Worte „Weisungen oder Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

       bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 53 Satz 2" durch die Angabe „§ 53 Satz 2 und 3" ersetzt.

29. In § 105 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, §§ 10, 11 und 13 bis 32" durch die Angabe „§§ 4 bis 8, 10, 11 und 13 bis 32" ersetzt.

30. § 112 a wird wie folgt geändert:

    a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

       „1. Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch dürfen nicht angeordnet werden.".

    b) In Nummer 2 werden die Worte „als Erziehungsmaßregel" gestrichen.

31. In § 112 c Abs. 1 und in § 112 d wird das Wort „Erziehungsmaßregel" jeweils durch das Wort „Erziehungshilfe" ersetzt.

32. In § 115 Abs. 1 werden die Worte „Jugendpflege und Jugendfürsorge" durch das Wort „Jugendhilfe" ersetzt.

33. In § 117 Abs. 2 wird das Wort „Jugendwohlfahrtsausschuß" durch das Wort „Jugendhilfeausschuß" ersetzt.

§ 5

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 2005), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2, in § 30 Abs. 2 Nr. 6 und in § 44 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g wird das Wort „Erziehungsmaßregeln" jeweils durch die Worte „Weisungen, Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

2. In § 12 Abs. 2 wird die Angabe „(§ 3 des Jugendgerichtsgesetzes)" durch die Angabe „(§ 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes)" ersetzt.

3. In § 39 Abs. 1 wird nach der Nummer 9 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

„10. den Jugendämtern für die Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben, wenn sich die Auskunft auf den betroffenen Jugendlichen bezieht.".

4. § 56 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 3 Satz 2" durch die Angabe „§ 3 Satz 3" ersetzt.

   b) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Erziehungsmaßregeln" durch die Worte „Weisungen, Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

   c) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

   „4. Entscheidungen, in denen der Richter die Auswahl und Anordnung von Weisungen, Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder von vormundschaftsrichterlichen Erziehungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 und 2 dem Vormundschaftsrichter überläßt (§§ 53, 104 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes),".

   d) Absatz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

   „8. die Anordnung von Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie nach den §§ 8 und 9 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch den Vormundschaftsrichter,".

   e) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

   „(3) Ist eine Hilfe zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch eingetragen worden, ist auch ihre Beendigung oder Aufhebung einzutragen (§§ 12, 53 Satz 3 des Jugendgerichtsgesetzes, § 8 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch).".

5. In § 57 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Erziehungsaufgaben" die Worte „der Jugendhilfe" gestrichen.

§ 6

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

§ 46 Abs. 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520), das zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(6) Im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende kann von der Beteiligung des Jugendgerichtshelfers (§ 38 des Jugendgerichtsgesetzes) abgesehen werden, wenn seine Mitwirkung für die sachgemäße Durchführung des Verfahrens entbehrlich ist.".

§ 7

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

In § 188 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 340-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, werden die Worte „der Jugendhilfe" gestrichen.

§ 8

Änderung des Rechtspflegergesetzes

§ 14 Nr. 22 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„22. die in den §§ 8, 9, 13 Abs. 4 und 5, §§ 46, 47 Abs. 2, §§ 48, 69 Abs. 2 und § 70 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Verrichtungen sowie die Entscheidungen in den in § 120 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Streitigkeiten.".

§ 9

Änderung der Kostenordnung

In § 55 a der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, werden die Worte „§ 49 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt" durch die Worte „§ 87 des Achten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

ZWEITER TEIL

Übergangsvorschriften

§ 10

Übergangsfassungen einzelner Vorschriften

Bis zum 31. Dezember 1986 sind abweichend von Artikel 1 in folgenden Fassungen anzuwenden:

1. § 40 Abs. 1 Satz 2: „Ein Minderjähriger und seine Erziehungsberechtigten sollen fachlich beraten und therapeutisch betreut werden, wenn die Entwicklung des Minderjährigen gefährdet oder gestört ist und eine solche Hilfe geeignet ist, die Gefährdung abzuwenden oder die Störung zu beseitigen."

2. § 44 Abs. 1: „(1) Einem Minderjährigen soll Hilfe zur Erziehung in Familienpflege über Tag und Nacht geleistet werden, wenn die eigene Familie nicht in der Lage ist, eine seinem Wohl entsprechende Erziehung zu gewährleisten und diese Hilfe geeignet und ausreichend ist."

3. § 45 Abs. 1: „(1) Einem Minderjährigen soll Hilfe zur Erziehung in einem Heim, einer entsprechenden Einrichtung, einer pädagogisch betreuten Wohngruppe oder anderen Wohnform geleistet werden, wenn die eigene Familie nicht in der Lage ist, eine seinem Wohl entsprechende Erziehung zu gewährleisten und eine andere Hilfe nicht geeignet oder nicht möglich ist."

§ 11

Übergangsregelung für die Fortführung einer Einrichtung

(1) Eine am 1. Januar 1982 bestehende Einrichtung, zu deren Betrieb der Träger einer Erlaubnis nach Artikel 1 § 63 Abs. 1 bedarf, darf bis zum 31. Dezember 1982 ohne diese Erlaubnis weiterbetrieben werden. Die oberste Landesjugendbehörde kann den Betrieb einer solchen Einrichtung untersagen, wenn Tatsachen festgestellt werden, die geeignet sind, das leibliche, geistige oder seelische Wohl der in der Einrichtung betreuten Minderjährigen zu gefährden und eine unverzügliche Beseitigung der Gefährdung nicht zu erwarten ist. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 2 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(2) Beantragt der Träger der Einrichtung vor dem 1. Januar 1983 eine Erlaubnis nach Artikel 1 § 63 Abs. 1, darf die Einrichtung bis zu der Versagung der Betriebserlaubnis weiterbetrieben werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Bescheid, mit dem das Landesjugendamt die Betriebserlaubnis versagt hat, haben keine aufschiebende Wirkung. Artikel 1 § 67 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Für Einrichtungen, die nach § 79 Abs. 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes von der Anwendung des § 28 des Jugendwohlfahrtsgesetzes widerruflich befreit sind, gilt die Befreiung als Erlaubnis nach Artikel 1 § 63 Abs. 1, wenn

1. der Träger der Einrichtung die Fortführung des Betriebs der Einrichtung unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und beruflichen Ausbildung des Leiters, der Fachkräfte und der Mitarbeiter, die auf Grund besonderer Erfahrung in der Jugendhilfe in der Lage sind, die Aufgaben zu erfüllen, vor dem 1. April 1982 dem Landesjugendamt mitteilt, und
2. das Landesjugendamt die Befreiung bis zum 30. Juni 1982 nicht widerruft.

(4) Liegen am 1. Januar 1982 die Voraussetzungen für die befristete Erteilung der Erlaubnis (Artikel 1 § 63 Abs. 5) vor, so kann die Erlaubnis sofort unbefristet erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß über einen Zeitraum von in der Regel zwölf Monaten, der der Stellung des Antrags vorausgeht, in der Einrichtung eine das Wohl der Minderjährigen förderliche Erziehung geleistet worden ist.

§ 12

Übergangsregelung für den Jugendhilfeausschuß und den Landesjugendhilfeausschuß

(1) Ein am 1. Januar 1982 bestehender und nach § 14 des Jugendwohlfahrtsgesetzes zusammengesetzter Jugendwohlfahrtsausschuß gilt als Jugendhilfeausschuß, bis sich die erstmals nach diesem Zeitpunkt gewählte Vertretungskörperschaft konstituiert hat.

(2) Ein am 1. Januar 1982 bestehender und nach § 21 Abs. 3 des Jugendwohlfahrtsgesetzes zusammengesetzter Landesjugendwohlfahrtsausschuß gilt als Landesjugendhilfeausschuß, bis auf Grund landesrechtlicher Regelung ein neuer Landesjugendhilfeausschuß gebildet wird.

§ 13

Übergangsregelung für Nichtfachkräfte

Personen, die nicht die Voraussetzungen einer Fachkraft nach Artikel 1 § 104 Abs. 1 erfüllen, können Aufgaben, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes Fachkräften obliegen, weiterhin wahrnehmen, wenn sie mindestens drei Jahre diese Aufgaben wahrgenommen und dadurch besondere Kenntnisse und Erfahrungen erworben haben, sofern Landesrecht dem nicht entgegensteht. Sie bedürfen hierzu der Zulassung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Diese kann verlangen, daß ein Fortbildungskurs mit abschließendem Fachgespräch besucht wird. Das Landesjugendamt ist vor der Zulassung zu hören.

§ 14

Übergangsregelung bei Nichtbestehen der Schiedsstelle

Solange die Schiedsstelle nach Artikel 1 § 110 Abs. 1 nicht gebildet ist, nimmt der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit die Aufgaben der Schiedsstelle wahr.

§ 15

Übergangsregelung für die sachliche Zuständigkeit bei Erziehung außerhalb der eigenen Familie

(1) Abweichend von Artikel 1 § 112 Abs. 1 ist bis zum 31. Dezember 1986 das Landesjugendamt sachlich zuständig

1. für die Leistung von Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie und
2. für die Ausführung der Hilfen, die das Vormundschaftsgericht nach Artikel 1 §§ 8 und 9 angeordnet hat,

wenn diese wegen einer Gefährdung oder Störung der Entwicklung des Minderjährigen geleistet wer-

den. Satz 1 gilt nicht in den Ländern, in denen am 31. Dezember 1981 auf Grund Landesrechts das Jugendamt für die Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung nach den §§ 62 bis 67 des Jugendwohlfahrtsgesetzes zuständig war.

(2) Landesrecht kann die Geltung von Absatz 1 Satz 1 ausschließen oder eine kürzere Übergangsfrist vorsehen.

§ 16

Übergangsregelung für die Meldung von Minderjährigen in Einrichtungen

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung, in der Minderjährige über Tag und Nacht betreut werden oder Unterkunft erhalten, hat dem Landesjugendamt bis zum 31. Dezember 1990 jeweils bei der Aufnahme eines Minderjährigen in die Einrichtung dessen Personalien und außerdem jährlich einmal die Personalien aller in der Einrichtung untergebrachten Minderjährigen zu melden. Die Meldungen müssen jeweils das Geburtsdatum, Angaben über den bisherigen Aufenthalt, die Bezeichnung der einweisenden Stelle oder Person, Auskunft über die Beziehungen zur eigenen Familie sowie eine Äußerung darüber enthalten, ob für den Minderjährigen die Annahme als Kind in Betracht kommt und ob Vermittlungsbemühungen bereits unternommen werden.

(2) Das Landesjugendamt kann widerruflich einzelne Einrichtungen, die regelmäßig nur Minderjährige aufnehmen, für welche die Annahme als Kind nicht in Betracht kommt, von der Meldepflicht ausnehmen. Das Landesjugendamt kann ferner bestimmen, daß von der wiederholten Meldung desselben Minderjährigen abgesehen werden kann. Eine nach § 78 a Abs. 2 Satz 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes erteilte Ausnahme von der Meldepflicht gilt als Ausnahme von der Meldepflicht nach Absatz 1; eine nach § 78 a Abs. 2 Satz 2 des Jugendwohlfahrtgesetzes getroffene Bestimmung befreit den Träger der Einrichtung von der jährlichen Meldung der Personalien aller der in der Einrichtung untergebrachten Minderjährigen nach Absatz 1 Satz 1.

§ 17

Fortgeltung von Verwaltungsakten

(1) Nach dem 1. Januar 1982 gelten fort

1. eine auf Grund von § 9 des Jugendwohlfahrtsgesetzes erteilte Anerkennung eines Trägers der freien Jugendhilfe als Anerkennung nach Artikel 1 § 95 Abs. 2 dieses Gesetzes,
2. eine auf Grund von § 12 Abs. 3 des Jugendwohlfahrtsgesetzes erteilte Zulassung eines kreisangehörigen Jugendamts als Zulassung nach Artikel 1 § 90 Abs. 1 dieses Gesetzes,
3. eine auf Grund der §§ 28 und 29 des Jugendwohlfahrtsgesetzes erteilte Pflegeerlaubnis als Einzelerlaubnis nach Artikel 1 § 50 dieses Gesetzes.

(2) Eine nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes erteilte Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle gilt als Erlaubnis zur Adoptionsvermittlung und zur Familienpflegevermittlung nach Artikel 1 § 55 Abs. 5 dieses Gesetzes.

§ 18

Übergangsregelung für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

(1) Für Verfahren in Angelegenheiten nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz, die einen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bekanntgegebenen Verwaltungsakt betreffen oder die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Verwaltungsgerichten anhängig geworden sind, gelten die nachstehenden besonderen Vorschriften.

(2) Für das Verfahren bleibt der Verwaltungsrechtsweg auch insoweit maßgebend, als Artikel 1 § 117 Abs. 1 eine Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts begründet. Das Verfahren richtet sich weiterhin nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(3) Eine mündliche Verhandlung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden und auf die eine Entscheidung noch nicht ergangen ist, wird wieder eröffnet.

(4) Tatsachen, die erst durch dieses Gesetz erheblich geworden sind, können noch in der Revisionsinstanz vorgebracht werden. Das Revisionsgericht verweist die Sache an das Berufungsgericht zurück, wenn bezüglich der neuen Tatsachen eine Beweisaufnahme erforderlich wird.

(5) In der Hauptsache als erledigt anzusehen sind Verfahren über

1. die widerrufliche Befreiung eines Pflegekindes von der Beaufsichtigung nach § 31 Abs. 3 des Jugendwohlfahrtsgesetzes,
2. die Übertragung der Überprüfung von Einrichtungen auf einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe nach § 78 Abs. 6 des Jugendwohlfahrtsgesetzes,
3. die Erteilung oder Aufhebung einer Pflegeerlaubnis für Minderjährige in Einrichtungen nach § 79 Abs. 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes und
4. die widerrufliche Befreiung einer Einrichtung von der Anwendung des § 28 des Jugendwohlfahrtsgesetzes nach § 79 Abs. 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes.

§ 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

(6) Für Verfahren nach Absatz 1 gilt § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung in seiner bisherigen Fassung weiter.

§ 19

Übergangsregelung für Verfahren vor den Vormundschaftsgerichten

(1) Für Verfahren in Angelegenheiten nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Vormundschaftsgerichten anhängig geworden sind, gelten die nachstehenden besonderen Vorschriften.

(2) Tatsachen, die erst durch dieses Gesetz erheblich geworden sind, können noch im Verfahren der weiteren Beschwerde vorgebracht werden. Das Gericht, das über die weitere Beschwerde zu entscheiden hat, verweist die Sache an das Beschwerdegericht zurück, wenn bezüglich der neuen Tatsachen eine Beweisaufnahme erforderlich wird.

(3) Ein Verfahren auf Anordnung einer Erziehungsbeistandschaft nach § 57 Abs. 1 Satz 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes oder auf Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung nach § 67 des Jugendwohlfahrtsgesetzes ist in der Hauptsache als erledigt anzusehen.

(4) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 57 des Jugendwohlfahrtsgesetzes angeordnete Erziehungsbeistandschaft hebt das Vormundschaftsgericht von Amts wegen auf. Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den §§ 65 und 67 des Jugendwohlfahrtsgesetzes angeordnete Fürsorgeerziehung oder vorläufige Fürsorgeerziehung kann das Vormundschaftsgericht von Amts wegen oder auf Antrag aufheben.

DRITTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 20

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 21

Zuständigkeit auf Grund der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung

Deutsche Fürsorgestelle im Sinne der Erklärung der Bevollmächtigten der Regierung der Bundesrepublik zum Schlußprotokoll zur Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige vom 14. Juli 1952 (BGBl. 1953 II S. 31) ist das Landesjugendamt, das für die Leistungen an Deutsche nach Artikel 1 §§ 15 und 110 Abs. 1 örtlich zuständig wäre.

§ 22

Stadtstaatenklausel

Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg können zur Anpassung an ihren besonderen Verwaltungsaufbau von Artikel 1 § 60 Abs. 1 und 2, §§ 90 bis 93 und 109 bis 112 abweichen.

§ 23

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 24

Inkrafttreten, abgelöste Vorschriften

(1) Artikel 1 § 101 tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach Artikel 1 § 52 Abs. 2 und 3, § 59 Abs. 2, § 60 Abs. 5, §§ 68 und 98 Abs. 3 Satz 3 und Artikel 2 § 2 Nr. 4 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(3) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1982 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl I S. 633, 795) und
2. das Adoptionsvermittlungsgesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1762).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1 Vorgeschichte

Das geltende Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633, 795) entspricht in der Systematik und in weiten Teilen seines Inhalts noch dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922.

Im Juli 1970 berief der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit eine aus unabhängigen Sachverständigen bestehende Kommission zur Reform des Jugendhilferechts. Ihre Vorstellungen wurden als „Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes (DE)" vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit im April 1973 veröffentlicht.

Im März 1974 hat das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit einen ersten, auf der Grundlage der Stellungnahmen zum DE erarbeiteten, Referentenentwurf vorgelegt und bis August 1974 nach Auswertung zwischenzeitlich eingegangener Stellungnahmen einen zweiten Referentenentwurf erarbeitet, der nicht veröffentlicht wurde. Bundeskanzler und Ministerpräsidenten der Länder sprachen sich in Würdigung der finanzwirtschaftlichen Situation am 29. November 1974 dafür aus, die Weiterverfolgung des Entwurfs in der 7. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages zurückzustellen.

Die Arbeiten wurden zu Beginn der 8. Legislaturperiode wieder aufgenommen.

Die Regierungserklärung vom 16. Dezember 1976 sagt dazu:

> „Wir werden ebenso in dieser Wahlperiode die überfällige Reform des Jugendhilferechts aufgreifen, wobei der Kosten wegen ein Stufenplan vorgesehen ist. Die Reform kann nur in Abstimmung mit den Verbänden, den Gemeinden und den Ländern gelingen."

Zu ausgewählten Bestimmungen des Referentenentwurfs des Jugendhilfegesetzes (Stand August 1974) ist unter enger Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenorganisationen ein Praxistest (Verwaltungsplanspiel) mit 18 Jugendämtern von kreisfreien Städten, kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen jeweils unterschiedlicher Größe und aus verschiedenen Teilen des Bundesgebietes durchgeführt worden. Getestet wurde die Verwaltungspraktikabilität des Entwurfs, vor allem der Vorschriften über die besonderen Erziehungshilfen (Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie und — in Wechselwirkung dazu — familienunterstützende und familienergänzende Hilfen zur Erziehung), die Vorschriften über psycho-soziale Diagnose und Gesamtplan sowie damit zusammenhängende Vorschriften. Die Ergebnisse des Praxistests stellt der Abschlußbericht vom 15. August 1977, „JHG-Praxistest" (Verwaltungsplanspiel) zu Teilen des Referentenentwurfs eines Jugendhilfegesetzes (JHG) im Auftrag des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, dar (abgekürzt zitiert als „Abschlußbericht zum JHG-Praxistest").

Zur Vorbereitung der Kostenschätzung (Teil C der Begründung) sind mehrere Sachverständigengespräche geführt worden.

Insbesondere der Abschlußbericht zum JHG-Praxistest, Arbeiten des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zu Teilen des Referentenentwurfs und Vorschläge der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe zur gesetzlichen Neuregelung des Pflegekinderwesens haben zu inhaltlichen, systematischen und terminologischen Änderungen geführt. Berücksichtigt wurden auch die „Konzeption zur Förderung von familienorientierten Hilfen" des Landeswohlfahrtsverbandes Baden (Landesjugendamt) und die Empfehlungen und Grundsätze des Städtetages Nordrhein-Westfalen „Pflegekinderwesen, Adoptionsvermittlung, Heimerziehung" im Anschluß an ein öffentliches Hearing des Ausschusses für Jugend, Familie und politische Bildung des Landtages von Nordrhein-Westfalen zum Problemfeld „Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer eigenen Familie". Sie haben dazu geführt, die Leistungen der Förderung der Erziehung in der Familie gegenüber der Fassung des Referentenentwurfs (Stand August 1974) stärker zu einem Schwerpunkt der Reformkonzeption auszubauen.

Für die Arbeiten in wichtigen Teilbereichen waren ferner vor allem von Bedeutung der Zwischenbericht der Kommission Heimerziehung der obersten Landesjugendbehörden und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege: Heimerziehung und Alternativen — Analysen und Ziele für Strategien — 1977, und die Materialien zur Situation der Heimerziehung im Bereich der Hilfen zur Erziehung durch Jugendämter — Jahresbericht 1976 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, 1978.

2 Grundsätze und Standort der Neuregelung

Ein neues Jugendhilferecht muß seinem Inhalt nach ein modernes Erziehungsgesetz und seiner Form nach ein Gesetz der fördernden Leistungsverwaltung sein. Jugendhilfe als Teil der Jugend- wie der Familienpolitik ist darauf angelegt, allen jungen Menschen die erforderlichen Chancen für ihre emotionale, geistige und soziale Entwicklung unabhängig von der sozialen Schichtzugehörigkeit der Eltern zu sichern.

Das Gesetz geht davon aus, daß die Erziehung das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht ist. Es normiert die Schwerpunkt-

aufgaben der Jugendhilfe in der Reihenfolge: Förderung junger Menschen, Förderung der Familie und Hilfe zur Erziehung. Das Gesetz gliedert die familienbezogenen Leistungen nach der Rangfolge: Stärkung der Erziehungskraft der Familie, ihre Ergänzung und schließlich die Übernahme der Aufgaben der Familie, wenn in dieser eine dem Wohl des Minderjährigen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Jugendhilfe ist in einigen Bereichen für alle Familien und jungen Menschen wichtig — z. B. Familienbildung und -beratung, Erziehung im Kindergarten und Jugendarbeit —, in anderen Bereichen für benachteiligte Familien und junge Menschen von besonderer Bedeutung.

Seinen Standort hat das Jugendhilferecht vor allem zwischen

— dem Familienrecht, im besonderen dem Recht der elterlichen Sorge,

— den Bildungsgesetzen im engeren Sinne (Schul- und Hochschulgesetzen, Berufsbildungsgesetz, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Erwachsenenbildungsgesetzen),

— dem Arbeitsrecht (z. B. dem Jugendarbeitsschutzrecht),

— den Gesetzen, die sich mit der materiellen Sicherung der Familie oder des jungen Menschen befassen (Kindergeld, Ausbildungsförderung, Steuerrecht, Sozialhilfe, anderen wichtigen Sozialleistungsgesetzen in ihren familien- und kindbezogenen Auswirkungen, vor allem dem Sozialversicherungsrecht),

— den Gesetzen, die auf die familien-, kind- und jugendgerechte Gestaltung des Umfeldes der Familie hinzielen, vor allem in den Bereichen Städte und Wohnungsbau, Verkehr, Naherholung,

— den Maßnahmen zur Bereitstellung von Wohnungen zu sozial tragbaren Mietpreisen mit vorrangiger Versorgung kinderreicher Familien, alleinerziehender Elternteile mit Kindern, junger Familien, Familien mit Behinderten und Familien ausländischer Arbeitnehmer, ferner der Verbesserung des Kündigungsschutzes,

— dem Jugendstrafrecht, Jugendstrafvollzugsrecht und den Jugendschutzgesetzen.

3 Ziele und Programm des Gesetzes

Das Gesetz verfolgt die folgenden Grundziele:

— Verwirklichung des Rechts jedes jungen Menschen auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und Achtung seiner Menschenwürde,

— Stärkung der Erziehungskraft der Familie,

— Beseitigung, mindestens Verminderung sozialer Benachteiligung, Verbesserung der sozialen Teilhabe für Benachteiligte.

Um diese Grundziele zu erreichen, sieht das Gesetz vor allem vor

1. den Aufbau des Jugendhilferechts als Leistungsgesetz,
2. die Aufnahme eines detaillierten Katalogs der Förderungsangebote und Hilfen zur Erziehung,
3. die Einräumung von Rechtsansprüchen auf Leistungen der Hilfe zur Erziehung, soweit dies sachlich geboten und finanzierbar ist,
4. die Orientierung der Jugendhilfe an den Bedürfnissen und Wünschen der jungen Menschen und Erziehungsberechtigten, ihre Mitwirkung im Einzelfall wie in Mitwirkungsgremien und Selbsthilfegruppen,
5. die Betonung des Förderungs-, Hilfe- und Selbsthilfecharakters der Jugendhilfe gegenüber Eingriffen und Reaktionen, die Stärkung prophylaktischer Arbeit, das Abstellen auf die individuell angemessene pädagogische sinnvolle Hilfe unter Berücksichtigung der Umweltbedingungen,
6. die Anwendung des Gesetzes auf alle jungen Menschen in der Bundesrepublik Deutschland unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit,
7. die Weiterentwicklung der Aufgaben der Jugendarbeit in Zielen und Inhalten nach modernen Gesichtspunkten,
8. den Ausbau der ambulanten sozialen Dienste,
9. die Einführung sozialpflegerischer Hilfen, auch, um eine Unterbringung außerhalb der eigenen Familie möglichst vermeiden zu helfen,
10. die Verbesserung der Angebote für Elternbildung, Familien-, Jugend- und Erziehungsberatung,
11. die Verbesserung des Angebots an offenen pädagogischen und therapeutischen Hilfen, auch um Unterbringung außerhalb der eigenen Familie möglichst vermeiden zu helfen,
12. den Ausbau der Früherkennung von Gefährdeten durch Intensivierung der familienunterstützenden Hilfen sowie bessere Zusammenarbeit vor allem mit Schule und Arbeitsverwaltung,
13. die Einführung eines Gesamtplans bei Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie und bei anderen voraussichtlich über längere Zeit zu leistenden Hilfen zur Erziehung,
14. die Verbesserung der Erziehung in einer Pflegefamilie und der Situation der Pflegeeltern,
15. die Einführung der Hilfe zur Erziehung in einer pädagogisch betreuten Wohngruppe und anderen Wohnformen für Jugendliche als Alternativen zur Heimerziehung,
16. eine Fortentwicklung und fachliche Qualifizierung der Heimerziehung,
17. eine qualifizierte Nachsorge durch Hilfeverbund im Sinne einer Rückfallprophylaxe, wenn sie geboten ist,
18. bundeseinheitliche Regelungen für die Inobhutnahme minderjähriger Ausreißer und Minderjähriger bei Gefährdung im Elternhaus,
19. die gleichrangige partnerschaftliche Zusammenarbeit der öffentlichen und der freien Träger der Jugendhilfe,

20. die Gewährung der Fachlichkeit der Jugendhilfe und der angemessenen Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
21. die Einführung von Jugendhilfeplänen bei allen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe als Grundlage für eine bedarfsgerechte und koordinierte Entwicklung der Jugendhilfe,
22. die bessere Beteiligung der Jugendbehörden an der kommunalen und Landesentwicklungsplanung,
23. eine bundeseinheitliche Zuständigkeit für alle Hilfen zur Erziehung beim Jugendamt und
24. einen einheitlichen Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten (Vormundschaftsgericht) bei Rechtsstreitigkeiten im Verhältnis Leistungsberechtigte — Jugendamt.

Soweit das erforderlich erschien, wurden die bisherige Entwicklung und die Kritik an ihr, Entwicklungstendenzen, Lösungsvorschläge dieses Gesetzes und gegebenenfalls Alternativen in der Begründung zu den einzelnen Kapiteln bzw. Abschnitten des Gesetzes zusammenfassend dargestellt. Dabei konnte in weitem Umfang auf die Stellungnahmen der Bundesregierung zum Dritten Jugendbericht (BT-Drucksache VI/3170) und zum Zweiten Familienbericht (BT-Drucksache 7/3502) zurückgegriffen werden.

4 Gliederung des Gesetzes

Das Jugendhilferecht ist Teil des Sozialgesetzbuchs (Achtes Buch). Artikel I enthält das Jugendhilferecht. Er gliedert sich in drei Teile. Der *erste Teil* enthält als Leitnorm das Recht jedes jungen Menschen auf Erziehung sowie allgemeine Vorschriften über Jugendhilfeleistungen. Daran schließen sich als Kern des Gesetzes die einzelnen Leistungsbereiche mit ihren Förderungsleistungen und Hilfen zur Erziehung an. Außerdem enthält dieser Teil die Regelungen über Zusammenarbeit, Beratung und Schutz der Minderjährigen, der Erziehungsberechtigten und der Träger der Jugendhilfe bei Adoption und Familienpflege, in Einrichtungen und bei Gefahr sowie über Vormundschaftsgerichts-, Familiengerichts- und Jugendgerichtshilfe.

Der *zweite Teil* enthält Vorschriften über die Träger der Jugendhilfe einschließlich der Regelungen über die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, die Zuständigkeit, den Rechtsweg, das Verfahren und die Kosten.

Der *dritte Teil* enthält die Straf- und Bußgeldvorschriften.

Artikel 2 enthält Übergangs- und Schlußvorschriften.

Der *erste Teil* enthält die Anpassung des Bundesrechts, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Jugendgerichtsgesetzes.

Der *zweite Teil* enthält die Übergangsvorschriften.

Der *dritte Teil* enthält die Schlußvorschriften.

5 Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die hier vorgelegten Regelungen ergibt sich im wesentlichen aus Artikel 74 Nr. 7 GG (öffentliche Fürsorge). Dabei wird die Auslegung zugrunde gelegt, die das Bundesverfassungsgericht dieser Vorschrift in seinem Urteil vom 18. Juli 1967 (BVerfGE 22, 180 ff.) gegeben hat. Einzelfragen werden in der Begründung zu den einzelnen Normen des Gesetzes behandelt.

B. Begründung zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel I: Achtes Buch (VIII) — Jugendhilfe

Zum Ersten Teil
Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe

Zu Kapitel 1
Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

1 Recht des jungen Menschen

Jugendhilfe ist, wie alle Erziehung, auf das Ziel ausgerichtet, das Recht — das Grundrecht — des jungen Menschen auf ein Leben, das der Würde des Menschen entspricht (Artikel 1 Abs. 1 GG), und auf Entfaltung seiner Persönlichkeit (Artikel 2 Abs. 1 GG) zu gewährleisten.

Über den Zusammenhang zwischen Elternrecht und Elternpflicht im Sinne von Artikel 6 Abs. 2 GG hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 29. Juli 1968 (BVerfGE 24, 119) ausgeführt:

> „In Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG sind Recht und Pflicht von vornherein unlöslich miteinander verbunden; die Pflicht ist nicht eine das Recht begrenzende Schranke, sondern ein wesensbestimmender Bestandteil dieses „Elternrechts", das insoweit treffender als „Elternverantwortung" bezeichnet werden kann ... Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG schützt danach die freie Entscheidung der Eltern darüber, wie sie dieser natürlichen Verantwortung gerecht werden wollen; er schützt nicht diejenigen Eltern, die sich dieser Verantwortung entziehen.
>
> Wenn Eltern in dieser Weise versagen, greift das Wächteramt des Staates nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG ein; der Staat ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Pflege und Erziehung des Kindes sicherzustellen. Diese Verpflichtung des Staates folgt nicht allein aus dem legitimen Interesse der staatlichen Gemeinschaft an der Erziehung des Nachwuchses (vgl. § 1 JWG), aus sozialstaatlichen Erwägungen oder etwa aus

allgemeinen Gesichtspunkten der öffentlichen Ordnung; sie ergibt sich in erster Linie daraus, daß das Kind als Grundrechtsträger selbst Anspruch auf den Schutz des Staates hat. Das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 und Artikels 2 Abs. 1 GG. Eine Verfassung, welche die Würde des Menschen in den Mittelpunkt ihres Wertsystems stellt, kann bei der Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen grundsätzlich niemandem Rechte an der Person eines anderen einräumen, die nicht zugleich pflichtgebunden sind und die Menschenwürde der anderen respektieren. Die Anerkennung der Elternverantwortung und der damit verbundenen Rechte findet daher ihre Rechtfertigung darin, daß das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, wie sie dem Menschenbilde des Grundgesetzes entspricht ..."

2 Erziehung, Bildung, Sozialisation

Der Begriff der Erziehung wird in Wissenschaft und Praxis nicht einheitlich verstanden. Weitgehende Übereinstimmung herrscht in der Auffassung, daß unter Erziehung die Entwicklung der Persönlichkeit durch Ausbildung aller Fähigkeiten (Personalisation) ebenso verstanden wird wie die Förderung der Befähigung, die ausgebildeten persönlichen Fähigkeiten innerhalb der Gemeinschaft zu nutzen und die ihnen entsprechende soziale Rolle in der Gesellschaft zu finden (Sozialisation).

Nach anderer Auffassung (Zweiter Familienbericht, BT-Drucksache 7/3502, S. 13) ist der Lernbegriff der umfassende Begriff. Sozialisation betont den spezifisch sozialen Charakter von Lernerfahrungen und ist in diesem Sinne das durch die soziale Umwelt vermittelte Lernen von Verhaltensweisen, von Denkstilen, Gefühlen, Kenntnissen, Motivationen und Werthaltungen. Dagegen soll Erziehung nur die gezielte Einwirkung von Erziehern auf Minderjährige bezeichnen.

Das Gesetz verwendet den Begriff „Erziehung" in einem weitgefaßten Sinne und versteht darunter sowohl Personalisation und Sozialisation als auch Betreuung und Bildung. Diese sind in unterschiedlicher Ausprägung Teil jeder Leistung der Jugendhilfe. Erziehung ohne Bildung wäre nicht Erziehung, die das Grundrecht des Minderjährigen auf Achtung seiner Menschenwürde und Entfaltung seiner Persönlichkeit verwirklichen könnte, sondern Verweigerung einer solchen Erziehung; sie würde den Erziehungszweck schlechthin verfehlen. Dies gilt für die Kindergartenerziehung nicht anders als für die Erziehung in Pflegefamilien und in Heimen.

Im besonderen wäre Jugendhilfe, verkürzt auf eine Verwahrfunktion, nicht Jugendhilfe, sondern Schädigung von Minderjährigen.

Dementsprechend verwendet das Gesetz bei den einzelnen Leistungstatbeständen in der Regel einheitlich den Begriff der Erziehung, soweit sich nicht eine andere Bezeichnung so stark eingebürgert hat, daß ihre Übernahme geboten erscheint (z. B. Jugendarbeit; Familienpflege).

Aus ähnlichen Erwägungen betont das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 1967 (BVerfGE 22, 180 [212 f.]) die enge Verzahnung zwischen genereller Förderung der Jugend, Jugendfürsorge und Jugendpflege mit der Folge, daß die Jugendpflege bereits allein unter dem Gesichtspunkt des Sachzusammenhangs mit unter den Begriff „öffentliche Fürsorge" in Artikel 74 Nr. 7 GG falle. Der Bund wird dadurch nicht zum Eingreifen in das Schulwesen legitimiert. Die Verantwortlichkeit für die Gestaltung von Bildungsgängen des Schul- und Hochschulwesens und der Einrichtungen der beruflichen Bildung werden durch dieses Gesetz des Bundes nicht angetastet.

3 Frühkindliche Erziehung

Eines der zentralen Reformziele ist die Sicherung der Rahmenbedingungen für die frühkindliche Erziehung. Sowohl in der frühkindlichen Sozialisationsforschung als auch in der Praxis besteht weitgehende Übereinstimmung darüber, daß das Kind in den ersten Lebensjahren eines engen emotionalen Kontaktes zu möglichst konstanten Bezugspersonen bedarf. Durch liebevolle Zuwendung dieser Personen gewinnt das Kind Sicherheit und sogenanntes Urvertrauen. Neben der liebevollen Zuwendung ist schon im ersten Lebensjahr eine intensive Anregung der Sinne für die Entwicklung des Kindes außerordentlich wichtig. Der Zweite Familienbericht (BT-Drucksache 7/3502 S. 43) nennt vor allem Hautkontakte, Bewegungsanreize, Sehanreize und Höranreize, die eine wichtige Voraussetzung für die Sprachentwicklung sind. Hier muß als wesentlicher Mangel der Heimerziehung die Verzögerung in der Sprachentwicklung angesehen werden. Intelligenzentwicklung, schulische Anpassung und Schulerfolge erweisen sich als weitgehend vom Sprachniveau abhängig.

Die Voraussetzungen für eine liebevolle Zuwendung wie für eine intensive Anregung der Sinne erfüllt im besonderen Maße die Familie. Nach neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen kann außerfamiliäre Erziehung in späteren Jahren eine gute frühkindliche Erziehung im Elternhaus verstärken, weniger aber gravierende Erziehungsdefizite aus dieser Lebensphase ausgleichen.

Das Jugendamt, das Hilfe zur Erziehung für ein Kleinkind leistet und damit „positiv die Lebensbedingungen für ein gesundes Aufwachsen des Kindes schaffen" muß (BVerfGE 24, 119), hat diese Bedürfnisse des Kleinkindes bei der Gestaltung der Hilfe zu beachten.

4 Erziehungsrecht der Eltern

4.1

Die Rechte und Pflichten der Eltern haben die Ausgestaltung des Jugendwohlfahrts- bzw. Jugendhilfe-

rechts immer entscheidend geprägt. Den Vorrang des Elternrechts und den Vorrang der Erziehung in der eigenen Familie hat besonders auch die Novelle von 1961 an zentraler Stelle betont. Diesen Grundsätzen des Vorrangs des Elternrechts und des Vorrangs der Erziehung in der eigenen Familie entspricht jedoch die Praxis der Jugendhilfe in weiten Bereichen nicht. Noch immer überwiegt Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie gegenüber Förderungsleistungen und Hilfen zur Stärkung der Erziehungskraft der Familie.

Auch bei der Unterbringung außerhalb der eigenen Familie überwog die Heimerziehung (als außerfamiliale Erziehung) lange Zeit die Erziehung in Pflegefamilien (als familiale Erziehung) bei weitem; hinsichtlich der Kosten gilt dies noch heute. Wenn es in der Jugendhilfepraxis der letzten Jahre zu einer deutlichen Umorientierung gekommen ist, so ging dies weniger von einer stärkeren Beachtung des Grundsatzes des Vorrangs des Elternrechts und der Erziehung in der eigenen Familie als von Kostenüberlegungen aus. Aufgabe der Reform des Jugendhilferechts ist es deshalb nicht in erster Linie, die verbale Betonung des Vorrangs des Elternrechts und der Erziehung in der eigenen Familie zu wiederholen, sondern diesem Vorrang durch eine Umstrukturierung des Hilfesystems in der Praxis Geltung zu verschaffen. Dabei muß stärker als bisher betont werden, daß Jugendhilfe grundsätzlich freiwillig in Anspruch genommen werden soll. Eine Pflicht zur Teilnahme an Jugendhilfeangeboten vergleichbar der Schulpflicht gibt es nicht. Jugendhilfe umfaßt allerdings auch Hilfen in den Fällen, in denen die eigene Familie für längere Zeit nicht im Stande ist, eine dem Wohle des Minderjährigen entsprechende Erziehung zu gewährleisten, und sieht dabei auch gerichtlich angeordnete Hilfen vor, sofern der Personensorgeberechtigte nicht zustimmt. Solche Maßnahmen machen quantitativ nur einen sehr kleinen Teil der Jugendhilfe aus. Wird der Vorrang des Elternrechts und der Erziehung in der eigenen Familie ernst genommen, so geht es gerade darum, solche Hilfen möglichst entbehrlich zu machen. Die Bedeutung des Elternrechts erschöpft sich deshalb auch und gerade für die Jugendhilfe nicht in der Beachtung der aus dem Sorgerecht fließenden Rechtsmacht; es geht in mindestens gleichem Maße um die Stärkung der Erziehungskraft der elterlichen Familie.

Es geht hierbei nicht darum, deren Zustimmung zu ersetzen, sondern deren Mitarbeit zu erreichen. Die Erziehungskraft der Familie hängt in vielen Fällen davon ab, daß zur Erziehung erforderliche oder doch erwünschte ökonomische, soziale und kulturelle Hilfen ausreichend und rechtzeitig geleistet werden. Dabei ist vor allem die Situation alleinerziehender Elternteile und die Situation sozial schwacher kinderreicher Familien (besonders solcher in sozialen Problemgebieten) zu berücksichtigen.

Die Bedeutung, die dieses Gesetz der Erziehung in der Familie beimißt, hat ihm den Vorwurf einseitiger Familienorientierung eingetragen, der eine heile Welt, eine Familienidylle vorspiegele. Nach der hier vertretenen Auffassung war Familie jedoch weder früher die „heile Welt" noch ist sie das heute. Sie ist jedoch die wichtigste Gruppe in unserer Gesellschaft und zugleich die Gruppe, die ein Höchstmaß von individueller Freiheit bieten kann und zugleich Ort individueller menschlicher Begegnung und Feld der Integration ist. Jedenfalls für kleinere Kinder gibt es — wie die Heimerziehung zeigt — keine längerfristige Alternative zur Erziehung in der Familie. Deshalb sollten die Arbeit mit jungen Menschen und die Elternarbeit nicht als Gegensatz verstanden werden; besonders in der Arbeit mit gefährdeten Minderjährigen zeigt sich immer wieder die Notwendigkeit, die Arbeit mit den Minderjährigen durch Arbeit mit den Eltern zu ergänzen, weil wirksam nur geholfen werden kann, wenn auch das Erziehungsklima in der Familie verbessert wird.

Nach der hier vertretenen Auffassung sind Förderungsangebote und Hilfen für die Familien kein Beleg für eine allgemein schwindende Erziehungskraft der Familie. Im besonderen machen die Fallzahlen für intensive Hilfen zur Erziehung deutlich, daß der Hilfebedarf nur bei einem kleinen Teil der Minderjährigen besteht.

4.2

Es genügt deshalb nicht, das Elternrecht gegen unberechtigte Eingriffe des Staates zu sichern. Wenn die Eltern über die Erziehungsziele zu bestimmen haben, so muß dieses ihr Bestimmungsrecht die Jugendhilfe aktiv prägen. Jugendhilfe hat sich an den Interessen der Eltern und der jungen Menschen zu orientieren. Dies soll Jugendhilfe nicht in eine passive Rolle drängen. Da von der großen Mehrheit pflichtbewußter, sich aufopfernder, liebevoller und am Schicksal ihrer Kinder aktiv interessierter Eltern ausgegangen werden kann, die Ratschlägen für die Erziehung ihrer Kinder gegenüber offen ist, bedeutet dies, daß hier die aktive Hilfe und Unterstützung der Jugendhilfe wirksam werden kann.

Dies muß für alle Bereiche der Jugendhilfe gelten. Diese enthält zugleich den entscheidenden Schritt, um die Unterscheidung zwischen Jugendpflege und Jugendfürsorge zu überwinden und beide Bereiche in ein differenzierteres Jugendhilfesystem — in der gegenwärtigen Fachdiskussion mit dem Begriff der Einheit der Jugendhilfe bezeichnet — zu integrieren. Ebenso geht das Gesetz davon aus, daß in der Regel zwischen Wünschen und Interessen der Eltern und der jungen Menschen kein grundsätzlicher Gegensatz besteht, daß die Träger der Jugendhilfe sich deshalb in der Regel mit gleichen und nicht mit unterschiedlichen Wünschen und Interessen auseinanderzusetzen haben.

4.3

Die Orientierung der Jugendhilfe an Bedürfnissen, Wünschen und Interessen der jungen Menschen und Eltern gilt für Planung und Betrieb von Jugendhilfeeinrichtungen, -diensten und -veranstaltungen ebenso, wie für die Inhalte und Methoden von Jugendhilfe. Dabei geht es wesentlich um drei Gesichtspunkte:

4.3.1

Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland wird zum größeren Teil von *freien Trägern* geleistet. Die Tätigkeit freier Träger und ihr Zusammenspiel mit der Tätigkeit der Jugendämter und Landesjugendämter sollen das plurale Angebot gewährleisten, das den Wünschen und Interessen nach Berücksichtigung unterschiedlicher Fähigkeiten, Anlagen, Grundrichtungen der Erziehung und Werterhaltung Rechnung tragen soll. Diese Pluralität ist eine entscheidende Voraussetzung für die Ausübung der Freiheitsrechte der Eltern bei der Erziehung. Dies ist auch in der Vergangenheit — auch und gerade im Vergleich zu den Verhältnissen in nichtdemokratischen Staaten — nie zweifelhaft gewesen. Die Absicherung dieser Pluralität durch einen Funktionsschutz für die freien Träger der Jugendhilfe ist deshalb nicht nur für diese selbst, sondern vor allem auch im Interesse des Freiheitsraumes der Eltern und der jungen Menschen selbst erforderlich.

4.3.2

Während die Bedeutung freier Träger für die Berücksichtigung von Wünschen und Interessen von Eltern und jungen Menschen allgemein anerkannt ist, ist das Problem noch weitgehend ungelöst, Jugendhilfe an den Wünschen und Interessen der Betroffenen zu orientieren, wenn diese sozial benachteiligten Gruppen angehören. Gerade diese erfahren besonders häufig und intensiv die Wechselwirkungen zwischen nicht, nicht rechtzeitig und nicht ausreichend geleisteter oder nicht an ihren Wünschen und Interessen orientierter Jugendhilfe und Maßnahmen gegen ihren Willen. In der grundsätzlich-theoretischen Diskussion werden Elternrechte und -pflichten häufig aus schichtenspezifischen Leitbildern heraus interpretiert. Diese werden aus der Sicht der Angehörigen solcher Schichten gesehen, die nur selten intensivere Hilfe zur Erziehung benötigen oder von Maßnahmen gegen ihren Willen betroffen werden. Dabei werden die Probleme der Familien und jungen Menschen, die vor allem betroffen sind, vernachlässigt. Eine solche Interpretation geht an den realen Problemen vorbei und wird den Wertvorstellungen des Artikels 6 GG nicht gerecht.

Die Jugendhilfepraxis muß Versuchen widerstehen,

— „normale" Familien und junge Menschen von Familien und jungen Menschen in besonderen Lebensverhältnissen abzugrenzen und die Förderung und Hilfen im Interesse der „normalen" Familien jeweils durch unterschiedliche Einrichtungen und Dienste leisten zu lassen,

— das Schwergewicht auf die Förderung und die Hilfen für die „normale" Familie und junge Menschen zu legen,

— die Erfolglosigkeit von Förderung und Hilfen für die Familien und jungen Menschen in besonderen Lebensverhältnissen zu unterstellen und durch die Nachrangigkeit dieser Förderung und Hilfen wie durch die Vernachlässigung von Wünschen und Interessen dieses Personenkreises auch vorzuprogrammieren.

Es erscheint nützlich, sich mehr als bisher bewußtzumachen, daß ein solches Verhalten eine klare Verletzung nicht nur des Rechtes auf Erziehung junger Menschen aus sozial benachteiligten Gruppen, sondern auch des Elternrechts der Eltern dieser — großenteils kinderreichen — Gruppen darstellt. Auch für den Ausgleich von Benachteiligungen sind Eingriffe die „ultima ratio". Dieser Ausgleich ist für jede Förderung der Entwicklung und wie jede Hilfe zur Erziehung für junge Menschen primär durch gemeinsame Anstrengungen der Träger der Jugendhilfe, der Eltern und der jungen Menschen selbst anzustreben.

4.3.3

Die Verpflichtung, Jugendhilfe an den Interessen der *jungen Menschen* zu orientieren, folgt sowohl aus dem Recht des jungen Menschen auf Erziehung (§ 1) — im Sinne der unter Nummer 1 zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts — wie aus dem Gebot, Jugendhilfe wirksam zu leisten. Die Frage der Berücksichtigung von Wünschen und Interessen junger Menschen — vor allem Jugendlicher in der Phase jugendspezifischer Anpassungskonflikte — birgt gleichwohl seit je Konfliktstoff in sich. Dabei steht außer Frage, daß Jugendhilfe — wie jede staatliche Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland — die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beachten hat und daß sie damit in Widerspruch stehende Aktivitäten freier Träger der Jugendhilfe nicht fördern darf (§ 95 Abs. 2).

4.4

Das Gesetz verpflichtet die Träger der Jugendhilfe zur intensiven Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und — entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand — den Minderjährigen. Wünschen des jungen Menschen und des Erziehungsberechtigten soll entsprochen werden, soweit dies dem Wohl des jungen Menschen nicht widerspricht und keine unvertretbaren Mehrkosten erfordert (§ 10 Abs. 2). Dieses *Mitwirkungsrecht* gewinnt vor allem angesichts der Differenzierung nach Leistungstatbeständen Gewicht. In der Diskussion um dieses Gesetz ist im besonderen das Recht der Erziehungsberechtigten und der jungen Menschen betont worden, zwischen Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe zu wählen. Dabei stand der Gesichtspunkt im Vordergrund, Jugendhilfe auf die Beachtung der von den Eltern bestimmten Grundrichtung der Erziehung — vor allem hinsichtlich der Religion bzw. des Bekenntnisses — zu verpflichten. Dies ist auch für die Zukunft wichtig; das Gesetzt sichert diese Rechte deshalb ab (§ 2 Abs. 2 und § 10 Abs. 2). Wichtig ist jedoch ebenfalls vor allem die Auswahl der Leistung selbst, von der z. B. auch die Wahl des Trägers abhängt. Gewählt werden kann nur ein Träger, der Leistungen dieser Art anbietet. Die früheren Regelungen hatten nur Hilfen zur Erziehung und dabei die Heimerziehung als weithin einzige Erziehungshilfe im Auge. Für Erziehungsberechtigte und junge Menschen ist nicht

nur der Träger einer Einrichtung wichtig, sondern auch das erzieherische Konzept, das Personal, der Standort der Einrichtung; auch dies ist zu berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund vor allem der Probleme benachteiligter Gruppen verpflichtet das Gesetz die Träger der Jugendhilfe, die familiale und sonstige soziale Umwelt des jungen Menschen und der Familie in Planung und Hilfeleistung einzubeziehen. Bei der Zusammenarbeit mit den jungen Menschen und den Erziehungsberechtigten sollen offene Kontakte hergestellt und schichten- und altersbedingte Kommunikationsbarrieren abgebaut werden. Dies ist ein wesentlicher Teil sozial-pädagogischer Fachlichkeit, die das Gesetz auch deshalb stärker betont als das geltende Recht.

5 Aufgaben des Staates nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes

5.1

Die Verantwortung des Staates ergibt sich aus Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG. Die Grundsätze für entsprechende Regelungen ergeben sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 24, 119). Eingriffsgrundlage für Maßnahmen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten ist § 1666 BGB, auf den §§ 8, 9 und 70 dieses Gesetzes verweisen.

5.2

Während die Diskussion um die Fassung des § 1666 BGB noch keine volle Übereinstimmung gebracht hat, bestehen kaum Meinungsverschiedenheiten über die gesetzgeberisch angemessene Behandlung der in der Praxis der Jugendhilfe vor allem relevanten Fallgruppen.

5.2.1

Für die Fallgruppen, in denen Minderjährige durch ihre Eltern gefährdet oder geschädigt werden — vor allem durch Kindesmißhandlungen — wird allgemein eine Verstärkung des Schutzes der Minderjährigen für notwendig gehalten. Dabei kommt es entscheidend auf die Handhabung in der Praxis an. Gesetzgeberisch betrifft dies den Bereich des § 1666 BGB. Dieses Gesetz enthält in den §§ 69 und 70 ergänzende Regelungen.

5.2.2

Jugendhilfe hat unstreitig auch die Funktion, Eltern daran zu hindern, ihre Kinder „abzuschieben" und in ungeeigneten Einrichtungen oder Pflegestellen unterzubringen. Dazu enthält das Gesetz Erlaubnisvorbehalte, Vorschriften über Zusammenarbeit, Beratung, Kontrolle und notfalls Widerruf der Erlaubnis für Pflegepersonen und Träger von Einrichtungen sowie eine Verpflichtung des Jugendamts, regelmäßig zu prüfen, ob die Unterbringung außerhalb der eigenen Familie weiterhin geeignet und erforderlich ist.

5.2.3

Können dem Kind befriedigende Sozialisationsbedingungen nur durch eine Adoption gewährleistet werden, so haben dafür die am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Änderungen des Adoptions- und des Adoptionsvermittlungsrechts die nicht umstrittene Grundlage geschaffen.

5.2.4

Der letzte Bereich betrifft die Fürsorgeerziehung des geltenden Rechts und die gerichtlich angeordnete Hilfe zur Erziehung nach diesem Gesetz (§ 8). Die Zahl der Minderjährigen, die sich in Fürsorgeerziehung befanden, ist in der Zeit von Ende 1962 bis Ende 1976 von 25 478 auf 5 554 zurückgegangen. Dabei bestehen in der regionalen Praxis deutliche Unterschiede; in einigen — auch großstädtischen — Bereichen liegt der Anteil der Fürsorgeerziehung bei nur ca. 1/10 des statistischen Durchschnitts. Dies läßt einen weiteren Rückgang als möglich und wahrscheinlich erscheinen. Allerdings ist in den letzten Jahren die Zahl der „Sorgerechtsfälle" — Fälle des Entzugs oder teilweisen Entzugs der Ausübung des Sorgerechts der Eltern und seine Übertragung auf das Jugendamt — stark gestiegen und liegt heute deutlich höher als die Gesamtzahl der Fälle von Fürsorgeerziehung, möglicherweise sogar als die Gesamtzahl der Fälle von Fürsorgeerziehung und Freiwilliger Erziehungshilfe zusammengenommen. Statistisch erfaßt sind nur die Fallzahlen der Sorgerechtsentziehungen im Berichtsjahr, darunter die Fälle, in denen das Sorgerecht auf das Jugendamt übertragen wurde, nicht aber die Gesamtzahl der Fälle, in denen das Jugendamt das Sorgerecht ausübt. Diese möglicherweise durch landesrechtliche Kostenregelungen mitbeeinflußte Praxis wirft erhebliche Probleme auf.

In der Praxis wird manchmal der Vorwurf erhoben, die Jugendämter und Landesjugendämter versuchten, die Anordnung der Fürsorgeerziehung auch in Fällen zu erreichen, in denen andere freiwillig akzeptierte Hilfe ausreicht. Manchmal wird auch der Vorwurf erhoben, die Jugendämter und Landesjugendämter vermieden — nicht zuletzt aus Kostengründen — selbst dann Fürsorgeerziehung zu erwirken, wenn sie nach Lage des Einzelfalls dringend geboten sei.

Dieses Gesetz betont die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten und den jungen Menschen stärker als das geltende Recht und spricht sich in der Tendenz damit eher für Zurückhaltung bei der Anordnung von Hilfen ohne Zustimmung der Betroffenen aus. In ein gewisses Spannungsverhältnis dazu kann allerdings das Gebot geraten, Hilfe rechtzeitig zu leisten. Andererseits wird rechtzeitig einsetzende Hilfe in der Regel weniger einschneidend und damit für die Betroffenen eher akzeptabel sein. Keinesfalls bietet das Gesetz eine Grundlage für eine Beschränkung des elterlichen Sorgerechts gemäß § 1666 BGB in Fällen, in denen zwar intensive Hilfen zur Erziehung geboten sind, diese aber durchaus mit Zustimmung der Eltern geleistet werden können. Im übrigen kann das Ge-

setz nur allgemeine Kriterien zur Entscheidung im Einzelfall geben.

5.3

Ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten dürfen nur Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie geleistet werden (§ 8 Abs. 1 Satz 2). Entgegen dem geltenden Recht wird die Bestellung eines Erziehungsbeistands gegen den Willen der Personensorgeberechtigten nicht mehr vorgesehen, weil die Arbeit des Erziehungsbeistands ohne Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen keinen Erfolg verspricht. Aus den gleichen Gründen wird davon abgesehen, die Leistung anderer offener Hilfen zur Erziehung ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten vorzusehen. Dies folgt zugleich dem Grundsatz moderner Sozialarbeit, solche Hilfen nur mit den Betroffenen und nicht gegen sie zu leisten.

6 Elternrecht und eigene Rechtsbefugnisse des Minderjährigen

6.1

Auch Minderjährige sind Träger von Grundrechten. Ihre Menschenwürde ist unantastbar. Sie haben das Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit (siehe Nummer 1). Damit stellt sich im Rahmen der Jugendhilfe die Aufgabe, die Fähigkeit von Minderjährigen zur Selbstentfaltung und Selbstverantwortung zu entwickeln und den Minderjährigen entsprechend seinem Alter und seinem Entwicklungsstand an ihn betreffenden Entscheidungen zu beteiligen, unangemessene Eingriffe in die Autonomie der Familie aber zu vermeiden. Die Regelungen hierüber sind grundsätzlich im Recht der elterlichen Sorge zu treffen.

6.2

Nach der diesem Gesetz zugrundeliegenden Auffassung ist das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern in der Lebenswirklichkeit in der Regel von dem beiderseitigen Wunsch nach guten familiären Beziehungen und von der Bereitschaft geprägt, Entscheidungen möglichst einverständlich zu treffen und durch Diskussionen vorzubereiten. Repräsentative Befragungen deuten auf ein gutes Klima innerhalb der Familien, eine zunehmende Selbständigkeit der Minderjährigen und darauf hin, daß die Schutzfunktion des Elternhauses für die Minderjährigen erhalten geblieben ist. Dabei zeigt sich, daß bei den Jugendlichen, aber auch schon bei den 10- bis 13jährigen Kindern der Anteil derer stark gestiegen ist und überwiegt, die sich von den Eltern verstanden und in ihren Wünschen und Bedürfnissen akzeptiert fühlen.

6.3

Das Gesetz sieht — anknüpfend an § 36 des Ersten Buches — vor, daß ein Jugendlicher Anträge auf Leistungen der Jugendhilfe stellen und verfolgen und Leistungen entgegennehmen kann (§ 7 Abs. 3). Strebt der Jugendliche Leistungen der Jugendhilfe an, lehnen die Personensorgeberechtigten sie aber ab, so kann der Jugendliche seinen Willen im Ergebnis rechtlich nicht durchsetzen. In solchen Fällen soll zunächst eine Einigung angestrebt werden. Die Jugendämter haben dabei eine Beraterfunktion. Der Lebenswirklichkeit entspricht, daß hierbei in der Mehrzahl der Fälle ein befriedigendes Ergebnis erzielt werden kann. Ist dies nicht möglich, so entscheidet der Wille des Personensorgeberechtigten. Maßnahmen gegen den Willen des Personensorgeberechtigten sind nur in schwerwiegenden Fällen nach Maßgabe des § 8 möglich und geboten. Das Gesetz verkennt nicht, daß dies in weniger schwerwiegenden Fällen bei Uneinsichtigkeit der Personensorgeberechtigten zu unbefriedigenden Ergebnissen führen kann, hält dies jedoch für eher hinnehmbar als die Gefahren und Störungen, die sich aus einer grundlegenden Einschränkung der Rechte der Personensorgeberechtigten ergeben würden.

6.4

Das Gesetz gesteht dem Jugendlichen (ab Vollendung des 14. Lebensjahres) hinsichtlich der Hilfen zur Erziehung *außerhalb der eigenen Familie* eine eigenständige Position unabhängig vom Willen des Personensorgeberechtigten zu. Nach § 9 darf eine Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie ohne Zustimmung des Jugendlichen nur geleistet werden, wenn sie vom Vormundschaftsgericht angeordnet worden ist, auch wenn der Personensorgeberechtigte der Hilfeleistung zugestimmt hat.

Das Gesetz hält diese Regelung für angemessen, weil bei der Leistung von Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie die Lebensgemeinschaft der Familie nicht mehr voll besteht. Die Autonomie der Familie soll gegenüber staatlichen Einflüssen bei Konflikten innerhalb der Familie gesichert sein, wenn die Familie ihre Erziehungsfunktion selbst wahrnimmt, nicht aber in gleichem Maße auch dann, wenn die Erziehung inhaltlich voll einer anderen Familie oder Einrichtung übertragen wird. Nach der Konzeption dieser Normen geht es freilich nicht primär um die Entscheidung von Konflikten bei Meinungsunterschieden zwischen dem Jugendlichen und seinen Personensorgeberechtigten, sondern darum, neben dem Willen der Personensorgeberechtigten auch dem des Jugendlichen Beachtung beizumessen. Gerade bei Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie sind Jugendliche und Personensorgeberechtigte in der Regel in der Ablehnung der Hilfe einig. Wo diese Gemeinschaft fehlt, liegt das oft nicht so sehr an inhaltlichen Meinungsverschiedenheiten als daran, mit welcher Intensität sie sich gegen die Hilfe zur Erziehung wehren. Dabei wird es häufiger vorkommen, daß der Widerstand des Jugendlichen größer ist als der der Personensorgeberechtigten, als daß der Jugendliche die Leistung der Hilfe wünscht, seine Eltern sie aber ablehnen. Das Gesetz hält es für angebracht, den Willen des Jugendlichen in die Entscheidung voll miteinzubeziehen, wenn er durch Jugendhilfemaßnahmen so schwerwiegend in seiner Lebensführung betroffen wird wie durch Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie. Es zieht damit zugleich die Folgerung aus der Erfahrung, daß Hilfen zur Erziehung den angestrebten Erfolg in der Regel

nur erreichen, wenn der Jugendliche selbst daran mitzuwirken bereit ist. Es genügt nicht, die Personensorgeberechtigten für Jugendhilfeleistungen zu gewinnen; auch der Jugendliche selbst muß dafür gewonnen werden. § 9 bietet das Instrumentarium für die Fälle, in denen dies zunächst nicht gelingt, die Hilfe im Interesse des Wohles des Jugendlichen aber geboten ist; das Anordnungsverfahren ist als Teil eines Überzeugungs- und Mitwirkungsprozesses zu sehen.

Zu § 1 — Recht auf Erziehung

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 sowie der §§ 8, 17 und 27 des Ersten Buches stehen in engem Zusammenhang. Dieser Zusammenhang ist für die Auslegung der Normen maßgebend. Dazu wird auf die Begründung zu diesem Kapitel verwiesen.

Die Vorschrift statuiert in Verbindung mit § 8 des Ersten Buches ein Recht auf Erziehung für junge Menschen. Die Normen haben den Rechtscharakter verbindlicher Leitnormen, die für die Gestaltung des Rechts auf Jugendhilfe, bei der Auslegung des Gesetzes und bei der Ausübung des Ermessens zu beachten sind. Aus ihnen können zwar nicht unmittelbar Rechtsansprüche (Leistungsansprüche) im Sinne subjektiv-öffentlicher Rechte abgeleitet werden. Das „Recht" auf Erziehung ist auch keine Generalklausel. Als verbindliche Leitnorm ist es jedoch mehr als nur ein Programmsatz.

Die Vorschriften beziehen junge Erwachsene (§ 4 Nr. 1 und 4) mit ein. Auch auf sie ist der hier gewählte weite Erziehungsbegriff (Begründung zu Kapitel 1 Nr. 2) anwendbar.

Die Vorschriften beziehen sich auf alle jungen Menschen in der Bundesrepublik Deutschland, also auch auf junge Ausländer. § 6 Abs. 2 stellt diesen Grundsatz in bezug auf junge Ausländer und Staatenlose klar.

Die Vorschrift definiert Ziele für die Jugendhilfe.

Satz 1 hebt als Hauptinhalt der Erziehung die Entwicklung der Anlagen und Fähigkeiten zur Entfaltung der Persönlichkeit und der Fähigkeit, die Würde des Menschen zu achten, hervor. Diese Erziehungsziele sind aus Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 1 GG abzuleiten und begreifen die Entwicklung zur selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Persönlichkeit im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit den Komponenten Eigenständigkeit, Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Lebensgestaltung und sittlichen Autonomie mit ein.

Satz 2 nennt Ziele, die vor allem den Zusammenhang zwischen der Entfaltung der eigenen Persönlichkeit und der Gemeinschaftsgebundenheit und Gemeinschaftsbezogenheit deutlich machen. Er nennt im besonderen das Erkennen der persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen als Voraussetzung sowohl für die Entfaltung der selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Persönlichkeit als auch der sozialen Pflichten, die Fähigkeit zur Wahrnehmung der eigenen Rechte und Interessen unter Achtung der Rechte anderer, die Wahrnehmung der Pflichten gegenüber Mitmenschen, Familie, Gesellschaft und Staat und die Mitwirkung an deren Gestaltung. Damit wird zugleich betont, daß in der hochdifferenzierten und arbeitsteiligen Gesellschaft die Fähigkeit zur Mitgestaltung, Mitwirkung und Mitbestimmung die gleiche Bedeutung hat wie die Fähigkeit zur Selbstbestimmung. Hierzu gehören auch Einfühlungsvermögen, Solidarität, Fähigkeit zur Konfliktbewältigung (Fähigkeit, Konflikte ertragen und friedlich austragen zu können) und Fähigkeit zur Partnerschaft.

Die Vorschrift ist die Grundnorm für detailliertere Erziehungsziele, die das Gesetz für einzelne Bereiche der Jugendhilfe an verschiedenen Stellen nennt (z. B. in §§ 17 ff.), aber auch die Ausgangsnorm für die Zieldefinition der Familienbildung (§ 29) und für die Interpretation des Begriffs „Gefährdung oder Störung der Entwicklung des Minderjährigen" als Voraussetzung für die Leistung von Jugendhilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten (§ 40 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 42 Abs. 1 Satz 1 und § 43 Abs. 1 Satz 1). Dagegen ist die Zulässigkeit von Maßnahmen ohne Zustimmung der Eltern allein nach § 1666 BGB zu beurteilen. Die Voraussetzungen, unter denen ein Einschreiten ohne Zustimmung der Eltern zulässig ist, sind gemäß Artikel 6 GG und § 1666 BGB strengerer als die Voraussetzungen, unter denen Hilfe zur Erziehung mit Zustimmung der Eltern geleistet werden darf.

Der Grundsatz des Vorrangs des Elternrechts ist nunmehr in § 8 des Ersten Buches normiert (vergleiche Artikel II § 1 Nr. 1 dieses Gesetzes).

Nicht übernommen worden sind der Inhalt des § 1 Abs. 3 JWG und entsprechende Formulierungsvorschläge. Allgemeine Förderungsleistungen und Kindergartenerziehung können und sollen nicht davon abhängig sein, daß der Anspruch des jungen Menschen auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird. Eine solche Vorschrift könnte auch prophylaktischen Ansätzen hinderlich sein. Eine solche Norm würde darüber hinaus die Gefahr mit sich bringen, daß der Tatbestand der Nichterfüllung des Anspruchs auf Erziehung durch die Familie außerordentlich weit — etwa im Sinne sozialwissenschaftlicher Aussagen zum Verlust an Erziehungskraft der Familie — interpretiert werden könnte. Eine solche Interpretation kann für das Recht der Jugendhilfe wie für das Recht der elterlichen Sorge nicht maßgebend werden. Der Gefahr, daß die Erziehung unangemessen aus der Familie verlagert wird, wird durch das Strukturprinzip der Freiwilligkeit (§ 7 Abs. 1 Satz 1) begegnet. Hinsichtlich der Hilfen zur Erziehung im engeren Sinne findet sich dagegen eine entsprechende Einschränkung in § 8 Satz 3 des Ersten Buches in der Fassung des Artikel II § 1 Nr. 1 dieses Gesetzes wie bei den einzelnen Leistungstatbeständen.

In der Lebenswirklichkeit überwiegt die Gefahr, daß benötigte Hilfe aus vor allem finanzwirtschaftlichen Gründen nicht oder nicht ausreichend geleistet wird, die Gefahr, daß unnötige Jugendhilfe aufgedrängt wird, ohnehin bei weitem. Auch der in der Kostenschätzung zu diesem Gesetz unterstellte Ausbau der ambulanten sozialen Dienste und der Erziehungsbe-

ratung — beides bezogen auf Einrichtungen und Dienste öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe zusammengenommen — begründet die Befürchtung, die Jugendhilfe werde unnötig aufgebläht, nach übereinstimmendem Urteil der Fachwelt nicht.

Zu § 2 — Ziele der Jugendhilfe, Grundrichtung der Erziehung

Zu Absatz 1

Jugendhilfe ist Förderung und Hilfe zur Erziehung in weitem Sinne (Personalisation). Sie ist bisher aber nur negativ von anderen Sozialisationsleistungen abgegrenzt worden. Absatz 1 formuliert die Schwerpunktaufgaben der Jugendhilfe in der Reihenfolge Förderung junger Menschen, Förderung der Erziehungskraft der Familie und Hilfe zur Erziehung. Das Gesetz gliedert die familienbezogenen Leistungen nach der natürlichen Rangfolge: Stärkung der Erziehungskraft der Familie, Ergänzung der Erziehung in der Familie und Ersetzung der Erziehung in der Familie, wenn diese ausfällt oder dies sonst zur Gewährleistung des Rechts des Minderjährigen auf Erziehung erforderlich ist. Nummer 4 nennt den Schutz von Minderjährigen; die Vorschrift ist zugleich Bindeglied zu Schutzvorschriften in anderen Gesetzen. Absatz 1 enthält eine Zielbeschreibung und statuiert keine zusätzlichen Eingriffsmöglichkeiten ohne die Zustimmung des Personensorgeberechtigten.

Satz 2 stellt klar, daß Jugendhilfe (nur) die in diesem Gesetz bestimmten Leistungen und Aufgaben umfaßt, nicht auch Leistungen und Aufgaben nach anderen Gesetzen (z. B. Jugendschutzgesetze; Aufgaben, die dem Jugendamt nach § 90 Abs. 3 Satz 2 zugewiesen werden).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift tritt an die Stelle von § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 JWG. Sie bildet die Grundlage für die plurale Ausrichtung der Jugendhilfe an den Wünschen der Betroffenen (siehe Begründung zu diesem Kapitel unter 5.). Gegenüber dem geltenden Recht stellt Satz 2 deutlicher heraus, daß die Verpflichtung auch gilt, wenn die Eltern in der Ausübung des Personensorgerechts beschränkt sind, und daß die Grenze für die Pflicht zur Beachtung der vom Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung — eine Gefährdung des Wohles des Minderjährigen — nur in diesem Fall gilt.

Satz 3 kommt — wie bereits § 3 Abs. 1 Satz 3 JWG — ausschließlich klarstellende Funktion zu. Die Neufassung geht jedoch davon aus, daß das Gesetz über die religiöse Kindererziehung nicht nur Rechte des Personensorgeberechtigten, sondern auch solche des noch nicht 14 Jahre alten Minderjährigen (§ 5 Satz 2) und des Jugendlichen (§ 5 Satz 1) regelt und insoweit den in Satz 1 enthaltenen Grundsatz relativiert.

Die Beteiligungsrechte der Eltern sind in § 10 zusammengefaßt worden. Die Berücksichtigung von Wünschen und Interessen der Erziehungsberechtigten ist darüber hinaus in §§ 66, 99 und 102 geregelt.

Zu § 3 — Träger der Jugendhilfe

Zu Absatz 1

Als Träger der Jugendhilfe nennt das Gesetz in dieser zu den Grundsatznormen gehörenden Vorschrift öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe. Damit bringt das Gesetz die grundsätzliche Gleichrangigkeit und Gleichwertigkeit öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe zum Ausdruck. Die Vorschriften über die Zusammenarbeit öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe im einzelnen finden sich in den §§ 90 bis 108.

In den folgenden Vorschriften verwendet das Gesetz — dem Sprachgebrauch des Jugendwohlfahrtsgesetzes folgend — anstelle des schwerfälligen und wenig plastischen Begriffs „öffentliche Träger der Jugendhilfe" die eingeführten und für den Bürger besser verständlichen Begriffe „Jugendamt" und „Landesjugendamt".

Neben den öffentlichen und den freien Trägern der Jugendhilfe werden auch andere öffentliche Stellen in der Jugendhilfe tätig. So regelt das Gesetz z. B. in §§ 8, 9, 13 Abs. 4 und 5, §§ 46 bis 48 Aufgaben des Vormundschaftsgerichts und stellt in § 94 klar, daß auch kreisangehörige Gemeinden Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen können. Eine andere öffentliche Stelle im Sinne dieser Vorschrift ist auch die oberste Landesjugendbehörde, deren Aufgaben das Gesetz in § 113 regelt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält die Grundaussage dieses Gesetzes zum Verhältnis zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe. Der Grundsatz partnerschaftlicher Zusammenarbeit wird für bestimmte Aufgabenbereiche in den Einzelvorschriften konkretisiert, so insbesondere in den §§ 96, 99, 101 bis 103.

Zu Absatz 3

Die freien Träger der Jugendhilfe sind in der Übernahme und Gestaltung der von ihnen geleisteten Erziehungs- und Bildungshilfe frei (vgl. BVerfGE 22, 180 [203]). Sie sind Träger eigener Aufgaben und nehmen diese eigenverantwortlich wahr. Freie Träger der Jugendhilfe erbringen ihre Leistungen nach eigener freier Entscheidung und aus ihrem jeweiligen Selbstverständnis und können nicht als Erfüllungshilfen der öffentlichen Träger der Jugendhilfe angesehen werden. Die Formulierung „eigenständiges Recht" soll dies klarstellen und besonders hervorheben.

Dieses Betätigungsrecht kann der Gesetzgeber entsprechend den zu einzelnen Grundrechten (z. B. Artikel 2, 9 und 12 GG) formulierten Vorbehalten einschränken. Das Gesetz sieht solche Beschränkungen z. B. durch Statuierung von Erlaubnisvorbehalten und fachlichen Mindestvoraussetzungen vor.

Die Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, die Selbständigkeit freier Träger der Ju-

gendhilfe in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben zu achten, ergibt sich aus § 17 Abs. 2 Satz 2 des Ersten Buches.

Zu § 4 — Begriffsbestimmungen

Die in den Nummern 1 bis 8 der Vorschrift enthaltenen Regelungen enthalten Legaldefinitionen für die Zwecke dieses Gesetzes.

Die Nummern 1 bis 4 enthalten Bestimmungen der Begriffe

— „junger Mensch",
— „Minderjähriger",
— „Jugendlicher" und
— „junger Erwachsener".

Auf eine Bestimmung des Begriffes „Kind" wird verzichtet. Aus Gründen der Rechtsklarheit verwendet das Gesetz diesen Begriff nur zur Kennzeichnung des Eltern-Kind-Verhältnisses.

Die Leistungsberechtigung junger Menschen wird in § 6 Abs. 1 geregelt.

Die Bestimmung des Personensorgeberechtigten in Nummer 5 folgt den Regelungen des Vierten Buchs des Bürgerlichen Gesetzbuchs und stellt klar, daß die Ausübung des Personensorgerechts nur durch Rechtsvorschriften oder durch eine gerichtliche Entscheidung übertragen oder eingeschränkt werden kann. Personensorgeberechtigte sind daher neben den Eltern der Vormund (Nummer 5, erster Halbsatz) und der Pfleger sowie das Jugendamt, wenn und soweit ihm das öffentlich-rechtliche Erziehungsrecht nach § 8 Abs. 2 zusteht (Nummer 5, zweiter Halbsatz). Da auch bei der Bestellung eines Pflegers oder bei der Ausübung des Erziehungsrechts nach § 8 Abs. 2 die Eltern oder der Vormund ihre Stellung als Personensorgeberechtigte nicht verlieren, stellt der zweite Halbsatz klar, daß für den Geschäftsbereich des Pflegers und den Bereich des Erziehungsrechts nach § 8 Abs. 2 der Pfleger bzw. das Jugendamt, nicht die Eltern oder der Vormund, personensorgeberechtigt sind.

Die Bestellung eines Erziehungsberechtigten nach Nummer 6 erfolgt durch den Personensorgeberechtigten. So können Eltern, Einzelvormünder oder Einzelpfleger die Ausübung bestimmter Erziehungsrechte auf eine Pflegeperson oder einen Erzieher in einer Einrichtung übertragen. Ebenso kann das Jugendamt, wenn es Amtsvormund oder Amtspfleger ist oder ihm das Erziehungsrecht nach § 8 Abs. 2 zusteht, die Ausübung bestimmter Erziehungsrechte auf eine Pflegeperson oder einen Erzieher in einer Einrichtung übertragen. Da die Übertragung nur in widerruflicher Weise erfolgen kann und dadurch die Entscheidungsfreiheit des Personensorgeberechtigten nicht eingeschränkt werden darf, bleibt auch der Personensorgeberechtigte Erziehungsberechtigter.

Nummer 7 stellt klar, daß neben der Erziehung in der eigenen Familie und in einer Verwandtenfamilie auch die Erziehung in der Pflegefamilie Erziehung in der Familie ist, und zwar auch die in der unvollständigen Pflegefamilie (vgl. Nummer 8). Dies dient der Abgrenzung der familiären Sozialisation von der außerfamiliären Sozialisation.

Nummer 8 bestimmt den Begriff der „Erziehung in der eigenen Familie" als Erziehung durch die Eltern oder einen Elternteil, mit denen der Minderjährige zusammenlebt. Dieser Begriff umfaßt auch die Erziehung in der unvollständigen Familie. Entsprechend der sozialen Realität und den heutigen Anschauungen wird die Verwandtenfamilie (Großeltern, Tanten, Onkel usw.), die nicht mit dem Minderjährigen und mindestens einem Elternteil zusammenlebt, in den Begriff der eigenen Familie nicht einbezogen. Die Erziehung bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad ist Erziehung außerhalb der eigenen Familie, auch wenn diese Verwandten oder Verschwägerten einer Erlaubnis zur Familienpflege nicht bedürfen (§ 50 Abs. 2 Nr. 2). Die elterliche Familie bleibt „eigene Familie" des Kindes auch dann, wenn dieses Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie in einer anderen Familie erhält.

Zu Kapitel 2

Allgemeine Vorschriften über Leistungen der Jugendhilfe

Zu § 5 — Leistungen der Jugendhilfe

Eines der Reformziele ist es, das Jugendwohlfahrtsgesetz durch ein Gesetz abzulösen, das seinem Inhalt nach ein Erziehungsgesetz und seiner Form nach ein Gesetz der fördernden Leistungsverwaltung ist. Während das Jugendwohlfahrtsgesetz, abgesehen von den Rechtsinstituten der Erziehungsbeistandschaft, der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung die Aufgaben des Jugendamtes katalogartig (§§ 4, 5 JWG) aufzählte, regelt dieses Gesetz die Rechtsbeziehungen zwischen dem Leistungsberechtigten (§ 6 Abs. 1) und dem verpflichteten Leistungsträger (Jugendamt, vgl. Absatz 2) unmittelbar.

Die Konzeption als Leistungsgesetz hat nicht nur rechtstechnische Bedeutung. Einmal werden dadurch Zweifel und Unklarheiten über den Umfang der Leistungsverpflichtung des Jugendamts beseitigt, die sich aus der Interpretation des Jugendwohlfahrtsgesetzes ergeben haben. Durch die Normierung konkreter leistungsrechtlicher Tatbestände wird darüber hinaus nicht nur eine bundesweit einheitliche Jugendhilfe erleichtert, sondern die Stellung des Leistungsberechtigten wesentlich verbessert.

Zu Absatz 1

Gegenstand des Leistungsverhältnisses zwischen Jugendamt und Bürger ist die Leistung, die in den einzelnen Tatbeständen dieses Gesetzes formuliert ist (Leistungstatbestand). Entsprechend der bisher um die Reform des Jugendhilferechts geführten Diskussion wird zwischen Förderungsleistungen und Hilfen zur Erziehung unterschieden.

Daneben regelt das Gesetz auch andere Leistungen, die nicht in eine dieser beiden Kategorien passen, z. B. Adoptionshilfe, Beratung von Pflegepersonen, Familienpflegegeld und Beratung von Trägern von Einrichtungen. In der Jugendhilfepraxis lassen sich die beiden Kategorien Hilfen zur Erziehung und Förderungsleistungen nicht immer eindeutig unterscheiden. Grundsätzlich gilt, daß Hilfen zur Erziehung stärker individuell ausgerichtet sind als Förderungsleistungen.

Schließlich regelt dieses Gesetz auch Aufgaben, d. h. Verpflichtungen, die den Jugendämtern und den Landesjugendämtern im Interesse aller jungen Menschen obliegen. Solche Verpflichtungen sind insbesondere in den §§ 98 ff. und § 112 geregelt.

Rechtshandlungen zwischen den einzelnen Trägern der Jugendhilfe und zwischen einem Träger und dritten Stellen werden — unbeschadet ihres Rechtscharakters — nicht als Leistungen im Sinne dieses Gesetzes bestrachtet. Dies gilt auch für die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe.

Zu Absatz 2 und 3

Da dieses Gesetz an verschiedenen Stellen unterschiedliche Rechtsfolgen an Förderungsleistungen und an Hilfen zur Erziehung knüpft, zählt Absatz 2 die Förderungsleistungen und Absatz 3 die Hilfen zur Erziehung für die Zwecke dieses Gesetzes abschließend auf.

Zu Absatz 4

Die in dieser Vorschrift enthaltene „Experimentierklausel" soll der Gefahr vorbeugen, daß durch eine abschließende Aufzählung der Leistungstatbestände Neuentwicklungen von Hilfearten unbeachtet bleiben und von den Jugendhilfebehörden nicht ausreichend für den Einsatz in der Praxis erprobt werden. Mit Hilfe dieser Vorschrift können die im Rahmen der Jugendhilfeforschung entwickelten neuen Erkenntnisse auf ihre praktische Verwertbarkeit geprüft werden. Wie alle bereits gesetzlich fixierten Leistungen sind auch neue Modelle am Ziel des § 1 und an der Höhe der finanziellen Aufwendungen zu messen. Die Vorschrift soll im Zusammenhang mit § 106 eine dynamische Fortentwicklung der Jugendhilfe sichern.

Solche neuartigen Hilfen sind nicht mit in die Anordnung des Vormundschaftsgerichts nach § 8 und § 9 einbezogen.

Zu Absatz 5

Da der öffentliche Träger der Jugendhilfe für die Durchführung dieses Gesetzes die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung trägt (§ 98 Abs. 1), wird auch grundsätzlich nur das Jugendamt durch die Vorschriften dieses Gesetzes zu Leistungen verpflichtet. Damit wird das den freien Trägern der Jugendhilfe eingeräumte eigenständige Recht auf Betätigung in der Jugendhilfe nicht beschnitten, sondern erst ermöglicht. Andererseits bedeutet dies nicht, daß das gegenüber dem Leistungsberechtigten zur Leistung verpflichtete Jugendamt diese Leistung auch selbst erbringt. Vielmehr hat das Jugendamt bei der Ausgestaltung und Durchführung der Leistung das in § 10 verankerte Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten zu beachten und mit den freien Trägern nach den in §§ 96 und 102 enthaltenen Grundsätzen partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.

Viele Aufgaben und Leistungen, für die das Jugendamt gegenüber den jungen Menschen und deren Erziehungsberechtigten verantwortlich ist, werden in der Jugendhilfepraxis von den freien Trägern der Jugendhilfe auf Grund privatrechtlicher Regelung mit dem Jugendamt durchgeführt. In besonderen Fällen wird zwischen Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe auch ein öffentlich-rechtliches Auftragsverhältnis begründet (vgl. § 97). In allen Fällen bleibt jedoch das Jugendamt für die Erbringung der Leistung dem jungen Menschen und dessen Erziehungsberechtigten gegenüber verantwortlich.

Zu Absatz 6

Die Vorschriften über die Kostentragung und den Kostenbeitrag (§§ 133 ff.) sind nicht auf die Fälle zugeschnitten, in denen Träger der Jugendhilfe Förderungsleistungen erbringen. Hier wäre eine Vorleistung durch das Jugendamt mit anschließender Berechnung von Kostenbeiträgen zu umständlich und der Verwaltungsaufwand stünde in keinem Verhältnis zum Erfolg. Daher sieht die Vorschrift in Abweichung von den Regeln über den Kostenbeitrag vor, daß Leistungsberechtigte für die Wahrnehmung von Förderungsleistungen Beihilfen erhalten können. Sie ist insbesondere von Bedeutung für die Wahrnehmung von Förderungsleistungen freier Träger oder anderer (benachbarter) Jugendämter. Durch die Regelung, die § 6 Abs. 1 JWG nachgebildet ist, sollen auch sozial schwächere Bevölkerungskreise in die Lage versetzt werden, Teilnehmerbeiträge zu Veranstaltungen und Seminaren entrichten zu können.

Zu § 6 — Leistungsberechtigte

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält eine allgemeine Regelung über den Personenkreis, für den das Gesetz Leistungen vorsieht. Dem Charakter der Leistungen entsprechend sind dies in erster Linie junge Menschen (§ 4 Nr. 1 bis 4) und Erziehungsberechtigte (§ 4 Nr. 6). Darüber hinaus sieht das Gesetz aber auch Leistungen für andere Personen vor, z. B. Angebote der Familienbildung, der Beratung, der Adoptionsvermittlung und der Familienpflegevermittlung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ergänzt § 30 des Ersten Buches, der ausgehend vom Domizilprinzip die Anwendung der Vorschriften des Sozialgesetzbuchs auf alle Personen vorsieht, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Geltungsbereich haben. Darüber hinaus sind in dringenden Fällen gemäß Artikel 9 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (BGBl. 1971 II S. 1569) notwen-

dige Hilfen (Schutzmaßnahmen) auch dann zu leisten, wenn sich der Minderjährige im Geltungsbereich dieses Gesetzes tatsächlich aufhält, ohne hier einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zu haben. Satz 1 verpflichtet die Jugendämter, bei Leistungen an Nichtdeutsche auf deren besondere Lebenssituation abzustellen. Dies gilt nicht nur für die Durchführung von Leistungen, sondern auch für die Frage, welche Leistungen erbracht werden.

Die Formulierung „in der Regel" ermöglicht Ausnahmen von der Berücksichtigung der besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten, wenn eine Berücksichtigung z. B. mit den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes nicht in Einklang stünde.

Der Mißbrauchstatbestand in Satz 2 schließt nur den *Anspruch* auf Jugendhilfe aus, nicht Leistungen des Jugendamts schlechthin, soweit sie im Einzelfall gerechtfertigt sind. Einer § 120 Abs. 1 Satz 2 BSHG entsprechenden Vorschrift bedarf es auch auf Grund Artikel 1 und Artikel 2 des Haager Übereinkommens nicht; die Bundesrepublik Deutschland hat keinen auf die Nicht-Vertragsstaaten bezogenen Vorbehalt nach Artikel 13 Abs. 3 ausgesprochen, so daß gemäß Artikel 13 Abs. 1 das Übereinkommen auf alle im Geltungsbereich dieses Gesetzes lebenden Minderjährigen anzuwenden ist, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind.

Das Jugendamt soll vor Leistung der Hilfe nicht allgemein das Vorliegen eines Mißbrauches prüfen, sondern nur dann, wenn die Tatsachen offenkundig sind. Eine Familienzusammenführung stellt auch dann keinen Mißbrauch dar, wenn dadurch offensichtlich die Erlangung von Leistungen angestrebt wird.

Die Mißbrauchsklausel berührt darüber hinaus auch Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften nicht. Die Folge der Erschleichung von Leistungen kann im nationalen Recht geregelt werden. Bei Beachtung der in der Mißbrauchsklausel genannten Voraussetzungen bleiben insbesondere die Freizügigkeit und das Aufenthaltsrecht für EG-Angehörige nach dem AufenthaltsG (EWG) voll gewährleistet und die Pflicht aus § 12 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 vom 15. Oktober 1968 zur Förderung der Bemühungen bestehen, durch die es den Kindern des EG-Arbeitnehmers ermöglicht werden soll, unter den besten Voraussetzungen am Unterricht der allgemeinen Schulen und der Berufsschulen teilzunehmen.

Zu § 7 Freiwilligkeit, Antragsrecht

Zu Absatz 1

Satz 1 enthält das die Jugendhilfe prägende Strukturprinzip der Freiwilligkeit. Die Vorschrift steht Maßnahmen ohne Zustimmung der Betroffenen im Ausnahmefall nicht entgegen. Solche Maßnahmen sind unumgänglich, wenn der Staat das ihm durch das Grundgesetz anvertraute Wächteramt (Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG) wahrnimmt. Insoweit wird auf § 8 (Hilfe zur Erziehung ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten) und § 9 (Hilfe zur Erziehung ohne Zustimmung des Jugendlichen) verwiesen. In beiden Fallgruppen ist für den Eingriff eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts notwendig. Nur bei unmittelbarer Gefahr gibt das Gesetz dem Jugendamt die Befugnis zu unaufschiebbaren Maßnahmen, befreit aber auch dort nicht von der unverzüglichen Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung (§§ 69 und 70).

Satz 2 enthält ein ausdrückliches Verbot, Hilfen zur Erziehung ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten zu leisten, wenn nicht die Voraussetzungen der §§ 8, 69 oder 70 vorliegen. In dieses Verbot wird auch die Beratung eines Minderjährigen nach §§ 24, 30 und 40 einbezogen. Das vorrangige Erziehungsrecht der Eltern, wie der Schutz der Intimsphäre der Familie gebieten, daß eine solche Beratung grundsätzlich nur mit Zustimmung der Eltern (Personensorgeberechtigten) geleistet wird. Satz 3 macht eine Ausnahme für Beratung, die der kurzfristigen Lösung einer akuten Konfliktsituation dient (z. B. bei Ausreißen, bei Selbstmordgefahr, bei Kindesmißhandlung). Hierfür besteht ein erhebliches Bedürfnis.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält den für das Tätigwerden des Jugendamts bestimmenden Amtsermittlungsgrundsatz. Wie in der entsprechenden Regelung des Bundessozialhilfegesetzes (§ 5) wird damit dem Grundgedanken Rechnung getragen, daß Voraussetzung für die Leistungen der Jugendhilfe nur der Bedarf, nicht ein förmlicher Antrag, sein soll. Die Anregung an das Jugendamt, tätig zu werden, kann von jedermann ausgehen, insbesondere auch von Minderjährigen, die selbständig Fragen, Wünsche oder Beschwerden in allen Erziehungsproblemen an öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe herantragen können.

Die Pflicht zum Tätigwerden wurde aber gegenüber der Regelung in § 5 BSHG vorverlegt. So ist ausreichend, daß Tatsachen vorliegen, die auf einen Bedarf nach Hilfen zur Erziehung schließen lassen. Bedarf ist der individuelle, vor allem der erzieherische Bedarf, der entsteht, wenn die eigene Familie nicht oder nicht ohne fremde Hilfe in der Lage ist, eine dem Wohl des Minderjährigen entsprechende Erziehung an gewährleisten oder wenn eine Gefährdung der Entwicklung des Minderjährigen abgewendet oder eine Störung der Entwicklung beseitigt oder gemildert werden muß. Ein frühzeitiges Tätigwerden ist unabdingbare Voraussetzung für eine erfolgreiche, bedarfsentsprechende Hilfe. Durch stützende und flankierende Maßnahmen in der Familie können auf diese Weise in vielen Fällen Erziehungsschwierigkeiten abgefangen werden, die bei zu spätem Tätigwerden die Trennung des Minderjährigen von der Familie zur Folge haben müßten. Ein frühzeitiges Tätigwerden ist daher unmittelbar aus Artikel 6 GG im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel geboten.

Ebenso wie im Bundessozialhilfegesetz bedeutet dies jedoch nicht, daß Leistungen aufgezwungen werden

können. Dies verbietet bereits die Regelung des Absatzes 1.

Einen förmlichen Antrag verlangt das Gesetz nur für Leistungen an junge Erwachsene nach § 14.

Zu Absatz 3

Satz 1 enthält den bereits im Vierten Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelten Grundsatz, wonach das elterliche Sorgerecht auch die Vertretung des Minderjährigen umfaßt. Dieses Prinzip wird durch Satz 2 modifiziert.

Ein allgemeines Antragsrecht auf Leistungen im Jugendwohlfahrtsgesetz unbekannt. Ansätze dazu finden sich in § 75 Abs. 4 Satz 2 JWG.

Entsprechend dem Reformziel, Selbstverantwortung und Selbstentfaltung des Jugendlichen zu fördern, versucht das Gesetz, die Position des Minderjährigen zur Volljährigkeit hin zunehmend zu verstärken. Die Regelung weicht von § 36 des Ersten Buches im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse der Jugendhilfe ab. Für die gegenüber § 36 des Ersten Buches um ein Jahr auf 14 Jahre herabgesetzte Altersgrenze war maßgeblich, daß die Schwelle für die stärkere Mitwirkung des jungen Menschen an der Wahrnehmung seiner Rechte in diesem Gesetz generell bei 14 Jahren angesetzt werden soll.

Ein solches Antragsrecht steht nicht im Widerspruch zu dem in Absatz 2 festgelegten Amtsermittlungsgrundsatz. Das Antragsrecht des Jugendlichen ist mehr als nur ein Anregungsrecht, weil es das Jugendamt verpflichtet, einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu erteilen. Durch die Verpflichtung des Jugendamts, den Personensorgeberechtigten über die Antragstellung zu unterrichten, wird andererseits sichergestellt, daß dieser das elterliche Sorgerecht voll ausüben kann. Eine „Soll"-Regelung wie in § 36 Abs. 1 Satz 2 des Ersten Buches reicht für Hilfen zur Erziehung nicht aus. Das Jugendamt seinerseits ist nach Absatz 1 Satz 2 gehalten, Hilfen zur Erziehung nur dann zu erbringen, wenn die Eltern bzw. andere Personensorgeberechtigte zustimmen oder das Gericht eine entsprechende Anordnung getroffen hat.

Die Pflicht zur Unterrichtung gilt nicht für Förderungsleistungen. Bei Angeboten der Jugendarbeit erscheint eine Benachrichtigung durch das Jugendamt weder notwendig, noch praktikabel.

Zu § 8 — Hilfe zur Erziehung ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten

Leistungen der Jugendhilfe sind grundsätzlich als Angebot ausgestaltet, dessen Annahme der freien Entscheidung von Personensorgeberechtigten und jungen Menschen vorbehalten ist. Dieses Prinzip ergibt sich insbesondere aus den Grundsätzen des Artikels 6 GG, die der familiären Autonomie primären Rang zuerkennen, daneben auch aus der Erkenntnis, daß Leistungen sinnvoll und erfolgreich grundsätzlich nur gemeinsam mit den jungen Menschen und den Personensorgeberechtigten erbracht werden können. Dem trägt dieses Gesetz durch die Statuierung des Grundsatzes der Freiwilligkeit in § 7 Abs. 1 Rechnung.

Andererseit verpflichtet Art. 6 GG den Staat, die Pflege und Erziehung von Minderjährigen in den Fällen sicherzustellen, in denen sich die Eltern oder andere Personen, denen die Ausübung der Personensorge übertragen ist, dieser Verantwortung entziehen. Bereits das geltende Recht sieht daher unter bestimmten Voraussetzungen die Anordnung von Hilfe zur Erziehung durch das Gericht vor, wenn der Personensorgeberechtigte nicht zustimmt. Es wäre unrealistisch anzunehmen, daß künftig bereits ein unfassenderes und differenzierteres Angebot von Hilfen zur Erziehung die gerichtliche Anordnung von Hilfen zur Erziehung generell entbehrlich machen könnte. Daher sieht auch dieses Gesetz die Möglichkeit vor, Hilfen zur Erziehung anzuordnen, wenn der Personensorgeberechtigte einer für den Minderjährigen notwendigen Hilfe zur Erziehung nicht zustimmt, beschränkt den Kreis solcher anordnungsfähigen Hilfen zur Erziehung jedoch auf solche außerhalb der eigenen Familie. Da Hilfen zur Erziehung in der eigenen Familie und offene pädagogische und therapeutische Hilfen wie die Bestellung eines Erziehungsbeistandes oder die Teilnahme an einem Übungs- und Erfahrungskurs, wenn sie erfolgreich geleistet werden sollen, eine enge Kooperation mit dem Personensorgeberechtigten voraussetzen, ist ihre Anordnung durch das Vormundschaftsgericht nicht geeignet, den mit der Hilfe zur Erziehung erstrebten Zweck und Erfolg zu erreichen (vgl. dazu Begründung zu Kapitel 1 Nummer 5.3). So war auch die Zahl der *gerichtlich* angeordneten Erziehungsbeistandschaften in den letzten Jahren stets rückläufig. Sie betrug 1976: 780, das sind 26,2 % aller in diesem Jahr eingeleiteten Erziehungsbeistandschaften.

Regelungen über Hilfen zur Erziehung auf Grund gerichtlicher Anordnung finden sich im geltenden Recht in den §§ 1666 und 1838 BGB sowie in § 64 JWG. Dabei werden die Fälle, in denen die Eltern oder ein Elternteil personensorgeberechtigt sind, unterschieden von den Fällen, in denen die Ausübung des Personensorgerechts ganz oder teilweise anderen Personen (Vormund, Pfleger) übertragen ist. Das Personensorgerecht der Eltern ist wesentlicher Bestandteil ihres Elternrechts, das den besonderen Schutz des Grundgesetzes genießt. Demgegenüber handelt es sich bei der Personensorge durch Dritte um abgeleitete Rechtsmacht, deren Einschränkung nicht an Artikel 6 GG zu messen ist.

Wegen des Vorrangs der elterlichen Sorge ist für einen Eingriff die Gefährdung des Wohls des Minderjährigen allein nicht ausreichend. Hinzu kommen muß die Unfähigkeit der Eltern, die Gefahr abzuwenden (§ 1666 BGB) oder ihre mangelnde Bereitschaft, die Erziehungsverantwortung allein oder mit Unterstützung öffentlicher Jugendhilfe zu tragen (§§ 64 und 65 JWG). Die Übernahme der Erziehungsverantwortung durch den Staat oder die Übertragung dieser Verantwortung auf andere Personen ist immer dann unzulässig, wenn mildere Mittel, helfende und unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungs-

gerechten Verhaltens der Eltern gerichtete Maßnahmen, wie Beratung und offene pädagogische und therapeutische Hilfen, ausreichen. Der Staat kann, wenn solche Maßnahmen nicht genügen, den Eltern allerdings die Erziehungs- und Pflegerechte vorübergehend oder dauernd entziehen. Er ist dazu sogar verpflichtet, wenn nur dadurch das Wohl des Minderjährigen gewährleistet wird. In diesem Fall — und nur in diesem Fall— wird der Grundsatz der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendhilfe im Interesse des Wohls des Minderjährigen durchbrochen.

Das Gesetz stellt für diesen Eingriff auf die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1666 BGB ab. Dabei wird davon ausgegangen, daß im Rahmen der Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge in § 1666 BGB die Anknüpfung an das Schuldprinzip aufgegeben wird, wie das im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge (BT-Drucksache 8/111) — Sorgerechtsentwurf — vorgesehen ist. Artikel 6 GG macht Eingriffe nicht von einem Verschulden der Eltern abhängig. So ist die Anordnung der Fürsorgeerziehung nach § 64 JWG auch möglich, ohne daß ein Verschulden der Eltern festgestellt werden muß. Ein ausreichender Schutz für den Minderjährigen läßt sich unter Anwendung des Verschuldensprinzips nicht immer erreichen.

Obliegt die Personensorge nicht den Eltern, sondern anderen Personen, insbesondere einem Vormund, sieht das geltende Recht weitergehende Eingriffsmöglichkeiten vor (§ 1838 BGB).

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Befugnisse des Staates, die ihm kraft seines Wächteramts nach Artikel 6 GG im Rahmen dieses Gesetzes zustehen. Sie präzisiert damit § 1 Abs. 2 Satz 2 JWG: „Gegen den Willen des Erziehungsberechtigten ist ein Eingreifen nur zulässig, wenn ein Gesetz es erlaubt." Eine dieser Vorschrift entsprechende Fassung hat in der Diskussion um frühere Referentenentwürfe eines Jugendhilfegesetzes das Mißverständnis entstehen lassen, das Jugendhilfegesetz solle weitere — möglicherweise versteckte — Grundlagen für Eingriffe des Staates in die Erziehungsverantwortung des Personensorgeberechtigten schaffen. Diese Befürchtung soll durch die vorliegende Fassung ausgeräumt werden.

Die Vorschrift stellt in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 bei der Leistung von Hilfen zur Erziehung auf die Willenserklärung des *Personensorgeberechtigten* ab. Der Begriff „Personensorgeberechtigter" entspricht dem des „Erziehungsberechtigten" in § 1 Abs. 2 Satz 2 JWG und Artikel 6 Abs. 3 GG. Dieses Gesetz verwendet den Begriff „Erziehungsberechtigter" in einem weiteren Sinn (§ 4 Nr. 6).

Satz 2 beschränkt das Vormundschaftsgericht aus den genannten Gründen auf die Anordnung von Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie. Wegen der Schwere und Bedeutung des Eingriffs hat das Jugendamt zunächst alle Möglichkeiten auszuschöpfen, das Einverständnis des Personensorgeberechtigten mit der seiner Meinung nach notwendigen Hilfe herbeizuführen (Satz 5). Da in jedem Fall eine in Zusammenarbeit mit dem Personensorgeberechtigten geleistete Hilfe zur Erziehung mehr Erfolg als eine gerichtlich angeordnete Hilfe verspricht, soll die Aussprache die Gelegenheit geben, dem Personensorgeberechtigten seine Verantwortung für das Wohl des Minderjährigen bewußt zu machen.

Das Gesetz geht zunächst davon aus, daß in dem Zeitpunkt, in dem der Bedarf einer Hilfe außerhalb der eigenen Familie für den Minderjährigen auftritt, die Eltern oder ein Elternteil personensorgeberechtigt sind. Das setzt im Einzelfall nicht voraus, daß ihnen die Ausübung des Personensorgerechts in vollem Umfang zusteht. Vielmehr ist auch dann auf die Willenserklärung der Eltern abzustellen, wenn sie das ihnen verbleibende Personensorgerecht dazu befugt, eine Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie abzulehnen (insbesondere also die Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der Erziehungsrechte).

Steht die Ausübung dieser für die Leistung der Hilfe zur Erziehung relevanten Rechte anderen Personen (Vormund, Pfleger) zu, so ist deren Willenserklärung maßgebend, weil dann diesen, nicht mehr den Eltern, (insoweit) die Personensorge zusteht. Steht die Ausübung des Personensorgerechts dem Jugendamt zu, läuft die Vorschrift leer, da unterschiedliche Willenserklärungen zwischen Personensorgeberechtigtem und Jugendamt logisch ausgeschlossen sind. Eine gerichtliche Kontrolle über die Tätigkeit des Jugendamts erfolgt in diesem Fall nur über § 1837 BGB (Vormund) und über § 1915 BGB in Verbindung mit § 1837 BGB (Pfleger).

Die Verweisung auf § 1666 BGB in Satz 3 stellt klar, daß dieses Gesetz keine neuen Eingriffsvoraussetzungen schafft, vielmehr die Anordnung von Hilfe zur Erziehung nach diesem Gesetz nur unter den Voraussetzungen möglich sein soll, unter denen der Vormundschaftsrichter „die erforderlichen Maßnahmen" im Sinne von § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB trifft. Durch die Verweisung auf §§ 44 und 45 kommt zum Ausdruck, daß der Richter im Rahmen der Jugendhilfe nur die dort genannten Hilfen anordnen kann und an die dort genannten Tatbestandsvoraussetzungen gebunden ist.

Bei seiner Entscheidung kann das Gericht bereits die für den Minderjährigen erforderliche Hilfe konkret bestimmen, es wird sich, soweit dies im Einzelfall angemessen ist, auf die Anordnung beschränken, daß die Leistung einer Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie erforderlich ist, und die weitere Auswahl dem Jugendamt überlassen. Eine wichtige Entscheidungshilfe ist dabei der Gesamtplan für den Minderjährigen, der vor einer gerichtlichen Entscheidung vorliegen soll (§ 119 Abs. 2).

Zu Absatz 2

Entsprechend der Regelung in § 69 Abs. 1 JWG obliegt die Ausführung der vom Vormundschaftsgericht angeordneten Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie dem Jugendamt. Ihm obliegt auch die Auswahl der Hilfe zur Erziehung, sofern das Gericht nicht selbst die Auswahl getroffen hat. Das hiermit eingeräumte Auswahlermessen wird

jedoch beschränkt durch die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 44 und 45. Die Entscheidung des Jugendamts unterliegt der richterlichen Kontrolle nach § 120 ff.

Im Rahmen seiner Tätigkeit hat das Jugendamt nicht nur die vom Gericht angeordnete Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie zu leisten, sondern auch alle anderen Leistungen zu erbringen, die zur Sicherung des Rechts auf Erziehung notwendig sind.

Es kann neben der Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie auch Hilfe zur Erziehung in einem Kindergarten, weitere begleitende Hilfen zur Erziehung wie Erziehungsbeistandschaft oder Erziehungsberatung und offene pädagogische und therapeutische Hilfen leisten. Nur so ist gewährleistet, daß Minderjährigen, die außerhalb der eigenen Familie betreut werden, dieselben Sozialisationsbedingungen geschaffen werden können wie denen, die in der eigenen Familie aufwachsen. Die Vorschrift läßt aber auch eine andere Regelung durch das Vormundschaftsgericht über die Ausübung des Personensorgerechts zu. z. B. Übertragung der erforderlichen Rechte zur Ausübung an eine Privatperson.

Dem Jugendamt obliegt in diesem Rahmen auch die Vertretung des Minderjährigen im Zusammenhang mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis. Die Regelung ist § 69 Abs. 4 JWG nachgebildet, erlaubt aber ebenfalls eine abweichende Entscheidung des Vormundschaftsgerichts im Einzelfall.

Zu Absatz 3

In § 10 ist eine umfassende Beteiligung der Erziehungsberechtigten an der Gestaltung und Auswahl der Hilfe zur Erziehung vorgesehen. In den Fällen, in denen eine Hilfe zur Erziehung ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten zu leisten ist, wird dessen Mitwirkung häufig nur mangelhaft sein oder ganz unterbleiben. Die Vorschrift verpflichtet das Jugendamt auch in diesem Fall, den Personensorgeberechtigten und den Eltern, denen die Ausübung des Personensorgerechts entzogen worden ist, (wenigstens) über den Ort der Unterbringung des Minderjährigen zu unterrichten.

Die Vorschrift ist § 71 Abs. 4 Satz 1 bis 3 JWG nachgebildet. Auf das in § 71 Abs. 4 Satz 3 JWG enthaltene Antragserfordernis wurde verzichtet, um den Entscheidungsspielraum des Gerichts nicht unnötig einzuengen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift ersetzt § 75 Abs. 4 und 6 JWG. Die in § 75 Abs. 6 JWG eingeräumte Ermächtigung, durch Landesrecht die Aufhebung der gerichtlichen Anordnung dem Landesjugendamt zu übertragen, wurde wegen verfassungsrechtlicher Bedenken (Verstoß gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung) nicht aufrechterhalten. In der überwiegenden Zahl der Fälle ist der Zeitpunkt der Beendigung der Hilfe so weit vorhersehbar, daß die Entscheidung des Gerichts rechtzeitig beantragt werden kann. In den übrigen Fällen erlaubt Satz 3 eine vorläufige Beendigung der angeordneten Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt.

Zu § 9 — Hilfe zur Erziehung ohne die Zustimmung des Jugendlichen

Zu Absatz 1

Das Gesetz stärkt die Position des Jugendlichen für den Fall, daß er eine Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie ablehnt. Da der Jugendliche durch eine solche Entscheidung seiner Eltern in seiner Lebensführung schwerwiegend betroffen wird, hält es das Gesetz für angemessen, seinen Willen in die Entscheidungsfindung dadurch stärker mit einzubeziehen, daß das Vormundschaftsgericht die Entscheidung trifft.

Durch die Regelung wird die Befugnis zur Entscheidung über die Leistung vom Jugendamt auf das Vormundschaftsgericht verlagert. Für das Jugendamt bedeutet dies, daß es ohne Entscheidung des Vormundschaftsgerichts zur Leistung nicht befugt ist, wenn und solange der Jugendliche die Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie ablehnt.

Aus Satz 1 ergibt sich, daß andere Hilfen zur Erziehung vom Jugendamt auch ohne die Zustimmung des Jugendlichen geleistet werden können, ohne daß es einer gerichtlichen Anordnung bedarf, sofern die einzelnen Leistungstatbestände nicht die Bereitschaft des Jugendlichen zur Mitarbeit voraussetzen (z. B. §§ 42 und 43). Lehnt andererseits auch der Personensorgeberechtigte die Hilfe zur Erziehung ab, hat das Gericht neben einer Entscheidung nach dieser Vorschrift auch eine Entscheidung nach § 8 unter den dort geregelten Voraussetzungen zu treffen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ist inhaltsgleich mit § 8 Abs. 2 Satz 1 und stellt klar, daß auch die wegen fehlender Zustimmung des Jugendlichen gerichtlich angeordnete Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie vom Jugendamt auszuführen ist. Damit ist andererseits — wie in § 8 — nicht ausgeschlossen, daß sich das Jugendamt zur Durchführung der Hilfe der Mitwirkung freier Träger der Jugendhilfe bedient.

Zu Absatz 3

Für die Aufhebung der gerichtlichen Anordnung verweist die Vorschrift auf § 8 Abs. 4.

Zu § 10 — Zusammenarbeit mit dem jungen Menschen und dem Erziehungsberechtigten

Zu Absatz 1

Jugendhilfe ist Lebenshilfe, die Selbstentfaltung und Selbstverwirklichung fördern will. Sie wird für und mit dem jungen Menschen und seinem Erziehungsberechtigten geleistet. Besonders wichtig für den Erfolg der Leistung ist die Kenntnis der individuellen Lebenssituation des jungen Menschen und seines sozialen Umfelds sowie dessen Bereitschaft zur Mitarbeit bei der Gestaltung der Leistung. Die Mithilfe des jungen Menschen und seines Erziehungsberechtigten ist in der Regel bereits notwendig, um beurteilen zu können, welche Leistung in Frage kommt und um die Lebensbezüge und Umweltbedingungen

des jungen Menschen zutreffend einzuschätzen. Die Mitarbeiter der Träger der Jugendhilfe können sich daher nicht mit einer formalisierten Anhörung begnügen; notwendig ist eine eingehende Erörterung mit allen Beteiligten, die beratenden Charakter hat. Beratung wird dabei als Strukturprinzip der Jugendhilfe begriffen, die nicht als besserwissende, sondern als aktivierende fachliche Hilfe zu verstehen ist. Sie dient dem Ziel, junge Menschen und Erziehungsberechtigte ihrerseits in die Lage zu versetzen, fachliche Entscheidungen korrigierend zu beeinflussen.

Die Erörterung der Lebenssituation und die damit verflochtene Beratung des jungen Menschen dienen auch dem Ziel, dessen Selbstentscheidung und Selbstverantwortung zu fördern und damit die zu erbringende Leistung wirksam zu machen.

An verschiedenen Stellen macht das Gesetz die Leistung von Hilfe zur Erziehung schlechthin von einer Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen abhängig, z. B. § 14 Abs. 2, § 42 Abs. 1 Satz 2, § 43 Abs. 1 Satz 2.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift statuiert die Verpflichtung des Jugendamts, junge Menschen und Erziehungsberechtigte an der Auswahl der Leistung und an deren Gestaltung zu beteiligen (vgl. dazu Begründung zu Kapitel 1 Nr. 4.4). Die Wünsche sollen berücksichtigt werden, soweit dies dem Wohl des jungen Menschen nicht widerspricht und keine unvertretbaren Mehrkosten erfordert (Satz 5). Mit dieser Regelung soll verhindert werden, daß junge Menschen und Erziehungsberechtigte z. B. ungeeignete Leistungen erzwingen können. Die Regelung gilt für das Jugendamt auch, wenn Hilfe zur Erziehung durch das Vormundschaftsgericht nach den §§ 8 und 9 angeordnet wird. Sofern das Gericht die Auswahl der Hilfe trifft, gelten die hier geregelten Beteiligungsrechte für die dem Jugendamt obliegende Ausführung der Hilfe.

Satz 4 normiert als Folge des grundsätzlichen Verständnisses der Tätigkeit öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, daß dem jungen Menschen und dem Erziehungsberechtigten das Recht zusteht, zwischen Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zu wählen; die Regelung ist nicht wie Satz 3 als Soll-Regelung ausgestaltet, sondern verpflichtet das Jugendamt, dieses Wahlrecht zu beachten; jedoch gelten die in Satz 5 genannten Einschränkungen auch hier.

Dieses Gesetz geht davon aus, daß Wünsche der Eltern und der jungen Menschen in der Regel nicht in Widerspruch zueinander stehen (vgl. Begründung zu Kapitel 1 Nr. 4 bis 6). Satz 6 verpflichtet das Jugendamt bei Meinungsverschiedenheiten, Einvernehmen durch ein beratendes Gespräch anzustreben. Für den Fall, daß eine Einigung nicht zustande kommt, bestimmt Satz 7 entsprechend den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das elterliche Sorgerecht, daß die Meinung des Personensorgeberechtigten maßgebend ist. Steht die Leistung im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamts, so wird dieses allerdings zu prüfen haben, ob der Zweck der Leistung gegen den Willen des Minderjährigen erreicht werden kann. Da dies in vielen Fällen zweifelhaft sein wird, ist die Bereitschaft des Minderjährigen zur Mitwirkung zur materiellen Voraussetzung für die Erbringung bestimmter Leistungen gemacht worden. Ist die Bereitschaft zur Mitwirkung nicht zur Voraussetzung gemacht, so hat das Jugendamt eine Prüfung im Einzelfall vorzunehmen. Es wird eine im pflichtgemäßen Ermessen stehende Leistung nicht erbringen, wenn der Zweck der Leistung wegen des Widerstandes des Minderjährigen nicht erreicht werden kann und möglicherweise auch der Zweck der Erziehung anderer Minderjähriger gefährdet wird.

Zu Absatz 3

Die Vorschriften über die Beteiligung des jungen Menschen und des Erziehungsberechtigten gelten nach dem Wortlaut der Absätze 1 bis 3 nur für Hilfen zur Erziehung. Für einen Teil der Förderungsleistungen (Jugendarbeit, Familienbildung) sind die intensiven Formen der Beteiligung an der Gestaltung der Leistung, die ausschließlich am individuellen erzieherischen Bedarf orientiert sind, nicht brauchbar. Damit soll nicht in Abrede gestellt werden, daß gerade bei den Angeboten der Jugendarbeit die Mitgestaltung durch die jungen Menschen ein konstitutives Element ist. Bei diesen Förderungsleistungen tritt aber — im Gegensatz zu den Angeboten der Beratung nach §§ 24, 30 und 40 — das individuelle Moment in den Hintergrund gegenüber dem gemeinschaftlichen Gestalten. Im übrigen sind diese Aktivitäten auch der Mitgestaltung durch den einzelnen Personensorgeberechtigten weitgehend entzogen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift macht es dem Jugendamt zur Pflicht, junge Menschen und Erziehungsberechtigte über das in Absatz 2 genannte Wahlrecht aufzuklären, sich selbst frühzeitig über diesbezügliche Wünsche zu informieren und sicherzustellen, daß die Leistungsberechtigten von ihren Rechten Gebrauch machen können.

Zu § 11 — Allgemeine Grundsätze für die Gestaltung der Leistung

Zu Absatz 1

Die Vorschrift betont den individuellen Charakter jeder Hilfe zur Erziehung. Bereits in § 10 Abs. 1 wird das Jugendamt verpflichtet, zusammen mit dem jungen Menschen und dem Erziehungsberechtigten die Lebenssituation und das soziale Umfeld zu erörtern, um den individuellen Bedarf festzustellen und die Hilfe den individuellen Erfordernissen anzupassen. Die Jugendhilfepraxis hat gezeigt, daß erst die Kenntnis des sozialen Umfeldes die Sozialisationsfelder, darunter auch die Konfliktfelder erkennen läßt und eine ursachenbezogene und damit wirksame Leistung ermöglicht. Aus der Sicht des jungen Menschen und seiner Familie ist die Beachtung dieses Grundsatzes wichtig, weil er in der Regel nur dadurch in der Realität befriedigende Sozialisationschancen erhält. Aus der Sicht des Jugendamts kann nur so eine wesentliche Fehlsteuerung von Mitteln der Jugendhilfe vermieden werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift schließt an § 6 Abs. 1 JWG an und bezieht die Merkmale „geeignet" und „erforderlich" ein. Die aufgeführten Leistungsmerkmale sind Konkretisierungen des Grundsatzes der Ausrichtung jeder Leistung am individuellen Bedarf.

Alle Hilfen zur Erziehung sind auf das Ziel des § 1 bezogen. Wegen des im Einzelfall unterschiedlichen Bedarfs wird hilfsweise darauf abgestellt, eine Gefährdung oder Störung der Entwicklung zu verhindern, zu beseitigen oder — soweit dies nicht möglich ist — zu mildern.

Zum Begriff „Gefährdung oder Störung der Entwicklung"

Dieser Begriff ist für verschiedene Leistungstatbestände dieses Gesetzes wesentlich, die eine Verpflichtung für das Jugendamt begründen, Hilfe zur Erziehung zu leisten.

Der Begriff der „Verwahrlosung" wird in diesem Gesetz nicht mehr verwendet. Dies entspricht auch den Forderungen der Fachöffentlichkeit. Damit ist mehr als ein Wechsel im Sprachstil bezweckt. Es sollen gesetzliche Kriterien von diskriminierenden Wertungen befreit werden, es soll ihnen die affektive Wirkung genommen werden, die unvermeidbar vom Begriff der „Verwahrlosung" ausgeht. Aus den gleichen Gründen vermeidet das Gesetz in bewußter Abkehr vom geltenden Recht (§§ 55 und 62 JWG) die Verwendung des Begriffs „Entwicklungsschädigung". Hilfen zur Erziehung sollen bereits bei Gefährdung der Entwicklung ansetzen. Die Begriffe „Gefährdung und Störung" reichen aus, um die Tatbestandsvoraussetzungen für die Leistung von Hilfen zur Erziehung einzugrenzen.

Das Gesetz hält es nicht für zweckmäßig, die Begriffe „Gefährdung oder Störung der Entwicklung" näher zu umschreiben. Sie sind am Erziehungsbegriff des § 1 zu messen, ihre Ausfüllung muß dem jeweiligen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Der Personenkreis junger Menschen, deren Entwicklung gefährdet ist, ist größer als der Personenkreis junger Menschen, „die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind" (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BSHG). Entwicklungsstörungen ergeben sich aus einer Vielzahl verschiedener Ursachen, ihre Symptome äußern sich organisch, seelisch, geistig oder sozial. Meistens wirken mehrere Ursachen zusammen oder bedingen sich, und dementsprechend vielfältig ist auch die Symptomatik. Ursachen können unter anderem sein organische Schäden, unangemessene Ernährung der Mutter während der Schwangerschaft oder später des Kindes, mangelnde Zuwendung und ungünstige Umwelteinflüsse wie beengte Wohnverhältnisse und mangelnde Spielmöglichkeiten. In einer Vielzahl von Fällen könnten die Ursachen frühzeitig erkannt und Schäden vermieden oder beseitigt werden, etwa durch Vorsorgeuntersuchungen der Mutter während der Schwangerschaft und des Kindes, die Risikofaktoren aufdecken können, sowie durch Aufklärung über die Wirkung elterlichen Erziehungsverhaltens. Je früher die Störung der Erziehung einsetzt, desto schwerwiegender sind die Folgen und desto größere Anfälligkeit besteht für weitere Störungen.

Satz 1 enthält die Verpflichtung, die Leistung rechtzeitig zu erbringen (im Anschluß an § 6 Abs. 1 JWG) und verstärkt damit die in § 6 Abs. 2 geregelte Pflicht des Jugendamts zum Tätigwerden. Diese Pflicht bezieht sich lediglich auf das zeitliche Moment (der Rechtzeitigkeit), läßt im übrigen jedoch den in § 7 Abs. 1 enthaltenen Grundsatz unberührt, der die Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendhilfe grundsätzlich der freien Entscheidung von jungen Menschen und Erziehungsberechtigten überläßt.

Satz 2 enthält eine Auslegungsregel für den Begriff „ausreichend", der in mehreren Leistungstatbeständen als Tatbestandsvoraussetzung enthalten ist. In vielen Fällen ist der Hilfebedarf des jungen Menschen komplex und nicht mit einer bestimmten Leistung zu decken. Die Auslegung des Begriffs „ausreichend", der in mehreren Leistungstatbeständen als Tatbestandsmerkmal enthalten ist, könnte im Einzelfall dazu führen, daß eine an sich geeignete und erforderliche Hilfe nicht geleistet wird, weil sie (für sich allein gesehen) nicht ausreichend ist. Eine solche restriktive Auslegung des Begriffs wäre nicht am Bedarf des jungen Menschen orientiert und würde durch die Verweigerung der zunächst in Betracht kommenden Hilfe die Möglichkeit eines Hilfeverbundes (Absatz 4) von vornherein ausschließen. Die Vorschrift verlangt daher, daß das Tatbestandsmerkmal „ausreichend" dahin gehend weit zu interpretieren ist, daß eine Hilfe auch dann ausreichend ist, wenn sie erst in Verbindung mit anderen Leistungen nach diesem Gesetz den erzieherischen Bedarf deckt.

Zu Absatz 3

Von besonderer Bedeutung für die Erziehung des Minderjährigen ist die Kontinuität der Lebensbezüge. Hilfen zur Erziehung haben daher nicht nur im sozialen Umfeld des Minderjährigen anzusetzen, sondern sind auch so zu gestalten, daß der Minderjährige nicht ohne zwingenden Grund aus seinem bisherigen zentralen Beziehungsgefüge herausgerissen wird. Dies gilt nicht nur für die Konstanz der Familien- oder Heimpflege, sondern auch für die Erziehung in Kindertagesstätten, für Gruppentherapie und Übungs- und Erfahrungskurse.

Zu Absatz 4

Der gesetzlich fixierte Leistungsinhalt entspricht nicht immer dem individuellen Bedarf des jungen Menschen. Hilfe zur Erziehung vollzieht sich daher in den meisten Fällen als dynamischer Prozeß — nämlich in der Verbindung und Auswechselung mehrerer Leistungen im Rahmen eines Leistungsverbundes. Die Vorschrift soll die Grundlage dafür schaffen, daß Leistungen der Jugendhilfe nicht isoliert erbracht werden, sondern in einer Wirkungseinheit zu sehen sind und sich ausschließlich nach dem individuellen erzieherischen Bedürfnissen richten.

Zu § 12 — Grundsätze für die Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie

Zu Absatz 1

Die Vorschrift macht die Leistung von Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie davon abhängig, daß andere Leistungen, insbesondere Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie und offene pädagogische und therapeutische Hilfen nicht geeignet sind oder ausreichen. Damit wird kein Vor- oder Nachrang bestimmter Leistungen festgelegt, sondern der in § 8 geregelte Grundsatz wieder aufgenommen, daß die im Einzelfall geeignete und erforderliche Hilfe zu leisten ist. Der Vorschrift kommt deshalb besondere Bedeutung zu, weil in der Vergangenheit verschiedentlich Minderjährige auch dann außerhalb der eigenen Familie untergebracht worden sind, wenn flankierende und unterstützende Leistungen zur Stärkung der Erziehungskraft der Familie ausgereicht hätten. Dies geschah in vielen Fällen, weil die ambulanten sozialen Dienste der betroffenen Jugendämter nur unzureichend ausgestattet waren. Die Frage, ob solche unterstützende Leistungen zur Stärkung der Erziehungskraft in der Familie ausreichen, oder eine Unterbringung des Minderjährigen außerhalb der eigenen Familie geboten ist, ist insbesondere im Rahmen der Erörterung nach § 10 Abs. 1 und der Untersuchung nach § 13 zu klären.

Das Verhältnis zwischen längerdauernder Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie und der Annahme als Kind wird in § 58 geregelt.

Zu Absatz 2

Die Herausnahme eines Minderjährigen aus der eigenen Familie darf nicht zu einer irreparablen Trennung von der Familie führen. Die familiären Bindungen des Minderjährigen sind — soweit pädagogisch vertretbar — zu erhalten und zu fördern. Dort, wo familiäre Konflikte zur Unterbringung des Minderjährigen außerhalb der eigenen Familie geführt haben und die Beziehungen zwischen Eltern und ihrem Kind gestört oder abgebrochen sind, ist darauf hinzuwirken, daß solche Bindungen geschaffen und gestärkt werden. Dies gilt auch für andere wichtige Kontakte.

Aus dem Grundsatz, daß Hilfe zur Erziehung nicht beim Minderjährigen punktuell ansetzt, sondern das soziale Umfeld, die Familie und andere Bezugspersonen mit einbeziehen muß, um Konflikte nach Möglichkeit dort zu lösen, wo sie entstanden sind, ergibt sich, daß Hilfen für Minderjährige mit Leistungen für die Familie zu verbinden sind. Solche Leistungen sind insbesondere in § 31 vorgesehen.

Darüberhinaus sieht § 99 Abs. 2 Nr. 1 vor, daß Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen so zu planen sind, daß familiäre und andere soziale Kontakte erhalten und gepflegt werden können.

Junge Menschen sollen, auch wenn sie außerhalb der eigenen Familie erzogen werden, nach Möglichkeit in ihrer Heimatgemeinde sowie in ihrer Schule oder an ihrem Ausbildungsplatz bleiben können. Nur schwerwiegende pädagogische Gründe rechtfertigen eine andere Entscheidung. Dieses Prinzip steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zu dem Grundsatz, Hilfe entsprechend dem jeweiligen erzieherischen Bedarf zu leisten (Grundsatz der Differenzierung, im besonderen Heimdifferenzierung); eine sachgerechte Entscheidung kann nur im Einzelfall getroffen werden.

Satz 2 soll die Aufrechterhaltung familiärer Kontakte auch innerhalb sozial schwacher Familien ermöglichen.

Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, daß eine gemeinsame Unterbringung von Geschwistern in derselben Pflegefamilie oder — bei einem Heimaufenthalt — in derselben Kindergruppe für einen erfolgreichen Hilfeverlauf ganz wesentlich ist. Dem trägt die in Satz 3 getroffene Regelung Rechnung.

Zu Absatz 3

Leistet das Jugendamt Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie, so hat es positive Ausgangsbedingungen für ein gesundes Aufwachsen des Minderjährigen zu schaffen; das Jugendamt hat deshalb auch dafür zu sorgen, daß der Minderjährige seiner Eignung und Neigung entsprechend allgemein und beruflich aus- und weitergebildet wird bzw. beruflich tätig werden kann. Ihm muß im besonderen die Chance für eine im Rahmen seiner Eignung und Neigung qualifizierte Berufsausbildung in solchen Berufen geboten werden, die Zukunftsaussichten bieten. Diese Ausbildung kann extern wie in heimeigenen Einrichtungen — Schulen, Werkstätten usw. — erfolgen. Der hohe Anteil lernbehinderter und verhaltensgestörter junger Menschen in Heimerziehung macht die Lösung dieser Aufgabe — besonders vor dem Hintergrund allgemeiner Arbeitslosigkeit — schwierig, die entsprechende Verpflichtung des Jugendamts ist deshalb um so deutlicher zu betonen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift beruht auf § 6 Abs. 2 JWG, wurde jedoch um die Krankenhilfe erweitert. Nach der hier getroffenen Regelung sind sowohl die Hilfe zum Lebensunterhalt als auch die Krankenhilfe Bestandteil der Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie. § 20 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz erstreckt die Regelung auch auf die Unterbringung während der Berufsausbildung. Von der Einbeziehung dieser Leistungsbestandteile in andere Leistungen der Jugendhilfe wurde abgesehen, da nach den Stellungnahmen der Praxis dafür kein Bedarf besteht. Kriterien für den Inhalt dieser Leistungsbestandteile können aus den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes (§§ 12 ff.) entnommen werden. Von der Regelung einer entsprechenden Anwendung dieser Vorschrift wurde jedoch abgesehen, da sie nicht in die Leistungssystematik dieses Gesetzes paßt.

Zu § 13 — Untersuchung und Gesamtplan

Die Vorschrift sieht die Durchführung einer Untersuchung und die Aufstellung eines Gesamtplans vor,

wenn sich bei der Ermittlung des erzieherischen Bedarfs Anhaltspunkte dafür ergeben, daß eine intensive und langfristige Hilfe zur Erziehung erforderlich sein wird.

Nach der Konzeption dieses Gesetzes kommt der Vorschrift eine wesentliche Steuerungsfunktion dafür zu, daß die geeignete, ausreichende und erforderliche Hilfe rechtzeitig geleistet wird. Diagnostische Arbeiten und ihre Umsetzung in die Gesamtpläne, die dem Ziel des § 1 entsprechen, sind für die Jugendhilfe entscheidend. Sie müssen so frühzeitig wie möglich geleistet werden. Durch fachgerechte Diagnostik soll so genau wie möglich geklärt werden, welche Hilfe in Betracht kommt.

Das bisherige Recht sieht vor, daß das Vormundschaftsgericht im Anordnungsverfahren der Fürsorgeerziehung zur Beurteilung der Persönlichkeit des Minderjährigen die Untersuchung durch einen Sachverständigen anordnen kann (§ 66 Abs. 1 JWG). Die Vorschrift hat sich als nicht ausreichend erwiesen. Das Gesetz will sicherstellen, daß Hilfen zur Erziehung, die für die Entwicklung des jungen Menschen einschneidende Bedeutung haben, grundsätzlich nur nach Durchführung einer Untersuchung und Aufstellung eines Gesamtplans geleistet werden.

Die Vorschrift orientiert sich an der zu leistenden Hilfe. Vor allem die Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie erfordert in aller Regel eine Untersuchung und einen Gesamtplan sowie dessen regelmäßige Überprüfung und Anpassung. Eine Gefährdung oder Störung der Entwicklung des Minderjährigen wird insoweit (anders als im Falle des Absatzes 1 Satz 2) nicht vorausgesetzt. Der Hilfebedarf kann entstanden sein, weil die Familie aus nicht in der Person des Minderjährigen liegenden Gründen nicht in der Lage ist, eine seinem Wohl entsprechende Erziehung zu gewährleisten. Absatz 1 Satz 1 und 2 stellt deshalb auf bestimmte Hilfen ab, weil diese Hilfen einen bestimmten Bedarf, d. h. bestimmte Problemlagen anzeigen, die eine Untersuchung und einen Gesamtplan angemessen erscheinen lassen.

Der Gesamtplan ist zukunfts-, nicht vergangenheitsorientiert. Er soll dem jungen Menschen befriedigende Lebensbedingungen sichern helfen. Ein Gesamtplan ist deshalb auch aufzustellen, wenn Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder zu leisten ist. Die Sicherung von Mindestsozialisationsbedingungen in der frühkindlichen Erziehung ist besonders wichtig. Ob Untersuchung und Gesamtplan von dem Jugendamt oder von einem freien Träger der Jugendhilfe erstellt werden, überläßt das Gesetz den Umständen und den Bedürfnissen des Einzelfalles.

Die hier vorgeschlagene Regelung stößt auf Bedenken aus der Fachwelt, die etwa wie folgt zusammengefaßt werden können: Der augenblickliche Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der daraus entwickelten Methoden erlauben vielfach eine genügend klare und gesicherte Diagnose nicht. Es handele sich in Wahrheit um Entscheidungen mit beträchtlichen Unsicherheiten, bei denen Lösungsschritte probiert werden müßten und das Risiko schlechter oder falscher Entscheidungen vergleichsweise hoch sei. Die Diagnosetechnik werde diesem Charakter der Entscheidungen nicht Rechnung tragen, sondern versuchen, die Lösungsschritte weitgehend zu standardisieren und zu programmieren, d. h. Programme nach dem Schema „wenn Ergebnis X — dann Schritt A" zu entwickeln. Sie werde dabei in Anamnese und Diagnose Zuschreibungen vornehmen, die zwar den Vorstellungen und Erfahrungen der Sozialarbeiter entsprechen, nicht aber dem Sozialisationshintergrund und Selbstbild der Betroffenen gerecht werden. Die scheinbare wissenschaftliche Objektivität der Diagnose diene der (Schein-)Legitimation von Eingriffsmaßnahmen. Jede Feststellung einer Gefährdung oder Störung der Entwicklung bringe psycho-soziale Zuschreibungen mit sich, die den Lebenszusammenhang, das Fremd- und Selbstbild der Betroffenen nachhaltig, d. h. vor allem negativ beeinflußten.

Es soll nicht verkannt werden, daß die Gefahren einer solchen Entwicklung bestehen. Das Gesetz geht jedoch davon aus, daß diese Gefahr ohne die hier vorgeschlagene Regelung noch größer wäre. Die Regelung soll verhindern, daß eine gebotene Hilfe auch aus Kostengründen nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig geleistet wird. Im übrigen trägt das Gesetz dafür Sorge, daß die Entwicklung einer sachgerechten — d. h. auch einer ihre Grenzen erkennenden — Diagnostik weiter vorangetrieben wird. Wesentlich dafür sind vor allem

— die stärkere Fachlichkeit der Jugendhilfe und der Grundsatz des Zusammenwirkens von Fachkräften verschiedener Fachrichtungen (§ 104 Abs. 1 und 2), d. h. die Ersetzung hierarchischer durch kommunikative Problemlösungsstrukturen

— die Verpflichtung zur Kommunikation mit den Betroffenen und die Verpflichtung, auf deren angemessene Wünsche einzugehen (§ 10),

— die Verpflichtung, den erzieherischen Bedarf individuell und unter Zugrundelegung der Umweltbedingungen zu beurteilen (§§ 10 bis 12).

Das Gesetz entspricht Einwänden der Fachwelt dahin, daß es von der Verwendung der Begriffe „psycho-soziale Diagnose" und „Begutachtung" absieht, mit denen sich Vorstellungen von Verfahren vor allem medizinischer oder psychologischer Ausrichtung verbinden. Untersuchung und Gesamtplan sollen zunächst eine sozialpädagogische Anamnese, Diagnose und Prognose enthalten. Medizinische oder psychologische Untersuchungen sind vorzunehmen, wenn sie im Einzelfall erforderlich sind.

Zu Absatz 1

Satz 1 begründet die bindende Verpflichtung zur Durchführung einer Untersuchung und zur Aufstellung eines Gesamtplans, wenn Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie für mehr als drei Monate geleistet werden soll. Ausgenommen sind Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie, die in erlaubnisfreier Familienpflege, insbesondere in Verwandtenpflege nach § 50 Abs. 2 Nr. 2, geleistet werden.

Satz 2 hat vor allem Bedeutung für Hilfen zur Erziehung nach den §§ 41 bis 43, wenn sie voraussichtlich langfristig geleistet werden.

Satz 3 soll sicherstellen, daß im Normalfall Untersuchung und Gesamtplan vorliegen, bevor eine der in Satz 1 und 2 genannten Hilfen zur Erziehung geleistet wird, damit Untersuchung und Gesamtplan als Steuerungsmittel für den einzuleitenden Hilfeprozeß wirksam werden können. Die Beschränkung auf eine Sollvorschrift ist notwendig, damit in Eilfällen der Beginn der Hilfe nicht verzögert wird. Untersuchung und Gesamtplan sollten in diesen Fällen möglichst schnell nachgeholt werden.

Zu Absatz 2

Satz 1 schreibt vor, daß Untersuchung und Gesamtplan durch Fachkräfte (§ 104 Abs. 1) erarbeitet werden. Je nach den Umständen und den Bedürfnissen im Einzelfall können dies Fachkräfte des Jugendamts oder der freien Träger der Jugendhilfe sein. Absatz 2 enthält keine näheren Vorschriften über die Qualifikation der Fachkräfte. Nach dem derzeitigen fachlichen Erkenntnisstand ist davon auszugehen, daß der Gesamtplan in der Regel von dem für die Leistung der Hilfe zuständigen Sozialarbeiter und nicht von einem Diagnosespezialisten aufgestellt wird. Auf diese Weise wird eine dem individuellen Bedarf entsprechende Entscheidung unter Einbeziehung der sozialen Gesamtbedingungen am ehesten erreicht werden können. Die Vorschrift überläßt es organisatorischen Regelungen des jeweiligen Trägers der Jugendhilfe, ob der Sozialarbeiter Untersuchung und Gesamtplan allein oder nach Besprechung im Team erarbeitet oder ob die Entscheidung vom Team (d. h. von einem besonderen fachlichen Gremium) getroffen wird. Nach den bisherigen Erfahrungen der Praxis und im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die im Eingang dieser Begründung dargestellt worden sind, wird mindestens in schwierigen Fällen eine Besprechung im Team zu empfehlen sein.

Eine „multidimensionale" Untersuchung durch Zusammenwirken von Fachkräften verschiedener Fachrichtungen schreibt Satz 2 nur bei Bedarf vor; dies wird insbesondere der Fall sein, wenn die Entwicklung des Minderjährigen gefährdet oder gestört und eine solche Untersuchung zur Feststellung von Art, Ursache und Umfang der Gefährdung oder Störung erforderlich ist. Eine allgemeine Anwendung vor jeder Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie wird bei einigen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe erprobt. Über eine entsprechende Erweiterung der Vorschrift wird nach Auswertung der dabei gewonnenen Erfahrungen zu entscheiden sein. Im übrigen darf die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen nicht zu eng interpretiert werden. Dabei muß neueren kinderpsychiatrischen Erkenntnissen Rechnung getragen werden, die dahin gehen, daß einem Teil der früher als primär psychosomatisch angesehenen Störungen in aller Regel organische Funktionsstörungen zugrunde liegen, die allenfalls psychoreaktiv fixiert und verstärkt werden. Die Untersuchungen können in Erziehungsberatungsstellen, in kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen und in anderen geeigneten Einrichtungen, wie auch im Jugendamt selbst, wenn dieses über entsprechende Fachkräfte verfügt, durchgeführt werden.

Satz 2 bestimmt Inhalt und Umfang der Untersuchung. Die Ermittlung des individuellen Bedarfs ist bei den hier angesprochenen intensiven Hilfen besonders wichtig und kann schwierig sein. Dafür können bedeutsam sein die familiären und sonstigen sozialen Bedingungen des Minderjährigen (Rollenstruktur der Familie, Ehesituation der Eltern, Eltern-Kind-Beziehungen, Geschwisterbeziehungen, Erziehungsverhalten der Eltern, äußere Lebensbedingungen der Familie; Verwandte, Freunde, Nachbarn) und seiner bisherigen Entwicklung (evtl. Rekonstruktion der frühkindlichen Entwicklung, schulische und berufliche Situation, Verlaufsgeschichte von Erziehungsschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten). Damit soll der individuelle Bedarf — vor allem der erzieherische Bedarf — festgestellt werden. Die oben dargestellten rechtlichen und diagnostischen Schwierigkeiten und Grenzen für solche Feststellungen sollten in der Praxis beachtet werden. Bei der Informationssammlung wird das schwerwiegendste Problem in der Kooperation mit dem jungen Menschen, den Eltern und dem weiteren sozialen Umfeld liegen (Verschweigen oder Verfälschen wichtiger Informationen, vgl. JHG-Praxistest, Abschlußbericht Seite 100). Wichtig ist deshalb auch die Zusammenarbeit, vor allem mit der Schule gemäß § 108 Nr. 1.

Die Untersuchung soll jedoch nicht weitergehen als es für die Ermittlung des erzieherischen Bedarfs erforderlich ist. Sie soll insbesondere nicht durch sachlich nicht gebotene Ermittlungen bei Nachbarn, Arbeitgebern usw. zusätzliche Belastungen für die Betroffenen schaffen. Deshalb schreibt Satz 3 vor, daß die Untersuchung sich auf die Erörterung mit dem jungen Menschen und den Erziehungsberechtigten nach § 10 Abs. 1 beschränken soll, wenn dies ausreicht.

Der Gesamtplan stellt die Ergebnisse der Untersuchung — vor allem die Entwicklung des Minderjährigen und seines sozialen Umfeldes — dar. Daran schließt eine fachliche Stellungnahme zur bisherigen und zur voraussichtlich künftigen Entwicklung an. Die Formulierung, der Gesamtplan solle Vorschläge zur Leistung der Hilfe enthalten, ist bewußt flexibel gestaltet worden. Praktiker haben bei dem JHG-Praxistest (Abschlußbericht S. 110 ff.) den Hinweis gegeben, daß der Gesamtplan auch pädagogische und therapeutische Hinweise und Orientierungshilfen enthalten soll. Allerdings sind in dem Praxistest die Möglichkeiten, die Einhaltung solcher praktischer Hinweise sicherzustellen, skeptisch beurteilt worden.

Der Gesamtplan soll die Erziehung in der jeweiligen Einrichtung oder die Einschaltung des jeweiligen Dienstes keinesfalls im einzelnen im voraus festlegen. Daher sollten Wege gefunden werden — auch zur Motivation —, die Fachkräfte der die Hilfe durchführenden Einrichtungen an der Erarbeitung des Gesamtplans zu beteiligen und — bei Einverständnis des Personensorgeberechtigten und ge-

gebenenfalls des Jugendlichen — ihnen den Gesamtplan auszuhändigen. Nach den gleichen Grundsätzen sollte sich die Zusammenarbeit allgemein (vgl. Absatz 8 Nr. 3) und bei Erarbeitung und Prüfung der Entwicklungsberichte (§ 65 Abs. 1) gestalten.

Der Gesamtplan ist die fachliche Grundlage für die Entscheidung über die Leistung und Gestaltung der geeigneten Hilfen zur Erziehung. Er enthält jedoch weder selbst diese Entscheidung, noch sind seine Vorschläge für die Entscheidung des Jugendamts rechtlich verbindlich. Der Gesamtplan trägt nicht die Merkmale eines Verwaltungsakts und ist von der Entscheidung über die Leistung auch dann zu trennen, wenn der für die Aufstellung des Gesamtplans zuständige Sozialarbeiter zugleich die Entscheidung über die Hilfe trifft (was nach dem oben Gesagten erwünscht ist). Auch das Vormundschaftsgericht ist bei der Entscheidung über die Anordnung einer Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie, die ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten (§ 8) oder des Jugendlichen (§ 9) geleistet werden soll, an den Gesamtplan rechtlich nicht gebunden, wenngleich dieser eine wichtige Entscheidungshilfe darstellen wird (vgl. dazu § 119 Abs. 2 Satz 1).

Zu Absatz 3

Für die Zusammenarbeit mit dem Minderjährigen und dessen Erziehungsberechtigten enthält § 10 Grundsätze, die im besonderen auch für die Durchführung der Untersuchung und die Aufstellung des Gesamtplans gelten. Ergänzend schreibt Absatz 3 vor, daß die Ergebnisse der Untersuchung mit dem Minderjährigen und seinem Personensorgeberechtigten eingehend zu erörtern sind und diese Personen an der Ausarbeitung des Gesamtplans zu beteiligen sind. Der Inhalt des Gesamtplans muß durch möglichst konkret beschriebene Sachverhalte fundiert sein, die daraus gezogenen Schlüsse müssen für die Betroffenen nachvollziehbar sein. Satz 3 erlaubt, von der Erörterung des Inhalts abzusehen, soweit davon besondere Nachteile für die Erziehung des Minderjährigen zu befürchten sind; diese Norm muß eng interpretiert werden und darf keinesfalls in einer den Grundsätzen des § 10 widersprechenden Weise angewandt werden.

Zu Absatz 4

Satz 1 macht die Durchführung der Untersuchung und die Aufstellung des Gesamtplans von der Zustimmung des Personensorgeberechtigten abhängig. Dies gilt auch für eine stationäre Unterbringung, die nach Satz 2 auf höchstens sechs Wochen zu befristen ist. Nach Satz 3 können diese Maßnahmen auch ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten getroffen werden. Die Vorschrift knüpft an § 8 an und verlangt eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts. Sie beschränkt die Anordnungsmöglichkeit auf den Fall, daß Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie zu leisten ist und eine der genannten Maßnahmen zur weiteren Abklärung der notwendigen Hilfe erforderlich ist.

Zu Absatz 5

In Anknüpfung an § 9 macht die Norm die Durchführung der in Absatz 4 genannten Maßnahmen bei fehlender Zustimmung des Jugendlichen von einer Entscheidung des Vormundschaftsgerichts abhängig. Auch hier sind die Maßnahmen nur bei Hilfen zur Erziehung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Art zulässig.

Zu Absatz 6

Wie bei gerichtlich angeordneten Hilfen zur Erziehung obliegt auch hier die Ausführung der gerichtlichen Anordnung dem Jugendamt. Mit dieser Regelung wird nicht ausgeschlossen, daß ein freier Träger der Jugendhilfe die gerichtlich angeordnete Maßnahme durchführt. Satz 2 weist dem Jugendamt im Falle des Absatzes 4 auch die Ausübung der Erziehungsrechte und des Aufenthaltsbestimmungsrechts zu.

Zu Absatz 7

Der Gesamtplan soll dem Minderjährigen befriedigende Sozialisationschancen sichern und ist daher an die sich verändernden Erziehungserfordernisse anzupassen. Er hat auch die Funktion, die Wirksamkeit der Hilfe zur Erziehung zu kontrollieren. Er ist damit zugleich ein Instrument der Selbstkontrolle der Sozialarbeit und vermittelt Ansätze zur Supervision. Der Charakter der im Rahmen des Gesamtplans zu treffenden Entscheidungen (vgl. Eingang der Begründung mit der dort erörterten vergleichsweise großen Gefahr falscher Entscheidungen) macht die laufende Überprüfung besonders wichtig. Das Gesetz bestimmt in § 65 Abs. 1, daß der Träger einer Einrichtung spätestens vor Ablauf eines Jahres einen Bericht über die Entwicklung des Minderjährigen vorzulegen hat. Aufgrund dieses Berichtes hat das Jugendamt zu prüfen, ob die geleistete Hilfe zur Erziehung weiterhin geboten ist.

Weitere Hinweise über die Wirksamkeit der Hilfe erhält das Jugendamt aus den Berichten der Dienste, die für die Betreuung der jungen Menschen in Familienpflege und Wohngruppen zuständig sind, für die dieses Gesetz jedoch eine ausdrückliche Regelung nicht enthält. Nähere Regelungen können durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 getroffen werden.

Soweit Hilfen zur Erziehung auf Grund gerichtlicher Anordnung geleistet werden, muß das Vormundschaftsgericht auch in den weiteren Hilfeprozeß eingeschaltet bleiben, um seiner Verantwortung für die getroffene Entscheidung gerecht werden zu können. Satz 2 schreibt daher die Unterrichtung des Vormundschaftsgerichts über die Entwicklung des Minderjährigen mindestens einmal jährlich vor.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift ermächtigt den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung über bestimmte Einzelheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Untersuchung und die Aufstellung des Gesamtplans zu erlassen.

Nummer 1 erlaubt nähere Regelungen über die Fortschreibung des Gesamtplans. Absatz 7 Satz 1 enthält insoweit nur eine allgemeine Verpflichtung, die der Konkretisierung bedarf.

Werden Leistungen für behinderte junge Menschen erbracht, und wird eine Untersuchung durchgeführt sowie ein Gesamtplan aufgestellt, so hat der Träger der Jugendhilfe bei der Durchführung der Untersuchung, der Aufstellung und Fortschreibung des Gesamtplans und der Erbringung der Leistungen mit dem behandelnden Arzt, dem Gesundheitsamt, gegebenenfalls mit dem Träger der Sozialhilfe und den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit zusammenzuwirken. Einzelheiten über die Zusammenarbeit sollen durch Rechtsverordnung nach Nummer 2 geregelt werden.

Nummer 3 erlaubt nähere Regelungen über die Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und den Einrichtungen und Diensten, die die Hilfe zur Erziehung durchführen, bei der Untersuchung und bei der Aufstellung und Fortschreibung des Gesamtplans. Damit soll eine optimale fachliche Beurteilung erreicht, jedoch andererseits vermieden werden, daß es zu unnötigen und die Betroffenen belastenden mehrfachen Ermittlungen und Untersuchungen kommt.

Zu § 14 — Weiterführung einer Hilfe zur Erziehung für einen jungen Erwachsenen

Zu Absatz 1

In bestimmten Leistungsbereichen sind auch junge Erwachsene leistungsberechtigt (regelmäßig bei Förderungsangeboten, vor allem der Jugendarbeit und der Beratung). Die Vorschrift erstreckt die Leistungsberechtigung junger Erwachsener auf die hier genannten Hilfen, obwohl die einzelnen Leistungstatbestände nur Minderjährige als Leistungsberechtigte nennen. Entsprechende Teilregelungen enthalten § 6 Abs. 3 und § 75 a JWG. Jugendhilfe muß sich auch an den Bedürfnissen junger Menschen orientieren, die zwar die Volljährigkeitsgrenze überschritten haben, aber an Förderungsangeboten — vor allem der Jugendarbeit — teilhaben sollen oder noch einzelner Hilfen zu ihrer Entwicklung bedürfen. Auch bei verzögerter Entwicklung kann angenommen werden, daß mit Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres (Obergrenze) der Bedarf an Leistungen der Jugendhilfe erfüllt ist bzw. wegfällt.

Der Auffassung, die Leistung von Jugendhilfe an junge Erwachsene stehe in Widerspruch zur Volljährigkeitsregelung, kann nicht gefolgt werden. Einer solchen Auffassung liegt ein repressiver Erziehungsbegriff zugrunde, der nicht dem Erziehungsbegriff des § 1 dieses Gesetzes entspricht. Aus der Volljährigkeitsregelung ergibt sich nur, daß Jugendhilfe nicht mehr gegen den Willen des jungen Erwachsenen geleistet werden darf. Daß Jugendhilfe dem individuellen Bedarf — in diesem Fall dem individuellen Bedarf des jungen Erwachsenen — entsprechend zu leisten ist, gilt für die Leistung von Jugendhilfe schlechthin.

Die gesetzliche Regelung über die Volljährigkeit ist eine allgemeine, eine abstrakt-generalisierende Regelung. Sie richtet sich nach dem durchschnittlichen Reifestand der jungen Menschen. In der Lebenswirklichkeit wird es stets so sein, daß eine Minderheit der jungen Menschen dieser Durchschnittsanforderung an den Reifestand nicht gerecht wird und eine Nachreifung benötigt. Wenn hierfür sozialpädagogische Hilfen erforderlich sind, so ist es eine Frage der Zweckmäßigkeit, ob solche Hilfen durch die Jugendhilfe oder durch andere Leistungsträger geleistet werden. Wenn die Leistungen inhaltlich wesentlich den Leistungen der Jugendhilfe an Jugendliche entsprechen, so sprechen Zweckmäßigkeitsgründe dafür, diese Leistungen der Jugendhilfe zuzuordnen.

Die Regelung will sicherstellen, daß eine bereits eingeleitete Leistung nicht ohne weiteres mit dem Eintritt der Volljährigkeit endet, wenn der Leistungszweck noch nicht erreicht ist. Die Vorschrift geht über den Leistungsinhalt des § 6 Abs. 3 und § 75 a JWG hinaus, da sie nicht auf eine eingeleitete Maßnahme zur schulischen oder beruflichen Bildung abstellt. Andererseits bleibt die gesetzliche Regelung jedoch auf Fortsetzungsmaßnahmen beschränkt. In den Stellungnahmen zum Referentenentwurf 1977 hat sich eine sehr starke Mehrheit der Fachorganisationen und der Träger der Jugendhilfe dafür ausgesprochen, jungen Erwachsenen die hier angesprochenen Leistungen nur zu erbringen, wenn die Leistungen bereits vor Eintritt der Volljährigkeit begonnen worden waren. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Fachorganisationen den Bedarf nach solchen Jugendhilfeleistungen angemessen und praxisgerecht beurteilen und stellt deshalb gewisse eigene Bedenken gegen eine solche Beschränkung, die auch von verschiedenen obersten Landesjugendbehörden geteilt werden, zurück.

Zu Absatz 2

Das Gesetz macht Leistungen nach Eintritt der Volljährigkeit von einem Antrag sowie einer gesteigerten eigenen Förderungs- und Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen zur Erreichung der Leistungserfolges abhängig. Dies erscheint notwendig, da die Leistung einem jungen Erwachsenen nicht gegen seinen Willen erbracht werden kann und das Gesetz nur wirksame Hilfeleistung anstrebt. Dies engt den Wirkungsbereich dieser Vorschrift erheblich ein. Jedoch entspricht es dem Zweck der Norm, daß die Jugendämter junge Erwachsene auch hinsichtlich der Leistungen der Hilfe zur Erziehung beraten und sie zur Inanspruchnahme von Hilfe motivieren, wenn die Voraussetzungen für solche Leistungen vorliegen.

Den Antrag stellt der junge Erwachsene selbst. Soweit ein junger Erwachsener nach § 104 Nr. 2 oder 3 BGB geschäftsunfähig ist, handelt für ihn sein gesetzlicher Vertreter (Vormund).

Zu § 15 — Leistungen an Deutsche im Ausland

Das Jugendwohlfahrtsgesetz enthält keine Regelung über Jugendhilfe für deutsche Minderjährige im

Ausland. Die Bestimmung knüpft an § 119 BSHG an, ohne jedoch einzelne Hilfen für Deutsche im Ausland auszuschließen. Zur Angleichung an die heute gebräuchliche Gesetzesterminologie wird der in § 119 BSHG und in der Überschrift verwendete Begriff „Ausland" im Text dieser Bestimmung nicht verwendet. Die Bestimmung knüpft klarstellend an den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt an (vgl. § 30 des Ersten Buches), der nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes, in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) liegt.

Die Kann-Vorschrift stimmt mit Artikel 1 und Artikel 4 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (BGBl. 1971 II 1569) überein. Grundsätzlich ist danach der Staat des gewöhnlichen Aufenthaltes für Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen zuständig. Die Behörden des Staates, dem der Minderjährige angehört, können jedoch nach Verständigung des Aufenthaltslandes nach eigenem Recht Maßnahmen treffen und durchführen, wenn es ihrer Auffassung nach das Wohl des Minderjährigen erfordert. Diese Maßnahmen treten an die Stelle der vom Aufenthaltsland getroffenen Maßnahmen.

Die Leistungen tragen subsidiären Charakter (Absatz 2) und beschränken sich auf die zur Heimführung zusätzlich erforderlichen Hilfen, wenn eine Heimführung geboten ist (Absatz 3); die Leistungen der deutschen Konsulate gemäß § 5 Konsulatsgesetz (BGBl. 1974 I 2317) sind keine Leistungen der Jugendhilfe.

Sachlich zuständig für die Leistung ist das Landesjugendamt (§ 112 Abs. 1 Nr. 1).

Von der Bestimmung unberührt bleiben Hilfen, die von dem Personenkreis dieser Vorschrift im Geltungsbereich dieses Gesetzes (z. B. Heimaturlaub, Grenzgänger) in Anspruch genommen werden. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich dann aus § 109 Abs. 3.

Zu § 16 — Verhältnis zu Leistungen von anderen Sozialleistungsträgern und von Dritten

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält den Grundsatz, daß die aus allgemeinen Steuermitteln finanzierte Jugendhilfe keinen anderen Leistungspflichtigen entlasten soll. Sie ist § 2 Abs. 2 BSHG nachgebildet und dient zugleich als rechtliche Ausgangsbasis für die Regelung über die Überleitung von Unterhaltsansprüchen auf das Jugendamt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält den Grundsatz der Nachrangigkeit von Leistungen nach diesem Gesetz gegenüber Leistungen anderer Sozialleistungsträger. Dieser Grundsatz wird für das Verhältnis von Leistungen nach diesem Gesetz und nach dem Bundessozialhilfegesetz durch die Regelung in Absatz 3 modifiziert.

Zu Absatz 3

Der Grundsatz der Nachrangigkeit sowohl von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz als auch von Leistungen nach diesem Gesetz gegenüber Leistungen anderer Träger ergibt sich aus den Grundsätzen der öffentlichen Fürsorge (Artikel 74 Nr. 7 GG). Im Verhältnis zu Sozialhilfeleistungen sollen Leistungen der Jugendhilfe jedoch — wie im Grundsatz auch bisher — Vorrang haben. Dies gilt jedoch nur, soweit beide Gesetze entsprechende Leistungen vorsehen. Bei richtiger Einordnung der Leistungen ist davon auszugehen, daß beide Gesetze nur in wenigen Teilbereichen entsprechende Leistungen vorsehen. Hilfen in besonderen Lebenslagen nach Abschnitt 3 des Bundessozialhilfegesetzes sind in der Regel die im Vergleich zu den Leistungen der Jugendhilfe spezielleren Leistungen; insoweit kommen Hilfen zur Erziehung nach diesem Gesetz nicht in Betracht. Von diesem Grundsatz gibt es allerdings wesentliche Ausnahmen:

1. Die Leistungen nach § 12 Abs. 4 (Lebensunterhalt und Krankenhilfe im Rahmen der Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie und bei Förderungsleistungen nach § 20 Abs. 2 Satz 2) gehen der Krankenhilfe nach § 37 des Bundessozialhilfegesetzes vor.

2. Leistungen nach § 33 (Unterstützung bei der Führung des Haushalts und der Erziehung in der Familie) gehen der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach Abschnitt 3, Unterabschnitt 11 des Bundessozialhilfegesetzes vor.

3. Hilfen zur Erziehung nach diesem Gesetz auch bei Weiterführung für einen jungen Erwachsenen (§ 14) gehen Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach Abschnitt 3, Unterabschnitt 12 des Bundessozialhilfegesetzes vor.

Der oben angeführte Grundsatz gilt ferner nicht im Verhältnis zwischen Hilfe zur Erziehung nach diesem Gesetz und Eingliederungshilfe nach Abschnitt 3, Unterabschnitt 7 des Bundessozialhilfegesetzes. Hilfen zur Erziehung sind — wie schon bisher — vorrangig vor Kann-Leistungen im Sinne von § 39 Abs. 1 Satz 2 BSGH für Personen mit einer anderen (als einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen) Behinderung zu leisten (Gutachten des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom 4. September 1974, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 1974, 331). Minderjährigen, die nicht nur vorübergehend körperlich oder geistig wesentlich behindert sind (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BSGH) oder die von einer solchen Behinderung bedroht sind (§ 39 Abs. 2 Satz 1 BSHG), ist Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz zu leisten; diese unterschiedliche Verantwortung für die Hilfen für nicht nur vorübergehend wesentlich behinderte Minderjährige und für die Hilfen für andere Minderjährige ist zwar nicht unproblematisch, doch hat sich die Mehrzahl der Fachorganisationen wie auch der Organisationen der Behinderten für die Fortgeltung dieser Regelung ausgesprochen, um die Begründung einer neuen Zuständigkeit zu vermeiden; im übrigen ist es den Trägern der Sozialhilfe, wenn sie zugleich öffentliche Träger der Jugendhilfe sind,

unbenommen, dem Jugendamt die Ausführung der Eingliederungshilfe für Minderjährige nach dem Bundessozialhilfegesetz zu übertragen.

Auch hinsichtlich der seelisch behinderten Minderjährigen gilt, daß Hilfen zur Erziehung Kann-Leistungen nach § 39 Abs. 1 Satz 2 BSHG vorgehen. Damit fällt der ganz überwiegende Teil der Hilfen für seelisch behinderte Minderjährige in die Verantwortung der Jugendhilfe. Hinsichtlich der nicht nur vorübergehend seelisch wesentlich behinderten Minderjährigen ist dagegen grundsätzlich Eingliederungshilfe nach dem BSHG zu leisten. Allerdings hat dies nur für die seelisch wesentlich behinderten Minderjährigen gemäß § 3 Satz 2 Nummern 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der Fassung vom 1. Februar 1975 (BGBl. I S. 433) Bedeutung. Denn § 3 Satz 2 Nr. 4 dieser Verordnung betrifft in der Praxis nahezu ausschließlich Erwachsene, weil bei Minderjährigen Neurosen und Persönlichkeitsstörungen, die nicht nur vorübergehende seelische wesentliche Behinderungen hervorrufen, nur in seltenen Ausnahmefällen denkbar sind. Bei solchen Störungen wird es sich vielmehr in der Regel um entwicklungsbedingte Störungen handeln, zu deren Beseitigung Hilfen zur Erziehung nach diesem Gesetz geleistet werden sollten.

Für die Abgrenzung zwischen Sozialhilfe und Jugendhilfe ist das in der Praxis häufig verwendete Kriterium, Jugendhilfe sei zu leisten, wenn ein erzieherischer Bedarf gegeben sei, nur bedingt verwendbar. Vor allem kann ein erzieherischer Bedarf in diesem Sinne nicht mit einem bereits manifest gewordenen Erziehungsdefizit gleichgesetzt werden; ein erzieherischer Bedarf besteht insbesondere auch dann, wenn der das Kind betreuende Elternteil ausfällt und die Erziehung des Kindes nun nicht mehr gewährleistet ist (vgl. § 33), unabhängig davon, ob das Kind bis zu diesem Zeitpunkt gut betreut war und sich gut entwickelt hat oder nicht. Auch eine Unterscheidung zwischen dem erzieherischen Bedarf und dem therapeutischen Bedarf als Kriterium für eine Abgrenzung zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe wäre nicht sachgerecht; Hilfen zur Erziehung nach diesem Gesetz haben in weitem Umfang auch den Bedarf an therapeutischen Hilfen einzubeziehen.

Zu Kapitel 3

Jugendarbeit

Die Entwicklung junger Menschen wird nicht nur durch bewußt und gezielt getroffene Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen, sondern auch durch andere Faktoren wie z. B. soziale und kulturelle Umwelt, Freundschaften, Gruppenbeziehungen oder die Wirkung der Medien bestimmt (s. Strukturplan für das Bildungswesen Seite 26). Die Gesamtheit bewußt geplanter Erziehung und Bildung sowie die faktisch wirksamen sozialen, kulturellen und politischen Einflüsse auf die Entwicklung junger Menschen werden im Begriff der Sozialisation zusammengefaßt. Diese Einflüsse sind unzusammenhängend, mehrdeutig und teilweise widersprüchlich.

Die jungen Menschen stehen vor der Aufgabe, diese Mannigfaltigkeit der Bildungs-, Erziehungs- und Verhaltenseinflüsse integrieren, ordnen, werten und verarbeiten zu müssen. Sie haben dabei einen großen Freiheitsraum und somit ein höheres Maß an persönlicher Verantwortung für die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit. Aber unter den in der industriellen Gesellschaft bestehenden Bedingungen ist ein solcher Prozeß auch für Krisen anfälliger geworden. Das gilt unabhängig von sozialen Benachteiligungen und schichtenspezifisch bedingten Problemen prinzipiell für alle jungen Menschen.

Junge Menschen benötigen deshalb ein Feld sozialen Lernens, das ihnen die eigenverantwortliche Entwicklung ihrer Persönlichkeit und das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtert und gleichzeitig dazu beiträgt, daß Fehlentwicklungen junger Menschen vermieden werden. Ein solches Feld ist die von jungen Menschen weitgehend mitbestimmte und mitgestaltete Jugendarbeit. Sie ermöglicht, daß gruppen- und schichtenspezifische, aber auch ganz persönliche Probleme bei der Entwicklung der eigenen Persönlichkeit in ihrem gesellschaftlichen Bezug verarbeitet und gelöst werden können; sie macht gemeinschaftliche Aktionen möglich für Ziele, die selbst erarbeitet oder für richtig erkannt worden sind.

Die Jugendarbeit stellt die Wünsche und Interessen der jungen Menschen selbst in den Mittelpunkt des Lernens. Dazu gehört auch, daß soziale Defizite und Probleme aufgegriffen und verarbeitet werden.

Jugendarbeit versteht sich als ein auf die gesellschaftliche Wirklichkeit bezogenes weitgehend zwangfreies Lern- und Erprobungsfeld sozialen Verhaltens, das durch folgende Strukturmerkmale gekennzeichnet ist:

— die Nutzung der Freizeit für ihre Veranstaltungen,

— die Freiwilligkeit der Teilnahme an ihren Veranstaltungen,

— die starke altersspezifische Gliederung,

— die Vielfalt der Organisationen, Träger und Arbeitsformen entsprechend der Zielgruppen- und Lernzielautonomie der freien Träger.

Jugendarbeit hat dabei einen Beitrag zur personalen Selbstverwirklichung wie zur Erlangung von mehr Freiheit und Gerechtigkeit in der Gesellschaft zu leisten, indem sie den Willen und die Fähigkeit zur verantwortlichen Beteiligung (Partizipation) der jungen Menschen am staatlichen und gesellschaftlichen Leben entwickelt und stärkt (emanzipatorische Funktion). Dazu gehört auch, Behinderungen einer solchen Beteiligung abzubauen, die in individuell und gesellschaftlich bedingten Benachteiligungen bestehen und damit mehr Chancengleichheit zu schaffen (kompensatorische Funktion).

Beide Funktionen zusammengenommen sollen zur Integration junger Menschen in den Prozeß der demokratischen Entwicklung und Gestaltung der Gesellschaft beitragen, der dadurch selbst mit in Gang gehalten und intensiviert wird.

Jugendarbeit stellt Möglichkeiten zu zwangsloser Gesellung und gemeinsamer Betätigung in kleinen und größeren, festen und veränderlichen Gruppen bereit.

Diese Gruppenarbeit soll den einzelnen jungen Menschen persönliche Geborgenheit und Verhaltenssicherheit, Anerkennung und Selbstbestätigung geben, sie soll ermöglichen, Kritik anderer zu verarbeiten und eigenes Fehlverhalten zu korrigieren.

Jugendarbeit dient in besonderem Maße zur Verwirklichung der Ziele des § 1. Sie soll mit ihren Mitteln dazu beitragen, daß die in unserer Gesellschaft heranwachsenden jungen Menschen ihre Rechte und Pflichten in sozialer Verantwortung wahrzunehmen lernen. Durch Erziehung und Bildung hat sie einen Beitrag zu einer Emanzipation des einzelnen zu leisten, durch die das ganze Gemeinwesen einen Zuwachs an Freiheit und Gerechtigkeit erfährt.

Zusammenfassend können folgende didaktisch-methodischen Merkmale der Jugendarbeit festgehalten werden:

— Steuerung der eigenen Persönlichkeitsentwicklung in ihren sozialen Bezügen,

— Selbst- und Mitbestimmung der Lernprozesse,

— Berücksichtigung von Interessen, Neigungen und Bildungsbedürfnissen,

— Vermittlung praktischer Erfahrungen in sozialen Situationen und im sozialen Engagement,

— Umsetzung eigener und gesellschaftlicher Interessen und Aufgaben,

— Einbeziehung emotionaler Faktoren sowie deren rationale Verarbeitung,

— Ausgleich einseitiger, geistiger, emotionaler oder körperlicher Beanspruchungen,

— Förderung kreativer Denk- und Verhaltensweisen,

— friedliche Austragung von Konflikten.

Diese Merkmale der Jugendarbeit erfahren in den Veranstaltungen der verschiedenen Träger eine spezifische Ausprägung durch deren unterschiedliche weltanschauliche und politische Orientierung. Durch sie soll die Urteilskraft und die Handlungskompetenz gegenüber der notwendigen Vielfalt der politischen Kräfte, Überzeugungen, Ziele und Argumente entwickelt und gestärkt werden.

Zu § 17 — Grundsätze der Jugendarbeit

Zu Absatz 1

Die Vorschrift hat die Funktion einer Generalklausel für die Jugendarbeit. Diese wird als eigenständiger Bereich der Jugendhilfe im Sinne der Einheit der Jugendhilfe ausgewiesen. Die Angebote der Jugendarbeit richten sich an den jungen Menschen. Das schließt zielgruppenspezifische Bemühungen in den einzelnen Aufgabenbereichen nicht aus. Zu den hier normierten wichtigsten konstitutiven Merkmalen der Jugendarbeit vgl. die Begründung zu diesem Kapitel.

Die in § 5 Abs. 1 Nr. 5 und 6 JWG genannten Aufgabenbereiche werden in § 2 Abs. 2 JWG als Jugendpflege bezeichnet. Als insgesamt umfassende Bezeichnung wird heute überwiegend der Begriff Jugendarbeit angewandt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift stellt heraus, daß die freiwillige Teilnahme und das autonome Engagement junger Menschen konstitutive Voraussetzungen der Jugendarbeit sind.

Die Angebote der Jugendarbeit erreichen den einzelnen jungen Menschen über Einrichtungen öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe. Eine besondere Bedeutung kommt den Zusammenschlüssen junger Menschen in eigenen Gruppen und Verbänden zu. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse sind ein unentbehrliches Mittel organisierter Interessenwahrnehmung der Jugend in der Öffentlichkeit. Durch sie ist es der jungen Generation in besonderem Maße möglich sich zu artikulieren. Die Verbände können im Rahmen dieser ihrer Sprecherfunktion die Belange junger Menschen öffentlich bewußt machen und deren Anliegen auch politisch vertreten. Darüber hinaus ermöglicht die Mitarbeit in Gruppen und Verbänden wichtige Erfahrungen sozialen und gesellschaftlichen Engagements.

Nur ein Teil der Jugend geht organisatorische Dauerbindungen ein. Viele junge Menschen ziehen die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen der festen Dauerbindung an einen Verband vor. Nicht wenige bevorzugen offene Bildungsangebote unterschiedlicher Träger, um auf diese Weise verschiedene Möglichkeiten gesellschaftlichen Engagements kennen und beurteilen zu lernen.

Dem weit verbreiteten Bedürfnis junger Menschen nach mehr informellen Kontakten und Angeboten trägt die sich seit Jahren ausweitende offene Arbeit der Träger und Einrichtungen der Jugendarbeit Rechnung. Neben der offenen Bildungsarbeit der Jugendverbände stehen gleichbedeutend Angebote unabhängiger Bildungsstätten und anderer Träger der Jugendarbeit, die sich vorwiegend an nicht organisationsgebundene junge Menschen wenden.

Zu Absatz 3

Jugendarbeit ist ein Sozialisationsfeld für junge Menschen, in dem grundsätzlich die Gesamtheit der Lebensbezüge junger Menschen angesprochen wird. Ihre Aufgliederung in einen Kanon schulischer „Fächer" mit entsprechenden gesellschaftlich legitimierten Curricula wäre unangemessen. Andererseits haben sich Aufgabenbereiche der Jugendarbeit herausgebildet, die teilweise besondere Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen und besonders qualifizierte Mitarbeiter erfordern.

Durch die inhaltliche Konkretisierung dieser Aufgabenbereiche der Jugendarbeit in den Einzelvorschriften der §§ 18 bis 26 soll auch abgrenzend zum Ausdruck gebracht werden, daß nicht schon jede Tätigkeit mit und für junge Menschen Jugendarbeit im Sinne dieses Gesetzes ist. Durch diese Einzel-

vorschriften werden Ziele und Leistungen der Jugendarbeit als Kriterien für die Förderung der Jugendarbeit konkretisiert.

Der Satzteil „... unbeschadet des Auftrags vom ..." stellt klar, daß Jugendarbeit die genannten Bereiche unberührt läßt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift konkretisiert den Grundsatz des § 11 Abs. 4, um eine zusätzliche Verklammerung und einen stärkeren Wirkungszusammenhang zwischen den Leistungen der verschiedenen Bereiche der Jugendarbeit sowie mit den Leistungen anderer Bereiche der Jugendhilfe zu schaffen.

Zu § 18 — Politisch-bildende Jugendarbeit

Die Vorschrift beschreibt Ziele und Inhalte politisch-bildender Jugendarbeit. Damit wird § 5 Abs. 1 Nr. 6 JWG, der die politische Bildung als Aufgabe der Jugendhilfe ausweist, bestätigt und präzisiert. Die Vorschrift folgt dabei Grundsätzen, die in der Praxis politisch-bildender Jugendarbeit, ihrer Theorie und in der trägerübergreifenden Zusammenarbeit entwickelt worden sind und weitgehende Übereinstimmung gefunden haben.

Vorschlägen, in die politisch-bildende Jugendarbeit politische Handlungsfelder und politische Aktionen einzubeziehen, konnte nicht gefolgt werden, weil die politisch-bildende Jugendarbeit ein Feld der Vorbereitung auf die politische Praxis ist, nicht aber Teil von ihr.

Politisch-bildende Jugendarbeit erhält dadurch ein besonderes Gewicht, daß junge Menschen durch die Herabsetzung des Wahlalters und des Volljährigkeitsalters früher als in der vergangenen Zeit darauf angewiesen sind, im Umgang mit Institutionen, Staat und Gesellschaft selbstsicher zu werden und ihre Rechte und Pflichten verantwortlich wahrzunehmen. Dies erfordert besondere Anstrengungen politischbildender Jugendarbeit hinsichtlich der Zielgruppe der Jung- und Neuwähler.

Politisch-bildende Jugendarbeit soll allerdings nicht nur kognitiv bestimmtes Lernen, sondern auch unmittelbare soziale Erfahrungen vermitteln. Diese sollen auch dazu beitragen, soziales Engagement zu entwickeln und zu stärken. Junge Menschen sollen dabei frühzeitig soziale Notlagen kennenlernen und lernen, persönliche soziale Verantwortung zu übernehmen und praktische Solidarität mit in Not geratenen Mitmenschen zu üben.

Zu § 19 — Kulturelle Jugendarbeit

Kulturelle Jugendarbeit soll die Beteiligung junger Menschen am kulturellen Leben dieser Gesellschaft intensivieren und ausweiten. Die Vorschrift beschreibt Ziele und Inhalte der kulturellen Jugendarbeit. Im Selbstverständnis der Jugendverbände ist kulturelle Jugendarbeit in den Gesamtzusammenhang ihrer allgemeinen Bildungsarbeit integriert, die in Seminaren, Gruppentreffen, in Clubarbeit, in Zeltlagern, in internationalen Begegnungen sowie in sonstigen Veranstaltungen ihren Ausdruck findet. In den Jugendbildungs- und Jugendfreizeitstätten, in denen insbesondere die nicht organisationsgebundene Jugend angesprochen wird, ist die kulturelle Jugendarbeit häufig in den Gesamtzusammenhang der an der Situation der Jugendlichen orientierten allgemeinen und politischen Bildungsarbeit gestellt. Ein besonderer Schwerpunkt in der Arbeit der Jugendbildungsstätten besteht in der Auseinandersetzung mit den Massenmedien. Spartenspezifisch widmen sich der kulturellen Jugendarbeit Fachorganisationen, die sich in Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene und in der „Bundesvereinigung kulturelle Jugendbildung" zusammengeschlossen haben.

Zu § 20 — Arbeitsweltbezogene Jugendarbeit

Zu Absatz 1

Zu den wichtigsten Einschnitten in der Entwicklung eines jungen Menschen gehört der Übergang von der Schule zur Arbeitswelt. Junge Menschen sind für diesen Übergang häufig in mehrfacher Hinsicht ungenügend vorbereitet. Unrealistische Vorstellungen über die Gegebenheiten unserer komplizierten, hochtechnischen und hocharbeitsteiligen Arbeitswelt, Schwierigkeiten bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz und die notwendige Umstellung von Lebensgewohnheiten machen es erforderlich, daß die Jugendarbeit gezielte Hilfen anbietet. Dazu gehört es, von der Erfahrung der Arbeitswelt ausgehende Orientierungen und Einsichten zu vermitteln. Berufsberatung, Vermittlung von beruflichen Ausbildungsstellen und Arbeitsvermittlung selbst sind jedoch keine Aufgaben der Jugendarbeit. Satz 2 bezieht die Stärkung der Bereitschaft zur Aus- und Weiterbildung ein. Eine weitere wichtige Aufgabe der arbeitsweltbezogenen Jugendarbeit ist es, naturwissenschaftlich-technische Entwicklungen und ihre Auswirkungen in Wirtschaft und Gesellschaft aufzuzeigen (Satz 3).

Die Träger der Jugendhilfe haben im Rahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendarbeit ferner mit den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit bei der Bewältigung des Übergangs von der Schule zum Beruf — vor allem sozial benachteiligter junger Menschen — insbesondere zusammenzuarbeiten

- bei der Unterbringung außerhalb der eigenen Familie in Wohnheimen der Jugendhilfe im Rahmen des überbezirklichen Arbeits- und Lehrstellenausgleichs,
- bei der Vermittlung und Durchführung berufsvorbereitender Maßnahmen, die häufig mit Internatsunterbringung verbunden sind, und
- im Hinblick auf die Berufsberatung und die Vermittlung in Ausbildungsstellen unter anderem für spät ausgesiedelte ausländische und behinderte Jugendliche.

Darüber hinaus sollen die Jugendbehörden für arbeitslose Jugendliche flankierende Hilfen (sozial-

pädagogische Veranstaltungen und persönliche Beratungen) zu den Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit anregen, fördern oder selbst durchführen. Diese Veranstaltungen und Beratungen sind gemeinsam mit den jeweils zuständigen Stellen der Bundesanstalt für Arbeit (u. a. wegen der dortigen Vermittlungsmöglichkeiten) zu planen.

Zu Absatz 2

Im Hinblick auf das regional sehr unterschiedliche Angebot an Ausbildungsplätzen können junge Menschen in der für sie erreichbaren Umgebung ihres Wohnortes häufig keinen geeigneten Ausbildungsplatz finden. Um ihnen trotzdem eine Ausbildung zu ermöglichen, sind Wohnmöglichkeiten im Einzugsbereich ihres Ausbildungsplatzes erforderlich. Soweit Wohnmöglichkeiten nach anderen Gesetzen gefördert werden (z. B. nach § 55 AFG), gehen solche Leistungen denen der Jugendhilfe vor (§ 16 Abs. 2 dieses Gesetzes). Satz 1 stellt jedoch klar, daß im Rahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendarbeit auch insoweit Angebote der fachlichen Betreuung gemacht werden sollen. Satz 2 bildet die Grundlage für die Leistung von Jugendhilfe in Jugendwohnheimen und anderen Wohnformen durch die Jugendlichen selbst, die von § 45 nicht erfaßt wird. Auch insoweit ist eine Betreuung durch Fachkräfte vorgesehen. Durch die Verweisung im zweiten Halbsatz werden auch der notwendige Lebensunterhalt und die Krankenhilfe mit in den Leistungsinhalt aufgenommen.

Zu § 21 — Jugendarbeit in Geselligkeit, Spiel und Sport

Die Norm enthält die materielle Verpflichtung für das Jugendamt, junge Menschen insbesondere durch Zurverfügungstellen eines ausreichenden und nach ihren Bedürfnissen gestalteten Spiel- und Bewegungsangebotes zu fördern. Mit dieser Verpflichtung korrespondieren die Pflichten des Jugendamts bei der Planung nach § 100. Diese Verpflichtung soll von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, Ämtern und Stellen verwirklicht werden. Trotz neuer Vorschriften in Bundes- und Landesgesetzen fehlt es noch immer an einem ausreichenden Angebot von Kinderspielplätzen, die den Bedürfnissen junger Menschen entsprechen, und an pädagogischer Betreuung spielender Kinder. Ebenso ist die regionale Verteilung der Spiel- und Sportanlagen nicht immer befriedigend. Unterversorgte Bereiche gibt es vor allem in dicht bebauten städtischen Regionen. Für junge Menschen sind ausreichende Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten vor allem in der Wohnumgebung erforderlich.

Jugendarbeit leistet sozialpädagogisch orientierte Sozialisationshilfen im Bereich der Freizeit, die durch Geselligkeit, Spiel und Sport die Entwicklung junger Menschen fördern. Angesichts des zumindestens teilweise berechtigten Vorwurfs der Kinderfeindlichkeit unserer Gesellschaft müssen Möglichkeiten der aktiven und schöpferischen Nutzung der Freizeit angeboten werden, durch die Phantasiearmut, Nervosität, Aggressivität, Verhaltensunsicherheit und Drogenmißbrauch durch das Aufzeigen alternativer Verhaltens- und Lebensmöglichkeiten abgebaut werden. In der Jugendarbeit im Freizeitbereich liegt eine der historischen Wurzeln der Jugendarbeit in der Jugendbewegung. Sie bildet jedoch heute im Gegensatz zur Jugendbewegung keine pädagogischen Inseln, sondern versucht, das persönliche und soziale Verhalten in der Verknüpfung mit der Gesellschaft von heute offener und reicher zu machen.

Dabei bieten Freizeiteinrichtungen besonders günstige Möglichkeiten, die Mitwirkung und Mitbestimmung junger Menschen in ihren Programmen und Aktivitäten zu verwirklichen. Die Besucher von Einrichtungen im örtlichen Bereich, die diese zumeist mehrmals in der Woche aufsuchen und die an ihren Programmen regelmäßig teilnehmen, haben zu diesen Zentren häufig stärkere Beziehungen als zu anderen Angeboten der Jugendförderung.

Dabei geht es auch um die Entwicklung eines kritischen Freizeitbewußtseins, um Informationen über Freizeitmöglichkeiten und um Anstöße zu Eigeninitiativen. Bisher erweisen sich die durch Familie und Umwelt erlernten Freizeitaktivitäten meist in ihrer Grundstruktur als so festgefügt, daß sie bis zum höheren Lebensalter beibehalten werden. Neue, in Kindheit und Jugend nicht erfahrene Freizeitinhalte und -formen werden später nur in Ausnahmefällen angenommen. Dies kann zu Benachteiligungen führen und Entwicklungschancen vermindern.

Zu § 22 — Jugenderholung und Förderung der Gesundheit der Jugend

Zu Absatz 1

Die Förderung der Kinder- und Jugenderholung gehört zu den hergebrachten Aufgabenbereichen der Jugendarbeit. Erholung ist nicht eng zu verstehen; im besonderen ist nicht nur die Erholung aus gesundheitlichen Gründen gemeint, sondern ebenso Erholung, die mit anderer Jugendarbeit — z. B. politisch-bildender oder kultureller Jugendarbeit — verbunden sein kann. Dabei geht es um die Förderung der allgemeinen Erholung; für Leistungen der vorbeugenden Gesundheitshilfe in Fällen, in denen nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein sonstiger Gesundheitsschaden einzutreten droht, enthält § 36 BSHG auch weiterhin eine spezielle Regelung. Zur Jugenderholung gehören vor allem Jugendherbergen, Jugenderholungsheime, Ferienlager, Fahrten und Wanderungen, aber auch z. B. die Stadtranderholung.

Zu Absatz 2

Gesundheitliche Aufklärung und Gesundheitserziehung sind die Voraussetzungen für ein gesundheitsgerechtes Verhalten. Sie stellen deshalb einen selbstverständlichen Teil der Angebote der Jugendhilfe dar. Besonderes Gewicht kommt heute der Aufklärung junger Menschen und Eltern über bestimmtes Risikoverhalten zu, das die Gesundheit junger Menschen beeinträchtigen kann. Solche Problembereiche sind vor allem die Individualhygiene (ein-

schließlich Zahnpflege), die Ernährungsgewohnheiten sowie der Konsum alkoholischer Getränke, das Rauchen und der Mißbrauch von Drogen.

Zu § 23 — Jugendsozialarbeit

Zu Absatz 1

Die Vorschrift normiert den Grundsatz vorrangiger Förderung junger Menschen, die infolge objektiver oder subjektiver Schwierigkeiten der besonderen Hilfe bedürfen. Dabei wird davon abgesehen, bestimmte Zielgruppen besonders zu nennen, da diese rasch wechseln können und die Jugendarbeit die Möglichkeit haben muß, sich auf neue Problemgruppen schnell und flexibel einzustellen. Zur Zeit stehen die folgenden Zielgruppen im Vordergrund:

1. Junge Menschen, die arbeitslos sind oder besondere Schwierigkeiten beim Eintritt in das Berufsleben haben. Für sie werden Einzelberatung und Gruppenarbeit zur Motivation, Aktivierung und zum Erreichen beruflicher Ziele, arbeitsweltorientierte Bildung (siehe § 21) u. a. in Jugendwohnheimen, Jugendzentren und berufsfördernden Einrichtungen angeboten.
2. Junge Menschen aus Familien ausländischer Arbeitnehmer. Die Angebote für diesen Personenkreis erstrecken sich auf Sprachhilfen, Beratung (auch der Eltern) und Freizeitgestaltung je nach Bedarf speziell für junge Ausländer oder zusammen mit Deutschen insbesondere in Jugendclubs, Jugendzentren, Lern- und Spielstuben und Beratungseinrichtungen.
3. Junge Menschen, die in sozialen Problemgebieten aufwachsen und zusätzlicher Hilfen bedürfen, um Schule und Berufsausbildung bewältigen zu können sowie die reduzierten bzw. schädlichen Sozialisationsauswirkungen ihrer Umwelt zu überwinden.
4. Zuwanderer aus den Aussiedlungsgebieten und der Deutschen Demokratischen Republik. Für diesen Personenkreis werden Integrationshilfen durch Sprachförderung, individuelle Beratung — auch in der Familie —, Betreuung und Freizeitgestaltung zusammen mit Einheimischen insbesondere in Jugendgemeinschaftswerken und Beratungsdiensten angeboten, ferner berufsvorbereitende und berufshinführende Angebote.

Allgemeine und besondere Bildungsangebote der Jugendarbeit stehen grundsätzlich allen jungen Menschen offen. Deshalb muß dem Mißverständnis entgegengetreten werden, die anderen Bereiche der Jugendarbeit hätten keine kompensatorischen Leistungen zu erbringen und würden benachteiligte junge Menschen aus ihrer Arbeit aussparen. Um die Bildung sozialer Ghettosituationen auch in der Praxis der Jugendhilfe zu vermeiden, ist vielmehr die Arbeit mit benachteiligten Gruppen in allen Bereichen der Jugendarbeit wichtig und wird in mannigfacher Weise auch geleistet. So tragen z. B. Jugendverbände und -gruppen wesentlich zur Förderung bisher benachteiligter junger Menschen, darunter auch junger Ausländer, bei, indem sie sie in ihre Gemeinschaft aufnehmen, um sie werben und ihnen und ihren Eltern auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Angebote machen.

Zu Absatz 2

Neben den allgemeinen Angeboten der Jugendarbeit sollen im Rahmen der Jugendsozialarbeit besondere Angebote gemacht werden, die zielgruppenorientiert sind. Dazu sind besondere Dienste, Veranstaltungen und Einrichtungen erforderlich. Beispielhaft werden solche Angebote zur Unterstützung der Schul- und Berufsausbildung und im Rahmen der Arbeit in sozialen Problemgebieten genannt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift schafft die Grundlage für Angebote, junge Menschen zur Abwendung einer Gefährdung kurzfristig außerhalb der eigenen Familie unterzubringen, wenn eine solche Hilfe geboten und die sofortige Zurückführung in die eigene Familie nicht möglich ist (z. B. während einer Reise oder wenn ein letztes Verkehrsmittel verpaßt worden ist) und wenn Maßnahmen nach § 69 nicht erforderlich sind.

Zu § 24 — Jugendberatung

Die Vorschrift enthält die Verpflichtung, Angebote der Beratung und Information junger Menschen zur Lösung von Problemen zu machen, mit denen sie in Familie, Schule, Betrieb und anderen Institutionen konfrontiert sind. Die Beratungsangebote sollen sich auch auf Fragen der Partnerschaft und der Sexualität erstrecken. Die Vorschrift wird in den Zusammenhang mit der Jugendarbeit gestellt, weil Jugendberatung in der Praxis weitgehend mit Jugendarbeit verbunden ist und z. B. zu den Angeboten von Freizeiteinrichtungen gehört. In der Regel wird diese Beratung durch Fachkräfte der Einrichtung mit geleistet. Das Vertrauensverhältnis, das sich im täglichen Miteinander zwischen jungen Menschen und Mitarbeitern entwickelt, erleichtert dies. Gelegentlich werden bereits besonders ausgebildete Jugendberater eingesetzt, die gezielter helfen können. Minderheiten und benachteiligte Gruppen sollten in Programme einbezogen, notfalls sollten Sonderprogramme für sie entwickelt werden. Dabei können Schwellenangst und Kontaktprobleme auch bei Jugendlichen aus benachteiligten Gruppen abgebaut werden, wodurch oft Beratungsbedürfnisse erst offenbar werden.

Die Vorschrift bezieht die Beratung für Suchtgefährdete mit ein. Der zunehmende Überkonsum alkoholischer Getränke und der Gebrauch illegaler Rauschdrogen mit ihren besonders schwerwiegenden gesundheitlichen und psycho-sozialen Auswirkungen machen möglichst frühzeitige und fachgerechte Hilfe für die jungen Menschen und ihre Eltern erforderlich, damit die Ausbildung von Sucht und Abhängigkeit vermieden wird. Die Beratung kann eine längerfristige Betreuung umfassen. Sie kann mit anderen Hilfen (z. B. Bestellung eines Erziehungsbeistands, Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder in einer pädagogisch betreuten Wohngruppe) verbun-

den sein. Zur Abgrenzung zu Leistungen nach anderen Gesetzen wird auf § 16 verwiesen.

Die Vorschrift enthält — auch in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Nr. 7 — keine Verpflichtung zur Schaffung von Spezialeinrichtungen oder -diensten der Jugendberatung. Jugendberatung kann sowohl von Einrichtungen und Diensten der Jugendarbeit als auch von Beratungsstellen geleistet werden, die zugleich Familienberatung und Erziehungsberatung leisten.

Zu § 25 — Internationale Jugendarbeit

Die Vorschrift beschreibt Ziele und Aufgaben der internationalen Jugendarbeit. Internationale Jugendarbeit dient

— dem Verständnis für andere Völker, ihre Kultur und Zivilisation, ihre Werte und Lebensweisen,

— dem interkulturellen Lernen als Voraussetzung für Toleranz, Einsicht und Zusammenarbeit,

— der Stärkung des Willens und der Fähigkeit zur internationalen Verständigung der einzelnen, der gesellschaftlichen Gruppen und der Völker und

— der Solidarität mit denen, die unter materieller Not, Ausbeutung, einseitiger Abhängigkeit und Unterdrückung leiden.

Zu § 26 — Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält einen Katalog der Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, die der Erfüllung der Aufgaben der Jugendarbeit dienen. Die Aufzählung ist beispielhaft, um künftigen Entwicklungen Spielraum zu lassen. Sie verwendet z. T. Oberbegriffe, die ihrerseits verschiedene Formen umfassen (z. B. Jugendfreizeitstätten als Oberbegriff für Häuser der offenen Tür, Jugendverbandsheime und Jugendzentren). Die Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen werden, dem örtlichen und überörtlichen Bedarf entsprechend, z. T. für mehrere Aufgabenbereiche der Jugendarbeit benutzt, z. T. sind sie auf bestimmte Aufgaben spezialisiert (wie Akademien für kulturelle Bildung oder Stätten der internationalen Jugendarbeit).

Zu Absatz 2

Dem Landesrecht werden nähere Regelungen überlassen. Es kann im besonderen Mindestvoraussetzungen für die Ausstattung mit Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendarbeit festsetzen.

Zu Kapitel 4

Förderung der Erziehung in der Familie

1 Allgemeines

Das Kapitel ist gegenüber den Regelungen des geltenden Rechts wesentlich erweitert, insbesondere sind neue Leistungstatbestände geschaffen worden. Für alle Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie ist § 27 als Leitnorm ausgestaltet worden. Diese Regelungen tragen der Erkenntnis Rechnung, daß

1. auch die heutige, in aller Regel nur aus Eltern und Kindern bestehende Kernfamilie die grundlegende Erziehung des Minderjährigen leistet und daß Erziehungsmängel, die auf unbefriedigende Erziehungsbedingungen in der Familie zurückzuführen sind, kaum durch kompensatorische Erziehung außerfamiliärer Erziehungseinrichtungen ausgeglichen werden können,

2. die Entwicklung des Minderjährigen nicht nur von dem bewußten erzieherischen Verhalten der Eltern beeinflußt wird, sondern auch von deren unbewußtem Verhalten sowie von den gesamten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnissen, in denen Familien leben,

3. erzieherische Wirkungen auf den Minderjährigen und unterstützende Wirkungen auf die Erziehungsleistungen der Familie auch von der Familienumwelt ausgehen.

Jugendhilfe muß deshalb verstärkt bei der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in Familie und Familienumwelt ansetzen. Die Förderungsleistungen, die dieses Kapitel zur Unterstützung der Familie in der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgabe vorsieht, sollen Erziehungsmängel verhindern oder ausgleichen, die verschiedene Ursachen haben können, so z. B. in

— der Struktur der heutigen Familie, die den Kindern einen geringeren Handlungs- und Erfahrungsraum als die frühere Großfamilie bietet,

— besonderen Belastungen bestimmter Gruppen von Familien, wie von Mehrkinder-Familien, alleinerziehenden Elternteilen mit Kindern oder von Familien, die in weniger günstigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen leben,

— ungenügender Einsicht in die Zusammenhänge zwischen Familie und Gesellschaft und in das Geflecht von Bedingungen, die im Rahmen des langjährigen Erziehungsprozesses die Entwicklung des Minderjährigen beeinflussen,

— mangelnder Übereinstimmung zwischen Familienleitbildern einerseits und gesellschaftlichen Auffassungen über das Zusammenleben in der Gemeinschaft andererseits,

— fehlender freier Zeit für Familiengemeinschaft und Erziehung,

— einen Mangel an kinder- und jugendfreundlicher Einstellung der Gesellschaft.

Die Jugendhilfe muß sich dieser und weiterer Mängel bewußt werden, um Hilfen für die Familie gezielt und wirksam leisten oder veranlassen zu können.

Hierbei sind vor allem zwei Leistungsbereiche zu unterscheiden:

— ökonomische und soziale Hilfen (einschließlich der damit verbundenen Beratung), die die öko-

nomische und soziale Leistungsfähigkeit der Familie (Lebensunterhalt, Wohnung, Arbeitsplatz) erhalten oder wiederherstellen helfen; dabei geht es nicht nur und nicht in erster Linie um eigene Leistungen der Jugendhilfe, sondern zugleich um Beratung und Unterstützung zur Inanspruchnahme sozialer Leistungen und Hilfen schlechthin (vgl. § 15 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch).

— Beratung und Hilfen pädagogischer und therapeutischer Art zum Ausgleich erzieherischer Defizite und zur Bewältigung von Problemen und Konflikten.

Leistungsempfänger von Hilfen des erstgenannten Bereichs sind vor allem Familien aus sozial schwachen Gruppen, darunter ausländische Familien und Familien aus sozialen Problemgebieten, ferner alleinerziehende Elternteile und ihre Kinder. Sie benötigen freilich häufig auch pädagogische und therapeutische Hilfen. Wie groß der Kreis der Leistungsempfänger dieser Hilfen ist, hängt im wesentlichen von Umständen ab, die durch die Jugendhilfe bisher kaum beeinflußt werden konnten, im besonderen von der allgemeinen wirtschaftlichen und Arbeitsmarktsituation sowie der Ausländerpolitik, aber auch z. B. von der regionalen und örtlichen Entwicklungs- und Siedlungspolitik; deshalb ist die Verpflichtung der Jugendbehörden, darauf hinzuwirken, daß vorhandene soziale Problemgebiete abgebaut werden und das Entstehen neuer sozialer Problemgebiete verhindert wird (§ 100 Nr. 4), besonders wichtig.

Beratung und Hilfen pädagogischer und therapeutischer Art werden dagegen keineswegs nur von sozial benachteiligten Familien in Anspruch genommen. Das Gesetz geht — entsprechend den Ergebnissen von Gesprächen mit Sachverständigen der kommunalen Spitzenverbände — davon aus, daß es einen beträchtlichen bisher unbefriedigten und auch verdeckten Bedarf gibt. Dieser ist in den Sachverständigengesprächen geschätzt und in die Kostenschätzung eingestellt worden. Auf diese Leistungen darf nach der hier vertretenen Auffassung nicht verzichtet werden, wenn das Recht auf Erziehung eingelöst werden soll. Dabei geht es auch darum, daß Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie und Hilfe zur Erziehung in Kindertagesstätten und in Tagespflege die Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie in möglichst weitem Umfang entbehrlich machen. Finanzieller Mehraufwand für Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie und für die Hilfe zur Erziehung in Kindertagesstätten und in Tagespflege wird auf Dauer zu einer Minderbelastung aller öffentlichen Haushalte führen, wenn durch Differenzierung und Qualifizierung des Hilfeangebots Hilfe rechtzeitig, gezielt und bedarfsgerecht geleistet wird und dadurch erzieherische Probleme verhindert oder frühzeitig gelöst werden können (vgl. auch Städtetag Nordrhein-Westfalen „Pflegekinderwesen, Adoptionsvermittlung, Heimerziehung", 1977).

Zugleich werden dadurch höhere Gemeinlasten (als Folge von Entwicklungsstörungen, z. B. Kriminalität, höherer Bedarf an Sozialleistungen) vermieden. Die rechtzeitige Leistung dieser Hilfe drückt sich ferner auch im materiellen Beitrag zum Volkseinkommen und im immateriellen Beitrag zur Entwicklung der sozialen Gemeinschaft aus, die freilich mit bisherigen Mitteln nicht quantifizierbar sind.

2 Ambulante soziale Dienste und sozialpflegerische Dienste

Diese Hilfen sollen den Gesamtproblemen der Familie gerecht werden und die Rahmenbedingungen familiärer Sozialisation verbessern.

Vieles deutet darauf hin, daß Belastungen, die sich auf die Familie beziehen, in stärkerem Maße Ursache der Unterbringung von Minderjährigen außerhalb der eigenen Familie sind, als bisher angenommen wurde, und daß entwicklungsbedingte individuelle Verhaltensstörungen der jungen Menschen selbst weniger Einfluß auf Art und Dauer der Erziehung außerhalb der eigenen Familie ausüben. So bleibt der Anteil der Minderjährigen, denen Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie geleistet wird, an der gleichaltrigen Wohnbevölkerung in den einzelnen Altersgruppen verhältnismäßig gleich. Nach Feststellung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (Materialien zur Situation der Heimerziehung im Bereich der Hilfen zur Erziehung durch Jugendämter — Jahresbericht 1976 — veröffentlicht April 1978) betrug z. B. in Westfalen-Lippe der Anteil der Minderjährigen, denen Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie geleistet wurde (einschließlich Freiwilliger Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung), an der gleichaltrigen Wohnbevölkerung zum 31. Dezember 1976 insgesamt 7,6 %; dabei betrugen die Anteile an der gleichaltrigen Wohnbevölkerung bei der Altersgruppe der Kinder

unter 2 Jahre	9,0 %
2 bis 5 Jahre	7,0 %
6 bis 14 Jahre	7,6 %
15 bis 17 Jahre	7,4 % (S. 78).

Dies zeigt die besondere Bedeutung von Hilfen für Familien mit Säuglingen und Kleinkindern. Nach der gleichen Untersuchung (S. 60) beträgt der Anteil der Anzahl der „Geschwisterkinder" (Minderjährige in Heimen, die Geschwister haben, die im gleichen Heim oder in anderen Heimen durch Jugendämter untergebracht sind) an allen Minderjährigen in Heimen in Westfalen-Lippe zum 31. Dezember 1976 55 %. Davon gehörten zu Geschwistergruppen mit

2 Geschwistern	22 %
3 Geschwistern	16 %
4 Geschwistern	8 %
5 Geschwistern	6 %
6—9 Geschwistern	3 %.

Geht man davon aus, daß diese Minderjährigen hauptsächlich im Heim untergebracht sind, weil geeignete andere Hilfen nicht vorhanden sind, so wird deutlich, wie wichtig der Ausbau erzieherischer und sozialpflegerischer Hilfen für Familien

mit mehreren Kindern in ungünstigen Lebensverhältnissen für die Stabilisierung dieser Familien sein könnte, zugleich auch, in welchem Ausmaß dies zu einem Rückgang der Heimerziehung führen kann. Von zentraler Bedeutung für diese Aufgabe ist die Leistungsfähigkeit der ambulanten sozialen Dienste (des allgemeinen Sozialdienstes und der speziellen ambulanten Dienste). Die Fachkräfte dieser Dienste haben einen großen Teil der Hilfen und der Beratung rechtzeitig und vorbeugend zu leisten oder zu vermitteln, die zur Unterstützung von Familien in bestehenden oder voraussichtlich entstehenden Not- oder Konfliktsituationen erforderlich sind. Ihre Arbeit soll die betroffenen Familien befähigen,

- Eigenkräfte zu entfalten,
- gesellschaftliche Leistungen und Hilfsquellen in Anspruch zu nehmen,
- zwischenmenschliche Konflikte zu mindern und tragbar zu machen.

Im übrigen wird auf den KGSt-Bericht Nr. 6/1977 vom 20. Mai 1977 „Zielsystem für den allgemeinen Sozialdienst" verwiesen.

Der Ausbau der ambulanten sozialen Dienste der Jugendämter und der freien Träger der Jugendhilfe ist der wichtigste Kostenschwerpunkt dieses Gesetzes.

Wesentliche Hilfen für die Familien leisten die Familienhelfer, die den Haushalt und die Erziehung der Kinder fortführen, wenn beide Elternteile oder der die Kinder betreuende Elternteil vorübergehend ausfallen und die Kinder anderenfalls für diese Zeit außerhalb der eigenen Familie untergebracht werden müßten. Durch Unterstützung bei der Führung des Haushalts und der Erziehung in der Familie kann eine Gefährdung oder Störung der Entwicklung der Minderjährigen vermieden oder doch gemildert werden (vgl. Begründung zu § 33).

3 Familienbildung

Unter den Leistungen, die in diesem Kapitel zur Stärkung elterlicher Erziehungskraft vorgesehen sind, hat die Familienbildung, soweit sie Teil der Jugendhilfe ist, wegen ihres vorbeugenden Charakters einen besonderen Rang. In dem Maße, in dem es gelingt, Eltern zu mehr Sicherheit im Umgang mit Kindern zu verhelfen, wird das Bedürfnis und die Notwendigkeit aufwendiger pädagogischer und therapeutischer Behandlung zurückgehen.

Erhebungen und Analysen über Familienbildung in der Bundesrepublik und anderen europäischen Ländern haben ergeben, daß die gegenwärtigen Bildungsangebote quantitativ und qualitativ verbesserungsbedürftig und in ihrer Struktur kaum geeignet sind, von Familien mit geringerem sozialkulturellen Lebensstandard angenommen zu werden. Es ist deshalb notwendig, neue Angebote der Familienbildung zu entwickeln, die sich am Familienalltag orientieren und dementsprechend sprachlich, methodisch und organisatorisch auf unterschiedliche soziale Gegebenheiten Rücksicht nehmen. Eine in diesem Sinne als Erfahrungslernen verstandene Familienbildung kann sich insbesondere in der Mitarbeit von Eltern in außerfamiliären Erziehungseinrichtungen wie Kindergärten und Schulen und in der Elternbeteiligung bei der örtlichen Planung gesundheitlicher, sozialer und kultureller Einrichtungen entwickeln.

In der Familienbildung muß es darum gehen, Eltern als Hauptbezugspersonen der Kinder in ihren Bemühungen um eine partnerschaftliche Beziehung untereinander und zu den Kindern zu unterstützen, sie zu kritischer Bewertung ihrer Erfahrungen und Verhaltensweisen, auch zusammen mit anderen Eltern, zu ermutigen, Entlastungen für doppeltbelastete Elternteile zu ermöglichen sowie ihnen zu helfen, ihre Bedürfnisse im Rahmen eigener Wertorientierungen zu aktivieren und diese innerhalb der örtlichen und staatlichen Gemeinschaft zur Geltung zu bringen. Familienbildung mit diesem Anspruch kann erreichen, ein etwaiges Gefälle zwischen gewandelten gesellschaftlichen Verhältnissen und überkommenen Leitbildern familiären Zusammenlebens zu verringern, die Wechselwirkung zwischen Familie und Gesellschaft zu verdeutlichen und bessere Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Minderjährige in die Gemeinschaft hineinwachsen und in ihr bestehen können.

Familienbildung ist als Breitenarbeit nicht allein durch Träger der Erwachsenenbildung leistbar. Die Vorschriften dieses Kapitels über Familienbildung heben deshalb darauf ab, daß sich die Jugendhilfe in den verschiedenen Formen ihrer Betätigung der Familienbildung widmet und ihre Nähe zu den Problemen der Familien dazu benutzt, Eltern zur Entfaltung und Weiterentwicklung ihrer erzieherischen Fähigkeiten anzuregen. Die Träger der Jugendhilfe sollen den Einsatz von Medien, je nach Zielrichtung spezialisiert oder im Verbund, wie z. B. den Einsatz von Elternbriefen über Fragen der Erziehung, von Filmen, Schallplatten usw. fördern. Auf die Koordination von Maßnahmen unterschiedlicher Träger und von Maßnahmen mit unterschiedlichen methodischen und inhaltlichen Ansätzen soll die Jugendhilfe hinwirken.

Angebote und Hilfen zur Stärkung der Erziehungskraft von Eltern dürfen nicht das grundgesetzliche Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder beeinträchtigen. Die Angebote sind als Hilfe zur Selbsthilfe einzusetzen und zu gestalten.

4 Familienberatung

Anders als Familienbildung, die vorsorgen will, Erziehungsdefizite und hieraus resultierende Gefährdungen und Störungen der Entwicklung von Minderjährigen von vornherein zu vermeiden, versteht sich Familienberatung als Beratung in konkreten Einzelfällen. Eine exakte Abgrenzung der Familienberatung ist jedoch nicht möglich. Zwischen Familienbildung und Familienberatung gibt es ebenso Überschneidungen wie zwischen Beratung und pädagogischen und therapeutischen Leistungen. Auch die Familienberatung soll jedoch zum frühestmöglichen Zeitpunkt einsetzen, um ernste Konfliktlagen und irreparable Schäden zu vermeiden.

Die Ursache einer verspäteten oder unzureichenden Inanspruchnahme der Beratung liegt nur z. T. an einem unzureichenden und einem auf Stadt und Land unausgewogen verteilten Angebot an Familienberatungsstellen. Häufig fehlt es an ausreichender personeller Besetzung mit haupt- und nebenberuflichen Kräften und an kontinuierlicher Weiterbildung des Beratungspersonals. Der Zugang zu den Beratungsangeboten für Familien leidet unter der Zersplitterung der Beratungseinrichtungen und -dienste, die selbst dort, wo die Beratungsfelder in engem Sachzusammenhang stehen, spezialisierte Beratung anbieten. Der Zugang zu solchen Beratungseinrichtungen und -diensten kann aber auch dadurch erschwert werden, daß durch die Inanspruchnahme das spezielle Anliegen des Ratsuchenden für die Umwelt ofenkundig wird. Dies trifft insbesondere für Beratung über Familienplanung und Schwangerschaft zu.

Eine Zusammenfassung aller Beratungsdienste oder eine einheitliche Planung und Steuerung ist indessen mit Rücksicht auf die plurale Trägerstruktur nicht möglich. Durch Koordination und Kooperation muß jedoch erreicht werden, daß Ratsuchende möglichst umfassende und auf ihre individuellen Bedürfnisse abgestellte Beratung erhalten und daß verhindert wird, daß die Ratsuchenden nicht von einer Stelle zur anderen verwiesen werden. Die mit den freien Trägern abzustimmende und langfristig anzulegende Jugendhilfeplanung, die das Gesetz vorschreibt, ist dafür ein geeignetes Instrument.

Ähnlich wie im Bereich der Familienbildung wird ein großer Teil der sozial und wirtschaftlich weniger begünstigten Familien mit herkömmlichen Beratungseinrichtungen und -diensten nicht erreicht. Das Beratungsangebot muß deshalb bedürfnisgerecht weiterentwickelt und insbesondere an sozial benachteiligte Familien und Personen, z. B. im Rahmen von sozialer Arbeit in Problemgebieten und mit Hilfe gruppendynamischer Prozesse herangetragen werden.

Die in diesem Kapitel vorgesehene Regelung über Familienberatung ist von besonderer Bedeutung für die Förderung der Erziehung in der Familie. Sie schließt im Sinne des Gesetzes Beratung über partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie, Familienplanung, Schwangerschaft, Geburt und Erziehung und Beratung über soziale Hilfen für Familien, Schwangere, Mütter und Kinder ein, ohne Rücksicht darauf, ob die Beratung auf einzelnen Gebieten gesondert oder in einer Beratungsstelle zusammengefaßt angeboten wird.

Die Familienberatung soll somit insbesondere dabei helfen, Schwierigkeiten im Zusammenleben der Familienangehörigen zu überwinden und Konflikte möglichst innerhalb der Familie zu lösen. Dabei sollen den Ratsuchenden Einsicht in die eigene wie in die Situation und die Möglichkeiten der anderen Familienmitglieder vermittelt, Verhaltensunsicherheiten beseitigt und die Voraussetzungen für Entwicklungen und notwendige Verhaltensänderungen sowie für selbstverantwortliche Entscheidungen verbessert werden. In Gesprächen unter Anwendung jeweils geeigneter Methoden sollen Eltern befähigt werden, mit Konflikten, Schwierigkeiten und inneren Spannungen konstruktiv umzugehen und notwendige Umstellungen in Gang zu setzen. Materielle und sonstige Hilfen für Familien sollen problembezogen aufgezeigt und, wenn möglich, vermittelt werden. Eine derartige Beratung wird die innerfamiliären Erziehungsbedingungen verbessern und das Erziehungsmilieu heben und stabilisieren.

Zu § 27 — Grundsätze der Förderung der Erziehung in der Familie

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält die Leitnorm dieses Kapitels. Sie soll die Wechselwirkung zwischen Förderungsleistungen und Hilfen zur Erziehung einerseits und der Ausübung des Elternrechts andererseits betonen und deutlich machen, daß vor allem Eltern aus benachteiligten Gruppen ohne diese Förderung und Hilfen ihr verfassungsmäßig geschütztes Recht auf Erziehung vielfach nicht angemessen ausüben können; dazu wird auf die Begründung zu Kapitel 1 (unter Nr. 4) sowie auf die Begründung zu diesem Kapitel verwiesen. Absatz 1 bildet zugleich eine Grundlage für die Leistung von Hilfen, für die es an einer speziellen Grundlage fehlt. Satz 2 stellt darüber hinaus den übergreifenden Förderungs- und Hilfeansatz in den Mittelpunkt, der die Leistungen anderer Gesetze zur Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lage der Familien einbezieht. Insoweit wird ebenfalls auf die Begründung zu diesem Kapitel verwiesen. Satz 3 unterstreicht den Vorrang des Elternrechts und den Vorrang der Erziehung in der eigenen Familie und soll nicht zuletzt dazu beitragen, Eltern in die Lage zu versetzen, ihrer Erziehungsverantwortung gerecht werden zu können sowie Kindern ihr Recht zu gewährleisten, in der eigenen Familie erzogen zu werden. Es ist eine der elementaren Verpflichtungen des Jugendamts, dafür die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Angesichts der Bedeutung der Familie für die Entwicklung des Kindes ist eine wirksame Hilfe ohne die Mitwirkung der Familie in allen Phasen der Erziehung nicht zu leisten. Dies gilt besonders, wenn die Ursache der Gefährdung oder Störung der Entwicklung eines Minderjährigen im Verhalten eines seiner Familienangehörigen zu suchen ist.

Leistungsberechtigt sind Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte. Diese Leistungen, bei denen es nicht um soziale und wirtschaftliche, sondern um erzieherische und gegebenenfalls therapeutische Hilfe geht, werden sowohl durch ambulante soziale Dienste als auch durch Beratungsstellen zu erbringen sein. Dazu gehört auch die Beratung der Erziehungsberechtigten über pädagogische und therapeutische Hilfe für den Minderjährigen.

Zu Absatz 2

Die Angebote der Familienbildung sollen auf die Bedürfnisse und Interessen sowie auf gemeinsame Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen — notfalls differenziert nach der sozialen

Stellung der Eltern wie nach dem Alter der jungen Menschen — abgestellt sein. So verstandene Elternarbeit umfaßt viele relevante Institutionen und Formen: Neben Arbeit in Familienbildungsstätten z. B. die Arbeit in sozialen Problemgebieten, die Arbeit in Elternkreisen und Elterninitiativen, Stadtteilarbeit, pädagogische Spielplatzbetreuung, Schulaufgabenhilfen, Elternarbeit in Zusammenhang mit Familienerholung, Familienbildung durch Massenmedien usw. Wegen der besonderen Bedeutung der verschiedenen Beratungsdienste wird hier ferner eine spezielle Verpflichtung des Jugendamts, auf enge Zusammenarbeit mit anderen Beratungseinrichtungen und -diensten der Jugendhilfe (Jugend- und Erziehungsberatung) hinzuwirken, begründet. Die allgemeine Pflicht zur Zusammenarbeit ergibt sich aus § 108.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift nennt die einzelnen Leistungstatbestände dieses Kapitels.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift macht deutlich, daß diese Hilfe begleitend zu allen Leistungen der Jugendhilfe — also z. B. auch während der Betreuung eines Kindes im Kindergarten oder wenn für einen Jugendlichen ein Erziehungsbeistand bestellt wurde —, insbesondere jedoch bei Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie, angeboten und geleistet werden soll.

Zu § 28 — Förderung der Familienfreizeit und der Familienerholung

Die Norm enthält die materielle Verpflichtung für das Jugendamt, zur Förderung der Erziehung in der Familie nicht nur ein ausreichendes Angebot für gemeinsame Familienfreizeit, sondern auch ein solches für gemeinsame Erholung einschließlich erzieherischen Betreuung der Minderjährigen anzubieten oder zu fördern. Die Regelung schließt an § 5 Abs. 1 Nr. 5 JWG an, bezieht aber die Förderung der Familienerholung im Sinne von gemeinsamer Erholung von Eltern mit Kindern und Freizeiten von Eltern mit Kindern ein. Für die Jugendarbeit enthält § 22 eine spezielle Vorschrift.

Familienleben entwickelt sich besonders in der Freizeit. Die Erziehungsleistung der Familie wird deshalb von Umfang, Verteilung und Möglichkeiten der Gestaltung der Freizeit nachhaltig beeinflußt. Freizeit ist in der Regel innerhalb einer Familie für die einzelnen Familienmitglieder auf unterschiedliche Zeiträume verteilt. Sie wird von beruflichen, hauswirtschaftlichen oder schulischen Zwängen der Familienmitglieder bestimmt. Die Freizeit der Familienmitglieder ist zum überwiegenden Teil als Tagesfreizeit an die Wohnung und Wohnumgebung gebunden. Ein kleinerer Teil ist die Freizeit am Wochenende, der kleinste Teil die Zeit des Jahresurlaubs. Zur Förderung des Familienlebens sind deshalb vor allem die Bedingungen zur Gestaltung der Tages- und Wochenendfreizeit zu verbessern.

Die Träger der Jugendhilfe haben auch insoweit die Aufgabe, durch Einflußnahme auf die örtliche und regionale Planung und Entwicklung für eine familien- und jugendgemäße Infrastruktur zu sorgen und geeignete Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienste zur Verfügung zu stellen.

Der Bereich der „Erholung" ist nicht eng zu verstehen. Im besonderen sollen auch Einrichtungen und Veranstaltungen einbezogen sein, die zugleich der Elternbildung oder der Beratung und Therapie bei Problemen in der Familie dienen. Förderungsangebote sollen vor allem für kinderreiche und für sozialschwache Familien gemacht werden. Gemeint ist hier die Förderung der allgemeinen Erholung; für Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe in Fällen, in denen nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein sonstiger Gesundheitsschaden einzutreten droht, enthält § 36 BSHG auch weiterhin eine speziellere Regelung. Urlaub und Ferien in anderer Umgebung sind wichtig, weil sie unter anderem durch gemeinsame Erlebnisse und Erfahrungen den Zusammenhalt der Familie stärken. Dieser Bedarf wird ganz überwiegend durch den kommerziellen Urlaubsmarkt im In- und Ausland gedeckt. Die Jugendämter haben hingegen zum Ausgleich von Benachteiligungen die Aufgabe der Förderung von Familienerholung finanzschwacher Familien, auch durch Förderung von Familienferienstätten. Alternative Angebote freier Träger oder sonstiger Stellen sollen unterstützt werden.

Zu § 29 — Familienbildung

Die Bedeutung der Familienbildung ist in der Begründung zu diesem Kapitel dargestellt worden. Familienbildung wird hier nicht im umfassenden Sinn verstanden, sondern nur insoweit, als sie im Rahmen der Jugendhilfe angeboten wird. Der Begriff „Familienbildung" als Oberbegriff ist an Stelle von „Elternbildung" gewählt worden, um alle Familienmitglieder einzubeziehen, auch junge Menschen, die noch erzogen werden, in dieser speziellen Rolle wie als künftige Eltern, ferner werdende Eltern und andere Erziehungsberechtigte. Familienbildung ist ihrerseits Teil der Familien-, Jugend- und Elternarbeit, die die gesamte Jugendhilfe umfaßt. Zugleich greift Familienbildung als Vermittlung von Wissen und Verhaltensweisen über den Jugendhilfebereich hinaus und sollte z. B. Teil des Unterrichtsstoffes in allgemeinbildenden Schulen sein.

Zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes vgl. „Eltern- und Familienbildung als Aufgabe der Jugendhilfe", Rechtsgutachten von Prof. Dr. Michael Stolleis, Band 60 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit, 1978, S. 90 Nr. 18: „Art. 74 Nr. 7 GG umschließt demgemäß den Sachbereich Jugendhilfe samt dessen direkten und indirekten Hilfen, insbesondere denjenigen Maßnahmen der Eltern- und Familienbildung, die der Jugendhilfe funktional zugeordnet sind."

Angebote der Familienbildung gehören zu den Jugendhilfeleistungen, die für viele Familien wichtig sind. Die Entfaltung der erzieherischen Kräfte von Eltern dient in gleicher Weise der Verwirklichung des Rechts der jungen Menschen auf Erziehung

wie der Verwirklichung des Elternrechts. Der letzte Halbsatz des Satzes 1 betont, daß Familienbildung wegen ihres vorbeugenden Charakters eine vordringliche Hilfe ist. Sie soll Erziehungsdefiziten aufgrund mangelnder Erziehungskraft der Familie vorbeugen und damit die Leistung besonderer pädagogischer und therapeutischer Hilfe in möglichst vielen Fällen entbehrlich machen. Dabei muß künftig der Familienbildung während der frühkindlichen Entwicklung noch weitaus größere Bedeutung beigemessen werden als bisher. Es darf nicht nur darum gehen, dem Kind konstante Bezugspersonen zu sichern, sondern es ist auch dafür zu sorgen, daß gegebenenfalls die Entfaltung der erzieherischen Kräfte dieser Bezugspersonen vor oder spätestens während der Zeitspanne der frühkindlichen Erziehung gefördert wird. Die Verhaltensseite ist besonders wichtig, weil Erziehungsverhalten in der Kleinfamilie heute nicht mehr in gleicher Weise wie in der früheren Großfamilie geübt werden kann und weil im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern partnerschaftliche Verhaltensmuster autoritäre Verhaltensmuster weitgehend abgelöst haben.

Satz 2 nennt wichtige Ziele der Familienbildung (dazu siehe auch die Begründung zu diesem Kapitel):

Nummer 1 stellt auf die Befähigung zur Erziehung und zum partnerschaftlichen Zusammenleben in der Familie sowie auf die Unterstützung dabei ab.

Besonders wichtig ist auch das Wissen aus dem pädagogischen, dem psychologischen und dem medizinisch-hygienischen Bereich.

Nach Nummer 2 kommt entscheidende Bedeutung einer rechtzeitigen und umfassenden Vorbereitung auf Ehe und Familie zu (vgl. Drucksache 8/1982 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage betreffend „Langfristige Sicherung des Generationenvertrages in der Alterssicherung im Zusammenhang mit der Geburtenentwicklung" — Seite 2: „Die Bundesregierung nimmt die Gelegenheit dieser Kleinen Anfrage wahr, um erneut auf die Bedeutung des Wandels in den gesellschaftlichen Einstellungen hinzuweisen, insbesondere ... auf die unzureichende Vorbereitung junger Ehepaare auf die Anforderungen der Elternrolle ...").

Die Befähigung, die vorschulische, schulische und berufliche Bildung der eigenen Kinder unterstützend zu begleiten (Nummer 3), soll vor allem bei Eltern aus sozial benachteiligten Familien verstärkt werden. Der Mangel an dieser Befähigung kann eine der entscheidenden Ursachen für künftige Benachteiligungen der jungen Menschen sein. Andererseits sollte Familienbildung die Eltern auch dazu veranlassen, ihre Kinder vor Überforderung zu schützen und nicht kind- oder jugendgemäßen Anforderungen oder im Einzelfall unangemessenen Anforderungen entgegenzutreten. Dazu gehört die Mitwirkung in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, die besonders wirksame, in der Praxis erlebte Familienbildung ist. Familienbildung für Familien mit geringem sozialkulturellem Lebensstatus verspricht gerade in diesem Zusammenhang (möglicherweise nur in diesem) Erfolg. Dies gilt in gleicher Weise für die Einrichtungen der Jugendhilfe (Kindergärten, andere Kindertagesstätten) und für die Schule.

Nummer 4 zielt auf die Bereitschaft der Eltern zur Wissens- und Erfahrensvermittlung ebenso wie zur Öffnung der Familie gegenüber anderen Familien, Institutionen und dem Wohnbereich.

Zu § 30 — Familienberatung

Zu Absatz 1

Alle Leistungen der Jugendhilfe schließen Beratung im Sinne von Erörterung der Lebenssituation und des sozialen Umfelds des jungen Menschen und seiner Erziehungsberechtigten ein, um Selbstentfaltung und Selbstverantwortung zu fördern und eine dem individuellen Bedarf entsprechende Leistung zu erreichen (§ 10 Abs. 1). In § 30 wird Beratung als eigenständiger Bereich der Jugendhilfe verstanden, der von anderen Bereichen freilich weder scharf abgegrenzt werden kann noch soll und sich vor allem mit den Bereichen der Familienbildung, der pädagogischen und therapeutischen Hilfe (qualifizierte Beratung ist nur selten reine Information und meist zugleich therapeutische Hilfe) und der Unterstützung nach § 31 überschneidet. Dementsprechend kann und soll Beratung mit anderen Förderungsangeboten und Hilfen verbunden werden. Wie die Familienbildung ist die Beratung zwar häufig, aber nicht zwingend einrichtungsbezogen. Sie kann in Beratungsstellen wie durch ambulante soziale Dienste geleistet werden. Beratung kann das Hauptgebiet, aber auch nur ein Teilgebiet dieser Einrichtungen oder Dienste sein.

Wie in der Begründung zu diesem Kapitel dargelegt wurde, ist eine Zusammenfassung, einheitliche Planung und Steuerung der Beratungseinrichtungen und -dienste angesichts der differenzierten Trägerstrukturen — im übrigen teilweise auch angesichts besonderer Bedürfnisse von Ratsuchenden — nicht möglich. Hierzu wird auf § 27 Abs. 2 Satz 2 einschließlich der entsprechenden Begründung verwiesen.

Die Vorschrift verzichtet darauf, in der Beratung den Einsatz von Fachkräften zwingend vorzuschreiben. Zwar werden in Beratungseinrichtungen im engen Sinne (vor allem in Erziehungsberatungsstellen) nur Fachkräfte — und zwar Fachkräfte mehrerer Fachrichtungen — wirksam eingesetzt werden können. Inwieweit diese im strengeren Sinne fachlich-professionelle Beratung durch eine weniger oder nichtprofessionelle Beratung unter Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter ergänzt werden kann und soll, bleibt dabei offen. Im Grundsatz gilt hier das gleiche wie für den Bereich der Familienbildung, daß die Verbindung von Beratung und anderen Jugendhilfeleistungen, die Nutzung von Eltern- und Jugendinitiativen sowie eine stadtteilbezogene Arbeit besondere Wirkungsmöglichkeiten erschließen. Auch hier geht es darum, besonders junge Menschen und Erziehungsberechtigte aus benachteiligten Gruppen zu erreichen. Um die Wirksamkeit der Beratung insoweit zu steigern, werden anwendungsorientierte und praxisbegleitende Forschungen (§ 106) erforderlich sein.

Bei der Beratung kann sich ein Konflikt zwischen dem Vertrauensschutz des Ratsuchenden und dem öffentlichen Interesse an Information zur Vorbereitung von Maßnahmen ergeben, die von den Betroffenen als „Kontrolle" erlebt werden. Über § 35 des Ersten Buches hinaus geht es in erster Linie um die Frage der Schweigepflicht und des Zeugnisverweigerungsrechts der Berater und um die Frage des Beschlagnahmeverbots. In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktionen der SPD und FDP (BT-Drucksache 8/820 vom 12. August 1977) hat die Bundesregierung die Auffassung bekräftigt, daß ein gesichertes Vertrauensverhältnis die unverzichtbare Grundlage für eine erfolgversprechende Arbeit in den Beratungsstellen ist. Sie hat zugleich die Auffassung vertreten, daß vor einer Beschlußfassung über etwaige gesetzgeberische Maßnahmen die auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 1977 gewonnenen Erfahrungen gesammelt und ausgewertet werden sollten. Dies wird im Rahmen der Reform des Strafverfahrensrechts zu regeln sein. In bestimmten Beratungsbereichen ist darüber hinaus die Möglichkeit anonymer Beratung von Bedeutung.

Die frühere Unterscheidung zwischen Familienbildung (informationsorientiert) und Familienberatung (konflikt und problemorientiert) ist heute nur noch bedingt zutreffend. Beide Bereiche überschneiden sich. Gleiches gilt für die Beratung (früher verstanden als relativ kurzfristiges Arbeitsverfahren) und die Therapie (verstanden als relativ aufwendiges langfristiges Arbeitsverfahren).

Die Beratung bezieht sich auf alle Fragen der Erziehung und Partnerschaft, auch auf die Sexualberatung und die Beratung über Familienplanung. In sehr vielen Fällen sind Konflikte und Schwierigkeiten in der Familie auf mangelnde Unterrichtung über materielle und sonstige öffentliche und private Hilfen zurückzuführen. Deshalb muß die Beratung die Unterrichtung auch über solche Hilfen einschließen. Ferner muß die Beratung ergänzt werden durch die Vermittlung bzw. die Unterstützung bei Inanspruchnahme dieser Hilfen.

Zu Absatz 2

Die Fassung der Vorschrift, die der in § 40 (Erziehungsberatung) entspricht, soll deutlich machen, daß die drei Beratungsfunktionen gleichwertig sind und auch z. B. in einer Beratungsstelle durchgeführt werden können (d. h. keine Pflicht zur Schaffung von Spezialeinrichtungen und -diensten; die Pflicht zur Zusammenarbeit allein genügt allerdings nicht). Die besondere Nennung von problemspezifischen Beratungsstellen erscheint entbehrlich; die Vorschrift schließt nicht aus, daß sich Beratungsstellen und -dienste nur für Teilbereiche (z. B. Jugendberatung für arbeitslose Jugendliche) bilden. Notwendigkeit und Pflicht zu enger Zusammenarbeit mit anderen Beratungsdiensten wird davon nicht berührt. Im Einzelfall kann es ratsam sein, Vorsorge zu treffen, daß verschiedene Beratungsdienste in einem Beratungszentrum zusammenwirken. Diese Entscheidung muß jedoch den Trägern und der örtlichen Jugendhilfeplanung vorbehalten bleiben.

Zu § 31 — Hilfe in besonderen Lebenslagen

Die Vorschrift enthält Ansprüche auf Beratung und Unterstützung alleinerziehender Elternteile und werdender Mütter gegen das Jugendamt, die über das Förderungsleistungsangebot des § 30 hinausgehen. Das Gesetz versteht unter Familien auch unvollständige Familien (§ 4 Nr. 7 und 8), die Anspruch auf Schutz als Familie haben und in besonderem Maße schutzbedürftig sind. Entsprechend der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzes geht es darum, durch Stärkung der Erziehungskraft der Familie und gegebenenfalls durch Erziehung in Kindertagesstätten und in Tagespflege sowie im Rahmen der Gesundheitshilfe den Bestand der Familie und ausreichende Sozialisationsbedingungen für das Aufwachsen des Kindes in der Familie sichern zu helfen und eine Unterbringung des Kindes außerhalb der eigenen Familie nach Möglichkeit zu vermeiden. Alleinerziehende Elternteile und besonders werdende Mütter haben vielfach einen erhöhten Bedarf an Beratung und Unterstützung. Diese stellen bereits oft eine ausreichende Hilfe dar. Oft müssen sie aber auch mit Hilfen zur Verbesserung der materiellen und sozialen Bedingungen verbunden werden.

In einer unvollständigen (meistens vaterlosen) Familie wachsen Kinder in aller Regel unter erschwerten Bedingungen auf. Der alleinerziehende Elternteil ist durch Erwerbs- und Hausarbeit sowie durch die Erziehung meist überfordert. Körperliche und seeliche Schäden als Folge davon beeinträchtigen häufig das Erziehungsmilieu. Repräsentative Erhebungen beweisen, daß sich die wirtschaftliche Lage geschiedener und verwitweter Mütter nach der Auflösung der Vollfamilie im allgemeinen spürbar verschlechtert, was wirtschaftlich-sozialen Abstieg bedeutet.

Ledige Mütter, die nach Ablauf der Mutterschutzfrist meist ihre Erwerbstätigkeit fortsetzen müssen, sind überwiegend auf eine Betreuung ihrer Kinder durch andere Personen angewiesen und deshalb besonderen wirtschaftlichen Belastungen ausgesetzt.

Der Zusammenhang zwischen der Belastung der ledigen Mütter und den Lebenschancen ihrer Kinder zeigt sich auch darin, daß im ersten Lebensjahr doppelt so viel nichteheliche Kinder wie eheliche Kinder sterben.

Trotz der Hilfen im Bereich der Wohnungsbauförderung und der Steuervergünstigung leben Alleinerziehende mit ihren Kindern im Vergleich zu Vollfamilien meist in schwierigen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Ein wesentlicher Grund dafür ist, daß der Unterhalt für die Kinder von dem anderen Elternteil gar nicht, nicht ausreichend, nicht regelmäßig oder nicht rechtzeitig gezahlt wird. Exakt ermittelte statistische Daten hierzu gibt es nicht.

In der Bundesrepublik leben ca. 500 000 Menschen (geschätzte Zahl) in Obdachlosen- oder sonstigen Behelfsunterkünften; dazu kommen Personen, bei denen als Folge ungesicherter Wohnverhältnisse die Gefahr der Obdachlosigkeit droht. Unter ihnen sind kinderreiche Familien stark überrepräsentiert. Ähn-

liche Probleme können für Familien aus altstädtischen Sanierungsgebieten und aus bestimmten Neubausiedlungen an Stadträndern entstehen. Ein weit überdurchschnittlicher Teil der Kinder aus solchen sozialen Problemgebieten, besucht, obwohl kaum Intelligenzunterschiede gegenüber Altersgenossen aus anderen Wohnbereichen bestehen, die Sonderschule oder erreicht keinen Hauptschulabschluß. Diese Jugendlichen und Heranwachsenden sind später an Straftaten in weit überdurchschnittlichem Umfang beteiligt. Typisch sind Abkapselungen und Kontaktschwierigkeiten auch gegenüber Altersgenossen aus anderen Wohnbereichen.

Zur Verbesserung der Wohnsituation der Familien in Notunterkünften werden sanierungsfähige Unterkünfte in der Regel unter Berücksichtigung der Grundsätze des sozialen Wohnungsbaus umgebaut und Neubauten errichtet, die aber auf die besonderen Bedürfnisse dieser Personengruppen abgestellt sein müssen. Dabei sollten gewachsene Strukturen berücksichtigt und nachgehende Hilfen geleistet werden. Jugendhilfeeinrichtungen (Spielplätze, Kindergärten, Jugendfreizeitheime usw.) fehlen oft gerade in sozialen Problemgebieten und müssen hier vordringlich gebaut werden (§ 99 Abs. 2 Nr. 3). Zu Recht setzt sich mehr und mehr die Auffassung durch, daß Hilfen sich dieser Gesamtproblematik solcher Wohnbereiche, und zwar „vor Ort", stellen müssen (Gemeinwesenarbeit oder Arbeit in sozialen Problemgebieten). Solche Hilfen können nicht auf schnelle Erfolge rechnen und dürfen sich nicht durch anfängliche Mißerfolge entmutigen lassen. Die Schwierigkeiten, Kinder und ihre Eltern anzusprechen, sind geringer als die, Jugendliche anzusprechen.

Die hier angesprochenen Förderungsleistungen und Hilfen sind im Zusammenhang mit denen des § 23 (Jugendsozialarbeit) zu sehen. Es geht dabei auch um Familienbildung (die auch das Ziel hat, die Eltern zu motivieren, sich aktiv für den schulischen und beruflichen Werdegang ihrer Kinder und für die Probleme ihres Wohnbereichs einzusetzen), um Hausaufgabenhilfen, Spielplatzbetreuung und um offene Jugendarbeit einschließlich Jugendkonfliktberatung. Dazu gehört auch das Wecken von mehr Verständnis bei Schulen und Lehrern für die Schwierigkeiten benachteiligter junger Menschen.

Hinsichtlich der alleinerziehenden Eltern und werdenden Mütter faßt die Vorschrift die jetzt in §§ 51 und 52 JWG getroffenen Regelungen zusammen, geht aber hinsichtlich der Beratung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme (Absatz 2) sozialer und erzieherischer Leistungen über diese Normen hinaus. Die Vorschriften sind entsprechend der leistungsrechtlichen Systematik des Gesetzes als Anspruchsregelungen gefaßt.

Zu Absatz 1

Beratung und Unterstützung müssen sich auf die Ausübung der elterlichen Sorge und auf alle diejenigen sozialen Fragen erstrecken, die mit der Erziehungsaufgabe in Zusammenhang stehen. Entsprechend dem besonderen Schutzbedürfnis steht der Anspruch außer werdenden Müttern auch alleinerziehenden Elternteilen, die die Sorge für die Person des Kindes allein ausüben, aber auch solchen zu, in deren alleiniger Obhut sich das Kind befindet (so bereits im wesentlichen § 51 Abs. 1 und 2 JWG).

Hilfen für Familien in besonderen Lebenslagen müssen einen Schwerpunkt der Jugendhilfe bilden. Diese Hilfen sollen die Eltern dabei unterstützen, ihr Recht auf Erziehung auszuüben. Sie sollen den Bestand der Familie und zugleich die Möglichkeit, Minderjährige trotz der besonderen Lebenslagen und der Erziehungsschwierigkeiten in der eigenen Familie zu erziehen, verbessern, erhalten und schaffen. Die Norm begründet Ansprüche der Berechtigten. Dies wird für erforderlich gehalten, um den Erziehungsanspruch der jungen Menschen aus Familien in besonderen Lebenslagen zu gewährleisten und ihren Eltern zu helfen, ihrer Elternverantwortung gerecht zu werden. Der in der Kostenschätzung vorgesehene Ausbau der ambulanten sozialen Dienste soll wesentlich dazu dienen, die Leistung der hier vorgesehenen familienunterstützenden Hilfen zu sichern.

Die Leistungen sollen — anders als in Satz 1 — auch Eltern in vollständigen Familien erbracht werden. Satz 2 begründet für den hier beschriebenen Personenkreis verschiedene Ansprüche, während §§ 29 und 30 im übrigen nur die Verpflichtung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe begründen, dafür zu sorgen, daß solche Angebote zur Verfügung stehen. Die Leistungen werden aus den in der Begründung zu §§ 29 und 30 dargelegten Gründen nicht so sehr durch Bildungs- und Beratungseinrichtungen als durch die ambulanten sozialen Dienste zu erbringen sein.

Zu Absatz 2

Die Leistungen umfassen Beratung und Unterstützung in mannigfacher Hinsicht:

Sie sollen sicherstellen, daß die nach Absatz 1 Anspruchsberechtigten bei der Inanspruchnahme oft dringend benötigter wirtschaftlicher und sozialer Hilfen unterstützt werden. Nach § 18 Abs. 3 Satz 2 BSHG darf einem Hilfesuchenden eine Arbeit vor allem dann nicht zugemutet werden, soweit dadurch die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet würde; in diesen Fällen wird, wenn auch die anderen Voraussetzungen des BSHG erfüllt sind, Sozialhilfe gewährt. Soweit Hilfe zum Lebensunterhalt in Betracht kommt, umfaßt sie Leistungen in Höhe der Regelsätze für Mutter und Kind bzw. für etwaige weitere Kinder, die Kosten der Unterkunft und die Beiträge für ein freiwillige Weiterversicherung in der Krankenversicherung. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz bleiben unberührt. Im Bereich verschiedener Länder wird z. Zt. in mehreren Modellversuchen die zusätzliche Zahlung eines Erziehungszuschlags an alleinerziehende Mütter mit Kleinkindern für den Fall erprobt, daß die alleinerziehende Mutter ihr Kind aus der Fremdunterbringung zu sich holt oder eine Fremdunterbringung des Kindes dadurch vermieden werden kann.

Zur Erhaltung des Bestands der Familie und guter Sozialisationsbedingungen des Kindes gehört, daß Anspruchsberechtigte mit Kindern über ausreichen-

den Wohnraum verfügen. Dieser Anspruch richtet sich grundsätzlich und unmittelbar nicht auf die Schaffung oder Erhaltung angemessenen Wohnraums, sondern lediglich auf eine dieses Ziel verfolgende Beratung und Unterstützung bei den entsprechenden Bemühungen. Regelungen für die Kosten der Wohnung finden sich im Wohngeldrecht und in § 12 BSHG in Verbindung mit § 22 BSHG und § 3 der Verordnung zur Durchführung des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes (Regelsatzverordnung) vom 20. Juli 1962 (BGBl. I S. 515), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes [Regelsatzverordnung] vom 10. Mai 1971 — BGBl. I S. 451 —.

Der letzte Halbsatz des Satzes 1 enthält wiederum lediglich einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei den Bemühungen um einen angemessenen Arbeitsplatz oder der Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit. Auch mit dieser Bestimmung wird somit keine eigene gesonderte Zuständigkeit des Jugendamts neben der der Bundesanstalt für Arbeit geschaffen, deren Kompetenz unangetastet bleibt. Gemeint ist z. B. die direkte Vermittlung an die zuständigen, fachlich kompetenten Sachbearbeiter anderer Behörden und die persönliche Unterstützung von Personen, die wenig Erfahrung im Umgang mit Behörden haben.

Satz 2 entspricht inhaltlich im wesentlichen § 51 Abs. 1 und 2, erster Satzteil JWG. Die Vorschrift ist im Zusammenhang mit § 1685 Abs. 1 Nr. 2 BGB in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge (BT-Drucks. 8/111) zu sehen.

Der inzwischen herrschenden Meinung ist zuzustimmen, nach der die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes zur Personensorge gehört. Entscheidend dafür ist der mit der Geltendmachung verfolgte Zweck (vgl. Staudinger, 10./11. Auflage 1966, Anm. 53 zu § 1626 BGB). Gleiches muß auch für die Geltendmachung von Unterhaltsersatzansprüchen gelten. Einer ausdrücklichen Bestimmung über die Unterstützung des Elternteils im Rahmen der Vermögenssorge bedarf es daher nicht. Eine andere Frage ist es, ob wegen eines möglichen Interessenwiderstreits in der Person des Elternteils die Bestellung eines Pflegers angebracht erscheint.

Zu Absatz 3

Entsprechend der Zielsetzung, die Erziehung von Kindern möglichst in der eigenen Familie zu gewährleisten, sollen die Leistungen nach Absatz 1 und 2 unabhängig davon erbracht werden, ob die Eltern das Personensorgerecht ausüben oder nicht. Sie sollen auch bei Erziehung des Kindes außerhalb der eigenen Familie erbracht werden, wenn sie die Voraussetzungen dafür schaffen, daß das Kind künftig wieder in der eigenen Familie erzogen werden kann. Letzteres bildet eine der elementaren Aufgaben des Jugendamts.

Zu Absatz 4 und 5

Die Regelungen folgen § 52 Abs. 2 und 3 JWG, sind jedoch entsprechend der leistungsrechtlichen Systematik des Gesetzes als Anspruchsregelungen gefaßt. Die Hilfe für Mutter und Kind vor und nach der Geburt ist zwar in § 5 Abs. 1 Nr. 2 JWG grundsätzlich als Aufgabe der Jugendhilfe geregelt, aber in den Ausführungsgesetzen im einzelnen nicht konkretisiert. Einzelne materielle Leistungen werden nicht als Jugendhilfe erbracht (§ 38 BSHG: Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen — oder die gesundheitsfürsorgerischen Maßnahmen des Gesundheitsamts). An diesem Rechtszustand will diese Vorschrift nichts ändern. Sie will Art und Ziel der Beratung und Unterstützung über die Aussage in Absatz 1 dieses Gesetzes und in § 52 Abs. 1 JWG hinaus verdeutlichen.

Die Bedeutung des Zusammenlebens von Mutter und Kleinstkind ist im allgemeinen Teil der Begründung zu Kapitel 1 Nr. 3 dargestellt worden. Das Zusammenleben von Mutter und Kleinstkind ist am ehesten geeignet, frühkindliche Deprivation und Retardierung gar nicht erst entstehen zu lassen. Eine frühe Entbehrung der Mutter sollte für das Kind deshalb strikt vermieden werden.

Absatz 4 Satz 2 bringt zugleich zum Ausdruck, daß die Feststellung der Vaterschaft vom erklärten Willen, d. h. dem geäußerten Wunsch bei der Geltendmachung des Anspruchs und nicht vom vielleicht nur stillschweigenden Einverständnis der Mutter des nichtehelichen Kindes abhängen soll. Von der Regelung, bereits vor der Geburt des Kindes einen Pfleger oder Vormund zu bestellen, wurde abgesehen, weil die Bestellung in beiden Fällen erst mit der Geburt des Kindes wirksam wird (vgl. §§ 1708, 1774 BGB). Für die Erfüllung der Aufgaben vor der Geburt des Kindes reichen die Kompetenzen des Pflegers für die Leibesfrucht aus (vgl. § 1912 Abs. 1 BGB).

Zu Absatz 6

Die Bestimmung macht deutlich, wie weit die Unterstützungspflicht des Jugendamts geht und daß sie bei Vorliegen eines entsprechenden Antrags eines Elternteils sowie in dem abschließend bezeichneten Umfang auch die Vertretung vor Gericht einschließt. Die Entscheidung über die Übernahme dieser Vertretung liegt im Ermessen des Jugendamts. Fachliteratur und Stellungnahmen zu den Vorentwürfen dieses Gesetzes fordern seit Jahren diese Klarstellung und Regelung nicht nur im Interesse einer Erleichterung und Absicherung für die Praxis, sondern auch im Interesse des Hilfesuchenden selbst.

Eine Aufweichung des Postulationszwangs nach § 78 Abs. 1 ZPO ist mit dieser Vorschrift nicht beabsichtigt.

Zu § 32 — Beratung über Hilfen für die Fortdauer der Erziehung in der eigenen Familie

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht mit geringfügigen Änderungen der Regelung in § 51 a Abs. 1 JWG, der durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Adoptionsrechts vom 14. August 1973 (BGBl. I

S. 1013) — sogenannte Vorab-Novelle — in das JWG eingefügt wurde. Abweichend von § 51 a Abs. 1 JWG sieht Absatz 1 einmal vor, daß in den Fällen des § 1748 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht mehr jede „Unterbringung in einer geeigneten Familie" in Frage kommen soll, sondern nur noch die Möglichkeit der Aufnahme in Familienpflege bei den in § 50 Abs. 2 Nr. 2 genannten nahen Verwandten. Das Gesetz entspricht mit dieser Einschränkung einer nach dem Inkrafttreten der Vorab-Novelle in der Adoptionsvermittlungspraxis fast einhellig erhobenen Forderung.

Außerdem wurde klargestellt, daß das Verbleiben des Kindes in der eigenen Familie oder in einer Verwandtenfamilie nur angestrebt werden soll, wenn dies dem Kindeswohl dient bzw. nicht widerspricht.

Der Zusatz „wegen Gleichgültigkeit, die nicht zugleich eine anhaltende gröbliche Pflichtverletzung ist", in Satz 2 dient nur der Klarstellung des Gewollten. Die Ergänzung „oder aus welchem Grunde davon abgesehen wurde" ergibt sich als notwendige Konsequenz aus der Ergänzung im Satz 1 (Kindeswohl).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 51 a Abs. 2 JWG. Der dort verwendete Begriff „Gewährung von Hilfen" wird entsprechend der Terminologie dieses Gesetzes durch den Begriff „Leistungen der Jugendhilfe" ersetzt; eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden. An Stelle des Begriffs „Familienunterbringung" in § 51 a Abs. 2 JWG verwendet Absatz 2 die Formulierung „Erziehung des Minderjährigen in der eigenen Familie oder in Familienpflege". Auch dies bedeutet gegenüber der Fassung des § 51 a Abs. 2 JWG keine sachliche Änderung, sondern lediglich eine Klarstellung. Aus der Begründung der Vorab-Novelle zu § 51 a Abs. 2 JWG (BT-Drucksache 7/421) ist zu entnehmen, daß mit dem Begriff „Familienunterbringung" sowohl die Unterbringung in der eigenen Familie als auch in einer Pflegefamilie gemeint ist.

Eine Beschränkung auf die Familienpflege bei Verwandten erscheint hier im Hinblick auf die Fassung des § 1748 Abs. 3 nicht möglich.

Zu § 33 — Unterstützung bei der Führung des Haushalts und der Erziehung in der Familie

Die Vorschrift bildet einen der Schwerpunkte dieses Gesetzes, indem sie die Unterstützung bei der Führung des eigenen Haushalts und der Erziehung des Kindes in der eigenen Familie in einem neuen Hilfeangebot näher regelt. Die Vorschrift betrifft vor allem die Fälle, in denen der die Kinder betreuende Elternteil verstorben oder infolge Krankheit, Erholungskur oder ähnlichem sich außerhalb des Haushalts befindet, so daß die für sie eintretende Person weitgehend selbständig Haushaltführung und Erziehung der Kinder übernehmen muß. Die Vorschrift umfaßt ferner die Fälle, in denen die Familie mit mehreren Kindern durch Beratung oder durch vorübergehend volle oder teilweise Entlastung von den Haushaltsarbeiten unterstützt werden soll. Nach § 16 Abs. 2 gehen Verpflichtungen von anderen Sozialleistungsträgern Leistungen nach diesem Gesetz vor.

Hat ein Jugendamt Leistungen nach dieser Vorschrift erbracht und hat deshalb ein anderer Sozialleistungsträger Aufwendungen nicht zu erbringen brauchen (nach Maßgabe von Bestimmungen zum Beispiel der §§ 185, 185 b RVO, der landwirtschaftlichen Krankenversicherung oder — im Zusammenhang mit Rehabilitationsleistungen — im Bereich der Rentenversicherung und der Kriegsopferversorgung), sind dem Jugendamt die insoweit entstandenen Kosten von diesem zu erstatten. Dieser Erstattungsanspruch bedarf keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift knüpft unter der Voraussetzung, daß wenigstens ein Minderjähriger unter 14 Jahren in der Familie oder im Haushalt lebt, zwar grundsätzlich und im übrigen an die Regelung in § 70 BSHG an, geht aber über diese insoweit hinaus, als sie einen Anspruch auf diese Hilfe einräumt, die erzieherische Leistung mehr in den Vordergrund stellt und die Hilfe ggf. auch längerfristig geleistet wird. Leben dagegen nur Jugendliche in der Familie oder im Haushalt, bleibt es bei den Leistungen der Sozialhilfe.

Andererseits werden Jugendliche wie auch andere betreuungsbedürftige Haushaltsangehörige in die Leistungen der Jugendhilfe einbezogen, wenn sich außer ihnen noch ein Minderjähriger unter 14 Jahren in der Familie oder im Haushalt befindet. Die Regelung folgt damit der allgemeinen Erkenntnis, daß die Hilfe bei Vorhandensein mindestens eines Minderjährigen unter 14 Jahren in der Regel erzieherisch indiziert sein wird; im Interesse einer klaren und einfachen Abgrenzung wird die Leistung der Hilfe im Einzelfall davon nicht abhängig gemacht. Durch diese Regelung wird § 70 BSHG nicht überflüssig, wenngleich dessen zahlenmäßige Bedeutung nicht unerheblich zurückgehen dürfte.

Die Vorschrift kommt im Interesse einer vollständigen Familie zur Anwendung, wenn beispielsweise die Mutter von 5 oder mehr Kindern durch die Erziehung der Kinder überfordert ist. Das gilt dann erst recht, wenn eine solche Mutter wegen Krankheit oder erholungsbedingter Abwesenheit zur Erziehung der Kinder nicht in der Lage ist.

Die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des Haushalts wird bei einer Familie mit Kindern in der Regel gegeben sein.

Dem Verbleiben in der eigenen Familie kommt große Bedeutung zu, weil den Kindern nicht nur ein für sie oft schmerzlicher Milieuwechsel, sondern auch das Auseinandergerissenwerden der Geschwister erspart wird. So können ferner bei Kindern auch heute noch nicht voll ausgemerzte Folgeschäden vor allem bei einer länger dauernden Heimunterbringung kleiner Kinder wie auch die Kosten einer sonst notwen-

digen Heimunterbringung vermieden werden. Diese Vorschrift ist auf die Fälle der Familienzugehörigkeit beschränkt. Damit ist ihre Anwendung beispielsweise auf eine Wohngruppe — anders als auf die Erziehung in Familienpflege — nicht möglich.

Die weitere Anspruchsvoraussetzung, daß kein Haushaltsangehöriger in der Lage ist, den Haushalt zu führen, wird in der Regel auch gegeben sein, wenn ein Haushaltsangehöriger zum Erwerb des Unterhalts der Familie einer außerhäuslichen Erwerbstätigkeit nachgeht, nicht allerdings, wenn beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Wo infolge von Tod oder längerer Abwesenheit der Eltern oder eines alleinerziehenden Elternteils die Aufrechterhaltung des Haushalts im Interesse der Kinder geboten ist, wird anstelle dieser Hilfe Hilfe zur Erziehung in Familienpflege nach § 44 in Betracht kommen. Auch wenn in diesen Fällen die Pflegeperson zu den Kindern zieht und bei diesen im früheren Haushalt der Eltern wohnt, entspricht diese Fallgestaltung insbesondere von der Dauer und Intensität der Übernahme der Erziehungsverantwortung der in § 44 geregelten Erziehungssituation.

Zu Absatz 2

Die dieser Regelung unmittelbar vorausgegangene Diskussion hat ergeben, daß die bisherige Anwendung des § 70 BSHG in der Praxis vielfach der erzieherischen Situation von Kindern im Haushalt als auslösender Faktor für diese Hilfe nicht gerecht wurde, weil diese Vorschrift in ihrem Anwendungsbereich für Familien mit Kindern zu eng ist und dem Gesichtspunkt einer Stärkung der Erziehungskraft nicht ausreichend Rechnung getragen wurde.

Hinsichtlich Art und Ausmaß der persönlichen Betreuung sonstiger Haushaltsangehöriger und der Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung des Haushalts bleibt es bei der Regelung des § 70 BSHG. Im Interesse der Kontinuität der Hilfe bleibt es ferner bei der einmal begründeten sachlichen Zuständigkeit der Jugendhilfe bis zur Beendigung der Hilfe, wenn das vielleicht einzige Kind in der Familie oder im Haushalt das 14. Lebensjahr vollendet und dann nur noch Jugendliche in der Familie oder im Haushalt leben, sofern die sonstigen Voraussetzungen nach Absatz 1 weiter bestehen.

Zu Absatz 3

Die Bestimmung ist zum Teil § 69 Abs. 2 BSHG nachgebildet.

Erfahrungsgemäß wird die Hilfe von dem in Satz 1 genannten Personenkreis geleistet, ohne daß es eines besonderen Anstoßes seitens des Jugendamts bedarf. Ergeben sich im Einzelfall Schwierigkeiten oder ist der Einsatz einer Fachkraft oder eines hauptberuflichen Mitarbeiters eines Trägers der Jugendhilfe erforderlich, wird die Hilfe in der Praxis überwiegend von freien Trägern der Jugendhilfe geleistet, und zwar in der Mehrzahl wiederum ohne eine ausdrückliche Anregung durch das Jugendamt. Die in Satz 1 genannten Personen haben nach Satz 2 Anspruch auf eine dem jeweiligen Bedarf entsprechende Beratung — wie dies auch für Pflegepersonen gilt — sowie auf Erstattung angemessener Aufwendungen. Darüber hinaus können nach Satz 3 angemessene Beihilfen gewährt und angemessene Kosten übernommen werden. Wird die Hilfe durch Mitarbeiter eines freien Trägers durchgeführt, so gelten die für das Verhältnis zwischen öffentlichen und freien Trägern allgemein geltenden Regelungen, insbesondere auch § 138 Abs. 1. Dabei bleibt der jeweiligen Praxis überlassen, inwieweit das Jugendamt Zweckzuwendungen oder Personal- und Betriebskostenzuschüsse gibt und inwieweit es Leistungen einzeln abgilt.

Zu Kapitel 5
Erziehung in Kindertagesstätten und in Tagespflege sowie im Rahmen der Gesundheitshilfe

Das Kapitel faßt die Regelungen über die Hilfe zur Erziehung in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten und in Tagespflege sowie im Rahmen der Gesundheitshilfe zusammen. Diesen Regelungen vorangestellt ist eine Bestimmung über Grundsätze der Hilfe zur Erziehung in Kindertagesstätten. Der Kindergartenbereich ist heute als eigenständiger Sozialisationsbereich anerkannt. Grundsätzlich sollten alle Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule Kindergärten besuchen. Für Tagespflege, Kinderkrippen und Horte gilt dagegen, daß die Hilfe zur Erziehung auch wenn sie auf einen Teil des Tages beschränkt ist, Probleme aufwirft und daher kontrovers diskutiert wird. Kinder aus sozial schwachen Familien, neuerdings vor allem auch aus Ausländerfamilien, sind hier stark überrepräsentiert. Diese Hilfe zur Erziehung hat noch heute vielfach ein geringes Sozialprestige. Auch sie erfüllt jedoch eine wichtige Erziehungsaufgabe und ist differenziert zu betrachten.

Kindergartenerziehung wird heute allgemein als eine eigenständige Erziehung angesehen. Sie soll die individuelle Entwicklung der Kinder, vor allem deren soziale Anlagen und Fähigkeiten fördern und bei ungünstigen sozialen oder familiären Verhältnissen für die dadurch benachteiligten Kinder einen Ausgleich schaffen. Für diese Kinder ist der Kindergartenbesuch auch im 4. und 5. Lebensjahr besonders wichtig, gerade für sie ist er aber bisher noch nicht ausreichend verwirklicht. Zugleich soll Kindergartenerziehung die Eltern, in der Lebenswirklichkeit in erster Linie die Mutter, in ihrer Erziehungsaufgabe entlasten und unterstützen.

Der Bildungsgesamtplan vom 15. Juni 1973 hat das Erziehungs- und Bildungsangebot im Vorschulalter als „Elementarbereich" in das Bildungssystem integriert und den Ausbau der Elementarerziehung in den Katalog der vordringlichen Maßnahmen aufgenommen. In intensiven Bemühungen der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe wurde der Kindergartenbereich in den letzten Jahren erheblich ausgebaut. Dadurch und infolge Verminderung der Geburtenquote konnten 1975 bereits 65 % aller Drei- bis Sechsjährigen Kindergärten besuchen, während

noch 1970 nur für ein Drittel der Kinder dieser Altersgruppe Kindergartenplätze zur Verfügung standen. Bereits 1974 wurde die durchschnittliche Gruppengröße von 17 erreicht, die der Bildungsgesamtplan erst für 1980 vorsah.

In den nächsten Jahren werden die vor allem noch in strukturschwachen ländlichen Gebieten und in städtischen Ballungszentren bestehenden regionalen Defizite auszugleichen sein. Außerdem werden verstärkt Ganztagsplätze in Kindergärten zu schaffen sein, damit möglichst alle Kinder aufgenommen werden können, die tagsüber nicht ausreichend versorgt sind. Der Bildungsgesamtplan sieht bis 1980 einen Ausbau vor, der den erkennbaren Bedarf an Kindergartenplätzen decken soll. Angesichts der demographischen Entwicklung sowie der erheblichen Anstrengungen der Träger der Jugendhilfe in der Vergangenheit sind die Ausbauziele erreichbar.

Die Notwendigkeit, noch nicht dreijährige Kinder und schulpflichtige Kinder, erforderlichenfalls auch Kinder im Kindergartenalter, tagsüber in Familienpflege, Kinderkrippen oder Horten erziehen zu lassen, ergibt sich vor allem, wenn beide Elternteile oder der das Kind alleinerziehende Elternteil erwerbstätig sind. Die Arbeitsorganisation unserer Gesellschaft ist noch nicht so gestaltet, daß die Eltern Erwerbstätigkeit und Erziehung ihrer Kinder problemlos miteinander verbinden können. Dieses Gesetz kann den Eltern weder die Entscheidung über eine solche Erwerbstätigkeit abnehmen, noch zu der Frage Stellung nehmen, welche ökonomischen Voraussetzungen geschaffen werden müßten, um eine Unterbrechung der Erwebstätigkeit eines Elternteils zumindest in den ersten Lebensjahren eines Kindes sicherzustellen.

Zu einem großen Teil ist heute die Erwerbstätigkeit beider Eltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen. Es ist auch wichtig, daß das Kleinstkind durch zufriedene Eltern betreut wird; die Betreuung durch einen Elternteil, der wegen Aufgabe einer Berufstätigkeit unzufrieden ist, kann auf die Entwicklung des Kindes ungünstiger wirken als eine zeitweilige Betreuung in Tagespflege oder einer Tageseinrichtung. Ein bestimmter Bedarf zur Unterbringung von Säuglingen und Kleinkindern in Kinderkrippen aus persönlichen Gründen besteht außerdem, wenn Probleme und Schwierigkeiten in der Familie ein Klima erzeugen, das sich ungünstig auf die Entwicklung des Kindes auswirkt. Mutter wie Kinder konnten in der traditionellen Mehrgenerationenfamilie auf andere Familienmitglieder ausweichen. Räumliches und personelles Ausweichen ist heute in der Kernfamilie, die häufig in beengten Wohnverhältnissen in der Stadt lebt, kaum mehr möglich. Vorrangige Aufgabe muß es sein, ausreichende Sozialisationsbedingungen für das Kind zu gewährleisten. Dabei geht es nicht allein darum, mögliche Gefährdungen des Kleinkindes zu verhindern. Es geht wesentlich auch um eine gezielte, Erziehungsmängel ausgleichende Förderung des Kindes. Nach den heutigen Erkenntnissen der Sozialisationsforschung ist, wenn sich eine die Erziehung in der eigenen Familie ergänzende Betreuung als notwendig erweist, eine störungsfreie Entwicklung dann am ehesten gewährleistet, wenn in Familienpflege oder in einer Einrichtung die Kindergruppe klein ist, kein Wechsel der Bezugspersonen stattfindet, dem Kind eine individuelle liebevolle Zuwendung zuteil wird und Betreuungspersonen und Eltern eng zusammenarbeiten. Die Qualität der Erziehung in Tagespflege und Kinderkrippe muß der überragenden Bedeutung der frühkindlichen Erziehung entsprechen.

Wie die jährlichen Jugendhilfestatistiken ausweisen, ist der Bedarf an Plätzen sowohl in Kinderkrippen wie in Horten auch in den letzten Jahren — d. h. ungeachtet des Rückganges der Geburtenzahlen — erheblich gewachsen. Hinsichtlich der Tagespflege liegen verläßliche Daten nicht vor. Die Jugendhilfestatistik schlüsselt die Angaben über Pflegestellen nicht nach der Art der Pflegestelle (Tages-, Wochen-, Vollpflege) auf. Sie erfaßt außerdem nur die Pflegestellen, für die eine Pflegeerlaubnis erforderlich ist. Bei der Tagespflege dürfte die Dunkelziffer, d. h. die Zahl der Pflegepersonen, die ohne Pflegeerlaubnis und damit auch ohne Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt arbeiten, erheblich sein.

In Tagespflege werden schwerpunktmäßig Kinder in den ersten Lebensjahren betreut. Darüber, wie groß hier der Bedarf ist und wieweit das vorhandene Angebot zumindest quantitativ die Nachfrage deckt, kann keine zuverlässige Aussage gemacht werden. Im April 1974 hatten fast 600 000 Kinder im Alter von bis zu 3 Jahren eine erwerbstätige Mutter. Über die Frage, wo diese Kinder während der Abwesenheit ihrer Eltern betreut werden, gibt eine 1975 durchgeführte Repräsentativ-Erhebung Aufschluß. Danach werden ungefähr 81 % der Kinder von Verwandten (in erster Linie den Großeltern), der Mutter selbst oder von sonstigen Pflegepersonen innerhalb der gewohnten familiären Umgebung betreut. Die anderen Kinder verteilen sich auf Kinderkrippen (4 %), Tagespflege einschließlich der Betreuung bei Nachbarn und Bekannten (9 %), Vollpflegestellen (1 %) und sonstige Einrichtungen wie z. B. Kinderheime. Hinsichtlich der Krippenplätze entsprechen diese Angaben ungefähr den Daten der Jugendhilfestatistik 1975 (24 000). Eine Hochrechnung der Repräsentativ-Erhebung würde zu dem Ergebnis führen, daß es z. Z. ungefähr 54 000 Tagespflegestellen (einschließlich der Verwandtenpflegestellen) gibt, in denen Kinder bis zu 3 Jahren betreut werden. Eine Erhöhung der Zahl der Tagespflegestellen und eine größere Transparenz in diesem Sektor würde die Situation von Kindern, die unter ungünstigen Sozialisationsbedingungen aufwachsen, erheblich verbessern.

Die Jugendämter und die freien Träger der Jugendhilfe werden in den kommenden Jahren den Tagespflegestellen als einem für ihre Arbeit unverzichtbaren pädagogischen Potential verstärkte Aufmerksamkeit widmen müssen.

Der Bedarf an Plätzen in Horten hängt wesentlich von der Entwicklung im Schulbereich ab. Eine wesentliche Steigerung des Anteils an Plätzen in Ganztagsschulen würde den Bedarf an Plätzen in Horten senken.

Zu § 34 — Grundsätze der Hilfe zur Erziehung in Kindertagesstätten

Diese Vorschrift faßt Grundsätze zusammen, die für alle Hilfen zur Erziehung in Kindertagesstätten — wenn auch mit unterschiedlichem Gewicht z. B. bei der Kinderkrippe — gelten.

Kindertagesstätten sind vor allem Kinderkrippen (für Kinder bis zu drei Jahren), Kindergärten (für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt) und Horte (für schulpflichtige Minderjährige). Liegen die Voraussetzungen für eine Hilfe nach § 41 Abs. 1 Satz 1 vor, ist die Hilfe gegebenenfalls in einer therapeutischen Tageseinrichtung (z. B. in einem heilpädagogischen Hort) zu leisten.

Zu Absatz 1

Die besondere Bedeutung der Erziehung in Kindertagesstätten verlangt den Einsatz von Fachkräften (§ 104). Dies entspricht der Entwicklung der Praxis der Jugendhilfe, wie sie in den meisten Landesgesetzen bereits Ausdruck gefunden hat. Das ist u. a. darin begründet, daß allen jungen Menschen möglichst gleiche Entwicklungschancen geboten, und die noch weithin vorhandene Chancenungleichheit beseitigt oder doch gemildert werden sollen. Der Einsatz von Fachkräften soll auch die Chance, Entwicklungsrückstände und Behinderungen in einem möglichst frühen Zeitpunkt zu erkennen, verbessern, weil diese oft nur bei reichtzeitiger Behandlung behoben oder zumindest in ihren Auswirkungen gemildert werden können. Auch die besonders notwendige enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten in sinngemäßer Anwendung des § 29 gebietet den Einsatz von Fachkräften (vgl. unten die Ausführungen zu Absatz 2). Eine Übergangsvorschrift für Nichtfachkräfte enthält Artikel 2 § 13.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift beschreibt die Ziele der Hilfe zur Erziehung in Kindertagesstätten und betont im besonderen die Entwicklung der sozialen Fähigkeiten des Kindes sowie hinsichtlich seiner geistigen Entwicklung die Förderung der allgemeinen Lernfähigkeit, der Sprach- und Bewegungsfähigkeit und der schöpferischen Kräfte. Sie hebt zugleich hervor, daß die Erziehung in Kindertagesstätten hierzu vor allem die Mittel des Spiels nutzen soll. Besonders betont wird die Mithilfe bei der Früherkennung von Entwicklungsrückständen und Behinderungen einschließlich der Vermittlung weiterer Hilfen durch Ärzte, Erziehungsberatungsstellen usw.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift betont die besondere Bedeutung der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Diese Zusammenarbeit ist weitgehend als Familienbildung mit der Zielsetzung des § 29 zu verstehen; lediglich gelegentlich sogenannte Elternabende zu veranstalten, reicht nicht aus. Sache der einzelnen Einrichtungsträger wird es sein, entsprechende Angebote zu machen.

Die Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit mit den Eltern trägt ferner der Erkenntnis Rechnung, daß insbesondere für ein Kleinkind ein möglichst gleichbleibendes Erziehungsmilieu gesichert werden muß, und daß zwischen den Hauptbezugspersonen ein reger gegenseitiger Informationsaustausch und ein gutes persönliches Klima angestrebt werden soll.

Zu Absatz 4

Die Absätze 1 bis 3 enthalten nur einige Grundsätze für die Hilfe zur Erziehung in Kindertagesstätten. Die Regelungen im übrigen wird insbesondere für die fachlichen Anforderungen an das Personal dem Landesrecht überlassen, das solche Regelungen großenteils bereits getroffen hat.

Zu § 35 — Hilfe zur frühkindlichen Erziehung

Die Vorschrift geht davon aus, daß die frühkindliche Erziehung grundsätzlich in der eigenen Familie geleistet werden soll. Demgemäß sehen Kapitel 4 und Kapitel 6 Förderungsleistungen und Hilfen zur Unterstützung der Erziehung in der Familie vor.

Das Gesetz folgt nicht den Anregungen, die Hilfeleistung auf die Fälle zu beschränken, in denen beide Elternteile oder der alleinerziehende Elternteil aus wirtschaftlichen Gründen zur Erwerbstätigkeit genötigt sind oder aus anderen zwingenden Gründen für die volle Erziehung des Kleinstkindes nicht bereit stehen können, und Fälle der Erwerbstätigkeit „aus wirtschaftlich *nicht* zwingenden Gründen" ausdrücklich auszuschließen. Aufgabe dieses Gesetzes ist es, dem jungen Menschen — und ganz besonders dem Kleinstkind — befriedigende Sozialisationsbedingungen entsprechend seinem Recht auf Erziehung zu gewährleisten. Diese Gewährleistungspflicht gewinnt gerade dann besondere Bedeutung, wenn die Eltern den Erziehungsanspruch des Kindes nicht allein verwirklichen wollen oder können. Selbst wenn man den Eltern die Erwerbstätigkeit vorwerfen könnte — was sich aus Rechtsnormen nicht herleiten läßt — könnte dies nicht zur Verweigerung der Hilfe zur Erziehung für das Kleinstkind führen. Es wäre zutiefst inhuman, eine Verminderung der Sozialisationschancen des Kleinstkindes als Mittel einzusetzen oder in Kauf zu nehmen, um versteckten Zwang auf einen Elternteil zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit auszuüben. Nimmt man sie nicht in Kauf, so wäre die Alternative zur Leistung der Hilfe in einer Kindertagesstätte die Feststellung der Voraussetzungen des § 1666 BGB sowie die Anordnung von Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie. Dies würde die Prioritätenfolge dieses Gesetzes, das die Förderung der Erziehung in der Familie und die Hilfe zur Erziehung in Kindertagesstätten und in Tagespflege vor die Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie stellt, umkehren und damit in gleicher Weise das Recht des jungen Menschen auf Erziehung wie das Elternrecht mißachten. Zur Heranziehung zu den Kosten wird auf §§ 133 ff. verwiesen.

Zu Absatz 1

Hilfe nach Absatz 1 wird in der Regel nur nach pflichtgemäßem Ermessen des öffentlichen Trägers

der Jugendhilfe — d. h. unter Würdigung der Erkenntnisse der frühkindlichen Sozialisationsforschung — angeboten. Satz 2 enthält einen Anspruch des Kindes auf Hilfe zur Erziehung unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen nach §§ 44 und 45 ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung in Familienpflege über Tag und Nacht (Vollpflege) oder in einem Heim besteht. Engere Voraussetzungen für diesen Anspruch dürfen nicht normiert werden, wenn der Grundsatz gewahrt werden soll, daß Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie nur geleistet werden soll, wenn andere Leistungen für den Minderjährigen nicht geeignet oder nicht ausreichend sind.

Dementsprechend will die Vorschrift erreichen, daß die Zahl der Fälle, in denen Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie geleistet wird, verringert und daß in einem Teil dieser Fälle künftig Hilfe zur Erziehung in einer Kindertagesstätte oder in Tagespflege geleistet wird.

Die unzureichende Leistungsfähigkeit der Familie kann darin bestehen, daß für bestimmte Zeiten während des Tages keine Betreuungspersonen zur Verfügung steht. Sie kann auch darin bestehen, daß auftretende Erziehungsprobleme nicht aus eigener Kraft bewältigt werden können. In diesem Falle kann ein Anspruch auf Hilfe auch aus § 41 Abs. 1 Satz 1 herzuleiten sein.

Die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnissituation des Kindes in den ersten drei Lebensjahren ist aus den in der Begründung zu diesem Kapitel dargelegten Gründen besonders wichtig und macht die Regelung des Satz 3 erforderlich.

Die Fassung „in einer Kindertagesstätte" macht deutlich, daß die Betreuung für einen Teil des Tages erfolgt. Darunter ist nicht nur die Betreuung am Vormittag oder am Nachmittag zu verstehen — die Formulierung deckt auch und gerade die Betreuung während der gesamten Arbeitszeit des das Kind betreuenden Elternteils. Die Fassung „insbesondere in einer Kinderkrippe" soll der Praxis die Entwicklung spezieller Einrichtungen wie auch kombinierter Einrichtungen erlauben.

Zu Absatz 2

Der Vorbehalt für das Landesrecht, das entsprechende Regelungen bereits vielfach getroffen hat, betrifft nähere Bestimmungen insbesondere über die räumliche Ausstattung und Beschaffenheit sowie den Betrieb der Kinderkrippen.

Zu § 36 — Kindergartenerziehung

Die Vorschrift will allen Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr an gleiche Sozialisationschancen sichern. Dabei folgt sie den Vorstellungen des Bildungsgesamtplans vom 15. Juni 1973. Der Kindergarten hatte bei Verabschiedung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes im Jahre 1922 noch vorwiegend Bewahrungscharakter. Bei Verabschiedung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt im Jahre 1961 wurde er zumeist noch unter dem Gesichtspunkt der sozialen Indikation gesehen (in § 5 Abs. 1 Nr. 3 JWG ist die Erziehung in einem Kindergarten nur pauschal angesprochen). Heute kommt dem Kindergarten in seiner sozialpädagogischen Erziehungs- und Bildungsaufgabe eine eminente Bedeutung zu.

Zu Absatz 1

Auf Kindergartenerziehung hat jedes Kind einen Rechtsanspruch. Dagegen statuiert die Vorschrift keine Kindergartenpflicht; den Erziehungsberechtigten steht es nach wie vor frei, ob sie ihre Kinder im Kindergarten erziehen lassen wollen und gegebenenfalls von welchem Alter des Kindes an sie dies tun wollen. Kindergartenplätze sind infolgedessen nur entsprechend dem jeweiligen regionalen Bedarf vorzuhalten. Zwischen der Ausbauplanung des Bildungsgesamtplans für das Jahr 1985 (Kindergartenplätze für 70 % der Drei- und Vierjährigen und für 100 % der Fünfjährigen) und dieser Regelung besteht kein Widerspruch, weil nach den bisherigen Erfahrungen davon ausgegangen werden kann, daß mit einem Versorgungsgrad von 70 v. H. bei den Drei- und Vierjährigen der heute erkennbare Bedarf gedeckt sein wird. Da Kindergartenerziehung zwar nicht nur, aber wesentlich auch die Funktion hat, Benachteiligungen auszugleichen, müssen Planung und Betrieb der Kindergärten sowie die Öffentlichkeitsarbeit diesem Ziel Rechnung tragen und dürfen, unbeschadet der Freiwilligkeit der Teilnahme, eine geringe Inanspruchnahme dieses Hilfeangebots durch Kinder aus sozial schwachen Gruppen nicht einfach hinnehmen. § 99 Abs. 2 Nr. 3 sieht deshalb eine Verpflichtung zur bevorzugten Versorgung von Kindern in gefährdenden Lebens- und Wohnbereichen vor.

Der Anspruch richtet sich auf Erziehung (einschließlich Bildung) im Kindergarten. Die Schulhoheit der Länder wird dadurch nicht tangiert, da der Kindergarten eindeutig eine außerschulische Einrichtung ist. Da der Anspruch auf die Zeit bis zum Schuleintritt beschränkt ist und die Länder den Schuleintritt regeln, sind sie durch diese Vorschrift nicht gehindert, an die Stelle von Kindergartenerziehung schulische Erziehung zu setzen. Dabei bleibt offen, inwieweit hierfür nach Auswertung der Modellversuche über institutionelle pädagogische Angebote für Dreibis Sechsjährige noch in größerem Umfang ein Bebis Sechsjährige noch in größerem Umfang ein Bedürfnis besteht. Die Fassung „Kindergartenerziehung" stellt (wie die in § 35 und § 37 gewählten Fassungen) auf die sozialpädagogische Betreuung im Vorschulalter ab, nicht dagegen auf die Einrichtung „Kindergarten". Sie ermöglicht auch Hilfe zur Erziehung in anderen Tageseinrichtungen als in Kindergärten (z.V. in Verbund mit Kinderkrippen und Horten) oder in anderen Formen (die sich in Eltern-Kinder-Gruppen oder in Kleingruppen der Tagespflege nähern könnten). Zu den anderen Tageseinrichtungen rechnen z. B. auch besondere Tageseinrichtungen für Kinder mit entwicklungsbedingten oder sozialen Schwierigkeiten, bei Gefährdung oder Störung der Entwicklung und heilpädagogische Kindergärten.

Auch bei der Schaffung von Kindertagesstätten soll dem die Jugendhilfe beherrschenden Grundsatz Rechnung getragen werden, Jugendhilfe an den

Wünschen und Interessen der Erziehungsberechtigten und der jungen Menschen zu orientieren.

Kindergärten nehmen Kinder während der Tageszeit — also mit Ausnahme des Abends und der Nacht — auf. Kindergärten sollen aber nicht nur als Halbtagseinrichtung verstanden werden. Sie sollen vielmehr so gestaltet sein, daß sie Kinder je nach Bedarf vormittags oder tagsüber (während der Arbeitszeit des betreuenden Erziehungsberechtigten) aufnehmen können.

Zu Absatz 2

Der Vorbehalt des Landesrechts, das entsprechende Regelungen bereits vielfach getroffen hat, betrifft nähere Bestimmungen insbesondere über die räumliche Ausstattung und Beschaffenheit sowie über den Betrieb der Kindergärten. Die Kostenregelungen sollen eine rechtzeitige Inanspruchnahme des Angebots nicht behindern, sondern fördern; insoweit wird auf § 134 Abs. 5 Nr. 1 verwiesen.

Zu § 37 — Hilfe zur Erziehung für schulpflichtige Minderjährige

Zu Absatz 1

Die Vorschrift statuiert für schulpflichtige Minderjährige einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung unter den gleichen Voraussetzungen wie § 35 auf Hilfe zur frühkindlichen Erziehung.

Auch hier gilt, daß engere als die hier vorgesehenen Anspruchsvoraussetzungen dem Reformanliegen des Vorrangs von Hilfe zur Erziehung in Kindertagesstätten und in Tagespflege vor Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie entgegenstehen und die Zahl außerfamiliärer Unterbringungen von Minderjährigen vermehren statt vermindern würde.

Soweit ein Anspruch nicht besteht, steht die Leistung der Hilfe im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamts. Die Hilfe kann und soll mit Förderung und Hilfe nach § 23 Abs. 2 (Unterstützung und Ergänzung der allgemeinen und der beruflichen Bildung) und Freizeitangeboten nach § 21 verbunden werden, die dem Ausgleich von Benachteiligungen dienen (im besonderen für junge Ausländer, Sonderschüler, Lernschwache, Verhaltensgestörte).

Das derzeitige Angebot im Hortbereich wurde noch in letzter Zeit z. T. heftig kritisiert. Im allgemeinen werden Minderjährige bis zum zehnten, in einigen Fällen auch bis zum zwölften Lebensjahr, in Kindertagesstätten aufgenommen, in denen Kindergärten — weil vielfach nur an Vormittagen benutzt — und Hort zusammengefaßt sind. Die älteren Hortkinder werden oft deshalb diskriminiert, weil sie noch „den Kindergarten" besuchen; viele werden zu Schlüsselkindern, weil sie sich weigern, in „den Kindergarten" zu gehen.

Vor allem für die Altersgruppen der Zehn- bis Vierzehnjährigen sind im gesamten Bereich der Jugendhilfe bisher kaum entsprechende Einrichtungen und Angebote vorhanden. Spezielle Horthäuser, Spielplatzheime und vergleichbare Einrichtungen mit Schularbeits- und Freizeithilfen gibt es bisher nur in wenigen Großstädten. Andererseits verfügen Jugendfreizeitheime nicht über die entsprechenden Voraussetzungen, um die erforderliche Hilfe zu leisten. Bereits hieraus folgt, daß es nicht genügend Horte und andere Kindertagesstätten gibt, die für Minderjährige akzeptabel sind. Deshalb sieht Satz 3 vor, daß für Minderjährige im Alter von zehn Jahren an besondere, ihrem Alter entsprechende Angebote, die mit Angeboten der Jugendarbeit verbunden sein sollen, gemacht werden. Die vorgesehene Regelung soll ferner die Hortpädagogen dabei unterstützen, das bisherige gesellschaftliche Image des Horts als Getto für sozial Schwache und Schulversager zu überwinden.

Zu Absatz 2

Der Vorbehalt für das Landesrecht, das insoweit bisher nur vereinzelt Regelungen getroffen hat, betrifft nähere Bestimmungen insbesondere über die räumliche Ausstattung und Beschaffenheit sowie den Betrieb der in Absatz 1 genannten Einrichtungen.

Zu § 38 — Hilfe zur Erziehung in Tagespflege

Die in der Praxis längst entwickelte und bewährte Tagespflege wird hier als neue und selbständige Hilfe zur Erziehung, die der Erziehung in einer Kindertagesstätte gleichwertig ist, in das Gesetz eingeführt. Angesichts der Bedeutung der Tagespflege für die Praxis ist diese Regelung nicht zuletzt im Interesse einer einheitlichen Handhabung geboten. Die Einordnung dieser Vorschrift in das Kapitel 5 macht zugleich deutlich, daß es sich bei der Tagespflege nicht um eine Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie handelt. Deshalb hat sie, was bisher zu wenig beachtet wurde, unbedingte Priorität vor der Hilfe zur Erziehung in Vollpflege. Die Inanspruchnahme der Tagespflege ist vor allem für kleine Kinder wichtig; jedoch kann die Möglichkeit einer Inanspruchnahme auch durch Jugendliche im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden. Vor allem aber im Vergleich zur Hilfe zur Erziehung in einer Kinderkrippe wird die Tagespflege in der Regel — wenn auch nicht in allen Fällen — vorzuziehen sein. Satz 2 weist die Wochenpflege (mit Übernachtungen während der Werktage) der Tagespflege zu; dies erscheint sachgemäßer als eine Zuweisung zur Familienpflege nach § 44, da das Kind teilweise in der eigenen Familie lebt. Damit wird auch klargestellt, daß die Zuordnung zu den Hilfen dieses Kapitels nicht ausschließt, daß die Tagespflege im Einzelfall kurzfristig auch eine Übernachtung einschließt, beispielsweise im Falle der Erkrankung oder einer beruflich bedingten, aber befristeten Abwesenheit eines alleinerziehenden Elternteils.

Tagespflege bietet sich ferner an, wenn — vor allem in ländlichen Bereichen — wegen zu großer Entfernung die Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte nicht möglich ist oder wenn die Betreuung eines Kindes z. B. in der Gruppe eines Kindergartens nicht ausreicht, weil das Kind in besonderem Maße individueller Hilfe bedarf. Für die Tagespflege gelten grundsätzlich §§ 50 bis 53 ebenso wie für die Vollpflege. Wie bei dieser hängt der

Erfolg der Erziehung in Familienpflege vor allem von der sorgfältigen Auswahl und Vorbereitung und von einer intensiven Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen, des Minderjährigen und der Eltern ab. Das Gesetz geht davon aus, daß die Tagespflege eine ebenso intensive Beratung und Betreuung wie die Vollpflege erfordert, d. h. ein erfahrener Sozialarbeiter die Betreuung von bis zu 50 Pflegekindern, ihren Pflegepersonen und ihren Eltern übernehmen kann.

Zu § 39 — Hilfe zur Erziehung im Rahmen der Gesundheitshilfe

Diese Vorschrift regelt sozialpädagogische Hilfen insbesondere bei längerer Erkrankung beziehungsweise längerem stationären Aufenthalt Minderjähriger in Einrichtungen des Gesundheitswesens. Entsprechend dem Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1943 (BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 2120-1) bleibt die den Stellen des Gesundheitswesens vorbehaltene Gesundheitshilfe selbst von der Regelung unberührt.

Satz 1 enthält die Verpflichtung des Jugendamts, die Bemühungen vor allem der Stellen des Gesundheitswesens zu unterstützen. Hilfe zur Erziehung im Rahmen der Gesundheitshilfe ist weiterhin notwendig vor allem bei stationärer Unterbringung von Kleinkindern, um eine Gefährdung oder Störung der Entwicklung infolge Trennung von der Familie zu vermeiden.

Satz 2 entspricht im wesentlichen § 5 Abs. 1 Nr. 4 JWG.

Zu Kapitel 6

Erziehungsberatung und offene pädagogische und therapeutische Hilfen

Die Bereitstellung von Angeboten der *Erziehungsberatung* muß dem großen Nachholbedarf und der steigenden Nachfrage nach Beratungsleistungen Rechnung tragen und das Ziel verfolgen, ein flächendeckendes Netz qualifizierter Beratungsstellen zu sichern. Das Gesetz soll den seit Jahren betriebenen Ausbau der Erziehungsberatungsstellen beschleunigen. Nach dem vollen Inkrafttreten dieses Gesetzes soll der von der UNESCO und WHO empfohlene Richtwert, eine Beratungsstelle (hier verstanden als ein hauptberufliches Team, bestehend aus je zwei Psychologen, davon einem mit therapeutischer Zusatzausbildung, je einem Sozialarbeiter, je einer weiteren Fachkraft vor allem für therapeutische Hilfe und aus je einem nebenberuflich tätigen Arzt) auf 50 000 Einwohner — das sind 1 200 Beratungsstellen (Teams) für das Bundesgebiet —, erreicht sein.

Die derzeitige Unterversorgung führt vielfach zu langen Wartezeiten und Beratungsverzögerungen mit der Folge, daß im Einzelfall der defizitäre Prozeß so weit fortgeschritten ist, daß vorbeugende Maßnahmen nicht mehr helfen, sondern neben Beratung auch therapeutische Hilfen eingesetzt werden müssen. Aufgabe der Erziehungsberatung soll sein, Störungen und Fehlentwicklungen von jungen Menschen zu diagnostizieren, die Ursachen zu klären und die geeigneten Wege und Mittel der Hilfe einzusetzen, dabei die Eltern und Erziehungsberechtigten über den Grund von Störungen und Schwierigkeiten bei Minderjährigen in geeigneter Weise aufzuklären, sie für ihren Anteil an Schwierigkeiten einsichtig zu machen und zu beraten. Erziehungs- und Entwicklungsprobleme stehen in der Regel im Zusammenhang mit übergreifenden Konflikten der ganzen Familie. Erziehungsberatung muß deshalb in aller Regel auch die Familie und in vielen Fällen zugleich die Schule und das soziale Umfeld sonst einbeziehen. Die Erfahrungen und Kenntnisse, die die Berater in Erziehungsberatungsstellen gewonnen haben, sollen zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Eltern genutzt werden. Angesichts dieser Aufgabenbreite erfüllt jede Erziehungsberatungsstelle zugleich Aufgaben der Familienberatung. Die Erziehungsberatungsstellen sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihre Kenntnisse und Erfahrungen auch anderen Institutionen zur Verfügung stellen und vor allem den Eltern zugänglich machen.

Anlaß zu Beratung und Therapie sind insbesondere Störungen im Leistungsverhalten, Auffälligkeiten im Sozialverhalten, Auffälligkeiten im emotionalen Bereich, körperliche Behinderungen, Sprachstörungen, Drogengebrauch, Alkoholmißbrauch und sonstige auffällige Gewohnheiten. Unter den Altersgruppen sind weitaus am stärksten die Kinder im Grundschulalter vertreten, auch Fünf- und Sechsjährige und jüngere Hauptschüler erhalten häufiger Erziehungsberatung als dem Anteil ihrer Altersgruppe entspräche. Jugendliche und Kleinstkinder sind sehr stark unterrepräsentiert. Die Initiative geht in knapp der Hälfte der Fälle von den Eltern aus. Dabei dürfte es Differenzierungen nach der sozialen Stellung der Eltern geben. Kinder aus Familien mit geringerem sozial-kulturellem Lebensstatus erhalten Erziehungsberatung nicht oder nicht in dem erforderlichen Ausmaß. Daher muß die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Erziehungsberatungsstelle verbessert werden. Im Selbstverständnis der Erziehungsberatungsstellen müssen Erziehungshilfen für benachteiligte junge Menschen den gleichen Rang wie Beratung für Familien mit gehobenem sozialem Status haben. Dabei wird es besonderer Anstrengungen bedürfen, junge Menschen und Eltern aus benachteiligten Gruppen zu motivieren, auch intensive Beratung und Therapie anzunehmen und durchzustehen.

Für die therapeutische Betreuung müssen den Erziehungsberatungsstellen Therapieräume zur Verfügung stehen. Auch pädagogische und therapeutische Tageseinrichtungen sind erforderlich. Pädagogische und wirtschaftliche Gründe können dafür sprechen, Erziehungsberatungsstellen räumlich mit anderen Jugendhilfeeinrichtungen wie z. B. Tageseinrichtungen, Jugendfreizeitstätten oder Heimen zu verbinden.

Das Gesetz faßt Hilfen zur Erziehung, die bei Gefährdung oder Störung der Entwicklung des Minderjährigen zu leisten sind, nicht mehr als „besondere Erziehungshilfen" zusammen, sondern gliedert auch diese Hilfen in offene pädagogische und therapeutische Hilfe und in Erziehung außerhalb der eigenen Familie. Damit soll die Funktion offener Hilfe, die Erziehung in der eigenen Familie zu unterstützen, stärker deutlich werden.

§ 41 hat die Funktion einer Grundnorm für offene pädagogische und therapeutische Hilfe. Übungs- und Erfahrungskurse und Erziehungsbeistandschaften bilden als besondere Ausprägung solcher Hilfen eigene spezielle Hilfetatbestände. Der Übungs- und Erfahrungskurs wird dabei als neuer Leistungstatbestand in das Gesetz eingeführt. Er soll eine intensive zeitlich befristete, erzieherische Einwirkung ermöglichen, in der im gruppendynamischen Prozeß Konflikte intensiv durchgearbeitet und Einsichten und Problemlösungen gemeinsam erarbeitet werden. Übungs- und Erfahrungskurse werden zur Zeit im Modellversuch erprobt. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß sich diese neue und personalintensive Hilfe in die Praxis der Träger der Jugendhilfe umsetzen läßt und pädagogisch wirksam ist.

Wesentliche Bedeutung soll künftig dem Einsatz von Erziehungsbeiständen zukommen. Als Erziehungsbeistände sollen sozialpädagogisch ausgebildete Fachkräfte, die in der Regel überwiegend Aufgaben der Erziehungsbeistandschaft wahrnehmen, tätig werden. Dabei steht die Zusammenarbeit zwischen Erziehungsbeistand und jungem Menschen im Mittelpunkt. In Bereichen, in denen diese Konzeption bereits verwirklicht wird, zeigt sich, daß damit der gewünschte Erziehungserfolg erreicht und auch die Zahl der Unterbringungen außerhalb der eigenen Familie vermindert werden kann.

Zu § 40 — Erziehungsberatung

Zu Absatz 1

Alle Leistungen der Jugendhilfe schließen Beratung des jungen Menschen und seiner Erziehungsberechtigten ein, um Selbstentfaltung und Selbstverantwortung zu fördern und eine dem individuellen Bedarf entsprechende Leistung zu erreichen (vgl. § 10 Abs. 1). Das Gesetz versteht Beratung als eigenen Bereich der Jugendhilfe, der von anderen Bereichen freilich weder scharf abgegrenzt werden kann noch soll und sich vor allem mit den Bereichen der Familienbildung und der pädagogischen und therapeutischen Hilfe sowie der Unterstützung nach §§ 31 und 33 überschneidet. Dementsprechend kann und soll Beratung mit anderen Förderungsangeboten und Hilfen verbunden werden. Dieses Gesetz unterscheidet als Haupttypen der Beratung die Jugendberatung, die Familienberatung und die Erziehungsberatung, die jeweils problemspezifische Beratung mit umfassen können. Damit soll weder ausgeschlossen werden, daß Beratungsstellen und -dienste mehrere dieser Beratungsangebote machen, noch daß sich Beratungsstellen und -dienste nur für Teilbereiche (z. B. Jugendberatung für arbeitslose Jugendliche) bilden.

In den Grundsätzen zur einheitlichen Gestaltung der Richtlinien für Erziehungsberatung in den Ländern, die von der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden 1973 gemeinsam mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit erarbeitet worden sind, werden Erziehungsberatungsstellen definiert als „Einrichtungen der offenen Jugendhilfe, die in Fragen der Erziehung durch Beratung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und anderen an der Erziehung beteiligten Personen oder Stellen dazu beitragen, Erziehungsschwierigkeiten und Entwicklungsstörungen zu beheben und zu vermeiden, wenn die Mittel funktionaler Erziehungshilfe nicht ausreichen". Als Aufgaben werden im einzelnen genannt:

— Feststellen der Probleme einschließlich ihrer psychischen, physischen und sozialen Verursachungsbedingungen,

— Veranlassung oder Durchführung der zu ihrer Behebung erforderlichen Leistungen, einschließlich Beratung und pädagogischer und therapeutischer Hilfen,

— Mitwirkung bei vorbeugenden Maßnahmen zur Vermeidung von Erziehungsfehlern bei Eltern und anderen Erziehern.

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. — Gesellschaft für Beratung und Therapie von Kindern, Jugendlichen und Eltern — umschreibt das, was mit Erziehungsberatungsstellen gewährleistet werden soll, als Angebot institutionalisierter Beratungskompetenz bei ausgeprägten Schwierigkeiten der Entwicklung und der Beziehungen, sowie therapeutische Hilfen bei Störungen und Beeinträchtigungen der Entwicklung durch das Zusammenwirken einer multidisziplinären Gruppe von Fachkräften. In inhaltlicher Anlehnung an diese Definition umschreibt Satz 1 die Funktion der Erziehungsberatung in ihrer umfassenden Bedeutung. Er enthält zugleich die allgemeine Leistungsgrundlage für Angebote der Erziehungsberatung und der therapeutischen Betreuung. Die therapeutische Betreuung ist mit der Beratung genannt worden, um deutlich zu machen, daß Beratung und Therapie nicht getrennt werden können. Beratung und Therapie können eine längerfristige Betreuung umfassen. Sie können mit anderen Hilfen (z. B. Bestellung eines Erziehungsbeistands, Hilfe zur Erziehung in einem Heim, einer entsprechenden Einrichtung, einer pädagogisch betreuten Wohngruppe oder anderen Wohnform) verbunden sein. Zur Abgrenzung zu Leistungen nach anderen Gesetzen wird auf § 16 verwiesen.

Beratung soll, wenn Probleme und Beratungsbedarf entstanden sind, in einem möglichst frühen Stadium einsetzen. Vor allem soll nicht abgewartet werden, bis die Entwicklung des Minderjährigen gefährdet oder gestört ist. Ein Rechtsanspruch des Minderjährigen und der Erziehungsberechtigten auf fachliche Beratung und therapeutische Betreuung wird allerdings nur bei Gefährdung oder Störung der Entwicklung des Minderjährigen und der Geeignetheit dieser Hilfe eingeräumt (Satz 2), weil andern-

falls die für die Normierung eines Anspruchstatbestandes erforderlichen klaren Tatbestandsvoraussetzungen nicht definiert werden könnten. Zum Begriff „Gefährdung und Störung der Entwicklung des Minderjährigen" wird auf die Begründung zu § 11 verwiesen.

Satz 3 enthält die „Kann-Bestimmung", daß die Hilfe davon abhängig gemacht werden kann, daß die Bereitschaft des Minderjährigen zur Zusammenarbeit besteht oder geweckt werden kann.

Nach Satz 3 kann ferner die Leistung von einer Teilnahme des Erziehungsberechtigten abhängig gemacht werden. Damit soll eine wirksame Hilfeleistung in solchen Fällen erreicht werden, in denen die fachliche Beratung oder therapeutische Betreuung des Minderjährigen ohne Einbeziehung der Eltern keinen Erfolg verspricht. Dies ist in der Praxis besonders wichtig, weil die Ursache der Gefährdung oder Störung der Entwicklung nicht selten im Verhalten des Erziehungsberechtigten zu suchen ist und der Minderjährige oft nur Symptomträger im Störungsprozeß ist.

Zu Absatz 2

Die Formulierung entspricht der des § 30 Abs. 2 (Familienberatung). Ferner werden (andere) pädagogische und therapeutische Einrichtungen und Dienste genannt, die zur Gewährleistung und Vervollständigung des Hilfeangebots erforderlich sind, z. B. kinder- und jugendpsychiatrische Einrichtungen.

Zu § 41 — Offene pädagogische und therapeutische Hilfe

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ist als eigener Leistungstatbestand der Hilfe zur Erziehung ausgestaltet worden und zugleich die Grundnorm für offene pädagogische und therapeutische Hilfe, der gegenüber sich die Hilfen zur Erziehung nach §§ 42 und 43 als spezielle Hilfetatbestände erweisen. Diese Hilfen zur Erziehung sind nicht als Annex einer einzigen Beratungsart zu betrachten; sie können nach den Umständen des Einzelfalles als entscheidende komplementäre Hilfe mit allen fachspezifischen Beratungen verbunden werden.

Das Gesetz verwendet die Formulierung „pädagogische und therapeutische Hilfe" als Oberbegriff. Es stellt damit klar, daß alle pädagogischen und therapeutischen Verfahren und Methoden einbezogen sind, die zur Abwendung der Gefährdung oder zur Beseitigung der Störung geeignet sind. Die in früheren Entwürfen verwendete Formulierung „pädagogisch-therapeutische Hilfe" wurde kritisiert mit dem Hinweis, daß pädagogisches Handeln und psychotherapeutisches Handeln von unterschiedlicher Struktur seien und sich im Hilfeangebot nicht kombinieren ließen. Eine Zusammenfügung der beiden Begriffe sei wissenschaftlich falsch. Es müsse damit gerechnet werden, daß die Verwendung des Begriffes „pädagogisch-therapeutisch" entweder als eine besondere Form von Pädagogik verstanden werde oder aber als eine therapeutische Vorgehensweise, an die nicht die Anforderungen gerichtet zu werden brauchten, die man bei psychotherapeutischen Verfahren voraussetzen müsse.

Die Vorschrift enthält keine Regelungen über Art und Maß der Hilfe. Schon nach dem heutigen Entwicklungsstand umfaßt die Vorschrift eine Vielzahl von Hilfeformen. Gerade bei den offenen pädagogischen und therapeutischen Hilfen muß außerdem Raum für künftige Entwicklungen bleiben. Die Hilfen können insbesondere sozialpädagogisch, heilpädagogisch, psychologisch oder psychiatrisch geprägt sein. Vielfach werden Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenarbeiten müssen. Die Hilfen werden häufig mit anderen Leistungen verbunden sein (§ 11 Abs. 4; vgl. auch bei Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie: § 45 Abs. 2 Satz 2 und § 51 Abs. 1). Dem Zweck dieses Gesetzes entspricht es jedoch, ambulante, offene Hilfen verstärkt in den Mittelpunkt der Hilfeangebote zu stellen.

Eine kurzfristige stationäre Aufnahme zur Diagnose oder zur pädagogischen und therapeutischen Hilfe kommt, wie die Leistung der Hilfe insgesamt, nur bei Zustimmung des Personensorgeberechtigten in Frage.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift nennt als Einrichtungen und Dienste, die der Erfüllung dieser Aufgaben dienen, Beratungsstellen und -dienste sowie pädagogische und therapeutische Tageseinrichtungen. Offene pädagogische und therapeutische Hilfen werden häufig in Verbindung mit der Erziehungsberatung in den Erziehungsberatungsstellen geleistet werden. Daneben sind spezielle pädagogische und therapeutische Einrichtungen mit entsprechenden Fachkräften erforderlich, z. B. heilpädagogische Kindergärten oder Horte und kinder- und jugendpsychiatrische Einrichtungen. Die Hilfen können auch außerhalb dafür ausgestatteter Einrichtungen — wenn auch immer unter fachlicher Anleitung — geleistet werden, z. B. in Spielgruppen, Schularbeitsgruppen, Jugendclubs und Aktivitätengruppen, d. h. durch ambulante soziale Dienste oder im Rahmen der Jugendarbeit.

Zu § 42 — Übungs- und Erfahrungskurs

Die Vorschrift sieht den Übungs- und Erfahrungskurs als eine besondere Art der Erziehung in der Gruppe vor. Die Kurse stellen einen besonderen Hilfetatbestand innerhalb der offenen pädagogischen und therapeutischen Hilfen dar, die — wenn sie vollzeitlich geführt werden — zwischen den offenen Hilfen und der Erziehung außerhalb der eigenen Familie stehen. Für den Leistungstatbestand ist die zeitlich befristete, intensive erzieherische Einwirkung zur Konfliktverarbeitung bestimmend.

Bereits der Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes sah sogenannte Erziehungskurse vor. Nach seiner Konzeption sollten die Erziehungskurse im Mittelpunkt der Hilfen stehen, die an die Stelle der

Zuchtmittel nach § 13 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) treten sollten, also insbesondere an die Stelle des Jugendarrests. Die Regelung knüpfte an „sozialschädliches Fehlverhalten" an, das sich häufig im Begehen von mit Strafe bedrohten Handlungen offenbart. Diese Konzeption wurde im Hinblick auf die Stellungnahmen der Fachöffentlichkeit zum Diskussionsentwurf nicht beibehalten. Der Bereich der Zuchtmittel des Jugendgerichtsgesetzes bleibt unberührt.

Zu Absatz 1

Die „Soll-Vorschrift" knüpft daran an, daß die Entwicklung des Minderjährigen gefährdet oder gestört und die Teilnahme geeignet und ausreichend ist, die Gefährdung abzuwenden oder die Störung zu beseitigen. Nach der diesem Gesetz zugrundeliegenden Auffassung reichen diese Kriterien zur Abgrenzung aus. Die Einführung zusätzlicher Abgrenzungskriterien wie „nicht schwere Fehlentwicklung" oder „nicht erhebliche Fehlentwicklung" erscheint entbehrlich.

Satz 2 setzt voraus, daß die Bereitschaft des Minderjährigen zur Mitarbeit besteht oder daß bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, daß die Bereitschaft zur Mitarbeit geweckt werden kann. Ohne eine solche Bereitschaft kann der Erziehungszweck nach dem Charakter der Hilfe nicht erreicht werden. Für die Übungs- und Erfahrungskurse gilt das Prinzip der Freiwiligkeit. Die Kooperation mit den Eltern (Elternarbeit) ist besonders wichtig; ohne die Zustimmung des Personensorgeberechtigten darf die Hilfe zur Erziehung nicht geleistet werden (§ 7 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2).

Zu Absatz 2

Im Übungs- und Erfahrungskurs soll aufgrund eines pädagogischen und therapeutischen Konzepts Hilfe durch intensive erzieherische Einwirkung geleistet werden, die geeignet ist, durch neue Erfahrungen im gruppendynamischen Prozeß Prägungseinflüsse im Bereich der Entwicklung und des reaktiven Verhaltens zu ändern. Dabei geht es um eine vertiefte Durcharbeitung von Konflikten, um die Erarbeitung von konstruktiven Einsichten und Problemlösungen und um das Aufzeigen gemeinsamer Interessen. Der Kurs kann ganztags oder für einen Teil des Tages durchgeführt werden. Die bundesgesetzliche Festlegung eines bestimmten und einheitlichen Zeitrahmens für die Durchführung der Kurse ist pädagogisch nicht zweckmäßig. Wichtig ist jedoch der Grundsatz, daß die Kurse zeitlich befristet sind. Gegen die Wirksamkeit allzu kurzfristig angelegter Kurse bestehen Bedenken. Wichtig ist ferner, daß die Kurse gemeinsam begonnen und beendet werden sollen; aus der Zielsetzung der Kurserziehung — nämlich der fachlich und zeitlich intensiven erzieherischen Einwirkung — folgt, daß pädagogische Nachteile durch Betreuer- und Teilnehmerwechsel vermieden werden sollten. Die Kursteilnehmer sollten daher grundsätzlich als Gruppe aufgenommen und entlassen werden. Die Teilnahme an einem bereits begonnenen Kurs ist in der Regel problematisch. Im Hinblick auf den Grundsatz der Freiwilligkeit kann die Fortsetzung der Teilnahme an einem Kurs nicht erzwungen werden. Kursleiter und Jugendamt sollten jedoch darauf hinwirken, daß ein vorzeitiges Ausscheiden vermieden wird.

Die Kurse müssen nicht in eigens dafür geschaffenen Einrichtungen durchgeführt werden; vielmehr sollen nach Möglichkeit bereits bestehende Einrichtungen (z. B. Tageseinrichtungen, Jugendherbergen, Begegnungsstätten etc.) in Anspruch genommen werden. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung dazu erscheint entbehrlich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt eine Konkretisierung der Regelung des § 104 Abs. 2 dar und will sicherstellen, daß mit der Durchführung der Kurse nur Fachkräfte betraut werden, die in der Regel über vertiefte fachliche Kenntnisse und Erfahrungen für die Hilfe nach § 42 verfügen sollen.

Zu § 43 — Erziehungsbeistand

Die Vorschrift räumt unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf die Bestellung eines Erziehungsbeistands ein und regelt die Voraussetzungen der Bestellung sowie die Funktion des Erziehungsbeistands.

Die durch die Novelle von 1961 eingeführte Erziehungsbeistandschaft hat die in sie gesetzten Erwartungen bisher nicht ausreichend erfüllt. Bisher fehlten gesetzliche Bestimmungen über die Bestellung hauptberuflicher Erziehungsbeistände und über die Auswahl sozialpädagogischer Fachkräfte als Erziehungsbeistände, ferner Bestimmungen über den Verbund der Erziehungsbeistandschaft mit anderen Hilfen. Das Gesetz verankert diese Grundsätze nunmehr und schafft damit die Voraussetzungen dafür, daß die Erziehungsbeistandschaft zu einer wirksamen Hilfe zur Förderung der Erziehung in der Familie umgestaltet und damit die Zahl der Fälle wesentlich vermindert wird, in denen eine Unterbringung des Minderjährigen außerhalb der eigenen Familie notwendig wird.

Zu Absatz 1

Satz 1 statuiert einen Anspruch auf Bestellung eines Erziehungsbeistands, wenn die Entwicklung des Minderjährigen gefährdet oder gestört ist und eine eingehende sozialpädagogische Unterstützung zur Abwendung der Gefahr oder Beseitigung der Störung geeignet und ausreichend ist. Voraussetzung für die Bestellung nach Satz 2 ist, daß die Bereitschaft des Minderjährigen zur Mitarbeit besteht oder Tatsachen die Annahme begründen, daß diese Bereitschaft geweckt werden kann. Die Hilfe kann nur unter dieser Voraussetzung wirksam werden.

Die Bereitwilligkeit der Personensorgeberechtigten ist gleichfalls ein wesentliches Element für eine wirkungsvolle Arbeit des Erziehungsbeistandes, sie ist jedoch nicht zur ausdrücklichen Leistungsvoraussetzung gemacht worden, weil die Hilfe zur Erziehung nur mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten

geleistet werden darf (§ 7 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2). Der Jugendrichter kann allerdings die Erziehungsbeistandschaft auch ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten anordnen (Artikel 2 § 4 Nr. 7).

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, daß das Jugendamt den Erziehungsbeistand bestellt. Als Erziehungsbeistand kann sowohl ein Mitarbeiter des Jugendamts als auch eines freien Trägers der Jugendhilfe bestellt werden. Satz 2 läßt ausschließlich die Bestellung einer ausgebildeten Fachkraft zu und verlangt in der Regel die Bestellung einer Kraft, die überwiegend Aufgaben der Erziehungsbeistandschaft wahrnimmt. Als Fachkräfte sind insbesondere Sozialarbeiter oder auch Sozialpädagogen zu bestellen. Angesichts der besonderen Anforderungen an den Erziehungsbeistand ist die Fachlichkeit von besonderer Bedeutung für die Wirksamkeit der Hilfe. Außer einer entsprechenden Ausbildung sollte regelmäßig eine mehrjährige Berufserfahrung vorausgesetzt werden. In Übereinstimmung mit dem Bericht der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung vom 18. März 1975 — G 737/1975 wird davon ausgegangen, daß eine hauptberufliche Fachkraft in der Regel fünfundzwanzig junge Menschen als Erziehungsbeistand betreuen kann.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift betont, daß der Erziehungsbeistand dem Minderjährigen mit eingehender sozialpädagogischer Hilfe persönlich zur Seite stehen und ihm als kontinuierliche Bezugsperson zur Überwindung seiner Schwierigkeiten helfen soll. Der Zusammenarbeit mit den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten und deren Unterstützung kommt gleichgroße Bedeutung zu. Dies gilt grundsätzlich auch bei einer Unterbringung des Minderjährigen außerhalb der eigenen Familie.

Die Erziehungsbeistandschaft soll nach § 11 Abs. 4 mit anderen Hilfen zur Erziehung verbunden werden, wenn dadurch ihre Wirksamkeit gesteigert werden kann. Durch einen solchen Verbund kann auch erreicht werden, daß der Minderjährige aus einer Erziehung außerhalb der eigenen Familie früher als bisher in die eigene Familie zurückkehren kann, oder, wenn dies nicht möglich ist, an die Stelle von Heimerziehung Familienpflege in einer anderen Familie treten kann. Vor allem aber kann durch die Bestellung eines Erziehungsbeistands in vielen Fällen die Erziehung außerhalb der eigenen Familie überhaupt vermieden werden. Dabei kann die Bestellung z. B. mit offenen pädagogischen und therapeutischen Hilfen, mit einer intensiven erzieherischen Beratung der Eltern oder mit der Teilnahme an einem Übungs- und Erfahrungskurs verbunden werden.

Zu Absatz 4

Diese Regelung gibt dem Erziehungsbeistand das Recht zu persönlichem Umgang mit dem Minderjährigen; die Statuierung eines Rechts auf Zutritt in die Wohnung sowie eines Auskunftsrechts erscheint entbehrlich und aus sozialpädagogischer Sicht fragwürdig. Die Befugnisse beziehen sich nicht auf den Personensorgeberechtigten, da die Leistung nicht ohne dessen Zustimmung erbracht werden darf (§ 7 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2).

Zu Absatz 5

Die gesetzliche Regelung der Zusammenarbeits- und Berichtspflicht kann auf Erziehungsbeistände beschränkt werden, die nicht beim Jugendamt angestellt sind, weil sie sich im übrigen aus dem öffentlichen Dienstrecht ergibt. Die Beratung solcher Fachkräfte obliegt dem freien Träger der Jugendhilfe, bei dem sie angestellt sind.

Zu Kapitel 7
Erziehung außerhalb der eigenen Familie

1 Allgemeines

In Übereinstimmung mit der Auffassung der Bundesregierung in der Antwort auf die Große Anfrage zur Situation der Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland (BT-Drucksache VI/3175 vom 22. Februar 1972) enthält dieses Gesetz eine grundlegende Neuordnung des Systems der Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie. Dazu enthält es einen differenzierten und durch Rechtsansprüche gesicherten Katalog von Hilfen zur Unterbringung außerhalb der eigenen Familie, wenn diese über offene Hilfen hinaus erforderlich werden. Die Fürsorgeerziehung und die Freiwillige Erziehungshilfe werden dadurch abgelöst. Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie kann unter eng umschriebenen Voraussetzungen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten und des Jugendlichen vom Vormundschaftsgericht angeordnet werden (§§ 8 und 9).

Vor allem in den letzten zehn Jahren ist in der Bundesrepublik Deutschland ebenso wie in anderen Staaten, eine intensive Heimdiskussion geführt worden. Diese Diskussion war für die Entwicklung der Jugendhilfe außerordentlich fruchtbar und hat wesentliche Voraussetzungen für eine Reform der Jugendhilfe geschaffen. Während jede Gesellschaft dazu neigt, auf Randständigkeit und abweichendes Verhalten mit sozialer Distanzierung zu reagieren und Sicherungsfunktionen zu betonen, hat die Diskussion demgegenüber die Sozialisationschancen der betroffenen Minderjährigen in den Mittelpunkt gestellt. In der Praxis der letzten Jahre hat dies zu wesentlichen Verbesserungen geführt.

Minderjährige, die außerhalb der eigenen Familie untergebracht sind, entstammen überwiegend sozial und wirtschaftlich benachteiligten Familien und sind durch diese zugleich emotional nicht genügend gefördert. Minderjährige aus unvollständigen Familien, aber auch aus kinderreichen Familien sind hier sehr stark überrepräsentiert; der Anteil der Sonderschüler und ehemaligen Sonderschüler ist sehr hoch.

Das Schicksal von Kleinst- und Kleinkindern, die außerhalb der eigenen Familie untergebracht sind, muß besonders berücksichtigt werden. Heute wird allgemein erkannt, daß Kinder, die in einer ihren grundlegenden physischen, psychischen, geistigen und sozialen Bedürfnissen nicht gerecht werdenden Umgebung aufwachsen, Gefahr laufen, in ihrer Entwicklung auf Dauer geschädigt zu werden (vgl. Begründung zu Kapitel 1 Nr. 3). Die Praxis hat daraus vor allem zwei Konsequenzen gezogen: Zwischen 1969 und 1976 ist der Anteil der außerhalb der eigenen Familie untergebrachten Minderjährige in Heimpflege bei den Null- bis unter Zweijährigen von 70 % auf 31 %, bei den Zwei- bis unter Sechsjährigen von 65 % auf 33 % und bei den Sechs- bis unter Zehnjährigen von 63 % auf 43 % bei entsprechender Steigerung der Familienpflege gesunken. In den Heimen werden Minderjährige — jedenfalls Kleinst- und Kleinkinder — mehr und mehr in familienorientierten Gruppen betreut. Es bleiben jedoch Zweifel, ob dies genügt. Es ist zu befürchten, daß im Säuglings- und Kleinkinderalter selbst bei relativ kurzen Heimaufenthalten Hospitalismusschäden auftreten. Das Gesetz will erreichen, daß Unterbringung außerhalb der eigenen Familie künftig seltener als bisher notwendig wird. Dies soll durch den Ausbau der familienunterstützenden Angebote wie der offenen pädagogischen und therapeutischen Hilfen, von Kindertagesstätten und Tagespflege, der Jugendarbeit und der Arbeit in sozialen Problemgebieten — im übrigen auch durch bessere Betreuung bei der Inanspruchnahme sozialer Leistungen allgemein — erreicht werden. Bisher standen solche Hilfen überhaupt oder doch für die besonders benachteiligten Minderjährigen in zu geringem Maße zur Verfügung. Untersuchungen aus der letzten Zeit haben ergeben, daß in 40 bis 45 % der Fälle vor einer Heimeinweisung keine ambulanten Hilfen eingesetzt worden sind. Dabei spielt eine Rolle, daß der Einsatz ambulanter Hilfen ohne kooperative Motivation der Eltern schwierig ist und diese oft fehlt. So entstehen schwerwiegende Erziehungsmängel und Fehlentwicklungen, die die Heimeinweisung als letztes Mittel erscheinen lassen. Zur Herausnahme aus der eigenen Familie kommt es in der Regel, wenn sich ein psychisch und sozial abweichendes Verhalten der Eltern oder der Minderjährigen zeigt (Eigentumsdelikte, Entweichen aus dem Elternhaus, Schulversäumnisse, neurotische Symptome, Arbeitsunstetigkeit und Abbruch von Ausbildungsverhältnissen, sexuelle Auffälligkeiten). In der sozialpädagogischen Fachwelt hat man von einem „dramatischen hilflosen Schlußakt präventiven Versagens" und von einem „Fluchtweg in die öffentliche Erziehung" gesprochen.

Material zur Ist-Situation und zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe insoweit enthalten vor allem der „Zwischenbericht der Kommission Heimerziehung der obersten Landesjugendbehörden und der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege — Heimerziehung und Alternativen — Analysen und Ziele für Strategien", (Federführung der Kommission: Senator für Familie, Jugend und Sport, Berlin), der Ende 1977 erschien und die Materialien zur Situation der Heimerziehung im Bereich der Hilfen zur Erziehung durch Jugendämter — Jahresbericht 1976 — des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, veröffentlicht im April 1978. Nach diesen Berichten wird zu prüfen sein, ob nicht Familienbelastungen einen noch größeren und individuell entwicklungsbedingte Verhaltensstörungen einen geringeren Einfluß auf die Leistung von Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie haben, als bisher angenommen worden ist. Für den Bereich des Landesjugendamts Westfalen-Lippe zum Erhebungsstichtag 31. Dezember 1976 stellt der Bericht u. a. fest:

— Der Anteil der Minderjährigen, denen Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie geleistet wird, beträgt in allen Altersgruppen durchschnittlich 7,6 ‰ der gleichaltrigen Wohnbevölkerung. Er ist am höchsten bei den unter Zweijährigen (9 ‰) und bei den Sechs- bis Vierzehnjährigen (7,6 ‰) und beträgt bei den Fünfzehn- bis Siebzehnjährigen 7,4 ‰ sowie bei den Zwei- bis Fünfjährigen 7 ‰ (Seite 78).

— 55 % der Minderjährigen, denen Hilfe zur Erziehung in einem Heim geleistet wird, haben Geschwister in Heimen; 22 % gehören zu Geschwistergruppen mit zwei Geschwistern, 16 % zu Gruppen mit drei Geschwistern; 17 % zu Gruppen mit vier bis neun Geschwistern (Seite 61). Für die Bereiche der einzelnen Jugendämter schwankt die Gesamtprozentzahl zwischen 20 % und 86 % (Seite 63).

— Von den Minderjährigen, denen Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie nach §§ 5, 6 JWG geleistet wird befinden sich 48,6 % in Heimen; die Extremwerte für die einzelnen Jugendämtern liegen bei 13 % und 83 % (Seite 35 f.). Werden Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung mit einbezogen, beträgt der Durchschnittswert 56,7 %, die Extremwerte betragen 27 % und 85 % (Seite 43).

— Das durchschnittliche Alter bei der Aufnahme in ein Heim betrug sechs Jahre und sechs Monate; in einigen Jugendämtern lag es unter fünf Jahren, in anderen im Bereich von acht bis unter elf Jahren (Seite 91 f.).

— Die Heimaufenthaltsdauer betrug für 21,5 % der Minderjährigen in Heimen mehr als sieben Jahre; für 60,5 % mehr als zwei Jahre; die durchschnittliche Aufenthaltsdauer betrug vier Jahre und drei Monate (Seite 71 f.); die durchschnittliche Heimaufenthaltsdauer für einzelne Jugendamtsbereiche schwankte zwischen einem Jahr und fünf Monaten und sieben Jahren und fünf Monaten (Seite 76).

— Von der Heimkapazität werden 53,7 % für Minderjährige mit einer Aufenthaltszeit von sieben und mehr Jahren benötigt, 91,6 % für Minderjährige mit einer Aufenthaltszeit von mehr als zwei Jahren (Seite 74).

Diese Zahlen machen deutlich, daß die Situation noch außerordentlich unterschiedlich ist und daß die in den letzten Jahren begonnene Entwicklung konsequent fortgesetzt werden muß. Dies kann und muß zu weiteren erheblichen Verschiebungen zwischen den einzelnen Leistungstatbeständen führen.

Das Gesetz sieht als Steuerungsinstrument für Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie in § 13 vor, daß eine Untersuchung durchgeführt und ein Gesamtplan aufgestellt wird, die eine gründliche Anamnese, Diagnose und Prognose umfassen. Bedarf es zur Feststellung von Art, Ursache und Umfang der Gefährdung oder Störung der Entwicklung des Minderjährigen weiterer Untersuchungen, sind diese durch Zusammenwirken dafür geeigneter Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen in der Regel in Erziehungsberatungsstellen zu leisten (§ 13 Abs. 2 Satz 3). Der Gesamtplan ist während seiner Durchführung den sich verändernden Erfordernissen anzupassen. Dabei sollen vorhandene Gefährdungen oder Störungen junger Menschen in ihrem sozialen Zusammenhang in enger Zusammenarbeit mit Eltern und jungen Menschen diagnostiziert und die Ursachen dafür geklärt werden. Es soll erreicht werden, daß die pädagogisch sinnvolle und geeignete Hilfe ausreichend und rechtzeitig geleistet wird.

Mit Hilfe dieser Gesamtpläne soll zugleich die sozialpädagogische Wirksamkeit der Hilfe zur Erziehung kontrolliert werden. Dazu müssen die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen ausgewertet und umgesetzt werden. In welchem Maße junge Menschen während des Heimaufenthalts dissoziales Verhalten abbauen, ist umstritten. Noch jüngere Untersuchungen gehen davon aus, daß über 40 % der jungen Menschen nach der Heimentlassung alle früheren Symptome wieder zeigen. Aus der Sicht der Heime wird darauf hingewiesen, daß die Erwartungen an die Heimerziehung (Abbau vorhandener Störungen, Aufbau emotionaler Beziehungen und von Leistungsverhalten, Nachholen durch Jahre hindurch versäumter allgemeiner und beruflicher Ausbildung in kurzer Zeit) unrealistisch überhöht seien.

Als nützlich hat sich die Zusammenfassung des Heimkinder-, des Pflegekinder- und des Adoptionsvermittlungsdienstes mit dem Ziel erwiesen, die Auswahl der optimalen Hilfe personell und organisatorisch abzusichern. Aus dem gleichen Grund überträgt das Gesetz die Zuständigkeit für alle Hilfen zur Erziehung einschließlich der Kostentragung dem Jugendamt, um auszuschließen, daß Kostentragungsgesichtspunkte die Entscheidung beeinflussen (§ 112 Abs. 1).

Schließlich sehen die §§ 13 und 65 die Aufstellung und Überprüfung von Gesamtplänen für Minderjährige in Heimen und eine Äußerungspflicht darüber vor, ob für den Minderjährigen die Annahme als Kind in Betracht kommt.

Zu den Forderungen an eine Unterbringung außerhalb der Familie gehört,

— daß der Minderjährige mit seinen Eltern und anderen Familienangehörigen in Kontakt bleiben kann, wenn dies nicht ausnahmsweise im Interesse des Kinderwohles vermieden werden muß;

— daß der Minderjährige auch andere Sozialkontakte aufrechterhalten kann, d. h. in der Regel in seiner Heimatgemeinde oder mindestens in der Nachbarschaft der Heimatgemeinde bleiben kann (§ 12 Abs. 2; siehe auch § 99 Abs. 2 Nr. 1); heute ist noch ein großer Teil der Minderjährigen in Heimen außerhalb des Bereiches des Heimatjugendamts untergebracht;

— daß der Minderjährige Kontakte und ein Vertrauensverhältnis zu einer Person außerhalb des Heimes bzw. der Pflegefamilie hat und mit dieser angstfrei auch über Probleme mit dem Heim oder der Pflegefamilie reden kann (§ 49).

2 Hilfe zur Erziehung in Familienpflege über Tag und Nacht

Als Folge der Heimdiskussion hat sich weithin die Auffassung durchgesetzt, die Familienpflege sei die beste Hilfe bei Unterbringung außerhalb der eigenen Familie. Das Gesetz hält dies in der Tendenz für richtig, jedoch eine Differenzierung für geboten. Wieweit Heimerziehung durch Familienpflege ersetzt werden kann, hängt vom Grad der Sozialisationsdefizite und von den Bedürfnissen des Minderjährigen ab. Familienpflege kann für einen Teil der Minderjährigen günstige Entwicklungsbedingungen bieten, ein anderer Teil wird in ihr psychisch und sozial überlastet. Es gibt Hinweise darauf, daß z. Z. eine noch unerwünscht große Zahl von Pflegeverhältnissen aus pädagogischen Gründen scheitert; genügend gesichertes repräsentatives Material dazu liegt jedoch nicht vor.

An die Familienpflege sollen folgende Anforderungen gestellt werden:

— Der Minderjährige soll in die Pflegefamilie langsam eingewöhnt werden; die Inpflegegabe ist nur sinnvoll, wenn er ihr auch innerlich zustimmt.

— Pflegeeltern müssen sorgfältig ausgewählt, ihre physische und psychische Belastbarkeit und ihr Gesundheitszustand müssen vorher geprüft werden. Die Eignung von Pflegepersonen darf nicht generell, sondern nur für einen bestimmten Minderjährigen festgestellt werden (§ 50 Abs. 3). Pflegepersonen brauchen vor der Aufnahme des Minderjährigen, zu Beginn des Pflegeverhältnisses und in typischen Krisensituationen gezielte Schulung und Beratung (§ 51). Der Pflegekinderdienst muß Zeit für eine laufende regelmäßige Betreuung der Pflegepersonen und des Pflegekinds haben, um auch Konflikte in der Pflegefamilie aufdecken und bearbeiten zu können; diese sind bei Routinebesuchen nicht aufzuspüren. Das Gesetz geht davon aus, daß eine Fachkraft Pflegeeltern und -kinder in fünfzig Pflegestellen betreuen kann. Für die Pflegeelternarbeit haben sich vielfach selbstorganisierte und von Fachleuten beratene Pflegeelterngruppen als wirksamer erwiesen als die traditionelle Einzelberatung.

Das Pflegeverhältnis kann auf längere Zeit — im Extremfall vom Kleinstkindalter bis zur Volljährigkeit — bestehen. Pflegeeltern stehen vor der schwierigen Aufgabe, starke emotionale Bindungen zu dem Pflegekind schaffen zu sollen, ohne die Bindungen des Pflegekindes zu den leiblichen Eltern zu beeinträchtigen. Ob das Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Pflegeeltern durch den Abschluß eines Pflege- und Erziehungsvertrages auf eine rechtlich besser gesicherte Grundlage gestellt werden soll, der

die Rechtsstellung der Pflegeeltern verbessert, ist noch offen; entsprechende Regelungen sind im Vierten Buch des BGB zu treffen.

Ein quasi elterliches Recht auf den Minderjährigen gegenüber den leiblichen Eltern räumt ihnen das Gesetz nicht ein; ein solches Recht kann nur durch die Annahme als Kind erworben werden. Gegen Maßnahmen der leiblichen Eltern, die dem Wohl des Minderjährigen widersprechen — z. B. ein Verlangen nach Herausgaben des Minderjährigen, wenn das Pflegeverhältnis lange Zeit bestanden hat und die Eltern sich um ihn kaum gekümmert haben — bieten vormundschaftsgerichtliche Anordnungen nach § 1666 BGB Schutz.

Das Gesetz sieht die Zahlung eines angemessenen Familienpflegegeldes vor (§ 52). Damit kommt zugleich zum Ausdruck, daß Pflegeeltern eine wichtige Jugendhilfeaufgabe übernehmen und als Partner des Jugendamts behandelt werden sollen. Pflegepersonen sollen durch Schulung, Beratung und Betreuung für ihre Aufgabe qualifiziert werden, üben jedoch als Pflegeeltern keine entlohnte Berufstätigkeit aus; dies wirft Probleme für die Altersversorgung auf.

Ein weiterer quantitativer und qualitativer Ausbau der Familienpflege erfordert für alle Pflegefamilien, besonders aber für Pflegefamilien, die einen verhaltensschwierigen Minderjährigen aufnehmen, intensive und zugleich realistische Werbung und Öffentlichkeitsarbeit. Das Gesetz enthält Regelungen für die Familienpflegevermittlung (§§ 54 ff.), die auch von freien Trägern betrieben werden darf und in möglichst großem Umfang betrieben werden, aber von einer entsprechenden fachlichen Qualifikation abhängen soll.

3 Hilfe zur Erziehung in einem Heim, einer entsprechenden Einrichtung, einer pädagogisch betreuten Wohngruppe oder anderen Wohnform

Die Erziehung in Heimen wird auch in Zukunft in zwar geringerem, aber noch immer beträchtlichem Umfang notwendig sein. In den Heimen wird jedoch der Anteil junger Menschen zunehmen, die in erheblichem Umfang an ihrer Entwicklung gefährdet oder gestört sind. Dies wird die Heime vor größere Probleme stellen. Auch die Heimerziehung darf aber nicht letztes Mittel in einer Kette nach Intensität und Charakter sich steigernder Maßnahmen sein, sondern ist die unter bestimmten Voraussetzungen (eine andere Hilfe ist nicht geeignet oder nicht möglich) die geeignete Hilfe zur Erziehung für junge Menschen und soll unter diesen Voraussetzungen wie alle Hilfe zur Erziehung rechtzeitig eingesetzt werden. Jedoch sollen Daueraufenthalte im Heim möglichst vermieden werden. Es gibt nämlich Hinweise dafür, daß sich nach relativ kurzem Heimaufenthalt bestimmte „Heim-Noxen" herausbilden und sich nach längerem Heimaufenthalt auch gute Heime nachteilig auszuwirken beginnen, wenn sie die Familie voll ersetzen müssen. In der Diskussion über die Heimerziehung sollten die in den letzten Jahren — wenngleich in unterschiedlichem Maße — erreichten Verbesserungen gesehen und eine pauschale Kritik an der Heimerziehung vermieden werden.

Eine Differenzierung der Heime entsprechend dem unterschiedlichen erzieherischen Bedarf ist sachgemäß, jedoch müssen die sozialen Bindungen des jungen Menschen beachtet werden und es muß ein Wechsel zwischen verschiedenen Heimen möglichst vermieden werden. Noch jüngste Untersuchungen (Praxisbericht zur Bestandsaufnahme in Berliner Heimen, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 1977, S. 169) haben ergeben, daß 54 % der Heimkinder mindestens einen Heimwechsel hinter sich haben und dabei ein Viertel der aus einem anderen Heim aufgenommenen jungen Menschen aus Altersgründen verlegt worden ist.

Notwendig ist die Abkehr von den großen Anstalten mit Massenerziehung und der Übergang zu überschaubaren Lebensgruppen mit individuell angepaßter Lebensform. In Frage kommen dafür Gruppen familiären Typs — also alters- und geschlechtsgemischte Gruppen —, in denen Geschwister zusammenleben können.

Zu Einzelheiten der Binnenstruktur in der Heimerziehung siehe den genannten Zwischenbericht der Kommission Heimerziehung auf Seite VIII und Seite 88 ff.

Für Heranwachsende sind gegebenenfalls Sondergruppen zu schaffen. Als Erzieher sollten männliche und weibliche Bezugspersonen zur Verfügung stehen, damit sich Minderjährige mit Personen beiderlei Geschlechts identifizieren können. Die sehr hohe Fluktuation der Erzieher (die nach der zitierten Berliner Bestandsaufnahme durchschnittlich alle zweieinhalb Jahre ihren Arbeitsplatz wechseln) sollte eingeschränkt werden. Besondere und schwer lösbare Probleme entstehen in den Heimen durch die vierzigstündige Wochenarbeitszeit der Erzieher, die den Minderjährigen den Aufbau einer festen emotionalen Bindung erschwert. Notwendig ist der weitere Ausbau von Konzepten für die pädagogische Arbeit und die Ausstattung der Heime mit qualifiziertem Fachpersonal (Erzieher, Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Heilpädagogen, Psychologen, Psychagogen). Erzieher und Pflegepersonal sollten im Team arbeiten, die jeweiligen Gruppenbetreuer sollten für alle pädagogischen und nach Möglichkeit für alle pflegerischen Aufgaben allgemein zuständig sein; der Erziehungsprozeß darf nicht in Teilfunktionen zerlegt und nicht bürokratisiert werden. Zu Einzelheiten siehe den genannten Zwischenbericht der Kommission Heimerziehung, Seiten IX, X und Seite 119 ff. Es sollten die Grundsätze der Dezentralisation, der Transparenz von Entscheidungen, der Beteiligung der Minderjährigen und aller Personalgruppen an Entscheidungen und des Abbaus von Hierarchie gelten. Auch Minderjährige in Heimen sollen die Fähigkeit erwerben, in die Rolle der Erwachsenen hineinzuwachsen und unabhängig zu werden (§ 66). Heime dürfen deshalb nicht nach dem Prinzip totaler Versorgung der Minderjährigen organisiert werden. Wichtig — und in der Praxis auch weithin üblich — ist die Übertragung eigener Aufgaben und Verantwortung auf die Heimgruppen, z. B. die Aufgabe, in gewissem Um-

fang selbständige Ausgaben zu tätigen. Erzieher sollten die Fähigkeit haben, die Perspektive des Minderjährigen zu übernehmen und das eigene Erziehungsverhalten kritisch zu reflektieren; dazu gehören systematische Fortbildung und begleitende Beratung.

Noch immer sehr hoch ist die Isolierung der Minderjährigen in Heimen von der Außenwelt. Nach der zitierten Berliner Bestandsaufnahme hatten über 40 % der Minderjährigen in den letzten zwölf Monaten keinen Besuch von Angehörigen, 71 % keinen Besuch von Gleichaltrigen, 84 % keinen Kontakt zu Gruppen außerhalb des Heims. Deshalb müssen wesentliche Anstrengungen unternommen werden, um die Kontakte zwischen Heimen und Gemeinden und Minderjährigen aus Heimen und der Wohnumwelt zu stärken und die schon vorhandenen Ansätze von Jugendgruppen — und Vereinsarbeit zu fördern. Zu Einzelheiten siehe den Zwischenbericht der Kommission Heimerziehung, Seite X und Seiten 135 ff. Zur Herstellung von Kontakten ist auch die allgemeine und die berufliche Ausbildung außerhalb des Heimes der im Heim grundsätzlich vorzuziehen. Heimeigene Sonderschulen und Einrichtungen der Berufsausbildung sind für junge Menschen notwendig, die wegen ihrer Besonderheiten Erziehung und Ausbildung in den allgemeinen Einrichtungen nicht erhalten können. Das Gesetz verankert die Verpflichtung des Jugendamts, dafür zu sorgen, daß der Minderjährige seiner Eignung und Neigung entsprechend allgemein und beruflich aus- und weitergebildet und ihm die Möglichkeit für eine ihn zufriedenstellende berufliche Tätigkeit geboten wird (§ 12 Abs. 3).

Als gegenüber dem Jugendwohlfahrtsgesetz neue Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie regelt das Gesetz im Rahmen des § 45 die Hilfe zur Erziehung in einer pädagogisch betreuten Wohngruppe oder anderen Wohnform. Hier sollen Jugendliche Entwicklungsdefizite in weitgehend selbstverantwortlichem Grupen- und Gemeinschaftsleben bei intensiver sozialpädagogischer Betreuung abbauen. Sie kann dazu dienen, eine Heimunterbringung zu vermeiden oder den Übergang vom Heim zur selbständigen Lebensführung zu erleichtern.

In der politischen Öffentlichkeit sind die Möglichkeiten von Wohngemeinschaften infolge von Ereignissen gegen Ende der sechziger Jahre und Beginn der siebziger Jahre jugendpolitisch umstritten. In der Praxis zeigt sich dagegen ein starkes Bedürfnis nach dieser Hilfe (vgl. Schlußbericht zum JHG Praxistest, S. 83), ohne daß dabei politisch-ideologische Motive eine Rolle spielen.

Der Zwischenbericht der Kommission Heimerziehung sieht die Jugendwohngemeinschaften (Begriff und Eingrenzung S. XIV) als eine ersetzende Sozialisationsform, der im Verhältnis zur Heimerziehung jedoch nicht subsidiäre, sondern alternative Bedeutung zukommt. Die Kommission ist der Auffassung, daß ein hoher Prozentsatz der Jugendlichen, die in Heimen und insbesondere in Jugendwohnheimen untergebracht sind, besser in Wohngemeinschaften leben würde und dies auch lieber wollte (S. XVI unter 3.7). Die Kommission ist weiterhin der Auffassung, daß die von ihr beschriebenen Wohngemeinschaften zur Entinstitutionalisierung der Jugendhilfe beitragen und ein neues Genre jugendlicher Lebenspraxis darstellen (S. XVI unter 3.7).

Das Gesetz will spezielle Verhaltensmuster und Chancen des Jugendalters nutzen und folgt damit dem gleichen Grundgedanken wie die Jugendarbeit. Dazu sollen die Kräfte der Jugendlichen zur kollektiven Selbsthilfe mobilisiert werden. Hilfe zur Erziehung in einer pädagogisch betreuten Wohngruppe oder anderen Wohnform kann, wie Hilfe zur Erziehung in einem Heim, nur geleistet werden, wenn die eigene Familie nicht in der Lage ist, eine dem Wohle des Jugendlichen entsprechende Erziehung zu gewährleisten. Die Hilfe schließt deshalb eine regelmäßige fachliche Beratung und Betreuung ein. Das Gesetz bezieht Wohngruppen aus anderem Anlaß und mit anderer Zielsetzung (z. B. zur Schul- und Berufsausbildung und zur Ausübung einer Berufstätigkeit, die zwar eine räumliche Trennung des Jugendlichen von seiner Familie erfordern, ohne daß jedoch die Fähigkeit der Familie beeinträchtigt ist, eine dem Wohl des Jugendlichen entsprechende Erziehung zu gewährleisten) nicht ein. Für die Praxis hat diese Hilfe besondere Bedeutung für Jugendliche, die aus Altersgründen aus Kinderheimen entlassen werden und nun anderweitig untergebracht werden müssen, ferner für Jugendliche, deren zeitweilige Herauslösung aus dem elterlichen Haushalt wegen Erziehungsschwierigkeiten und Anpassungskonflikten geboten ist. Für bestimmte Fallgruppen kann und soll die Hilfe eine Alternative zur Erziehung im Heim sein. Sie hat auch Bedeutung für Suchtabhängige, für (andere) Behinderte und für aus Heimen entlassene Jugendliche. Die Anforderungen an die Intensität der fachlichen Beratung und Betreuung sind dementsprechend unterschiedlich. Die Entwicklung der Erziehung in einer Wohngruppe als eigener Hilfe ist noch nicht abgeschlossen. Modellversuche lassen heterogene Formen erkennen. Neben weitgehend selbstverantwortlich organisierten Wohngruppen finden sich Zwischenformen zwischen der Erziehung in Wohngruppen und der Heimerziehung, auch Zwischenformen zwischen Wohngruppen und Pflegenestern. In der Praxis werden Außenwohngruppen, die organisatorisch mit einem Heim im Sinne eines Verbundsystemes verbunden sind, das größere Gewicht haben, weil sie sich auf die personellen und fachlichen Möglichkeiten des Heimes stützen können. Insofern sind die Grenzen zwischen den vorgenannten Leistungstatbeständen fließend. Die Regelungen dieses Gesetzes sind flexibel genug, um der Praxis die Wahl der jeweils pädagogisch sinnvollen Hilfe zu ermöglichen.

Zu § 44 — Hilfe zur Erziehung in Familienpflege

Die Vorschrift begründet einen Anspruch auf Erziehung in Familienpflege, wenn die eigene Familie nicht in der Lage ist, eine dem Wohl des Minderjährigen entsprechende Erziehung zu gewährleisten und diese Hilfe geeignet und ausreichend ist.

Die Vorschrift bezieht sich nur auf die Vollpflege, d. h. auf die dauernde und volle Aufnahme eines Minderjährigen über Tag und Nacht, nicht auf die Tagespflege (Aufnahme des Minderjährigen nur tagsüber oder für einen Teil des Tages). Die Regelungen für die Tagespflege finden sich in § 38. Die Vorschriften der §§ 50 bis 53 über die Erziehung in Familienpflege gelten sowohl für die Voll- als auch für die Tagespflege. § 44 gilt auch für die kurzzeitige Vollpflege.

Das Prinzip des § 12 Abs. 1, wonach Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie geleistet werden soll, wenn andere Leistungen nicht geeignet sind oder allein nicht ausreichend sind, gilt auch für die Hilfe zur Erziehung in Familienpflege über Tag und Nacht (Vollpflege). Hilfe zur Erziehung in Tagespflege oder in einer Kindertagesstätte, die den Minderjährigen in der eigenen Familie beläßt, ist deshalb der Hilfe zur Erziehung von Vollpflege vorzuziehen. Bei Unterbringung außerhalb der eigenen Familie hat die Erziehung in Familienpflege grundsätzlich Vorrang vor der Hilfe zur Erziehung in einem Heim, sofern die Erziehung in Familienpflege geeignet und möglich ist.

Die Vorschrift verwendet den Begriff Familienpflege. Da auch die unvollständige Familie eine Familie ist, ist Familienpflege auch bei Zusammenleben eines Pflegekindes mit einer Pflegeperson gegeben. Ob die Erziehung in einer solchen Familie den besonderen Bedürfnissen des Minderjährigen gerecht wird und die Möglichkeit einer Identifikation mit Personen verschiedenen Geschlechts erforderlich ist, wird im Einzelfall entschieden werden müssen (§ 50 Abs. 3). Eine vollständige Familie wird jedenfalls allgemein nicht vorausgesetzt, weil auch Familienpflege in einer unvollständigen Familie im Einzelfall günstigere Erziehungsbedingungen bieten kann als Heimerziehung.

Der Erfolg der Erziehung in Familienpflege hängt vor allem von der sorgfältigen Auswahl und Vorbereitung der Pflegepersonen und von einer intensiven Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen, des Minderjährigen und seiner Eltern ab (§§ 51 und 59).

Zu Absatz 2

Das Gesetz gibt die früher erwogene Unterscheidung zwischen „Normal"-Pflegestellen und pädagogischen und therapeutischen Pflegestellen als voneinander zu trennende Leistungstatbestände auf. Maßgebend dafür war, daß in der Praxis eine flexible, auf die Bedürfnisse des einzelnen Minderjährigen abstellende Regelung benötigt wird. Die sachliche Qualifikation der Pflegepersonen kann dabei ein wichtiges Kriterium sein, ist jedoch nach den bisherigen Erfahrungen in der Praxis nicht das allein Maßgebende. Die §§ 50 bis 53 ermöglichen, im Einzelfall besondere Anforderungen an diese fachliche oder sonstige erzieherische Qualifikation zu berücksichtigen und ein Familienpflegegeld entsprechend dem individuellen Bedarf festzusetzen. Die Verpflichtung des Jugendamts zur Gewinnung einer ausreichenden Zahl von Pflegepersonen, auch von fachlich besonders qualifizierten Pflegepersonen, wird dagegen in Absatz 2 ausdrücklich normiert Hierdurch wird eine Differenzierungsverpflichtung begründet, die auch dem Bedarf nach Pflegestellen mit besonderer Struktur und besonderer erzieherischer Befähigung Rechnung trägt.

Im Sinne der Verpflichtung, für ein bedarfsentsprechendes differenziertes Angebot an Pflegestellen zu sorgen, ist auch die in § 51 Abs. 1 normierte Verpflichtung des Jugendamts zu sehen, für eine regelmäßige fachliche Beratung zu sorgen und offene pädagogische und therapeutische Hilfen zur Verfügung zu stellen. Dies ist vor allem für Minderjährige wichtig, deren Entwicklung gefährdet oder gestört ist. Die Hilfe zur Erziehung in Familienpflege wird für sich allein auch dann, wenn die Pflegepersonen besondere erzieherische Fähigkeiten haben, vielfach nicht ausreichen, um eine Gefährdung der Entwicklung abzuwenden oder eine Störung zu beseitigen. Bei Leistung zusätzlicher offener pädagogischer und therapeutischer Hilfe kann die Erziehung in Familienpflege auch für Minderjährige in Betracht kommen, für die sonst nur Hilfe zur Erziehung in einem Heim möglich wäre.

Zu § 45 — Hilfe zur Erziehung in einem Heim, einer entsprechenden Einrichtung, einer pädagogisch betreuten Wohngruppe oder anderen Wohnform

Die Vorschrift faßt alle Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie, die nicht Familienpflege sind, zusammen. Dies entspricht zahlreichen Stellungnahmen aus der Fachöffentlichkeit. Wie bei der Hilfe zur Erziehung in Familienpflege werden keine unterschiedlichen Leistungstatbestände normiert, sondern die differenzierten Leistungsformen in einem Tatbestand zusammengefaßt. Die Entwicklung sowohl bei den Heimen als auch bei den Wohngruppen hat zur Bildung zahlreicher Varianten und Zwischenformen geführt, die eine Abgrenzung erschweren. Auch aus diesem Grund ist § 45 hilfespezifisch und nicht einrichtungsspezifisch orientiert.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung in einem Heim, einer entsprechenden Einrichtung, einer pädagogisch betreuten Wohngruppe oder anderen Wohnform. Voraussetzung ist wie in § 44, daß die eigene Familie nicht in der Lage ist, eine dem Wohl des Minderjährigen entsprechende Erziehung zu gewährleisten.

§ 45 betrifft auch die Fälle, in denen die Erziehung durch die eigene Familie nur für kürzere Zeit ausfällt (z. B. bei Krankenhausaufenthalt). In diesen Fällen soll allerdings vorrangig Unterstützung bei der Führung des Haushalts und der Erziehung in der Familie (§ 33) geleistet werden. Ein Reformziel, das Schwergewicht der Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie von der Heimerziehung zur Familienerziehung zu verlagern, soll durch den zweiten Satzteil des Satz 1 verwirklicht

werden. Die Formulierung „nicht geeignet oder nicht möglich ist" soll auch dem Umstand Rechnung tragen, daß für ältere Minderjährige die Beschaffung einer Hilfe zur Erziehung in Familienpflege schwierig ist.

Die Entscheidung über die geeignete Hilfe ist jeweils individuell unter Berücksichtigung aller Faktoren des sozialen Umfeldes zu treffen und hängt auch vom vorhandenen institutionellen Angebot ab. Zur Frage nach der originären Leistung und der spezifischen pädagogischen Leistungsfähigkeit der Heimerziehung soll auf die Ausführungen des Zwischenberichts der Kommission Heimerziehung der obersten Landesjugendbehörden und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege verwiesen werden: „Wenn man heute zugunsten einer familialen Sozialisation und mangels zeitgemäßer anderer Konzepte auf die Erziehung in großen Kollektiven oder Institutionen verzichten will, bleiben der Heimerziehung prinzipiell — als einzige von ihr allein lösbare Aufgabe — nur überbrückende Erziehungshilfen. Die Funktionsfähigkeit der Heime erweitert oder verengt das Spektrum der Indikation" (Seite VII). Zur Indikation und Aufgabe der Heimerziehung wird u. a. ausgeführt: „Die Indikation ‚Heimerziehung' ist nicht identisch mit der Indikation ‚Herausnahme aus der Familie'. Vielmehr setzt die Entscheidung für Heimerziehung die Entscheidung gegen den Verbleib in der Herkunfts-, aber auch gegen die Unterbringung in einer Pflegefamilie bereits voraus" (Seite 54). Auch diesem Verständnis der Indikation „Heimerziehung" will die Formulierung des Satzes 1 (am Ende) Rechnung tragen. Zur Heimerziehung im übrigen wird auf die Begründung zu diesem Kapitel verwiesen.

Unter den in § 45 genannten Hilfeformen überwiegt die Heimerziehung zahlenmäßig bei weitem. Unter den „entsprechenden Einrichtungen" sind u. a. Vorasyle, Beobachtungseinrichtungen und Übergangseinrichtungen zu verstehen. Zur Erziehung in Wohngruppen siehe die Begründung zu diesem Kapitel. Andere Wohnformen sind vor allem pädagogisch betreute Einzelwohnungen.

Die Regelungen über Jugendhilfeleistungen in einem Wohnheim finden sich in § 20 Abs. 2 Satz 2.

Satz 2 beschränkt die Leistung der Hilfe in einer (pädagogisch betreuten) Wohngruppe oder in anderer Wohnform auf Jugendliche und macht sie von der Voraussetzung abhängig, daß sie unter der Trägerschaft eines anerkannten freien oder eines öffentlichen Trägers der Jugendhilfe geleistet wird.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ist als sogenannte „Soll-Vorschrift" ausgestaltet. Durch Absatz 1 Satz 2 und durch Absatz 2 wird sichergestellt, daß Hilfe zur Erziehung in einer pädagogisch betreuten Wohngruppe oder anderen Wohnform nicht mißbräuchlich — und im besonderen nicht ohne eingehende fachliche Beratung und Betreuung — in Anspruch genommen werden darf. Zugleich wird aber die Bedeutung dieser Hilfe als einer im Vergleich zur Heimerziehung offeneren — und damit in vielen Fällen pädagogisch wirksameren, im übrigen auch kostengünstigeren — Hilfe unterstrichen. Dabei werden zahlenmäßig die Außenwohngruppen von Heimen überwiegen.

Die Hilfe muß geeignet und ausreichend sein. Sie darf nur bei Bereitschaft des Jugendlichen zur Mitarbeit geleistet werden, weil der Hilfezweck erfahrungsgemäß nicht ohne eingehende Mithilfe des Jugendlichen erreicht werden kann. Abzustellen ist auf eine Entwicklungsprognose. Das dabei anzustrebende Ziel der Entwicklung soll durch die Hilfe erreicht werden und darf nicht bereits als Eingangsvoraussetzung gefordert werden.

Eine eingehende fachliche Betreuung und Beratung ist ebenso eine notwendige Voraussetzung für den Erfolg der Hilfe wie die Bestimmung eines verantwortlichen Erziehers vor Beginn der Hilfe. Die Intensität der Betreuung und Beratung und Unterstützung hängt von dem Bedarf im Einzelfall ab. Die besonders genannten Hilfen in pädagogischen und therapeutischen Einrichtungen und Diensten sind vor allem Hilfen nach den §§ 41 bis 43. Diese haben vor allem für Jugendliche Bedeutung, bei denen eine Hilfe zur Erziehung in einem Heim vermieden werden soll, ferner bei Jugendlichen, die nach der Erziehung in einem Heim weitere Hilfen zur Festigung ihrer Persönlichkeit benötigen.

Zu Absatz 3

Die in Absatz 3 enthaltene Differenzierungsverpflichtung des Jugendamts und des Landesjugendamts geht von dem unterschiedlichen erzieherischen Bedarf aus und vermeidet eine Differenzierung nach Einrichtungsgruppen, die also hilfespezifisch und nicht einrichtungsspezifisch. Das Jugendamt und das Landesjugendamt haben für ein bedarfsentsprechendes Angebot von Hilfen in Einrichtungen und Diensten zu sorgen. Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die Heime und entsprechenden Einrichtungen als auch auf die pädagogisch betreuten Wohngruppen oder anderen Wohnformen und die zur Unterstützung benötigten, in Absatz 2 genannten Einrichtungen und Dienste. Die Regelung ist der in § 44 Abs. 2 vergleichbar

Die Differenzierungsklausel des geltenden Rechts (§ 72 JWG) bezieht sich auf die Durchführung der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung (also etwa auf ein Drittel der in Heimen lebenden Kinder und Jugendlichen). Der Zwischenbericht der Kommission Heimerziehung der obersten Landesjugendbehörden und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege stellt fest: „Bisher angewandte Differenzierungskriterien erweisen sich überwiegend als unbrauchbar, so etwa Alter, Geschlecht, Symptomatik, Schädigungsgrad oder therapeutische Methode" (Seite XII und Seite 157 ff.). Als sinnvolle Differenzierungskriterien werden demgegenüber vorgeschlagen „die Dauer der Maßnahmen, die räumliche Distanz zur Herkunftsfamilie (Nähe zum Konflikt) und eine Zweiteilung in mehr oder weniger spezialisierte Heimtypen" (heilpädagogisch-therapeutisch orientierte Heime und Wohnheime) — Seite XII. Zwei Heimtypen werden als überholt bezeichnet, nämlich ohne Einschränkung die Säuglings-

heime und im wesentlichen auch die Beobachtungsheime (Seite 173 ff.). Demgegenüber werden für die Entwicklung der Jugendhilfe für wichtig gehalten kleine Auffang- und Durchgangsheime, neuartige familienbezogene Ferienkurse (beides kurzfristig), heilpädagogische Heime, milieuverbundene teilstationäre Heime (beide längerfristig), Seite XII.

Heimpädagogik hat den durchgehenden Auftrag, gleichermaßen die Aspekte des Erziehens und des Heilens einzubeziehen. Hinsichtlich der Inanspruchnahme therapeutischer Mittel bestehen jedoch zwischen den verschiedenen Heimen Unterschiede. Die fachlichen Voraussetzungen für die Heimerziehung, die Anforderungen an die Qualifikation des Personals, die Breite des therapeutischen Angebots und die Breite der Spezialisierung nach Fachrichtungen der Fachkräfte sind unterschiedlich. § 68 erlaubt entsprechend differenzierte Detailregelungen. Dementsprechend können auch die Pflegekosten der einzelnen Heime unterschiedlich sein. Im übrigen soll jedoch der Entwicklung in der Praxis überlassen bleiben, die für die Leistung wirksamer Hilfe jeweils geeignete Einrichtungsform zu finden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine äußere Differenzierung in einem gewissen Spannungsverhältnis zu dem Grundsatz steht, Minderjährige nach Möglichkeit in ihrer vertrauten regionalen Umgebung zu lassen und ihnen damit Möglichkeiten zur Pflege bisheriger sozialer Kontakte zu geben. Zugleich ist zu bedenken, daß die Gesamtzahl der in Heimen untergebrachten Minderjährigen zurückgehen wird. Schließlich sprechen nicht nur Kostengründe, sondern auch pädagogische Gründe unter bestimmten Voraussetzungen für einen Verbund von Heimen, von Einrichtungen und Diensten für offene pädagogische und therapeutische Hilfe, von Kindertagesstätten und von Einrichtungen der Jugendarbeit. Der Praxis soll auch insoweit der pädagogisch sinnvolle Gestaltungsraum gesichert bleiben.

Zu § 46 — Geschlossene Unterbringung

In der Fachöffentlichkeit der Jugendhilfe wird die geschlossene Unterbringung kontrovers diskutiert. Die Zahl der in abgeschlossenen Heimen oder geschlossenen Abteilungen untergebrachten Minderjährigen ist in den vergangenen Jahren erheblich zurückgegangen.

Nach dem Zwischenbericht der Kommission Heimerziehung der Obersten Landesjugendbehörden und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (Heimerziehung und Alternativen — Analysen und Ziele für Strategien, Dezember 1977) ist das Mittel der abgeschlossenen Unterbringung mehr und mehr als eine hilflose Ultima ratio erkannt worden, als pädagogische Kapitulation; die Anfechtbarkeit des oft zur Rechtfertigung dieser Maßnahmen wiederholten Satzes, man könne nicht erziehen, wen man nicht habe, werde am mangelnden Erfolg immer deutlicher (Seite 161, 162). Noch vor wenigen Jahren sei in geschlossenen Heimen ein Umgangs- und Disziplinierungsstil praktiziert worden, „der die gesamte Heimerziehung in Mißkredit gebracht hatte" (S. 181). Die Anwendung von Freiheitsentzug sei permanente Gewalt; das Problem, wie Therapie als Zwangsmaßnahme wirksam werden könne, sei bisher ungelöst (S. 182).

Der Bericht stellt andererseits jedoch fest, daß auf derartige Maßnahmen nicht gänzlich verzichtet werden kann. Die Praxis will also in seltenen und gut begründeten Ausnahmefällen diese letzte Möglichkeit einer Einflußnahme unter wirksamem Anwesenheitszwang nutzen. Der Bericht führt aus, daß dabei Willkür und Mißbrauch verhütet werden müßten; es seien Verfahren einzuführen, bei denen unabhängige Fachleute beteiligt werden; während des Aufenthalts eines Minderjährigen, der in aller Regel nicht länger als sechs Monate dauern dürfe, sei wiederholt zu kontrollieren, ob diese Maßnahme unabweisbar fortgesetzt werden müsse (Seite 182).

Zu Absatz 1

Die Vorschrift soll eine rechtsstaatlich einwandfreie und zugleich praktikable gesetzliche Grundlage für die Fälle liefern, in denen Erziehung mit Freiheitsentziehung verbunden werden muß. Die Vorschrift gilt nur bei Leistung einer Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder in einer entsprechenden Einrichtung, nicht bei Leistung anderer Hilfen zur Erziehung nach diesem Gesetz und nicht bei Leistung von Hilfen an Minderjährige nach anderen Gesetzen (z. B. Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz). Sie macht die Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, von der Anordnung des Vormundschaftsgerichts abhängig.

Die Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung eines Heimes oder einer entsprechenden Einrichtung stellt einen Freiheitsentzug dar. Für eine geschlossene Anstalt oder eine geschlossene Abteilung einer Anstalt sind die räumliche Beschränkung, die ständige Überwachung und die Behinderung freien Kontakts mit den Personen außerhalb der Anstalt kennzeichnend. Die Notwendigkeit einer richterlichen Entscheidung in diesen Fällen folgt aus Artikel 104 Abs. 2 GG.

Sofern das Jugendamt als Vormund oder als Pfleger tätig wird, ergibt sich nach geltendem Recht die Einschaltung des Vormundschaftsrichters bereits aus § 1800 Abs. 2 Satz 1 BGB (Vormund) bzw. aus § 1915 i. V. m. § 1800 Abs. 2 Satz 1 BGB (Pfleger). Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 10. Februar 1960 (BVerfGE 10, 302) die Frage offengelassen, ob eine richterliche Entscheidung erforderlich ist, wenn Eltern als Personensorgeberechtigte eine mit Freiheitsentzug verbundene Unterbringung veranlassen. Da die Unterbringung eines Minderjährigen in einer geschlossenen Einrichtung ein besonders schwerer Eingriff in dessen Grundrechtsphäre ist, sieht § 1631 a BGB in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge auch für diese Fallgruppe eine richterliche Entscheidung vor.

Die Vorschrift regelt die Fälle einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Hilfe zur Erziehung nunmehr abschließend und geht daher § 1800 Abs. 2 BGB insoweit vor.

Die Nummern 1 und 2 stellen klar, daß die Maßnahmen nur zulässig sind, wenn das Wohl des Minderjährigen erheblich gefährdet ist und wenn die Unterbringung für eine wirksame pädagogische oder therapeutische Hilfe unerläßlich ist; mit dieser Formulierung sollen freiheitsentziehende Maßnahmen auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen die Ziele der Hilfe nicht anders erreicht werden können.

Zur Beurteilung der Frage, ob die Unterbringung für eine wirksame pädagogische oder therapeutische Hilfe unerläßlich ist, wird eine eingehende fachliche Stellungnahme, in der Regel auch eine jugendpsychiatrische Untersuchung erforderlich sein.

An Einrichtungen, die Erziehung unter Freiheitsentzug durchführen, sind hohe Anforderungen an die pädagogische und therapeutische Qualifikation zu stellen.

Zu Absatz 2

Die Regelungen der Sätze 1 und 2 über eine Befristung der Maßnahmen folgen den oben zitierten Vorschlägen des Zwischenberichts der Kommission Heimerziehung. Das gleiche gilt für die Regelungen der Sätze 3 und 4; die Pflicht zur Überprüfung der Maßnahme geht weiter als die Verpflichtung zur Prüfung der Fortdauer der Maßnahmen in § 9 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen. Eine Freiheitsentziehung darf nicht länger dauern, als es aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen erforderlich ist.

Zu Absatz 3

Geschlossene Heimerziehung spielt sich in der Praxis so ab, daß sich Phasen wesentlichen Entzugs der Freiheit mit Phasen einer Lockerung und solchen einer völligen Aufhebung abwechseln (Gelegenheit zu freiem Ausgang, berufliche Tätigkeit außerhalb des Heimbereichs). Die Vorschrift stellt daher klar, daß die Anordnung des Gerichts nicht in der Form eines kontinuierlichen Freiheitsentzugs vollzogen werden muß, sondern daß Ausmaß und die Ausgestaltung der Freiheitsentziehung immer an der Geeignetheit und Notwendigkeit für die Erziehung des Minderjährigen zu messen sind.

Da es sich um pädagogische und therapeutische Entscheidungen handelt, die in den meisten Fällen am besten „vor Ort" getroffen werden können, erlaubt die Vorschrift die Delegation der Befugnis an den Leiter der Einrichtung.

Zu § 47 — Notmaßnahmen bei Gefahr in einer Einrichtung

Die Vorschrift befugt den Leiter einer Einrichtung, eine kurzfristige Freiheitsentziehung anzuordnen, wenn diese aus den in Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Gründen unerläßlich ist. Während die Freiheitsentziehung nach § 46 zur Durchführung eines pädagogischen und therapeutischen Konzepts notwendig ist, dient die Freiheitsentziehung in dieser Vorschrift der Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift nennt die Gefahrentatbestände, die zur Verfügung einer Freiheitsentziehung berechtigen. Bei Nummer 1 stehen Fälle von Selbstmordgefahr im Vordergrund. Die nach Nummer 2 zulässigen Eingriffsmaßnahmen richten sich insbesondere gegen hoch aggressive Minderjährige während einer aggressiven Phase, in der sie gewaltsam gegen Betreuer oder Einrichtungsgegenstände vorgehen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht den Anforderungen von Artikel 104 Abs. 2 GG. § 47 Abs. 2 Satz 3 verpflichtet den Leiter der Einrichtung, das Jugendamt und den Personensorgeberechtigten unverzüglich zu unterrichten, damit diese in die Lage versetzt werden, weitere Maßnahmen zu ergreifen oder Rechtsmittel einzulegen.

Zu § 48 — Schriftwechsel mit einem Minderjährigen

Nach dem Grundgesetz sind Minderjährige ebenso wie Erwachsene Träger von Grundrechten. Von dieser Prämisse ausgehend garantiert Abs. 1 Satz 1 die Unverletzlichkeit des Brief- und Postgeheimnisses im Grundsatz auch für Minderjährige gegenüber dem Jugendamt. Das Gesetz läßt eine Einschränkung des Grundrechts des Minderjährigen aus Artikel 10 GG daher auch in diesem Fall nur durch eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts und nur bei einer erheblichen Gefährdung des Wohls des Minderjährigen zu.

Zu Absatz 1

Materielle Voraussetzung für eine Einschränkung des Grundrechts ist die erhebliche Gefährdung des Wohls des Minderjährigen durch den Schriftwechsel mit einer bestimmten Person. Daraus ergibt sich auch, daß die durch das Vormundschaftsgericht (Satz 2) zutreffende Bestimmung sich nur auf die Einschränkung des Rechts in bezug auf diese bestimmte Person bezieht.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift nimmt den Schriftwechsel eines Minderjährigen mit dem Personensorgeberechtigten sowie mit einem nicht personensorgeberechtigten Elternteil von jeder Einschränkung aus.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift stellt klar, daß die Verantwortung für die Ausführung einer gerichtlichen Anordnung bei dem Jugendamt liegt. Dies gilt auch dann, wenn die Hilfe im Einzelfall durch einen freien Träger der Jugendhilfe geleistet wird. Damit wird auch verdeutlicht, gegen wen Rechtsmittel in bezug auf die Ausführung der gerichtlichen Anordnung einzulegen sind.

Zu § 49 — Anrufung des Jugendamts

Die Vorschrift räumt jungen Menschen, denen Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie gelei-

stet wird, das ausdrückliche Recht ein, sich in persönlichen Angelegenheiten an das Jugendamt zu wenden. Die gesetzliche Regelung geht davon aus, daß junge Menschen, die außerhalb ihrer eigenen Familie aufwachsen, besonderen Entwicklungsproblemen ausgesetzt sind und deshalb ortsnahe die Möglichkeit brauchen, angstfrei mit einer Vertrauensperson außerhalb der Einrichtung oder der Pflegefamilie über entstandene Probleme zu sprechen. Dieser besonderen Problemlage trägt die Vorschrift Rechnung. Sie will nicht das Verhältnis zwischen jungen Menschen einerseits und Einrichtungen oder Pflegepersonen andererseits belasten, sondern vielmehr den besonderen Beratungsbedarf deutlich machen. Das Jugendamt hat dementsprechend im Rahmen der Beratung der Pflegepersonen bzw. der Einrichtung Verständnis für diese Regelung und diesen Beratungsbedarf zu wecken.

Die Vorschrift knüpft im übrigen an § 10 an und geht davon aus, daß der junge Mensch über die Gestaltung der Hilfe zur Erziehung so rechtzeitig informiert wird, daß sie ihm einsichtig gemacht wird und daß er an ihr mitwirken kann. Das Jugendamt hat darauf in geeigneter Weise hinzuweisen.

Zu Kapitel 8

Familienpflege, Adoptionsvermittlung, Familienpflegevermittlung

Zum Ersten Abschnitt

Familienpflege

Zu § 50 — Einzelerlaubnis

Die Vorschriften dieses Abschnitts sind im Verhältnis zum geltenden Recht wesentlich umgestaltet worden. Nicht staatliche Schutzmaßnahmen wie Pflegestellenerlaubnis und Pflegestellenaufsicht, sondern die Erziehungsleistung soll in den Mittelpunkt gestellt werden. Prägend soll deshalb die Zusammenarbeit zwischen Trägern der Jugendhilfe, Pflegepersonen, Eltern und Minderjährigen sein. Die Vorschriften erfassen alle Pflegeverhältnisse, nicht nur die, in denen Hilfe zur Erziehung nach den §§ 38 und 44 geleistet wird.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift schließt an die §§ 27 und 28 JWG an, geht jedoch über den dort erfaßten Personenkreis hinaus. Während § 27 JWG eine Erlaubnispflicht nur für Minderjährige unter 16 Jahren und nicht für Minderjährige, die sich in Freiwilliger Erziehungshilfe oder in Fürsorgeerziehung befanden, vorsah, wird hier jede Aufnahme von Minderjährigen erfaßt, die über Tag und Nacht (Vollpflege) oder nur tagsüber oder für einen Teil des Tages (Tagespflege) erfolgt und der Betreuung oder der Gewährung von Unterkunft dient.

Der in § 78 JWG verwendete Begriff „ganztägig" für die 24-Stunden-Betreuung wurde im ganzen Gesetz durch die Formulierung „über Tag und Nacht" ersetzt, um Mißverständnisse über den mehrdeutigen Begriff „Tag" zu vermeiden. Der Begriff „tagsüber" bezieht sich demzufolge auf die Betreuung von morgens bis abends; der Begriff „Teil des Tages" erfaßt die stundenweise oder halbtägige Betreuung. Der Begriff „regelmäßig" impliziert eine gewisse Dauer der Betreuung und will damit eine einmalige oder gelegentliche Betreuung von der Erlaubnispflicht ausnehmen.

Das Begriffspaar „Wer ... betreut oder ... Unterkunft gewährt" geht auf § 78 Abs. 1 JWG zurück. Die Vorschrift will damit grundsätzlich alle familiären Formen der Fremdbetreuung erfassen, ohne dabei eine besondere erzieherische Intention vorauszusetzen. Unter § 44 fällt auch die Weiterführung der Erziehung eines Minderjährigen im elterlichen Haushalt, sofern die Eltern gestorben sind oder längere Zeit abwesend sind (vgl. auch Begründung zu § 33). Nicht unter § 50 fällt dagegen die Betreuung durch fremde Personen neben den Eltern in deren Haushalt. Die Vorschrift geht davon aus, daß jede längerfristige Betreuung eines Minderjährigen außerhalb der eigenen Familie einen erheblichen Eingriff in dessen Entwicklung darstellt. Die Jugendämter sind deshalb kraft des ihnen anvertrauten Wächteramts verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß in der Pflegefamilie eine dem Wohl des Minderjährigen förderliche Erziehung gewährleistet wird. Die Erlaubnis wird als Einzelerlaubnis für die Aufnahme eines bestimmten Minderjährigen erteilt. Für die Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis sind dementsprechend die besonderen Bedürfnisse dieses Minderjährigen maßgebend (Absatz 3).

Das Gesetz setzt keine absolute Grenze für die Anzahl von Minderjährigen, die in derselben Familie betreut werden. Vielmehr ist die Erteilung jeder weiteren Einzelerlaubnis nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen zu beurteilen. Damit wird auch klargestellt, daß nicht die Anzahl der aufgenommenen Minderjährigen allein, sondern weitere Voraussetzungen dafür ausschlaggebend sind, ob anstelle einer weiteren Familienpflegeerlaubnis eine Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung notwendig ist. Dies richtet sich insbesondere danach, ob im Hinblick auf die Sicherstellung der Erziehung der Minderjährigen nach § 68 zu regelnde, räumliche Voraussetzungen oder der Einsatz von Fachkräften notwendig ist (§ 68 Nr. 1, 4).

Zu Absatz 2

Die hier aufgezählten Pflegeverhältnisse sind von der Erlaubnispflicht ausgenommen, da zwischen dem Minderjährigen und der Pflegeperson entweder eine besonders enge verwandtschaftliche Beziehung oder ein anderweitig geregeltes Sorgeverhältnis besteht (Nummer 1 und 2). So ist die Rechtsstellung des Vormunds in § 1800 BGB, die des Pflegers in § 1915 BGB geregelt. Bei den Verwandten und Verschwägerten bis zum dritten Grad (§ 1589 BGB) macht das bestehende enge familiäre Verhältnis zwischen Pflegekind und Pflegeperson einen Erlaubnisvorbehalt entbehrlich. Dies gilt jedoch im Fall der Nummer 2 nicht, wenn die Person Minderjäh-

rige gewerbsmäßig betreut. Erlaubnisfrei bleibt im Gegensatz zur Regelung des § 27 Abs. 2 Nr. 2 JWG hingegen gewohnheitsmäßige Betreuung durch solche Verwandte und Verschwägerte. Das Kriterium „gewohnheitsmäßig" hat sich nicht als sachgerecht für eine Abgrenzung erwiesen. Die Regelung will solche Pflegeverhältnisse auch dann von der Erlaubnispflicht ausnehmen, wenn eine Person mehrere Minderjährige zur selben Zeit oder nacheinander betreut.

Von der Erlaubnispflicht sind ferner Personen befreit, die den Minderjährigen nur bis zu einer Dauer von acht Wochen betreuen oder ihm Unterkunft gewähren (Nummer 3).

Diese Zeitspanne wurde gewählt, weil die Einwirkung auf die Entwicklung des Minderjährigen infolge der Unterbringung innerhalb dieser Zeitspanne in der Regel noch nicht so gravierend ist, daß die Statuierung eines allgemeinen Erlaubnisvorbehalts geboten ist. Zugleich soll sichergestellt werden, daß die Unterbringung in einer anderen Familie aus Anlaß eines Ferienaufenthalts erlaubnisfrei bleibt. Die Regelung geht damit über § 27 Abs. 2 Nr. 5 JWG hinaus, wo neben der Beschränkung auf sechs Wochen auch die „Unentgeltlichkeit" verlangt wird. Von dieser Einschränkung wird abgesehen, da angesichts der Dauer des Aufenthalts der Verwaltungsaufwand für das Erlaubniserteilungsverfahren unverhältnismäßig hoch wäre und aus der Praxis bekannt ist, daß eine soweit gehende Erlaubnispflicht nur in einem Teil der Fälle durchzusetzen ist.

Eine Erlaubnis ist auch notwendig für die Betreuung von Minderjährigen, die sich zur allgemeinen schulischen oder zur beruflichen Ausbildung oder zur Ausübung einer Berufstätigkeit in der Pflegefamilie aufhalten. Praktische Erfahrungen aus der Anwendung von § 27 Abs. 2 Nr. 3 und 4 JWG haben gezeigt, daß auch bei dieser Personengruppe die Schutzfunktion der Jugendhilfe die Erteilung einer Erlaubnis und die Zusammenarbeit mit den Pflegepersonen erforderlich macht.

Das Gesetz sieht davon ab, für die nicht erlaubnispflichtige Betreuung von Minderjährigen eine allgemeine Anzeigepflicht einzuführen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis und differenziert dabei zwischen der Erlaubnis zur Vollpflege und der Erlaubnis zur Tagespflege. Da künftig die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Pflegefamilie nach § 51 im Mittelpunkt stehen soll, erscheint es sachgerecht, bei der Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege im Regelfall darauf abzustellen, ob beim Antragsteller Umstände vorliegen, die ihn für die Pflege des Minderjährigen nicht geeignet erscheinen lassen. Liegen solche Umstände nicht vor, hat er einen Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis. Bei der Vollpflege verlangt die Vorschrift den positiven Nachweis der Eignung zur Pflege. Als für die erzieherische Eignung wichtigstes Kriterium werden die erzieherischen Fähigkeiten genannt, die auf die besonderen Bedürfnisse des Minderjährigen bezogen sein müssen. Dazu gehört insbesondere auch eine ausreichende Belastbarkeit, wobei die Zahl der eigenen Kinder sowie Alter und Gesundheitszustand der Pflegeperson einzubeziehen sind. Zur Erfüllung der besonderen Bedürfnisse (Satz 1 zweiter Halbsatz) gehört auch eine dem Alter des Minderjährigen angemessene Beschaffenheit der räumlichen Verhältnisse.

Satz 2 verbietet die Erteilung der Erlaubnis unter einer Bedingung, weil damit eine Rechtsunsicherheit im Einzelfall verbunden ist und insbesondere auflösende Bedingungen eine kontinuierliche und erfolgreiche Betreuung erschweren.

Zur Gewährleistungspflicht der öffentlichen Träger nach § 98 Abs. 2 gehört es, darauf hinzuwirken, daß genügend Personen gewonnen werden und zur Verfügung stehen, die für die Betreuung von Minderjährigen in Familienpflege in Betracht kommen (vgl. auch § 44 Abs. 2).

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist nach § 111 Abs. 1, § 112 Abs. 1 das Jugendamt, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Erlaubnis erlischt im Gegensatz zu § 28 Satz 2 JWG nicht mit dem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts der Pflegeperson. In diesem Fall bedarf es jedoch einer Anzeige nach § 51 Abs. 3 Nr. 4, um die notwendige Kontinuität bei der Zusammenarbeit zwischen Pflegeperson und öffentlichem Träger der Jugendhilfe zu erhalten.

Zu Absatz 4

Im Interesse des Schutzes eines Minderjährigen läßt Absatz 4 die Familienpflege vorläufig auch ohne Erlaubnis zu, wenn das Wohl des Minderjährigen eine sofortige Betreuung in Familienpflege erfordert. Die Erlaubnis ist jedoch in einem solchen Fall unverzüglich zu beantragen oder der Beginn der Familienpflege ist, falls der Antrag bereits gestellt ist, unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

Zu § 51 — Zusammenarbeit bei der Familienpflege

Nach der Konzeption der Vorschrift haben die Vermittlungs- und Beratungsdienste der Jugendämter und der freien Träger der Jugendhilfe, Pflegepersonen und Eltern die gemeinsame Aufgabe, den Erziehungsanspruch des Minderjährigen zu erfüllen. Dementsprechend haben die Vermittlungs- und Beratungsdienste mit den Pflegeeltern partnerschaftlich zusammenzuarbeiten, sie zu beraten und zu unterstützen. Soweit die Anwendung der einzelnen Vorschriften nicht ausdrücklich auf die erlaubnispflichtige Familienpflege beschränkt ist (Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3), gelten die Vorschriften für alle Pflegeverhältnisse.

Zu Absatz 1

Nach den bisherigen Erfahrungen ist davon auszugehen, daß ein Beratungsbedarf besteht, der nur durch eine regelmäßige Zusammenarbeit und Beratung befriedigt werden kann. In der Zeit vor der Aufnahme des Minderjährigen und in der Eingewöhnungszeit wird die Beratung besonders inten-

siv sein müssen. Beratung und Zusammenarbeit müssen die Pflegeeltern, den jungen Menschen und die Eltern mit einbeziehen. Der Anspruch nach Satz 1 richtet sich auch auf Angebote der Familienbildung; zur Erfüllung dieser Aufgabe kommen allgemeine Informationen über Ehe und Erziehung, die Teilnahme an Kursen, Seminaren, Elternkreisen und Elterninitiativen sowie Freizeiten der Pflegeeltern mit den Pflegekindern in Betracht (vgl. § 29). Es ist davon auszugehen, daß ein Sozialarbeiter des Pflegekinderdienstes die Betreuung von 50 Pflegekindern sowie von ihren Pflegepersonen und ihren Eltern übernehmen kann.

Satz 2 statuiert die Verpflichtung des Jugendamts, sicherzustellen, daß pädagogische und therapeutische Einrichtungen und Dienste in Anspruch genommen werden können, soweit dies geboten ist. Satz 3 verpflichtet die Pflegeperson zur Zusammenarbeit mit einem freien Träger der Jugendhilfe, der einen Vermittlungs- und Beratungsdienst eingerichtet hat oder mit dem Jugendamt sowie zur Inanspruchnahme pädagogischer und therapeutischer Einrichtungen und Dienste, wenn eine Gefährdung oder Störung der Entwicklung des Minderjährigen dies geboten erscheinen läßt. Die Verpflichtung trifft nur Pflegepersonen, die einen Minderjährigen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen haben. Bei erlaubnisfreier Familienpflege wird die Inanspruchnahme in die Erziehungsverantwortung der Pflegeperson gestellt.

Zu Absatz 2

In der Praxis ergeben sich Probleme aus den bestehenden Verschwiegenheitsverpflichtungen. Der betreffende Träger der Jugendhilfe hat hier eine Güterabwägung vorzunehmen. Soweit es im Interesse der Erziehung des Minderjährigen geboten ist, ist er berechtigt und verpflichtet, ihm anvertraute oder amtlich ermittelte Tatsachen den Pflegepersonen mitzuteilen. Dazu gehören im besonderen auch Umstände, die die Erziehung in der Pflegefamilie wesentlich erschweren können (Krankheit, Behinderung, Gefährdung oder Störung der Entwicklung). Auf der anderen Seite ist auch der Personensorgeberechtigte in das Pflegeverhältnis mit einzubeziehen. Satz 2 gibt die Möglichkeit, bestimmte Tatsachen, die zur Erteilung oder zum Widerruf der Erlaubnis geführt haben, den Personensorgeberechtigten mitzuteilen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß das Jugendamt über die für die Erziehung in der Pflegefamilie besonders wichtigen Umstände unterrichtet wird (vgl. § 32 JWG).

Zu § 52 — Familienpflegegeld

Aufgabe der Jugendhilfe ist es, dafür Sorge zu tragen, daß für Minderjährige, die trotz der Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie (Kapitel 4), trotz fachlicher Beratung, therapeutischer Betreuung und offener pädagogischer und therapeutischer Hilfen (Kapitel 6) und trotz der Erziehung in Kindertagesstätten und in Tagespflege (Kapitel 5) nicht in der eigenen Familie (Elternhaus) aufwachsen können, eine ausreichende Zahl geeigneter Pflegestellen zur Verfügung steht, sofern Minderjährige nicht wegen besonderer Umstände der Heimerziehung bedürfen. Dies wird nur zu erreichen sein, wenn u. a. das Familienpflegegeld ausreichend bemessen wird.

Für die Erziehung von Minderjährigen in Familienpflege ist die umfassende erzieherische und wirtschaftliche Sicherung der Pflegefamilie unerläßliche Voraussetzung. Einer Pflegeperson kann nicht zugemutet werden, bei der Erziehung eines fremden Minderjährigen neben der persönlichen Belastung auch noch wirtschaftliche Nachteile in Kauf zu nehmen.

Eine angemessene Pflegegeldregelung ist Voraussetzung für den Ausbau des Pflegekinderbereichs.

Minderjährige, die in Pflegefamilien erzogen werden, sollen im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes die gleichen Chancen haben. Die Familienpflegegeldsätze sollen daher möglichst einheitlich festgelegt werden (vgl. z. B. die nur unbedeutenden Unterschiede bei der Festsetzung der Regelsätze in der Sozialhilfe durch die Länder). Das seit langer Zeit aus der Praxis kommende unabweisliche Verlangen nach Vereinheitlichung ist ein weiterer Grund für die Schaffung dieser Norm, die einerseits wegen der Mobilität der Bevölkerung, andererseits wegen der zahlreichen Fälle einer Unterbringung von Minderjährigen außerhalb der Landesgrenzen nur durch Bundesrecht ausreichend gewährleistet werden kann.

Zu Absatz 1

Der Anspruch auf Familienpflegegeld steht grundsätzlich dem Minderjährigen zu. Die Pflegeperson ist lediglich befugt, diese Leistung in Empfang zu nehmen. Die Vorschrift ist lex specialis zu § 12 Abs. 4.

Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Minderjährige von Verwandten oder anderen Personen betreut wird. Es entspräche nicht den heutigen gesellschaftlichen Anschauungen, von Verwandten des Minderjährigen, die einer Pflegeerlaubnis nicht bedürfen, grundsätzlich zu erwarten, daß sie unentgeltlich zur Familienpflege bereit sind. Zugleich wäre bei einer anderen Regelung zu befürchten, daß viele sogenannte Verwandtenpflegestellen aufgegeben, zumindest aber gefährdet würden; dies wäre jugendpolitisch sehr unerwünscht. Darauf wurde in der diesem Gesetz vorausgegangenen Diskussion nicht nur von Länderseite, sondern auch z. B. von der Evangelischen Kirche in Deutschland nachdrücklich hingewiesen. Satz 2 läßt zwar zu, das Familienpflegegeld bei Verwandtenpflege geringer zu bemessen, verpflichtet aber nicht dazu. Wird von der Kürzungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, sollte sie auf den rechnerischen Teil des Familienpflegegeldes beschränkt werden, der die Pflege- und Erziehungsleistung der Pflegeperson betrifft.

Der Anspruch auf Familienpflegegeld soll jedoch nur in den Fällen entstehen, in denen das Jugendamt verpflichtet ist, Hilfe zur Erziehung durch Familienpflege zu leisten oder in denen es die Leistung als Ermessensleistung erbringt. Der Anspruch besteht dann nicht, wenn zwar die Erlaubnis zur Familienpflege nach § 50 erteilt worden ist, die Voraussetzungen für die Leistung der Hilfe zur Erziehung nach den §§ 38 und 44 jedoch nicht gegeben sind. Die Begründung eines Pflegeverhältnisses durch bürgerlich-rechtlichen Vertrag zwischen Personensorgeberechtigten und Pflegeperson soll somit die Ermessensfreiheit des Jugendamts nicht einschränken, in seinem Ermessen stehende Leistungen allein am Hilfebedarf zu orientieren. Dies gilt im besonderen auch für die erlaubnisfreie Familienpflege nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 und 3.

Der Unterhalt eines Minderjährigen umfaßt nicht nur die erforderlichen und ausreichenden Sach- und Geldleistungen, sondern auch die Betreuungsleistungen in Form der Pflege und Erziehung. Diese beiden Leistungen sind gleichwertig.

Das Familienpflegegeld muß deshalb den gesamten regelmäßigen Bedarf eines Minderjährigen an Lebensunterhalt einschließlich eines erhöhten Bedarfs im Falle einer Behinderung oder einer (sonstigen) Gefährdung oder Störung der Entwicklung des Minderjährigen insbesondere die Aufwendungen für Ernährung, Bekleidung, Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat, Unterkunft, Heizung und Beleuchtung, Schulbedarf, Bildung und Unterhaltung ebenso sicherstellen wie die Leistungen der Pflegeperson zur Erziehung des Minderjährigen. Bei der Berechnung der Kosten des Familienpflegegeldes in der Kostenschätzung (Teil C der Begründung) wurde von den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Bemessung des Familienpflegegeldes für Pflegekinder (Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 1977 S. 96 f.) ausgegangen, die mit wenigen Ausnahmen von der Praxis akzeptiert werden. Sie enthalten aber für die Pflege- und Erziehungsleistung der Pflegeperson keine Abgeltung, sondern nur einen Anerkennungsbetrag.

Für einen besonderen, über den regelmäßigen Bedarf eines Pflegekindes im Normalfall hinausgehenden und nicht nur einmaligen Bedarf — dessen Ursachen z. B. auch in besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Minderjährigen liegen können — sind zusätzliche Leistungen nach den Verhältnissen des Einzelfalles vorzusehen und im Anspruch eingeschlossen. Grundsätzlich sollten solche Leistungen mit der Behebung oder Besserung der Schwierigkeiten nicht wegfallen, weil sich sonst kaum eine Pflegeperson finden dürfte, die bereit ist, beispielsweise einen erziehungsschwierigen Minderjährigen aufzunehmen. Ein erhöhter Bedarf ist auch dann anzuerkennen, wenn zwar die Betreuung keine spezifische zusätzliche fachliche Qualifikation, aber ein erhöhtes Maß an persönlicher Zuwendung und damit einen besonderen Zeitaufwand seitens der Pflegeperson erfordert.

Wie kaum eine andere Frage hat bisher die Problematik der Anrechnung oder Nichtanrechnung des Kindergeldes auf das Familienpflegegeld das Verhältnis zwischen Pflegeperson und Jugendamt belastet. Satz 3 schafft insoweit im Interesse des Pflegekindes für den gesamten Bereich der Sozialleistungen klare Verhältnisse. Diese Regelung ist gerechtfertigt, weil das Familienpflegegeld nicht den gesamten auch erzieherischen Bedarf eines Minderjährigen (siehe oben) voll abdecken kann, d. h. auch Familienpflegegeld und Kindergeld insgesamt werden nicht zu unangemessen hohen Zahlungen an die Pflegefamilie führen. Die in dieser Regelung liegende Besserstellung für Mehrkinderfamilien ist gewollt, da die Voraussetzungen für das Aufwachsen von Pflegekindern in Mehrkinderfamilien, vor allem aber auch die Voraussetzungen für die Aufnahme mehrerer Pflegekinder (insbesondere von Geschwistern) verbessert werden sollen.

Zu Absatz 2

Zur einheitlichen Festlegung des Familienpflegegeldes sind Ausführungsvorschriften teils des Bundes (Absatz 2 und 3 Satz 1), teils der Länder (Absatz 3 Satz 2) vorgesehen. Da diese normativen Charakter haben, sind Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vorgesehen.

Zu Nummer 1

Für eine möglichst weitgehende einheitliche Bemessung der Höhe des Familienpflegegeldes nach Absatz 3 ist es erforderlich, in der Rechtsverordnung im einzelnen aufzuführen, welche speziellen Leistungen bzw. Aufwendungen der Pflegeperson vom Familienpflegegeld erfaßt und abgegolten werden (Inhalt des Familienpflegegeldes). Gleiches gilt für den durch das unterschiedliche Alter der Minderjährigen bedingten, unterschiedlichen strukturellen und gestaffelten Aufbau des Familienpflegegeldes (Aufbau des Familienpflegegeldes), oder einem im Einzelfall (z. B. durch eine Behinderung, eine Gefährdung oder Störung der Entwicklung) erhöhten Bedarf (erhöhtes Familienpflegegeld).

Zu Nummer 2

Diese Bestimmung dient im wesentlichen der Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis, darüber hinaus aber auch der Erleichterung in der praktischen Anwendung und nicht zuletzt der leichteren Durchsetzbarkeit, wenn eine Pflegeperson besonderen Bedarf (auch z. B. aus Anlaß der erstmaligen Einrichtung eines Zimmers für einen aufzunehmenden Minderjährigen aus Anlaß des Schulbeginns oder des Eintritts in das Berufs- bzw. Arbeitsleben, zu Weihnachten oder für einen Ferienaufenthalt) geltend macht.

Zu Nummer 3

Die Vereinheitlichungstendenz steht auch bei dieser Bestimmung im Vordergrund. Es wäre unverständlich, wenn in einzelnen Ländern unterschiedliche Vomhundertsätze der Vollpflege für die Tages- oder Wochenpflege festgelegt würden. Die Rechtsverordnung wird hierbei auch einzukalkulieren haben, wie beispielsweise eine Pflegeperson für das Bereithalten entsprechenden Wohnraums zu entschädigen ist.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift will eine bundeseinheitliche Handhabung auch in den Fällen der erlaubnisfreien Familienpflege nach Absatz 1 Satz 2 erreichen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift ist in der Grundkonzeption den Regelungen des Sozialhilferechts über die Bemessung nach Regelsätzen nachgebildet.

Für die Bemessung der Höhe des Familienpflegegeldes setzt der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einen Bewertungsmaßstab fest. Dabei sind jeweils die tatsächlichen Lebenshaltungskosten, die nicht für alle Altersgruppen einheitlich zu bemessen sind, ebenso zu berücksichtigen wie die Honorierung der Pflege- und Erziehungsleistungen der Pflegepersonen.

Innerhalb der durch Rechtsverordnung des Bundes nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 gegebenen Rahmen setzt die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle durch Rechtsverordnung nach näherer Maßgabe des Satzes 3 einen festen Betrag oder eine bestimmte Spanne fest. Hier wird eine Spanne festgesetzt, wird auch das Jugendamt in die Lage versetzt, örtliche Unterschiede in den Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen.

Zweck des Satzes 4 ist es, Zeitpunkt und Ausmaß der Neufestsetzung des Familiengeldes einheitlich zu bestimmen. Dadurch soll eine angemessene Fortschreibung der Bemessungsbeträge oder -spannen gewährleistet und zugleich erreicht werden, daß — sachlich nicht gebotene — Unterschiede in der Höhe des Familienpflegegeldes innerhalb der Länder weitgehend vermieden werden.

Die Koppelung an die Fortschreibung der Regelsätze der Sozialhilfe erweist sich als die sachgerechteste Lösung. Schließlich führt diese Regelung im kommunalen Bereich zu einer nicht zu unterschätzenden Verwaltungsvereinfachung, wenn das Familienpflegegeld zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Ausmaß wie die Regelsätze in der Sozialhilfe angehoben wird.

Zu § 53 — Überprüfung der Familienpflege, Aufhebung der Erlaubnis

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt Zweck und Umfang des Überprüfungsrecht des Jugendamts. Nur durch eine entsprechende Überprüfung kann das Jugendamt der ihm übertragenen Verantwortung für das Wohl des Minderjährigen gerecht werden. Die Regelung ersetzt zusammen mit den Vorschriften über die Zusammenarbeit die Bestimmungen über die Aufsicht über Pflegekinder nach § 31 JWG. Von der Einräumung eines Rechts zum Betreten der Wohnung der Pflegeperson ohne deren Zustimmung wurde abgesehen, da für Fälle unmittelbarer Gefahr die in § 70 Abs. 2 geregelten Befugnisse ausreichen.

Ein von der Praxis gefordertes weitergehendes Betretensrecht ist mit Rücksicht auf Artikel 13 GG nicht aufgenommen worden.

Zu Absatz 2

Entsprechend der gewandelten Anschauung über die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und der Pflegeperson soll diese vom Geist einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Interesse des Wohls des Minderjährigen getragen sein. Werden bei der Überprüfung Mängel bekannt, so sollen einvernehmliche Lösungen angestrebt werden. Zur Beseitigung der Mängel kann das Jugendamt der Pflegeperson nach Satz 2 Auflagen erteilen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift enthält eigenständige, vom Zehnten Buch abweichende Regelungen über Rücknahme und Widerruf der Einzelerlaubnis. Maßgebend dafür ist, daß im Bereich der Jugendhilfe nicht die Rechtsposition des Erlaubnisinhabers, sondern das Wohl des Minderjährigen im Vordergrund steht. Deshalb wäre es verfehlt, das Jugendamt generell zu verpflichten, die Erlaubnis zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Es kann sein, daß der Minderjährige trotzdem inzwischen in der Familie gut integriert ist und man ihm größeren Schaden zufügen würde, wenn man ihn nun in eine neue — vielleicht objektiv bessere — Pflegestelle geben würde. Subjektiv gesehen wäre es die weniger geeignete Pflegestelle für den Minderjährigen, weil die bereits eingegangenen Bindungen wieder unterbrochen werden müßten. Die Vorschrift stellt daher allein auf das Wohl des Minderjährigen ab und überläßt die Entscheidung im Einzelfall der Abwägung, welche der möglichen Alternativen am wenigsten schädlich ist. So kann das Wohl des Minderjährigen es im Einzelfall erfordern, die Erlaubnis zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder wenn die Pflegeperson Auflagen nach Absatz 2 Satz 2 oder Verpflichtungen nach § 51 Abs. 3 nicht erfüllen. Andererseits kann umgekehrt aus diesen Tatsachen nicht zwingend auf eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen geschlossen werden.

Zum zweiten Abschnitt:
Adoptionsvermittlung, Familienpflegevermittlung

Die Adoptionsvermittlung ist eine wichtige Aufgabe der Jugendhilfe. Daher werden in Abschnitt zwei u. a. die Regelungen des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1762) über die Organisation und das Verfahren der Adoptionsvermittlungsstellen in dieses Gesetz übernommen. (Vgl. die entsprechende Ankündigung der Bundesregierung in der Begründung des Entwurfs zum Adoptionsvermittlungsgesetz, BT-Drucksache 7/3421, Allgemeiner Teil, S. 13 Nr. 9).

Die Bestimmungen über die Adoptionsvermittlung werden außerdem auf die Familienpflegevermittlung ausgedehnt, soweit dies sachlich gerechtfertigt er-

scheint. Mit dieser Lösung entspricht das Gesetz Vorschlägen aus der Fachwelt. Hinsichtlich der Notwendigkeit, die Familienpflege zu intensivieren, wird auf die Begründung zu Kapitel 7, hinsichtlich der Familienpflegevermittlungsdienste auf die Begründung zu § 55 verwiesen.

Zur Begründung der aus dem Adoptionsvermittlungsgesetz in dieses Gesetz übernommenen Bestimmungen wird jeweils auf die Begründung zu der entsprechenden Regelung im Entwurf des Adoptionsvermittlungsgesetzes (BT-Drucksache 7/3421) Bezug genommen.

Zu § 54 — Begriff der Adoptionsvermittlung und der Familienpflegevermittlung

Die Vorschrift ist § 1 AdVermiG nachgebildet. Sie enthält die Legaldefinition der Adoptionsvermittlung und der Familienpflegevermittlung. In den Begriff der Familienpflegevermittlung wird nur die erlaubnispflichtige Familienpflege über Tag und Nacht einbezogen, weil eine Erstreckung der Vorschriften dieses Abschnitts auch auf die Tagespflege und die erlaubnisfreie Pflege insgesamt nicht geboten erscheint. Allerdings kann und soll der Familienpflegevermittlungsdienst auch insoweit beratend und unterstützend tätig werden.

Zu § 55 — Adoptionsvermittlungsdienste, Familienpflegevermittlungsdienste

Die Vorschrift übernimmt die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4 AdVermiG und erstreckt die dortigen Regelungen auf die Vermittlung von erlaubnispflichtiger Familienpflege über Tag und Nacht (§ 54 Abs. 2). Diese Erstreckung ist erforderlich, um eine der Grundtendenzen dieses Gesetzes abzusichern, nämlich das Aufwachsen von Minderjährigen, denen Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie geleistet wird, in Familienpflege möglich zu machen, wenn diese für die Erziehung geeignet und ausreichend ist. Dazu ist die Schaffung eines Spezialdienstes erforderlich. Die Forderung nach bedarfsentsprechender fachlicher Differenzierung ist für Heime anerkannt; der Referentenentwurf des Jugendhilfegesetzes 1977 ist fachlich weithin deshalb kritisiert worden, weil er dieser Forderung nicht genügend Rechnung getragen habe. Das Ziel, auch bei Schwierigkeiten in möglichst vielen Fällen eine Erziehung von Minderjährigen in der eigenen Familie, hilfsweise in einer Pflegefamilie zu ermöglichen, kann nur erreicht werden, wenn die dazu erforderlichen Hilfen nach Intensität und fachlicher Differenzierung bedarfsgerecht geleistet werden. In der Jugendhilfepraxis hat sich gezeigt, daß dies ohne Schaffung von Spezialdiensten in der Regel nicht erreicht werden kann. Insoweit wird auf den Zwischenbericht der Kommission Heimerziehung der obersten Landesjugendbehörden und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, Heimerziehung und Alternativen — Analysen und Ziele für Strategien — Seiten 317 bis 326 verwiesen. Aus den Materialien zur Situation der Heimerziehung im Bereich der Hilfen zur Erziehung durch Jugendämter — Jahresbericht 1976 — des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ergeben sich für den Bereich dieses Landesjugendamtes folgende Feststellungen:

— Der Anteil der Heimerziehung an Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie nach §§ 5 und 6 JWG betrug im Durchschnitt 48,6 %; die Extremwerte bei den Jugendämtern lagen zwischen 13 % und 83 % (Seite 35 f.). Werden Fürsorgerziehung und freiwillige Erziehungshilfe einbezogen, betrug der Durchschnittswert 56,7 %, die Extremwerte bei den Jugendämtern lagen zwischen 27 % und 85 % (S. 43).

— Für Kleinkinder bis zu 2 Jahren, für die die Notwendigkeit der Vermeidung von Heimerziehung allgemein anerkannt ist, vermieden 20 bis 69 Jugendämtern eine Heimerziehung vollständig, insgesamt die Hälfte der Jugendämter wies einen Anteil der Heimerziehung an den Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie von unter 10 % auf; bei 14 Jugendämtern betrug der Anteil 10 bis 19 %, bei 11 Jugendämtern 20 bis 49 %, bei 10 Jugendämtern 50 bis 89 % (Seite 76).

Diese Zahlen machen deutlich, daß die Hilfeleistung in der Praxis noch weithin weniger vom Bedarf als vom Ausbau der Pflegekinderdienste bestimmt wird. Die Schaffung eines personell ausreichend besetzten Pflegekinderdienstes muß deshalb als unabdingbare Voraussetzung für eine ausreichende Vorbereitung der Familienpflegevermittlung, für eine regelmäßige Betreuung der Pflegepersonen und auch für die Gewinnung weiterer Pflegepersonen angesehen werden.

Dementsprechend geht die Kostenschätzung davon aus, daß die Zahl der Fachkräfte in der Familienpflegevermittlung verdoppelt werden muß.

Die Familienpflegevermittlung kann und soll in möglichst großem Umfang durch freie Träger der Jugendhilfe betrieben werden. Die hier vorgeschlagene Regelung in Verbindung mit §§ 98 und 102 schafft für eine solche Arbeitsteilung eine angemessene Grundlage; eine solche Arbeitsteilung würde bei Wahrnehmung der Aufgaben durch den allgemeinen Sozialdienst erschwert. Ein solches Engagement freier Träger der Jugendhilfe wäre auch im Hinblick auf den zu erwartenden Rückgang der Heimerziehung naheliegend.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bis 3 übernimmt mit redaktionellen Änderungen die Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 AdVermiG. Die Übernahme der Regelung in den Sätzen 3 und 4 des § 2 Abs. 1 AdVermiG ist im Hinblick auf die neuen Organisationsvorschriften für öffentliche Träger der Jugendhilfe entbehrlich (vgl. § 90, insbesondere Absatz 2 Satz 3). Hinsichtlich der Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 5 AdVermiG wird auf Artikel 2 § 22 dieses Gesetzes verwiesen. Absatz 1 Satz 4 stellt klar, daß Beratung und Unterstützung in dem genannten Rahmen zur Adoptionsvermittlung gehören (vgl. § 60 Abs. 3)).

Anstelle des Begriffs „Adoptionsvermittlungsstelle" verwendet das Gesetz entsprechend seiner allgemei-

nen Terminologie den Begriff „Adoptionsvermittlungsdienst". Der Begriff „zentrale Adoptionsstelle" (§ 2 Abs. 1 Satz 2 AdVermiG) wird ersetzt durch den Begriff „zentraler Adoptionsdienst".

Zu Absatz 2

Satz 1 und 2 sind § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 AdVermiG nachgebildet. Die Errichtung eines zentralen Dienstes beim Landesjugendamt für die Familienpflegevermittlung schreibt das Gesetz nicht vor, da ein sachliches Bedürfnis dafür nicht ersichtlich ist. Satz 3 stellt klar, daß zur Familienpflegevermittlung auch die Aufgabe der Beratung und Unterstützung gehört. Satz 4 soll dem Jugendamt den fachlich vertretbaren Spielraum bei der Aufgabenzuweisung an den Spezialdienst gewährleisten.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift soll klarstellen, daß die Adoptionsvermittlung und die Familienpflegevermittlung sowohl in einem Dienst als auch in getrennten Diensten durchgeführt werden kann. Werden sie in einem gemeinsamen Vermittlungsdienst wahrgenommen, ist dieser nach Absatz 4 Satz 2 mit mindestens einer hauptberuflichen Fachkraft zu besetzen, die überwiegend Aufgaben der Adoptionsvermittlung wahrnimmt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift schließt an die Regelung des § 3 AdVermiG unter Übernahme terminologischer Änderungen an. Sowohl die Adoptionsvermittlung als auch die Familienpflegevermittlung soll Fachkräften (§ 104) vorbehalten sein. Satz 2 und 3 sollen eine fachliche Mindestleistungsfähigkeit gewährleisten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt mit den schon zu Absatz 1 erörterten terminologischen Änderungen die Regelungen der §§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 1 AdVermiG und erstreckt sie auf die Familienpflegevermittlung. Abweichend von § 2 Abs. 2 AdVermiG soll jedoch künftig nur noch den Diensten der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe (§ 95) die Erlaubnis zur Adoptionsvermittlung und dementsprechend zur Familienpflegevermittlung erteilt werden können und nicht auch den Diensten sonstiger Organisationen. Dies entspricht den Gesamtregelungen dieses Gesetzes und ist im Hinblick auf die verantwortungsvollen Aufgaben der Adoptionsvermittlung und der Familienpflegevermittlung sachlich geboten. Die Ersetzung der Formulierung „als Adoptionsvermittlungsstelle anerkannt" durch die Formulierung „hierzu die Erlaubnis erteilt" bedeutet keine sachliche Änderung. Anerkannte freie Träger der Jugendhilfe können sowohl Adoptionsvermittlung als auch Familienpflegevermittlung oder auch nur eine dieser Aufgaben wahrnehmen. Die Regelung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit (§ 111 Abs. 2, § 112 Abs. 2 Nr. 2) ist der Systematik des Gesetzes entsprechend gefaßt.

Zu § 56 — Vermittlungsverbote

Die Vorschrift entspricht mit geringfügigen redaktionellen Änderungen § 5 AdVermiG. Das Vermittlungsverbot wird in Absatz 1 auf die Familienpflegevermittlung ausgedehnt, weil die Gleichbehandlung dieser Fallgruppen sachlich geboten erscheint.

Absatz 2 regelt analog § 5 Abs. 2 AdVermiG die Ausnahmen vom Verbot der Adoptionsvermittlung und der Vermittlung in Familienpflege. Ebenso wie bei der Adoptionsvermittlung ist auch in den in Nummer 1 und 2 genannten Fällen der Familienpflegevermittlung kein Bedürfnis für ein Verbot ersichtlich.

Absatz 3 entspricht § 5 Abs. 3 AdVermiG.

Zu § 57 — Vermittlungsanzeigen

Die Vorschrift übernimmt die Regelung in § 6 AdVermiG und erstreckt das Anzeigenverbot auf Suchanzeigen für erlaubnispflichtige Familienpflege über Tag und Nacht. Die Gleichbehandlung der Adoptions- und Familienpflegeanzeigen erscheint insoweit im Interesse des Kindeswohls geboten. Für die Einbeziehung auch der Anzeigen für Tagespflegestellen in das Verbot wird in der Jugendhilfepraxis keine zwingende Notwendigkeit gesehen.

Zu § 58 — Annahme als Kind und langfristige Hilfe zur Erziehung

In der Jugendhilfepraxis und in der Fachwelt besteht Übereinstimmung darüber, daß die Adoption — wenn ihre Voraussetzungen gegeben sind — bei Ausfall der eigenen Familie und der nahen Verwandten grundsätzlich einer langfristigen Betreuung des Minderjährigen außerhalb der eigenen Familie (in Familienpflege oder in einem Heim) vorzuziehen ist, weil der Minderjährige durch die Adoption wieder eine eigene Familie erhalten kann.

Im Hinblick darauf verpflichtet die Vorschrift das Jugendamt, das Landesjugendamt und den zur Vermittlung berechtigten freien Träger der Jugendhilfe vor einer voraussichtlich langfristigen Aufnahme eines Minderjährigen in erlaubnispflichtiger oder nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 erlaubnisfreier Familienpflege oder in einem Heim jeweils zunächst zu prüfen, ob die Adoption demgegenüber nicht als bessere Alternative in Betracht kommt. Wenn dies bejaht wird, ist nach § 60 Abs. 1 zu verfahren. Die Verpflichtung in Satz 3, einen Vermittlungsdienst bereits an dieser Prüfung zu beteiligen, erscheint daher zweckmäßig. Zum Begriff „Vermittlungsdienst" wird auf die Begründung zu § 55 verwiesen.

Zu § 59 — Vorbereitung der Familienpflegevermittlung

Die Betreuung eines Minderjährigen in Familienpflege über Tag und Nacht (Vollpflege) kann für seine Entwicklung annähernd die gleiche Bedeutung wie die Adoption haben. Die Familienpflegevermittlung (§ 54) muß deshalb davon abhängig gemacht werden, daß die Pflegeperson den besonderen Bedürfnissen des Minderjährigen gerecht werden kann

(§ 50 Abs. 3). Damit soll zugleich ein Abbruch von Familienpflegeverhältnissen möglichst vermieden werden, der sehr häufig zu einer Gefährdung oder Störung der Entwicklung des Minderjährigen führt. Für die Tagespflege wird eine entsprechende Verpflichtung nicht verankert, die Handhabung insoweit vielmehr der Praxis überlassen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ist zum Teil § 7 Abs. 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes, zum Teil Vorschlägen der Fachwelt nachgebildet worden. Die Vermittlung in Familienpflege ist nach den Erfordernissen des Einzelfalls vorzubereiten. Der Umfang der vorbereitenden Untersuchungen kann u. a. je nach Alter des Minderjährigen unterschiedlich sein. Die Regelung soll in Verbindung mit der in § 51 normierten Zusammenarbeit sicherstellen, daß leibliche Eltern, Pflegepersonen, deren im Haushalt lebende Angehörige, der Jugendliche und — entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand — der noch nicht 14 Jahre alte Minderjährige über alle wesentlichen Umstände unterrichtet werden.

Mindestvoraussetzung für eine erfolgreiche Familienpflege ist, daß zunächst ein intensiver persönlicher Kontakt zwischen dem Minderjährigen und den Pflegepersonen hergestellt wird. Allerdings sollen Pflegeverhältnisse nicht „auf Probe" begründet werden. Die vorbereitenden Untersuchungen sollen vor der Aufnahme des Minderjährigen in die Pflegefamilie abgeschlossen sein, weil der Abbruch eines tatsächlich begründeten Pflegeverhältnisses die Entwicklung des Minderjährigen gefährden kann.

Satz 2 soll sicherstellen, daß auch vorübergehende Heimaufenthalte von Kleinkindern nach Möglichkeit vermieden werden.

Zu Absatz 2

Zur Regelung weiterer Einzelheiten enthält die Vorschrift eine Ermächtigung für den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zum Erlaß einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

Zu § 60 — Vorbereitung der Adoptionsvermittlung, Adoptionspflege, Adoptionshilfe

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt mit geringfügigen redaktionellen Änderungen die Regelungen in § 7 Abs. 1 AdVermiG. An Stelle des Begriffs „sachdienliche Ermittlungen" verwendet das Gesetz nunmehr den sprachlich besseren Ausdruck „sachdienliche Untersuchungen".

Zu Absatz 2

Satz 1 übernimmt die Regelung in § 8 AdVermiG.

Die zusätzliche Regelung in Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß ein ausreichender persönlicher Kontakt zwischen dem Minderjährigen und den Pflegepersonen vor der Aufnahme in Adoptionspflege erforderlich ist.

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht § 9 AdVermiG. Da die Inanspruchnahme der Beratung nach diesem Gesetz allgemein der Entscheidung der Anspruchsberechtigten vorbehalten bleibt, wenn ihm ein Anspruch auf Beratung eingeräumt wird, erscheint die Übernahme der Formulierung „jeweils mit Einverständnis" aus § 9 Abs. 1 AdVermiG entbehrlich und im Hinblick auf andere Beratungsregelungen mißverständlich. Der neu eingefügte Satz 2 soll klarstellen, daß zur Adoptionshilfe unter bestimmten Voraussetzungen auch materielle Leistungen gehören können, wenn dadurch die Annahme als Kind gesichert werden kann. Hier kommt z. B. die Übernahme hoher Kosten für die Therapie eines behinderten Minderjährigen während der Adoptionspflege, aber auch noch für eine gewisse Zeit nach der Adoption in Betracht, wenn dem Annehmenden die Kostentragung nicht zugemutet werden kann.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Änderungen die Regelung in § 51 b JWG.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht § 7 Abs. 2 AdVermiG.

Zu § 61 — Aufgaben des zentralen Adoptionsdienstes des Landesjugendamts

Zu Absatz 1 und 2

Die Vorschrift übernimmt in Absatz 1 und 2 mit redaktionellen Änderungen die Regelungen der §§ 11 und 12 AdVermiG. Sie bleiben auf die Adoptionsvermittlung beschränkt. Eine Einbeziehung der Familienpflegevermittlung ist nicht erforderlich.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungsänderungen § 13 AdVermiG. Zur Klarstellung wurde zusätzlich die Regelung aufgenommen, daß der beim zentralen Adoptionsdienst arbeitende Jurist die Befähigung zum Richteramt haben muß.

Zu § 62 — Unterrichtung des zentralen Adoptionsdienstes des Landesjugendamts

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Änderungen § 10 AdVermiG. Die Einbeziehung der Familienpflege in diese speziell auf die Situation der Adoptionsvermittlung abgestellte Vorschrift erscheint sachlich nicht geboten.

Zu Kapitel 9
Einrichtungen

Zu § 63 — Betriebserlaubnis

Die Vorschriften dieses Kapitels ersetzen die Heimaufsicht nach Abschnitt VII des Jugendwohlfahrtsgesetzes. Im Mittelpunkt der Neuregelung steht die

Zusammenarbeit zwischen dem Landesjugendamt und dem Träger der Einrichtung, die Maßnahmen der Aufsicht und Überprüfung nach Möglichkeit entbehrlich machen soll. Durch die Einführung einer Erlaubnispflicht für den Betrieb von Einrichtungen soll darüber hinaus der präventive Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen verstärkt werden. Eine besondere Erlaubnis für die Betreuung des einzelnen Minderjährigen in der Einrichtung, wie sie § 79 JWG vorsieht, ist daneben nicht mehr erforderlich. Statt dessen sehen die §§ 13 und 65 die Durchführung einer Untersuchung und die Aufstellung eines Gesamtplans vor, wenn der Minderjährige in eine Einrichtung aufgenommen werden soll.

Zu Absatz 1

Die Erlaubnispflicht erfaßt solche Einrichtungen, die Gegenstand der Heimaufsicht nach § 78 Abs. 1 JWG sind. Entsprechend der Formulierung in § 50 dieses Gesetzes wurden die Begriffe „ganztägig oder für einen Teil des Tages" (§ 78 Abs. 1 Satz 1 JWG) durch die Begriffe „über Tag und Nacht oder nur tagsüber oder für einen Teil des Tages" ersetzt. Durch die Verwendung des Begriffes „Einrichtung" wird ausdrücklich klargestellt, daß unter die Vorschrift sowohl Heime wie auch Tageseinrichtungen fallen. Im übrigen erlaubt § 68 Nr. 1, den Begriff „Einrichtung" näher zu präzisieren.

Eine Einrichtung unterliegt der Erlaubnispflicht nach dieser Vorschrift nur, wenn sie regelmäßig mehr als 5 Minderjährige betreut oder ihnen Unterkunft gewährt. Nimmt eine Einrichtung nur bis zu 5 Minderjährige auf, sieht Satz 2 vor, daß anstelle der Betriebserlaubnis für jeden Minderjährigen eine Einzelerlaubnis erforderlich ist. Diese Vorschrift hat insbesondere Bedeutung für Einrichtungen, die vornehmlich Erwachsene aufnehmen.

Sachlich zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Landesjugendamt (§ 112 Abs. 2 Nr. 4). Bei Tageseinrichtungen kann Landesrecht auch die Zuständigkeit des Jugendamtes vorsehen (§ 112 Abs. 5).

Zu Absatz 2

Von der Erlaubnispflicht werden — unabhängig von der Dauer der Aufnahme der Minderjährigen — bestimmte Einrichtungen ausgenommen. Sie unterliegen zum Teil bereits nach anderen Vorschriften staatlicher Überwachung; zum Teil macht ihr Charakter als Einrichtung der Jugendarbeit einen Erlaubnisvorbehalt entbehrlich oder unzweckmäßig.

Jugendbildungs- und Jugendfreizeitstätten waren bisher von der Heimaufsicht des § 78 Abs. 1 JWG ausgenommen. Soweit Jugendfreizeitstätten Vollzeitbetreuung (mit Übernachtung) anbieten, erscheint im Interesse der Minderjährigen eine Erlaubnispflicht gerechtfertigt (Nummer 1).

Nummer 2 a sieht vor, daß Einrichtungen, die außerhalb der Jugendhilfe liegende erzieherische Aufgaben wahrnehmen und für die eine besondere öffentliche Aufsicht besteht, dem Erlaubnisvorbehalt des Absatz 1 nicht unterliegen.

Nummer 2 b stellt ein Korrektiv für den weitgefaßten Einrichtungsbegriff des Absatzes 1 dar und nimmt Gaststätten und Hotels, die nicht überwiegend Minderjährige aufnehmen, von der Erlaubnispflicht aus.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift ergänzt die Verpflichtung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den freien Trägern um eine entsprechende „Soll"-Verpflichtung der freien Träger hinsichtlich des besonders wichtigen und kostenintensiven Bereichs der Planung von Einrichtungen. Sie soll die Wirksamkeit der Jugendhilfe steigern und Fehlinvestitionen und Fehlplanungen vermeiden. Außerdem soll die frühzeitige Unterrichtung das Landesjugendamt in der Lage versetzen, das Erlaubniserteilungsverfahren alsbald in Gang zu setzen, um eine frühzeitige Inbetriebnahme der Einrichtung zu ermöglichen.

Zu Absatz 4 und 5

Das Gesetz unterscheidet zwischen der befristeten und der unbefristeten Erteilung der Erlaubnis. Die Unterscheidung ist zweckmäßig, um einerseits prüfen zu können, ob neue Einrichtungen den gesetzlichen Anforderungen nicht nur zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung, sondern auch später genügen, und um andererseits für Träger solcher Einrichtungen bereits im Planungsstadium voraussehbar zu machen, daß die geplante Einrichtung den gesetzlichen Anforderungen entsprechen wird.

Es wird davon abgesehen, für die Zeitdauer der befristet erteilten Erlaubnis für die Aufnahme jedes Minderjährigen zusätzlich eine Einzelerlaubnis vorzusehen, da die Fachverbände und -behörden eine solche Erlaubnis für zu weitgehend ansehen und den Schutz der Minderjährigen durch die befristete Erlaubnis für ausreichend halten. Die Erteilung einer Erlaubnis unter Bedingungen wird nicht vorgesehen, da eine solche Nebenbestimmung, insbesondere die auflösende Bedingung der notwendigen Kontinuität der Betreuung von Minderjährigen zuwiderlaufen würde.

Auf die unbefristete Erteilung der Erlaubnis besteht nach Ablauf von in der Regel zwölf Monaten seit Betriebsaufnahme ein Rechtsanspruch (Absatz 5).

Von der Bestimmung einer starren 12-Monatsregelung wurde abgesehen, da in der Praxis ein Bedürfnis besteht, nach beiden Richtungen hin abweichen zu können. Einerseits werden oft neue Heime erst nach und nach belegt, so daß eine 12-Monats-Frist für eine endgültige Beurteilung nicht immer ausreicht. Andererseits sind Fälle denkbar, wo bereits nach 6 bis 9 Monaten eine ausreichende Beurteilungsgrundlage gegeben ist. Der Nachweiszeitraum ist so bemessen, daß die unbefristete Erteilung der Erlaubnis sichergestellt ist, bevor die auf 24 Monate befristete Erlaubnis ausläuft. Für Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits in Betrieb sind, sieht Artikel 2 § 11 besondere Übergangsvorschriften vor.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift enthält zusätzliche Anzeige- und Meldepflichten und ersetzt § 78 Abs. 4 JWG. Bei Neu- und Umbauten von Einrichtungen ist davon auszugehen, daß zwischen der Erteilung einer Erlaubnis — die in der Regel vor Baubeginn beantragt werden dürfte — und der tatsächlichen Betriebsaufnahme ein erheblicher Zeitraum liegt. Um zwischenzeitlichen Änderungen Rechnung zu tragen, knüpft die Vorschrift die in Nummer 1 genannten Meldepflichten an den Zeitpunkt der Betriebsaufnahme an. Hinsichtlich der Meldung des Personals stellt die Vorschrift auf die in § 104 definierten Fachkräfte und Mitarbeiter ab.

In vielen Fällen ist auch die Einstellung des Fachpersonals erst abgeschlossen, nachdem die Erlaubnis erteilt ist.

In der Praxis hat sich auch gezeigt, daß die Schließung einer Einrichtung dem Jugendamt vielfach nur über dritte Stellen und oft erst mit zeitlicher Verzögerung bekannt wird. Die Regelung in Nummer 2 verpflichtet daher zur Anzeige einer bevorstehenden Betriebsschließung. Durch die vorgesehenen Meldepflichten soll der Aufsichtsbehörde eine laufende Überprüfung nach § 67 Abs. 1 und ein rechtzeitiges Tätigwerden im Interesse der Minderjährigen ermöglicht werden.

Zu § 64 — Beratung

Das Jugendwohlfahrtsgesetz versucht, die Sicherung der Heimerziehung für alle Heime ausschließlich im Wege der Heimaufsicht (§ 78 JWG) und des Minderjährigenschutzes in Heimen (§ 79 JWG) zu erreichen. Der Begriff „Heimerziehung" ist dabei irreführend, weil er über die Heime im engeren Sinne hinaus auch Tageseinrichtungen einschließt.

Dieses Gesetz will Aufsicht und Übersicht im überkommenen Sinne möglichst entbehrlich machen; das Schwergewicht staatlicher Mitwirkung liegt einerseits auf der präventiven Kontrolle durch den Erlaubnisvorbehalt des § 63 und andererseits auf der in dieser Vorschrift geregelten regelmäßigen Beratung. Der Beratungsanspruch ist unabhängig davon, ob der Träger der Einrichtung zu ihrem Betrieb einer Erlaubnis bedarf. Die Vorschrift ist als Anspruch der Träger ausgestaltet, um die Freiwilligkeit der Beratung hervorzuheben und um zugleich deutlich zu machen, daß dem Landesjugendamt die Verpflichtung obliegt, diese Beratung sicherzustellen. Dies bedeutet auch, daß sich das Landesjugendamt zur Erfüllung seiner Aufgaben der Beratungskapazität freier Träger der Jugendhilfe bedienen kann. Bedeutsam ist die Beratung vor allem für kleinere Träger — im besonderen Elternselbsthilfegruppen —, die in erhöhtem Maße auf Beratung angewiesen sind. Da der Beratungsbedarf nicht erst im Stadium der Inbetriebnahme besteht, vielmehr gerade während der Planung die Beratung von besonderer Bedeutung ist, bezieht Satz 1 beide Phasen in den Anspruchstatbestand ein.

Zu § 65 — Gesamtplan bei Erziehung in Einrichtungen

Die Vorschrift soll langfristig an die Stelle des § 78 a JWG in der am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Fassung treten und die dort vorgesehene Regelung mit der Konzeption dieses Gesetzes verbinden, die für die längerfristige Unterbringung außerhalb der eigenen Familie grundsätzlich die Durchführung einer Untersuchung und die Aufstellung eines Gesamtplans verbindlich vorschreibt. Die Statuierung zusätzlicher Meldepflichten ist daneben später entbehrlich. Das Gesetz sieht davon ab, Meldepflichten für die Aufnahme in Tageseinrichtungen zu statuieren, weil der dafür erforderliche Verwaltungsaufwand nicht vertretbar erscheint.

Für eine Übergangszeit wird im Interesse eines kontinuierlichen Schutzes von Minderjährigen das Verfahren nach § 78 a JWG beibehalten (vgl. Artikel 2 § 16).

Zu Absatz 1

Die Vorschrift statuiert eine allgemeine Verpflichtung des Trägers der Einrichtung, zur regelmäßigen Überprüfung des Gesamtplans durch das Jugendamt mindestens einmal jährlich einen Entwicklungsbericht vorzulegen. Darüber hinaus ermöglicht die Vorschrift auch die Anforderung mehrerer Berichte pro Jahr, was insbesondere bei einem Heimaufenthalt von (Klein-)Kindern bedeutsam ist. Die Vorschrift wendet sich — anders als Absatz 2 — an den Träger einer Einrichtung, in der Hilfe zur Erziehung geleistet wird; nicht ausschlaggebend ist dabei, ob die Einrichtung erlaubnispflichtig ist oder — bei Aufnahme von bis zu 5 Kindern — nicht. Damit der Entwicklungsbericht eine ausreichende Grundlage für die Prüfung sein kann, enthält Satz 2 ähnliche Anforderungen an den Entwicklungsbericht wie § 13 an Untersuchung und Gesamtplan. Unabhängig von dieser Verpflichtung ist die Aufgabe des zentralen Adoptionsdienstes des Landesjugendamts nach § 61 Abs. 2, bei Minderjährigen in Heimen Adoptionen anzustreben.

Zu Absatz 2

Die Durchführung einer Untersuchung und die Aufstellung eines Gesamtplans vor Aufnahme in eine Einrichtung werden verbindlich auch für den Fall vorgeschrieben, daß das Jugendamt nicht Hilfe zur Erziehung in einem Heim (§ 45) leistet und deshalb § 13 nicht unmittelbar gilt, z. B. für die Heimunterbringung auf Grund privater Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und Heim. Die zeitlichen Voraussetzungen (drei Monate) entsprechen der Regelung in § 13 Abs. 1 Satz 1. Satz 2 und 3 sollen sicherstellen, daß das Jugendamt seiner Garantenstellung gerecht werden kann. Allerdings begründet das Gesetz keine besondere Befugnis des Jugendamts, die Heimunterbringung zu untersagen. Satz 5 stellt klar, daß die in Satz 1 bis 3 genannten Verpflichtungen bei Aufenthalten in Internaten zur Schul- oder Berufsausbildung oder zur Ausübung einer Berufstätigkeit nicht bestehen.

Zu § 66 — Mitwirkung der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten in Einrichtungen

Allgemein und zu Absatz 1

Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendhilfe sind auf die Bedürfnisse, Wünsche und Interessen junger Menschen und Erziehungsberechtigter ausgerichtet. Freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe sollen das plurale Angebot gewährleisten, das den Wünschen und Interessen nach Berücksichtigung unterschiedlicher Fähigkeiten, Anlagen und Interessen, Grundrichtungen der Erziehung und Werthaltungen Rechnung trägt. Dabei geht es um die realen Wünsche und Interessen der jungen Menschen und Erziehungsberechtigten im jeweiligen Zeitraum, nicht um ihre abstrakte, gewissermaßen verfremdete Einschätzung aus der Sicht der Verwaltungen öffentlicher oder freier Träger der Jugendhilfe. Die Fähigkeit, diese Realität zu erfassen und festzustellen, ist Teil sozialpädagogischer Fachlichkeit. Die Wünsche sollen für die Planung, Errichtung, Durchführung oder Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen grundsätzlich maßgebend sein (vgl. §§ 10, 99 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2; §§ 100, 102 Abs. 1 Nr. 1), ebenso aber dafür, daß Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen sich in ihrem Betrieb an diesen Bedürfnissen orientieren und sich auch Änderungen anpassen. Diesem Ziel soll die Mitwirkungsregelung dienen. Die Regelung über die individuelle Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und jungen Menschen nach § 10 wird damit um eine Vorschrift über die institutionalisierte Zusammenarbeit der Träger der Einrichtung mit Eltern- und Jugendvertretungen ergänzt.

Eine solche Institutionalisierung ist für die Schulen seit langem selbstverständlich. Auch für Jugendhilfeeinrichtungen ist sie in gewissem Umfang bereits jetzt durch Landesrecht vorgeschrieben oder wird in Einzelfällen erprobt. Die Einführung einer institutionalisierten Zusammenarbeit soll dem Ziel des § 1 und der Elternverantwortung ebenso Rechnung tragen wie der pädagogischen Notwendigkeit, in Einrichtungen der Jugendhilfe nicht gegen, sondern partnerschaftlich mit den jungen Menschen und den Erziehungsberechtigten zu arbeiten. Das bedeutet für junge Menschen und Erziehungsberechtigte die Übernahme von Mitverantwortung in den Einrichtungen der Jugendhilfe. Für den Träger bedeutet es die Beteiligung junger Menschen und Erziehungsberechtigter von der Planung an über Organisation und Durchführung bis zur kritischen Auswertung der Ergebnisse. Die Zusammenarbeit sollte auch dann selbstverständlicher Teil der Jugendhilfeleistung sein, wenn eine institutionalisierte Zusammenarbeit z. B. wegen häufigen Wechsels des Teilnehmerkreises nicht in Frage kommt; für diese Arbeit sollten geeignete andere Zusammenarbeitsformen entwickelt werden (z. B. kritisches Abschlußgespräch).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift trifft grundsätzliche Regelungen über die Schaffung von drei Vertretungsorganen: Der Jugendvertretung, der Elternvertretung und der Vertretung der Fachkräfte, wobei die Regelung von Einzelheiten dem Landesrecht vorbehalten bleibt. Kriterien für die Ausgestaltung der Mitwirkung sind insbesondere die Zweckbestimmung der Einrichtung und — bei den Jugendvertretungen — der Alters- und Entwicklungsstand der jungen Menschen. Inhaltlich bezieht sich die Mitwirkung auf alle den Betrieb der Einrichtung betreffenden pädagogischen und organisatorischen Fragen. Der Begriff „Mitbestimmung" wird nicht verwandt, weil er vor allem hinsichtlich personalwirtschaftlicher und finanzieller Entscheidungen Erwartungen wecken könnte, die in der Realität nicht erfüllt werden können. Die Träger der Jugendhilfe können über die hier getroffenen Mindestregelungen hinausgehen und in bestimmten Einrichtungen Mitbestimmungsrechte der Jugendlichen z. B. in personalwirtschaftlichen Fragen einräumen.

Die Frage, welche der drei Gruppen (junge Menschen, Eltern, Erzieher) an der Mitwirkung beteiligt werden sollen, ist bei den einzelnen Einrichtungen unterschiedlich zu beurteilen. Während bei Jugend- und auch bei Elternvertretungen grundsätzlich eine Einschränkung auf Einrichtungen, die Minderjährige nicht nur vorübergehend aufnehmen, sachgerecht erscheint, trifft dies nicht zu auf die Vertretungen der Fachkräfte. Elternvertretungen sind auch nicht vorgesehen für Heime und für Einrichtungen der Jugendarbeit. Bei der Herausnahme eines Minderjährigen aus der eigenen Familie ist die Zusammenarbeit mit den Eltern besser durch Angebote der Familienbildung und begleitende Elternarbeit gewährleistet. Die Mitwirkung der Eltern bei Einrichtungen der Jugendarbeit würde der Funktion von Jugendarbeit als einem Feld sozialen Lernens, das von den Jugendlichen mitbestimmt und mitgestaltet wird, zuwiderlaufen.

Die Konferenzen der Mitarbeiter haben einen engen Bezug zu Eltern- und Jugendvertretungen, weil sie die pädagogischen Interessen nicht isoliert, sondern bezogen auf die konkreten Wünsche und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten vertreten und im Entscheidungsprozeß gewichten sollen. Die Befugnisse der Betriebs- und Personalvertretungen bleiben unberührt.

Das Gesetz behält die Regelung von Einzelheiten dem Landesrecht vor. Landesrecht soll auch regeln können, welche individuellen Altersgrenzen für die Mitwirkung zu gelten haben. Die Regelung erlaubt, in den unterschiedlichen Bereichen vertiefte Erfahrungen in Erprobungsphasen zu sammeln. Das Gesetz sieht auch davon ab, bundesrechtlich eine Satzung zur Regelung von Inhalt und Umfang der Mitwirkung vorzuschreiben, da es schließlich auf den Inhalt einer Mitwirkungsregelung und nicht auf die Frage ankommt, ob eine Satzung erlassen wird.

Zu § 67 — Überprüfung von Einrichtungen, Aufhebung der Erlaubnis

Zu Absatz 1 und 2

Für die Zusammenarbeit zwischen dem Landesjugendamt und dem Träger der Einrichtung soll

künftig vor allem die Beratung nach § 64 kennzeichnend sein. Im Interesse des Schutzes von Minderjährigen kann jedoch auf eine Überprüfung und — wo ein Einvernehmen nicht (mehr) herstellbar ist — auf eine Erteilung von Auflagen nicht verzichtet werden. Die Überprüfung kann auch die Beobachtung der Entwicklung, eines einzelnen Minderjährigen einschließen (Absatz 1 Satz 2). Die Vorschrift berechtigt nicht zum Betreten einer Einrichtung. Dazu sind Mitarbeiter des Landesjugendamts ohne Zustimmung des Trägers der Einrichtung nur befugt, wenn dringende Gefahr für ein Kind oder einen Jugendlichen besteht (§ 70 Abs. 3 i. V. mit § 69 Abs. 3).

Zu Absatz 3

Die Vorschriften des Zehnten Buches über Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis werden der Situation bei Einrichtungen der Jugendhilfe nicht gerecht. Da mit der Erteilung und der Aufhebung der Betriebserlaubnis das Schicksal vieler Minderjähriger verknüpft ist, ist hier insbesondere auf deren Wohl abzustellen. Die Aufhebung einer Erlaubnis — mag diese rechtmäßig oder rechtswidrig erteilt worden sein — schafft nicht nur organisatorische Probleme im Hinblick auf eine anderweitige Unterbringung der Minderjährigen. Vielmehr kann sich — insbesondere bei Heimen, aber auch bei Tageseinrichtungen — die dadurch eintretende plötzliche Veränderung des sozialen Umfelds negativ auf die Entwicklung der dort betreuten Minderjährigen auswirken. Die Vorschrift knüpft daher die Aufhebung der Erlaubnis daran, daß die Voraussetzungen, die zur Erteilung der Erlaubnis notwendig sind, nicht vorgelegen haben und nicht nachträglich eingetreten sind. Für den Fall der Rücknahme der Erlaubnis bedeutet das, daß eine seit der Erteilung der rechtswidrigen Erlaubnis eingetretene Heilung zu berücksichtigen ist. In vielen Fällen haben sich Minderjährige trotz anfänglicher Mängel der Einrichtung dort gut integriert und ihr Wohl wäre in stärkerem Maße gefährdet, wenn sie nun in eine neue Einrichtung verlegt würden. Die neue Einrichtung wäre für diese Minderjährigen weniger geeignet, weil die bereits eingegangenen Bindungen abgebrochen werden und die Minderjährigen die ihnen vertraute Umgebung aufgeben müssen.

Die Regelung tritt an die Stelle der Betriebsuntersagung nach § 78 Abs. 7 JWG. Sachlich zuständig ist das Landesjugendamt (§ 112 Abs. 2 Nr. 4). Durch Landesrecht kann die Zuständigkeit auch auf die oberste Landesjugendbehörde übertragen werden (§ 112 Abs. 4).

Die Beschränkung der Aufhebungstatbestände auf Fälle, in denen in einer Einrichtung eine das Wohl der Minderjährigen förderliche Erziehung nicht mehr gewährleistet ist, und die gesetzlich vorgeschriebene Androhung der Aufhebung unter Setzung einer letzten Frist nach Maßgabe des Absatzes 4 verlangen aber andererseits, daß mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis vollendete Tatsachen geschaffen werden. In allen Fällen, in denen eine unmittelbare Gefährdung für das Wohl der dort untergebrachten Minderjährigen gegeben ist, müssen die Belange des Erlaubnisinhabers gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am ausreichenden Schutz der Minderjährigen zurücktreten. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung ihrer Natur nach nicht primär eine Erlaubnis zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit darstellt, sondern ein Instrument staatlicher Kontrolle für die Erziehung von Minderjährigen in Einrichtungen. Dem Schutzbedürfnis der Minderjährigen kann in einem solchen Fall nur dadurch Rechnung getragen werden, daß dem Erlaubnisinhaber verboten wird, weiterhin von der Erlaubnis Gebrauch zu machen. Es ist insbesondere kein schützenswertes Interesse des Erlaubnisinhabers erkennbar, nach Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis bis zu einer endgültigen gerichtlichen Klärung den Betrieb der Einrichtung fortzuführen. Diese durch das staatliche Wächteramt bestimmte Interessenlage macht es erforderlich, durch Maßnahmen der Verwaltung einer gerichtlichen Prüfung in den Fällen vorzugreifen, in denen trotz Ausschöpfung der in Absatz 4 gegebenen Möglichkeiten das Wohl der untergebrachten Minderjährigen nicht mehr gewährleistet ist.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift verpflichtet das Landesjugendamt, die zulässige Aufhebung einer Erlaubnis zunächst nur anzudrohen und gleichzeitig eine Frist zur Beseitigung der beanstandeten Mängel zu setzen, wenn eine Beseitigung der Mängel zu erwarten ist und die Fortführung des Betriebs dem Wohl der Minderjährigen entspricht. Damit wird in den sachlich vertretbaren Fällen eine befristete Weiterführung des Betriebs ermöglicht und — sofern die Frist zur Beseitigung der Mängel genutzt wird — den dort untergebrachten Minderjährigen der Wechsel der Einrichtung erspart. Diese Regelung ist der sofortigen Aufhebung der Erlaubnis mit anschließender Weiterführung des Betriebs aufgrund des Suspensiveffektes nach § 80 Abs. 1 VwGO vorzuziehen, da sie die Fortführung des Betriebs nicht von einer förmlichen Voraussetzung, nämlich der Einlegung eines Widerspruchs oder der Erhebung einer Anfechtungsklage abhängig macht, sondern ausschließlich auf materielle Kriterien, insbesondere das Wohl der dort untergebrachten Minderjährigen abstellt.

Satz 2 verpflichtet das Landesjugendamt, die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn der Leiter der Einrichtung die Mängel nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt. Absatz 3 Satz 3 gilt auch für diesen Fall.

Zu § 68 — Rechtsverordnungsermächtigung

Die Vorschrift soll eine bundeseinheitliche Regelung notwendiger und wichtiger Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Einrichtungen ermöglichen. Damit soll ein wirksamer Vollzug der Bestimmungen dieses Kapitels erreicht werden. Es handelt sich insoweit um eine punktuelle Annexregelung zu einer zur Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers gehörenden materiellen Regelung.

Nummer 1 erlaubt eine nähere Regelung der Bezeichnung der Einrichtungen als Voraussetzung für

eine einheitliche Terminologie bei der Anwendung des Gesetzes u. a. auf dem Gebiet der Statistik. Über eine bloße Nomenklatur hinaus können jedoch inhaltliche Kriterien festgelegt werden, um damit einheitliche Mindeststandards in bezug auf die räumliche Ausgestaltung zu erreichen und eine bessere Abgrenzung zwischen verschiedenen Einrichtungstypen zu ermöglichen.

Nummer 2 ermöglicht nähere Regelungen über die Erteilung und Aufhebung der Erlaubnis sowie von Auflagen, über die Art und Weise der Überprüfung von Einrichtungen, über die Beratung und über die Meldepflichten, ferner über die Zusammenarbeit mit nach anderen Gesetzen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung zuständigen Stellen. Damit soll für die Zukunft auch eine enge Zusammenarbeit bei Erteilung und Aufhebung der Erlaubnis und bei der Beratung hinsichtlich solcher Einrichtungen sichergestellt werden, die sowohl Erwachsene als auch Minderjährige aufnehmen. Dies ist von besonderer Bedeutung für solche Einrichtungen, die bis zu fünf Minderjährige aufnehmen und daher keiner Betriebserlaubnis nach § 63 Abs. 1 bedürfen.

Nummer 3 soll die Mitwirkung des Jugendamts bei der Erteilung der Einzelerlaubnis nach § 63 Abs. 1 Satz 2 für die Aufnahme von bis zu fünf Minderjährigen in einer Einrichtung sowie bei der Überprüfung von Einrichtungen ermöglichen.

Nummer 4 ermöglicht Regelungen, die den Grundsatz der Fachlichkeit der Jugendhilfe für den Bereich der Einrichtungen konkretisieren. Solche Regelungen sind die Voraussetzung für die Leistung qualifizierter Hilfen in den einzelnen Einrichtungen. Sie sollen in gleicher Weise die öffentlichen und die freien Träger als Träger von Einrichtungen binden. Dabei werden Regelungen für die Heime im Vordergrund stehen. Die Vorschrift bietet jedoch auch eine Grundlage für Regelungen hinsichtlich der Tageseinrichtungen. Inwieweit bundeseinheitliche Regelungen hierfür zweckmäßig und inwieweit die Entwicklung dafür genügend fortgeschritten ist, wird für die einzelnen Einrichtungsarten gemeinsam mit den obersten Landesbehörden zu prüfen sein.

Zu Kapitel 10

Maßnahmen bei Gefahr

Das Jugendwohlfahrtsgesetz enthält Vorschriften über Eilmaßnahmen des Jugendamts, die sich im wesentlichen auf die Entfernung eines Minderjährigen aus einer Pflegestelle und die vorläufige anderweitige Unterbringung beschränken (§ 33 JWG). Die „Unterbringung zur vorbeugenden Verwahrung" wird im übrigen als polizeiliche Aufgabe angesehen, bei der allerdings das Jugendamt nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften mitzuwirken hat (§ 4 Nr. 7 JWG).

Die Länder haben in ihren Ausführungsgesetzen weitere z. T. stark voneinander abweichende Regelungen über die Inobhutnahme, die vorläufige Unterbringung und über freiheitsentziehende Maßnahmen getroffen (vgl. § 34 a AGJWG Baden-Württemberg, § 51 AGJWG Bayern, §§ 50 und 51 AGJWG Berlin, § 15 AGJWG Bremen, § 22 AGJWG Niedersachsen, § 31 AGJWG Nordrhein-Westfalen, § 14 Abs. 2 AGJWG Saarland, § 21 AGJWG Schleswig-Holstein). Die meisten dieser landesrechtlichen Vorschriften beschränken sich jedoch darauf, die Befugnisse des Jugendamts für die vorläufige Unterbringung zu regeln und setzen dabei voraus, daß Minderjährige nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) und von den dort genannten Behörden, aufgegriffen worden sind.

Die in diesem Kapitel geregelten Eilmaßnahmen sollen § 33 JWG und die auf Grund von § 4 Nr. 7 JWG ergangenen landesrechtlichen Regelungen ersetzen. Ein Bedürfnis für eine bundesgesetzliche Regelung dieser Materie besteht insbesondere aus zwei Gründen:

1. Das Jugendamt wird befugt, in eigener Verantwortung vorläufige Maßnahmen zu treffen, wenn das Wohl eines Minderjährigen unmittelbar gefährdet ist und die Beseitigung dieser Gefährdung keinen Aufschub bis zu einer gerichtlichen Entscheidung duldet.

Die in diesem Kapitel geregelten Maßnahmen können auch das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung tangieren. Die Entfernung gefährdeter Minderjähriger ist in vielen Fällen nur realisierbar, wenn eine Wohnung oder eine Einrichtung betreten werden und in dieser nach dem Minderjährigen gesucht werden kann.

Eine Regelung dieser Eingriffe muß den grundrechtlichen Anforderungen genügen. Die Tragweite der hier zu treffenden Maßnahmen sowie ihr Charakter als Notmaßnahmen lassen es daher geboten erscheinen, eine einheitliche bundesgesetzliche Regelung zu treffen.

2. Die Entfernung eines Minderjährigen vom Ort der Gefährdung und die vorläufige Unterbringung sind Aufgaben des Jugendschutzes. Sie stellen eine Konkretisierung der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 dieses Gesetzes enthaltenen Verpflichtung der Jugendhilfe dar, Minderjährige vor Gefahren, die ihre Entwicklung beeinträchtigen, zu schützen und obliegen daher dem Jugendamt.

Das Jugendwohlfahrtsgesetz weist diese Aufgaben — abgesehen von § 33 JWG — als polizeiliche Aufgaben aus und beschränkt die Funktion des Jugendamts auf die Zusammenarbeit mit der Polizei (§ 4 Nr. 7 JWG). Nach dem Aufgabenverständnis dieses Gesetzes stellt sich die Aufgabenverteilung jedoch eher umgekehrt dar. Ob das Wohl des Minderjährigen gefährdet ist, welche Maßnahmen am Ort der Gefährdung zum Schutze des Minderjährigen oder anderer junger Menschen zu treffen sind, welche Form der Unterbringung geeignet ist usw. — dies sind primär pädagogische Fragen und nicht Fragen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Verantwortung dafür

sollte vorrangig den Mitarbeitern des Jugendamts obliegen. Dies schließt andererseits nicht aus, daß diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Beamte des Polizeivollzugsdienstes beiziehen. Eine Mitwirkung der Polizei wird vor allem dann geboten sein, wenn Widerstand zu erwarten ist und die Anwendung unmittelbaren Zwangs in Frage steht. Die Aufgabe der Polizeibeamten beschränkt sich dann aber auf die notwendige Amtshilfe in Form des Vollzugsschutzes, d. h. die Polizei übernimmt lediglich den persönlichen Schutz des handelnden Mitarbeiters des Jugendamts, sichert also dessen Amtshandlung. Durch die Regelungen dieses Kapitels bleiben jedoch die Befugnisse der Polizei, die sich aus den jeweiligen Polizeigesetzen der Länder ergeben, unberührt.

Die Ausstattung der Mitarbeiter des Jugendamts mit solchen Befugnissen wird in der Praxis unterschiedlich beurteilt. Einzelne Länder haben den mit den nachfolgenden Vorschriften geschaffenen Rechtszustand bereits dadurch herbeigeführt, daß Mitarbeiter des Jugendamts als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft tätig werden. Andererseits bestehen in der Fachwelt Bedenken dagegen, daß Jugendhilfe damit polizeiliche Aufgaben übernehmen müsse und dies den Leistungscharakter der Jugendhilfe schwäche. Darüber hinaus erschwere oder verhindere ein solcher Eingriff den Aufbau eines Vertrauensverhältnissen zwischen dem Minderjährigen und dem Mitarbeiter des Jugendamts.

Ein Verständnis von Jugendhilfe, das diese ausschließlich auf einvernehmlich zu erbringende Leistungen und Hilfen zur Erziehung beschränkt, greift zu kurz. Daß Jugendhilfe auf Eingriffe nicht verzichten kann, ergibt sich bereits aus dem ihr obliegenden Wächteramt des Staates gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG. Allerdings stellen solche Eingriffe lediglich Notbehelfe dar, die bei rechtzeitiger Beratung oder anderweitiger Hilfestellung in der Regel vermeidbar sein werden. Die Qualifizierung dieser Maßnahmen als Notbehelfe entkleidet diese jedoch nicht ihres pädagogischen Charakters. Gerade weil es sich hier nicht um bloße „Vollzugsmaßnahmen" handelt, sondern oft an Ort und Stelle entschieden und gehandelt werden muß, erfordert die Entscheidung ein hohes Maß an pädagogischer Sachkompetenz. Hinzu kommt, daß die zu treffende Entscheidung nicht isoliert zu sehen ist von weiteren notwendigen Maßnahmen. Mit der Entfernung eines Minderjährigen aus der gefährdenden Umgebung (z. B. Drogenszene, Prostitution, Kindesmißhandlung in der Familie etc.) ist die eigentliche Gefahrenquelle meist noch nicht beseitigt. Hier gilt es, weitere pädagogische Hilfen zu leisten. Der heutigen Praxis wird gelegentlich z. B. der Vorwurf gemacht, daß Mitarbeiter des Jugendamts nicht einmal auf Wunsch der Vollzugsbeamten der Polizei am Ort der Gefährdung erscheinen. Dies birgt die Gefahr, daß Entscheidungen über die Entfernung von Minderjährigen aus Familien und Einrichtungen vorbereitet oder getroffen werden, ohne daß das Jugendamt die Situation „vor Ort" genügend kennt, und daß es die häufig notwendigen Hilfen für andere beteiligte Personen versäumt.

Zu § 69 — Rückführung eines Minderjährigen

Die Vorschrift befugt das Jugendamt, Maßnahmen zu treffen, wenn sich Minderjährige ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten an einem Ort aufhalten, an dem ihr Wohl gefährdet ist. Die Vorschrift geht damit inhaltlich über § 1 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit hinaus. Die Regelung bezieht sich insbesondere auf Ausreißer und jugendliche Streuner.

Die Zahlen jugendlicher Ausreißer steigen an. Die Untersuchungen zeigen, daß die Ursachen meist in ungünstigen familiären Verhältnissen, andererseits aber auch in Mängeln der sozialen Umwelt liegen. Da Spannungen und Konflikte in der Familie vielfach Fehlverhalten begünstigen oder verursachen, müssen prophylaktische Bemühungen in erster Linie im familiären Bereich ansetzen. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang Angebote der Eltern- und Familienbildung, die dieses Gesetz in § 29 vorsieht. Zu diesen prophylaktischen Hilfen hinzutreten müssen jedoch Sofortmaßnahmen für den Fall, daß sich Spannungen und Konflikte bereits z. B. im Ausreißen des Minderjährigen manifestiert haben.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift macht das Eingreifen des Jugendamts von einer Gefährdung des Wohles des Minderjährigen am Aufenthaltsort abhängig. Dadurch kommt zum Ausdruck, daß staatliche Behörden nicht bei jeder Entfernung des Minderjährigen, die ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten erfolgt ist, intervenieren dürfen. In vielen Fällen entfernt sich ein Minderjähriger für kurze Zeit ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten, um Konflikte allein oder mit anderen Personen seines Vertrauens zu klären und zu lösen, um anschließend wieder an den vom Personensorgeberechtigten bestimmten Aufenthaltsort zurückzukehren. Soweit kein Gefahrentatbestand hinzutritt, ist in solchen Fällen ein staatlicher Zugriff nicht geboten.

An die Entfernung des Minderjährigen vom Ort der Gefährdung schließt sich grundsätzlich die Rückführung zum Personensorgeberechtigten an.

Zu Absatz 2

Im Interesse des Wohls des Minderjährigen hat das Jugendamt von einer Übergabe jedoch abzusehen, wenn dadurch das Wohl des Minderjährigen gefährdet würde. Ein auf § 1632 BGB gestütztes Herausgabeverlangen des Personensorgeberechtigten gegenüber dem Jugendamt greift nicht durch, da das Jugendamt in diesem Fall nicht widerrechtlich handelt. Das Jugendamt ist verpflichtet, den Minderjährigen vorläufig in einer anderen Familie oder in einer Einrichtung unterzubringen und eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts zu beantragen. Dies gilt auch für den Fall, daß der Personensorgeberechtigte nicht erreichbar ist.

Zu Absatz 3

Um dem Jugendamt eine wirksame und schnelle Hilfe zu ermöglichen, muß es die Befugnis erhalten,

auch Wohnungen und Einrichtungen betreten zu können. Den Anforderungen von Artikel 13 Abs. 2 GG entsprechend verlangt die Vorschrift dafür eine dringende Gefahr für den Minderjährigen. Für die davon zu unterscheidende Befugnis, die Wohnung oder die Einrichtung zu durchsuchen, sieht die Vorschrift eine höhere Gefahrenschwelle, eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Minderjährigen vor und verlangt entsprechend § 105 Abs. 2 StPO die Hinzuziehung eines weiteren Mitarbeiters des Jugendamts. Da in diesem Fall häufig die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich ist, regelt Satz 4 die Mitwirkung von Vollzugsbeamten der Polizei.

Zu Absatz 4

Da das Jugendamt durch die Unterbringung in das Aufenthaltsbestimmungsrecht des Personensorgeberechtigten eingreift, hat es diesen unverzüglich davon zu benachrichtigen oder den Minderjährigen dazu anzuhalten, dies zu tun. Die Verpflichtung entfällt, soweit der Personensorgeberechtigte bereits vorher von der Unterbringung erfahren hat. Darüberhinaus verpflichtet die Vorschrift dazu, dem Minderjährigen Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen, es sei denn, daß dadurch sein Wohl gefährdet würde (z. B. Benachrichtigung des Zuhälters). Diese Pflicht ist von besonderer Bedeutung in Fällen, in denen Erziehungskonflikte die Beziehungen zwischen dem Minderjährigen und dessen Personensorgeberechtigten stören und die vermittelnde Hilfe einer Vertrauensperson geeignet ist, eine Basis für gemeinsame Problemlösungen zu schaffen.

Die nach § 8 Abs. 3 Satz 3 dem Vormundschaftsgericht zustehende Befugnis, von der Mitteilung des Unterbringungsorts abzusehen, obliegt in diesem Fall vorläufig dem Jugendamt. Gleichzeitig hat dieses jedoch unverzüglich das Vormundschaftsgericht von dieser Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

Zu § 70 — Herausnahme des Minderjährigen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten

Rechtsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 1666, 1837, 1838) sowie dieses Gesetzes (§ 8) geben dem Vormundschaftsgericht die Möglichkeit, bei einer Gefährdung des Wohls des Minderjährigen durch den Personensorgeberechtigten die notwendigen Maßnahmen zu treffen. In vielen Fällen kommt jedoch eine gerichtliche Entscheidung zu spät, weil unmittelbare Gefahr für das Wohl des Minderjährigen besteht. Für diesen Fall muß dem Jugendamt die Befugnis eingeräumt werden, vorläufige Eilmaßnahmen zu treffen, bevor das Vormundschaftsgericht entschieden hat.

Besondere Bedeutung kommt der Vorschrift für den Fall der Kindesmißhandlung zu. Soziale Notstände, wie unzureichende, beengte Wohnverhältnisse, wirtschaftliche Schwierigkeiten oder unglückliche Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten, markieren häufig ein häusliches Klima, in dem sich Spannungen an hilf- und wehrlosen Minderjährigen entladen. Solche Situationen sind ferner durch psychische Anspannungen, die berufliche Überlastung der Eltern, unbewältigte persönliche Probleme und zerrüttete Familienverhältnisse gekennzeichnet. Zu diesen Faktoren treten häufig Verständnislosigkeit gegenüber den einem Kleinkind gemäßen Verhaltensweisen und ein Beharren in Erziehungsmethoden, denen die Eltern in ihrer eigenen Kindheit unterworfen waren. Vielfach werden Kindesmißhandlungen von den einzelnen Tätern als berechtigte körperliche Erziehungsmaßnahme angesehen, wobei schwere körperliche Schädigungen oder der Tod des Minderjährigen nicht beabsichtigt sind. Angesichts der vielschichtigen Ursachenzusammenhänge von Kindesmißhandlungen und der damit verbundenen Gefahr irreparabler psychischer und physischer Schäden bei Minderjährigen sind Maßnahmen zur Vorbeugung, insbesondere solche der Familienbildung und -beratung, die dieses Gesetz in den §§ 29 und 30 vorsieht, vorrangig.

Dessen ungeachtet hat der Gesetzgeber für den Fall Regelungen zu treffen, in dem es bereits zu Kindesmißhandlungen gekommen ist oder der begründete Verdacht besteht, daß solche Mißhandlungen unmittelbar bevorstehen.

Zu Absatz 1

Das Eingreifen des Jugendamts setzt die Verwirklichung des Tatbestands von § 1666 BGB voraus. Nicht jede körperliche Erziehungsmaßnahme von Personensorgeberechtigten gegenüber Minderjährigen kann daher das Eingreifen des Jugendamts rechtfertigen, so wenig solche Maßnahmen von seiten der Personensorgeberechtigten auch pädagogisch sinnvoll sein dürften.

Im akuten Gefahrenfall kann die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts zu spät kommen. Für diesen Fall gibt die Vorschrift dem Jugendamt die Befugnis, vorläufig die notwendigen Maßnahmen zutreffen, befreit es aber nicht davon, unverzüglich eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts zu beantragen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt den Fall, daß sich ein Minderjähriger mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten bei einer anderen Person oder in einer Einrichtung aufhält und knüpft im übrigen an dieselben Voraussetzungen an, die in Absatz 1 aufgestellt sind. Absatz 2 hat vor allem Bedeutung in den Fällen, in denen ein Minderjähriger auf Antrag des Personensorgeberechtigten in Familienpflege oder in einem Heim untergebracht ist. Die Vorschrift ersetzt insoweit § 33 JWG.

Zu Absatz 3

Da auch für Maßnahmen nach Absatz 1 oder Absatz 2 das Betreten und die Durchsuchung einer Wohnung oder einer Einrichtung erforderlich sein können, findet § 69 Abs. 3 auch in diesen Fällen entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für die Unterrichtungspflichten nach § 69 Abs. 4.

Zu Kapitel 11

Vormundschaftsgerichtshilfe, Familiengerichtshilfe, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft, Aufnahme und Vollstreckbarkeit von Urkunden, Beglaubigungen, Jugendgerichtshilfe

Kapitel 11 übernimmt inhaltlich weitgehend die entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Jugendwohlfahrtsgesetzes. Insoweit wird bei den jeweiligen Einzelbestimmungen dieses Gesetzes von einer näheren Begründung abgesehen.

Die in den Abschnitten eins und zwei enthaltenen Bestimmungen berücksichtigen inhaltlich und hinsichtlich der Terminologie auch die im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge (BT-Drucksache 8/111) — Sorgerechtsentwurf — vorgesehenen Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Jugendwohlfahrtsgesetzes unter dem Vorbehalt späterer entsprechender Änderungen nach Verabschiedung des Sorgerechtsentwurfs.

Zum Ersten Abschnitt

Zusammenwirken mit dem Vormundschaftsgericht und dem Familiengericht

Zu § 71 — Mitwirkungspflicht des Jugendamts

§ 71 regelt die Mitwirkungspflichten des Jugendamts gegenüber dem Vormundschaftsgericht und dem Familiengericht im Hinblick auf dessen durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) neu begründeten Zuständigkeiten.

Die Vormundschaftsgerichts- und die Familiengerichtshilfe des Jugendamts sind eine wichtige eigenständige Institution, auf die sich die Gerichte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Personensorge für Minderjährige stützen können. Die Besonderheit dieser Aufgaben bedingt ein enges Zusammenwirken der Gerichte mit dem Jugendamt, und zwar mit gegenseitigen Pflichten.

Zu Absatz 1

Die Generalklausel in Absatz 1, die inhaltlich mit § 48 Satz 1 JWG übereinstimmt, verpflichtet das Jugendamt zur Unterstützung des Vormundschaftsgerichts und des Familiengerichts.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 48 Satz 2 JWG. Sie betont die (partnerschaftliche) Funktion des Jugendamts durch Ersetzung des Wortes „anzeigen" durch „mitteilen". Durch die neue Formulierung in Satz 1: „in denen ein Tätigwerden der Gerichte erforderlich ist", die an die Stelle der bisherigen Fassung: „in denen das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist", tritt, soll deutlich gemacht werden, daß das Jugendamt zunächst zu prüfen hat, ob es die Angelegenheit nicht „einverständlich" ohne Einschaltung des Gerichts regeln kann. Erst wenn dies zu vereinen, d. h. die gerichtliche Tätigkeit „erforderlich" ist, soll das Jugendamt dem Gericht eine entsprechende Mitteilung machen. Die Einschaltung des Gerichts soll also einerseits nicht in jedem Fall als „einfachste Lösung", sondern nur nach entsprechender Prüfung der „Erforderlichkeit" gerichtlicher Maßnahmen erfolgen. Das Jugendamt muß andererseits jedoch sorgfältig darauf achten, daß die Gerichte in den Fällen, in denen dies tatsächlich erforderlich ist, rechtzeitig mit der Sache befaßt werden.

Zu § 72 — Ausführung gerichtlicher Anordnungen

Satz 1 entspricht § 48 c JWG.

Satz 2 stellt klar, daß die Regelungen in den §§ 8 und 9 über die Ausführung von Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie im Verhältnis zu § 72 Satz 1 Spezialvorschriften sind, das Jugendamt also auch bei der Ausführung von Anordnungen des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichts an die darin genannten Voraussetzungen gebunden ist.

Bei den notwendigen Ausführungshandlungen aufgrund von Anordnungen gemäß § 1634 Abs. 2 Satz 1 und § 1711 Abs. 1 Satz 2 BGB, die insbesondere in der Vermittlung zwischen widerstreitenden Interessen der Personensorgeberechtigten durch das Jugendamt bestehen, handelt es sich in der Regel nicht um Hilfen zur Erziehung im Sinne des § 8. Die Bezugnahme auf die §§ 8 und 9 in Satz 2 steht daher Anordnungen der Gerichte zur Regelung des Umgangs mit dem Minderjährigen und deren Ausführung auch ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten insoweit nicht entgegen.

Zu § 73 — Anhörung durch das Vormundschaftsgericht und durch das Familiengericht

Den Mitwirkungspflichten des Jugendamts entsprechen die Anhörungspflichten des Vormundschaftsgerichts und des Familiengerichts.

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Änderungen (Anpassung der Terminologie) die Regelungen in § 48 a Abs. 1 und 2 JWG unter Einbeziehung der im Sorgerechtsentwurf (BT-Drucks. 8/111) vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Vorbemerkung zu Kapitel 11). Neu eingefügt wurde unter Nummer 2 die Anhörungspflicht bei Entscheidungen über den Umgang des Kindes mit Dritten, weil dies sachlich geboten erscheint (vgl. § 1632 BGB i. d. F. des Sorgerechtsentwurfs). Die Formulierung unter Nummer 3 übernimmt die Fassung von § 48 a Abs. 1 Nummer 4 JWG durch Artikel 2 Nr. 7 b des Sorgerechtsentwurfs. Die Einfügung von Nummer 12 wurde vorgenommen, weil die Anhörung in den Fällen des § 1748 BGB sachlich notwendig erscheint. Nummer 13 übernimmt teilweise § 48 a Abs. 1 Nr. 10 JWG. Die Aufnahme von Nummer 15 erschien geboten, weil § 1779 Abs. 1 BGB bereits die Anhörung vorsieht.

Neu eingefügt wurde unter Nummer 16 die Anhörungspflicht vor Unterbringung des minderjährigen Mündels durch den Vormund. Die obligatorische Anhörung erscheint hier im Interesse des Mündels geboten.

Die Einfügung von Nummer 17 folgt aus der Änderung von § 1862 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Artikel 2 § 2 Nummer 3.

Absatz 2 entspricht mit redaktionellen Anpassungsänderungen § 43 b JWG i. d. F. des Adoptionsgesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749).

Absatz 3 entspricht inhaltlich § 48 a Abs. 3 JWG.

Zu § 74 — Vorschlag geeigneter Pfleger und Vormünder

Inhaltlich entspricht die Vorschrift § 47 JWG. Die Änderungen von § 47 JWG durch den Sorgerechtsentwurf (Wegfall des Instituts der Beistandschaft: Die §§ 1684 bis 1686 und 1689 bis 1692 BGB werden aufgehoben und durch einen neugefaßten § 1685 BGB-E ersetzt, der in Anlehnung an den bisherigen § 1690 BGB die Bestellung eines Pflegers regelt) sind berücksichtigt.

Neu eingefügt wurde die Regelung in Absatz 1 Satz 2. Nach §§ 1779 und 1915 BGB hat das Gericht den Vormund oder Pfleger auszuwählen. Eine „Auswahl" kann aber nur stattfinden, wenn dem Gericht mindestens zwei geeignete Personen vorgeschlagen werden. Das soll durch die Ergänzung künftig besser gewährleistet werden.

Zu § 75 — Mitteilungspflichten

Die Vorschrift entspricht § 47 b JWG. Wegen des Wegfalls der Beistandschaft wird auf die Begründung zu § 74 Bezug genommen.

Zu § 76 — Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 47 d JWG.

Neu gegenüber der Fassung des geltenden Rechts ist die Einräumung eines Anspruchs auf regelmäßige Beratung, deren nähere Ausgestaltung sich am jeweiligen erzieherischen Bedarf zu orientieren hat. Die Inanspruchnahme der Beratung ist damit in die Entscheidung des Anspruchsberechtigten gestellt, um „Zwangsberatungen" auszuschließen.

Zu Absatz 2 bis 4

Die Vorschriften entsprechen § 47 a JWG. Durch die Ersetzung der Worte „darüber zu wachen" durch die Worte „darauf zu achten" in Absatz 2 soll verdeutlicht werden, daß die Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern Vorrang vor ihrer Überwachung haben (vgl. auch die Begründung zu § 51).

Wegen des Wegfalls der Beistandschaft wird auf die Begründung zu § 74 Bezug genommen.

Zum Zweiten Abschnitt

Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sind nicht nur Mitwirkungsaufgaben, sondern eigenständige Aufgaben des Jugendamts, das hier in besonderer Weise Hilfe im Bereich der Personensorge leistet. Insoweit sind Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft auch nicht als bloße Sonderformen der bürgerlich-rechtlichen Pflegschaft und Vormundschaft und damit lediglich als Ergänzungsrecht zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu bewerten.

Zum ersten Unterabschnitt

Allgemeines

Zu § 77 — Führung der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft

Zu Absatz 1 und 2

Die Vorschriften entsprechen mit redaktionellen Änderungen § 37 JWG. Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz wurde neu eingefügt entsprechend einer Anregung des Bundes Deutscher Rechtspfleger e. V. Durch die Übersendung der Bescheinigung, bei der es sich in der Regel um eine Ausfertigung der Bestellung handeln wird, soll das Gericht in die Lage versetzt werden, bei Anträgen, Erklärungen oder Berichten des Jugendamts jeweils die Legitimation des Beamten oder Angestellten zu prüfen, ohne zunächst rückfragen zu müssen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt im wesentlichen die Vorschrift des § 43 JWG. Es erscheint sachgerecht, die Abgabe der Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft bereits an dieser Stelle zu regeln, da es sich insoweit um einen allgemeinen, auch für die bestellte Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft geltenden Grundsatz handelt. Als Anknüpfungstatbestand für die Abgabe ist der Wohnsitzwechsel des Minderjährigen vorgesehen. Die Antragsbefugnis der Mutter (§ 43 Abs. 1 Satz 2 JWG) wurde erweitert zur Antragsbefugnis jedes Elternteils, da die Einbeziehung auch des Vaters den Intentionen des Nichtehelichenrechts entspricht. Die Ausgestaltung der Abgaberegelung als Mußvorschrift und nicht nur als Sollvorschrift wie in § 43 JWG erscheint sachlich geboten: Wenn das Wohl des Minderjährigen die Abgabe erfordert, hat das Jugendamt dem Antrag zu entsprechen.

Zu § 78 — Anwendung von Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

Die Absätze 1 bis 3 und 6 bis 8 entsprechen mit redaktionellen Änderungen § 38 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 7 JWG. Die Übernahme der Regelung in § 38 Abs. 4 JWG erscheint im Hinblick auf die entsprechende allgemeine Regelung in § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes entbehrlich.

Der neu eingefügte Absatz 4 enthält eine bundeseinheitliche abschließende Regelung der Befreiungsmöglichkeiten für das Jugendamt. Dies erscheint zur Vermeidung von Rechtszersplitterung sachlich geboten. Der Katalog der Befreiungstatbestände übernimmt einen Teil der Regelungen in Länderausführungsgesetzen zum Jugendwohlfahrtsgesetz

(vgl. z. B. § 16 AGJWG Hamburg). Weitere Befreiungen des Jugendamts über die in Absatz 4 genannten Vorschriften hinaus erscheinen nicht zweckmäßig, obwohl das geltende Landesrecht teilweise über die hier vorgesehenen Befreiungsmöglichkeiten hinausgeht.

Zu § 79 — Ablösung der Amtspflegschaft oder der Amtsvormundschaft durch eine Einzelperson

Die Vorschrift faßt die §§ 39 a und b JWG zusammen.

Zu Absatz 1

In Übereinstimmung mit § 39 a Abs. 1 JWG stellt Absatz 1 darauf ab, ob die Ablösung des bisherigen und die Bestellung eines neuen Pflegers oder Vormunds „dem Wohl des Minderjährigen dient". Die unterschiedliche Formulierung hinsichtlich des Kinderwohls in den §§ 39 a und b JWG wird durch die neue Fassung in Absatz 1 vereinheitlicht, weil kein Grund für eine unterschiedliche Fassung ersichtlich ist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 39 a Abs. 2 JWG. An Stelle der Formulierung „sobald es erfährt" heißt es jetzt „sobald es feststellt". Damit soll deutlicher zum Ausdruck kommen, daß das Jugendamt von Amts wegen zu einer intensiveren Prüfung verpflichtet ist.

Zu Absatz 3

Im Gegensatz zu § 39 a Abs. 3 JWG wird in Absatz 3 eindeutig eine Anhörungsverpflichtung für das Vormundschaftsgericht begründet, weil es wegen der Bedeutung der Entscheidung nach Absatz 1 für das Wohl des Minderjährigen sachlich geboten erscheint, auch die fachliche Stellungnahme des Jugendamts in jedem Fall zur Vorbereitung der Entscheidung einzuholen.

Zum Zweiten Unterabschnitt

Gesetzliche Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

Zu § 80 — Gesetzliche Amtspflegschaft

§ 80 entspricht insgesamt § 40 JWG. Das Gesetz geht davon aus, daß es trotz der für die Mehrzahl der Fälle heranzuziehenden Vorschriften des Haager Minderjährigenschutzabkommens vom 5. Oktober 1961 (BGBl. 71 II S. 217) im Hinblick auf Artikel 23 EGBGB weiterhin erforderlich ist, an die Staatsangehörigkeit der Mutter anzuknüpfen und dementsprechend auch die Ausnahmen in § 40 Abs. 1 und 4 JWG beizubehalten, obwohl dies im Ergebnis vom Standpunkt der Jugendhilfe aus nicht befriedigend erscheint.

Zu § 81 — Gesetzliche Amtsvormundschaft

Die Vorschrift entspricht § 41 JWG.

Zu § 82 — Jugendamt als Amtspfleger oder als Amtsvormund

Die Vorschrift faßt den Inhalt der §§ 42 und 43 JWG zusammen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 42 Abs. 1 JWG. Die örtliche Zuständigkeit knüpft im Interesse einer klaren und einfachen Zuständigkeitsregelung wie im geltenden Recht an den Geburtsort des Kindes an.

Zu Absatz 2 und 3

Die Vorschriften entsprechen mit redaktionellen Änderungen § 42 Abs. 2 und 3 JWG.

Zu § 83 — Anzeigepflicht des Standesbeamten, Mitteilungspflicht des Jugendamts

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 44 JWG.

Zum Dritten Unterabschnitt

Bestellte Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

Zu § 84 — Bestellung des Jugendamts zum Pfleger oder zum Vormund

Die Vorschrift entspricht § 45 JWG (dieser § 1791 b BGB).

Zu § 85 — Bestellung des Jugendamts zum Gegenvormund

Die Vorschrift entspricht § 46 JWG.

Zu § 86 — Vereinsvormundschaft

Die Vorschrift entspricht § 53 JWG. In Absatz 2 Satz 2 soll durch Einfügung der Worte „zur Wahrnehmung dieser Aufgaben" gewährleistet werden, daß eine Konnexität von fachlicher Ausbildung der Mitglieder und der Aufgabenwahrnehmung durch diese gegeben sein muß. Die Berücksichtigung auch fachlich ausgebildeter Mitarbeiter, die nicht Vereinsmitglieder sind, scheidet aus, da die Führung der Vormundschaft gemäß § 1791 a Abs. 3 BGB nur auf Mitglieder des Vereins übertragen werden darf. Zur Vormundschaftsführung angestellte Fachkräfte müssen daher vor der Übertragung Mitglieder werden.

Zum Dritten Abschnitt

Aufnahme und Vollstreckbarkeit von Urkunden

Zu § 87 — Ermächtigung zur Beurkundung und Beglaubigung

Mit Ausnahme von Absatz 1 Nr. 2 und 3 entspricht § 87 weitgehend § 49 JWG. Im Gegensatz zu § 49

Abs. 1 JWG ist die Ermächtigung nicht mehr von einem Antrag des Jugendamts abhängig, weil jedes Jugendamt über entsprechend ermächtigte Bedienstete verfügen soll. Die Ermächtigung zur Beurkundung der Erklärung über die Anerkennung der Mutterschaft (Absatz 1 Nr. 2) ergibt sich zwar bereits aus § 29 b des Personenstandsgesetzes, sie gilt dort aber auch für andere Stellen als das Jugendamt. Insofern handelt es sich hier nicht um eine Doppelregelung, sondern nur um eine Zusammenfassung der Befugnisse des Jugendamts. Die Beschränkung auf eine „Soll"-Vorschrift in Absatz 3 entspricht den Bedürfnissen des Beurkundungswesens.

Zu § 88 — Vollstreckbare Urkunden

Die Vorschrift entspricht § 50 JWG.

Zu § 89 — Jugendgerichtshilfe

Die Vorschrift will der Jugendgerichtshilfe neben ihrer Hilfsfunktion für das Jugendgericht die Aufgabe einer eigenständigen sozialpädagogischen Hilfe für den jungen Menschen zuweisen.

Zu Absatz 1

In Anlehnung an die bisherige Regelung in § 38 Abs. 1 JGG soll die Jugendgerichtshilfe weiterhin von dem Jugendamt im Zusammenwirken mit freien Trägern der Jugendhilfe geleistet werden. Damit wird ein bewährtes System aufrechterhalten. Nach heutigem Verständnis der Jugendgerichtshilfe soll der Jugendgerichtshelfer eine Fachkraft mit entsprechender Ausbildung und beruflicher Erfahrung sein, die möglichst ausschließlich Jugendgerichtshilfe leistet (vgl. KGSt-Bericht Nr. 9/1976 vom 10. Mai 1976). Absatz 1 schreibt deshalb auch die Ausübung der Jugendgerichtshilfe durch Fachkräfte vor, läßt im übrigen aber zu, daß bei kleineren Stellen oder Ämtern, die nur mit wenigen Fachkräften besetzt sind, diese Fachkräfte nicht ausschließlich Aufgaben der Jugendgerichtshilfe wahrnehmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ergänzt die Regelung in § 38 JGG in der Fassung von Artikel II § 4 dieses Gesetzes. In der Praxis sieht sich die Jugendgerichtshilfe neben ihrer Hilfsfunktion für das Jugendgericht vor die Aufgabe gestellt, auch sozialpädagogische Hilfe für den jungen Menschen zu leisten, gegen den sich das Jugendgerichtsverfahren richtet. Eine solche Hilfe ist zwar auch schon nach geltendem Recht möglich; ausdrücklich ist sie jedoch nur für das Nachverfahren vorgesehen (§ 38 Abs. 2 JGG). Die Neufassung von Absatz 2 verpflichtet nunmehr den Jugendgerichtshelfer zur Wahrnehmung seiner sozialpädagogischen Betreuungsaufgabe während des gesamten Verfahrens. Dazu kann auch gehören, daß er den Jugendlichen seelisch auf die Hauptverhandlung vorbereitet und mit den Eltern zusammenarbeitet.

Diese Regelung ist in diesem Gesetz vorgenommen worden, weil hier die Hilfeleistung für den jungen Menschen angesprochen ist, während die Beteiligung des Jugendgerichtshelfers am Jugendgerichtsverfahren im Jugendgerichtsgesetz zu regeln ist. Insoweit wird auf die durch Artikel II § 4 vorgenommene Neufassung der §§ 38 und 50 Abs. 3 JGG Bezug genommen.

Zum Zweiten Teil

Organisation, Verfahren und Kostenregelungen in der Jugendhilfe

Zu Kapitel 1

Öffentliche Träger der Jugendhilfe

Zu § 90 — Öffentliche Träger der Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter

Das Bundesverfassungsgericht hat § 12 Abs. 1 JWG durch das Urteil vom 18. Juli 1967 (BVerfGE 22, 180 [182]) für nichtig erklärt, weil Artikel 84 Abs. 1 GG einer bundesgesetzlichen Regelung grundsätzlich einen unbeschränkten Durchgriff bis auf die Gemeinde verwehre. Bei Regelungen über die Einschaltung der Gemeinden in die Ausführung der Bundesgesetze könne es sich immer nur um punktuelle Annexregelungen handeln. „Wenn die Annexregelung für den wirksamen Vollzug der materiellen Bestimmungen des Gesetzes nicht notwendig ist, so liegt darin ein unzulässiger Eingriff in die Verwaltungskompetenz der Länder" (BVerfGE 22, 180 [210]).

Diese Entscheidung spricht sich jedoch nicht dagegen aus, die öffentliche Jugendhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durchzuführen. Weil Jugendhilfe soweit wie möglich in der örtlichen Gemeinschaft und unter bürgerschaftlicher Mitverantwortung durchgeführt werden soll, soll die öffentliche Jugendhilfe dem Wirkungsbereich der kommunalen Selbstverwaltung zugeordnet bleiben (vergl. DVGT Nr. 35). Dafür hat sich auch die Kommission für den Dritten Jugendbericht ausgesprochen (vergl. BT-Drucksache VI/3170, Dritter Jugendbericht S. 20, linke Spalte „Empfehlungen" unter II, Nr. 71). Die Vorschrift sieht daher davon ab, die Jugendhilfe als Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung zu bestimmen, geht aber davon aus, daß diese bewährte Zuordnung erhalten bleibt.

Nach geltendem Recht sind örtliche Träger der Jugendhilfe grundsätzlich die Kreise und kreisfreien Städte. Die oberste Landesbehörde kann kreisangehörige Gemeinden als örtliche Träger zulassen.

Daneben sind kreisangehörige Gemeinden, die nicht Träger der Jugendhilfe sind, in weitem Umfang Träger von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe für den örtlichen Bereich. Dies gilt besonders für die Bereiche Spielplätze, Kindertagesstätten und Jugendarbeit. Dies soll auch für die Zukunft gewährleistet sein (§ 94).

Nach der kommunalen Neugliederung in einzelnen Bundesländern ist jedoch auch das Bedürfnis nach Zulassung kreisangehöriger Gemeinden als örtlicher

Träger der Jugendhilfe größer geworden. Durch die kommunale Neugliederung sind leistungsstarke kreisangehörige Gemeinden und Städte entstanden. Der Landesgesetzgeber soll deshalb die Möglichkeit haben, im Einklang mit den Grundsätzen der Funktionalreform festzulegen, welche kreisangehörigen Städte und Gemeinden örtliche Träger der Jugendhilfe werden sollen.

Die sich aus der kommunalen Neugliederung ergebenden Entwicklungstendenzen stehen in einem gewissen Spannungsverhältnis zu fachlichen Entwicklungstendenzen der Jugendhilfereform. Ein wesentliches Anliegen dieser Reform besteht darin, die sachliche Zuständigkeit für Förderungsleistungen und Hilfen zu Erziehung beim örtlichen Träger zu konzentrieren, um eine Aufspaltung der Verantwortung für die Jugendhilfe zu vermeiden. Die Zusammenfassung der Zuständigkeit (einschließlich der Kostenträgerschaft) für die Leistungen des Gesetzes fördert eine dynamische Gestaltung der Leistungen im Rahmen eines Hilfeverbundes am besten. Mit der Konzentration der Zuständigkeit beim öffentlichen Träger soll auch verhindert werden, daß junge Menschen deshalb in ein Heim eingewiesen werden, weil nach geltendem Recht die Kosten der Heimerziehung in vielen Fällen zu Lasten des Landesjugendamts gehen, während die im Vorfeld der Heimerziehung möglichen offenen Hilfen nicht ausgeschöpft werden, weil deren Kosten das Jugendamt zu tragen hat (vgl. Stellungnahme der Bundesregierung zum Dritten Jugendbericht, BT-Drucksache VI/3170 S. XVII. Nr. 75). Diese Konzeption ist ganz überwiegend begrüßt und für richtig gehalten worden. Sie würde zu einer Verlagerung der Verantwortung vom überörtlichen auf den örtlichen Träger führen und dementsprechend an die Leistungsfähigkeit der örtlichen Träger deutlich höhere Anforderungen als die derzeit geltende Regelung stellen.

Geht man von der Konzeption der sachlichen Allzuständigkeit des örtlichen Trägers für Leistungen der Jugendhilfe aus, so unterscheiden sich kreisangehörige Gemeinden, die örtliche Träger der Jugendhilfe sind, von kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt vor allem dadurch, daß ihnen auch die Verpflichtung zur Erbringung der Leistungen nach Kapitel 4, 6 und 7 und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Kapitel 8, 10 und 11 obliegt, ferner die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für die Jugendhilfe in ihrem Bereich. Diese Aufgaben stellen hohe fachliche Anforderungen. Ob Jugendhilfe diesen gerecht werden kann, entscheidet sich weitaus stärker in der Sozialarbeit und der sozialpädagogischen Arbeit als in der administrativen Arbeit. Die Diskussion der Frage der örtlichen Trägerschaft der Jugendhilfe unter Gesichtspunkten, die für die Durchführung von Geldleistungsgesetzen wesentlich sind, ist wenig ergiebig. Die Errichtung von Jugendämtern, in denen Sozialarbeit und Sozialpädagogik nicht das ihnen angemessene Gewicht hätten, wäre eine verhängnisvolle Fehlentwicklung.

Die Leistungen nach den Kapiteln 4, 6 und 7 entscheiden mit darüber, ob benachteiligten jungen Menschen angemessene Entwicklungschancen eingeräumt oder versagt werden. Viele dieser Leistungen liegen im Vorfeld von Maßnahmen nach § 1666 BGB, werden auf Grund von Entscheidungen nach § 1666 BGB erbracht oder nur deshalb mit Zustimmung der Eltern geleistet, weil diese gegenüber den entstandenen Problemen resigniert haben. Für junge Menschen und Familien ist jedoch von zentraler Bedeutung, ob — wenn sie mit ihren Problemen nicht allein fertig werden können — der öffentliche Träger der Jugendhilfe ihnen mit einem bedarfsentsprechenden Angebot von offenen Hilfen begegnet oder ob er — mangels ausreichender fachlicher oder finanzieller Leistungsfähigkeit — von solchen Angeboten und Hilfen absieht und, wenn der Problemdruck zu groß wird, mit der Herausnahme des Minderjährigen aus der Familie und mit der Einweisung in ein Heim antwortet. Die Leistungsfähigkeit für solche Angebote und Hilfen ist deshalb von zentraler Bedeutung dafür, ob die Gesamtintentionen dieses Gesetzes sich in der Praxis durchsetzen können.

Das Gesetz hält an der Reformkonzeption fest, die sachliche Zuständigkeit für alle Leistungen (ausgenommen die nach § 15) beim örtlichen Träger zu konzentrieren. Dies erfordert, daß die Leistungsfähigkeit der örtlichen Träger für die Wahrnehmung aller Aufgaben nach diesem Gesetz gewährleistet sein muß. Soweit kreisangehörige Gemeinden diesen Anforderungen genügen oder in den Stand gesetzt werden, ihnen zu genügen, sollen die Länder kreisangehörige Gemeinden zu örtlichen Trägern bestimmen können.

Zu Absatz 1

Das Gesetz unterscheidet wie das Bundessozialhilfegesetz örtliche und überörtliche Träger. Satz 2 enthält den Grundsatz, daß örtliche Träger der Jugendhilfe die Kreise und kreisfreien Städte sind. Nach Satz 3 kann Landesrecht kreisangehörige Städte und Gemeinden zu örtlichen Trägern der Jugendhilfe bestimmen, bei denen die Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz gewährleistet ist. Diese Prüfung obliegt den Ländern. Kriterium dieser Prüfung kann jedoch nicht nur das Überschreiten einer bestimmten Einwohnerzahl sein; Voraussetzung ist, daß die (fachliche und finanzielle) Leistungsfähigkeit tatsächlich gesichert ist. Ein Antrags- oder Zulassungsverfahren wird jedoch bundesrechtlich nicht vorgeschrieben.

In einzelnen Kreisen kann die Situation eintreten, daß durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden der Jugendhilfebedarf des gesamten Kreisgebietes abgedeckt wird oder Restzuständigkeiten verbleiben, die ein funktionsfähiges Kreisjugendamt nicht mehr zulassen. In diesen Ausnahmefällen kann der Landesgesetzgeber nach Satz 4 bestimmen, daß der Kreis nicht örtlicher Träger der Jugendhilfe ist.

Nach Satz 5 sollen auch weiterhin die Länder bestimmen, wer überörtlicher Träger ist (bisher § 2 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 JWG). Es soll auch Sache der Länder sein, zu bestimmen, ob sie die Aufgaben des überörtlichen Trägers an überörtliche kommunale Körperschaften (Landschaftsverbände, Lan-

deswohlfahrtsverbände) als Selbstverwaltungsaufgaben übertragen oder ob sie die überörtlichen Aufgaben als staatliche Aufgaben durchführen.

Zu Absatz 2

Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil vom 18. Juli 1967 (BVerfGE 22, 180 [211]) die Regelung des § 12 Abs. 1 JWG — Verpflichtung der kreisfreien Städte und Landkreise zur Errichtung von Jugendämtern — als verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen und festgestellt, daß die Regelung sachbezogen und zur Gewährleistung eines wirksamen Gesetzesvollzugs notwendig ist. Sie ist eine der Verfassung entsprechende Annexregelung, die der Bund im Rahmen seiner Gesetzgebungszuständigkeit zur materiellen Regelung der öffentlichen Fürsorge gemäß Artikel 74 Nr. 7 GG treffen kann.

Absatz 2 enthält die Verpflichtung, daß grundsätzlich jeder örtliche Träger ein Jugendamt errichtet. Das Jugendamt hat die noch umfassender gewordenen Aufgaben der Jugendhilfe in ihrer überwiegenden und spezifisch sozialpädagogischen Zielsetzung wirksam zu erfüllen und muß deshalb unter fachlichen Gesichtspunkten organisiert werden.

Satz 2 erlaubt entsprechend § 19 Abs. 3 Satz 3 JWG die Errichtung mehrerer Landesjugendämter im Bereich eines Landes. Zur Errichtung eines Landesjugendamtes durch mehrere Länder oder für verschiedene Landesteile mehrerer Länder (bisher in § 19 Abs. 3 Satz 1 und 2 JWG zugelassen) besteht kein Bedürfnis mehr. Eine Sonderregelung für die Stadtstaaten, die u. a. die Beibehaltung mehrerer Jugendämter in Berlin und Hamburg erlaubt, enthält Artikel II § 22.

Satz 3 ermöglicht Jugendämtern und Landesjugendämtern, zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste zu bilden. Ein Bedürfnis dafür besteht vor allem für Adoptionsvermittlungsdienste und Familienpflegevermittlungsdienste und zentrale Adoptionsdienste; insoweit tritt die Vorschrift an die Stelle des § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 AdVermiG. Die ausschließliche Zuständigkeit der Jugendfachverwaltung wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Zu Absatz 3

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Bundesregierung zum Dritten Jugendbericht (BT-Drucks. VI/3170, Seite 10, Nrn. 51 bis 53) normiert die Vorschrift, daß die Jugendhilfeaufgaben der öffentlichen Träger der Jugendhilfe ausschließlich von den Jugendämtern und Landesjugendämtern wahrgenommen werden sollen. Die Möglichkeit, Jugendhilfeaufgaben anderen Ämtern und Stellen zu übertragen, wird nicht mehr vorgesehen. Das Gesetz hält dies für notwendig, um eine leistungsfähige Jugendfachverwaltung zu gewährleisten. Die Fachlichkeit der Jugendhilfe — noch in der Entwicklung begriffen — ist erforderlich, um die Leistung wirksamer Jugendhilfe zu ermöglichen. Dabei steht zwar die pädagogische Wirksamkeit im Vordergrund; diese ist jedoch im Erziehungs- und Bildungsbereich bestimmend für die Wirksamkeit von Leistungen auch im Sinne des haushaltswirtschaftlichen Wirksamkeitsbegriffs (§ 90 Nr. 4 BHO) und steht in einem engen Wirkungszusammenhang mit der Wirtschaftlichkeit.

Die stärkere Akzentuierung der Fachlichkeit der Jugendhilfe dient nicht nur der Verbesserung der Sozialisationschancen der jungen Menschen, sondern ebenso dem rationellen Einsatz der knappen Mittel. Die dazu nötige Orientierung der Jugendhilfe an Wünschen und Interessen der Betroffenen, die Einbeziehung der Umweltbedingungen und die Kommunikation mit sozial benachteiligten Gruppen können nur von Fachkräften erfolgreich geleistet werden. Dabei muß vor allem die Grundkonzeption des Gesetzes — Vorrang der familienunterstützenden Hilfe zur Erziehung, Verbund von Leistungen, Vermeidung oder Verkürzung von Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie, entsprechende Zusammenarbeit der Fachkräfte in Einrichtungen, in allgemeinen und speziellen ambulanten sozialen Diensten und bei Veranstaltungen — organisatorisch abgesichert werden.

Satz 1 schließt aus, daß Aufgaben nach diesem Gesetz auf selbständige Verwaltungseinheiten zu eigenverantwortlicher Wahrnehmung übertragen werden. Er erlaubt dagegen die Übertragung von Aufgaben auf nachgeordnete Stellen, die der Fachaufsicht des Leiters des Jugendamts (Landesjugendamts) unterliegen. Für die Wahrnehmung von Jugendhilfeaufgaben durch gemeinsame soziale Dienste des örtlichen Trägers stellt Satz 3 dies ausdrücklich klar.

Satz 2 entspricht dem geltenden Recht (für das Landesjugendamt ausdrücklich normiert in § 20 Abs. 2 JWG). Er erlaubt z. B. die Zuweisung von Sozialhilfeaufgaben oder von kulturellen Aufgaben für junge Menschen an das Jugendamt.

Zu § 91 — Jugendhilfeausschuß

Allgemeines und zu Absatz 1

§ 13 Abs. 2 JWG bestimmt, daß das Jugendamt aus dem Jugendwohlfahrtsausschuß und der Verwaltung des Jugendamts besteht. Diese Zweigliedrigkeit des Jugendamts übernimmt das Gesetz nicht. Der Jugendhilfeausschuß soll künftig nicht mehr Teil des Jugendamts sein. Vielmehr soll der Jugendhilfeausschuß dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und dem Jugendamt in gleicher Weise wie andere kommunale Ausschüsse zugeordnet werden. Diese Auffassung hat die Kommission „Dritter Jugendbericht" eingehend begründet (BT-Drucksache VI/3170, 3. Jugendbericht, S. 136). Damit wird betont, daß die Gesamtverantwortung bei der Vertretungskörperschaft der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbands liegt. Die Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe sind Bestandteile der Infrastruktur des örtlichen Trägers der Jugendhilfe. Die wachsenden Aufgaben der Jugendhilfe erfordern allerdings die Schaffung eines eigenen sachverständigen Gremiums, in dem Mitglieder der Vertretungskörperschaft, der Jugendverbände und anderer freier Träger und Fachkräfte aus verschiedenen

Bereichen partnerschaftlich und verantwortlich zusammenarbeiten und die Vertretungskörperschaft sachgerecht unterstützen. Deshalb sind auch künftig gesetzliche Garantien hinsichtlich Errichtung und Zusammensetzung dieses Gremiums nötig.

Die Regelung stellt einen Kompromiß zwischen der Auffassung vor allem der kommunalen Spitzenverbände, den Jugendhilfeausschuß in die übliche kommunalverfassungsrechtliche Struktur einzuordnen und Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren dem jeweiligen Kommunalverfassungsrecht des Landes zu überlassen, und der freien Träger der Jugendhilfe dar, die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes beizubehalten und den freien Trägern der Jugendhilfe (mindestens) die Hälfte der Stimmen im Jugendhilfeausschuß zu geben. Mit der vorgeschlagenen Regelung kann erreicht werden, daß die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe beachtlichen Einfluß nehmen können, daß der Jugendhilfeausschuß aber nicht den Charakter eines „Lobbyistenausschusses" erhält und von der Vertretungskörperschaft als Entscheidungsorgan respektiert wird. Das Ziel, eine eigenständige Repräsentanz der freien Träger der Jugendhilfe zu erreichen, muß im übrigen in den Grenzen gesehen werden, die durch die Wahl der von den freien Trägern Vorgeschlagenen durch die Vertretungskörperschaft gezogen werden.

Zu Absatz 2

Entsprechend der Grundkonzeption, die Gesamtverantwortung der Vertretungskörperschaft stärker zu betonen, soll bei den Mitgliedern der Vertretungskörperschaft in Zukunft die Mehrheit liegen. Damit soll auch stärker als bisher erreicht werden, daß die Zusammensetzung der Jugendhilfeausschüsse der Zusammensetzung der Vertretungskörperschaft entspricht. Eine fachliche Qualifikation („soll") für Mitglieder der Vertretungskörperschaft wird nicht ausdrücklich gefordert, um Zweifel an der Wählbarkeit zu vermeiden.

In Satz 2 sind die Nummern 1 — zweite Alternative — und 2 des § 14 Abs. 1 JWG zusammengefaßt worden. Dabei erscheint es zweckmäßig, Personen nur auf Vorschlag der hier genannten freien Träger der Jugendhilfe in den Jugendhilfeausschuß zu wählen, da diese freien Träger der Jugendhilfe über die in Frage kommenden sachkundigen Bürger am besten informiert sind. Die Verbände und Gruppen der Jugend (§ 95 Abs. 1 Nr. 1) und die Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 95 Abs. 1 Nr. 2) sollen je $^{1}/_{5}$ des Anteils der Stimmen erhalten.

Die Vorschrift sieht entgegen früheren Entwürfen nicht vor, daß die jungen Menschen und die Eltern in besonderen Gruppen im Jugendhilfeausschuß vertreten sein sollen. Die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten sollen zwar für Förderung und Leistungen in der Jugendhilfe entscheidend sein. Das Gesetz sieht dazu u. a. die Berücksichtigung der Wünsche der Erziehungsberechtigten und jungen Menschen vor, darunter das Recht, zwischen Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen freier und öffentlicher Träger zu wählen, und die Mitwirkungsrechte in Einrichtungen. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses geht es von der Auffassung aus, daß eine Vertretung der jungen Menschen und der Eltern im Jugendhilfeausschuß dem Anspruch, eine repräsentative Vertretung junger Menschen und Erziehungsberechtigter im Bereich des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zu sein, nicht gerecht werden könnte und die Gefahr der Vertretung von Gruppeninteressen aus der Sicht bestimmter Einrichtungen oder Einrichtungsarten bestünde. Deshalb beläßt es die Vorschrift bei der Regelung der Nummern 1 und 2, die Wünsche und Interessen der jungen Menschen eher gerecht wird als die Vertretung durch vergleichsweise zufällig zusammengesetzte Gruppen. Dafür wählt die Vorschrift die Fassung „Personen" statt „Bürger", um auch die Berufung noch nicht volljähriger junger Menschen zu ermöglichen.

Zu Absatz 3

Neben dem Leiter der Verwaltung soll der Leiter des Jugendamts im Hinblick auf die Gesamtverantwortung des Jugendamts und den Grundsatz der Fachlichkeit dem Jugendhilfeausschuß weiterhin als beratendes Mitglied angehören. Nummer 2 folgt § 14 Abs. 1 Nr. 5 JWG. Die Nummern 3 und 4 entsprechen § 14 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 JWG. Die Nummern 5 bis 7 sind neu, sie unterstreichen die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe, Arbeitswelt, Schule und Weiterbildung.

Die Aufnahme weiterer beratender Mitglieder bleibt dem Landesrecht überlassen. Es erscheint unzweckmäßig, durch Bundesgesetz eine — auch im Verhältnis zu den stimmberechtigten Mitgliedern — zu große, die Arbeitsfähigkeit des Ausschusses in Frage stellende Zahl beratender Mitglieder vorzusehen. Als weitere beratende Mitglieder kommen u. a. in Betracht Vertreter der (Kriminal-)Polizei, der Bewährungshilfe, der Hochschulen, des Sports, Ausbilder der Wirtschaft sowie Fachkräfte aus Bereichen der Jugendhilfe.

Zu Absatz 4

Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Arbeit im Jugendhilfeausschuß paßt diese Vorschrift seine Amtszeit und damit zugleich die Amtszeit seiner Mitglieder an die der Vertretungskörperschaft an.

Zu Absatz 5

In Anlehnung an § 14 Abs. 1 Satz 2 und § 14 Abs. 2 JWG bleibt die nähere Regelung dem Landesrecht, im besonderen dem Kommunalverfassungsrecht, überlassen. Dieses kann auch wie bisher bestimmen, daß dem Jugendhilfeausschuß weitere beratende Mitglieder angehören.

Zu § 92 — Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 15 Satz 1 JWG. Sie bezieht „alle" Angelegenheiten ein, um die umfassende Aufgabe des Jugendhilfeausschusses zu betonen. Hierzu zählen allerdings nicht Angelegenheiten der laufenden Verwaltung des Jugendamts, vor allem keine Entscheidungen über Einzelfallhilfen.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht im wesentlichen § 15 Satz 2 JWG. Da eine Jugendamtssatzung nicht mehr vorgeschrieben wird, entfallen die Worte „im Rahmen der Satzung". Satz 2 schließt an § 15 Satz 3 JWG an, macht jedoch die Anhörung des Jugendhilfeausschusses der Vertretungskörperschaft zur Pflicht („ist zu hören"). Die Regelung soll unter anderem sicherstellen, daß der durch das Gesetz verpflichtend eingeführte Jugendhilfeplan vor jeder Beschlußfassung der Vertretungskörperschaft im Jugendhilfeausschuß erörtert wird. Dem Sinn dieser Regelung entspricht es, daß der Jugendhilfeausschuß bereits im Stadium der Ermittlung und Feststellung des Jugendhilfebedarfs (§ 99 Abs. 1) sowie etwaiger Änderungen und Fortschreibungen beteiligt wird. Das Antragsrecht des Ausschusses wird — wie in § 15 Satz 3 JWG — ausdrücklich hervorgehoben. Die Verantwortung der Vertretungskörperschaft bleibt freilich ungeschmälert. Das Anhörungsrecht des Ausschusses erstreckt sich auf alle mit der Jugendhilfe zusammenhängenden Aufgaben innerhalb des Jugendamtsbereichs. Die Vorschrift bezieht sich auch auf die §§ 99 und 100. So ist es auch eine Aufgabe der Jugendhilfe über ihren engeren Aufgabenbereich hinaus, an der Gesamtplanung beteiligt zu werden, soweit die Planungen die Jugendhilfe berühren.

Zu Absatz 3

Das Gesetz trifft — anders als § 15 Satz 4 JWG — keine Regelung über das Verfahren. Wegen der unterschiedlichen Aufgaben und der örtlichen Gegebenheiten wird die Regelung dem Landesrecht überlassen.

Zu § 93 — Landesjugendhilfeausschuß

Örtliche Träger, bei denen Jugendämter errichtet werden (in der Regel Kreise und kreisfreie Städte), sind in ihrer kommunalen Struktur im wesentlichen einheitlich. Für die überörtlichen Träger gilt dies nicht. Hier finden sich kommunale neben staatlichen Landesjugendämtern. Wie bereits die bisherige Regelung des § 21 JWG überläßt es dieses Gesetz den Ländern zu regeln, ob die Aufgaben der Landesjugendämter in staatlicher oder kommunaler Trägerschaft erfüllt werden. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Landesjugendhilfeausschusses trägt die Vorschrift dafür Sorge, daß Personen, die auf Vorschlag freier Träger der Jugendhilfe ernannt werden, denselben Stimmenanteil erhalten wie in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen. Die Bestimmung weiterer Mitglieder und deren Stimmrecht bleibt dem Landesrecht vorbehalten. Für die Aufgaben des Landesjugendhilfeausschusses gilt § 92 Abs. 1 entsprechend.

Zu § 94 — Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe durch kreisangehörige Gemeinden

Zu Absatz 1

Auch wenn die kreisangehörigen Gemeinden und ggf. Gemeindeverbände nicht öffentliche Träger der Jugendhilfe sind, sollen sie Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe insoweit wahrnehmen können, als es um ortsbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geht, sowie an den Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe mitwirken können. Dies ist von besonderer Bedeutung, da Jugendhilfe Teil der gemeindlichen Daseinsvorsorge ist, zum großen Teil in der Gemeinde geleistet wird und bürgerschaftliche Nähe erfordert. Die Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe für die Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe bleibt dadurch unberührt. Satz 1 stellt klar, daß die kreisangehörigen Gemeinden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendhilfe mit örtlichem, d. h. auf die Gemeinde beschränktem Bedarf, vor allem Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätze und Freizeiteinrichtungen anregen, schaffen und fördern können und daß die Regelungen dieses Gesetzes über die öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendämter) dem nicht entgegenstehen. Diese Grundsatzregelung soll nicht dem Landesrecht überlassen bleiben, dem jedoch nähere Bestimmungen vorbehalten sind (Satz 2). Landesrecht kann ferner bestimmen, daß kreisangehörige Gemeinden ohne eigenes Jugendamt an den Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe mitwirken können. In der Sache ist eine Zusammenarbeit zwischen dem örtlichen Träger (Jugendamt) und der kreisangehörigen Gemeinde auch bei der Ermittlung des Jugendhilfebedarfs in der kreisangehörigen Gemeinde als Grundlage für die Ermittlung des Gesamtbedarfs für den örtlichen Träger, bei der Abstimmung der gegenseitigen Vorhaben sowie bei der finanziellen Förderung gemeindlicher Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen durch den Kreis, die durch Landesrecht geregelt wird, erforderlich.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift stellt klar, daß für die kreisangehörige Gemeinde im Verhältnis zu Leistungsempfängern und zu freien Trägern der Jugendhilfe die für öffentliche Träger der Jugendhilfe geltenden Vorschriften entsprechend gelten, soweit die Gemeinde Aufgaben der Jugendhilfe wahrnimmt oder daran mitwirkt. Auch § 104 — ausgenommen Abatz 4 — findet sinngemäß Anwendung.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift begründet eine besondere Unterrichtungspflicht der Gemeinde gegenüber dem Jugendamt.

Zu Kapitel 2
Freie Träger der Jugendhilfe

1 Tätigkeit freier Träger der Jugendhilfe

Jugendhilfe ist lange Zeit ausschließlich oder fast ausschließlich Aufgabe freier Träger gewesen. Auch heute erbringen die freien Träger der Jugendhilfe den größeren — in weiten Teilbereichen den ganz überwiegenden — Anteil der Leitung der Jugendhilfe. Dieser Anteil ist regional wie nach Leistungs-

bereichen sehr unterschiedlich. Nach der ergänzenden Bestandserhebung zur Situation der Jugendhilfe, durchgeführt von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Urbanistik (Tabellenband I: Ausgewählte Daten der Grundauszählung/Standardkreuztabellierung, Juli 1977) ist dieser Anteil im Bundesdurchschnitt besonders hoch in den Leistungsbereichen Kindertageseinrichtungen (in den erfaßten Jugendamtsbereichen 65,6 %), Kinder- und Jugenderholung (62,2 %) und Freizeithilfe (53,9 %); im Bereich der Beratung beträgt dieser Anteil 36,4 %. Nach den jährlichen Statistiken der öffentlichen Jugendhilfe (Statistisches Bundesamt, Fachserie 13, Reihe 6) überwiegt der Anteil freier Träger der Jugendhilfe den öffentlicher Träger der Jugendhilfe hinsichtlich der Anzahl der Einrichtungen wie der verfügbaren Plätze bei weitem bei den Kinderheimen, Erziehungsheimen, Sonderheimen und Beobachtungsheimen, Säuglingsheimen und Heimen für werdende Mütter sowie Wohnheimen für Mutter und Kind. Verhältnismäßig gering ist der Anteil der freien Träger der Jugendhilfe in den Bereichen Adoptionswesen, Erziehungsbeistandschaft und Familienpflege. Mehr als 60 % der im Jugendhilfebereich Beschäftigten sind bei freien Trägern der Jugendhilfe tätig.

2 Finanz- und Planungsverantwortung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe, Förderung freier Träger durch die öffentlichen Träger

Die Gesamtsituation in der Jugendhilfe ist aber nicht nur durch die quantitative und qualitative Bedeutung der Leistungen freier Träger der Jugendhilfe, sondern ebenso durch die umfassende Planungs- und Finanzverantwortung der öffentlichen Träger geprägt. Das Gesetz regelt zwar die Tätigkeit freier Träger in gewissen Umfang (z. B. in §§ 63 ff.) auch insoweit, als sie nicht durch die öffentlichen Träger gefördert wird; diese Tätigkeit ist jedoch im Vergleich zur Gesamttätigkeit feier Träger der Jugendhilfe von geringerer Bedeutung. Für das Verhältnis zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe entscheidend sind die Regelungen über Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen freier Träger der Jugendhilfe, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Auf sie allein beziehen sich die folgenden Ausführungen. Über die Eigenmittel der freien Träger stehen zuverlässige Angaben nicht zur Verfügung; sie dürften in der Größenordnung zwischen 1,0 und 1,5 Milliarden DM liegen, wenn davon ausgegangen wird, daß der Aufwand freier Träger im Durchschnitt zu ca. 80 % von den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und zu ca. 20 % mit Eigenmitteln bestritten wird (auch dies ist nur ein Schätzwert). Auch solche Schätzwerte lassen noch keinen Schluß darauf zu, welche Mittel die öffentlichen Träger der Jugendhilfe aufwenden müßten, wenn es Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen freier Träger der Jugendhilfe nicht gäbe. Hier wird deutlich, „. . ., daß die Jugendhilfe zwar eine Aufgabe des Staates ist, daß aber der Staat diese Hilfe weder organisatorisch noch finanziell in ausreichendem Maße allein leisten kann" (BVerfGE 22, 180 [200]). Die genannten Zahlen belegen indessen, daß sich im Verhältnis zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe eine sachgemäße Arbeitsteilung entwickelt hat, daß die öffentlichen Träger die Arbeit der freien Träger in sehr hohem Maße fördern und daß das Übergewicht der Finanzierung durch die öffentlichen Träger keineswegs zu einem Übergewicht der öffentlichen Träger im Leistungsangebot der Jugendhilfe geführt hat.

3 Verhältnis zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe im Leistungsangebot

Die heftige Diskussion über die Vorschläge zur Regelung des Verhältnisses zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sollte nicht den Blick dafür verstellen, daß über die Grundsätze für eine solche Regelung in weitem Umfang Einvernehmen herrscht. Übereinstimmung besteht darüber, daß die Regelung den Grundsätzen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 1967 (BVerfGE 22, 180) entsprechen soll. Übereinstimmung besteht darüber, daß Tätigkeit und Engagement der freien Träger der Jugendhilfe erhalten und gestärkt werden sollen; dieses Gesetz soll das Leistungsangebot in der Jugendhilfe — auch das von freien Trägern der Jugendhilfe erbrachte — stärken und nicht schwächen; soweit in der fachlichen oder politischen Diskussion andere Standpunkte vertreten werden, teilt die Bundesregierung diese Auffassungen nicht. Einvernehmen besteht ganz überwiegend auch darüber, daß das Leistungsangebot der öffentlichen Träger der Jugendhilfe ebenfalls — freilich nicht übergewichtig — zum Gesamtleistungsangebot in der Jugendhilfe gehören und der öffentliche Träger der Jugendhilfe nicht auf eine bloße Ausfallfunktion beschränkt werden soll. Diese Grundauffassung ist die des partnerschaftlichen Zusammenwirkens und zugleich die des konkurrenzorientierten Konzepts.

Die Jugendminister und Senatoren der Länder haben am 28. April 1978 dazu erklärt:

> „Die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe durch freie Träger ist im Interesse der Vielfalt des Angebots und der Bedürfnisse und Wünsche der Betroffenen unverzichtbar. Die Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen und den freien Trägern der Jugendhilfe hat sich in der Vergangenheit bewährt. Die öffentlichen Träger müssen die erforderlichen Förderungsangebote und Hilfeleistungen gewährleisten. Im Rahmen dieser Gesamtverantwortung der öffentlichen Träger kommt der Zusammenarbeit mit freien Trägern und ihrer Beteiligung an der Planung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben besondere Bedeutung zu. Über die Ausgestaltung der Zusammenarbeit bestehen jedoch unterschiedliche Auffassungen."

Das Bundesjugendkuratorium hat am 9. März 1978 wie folgt Stellung genommen:

> „Das Bundesjugendkuratorium ist der Auffassung, daß im Jugendhilfegesetz die Gesamtverantwortung des öffentlichen Leistungsträgers im Planungsbereich zu verankern ist. Daneben ist

zu gewährleisten, daß eine Vielfalt von Trägern und Angeboten bereitsteht. Der öffentliche Träger kann im Rahmen der gebotenen Vielfalt neben den freien Trägern Leistungen erbringen. Dabei sind öffentliche und freie Träger zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtet, was auch den Schutz freier Träger vor einer Vormachtstellung öffentlicher Träger im Interesse der Angebotsvielfalt der Jugendhilfe einschließt. Zur Konkretisierung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit muß das neue Jugendhilferecht die tatsächliche Mitwirkung der freien Träger in der Jugendhilfe im Rahmen seiner Organisationsvorschriften sicherstellen. . ."

Diese, den Regelungen dieses Gesetzes zugrundeliegende Auffassung über die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe wird wie folgt begründet:

3.1

In der Begründung zu Teil 1 Kapitel 1 unter 4.3.1 ist ausgeführt worden, daß die Tätigkeit freier Träger der Jugendhilfe und ihr Zusammenspiel mit der Tätigkeit öffentlicher Träger der Jugendhilfe das plurale Angebot gewährleisten soll, das den Wünschen, Interessen und Bedürfnissen nach Berücksichtigung unterschiedlicher Fähigkeiten, Anlagen, Grundrichtungen der Erziehung und Werthaltungen Rechnung tragen soll; die Absicherung dieser Pluralität ist nicht nur für die freien Träger selbst, sondern vor allem auch im Interesse der Freiheitsrechte der jungen Menschen und der Eltern erforderlich. Die Pluralität der Trägerstruktur wie die Pluralität der Leistungsangebote erweitern den Freiheitsraum der jungen Menschen und der Familien und erhöhen die Chancen, wirksame — auch akzentuiert wertorientierte — Jugendhilfe zur Verwirklichung des Rechts auf Erziehung zu leisten (§ 1). Daraus folgt, daß ein Vorrang oder ein Übergewicht der Leistungsangebote öffentlicher Träger nicht bedarfsgerecht wäre. Jedoch ist auch ein pauschaler Vorrang der Leistungsangebote freier Träger der Jugendhilfe, der vielfach gefordert wird, nicht bedarfsgerecht.

Die Förderung freier Träger der Jugendhilfe ist gerechtfertigt, weil ihre Tätigkeit den Wünschen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und der Familien entspricht; sie ist gerechtfertigt, soweit sie diesen Wünschen, Bedürfnissen und Interessen entspricht. Ein pauschaler Vorrang der Tätigkeit freier Träger der Jugendhilfe dient den Wünschen, Bedürfnissen und Interessen der Betroffenen ebensowenig wie ein pauschaler Vorrang der Tätigkeit öffentlicher Träger. Die Freiheitsrechte der Betroffenen schließen das Recht ein, sich den durch die freien Träger der Jugendhilfe repräsentierten gesellschaftlichen Kräften anzuschließen oder nicht anzuschließen und dementsprechend Jugendhilfeleistungen dieser Träger zu wählen oder nicht zu wählen. Der Zwang für die Betroffenen, Jugendhilfeleistungen eines freien Trägers akzeptieren zu müssen, mit dessen Wertorientierung sie nicht übereinstimmen, bedeutet ebenso eine Einschränkung der Freiheitsrechte wie die Unmöglichkeit, Jugendhilfeleistungen von dem gewünschten freien Träger der Jugendhilfe zu erhalten, weil z. B. nur der öffentliche Träger solche Leistungen anbietet. Der Einsatz öffentlicher Mittel — es geht hier um das Verhältnis zwischen öffentlich mitfinanzierten Leistungen freier Träger der Jugendhilfe und Leistungen öffentlicher Träger der Jugendhilfe — soll auf eine Erweiterung, nicht auf eine Beschränkung der Rechte der betroffenen Bürger abzielen; er soll gesellschaftpolitischen Kräften nicht Einflußmöglichkeiten auf Bürger verschaffen, die dies nicht wünschen und die Wertorientierung dieser Träger — die ein Wesensmerkmal vieler freier Träger und in vielen Fällen mit politischem Engagement in vielen Bereichen verbunden ist — für sich nicht akzeptieren.

Die Forderung nach Pluralität der Trägerstrukturen und Leistungsangebote bezieht sich auf die Erziehung insgesamt. Gelegentliche Versuche in der politischen Diskussion, den gesellschaftlichen Pluralismus auf den weltanschaulichen Pluralismus — dessen Bedeutung unstreitig ist — einzuengen, begegnen nicht nur gesellschaftspolitischen, sondern auch verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Rechte der Eltern aus Artikel 6 GG wie die Grundrechte der jungen Menschen beziehen sich auf die Erziehung insgesamt und umfassen die Entscheidung darüber, welchen Stellenwert in der Erziehung weltanschauliche Fragen haben sollen. Der Staat darf deshalb weder die Trägerstruktur noch die Erziehungsinhalte im Sinne eines Vorranges weltanschaulicher Orientierung einseitig beeinflussen.

Die Pluralität der Trägerstrukturen und Leistungsangebote hat gleiche Bedeutung für die Wohlfahrtsverbände wie für die Jugendverbände. Sie ist im Bereich der Jugendarbeit besonders vielfältig ausgeprägt und durch Momente der Selbstorganisation und intensiveren Mitgestaltung der Betroffenen gekennzeichnet.

3.2

Aus diesen Grundsätzen folgt weiter, daß die Mitwirkung der betroffenen jungen Menschen und Familien prägendes Element in der Jugendhilfe sein muß. Es wäre ein Grundwiderspruch, Wünsche, Interesse und Bedürfnisse der Betroffenen zum Ausgangspunkt für die Forderung nach Pluralität der Trägerstrukturen und der Leistungsangebote zu machen, die individuelle und kollektive Mitwirkung der Betroffenen aber restriktiv zu handhaben.

3.3

Der Grundsatz des Vorranges der Leistungen freier Träger wird in der politischen Diskussion auch damit begründet, daß freie Träger flexibler und innovationsfreudiger seien und daß sie leichteren Zugang zu jungen Menschen und zu Familien hätten. Die Jugendhilfe durch öffentliche Träger wird als zentralgesteuertes geplantes System mit bürokratischen Strukturen angesehen. Dem ist entgegenzuhalten, daß öffentliche Träger der Jugendhilfe in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland die Kommunen sind, die die Jugendhilfe als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe wahrnehmen. Das Lei-

stungsangebot der öffentlichen Träger der Jugendhilfe ist deshalb kaum weniger vielfältig als das der freien Träger der Jugendhilfe, es ist seiner Anlage nach bürgernah und wird von den kommunalen Vertretungskörperschaften bürgernah kontrolliert. Die Tätigkeit freier Träger der Jugendhilfe wiederum ist ganz überwiegend öffentlich mitfinanziert und damit abhängig von den Förderungsrichtlinien öffentlicher Träger, die die Beachtung haushaltsrechtlicher Grundsätze vorschreiben; Aussagen über die Tätigkeit freier Träger der Jugendhilfe, die den Bezug zur Planungs- und Finanzverantwortung der öffentlichen Träger und zu der Bindung an das Haushaltsrecht vernachlässigen, erscheinen für die Realität der Jugendhilfe wenig nützlich. Diese Bezüge und Bindungen engen den Spielraum freier Träger der Jugendhilfe ein; gleichwohl bestehen für Flexibilität und Innovationen und für den Zugang zu jungen Menschen und zu Familien für freie Träger teilweise günstigere Voraussetzungen als für öffentliche Träger der Jugendhilfe.

Im übrigen sollten die Grundsätze des öffentlichen Dienst- und des Haushaltsrechtes einheitlich beurteilt werden; es erscheint wenig hilfreich, solche Grundsätze in der Diskussion um das öffentliche Dienst- und um das Haushaltsrecht als sachgerecht, im Interesse der Allgemeinheit notwendig und unverzichtbar zu bezeichnen, die gleichen Grundsätze in der Diskussion um das Verhältnis zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe dagegen als wenig effizient und einer sachgerechten und flexiblen Aufgabenerfüllung eher hinderlich darzustellen.

3.4

Die Pluralität der Trägerstrukturen und Leistungsangebote in der Bundesrepublik Deutschland oder auch im Bereich eines größeren öffentlichen Trägers der Jugendhilfe bedeutet nicht schon ein vielfältiges und untereinander konkurrierendes Angebot für junge Menschen und für Familien. Kennzeichnend für die Situation der Jugendhilfe und zugleich Anlaß für dieses Reformvorhaben sind Lücken im Leistungsangebot der Jugendhilfe; auch Verbesserungen durch dieses Gesetz werden keine Überangebote, sondern ein gerade ausreichendes Gesamtangebot schaffen. Die Auswahlmöglichkeiten für junge Menschen und für Familien werden in der Praxis ferner durch den Standort von Jugendhilfeeinrichtungen, vielfach auch durch die fachliche Differenzierung eingeschränkt. Deshalb werden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nicht immer als Teil eines konkurrierenden Gesamtangebotes geschaffen und betrieben werden können; in vielen Fällen wird nur ein einziges Leistungsangebot vorhanden sein, d. h. der Träger ein Monopol haben.

Es wird nicht verkannt, daß dies im Widerspruch zu der Forderung steht, daß Leistungsangebote den Wünschen, Bedürfnissen und Interessen der Betroffenen entsprechen sollen, d. h. im Einzelfall entsprechen sollen. In der Praxis wird dies zu Kompromissen zwingen, die den Wünschen, Bedürfnissen und Interessen möglichst vieler Betroffener möglichst weitgehend gerecht werden sollen.

Auch für diese Fallgruppen wird die Begründung eines pauschalen Vorrangs der Tätigkeit der öffentlichen oder der freien Träger der Jugendhilfe nicht befürwortet. Leistungen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe böten zwar den Vorzug, die Leistungen am ehesten „neutral" zu erbringen; dies wäre für einen Teil der Betroffenen vorteilhaft, für einen anderen Teil aber nachteilig. Zugleich ist den freien Trägern der Jugendhilfe zuzugestehen, daß eine solche Vorrangregelung die freien Träger fortlaufend aus immer weiteren Bereichen der Jugendhilfe hinausdrängen würde. Andererseits wird der freie Träger sein Angebot, wenn es Monopolcharakter hat, auch in seiner Wertorientierung auf Wünsche, Bedürfnisse und Interessen aller Betroffenen abstellen, d. h. abschwächen müssen, wie dies in der Praxis der Jugendhilfe auch seit langem geschieht.

Am ehesten sachgerecht ist eine Regelung, bei der wenigstens das Gesamtleistungsangebot in der Jugendhilfe dem Gesamtspektrum der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Betroffenen entspricht, weil dabei eine möglichst große Zahl der Betroffenen das gewünschte Angebot erhalten kann, auch wenn dies nicht in jedem Einzelfall zur Leistung durch den gewünschten Träger führt. Zugleich sichert eine solche Pluralität von Trägern und Angeboten auch eine Pluralität der verwendeten Methoden am besten ab und damit zugleich die Chance, unterschiedliche Erfahrungen zu gewinnen und umzusetzen; auch dies erweitert Freiheitsrechte und Partizipationschancen der Betroffenen.

3.5

Für eine gleichrangige Einbeziehung der Leistungen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe spricht auch die folgende Erwägung: Freie Träger wenden großenteils die Tendenzschutzvorschrift des § 118 Betriebsverfassungsgesetz an. In der Praxis werden vielfach Tarifverträge nicht abgeschlossen. Die arbeitsrechtliche Situation unterscheidet sich zum Teil auch in der Gestaltung der Einzelarbeitsverhältnisse von der in anderen Bereichen. Die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen freier Träger der Jugendhilfe durch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe dehnt die Bereiche, in denen solche arbeitsrechtlichen Sonderregelungen bestehen, erheblich aus. Die Berechtigung solcher Sonderregelungen für die mit Eigenmitteln der freien Träger der Jugendhilfe betriebenen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen wird nicht in Frage gestellt. Für die den Kirchen zugeordneten freien Träger der Jugendhilfe gilt kraft Verfassungsrechts (nach Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung), daß die Kirchen bei Ordnung und Verwaltung grundsätzlich frei sind, wenn die Träger nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck oder ihrer Aufgabenstellung entsprechend berufen sind, ein Stück Auftrag der Kirche in dieser Welt wahrzunehmen und zu erfüllen (BVerfG NJW 78, 581).

Die Ausdehnung dieses Bereiches mit Hilfe öffentlicher Mittel wirft jedoch Fragen auch arbeits- und sozialpolitischer Art auf, für deren Lösung ein pauschale — nicht an Wünschen, Bedürfnissen und In-

teressen der Betroffenen orientierte — Vorrangregelung zugunsten freier Träger keine der pluralen Struktur der Gesellschaft gerecht werdende Lösung darstellt.

Wesentlich ist auch, daß dieses Gesetz die Stellung der Fachkräfte in der Jugendhilfe stärken will; von ihnen wird erwartet, daß sie fachliche Erkenntnisse nicht nur zu gewinnen, sondern auch durchzusetzen verstehen und dabei Unabhängigkeit beweisen. Fähigkeit und Bereitschaft hierzu hängen auch von der arbeitsrechtlichen Situation der Fachkräfte ab. Für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe ist darauf hinzuweisen, daß die für das Beamtenrecht typische besondere Rechtsstellung des Beamten nicht als Sonderprivileg im Interesse des Beamten konzipiert ist, sondern vielmehr im Interesse der Allgemeinheit die Unabhängigkeit des Beamten sichern soll. Die Einfluß- und Entfaltungsmöglichkeiten der Mitarbeiter freier Träger der Jugendhilfe sind vielfältig; sie können auch deutlich größer als die der Mitarbeiter öffentlicher Träger der Jugendhilfe sein. Vor allem stellt ein hohes Engagement auf der Grundlage religiöser und caritativer Grundeinstellung eine entscheidende Bereicherung der Jugendhilfeleistungen dar. Die dargestellten Unterschiede sprechen jedoch ebenfalls für konkurrierende Angebote freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe.

4 Zur Regelung des Verhältnisses zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe

Die Regelung eines Rangverhältnisses der Aufgabenerfüllung zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe entspricht danach nicht der Grundauffassung dieses Gesetzes. Das Gesetz hat dagegen zu regeln, wie sich der öffentliche Träger der Jugendhilfe gegenüber freien Trägern der Jugendhilfe zu verhalten hat, damit die Eigenständigkeit der freien Träger und die Pluralität des Angebots in der Jugendhilfe gewährleistet wird.

4.1

In der politischen Diskussion ist der Vorschlag gemacht worden, den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe die Entscheidungen über die Jugendhilfeplanung und die Förderung freier Träger der Jugendhilfe entweder zu entziehen oder die Entscheidung seiner Organe an Beschlüsse anderer Gremien zu binden. Dies ist damit begründet worden, daß der öffentliche Träger der Jugendhilfe nicht gleichzeitig als Konkurrent der freien Träger und als Richter über diese Konkurrenz auftreten könne. Solche Regelungen kann der Bundesgesetzgeber indessen schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht treffen; die Entscheidung über kommunale Angelegenheiten — im besonderen über die Vergabe kommunaler Mittel — kann der Bund den Kommunen nicht entziehen. Die Befürchtung, der öffentliche Träger der Jugendhilfe werde sich im Zweifel immer für sein eigenes Leistungsangebot entscheiden, erscheint auch in der Sache nicht begründet. Die Entwicklung der letzten Jahre belegt, daß das Übergewicht der öffentlichen Träger bei der Finanzierung nicht zu einem Übergewicht im Leistungsangebot führt; der vielleicht latent vorhandenen Neigung, eigene Angebote zu bevorzugen, stehen außer den gesetzlichen Verpflichtungen zur Konkretisierung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit in der Regel auch finanzwirtschaftliche Hindernisse entgegen (z. B. die Einbeziehung von Eigenmitteln der freien Träger oder der Wunsch, den Personalkostenanteil der kommunalen Körperschaft gering zu halten). Im übrigen trifft die Entscheidung nicht die Verwaltung, sondern die Vertretungskörperschaft, die die Interessen der freien Träger auch dann berücksichtigen wird, wenn die Verwaltung das nicht in genügendem Maße getan haben sollte.

4.2

Für die Regelung des Verhältnisses zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe soll deshalb der Grundsatz gelten, daß sowohl freie als auch öffentliche Träger eigene Angebote machen können, soweit dies den Wünschen, Bedürfnissen und Interessen der Betroffenen entspricht und der Vielfalt des Angebots Rechnung trägt (§ 102). Die Angebote keiner Seite sollen Vorrang haben. Berücksichtigt werden sollen nur Angebote, die die fachlichen Voraussetzungen für die Leistung wirksamer Jugendhilfe erfüllen (die wiederum in den einzelnen Bereichen der Jugendhilfe sehr unterschiedlich sind); erfüllt der freie Träger der Jugendhilfe diese Voraussetzungen, so soll der öffentliche Träger dessen Angebot nicht mit der Begründung verdrängen können, er erfülle die fachlichen Voraussetzungen besser; dies könnte im Hinblick auf die Finanzmittel des öffentlichen Trägers zu einer Verlagerung der Angebote von den freien zu den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe führen, die den Wünschen, Interessen und Bedürfnissen der Betroffenen und dem Grundsatz der Vielfalt des Angebots nicht entspräche.

4.3

Für eine ausgewogene Berücksichtigung der Interessen freier Träger der Jugendhilfe sollen weiter vor allem folgende Regelungen sorgen:

- die vollständige Beteiligung freier Träger bei der Jugendhilfeplanung (§§ 99 und 101),
- ihre Vertretung im Jugendhilfeausschuß mit zwei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder (§ 91) und
- ihre Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften (§ 103).

5 Ehrenamtliche Mitarbeiter

Auch in Zukunft wird Jugendhilfe nicht allein von hauptberuflichen, fachlich entsprechend ausgebildeten Mitarbeitern geleistet werden können. Ein großer Teil der Aktivitäten in der Jugendhilfe wäre ohne ehrenamtliche Mitarbeiter — zur Zeit etwas mehr als 250 000 — nicht denkbar und angesichts der finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch künftig nicht leistbar. Während in bestimmten Bereichen Jugendhilfe ohne besondere fachliche Qualifikation nicht genügend wirksam geleistet werden kann — dies gilt vor allem für Beratung und Thera-

pie —, finden ehrenamtliche Mitarbeiter z. B. in der Jugendverbandsarbeit, der offenen Jugendarbeit, der Ferien- und Freizeitbetreuung seit je geeignete Tätigkeitsfelder. Früher im Vordergrund stehende Aufgabenbereiche wie Vormundschaften und Erziehungsbeistandschaften verlieren u. a. angesichts der steigenden fachlichen Anforderungen an Bedeutung. Andere Bereiche wie die Nachbarschaftshilfe, die Gemeinwesenarbeit, die Arbeit mit jungen Menschen und mit Eltern aus Problem- oder Randgruppen und die Hausaufgabenhilfe bieten neue oder erweiterte Aufgabenfelder; Beispiele auch aus anderen Staaten zeigen noch große und erwünschte Entwicklungsmöglichkeiten auf. Dabei ist es wichtig, ehrenamtliche Mitarbeiter mit den gegenwärtigen Aufgaben und Problemen der Jugendhilfe vertraut zu machen, falsche Vorstellungen zu korrigieren und von den Wünschen und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten auszugehen. Eine so verstandene ehrenamtliche Mitarbeit kann nicht nur gesellschaftliche Veränderungen im Sinne einer Auflockerung der Isolation der Kleinfamilie und einer Schärfung des Problembewußtseins für die Bedürfnisse von Minderjährigen und der sie betreuenden Eltern fördern. Sie soll — wie die aktive Einbeziehung der jungen Menschen und der Eltern selbst — direkte Kontakte, Kommunikation in Alltagssituationen herstellen und eine zu große soziale Distanz zwischen den öffentlichen und gegebenenfalls auch freien Trägern der Jugendhilfe und den betroffenen jungen Menschen und Eltern verhindern helfen. Die Bedeutung der Kommunikation unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und konkreten Lebenssituationen der Betroffenen als unverzichtbare Ergänzung zum Grundsatz der Fachlichkeit, damit im Einzelfall wirksame Leistungen erbracht werden, ist auch hier hervorzuheben. Dabei ist auch die ehrenamtliche Mitarbeit ehemaliger Klienten therapeutischer Hilfen — z. B. in Beratung und Therapie Alkoholgefährdeter — von Nutzen.

Zu § 95 — Betätigungsrecht, Anerkennung

Zu Absatz 1

Nummer 1 stellt den nach traditionellem Verständnis organisierten Verbänden die Gruppen — sowohl als Grundeinheit dieser Verbände als auch als lokkere oder nur lokale Zusammenschlüsse von jungen Menschen — gleich, da örtlich nicht nur die größeren Jugendverbände, sondern auch kleinere Jugendgruppen Jugendhilfe leisten. Eine besondere Rechtsform wird nicht vorgeschrieben; eine gewisse Verbindlichkeit des Zusammenschlusses, ein Bestand an Mitgliedern — der gegebenenfalls auf eine zeitlich begrenzte Aufgabe gerichtet sein kann — und, sofern die Organisation Teil einer Erwachsenenorganisation ist, eine gewisse Selbständigkeit sind Voraussetzungen.

Nummer 2 nennt die in der Regel auf Bundes-, Landes- und Kreisebene organisierten freien Wohlfahrtsverbände.

Nummer 3: Soweit Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts Leistungen der Jugendhilfe erbringen, sind auch sie freie Träger der Jugendhilfe; die Regelung entspricht § 5 Abs. 4 Nr. 4 JWG.

Nummer 4 bezieht Fachorganisationen mit eigener Spitze und Träger der Jugendsozialarbeit und der Jugendbildungseinrichtungen ein. Zu den sonstigen Vereinigungen gehören z. B. Elternselbsthilfegruppen.

Die in den Nummern 1 bis 4 genannten Zusammenschlüsse sind nur Träger, wenn sie Jugendhilfe leisten oder fördern. Nicht gefordert wird, daß sie ausschließlich oder überwiegend diesen satzungsmäßigen Zweck haben. Ebenso hält die Vorschrift — gegen verschiedentlich geäußerte Bedenken — es für angemessen, im Einzelfall auch informelle Gruppen und Vereinigungen einzubeziehen, z. B. Gruppen, die sich ad hoc zu dem Zweck zusammengeschlossen haben, eine bestimmte Jugendhilfeleistung zu erbringen (z. B. Zusammenschluß junger Menschen nur für eine internationale Begegnung), weil auch diese nützliche Jugendhilfe leisten. Es wäre nicht sachgerecht, solche Gruppen und Vereinigungen — die Wünsche und Interessen junger Menschen und Erziehungsberechtigter oft besonders unmittelbar repräsentieren — von Anerkennung und Förderung auszuschließen, die an den Trägerbegriff anknüpfen. Schließlich wäre es auch nicht zweckmäßig, von einem einheitlichen Trägerbegriff abzugehen, z. B. in die Anerkennung außer freien Trägern der Jugendhilfe auch sonstige Zusammenschlüsse, denen der Trägerbegriff vorenthalten wird, einzubeziehen, während dies für die Förderung in gewissem Umfang zweckmäßig ist (§ 102 Abs. 6 Satz 2).

Im Hinblick auf die Einbeziehung auch von ad-hoc-Gruppen, die oft nicht Körperschaften im Sinne des § 51 Satz 2 der Abgabenordnung sein werden, wird — wie nach geltendem Recht — der förmliche Nachweis der Gemeinnützigkeit weder für die Anerkennung noch für die Förderung des freien Trägers der Jugendhilfe zwingend gefordert. Dies entspricht Nummer 1 Abs. 3 der Allgemeinen Richtlinien für den Bundesjugendplan, der „Träger der Jugendhilfe mit gemeinnütziger Zielsetzung" als förderungsfähig ansieht. Von diesem Ausnahmefall abgesehen werden freie Träger der Jugendhilfe für eine Anerkennung und Förderung auch weiterhin den förmlichen Nachweis der Gemeinnützigkeit durch eine Bestätigung (Freistellungsbescheid, ggf. vorläufige Bescheinigung) des örtlich zuständigen Finanzamts zu erbringen haben.

Gemeinnützigkeit ist gegeben, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllt sind. Nähere Einzelheiten sind in dem Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 1. Oktober 1976 an die Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder betreffend Einführungserlaß zu AO 1977 (BStBl. I S. 576 ff., hier Seiten 583 bis 592) geregelt.

Freie Träger der Jugendhilfe sind nicht Angehörige freier Berufe. Eine solche Einbeziehung widerspräche dem Trägerbegriff; auch würde es an der gemeinnützigen Zielsetzung fehlen. Angehörige freier Berufe können — wie bisher — sowohl von öffentlichen als auch von freien Trägern der Jugendhilfe zur Leistung von Jugendhilfe herangezogen wer-

den. Dieses Gesetz enthält im übrigen keine Beschränkung der Berufsausübung für Angehörige freier Berufe, z. B. für Diplom-Psychologen. Diese sind insbesondere frei darin, Leistungen zu erbringen, soweit nicht nach anderen Gesetzen Beschränkungen bestehen.

Zu Absatz 2

Wenn Jugendhilfe in partnerschaftlicher Zusammenarbeit (§ 96) von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe geleistet werden soll, müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein, von denen die Anerkennung freier Träger der Jugendhilfe abhängig gemacht wird. Das Betätigungsrecht freier Träger der Jugendhilfe besteht unabhängig von dieser Anerkennung. Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe können auf die Anerkennung auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit in den Jugendhilfeausschüssen (§§ 91 und 93) in den Arbeitsgemeinschaften (§ 103) und bei der Planung nicht verzichten.

Für die Anerkennung ist Voraussetzung, daß der freie Träger der Jugendhilfe die Gewähr dafür bietet, daß seine Arbeit sich im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes hält.

Die Formulierung „Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit" (§ 9 Abs. 1 JWG) wurde nicht übernommen, sondern durch den im Grundgesetz selbst formulierten und durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Inhalt und seiner Tragweite näher bestimmten Begriff „freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes" ersetzt. Im Hinblick auf die Anforderungen, die im Bildungs- und Erziehungsbereich im Hinblick auf § 1 gestellt werden müssen, wird die Anerkennung davon abhängig gemacht, daß der Träger die Gewähr dafür bietet, daß seine Arbeit sich im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes hält.

Weitere Voraussetzung ist, daß der freie Träger der Jugendhilfe Leistungen im Sinne dieses Gesetzes erbringt oder Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes wahrnimmt. Das ist erforderlich und ausreichend, um Anforderungen an die Dauerhaftigkeit, Sachkunde und Erfahrung stellen zu können.

Das Gesetz sieht dagegen davon ab, die Anerkennung von der Leistung „fachlich qualifizierter Arbeit" abhängig zu machen. Die Anforderungen an die fachliche Qualifikation sind je nach den Tätigkeitsfeldern der Jugendhilfe unterschiedlich. Es genügt deshalb, die Anforderungen an die fachliche Qualifikation differenziert in § 102 Abs. 1 Satz 1 zu verankern. Damit soll der Befürchtung vorgebeugt werden, es sollten kleinere Träger — etwa selbstorganisierte Zusammenschlüsse Jugendlicher — ausgeschaltet werden, indem z. B. Qualifikationen allgemein gefordert werden, obwohl dies im Hinblick auf den konkret gewählten Tätigkeitsbereich nicht berechtigt wäre. Es geht hier vielmehr um eine Einbeziehung aller auch nur in Teilbereichen tätigen geeigneten Träger.

Möglichst viele Aktivitäten freier Träger der Jugendhilfe sind zur Gewährleistung der Pluralität der Trägerstruktur erwünscht, ebenso aber auch im Hinblick auf die finanzielle Situation der Jugendhilfe. Die in § 9 Abs. 1 JWG enthaltene weitere Voraussetzung, daß der freie Träger der Jugendhilfe die Gewähr für sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten muß, ist als Förderungs- (nicht als Anerkennungs-) Voraussetzung in § 102 Abs. 2 geregelt. Diese Voraussetzung kann sinnvoll nur bei der Förderung im Einzelfall geprüft werden. Im übrigen nimmt nicht jeder anerkannte freie Träger der Jugendhilfe öffentliche Mittel in Anspruch.

Einer Regelung, daß die Anerkennung zurückzunehmen bzw. zu widerrufen ist, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind, bedarf es im Hinblick auf die allgemeinen Regelung des Zehnten Buches nicht.

Satz 2 begründet im Gegensatz zu § 9 Abs. 2 JWG (Ermächtigung der Bundesregierung), jedoch im Einklang mit der bisherigen Verwaltungspraxis, die Kompetenz der Länder, das Nähere über das Verfahren und die Zuständigkeit zu regeln.

Ein Landesrechtsvorbehalt auch hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen des Satzes 1 erscheint nicht angebracht. Diesem Reformvorhaben sind u. a. eine Hybris an Wissenschaftsgläubigkeit, vor allem was eine vorgeblich wertneutrale Wissenschaft angehe, und Mängel bei Berücksichtigung der Eigenständigkeit freier Träger in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben — vor allem auch, was die Wertorientierung freier Träger der Jugendhilfe betrifft — vorgeworfen worden. Diese Vorwürfe machen deutlich, daß dieses Gesetz der Sicherung der Eigenständigkeit und Wertorientierung freier Träger der Jugendhilfe und der Pluralität der Trägerstruktur besondere Bedeutung zumessen muß.

Damit stünde nicht in Einklang, dem Landesrecht zu überlassen, die Anerkennung freier Träger von der inhaltlichen Erfüllung nicht näher bezeichneter fachlicher Voraussetzungen abhängig zu machen. Soweit solche fachlichen Voraussetzungen auch unter Berücksichtigung der Wertorientierung der freien Träger der Jugendhilfe allgemein vorausgesetzt werden sollen, ist eine Regelung in diesem Gesetz selbst geboten. Die für eine bundesrechtliche Vollregelung im Beziehungsverhältnis zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sprechenden Gründe gelten auch hier.

Zu § 96 — Partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe

Ausgehend von dem Verständnis der freien Träger der Jugendhilfe (vgl. Begründung zu diesem Kapitel) ist es sachgerecht, die in Satz 1 umschriebene Verpflichtung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Gesetz zu verankern. Die Verpflichtung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe, die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe von Anfang an an der bedarfs-

orientierten Planung zu beteiligen (Satz 3), geht über das bisherige Recht (§ 7 JWG) hinaus. Andererseits sollten auch die freien Träger der Jugendhilfe ihre Leistungen und Vorhaben am Gesamtbedarf der Jugendhilfe orientieren, ebenso wie die öffentlichen Träger der Jugendhilfe die Arbeitswünsche und -möglichkeiten der freien Träger der Jugendhilfe kennen müssen und berücksichtigen sollen. Gegenseitiges und einvernehmliches Abstimmen zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sollte die zukünftige Praxis kennzeichnen. Konkurrenzdenken, Verteidigung erreichter Positionen und Strukturen, Betonung von Subsidiaritätsgrundsätzen oder Verwendung des „goldenen Zügels" bei der Förderung sind dazu ungeeignet. Damit soll zugleich ein möglichst wirksamer und wirtschaftlicher Einsatz von Personal- und Sachmitteln erreicht werden, der angesichts des immer noch großen Nachholbedarfs in vielen Bereichen der Jugendhilfe außerordentlich wichtig ist. Die Zusammenarbeit richtet sich nach den Grundsätzen, die im Urteil des BVerfG vom 18. Juli 1967 (E 22, 180 [200]) enthalten sind. Die Verpflichtung der Träger der Jugendhilfe ist auf eine gegenseitige Ergänzung der Leistungen und Aufgaben zum Wohl der jungen Menschen ausgerichtet.

Zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit gehört besonders die frühzeitige Zusammenarbeit bei der Planung der angemessenen Infrastruktur der Jugendhilfe (§§ 99 und 101). Zu ihr gehört ferner der offene und faire Dialog; er öffnet die Möglichkeit, auch Spannungen und Probleme in den Meinungs- und Willensbildungsprozeß einzubeziehen. Nicht in allen kontroversen Punkten wird eine Einigung erzielt werden können. Partnerschaft soll Gegensätze nicht verwischen. Sinn des Dialogs ist vor allem, Probleme der Jugendhilfe offenzulegen und tragfähige Lösungen zu ihrer gemeinsamen Bewältigung zu suchen.

Zu § 97 — Übertragung der Durchführung einzelner Aufgaben und Hilfen

Zu Absatz 1

Landesrecht soll bestimmen, inwieweit anerkannte freie Träger der Jugendhilfe an Aufgaben und an der Leistung von einzelnen Hilfen des Jugendamts beteiligt werden sollen oder ihnen die Durchführung einzelner Hilfen übertragen werden soll. Dabei geht es um die Übertragung von Aufgaben des Jugendamts, die weder in den Bereich der eigenständigen Betätigungsrechte der freien Träger der Jugendhilfe nach § 3 Abs. 3 noch in den Bereich privatrechtlich geregelter Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und den freien Trägern der Jugendhilfe fallen, d. h. um eine Ausnahmevorschrift mit eng begrenztem Wirkungskreis. Denn wie bisher wird die Zusammenarbeit sich ganz überwiegend privatrechtlich gestalten, insbesondere auch, wenn das Jugendamt sich zur Durchführung von Leistungen Einrichtungen freier Träger der Jugendhilfe bedient (vgl. insoweit § 139). Auch das Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten und der jungen Menschen ist nicht auf Regelungen nach § 97 beschränkt, sondern entfaltet seine Bedeutung vor allem im Bereich privatrechtlicher Regelungen.

Im Falle einer Beteiligung oder Übertragung entsteht ein öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis zwischen dem Jugendamt und dem freien Träger der Jugendhilfe (mit den Rechtswirkungen aus Auftragsrecht, d. h. der Verpflichtung des freien Trägers der Jugendhilfe zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags, zur — gegebenenfalls beschränkten — Befolgung von Weisungen, zur Erteilung von Auskunft und Rechenschaftslegung und der Verpflichtung des Jugendamts zum Aufwendungsersatz und gegebenenfalls zur Unterstützung). Die Übertragung ist vor allem für den Einzelfall zweckmäßig. Das Wahlrecht der Personensorgeberechtigten und jungen Menschen wird in der Regel der Anlaß für eine Beteiligung und Übertragung sein. Dem folgend ist die Beteiligung oder Übertragung gegen den Willen der Personensorgeberechtigten bzw. jungen Menschen in der Regel nicht zulässig.

Übertragbar sind jedoch auch Aufgaben insgesamt (z. B. Jugendgerichtshilfe). Aus den in der Begründung zu diesem Kapitel unter 3.4 dargelegten Gründen wird in der Jugendhilfepraxis nicht zu vermeiden sein, daß in bestimmten Bereichen nur das Angebot eines Trägers gemacht wird. Auch dann soll das Angebot eines freien Trägers dem des Jugendamts grundsätzlich gleichwertig sein. Eine solche Aufgabenteilung soll einer Regelung nach § 97 zugänglich sein. Eine Beteiligung des Jugendhilfeausschusses ist, soweit es sich um Einzelfallhilfe handelt, nicht vorgesehen. Eine Übertragung auf Einzelpersonen ist nicht mehr vorgesehen, wie auch eine Übertragung auf freie Träger der Jugendhilfe deren Anerkennung voraussetzt. Einzelpersonen finden ein angemessenes Tätigkeitsfeld auch ohne die hier vorgesehenen Befugnisse in ehrenamtlicher Tätigkeit bei freien Trägern der Jugendhilfe.

Zu Absatz 2

Die Beteiligung oder Übertragung ist nur bei Zustimmung des anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe zulässig. Das Erfordernis einer schriftlichen Vereinbarung dient der Klarstellung und Überprüfbarkeit der jeweiligen Rechte und Pflichten. Landesrecht kann nach Absatz 1 auch Bestimmungen über Art und Umfang der Übertragung oder Beteiligung und über den Inhalt solcher Vereinbarungen vorsehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt — wie schon § 18 Satz 3 JWG — klar, daß die Übertragung auf den freien Träger oder seine Beteiligung die Verantwortung für die Durchführung der Aufgaben und für die Verwirklichung der Ziele der Jugendhilfe weiterhin das Jugendamt trifft. Die Jugendämter werden von ihrer Garantenpflicht auch nicht frei, soweit die jungen Menschen oder die Personensorgeberechtigten von ihrer Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht haben, wenn deren Erziehungsanspruch nur teilweise oder dem individuellen Erziehungsbedarf nicht entsprechend erfüllt wird. In den Rechtsbeziehungen zwischen dem Jugendamt und dem jungen Menschen bzw. den Personensorgeberechtigten tritt durch die Beteiligung bzw. Übertragung keine Änderung ein; im besonderen bleibt ihr Rechtsschutz unberührt.

Zu Kapitel 3
Gesamtverordnung, Gewährleistung, Fachlichkeit und Planung

Zu § 98 — Gesamtverantwortung, Gewährleistung, Grundausstattung

Die Vorschrift regelt die Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe für die Durchführung dieses Gesetzes und normiert seine Gewährleistungspflicht. Die Vorschrift wird deshalb an den Beginn dieses Kapitels gestellt.

Zu Absatz 1

Während die Gewährleistungspflicht nach Absatz 2 sich auf Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen beschränkt, stellt Absatz 1 die Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe für die Durchführung des Gesetzes einschließlich seiner Planungsverantwortung heraus. Dies entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 22, 180 [200]), soll jedoch besonders hervorgehoben werden und wird durch Einzelregelungen über die Planung (§§ 99 bis 101), über die Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe (§§ 96 und 102), die Jugendhilfeausschüsse (§§ 91 bis 93) und die Arbeitsgemeinschaften (§ 103) ergänzt. Planung ist im umfassenden Sinne als Sozial- und Strukturplanung zu verstehen. Sie hat nicht nur den gegenwärtigen Bedarf, sondern zugleich den Entwicklungsbedarf für einen vorausschaubaren Zeitraum zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Gewährleistungspflicht des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe dafür, daß Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen zur Verfügung stehen.

Die Norm unterscheidet nicht zwischen der Gewährleistung der Hilfe zur Erziehung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, und der Gewährleistung von Förderung und von Hilfen, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht. Die Verbindlichkeit der Gewährleistung bezieht sich auf beides. Der Umfang dessen, was zu gewährleisten ist, ist entsprechend den einzelnen Leistungsnormen des Gesetzes unterschiedlich. Auch hinsichtlich der Förderung und der Hilfen, auf die ein Anspruch nicht besteht, kann der öffentliche Träger der Jugendhilfe jedoch nicht frei entscheiden, ob er Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen zur Verfügung stellen will. Das Gesetz schreibt vielmehr vor, daß die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen auch insoweit ausreichend und rechtzeitig zur Verfügung stehen müssen. Diese Regelung entspricht bereits dem geltenden Recht. Insoweit sind die öffentlichen Träger der Jugendhilfe hinsichtlich ihrer Jugendhilfeplanung und hinsichtlich der Bereitstellung von Mitteln gebunden.

Die Gewährleistungspflicht muß „bedarfsgerecht" verstanden werden. Auf die Bedeutung einer bedarfsgerechten und bedarfsorientierten Gestaltung der Jugendhilfe weist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 1967 (BVerfGE 22, 180 [200]) hin und führt aus: „Das Jugendamt muß zunächst prüfen, welche Einrichtungen und Veranstaltungen für die Wohlfahrt der Jugend nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich sind und ob sie ausreichend zur Verfügung stehen . . .".

Die Gewährleistungspflicht trifft sowohl die örtlichen wie die überörtlichen Träger. Die überörtlichen Träger haben die erforderlichen überörtlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen ebenso bereit zu stellen oder zu fördern wie die örtlichen Träger die örtlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen. Ihrer Verantwortung können örtliche Träger wie bisher auch durch Schaffung gemeinsamer Einrichtungen mit anderen örtlichen Trägern oder durch gemeinsame Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen freier Träger der Jugendhilfe gerecht werden. Allerdings sind die Grundsätze des § 99 Abs. 2 Nr. 1 zu beachten.

Zu gewährleisten ist, daß Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen zur Verfügung stehen; dies umfaßt gleichrangig das Bereitstellen, das Anregen und Fördern. Zugleich hebt die Vorschrift die Grundsätze des § 102 Abs. 1 hervor.

Zu Absatz 3

Die hier umschriebene Verpflichtung bezieht sich auf die Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter. Die Gewährleistung für eine ausreichende — auch qualifizierte personelle — Ausstattung soll die Grundlage sachgemäßer und effektiver Arbeit der öffentlichen Träger der Jugendhilfe sichern.

Der Dritte Jugendbericht (BT-Drucksache VI/3170, S. 15 Nr. 11) bemerkt zur damaligen Situation u. a.: „Die personelle Ausstattung der Jugendämter ist allenfalls in einigen großen Städten befriedigend. In vielen Landkreisen sind nicht einmal die minimalen personellen Voraussetzungen geschaffen, die für die Entfaltung der Jugendamtsaktivitäten nötig sind . . . (und) daß sich in Anbetracht der mangelnden personellen und finanziellen Ausstattung vieler Jugendämter die Aktivitäten oft auf die gesetzlich genauer definierten Aufgaben beschränken, die keinen Ermessensspielraum zulassen, also auf bestimmte jugendfürsorgerische Leistungen" (S. 16 Nr. 13). Der Dritte Jugendbericht hat deshalb u. a. Empfehlungen zur gesetzlichen Festlegung der personellen und institutionellen Ausstattung der Jugendämter (Grundausstattung) erarbeitet (S. 128) und faßt sie wie folgt zusammen: „Für eine ausreichende Betätigung der Jugendamtsaufgaben erscheint eine gesetzlich zu sichernde Grundausstattung der Jugendämter im Hinblick auf Personal, Einrichtungen und Finanzmittel notwendig. Die Errichtung von Jugendämtern, die nicht wenigstens über diese Grundausstattung verfügen, sollte in Zukunft unterbleiben . . ." (S. 19 Nr. 39). Die Situation hat sich in der Zwischenzeit durch den Ausbau der Jugendhilfe wie durch die kommunale Neugliederung und die Verminderung der Zahl der Jugendämter zwar verbessert. Diese Verbesserungen reichen jedoch nicht aus, um die im Dritten Jugendbericht formulierten Anforderungen zu erfüllen.

Die Regelung des Satzes 2 nennt als die beiden Schwerpunktkriterien die „bedarfsangemessene Zahl" und die Fachkräfte. Für die Beurteilung der Situation hat der jeweilige Bedarf an Jugendhilfeleistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen bzw. regionalen Verhältnisse größeres Gewicht als die Bevölkerungszahl. Das Erfordernis „ausreichende Ausstattung der Jugendämter" stellt auch auf die Fähigkeit zu qualifizierter Jugendhilfe im Sinne des § 1 ab.

Für die Weiterentwicklung der fachlichen Arbeit in der Jugendhilfe ist vor allem der Ausbau der ambulanten sozialen Dienste von Bedeutung. Dazu wird auf die Begründung zum Ersten Teil, Kapitel 4, Nr. 2 verwiesen. Satz 3 enthält eine Rechtsverordnungsermächtigung, die den in der Kostenschätzung veranschlagten Ausbau der ambulanten sozialen Dienste nach Mindestausstattung und Qualifikation absichern soll. Die Regelung darüber, welchen Ausbildungsabschluß Fachkräfte haben müssen, ermächtigt nicht zur Regelung von Ausbildungsgängen, sondern erlaubt nur eine Regelung darüber, welche Ausbildungsabschlüsse verlangt werden. Die Regelung beschränkt sich auf die zur Verwirklichung der Grundintentionen dieses Gesetzes besonders wichtigen Dienste, die die Aufgaben nach § 31, nach § 33, die Aufgaben der Erziehungsbeistandschaft, der Adoptionsvermittlung und der Familienpflegevermittlung und der Jugendgerichtshilfe wahrnehmen.

Zu § 99 — Jugendhilfeplanung

Zu Absatz 1

Es gehört zu den Prinzipien einer modernen und wirksamen Leistungsverwaltung, den Bedarf nicht nur für einen kurzen Zeitraum, sondern auch mittel- und langfristig zu ermitteln. Bedarfsermittlung ist essentielle Voraussetzung der Planung schlechthin. Für die Planung in der Jugendhilfe gilt grundsätzlich das gleiche wie für die Bildungsplanung. Planung in der Jugendhilfe ist besonders wichtig auch deshalb, weil für die notwendige Intensivierung der Jugendhilfe nur knappe Mittel zur Verfügung stehen, deren wirksamer und wirtschaftlicher Einsatz sorgfältig geplant werden muß, und weil dazu im besonderen die Maßnahmen freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe auch mittel- und langfristig aufeinander abgestimmt werden müssen. Daraus folgt die Notwendigkeit, entsprechend dem Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe die freien Träger der Jugendhilfe an der Bedarfsermittlung und an der Planung umfassend zu beteiligen. Ein mindestens fünfjähriger Planungszeitraum wird in Anlehnung an die mittelfristige Finanzplanung (vier Jahre ohne das laufende Haushaltsjahr) gewählt; eine darüber hinausreichende längerfristige Planung bleibt den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe vorbehalten. Vorschriften über die verbindlichen Jugendhilfepläne enthält § 101. Es wird bei der Planung im Einzelfall darauf zu achten sein, daß Gestaltungsfreiheit, Flexibilität und die Möglichkeit, auf aktuelle Erfordernisse einzugehen, nicht durch eine zu perfekte Durchplanung eingeschränkt werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält Grundsätze sowohl für Förderungsleistungen als auch für Hilfen zur Erziehung, deren Berücksichtigung bereits bei der Planung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe besonders wichtig ist. Nummer 1 enthält die Verpflichtung, Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen so zu planen, daß familiäre und andere soziale Kontakte erhalten und gepflegt werden, also Jugendhilfe orts- und bürgernah zu betreiben und eine Entfremdung des jungen Menschen aus seinem sozialen Umfeld zu vermeiden.

Nummer 2 verpflichtet den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, ein möglichst wirksames, vielseitiges und aufeinander abgestimmtes Angebot zu gewährleisten. Er soll auch die Möglichkeiten eines Verbunds von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen und der Zusammenarbeit zwischen ihnen ausschöpfen, um den Einsatz der personellen und sachlichen Mittel für das Angebot von Jugendhilfeleistungen so wirksam und so wirtschaftlich wie möglich zu machen. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen mehrerer öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe und für die Nutzung von Einrichtungen durch mehrere Träger. Möglichkeiten eines Verbunds bzw. einer intensiven Zusammenarbeit bestehen z. B. zwischen Beratungs- und Therapieeinrichtungen, Tageseinrichtungen und gegebenenfalls auch Heimen. Unberührt bleiben die Grundsätze der Vielfalt des Angebots und die Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, die Selbständigkeit freier Träger der Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben zu achten.

Nummer 3 enthält die Verpflichtung, junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders zu fördern. Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe sollen verpflichtet werden, in ihren Planungen eine vorrangige Versorgung solcher Wohnbereiche mit Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe vorzusehen. In der Vergangenheit waren solche Wohnbereiche häufig besonders schlecht mit Jugendhilfeeinrichtungen — z. B. Spielplätzen, Kindergärten und Freizeiteinrichtungen — versorgt. Die Verpflichtung der Nummer 3 erstreckt sich auch darauf, Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen so zu planen und zu betreiben, daß ihr Angebot junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen erreicht und anspricht.

Zu Absatz 3

Der Jugendhilfeplan ist als fachlicher Teilplan der kommunalen Entwicklungsplanung anzusehen. Den Jugendämtern und Landesjugendämtern muß ebenso die Beachtung vorhandener Entwicklungsplanungen in anderen Bereichen auferlegt werden, wie ihnen bei der Planung in anderen Bereichen Mitwirkungsbefugnisse eingeräumt werden.

Zu § 100 — Zusammenarbeit mit anderen Planungsträgern und -stellen

Die Vorschrift betont die Mitverantwortung der Jugendämter und Landesjugendämter für die Gesamt-

planung, soweit Belange der Jugendhilfe berührt sind. Jugendhilfe ist sehr stark konfrontiert mit den Folgen gesellschaftlicher Benachteiligung wie auch mit den Folgen von Gefahren und Störungen aus Entwicklungen in den Schulen, in der Berufsausbildung und auf dem Arbeitsmarkt sowie mit Familienstörungen. Jugendhilfe kann kein allgemeines politisches Mandat beanspruchen, gesellschaftliche Mißstände abzustellen; sie soll jedoch zur Information und zur Bewußtseinsbildung über die Ursachen von Defiziten und Fehlentwicklungen beitragen und die Auswirkungen gesellschaftlicher Mißstände mildern. Die Kenntnisse und Erfahrungen der Jugendhilfe sollen in die allgemeine Entwicklungsplanung eingebracht werden. Stadtentwicklungsplanung darf „im Bereich der Sozialarbeit nicht so oberbegrifflich" bleiben, „daß keine operationalen Ziele erkennbar werden" (KGSt-Bericht Nr. 6/1977 vom 20. Mai 1977). Jugendhilfe soll stärkeren Einfluß auf die kommunale und die Landesplanung mit dem Hauptziel erhalten, die Lebensverhältnisse kind-, jugend- und familienfreundlicher zu machen. Dazu enthält Satz 1 einen umfassenden Ansatz; ausgewogene soziale Verhältnisse sollen auch durch die räumliche Struktur gesichert und weiterentwickelt werden. Dies bezieht vor allem die Bereiche Städte- und Wohnungsbau, Verkehr und Naherholung ein.

Die Jugendhilfebehörden sollen sich um eine rechtzeitige und ausreichende Beteiligung an der Entwicklungs- und Sozialplanung bemühen. Ohne entsprechende Einflußnahme kann eine wirksame Jugendhilfe nicht geleistet werden. Eine Verpflichtung anderer Planungsstellen zur Beteiligung der Jugendämter und Landesjugendämter wird nicht normiert, weil dem Bundesgesetzgeber dafür eine umfassende Gesetzgebungskompetenz nicht zusteht.

Bei den Nummern 1 und 3 geht es um eine Abstimmung im Hinblick auf die Verpflichtung zur Bedarfsermittlung und rechtzeitigen Planung von Jugendhilfe (§ 99 Abs. 1) wie auch zur Nutzung der Möglichkeiten, die Leistungen wirksamer und wirtschaftlicher zu erbringen. Nummer 2 überträgt den Jugendbehörden die Aufgabe, die Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten bei Planung und Betrieb von Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen wahrzunehmen und stellt eine Konkretisierung des allgemeinen Auftrags des Satzes 1 dar.

Nach Nummer 4 soll darauf hingewirkt werden, daß vorhandene soziale Problemgebiete entlastet werden und das Entstehen neuer Problemgebiete verhindert wird. In dem Umfang, in dem dies gelingt, wird nicht nur die Lebensqualität allgemein und vor allem für bisher benachteiligte Gruppen steigen, es werden auch langfristig außerordentlich starke Gemeinlasten und -kosten vermieden werden.

Zu § 101 — Jugendhilfeplan

Die Jugendhilfeplanung, wie sie § 99 vorschreibt, kann ihren Zweck nur erfüllen, wenn der öffentliche Träger der Jugendhilfe über diese Planung beschließt und damit eine verbindliche Grundlage für Einzelplanungen und auch für die Planung der freien Träger der Jugendhilfe schafft. Dazu dienen die Vorschriften über die Aufstellung und Fortschreibung von Jugendhilfeplänen. Der Jugendhilfeplan ist vom Haushaltsplan zu trennen; er ist nicht Teil des Haushaltsplans.

Er ist ein spezieller Sachplan, der für den Bereich der Jugendhilfe die Grundlage für eine Abstimmung mit der von der Körperschaft aufzustellenden Finanzplanung und dem Investitionsplan darstellt. Die letzte Entscheidung über die Mittelbereitstellung kann die Vertretungskörperschaft nur bei der Beschlußfassung über den Haushalt insgesamt treffen.

Der Jugendhilfeplan hat jedoch für die Jugendhilfe, insbesondere für künftig zu schaffende und zu betreibende Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen wesentliche Bedeutung. Er berührt die freien Träger der Jugendhilfe vor allem, wenn er Vorentscheidungen über die Ergänzung und Fortführung des Gesamtjugendhilfeangebots trifft und ist deshalb für Jugendamt und Landesjugendamt bindend.

Satz 1 enthält die Verpflichtung jedes öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, einen Jugendhilfeplan aufzustellen und ihn fortzuschreiben. Eine Frist für die Fortschreibung wird nicht vorgeschrieben; sie soll sich nach dem jeweiligen Bedarf richten. Der Jugendhilfeplan enthält die Jugendhilfeplanung insgesamt (§ 99 Abs. 1), d. h. alle Ansätze für Jugendhilfeleistungen, auch wenn sie in verschiedenen Plänen, Titeln und Funktionsgruppen des Haushalts enthalten sind. Eine verläßliche Planung ist für alle Bereiche wichtig, für den Bereich der Jugendarbeit aber besonders wichtig, weil es hier weniger um Einzelhilfen geht und individuelle Ansprüche nicht bestehen, sondern die Angebote der Jugendarbeit den einzelnen jungen Menschen über Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe erreichen. Dabei besteht ein weiter Gestaltungsspielraum und muß angesichts der Besonderheit dieses Bereichs auch bestehen

Satz 3 schreibt vor, daß eine Abstimmung zwischen der Jugendhilfeplanung der Jugendämter und des Landesjugendamtes anzustreben ist, ferner eine Abstimmung der Planungen benachbarter Jugendämter für Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, die den Bedarf des jeweiligen Jugendamts übersteigen. Die Statuierung einer zwingenden Verpflichtung erscheint unrealistisch. Hinsichtlich der Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe enthält § 99 Abs. 1 eine weitergehende Verpflichtung zur Beteiligung.

Zu § 102 — Schaffung und Betrieb von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe

Zu Absatz 1

Die Vorschrift konkretisiert die Verpflichtung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit (§ 96) bei Schaffung und Betrieb von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen durch die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe mit Hilfe öffentlicher Mit-

tel und durch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Die Vorschrift geht davon aus, daß die Angebote öffentlicher und anerkannter freier Träger der Jugendhilfe gleichrangig und gleichwertig sind. Als Kriterien für die Aufgabenverteilung zwischen öffentlichen und anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe nennt Satz 1 zunächst die fachlichen Voraussetzungen, vor allem die Qualifikation des Fachpersonals und die Sachkunde und Erfahrungen des Trägers für den Betrieb solcher Einrichtungen, Dienste oder Veranstaltungen. Dabei handelt es sich um Mindestvoraussetzungen, die in den einzelnen Bereichen der Jugendhilfe allerdings unterschiedlich zu beurteilen sind. Diese Mindestvoraussetzungen sind ihrerseits in Verbindung mit der Förderung eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe nach Absatz 2 zu sehen. Nicht erforderlich ist, daß dem freien Träger der Jugendhilfe das Fachpersonal bereits zur Verfügung steht oder er es mit Eigenmittel anstellen kann; vielmehr genügt, daß der freie Träger der Jugendhilfe die Voraussetzungen mit Hilfe der Förderung schaffen kann. Dementsprechend schließen die fachlichen Voraussetzungen nicht die finanzielle Leistungsfähigkeit ein, die vielmehr gegebenenfalls durch die Förderung des freien Trägers der Jugendhilfe hergestellt werden muß. Dabei werden insgesamt die Möglichkeiten freier Träger der Jugendhilfe zum Einsatz ehrenamtlicher Kräfte, ihre Flexibilität und Nähe zum Bürger, zu den Familien und zu den jungen Menschen mit zu werten sein.

Erfüllen mehrere Träger der Jugendhilfe die fachlichen Voraussetzungen gemäß Satz 1, so soll sich die Aufgabenverteilung nach den Kriterien des Satzes 2 richten. Diese Regelung soll zugleich Befürchtungen aus dem Kreis der freien Träger der Jugendhilfe vorbeugen, daß ein Abstellen auf das fachlich beste Angebot zu einem Übergewicht des öffentlichen Trägers im Leistungsangebot führen könne, weil der öffentliche Träger im Zweifel die besseren fachlichen Voraussetzungen schaffen könne. Demgegenüber ist nach Satz 2 auf die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten sowie auf ihr Wahlrecht nach § 10 Abs. 2 Satz 4 und auf eine genügende Vielfalt des Angebots abzustellen.

Da die differenzierten Wünsche und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten in der pluralen Gesellschaft Ausgangspunkt dieser Regelung sind, wird in den geeigneten Bereichen und Fällen örtlichen Initiativen — auch in selbstorganisierten Aktivitäten junger Menschen und Erziehungsberechtigter — entsprechend Nummer 1 zugestanden werden müssen, daß sie nach den Umständen des Einzelfalls den Wünschen, Bedürfnissen und Interessen am besten entsprechen können. Dabei müssen die öffentlichen Träger der Jugendhilfe auch Initiativen junger Menschen gerecht werden, obgleich sich bei diesen in der Vergangenheit erhebliche Schwierigkeiten gezeigt haben. Solche Schwierigkeiten lagen in organisatorisch-verwaltungsrechtlichen Fragen, bei der Kontrolle der Verwendung öffentlicher Mittel, bei haftungsrechtlichen Fragen, in der Personalgewinnung, wenn Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern von gegebenenfalls zufälligen Mehrheitsbeschlüssen wechselnd zusammengesetzter Gremien abhängig waren, im Erlahmen des Engagements nach einiger Zeit und vor allem nach Ausscheiden engagierter Mitglieder. Wenn Wünsche und Interessen junger Menschen wesentliche Kriterien in der Jugendhilfe sind, müssen auch selbstorganisierte Aktivitäten in geeignetem Rahmen förderbar sein und dabei auftretende Schwierigkeiten gelöst werden. In anderen Bereichen wird den Wünschen der jungen Menschen durch Mitwirkung Rechnung getragen (§ 66). In beiden Fällen geht es auch darum, Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen auch für die nichtorganisierte Jugend offen und beeinflußbar zu machen.

Satz 3 konkretisiert die Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit dahin, daß der öffentliche Träger der Jugendhilfe auch darauf hinzuwirken hat, daß Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe geschaffen und betrieben werden, insoweit dies den Grundsätzen des Satzes 2 entspricht. Eine besondere Betonung dieser Verpflichtung, die sich an sich bereits aus § 96 und aus Absatz 1 Satz 1 und 2 ergibt, erscheint im Hinblick auf die besondere Bedeutung dieser Verpflichtung für die freien Träger der Jugendhilfe sachgerecht. Satz 3 enthält lediglich eine Hinwirkungspflicht des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe und normiert nicht einen Vorrang des Leistungsangebots freier Träger der Jugendhilfe; die Kriterien für die Aufgabenverteilung zwischen anerkannten freien Trägern und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe ergeben sich allein aus Satz 1 und 2. Insoweit wird auf die Begründung zu diesem Kapitel verwiesen.

Absatz 1 verwendet unbestimmte Rechtsbegriffe, um die Voraussetzungen für eine zweckdienliche Arbeitsteilung zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zu beschreiben. Über das geltende Recht hinaus ermöglicht er damit eine gerichtliche Nachprüfung, ob diese Voraussetzungen bei einer Entscheidung über neue Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen beachtet wurden. Für vorhandene Einrichtungen gibt die Begründung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 22, 180 [200]) nähere Anhaltspunkte, die weiterhin zu beachten sind.

Zu Absatz 2

Freie Träger der Jugendhilfe haben den berechtigten Wunsch, bei der öffentlichen Förderung ihrer Aktivitäten von gesicherten Grundlagen ausgehen zu können. Sie widmen sich mit ihren geförderten Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen zu einem großen Teil langfristigen Aufgaben. Dementsprechend langfristig müssen sie ihre Arbeit planen und anlegen; dabei müssen sie langfristige finanzielle Verpflichtungen — vor allem durch Arbeitsverträge mit qualifizierten Mitarbeitern — eingehen. Es geht ihnen darum, den Ausbau, die Fortentwicklung und die Neubeschaffung der für Leistungen der Jugendhilfe erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen durch angemessene öffentliche Finanzierungshilfe zu ermöglichen bzw. deren Bestand zu sichern, soweit sie ihren notwen-

digen Aufwand nicht durch kostengerechte Pflegesätze decken können.

Diesen Wünschen der freien Träger der Jugendhilfe nach besserer Absicherung steht andererseits gegenüber, daß die öffentlichen Träger der Jugendhilfe Flexibilität bei der Disposition ihrer Mittel brauchen, um auf neue Entwicklungen reagieren zu können, und daß sie deshalb nicht für einen zu hohen Anteil ihrer Gesamtmittel bindende Verpflichtungen eingehen können. Umgekehrt können und wollen auch die freien Träger der Jugendhilfe sich nicht ohne weiteres langfristig zum Betrieb von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe verpflichten. Die Gesamtaufwendungen öffentlicher Träger der Jugendhilfe sind nicht ohne weiteres vermehrbar, der Bundesgesetzgeber hat den Kostenrahmen für dieses Gesetz zu beachten. Dies legt ihm Beschränkungen auf. Landesrechtliche Regelungen z. B. für den Bereich der Kindertagesstätten und der Jugendarbeit gehen z. T. darüber hinaus; die Bundesregierung begrüßt solche Bestrebungen.

Absatz 4 läßt solche Regelungen auch für die Zukunft zu. Einer institutionellen Absicherung freier Träger der Jugendhilfe dient auch z. B. § 139.

Eine Absicherung der freien Träger der Jugendhilfe kann nur im Rahmen einer abgestimmten Jugendhilfeplanung jedes öffentlichen Trägers der Jugendhilfe erreicht werden. Deshalb schreibt § 101 aussagefähige Jugendhilfepläne sowie Abstimmungsverfahren dazu vor. Diese Pläne werden in der Regel von dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe beschlossen werden und damit eine weitgehend verbindliche Grundlage für die Planung auch der freien Träger der Jugendhilfe sein. Auf der Grundlage dieser Pläne soll nach den Grundsätzen des Absatzes 1 entschieden werden, welche Träger der Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen schaffen. Diese Träger der Jugendhilfe werden vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe gefördert. Dabei geht es um die finanzielle Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen; Regelungen über eine „Sockelförderung" anerkannter freier Träger der Jugendhilfe können bundesrechtlich nicht getroffen werden. Die Förderung bezieht sich auf Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, die der freie Träger der Jugendhilfe nach Absatz 1 schafft, betreibt oder durchführt. Dazu genügt nicht, daß er die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt; diese Voraussetzungen können hinsichtlich einer im Jugendhilfeplan vorgesehenen Einrichtung, eines Dienstes oder einer Veranstaltung mehrere freie Träger der Jugendhilfe erfüllen. Deshalb ist zusätzlich erforderlich, daß das Angebot des Trägers gemäß Absatz 1 berücksichtigt wird.

Die Begrenzung auf die nach Maßgabe der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel soll verdeutlichen, daß die umfassende Geltung des kommunalen Haushaltsplans nicht unterlaufen werden soll.

Der Grundsatz des § 17 Abs. 3 Satz 2 des Ersten Buches, wonach der öffentliche Träger der Jugendhilfe die Selbständigkeit des freien Trägers der Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung seiner Aufgaben zu achten hat, gilt im besonderen auch für die Förderung.

Maßstab für die Förderung können nur die Verhältnisse im Bereich des jeweiligen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe sein. Dies folgt aus der Aufgabenverteilung in der Jugendhilfe und aus der Finanz- und Planungsverantwortung des jeweiligen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Der Bundesgesetzgeber kann insbesondere nicht vorschreiben, daß stattdessen ein „Landesmaßstab" anzuwenden sei. Allerdings soll Landesrecht nähere Bestimmungen treffen können (Absatz 5) und wird dies vielfach — vor allem für die Bereiche der Jugendarbeit und der Kindertagesstätten — tun. Der Bundesgesetzgeber kann ferner nicht, wie vielfach gefordert worden ist, die Vertretungskörperschaften der öffentlichen Träger der Jugendhilfe in ihrer Entscheidung über die Höhe der Förderung an Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses oder anderer Gremien binden (vgl. Begründung zu diesem Kapitel unter 4.1).

Satz 1 Halbsatz 1 enthält Kriterien, die sich für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe bereits aus dem Haushaltsrecht ergeben.

Halbsatz 2 setzt eine angemessene Beteiligung (Eigenleistung) des freien Trägers der Jugendhilfe voraus; damit soll erreicht werden, daß in gemeinsamen Bemühungen öffentliche und private Mittel bereitgestellt werden. Die Eigenleistung umfaßt die Gesamtheit der sächlichen und finanziellen Mittel, die der freie Träger der Jugendhilfe aus eigener Kraft oder mit Hilfe Dritter — ausgenommen die des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe — aufbringt; sie kann auch in personellen Leistungen ehrenamtlicher und selbstfinanzierter Mitarbeiter bestehen. Eine genauere Bestimmung des Begriffs „angemessen" für alle Bereiche der Jugendhilfe und ohne Berücksichtigung regionaler Unterschiede wäre nicht sachgerecht.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift sieht vor, daß die Unterschiede in der Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Für einen finanzschwachen freien Träger der Jugendhilfe kann deshalb die angemessene Eigenleistung ziffernmäßig und prozentual niedriger anzusetzen sein als bei einem finanzstärkeren freien Träger. Diese Fassung begünstigt nicht das Auftreten von mittellosen Trägervereinen; der öffentliche Träger der Jugendhilfe kann z. B. verlangen, daß eine angemessene Eigenleistung durch Beitragserhebung ermöglicht wird. Gefördert werden sollen nur anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen; ist deren Angebot bedarfsgerecht, so kann es nicht durch ein ebenfalls überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördertes Angebot eines anderen freien Trägers der Jugendhilfe mit anderer — dem Bedarf nicht entsprechender — Wertorientierung ersetzt werden. In vielen Fällen müßte dies auch dazu führen, daß der öffentliche Träger der Jugendhilfe das Angebot anstelle des freien Trägers der Jugendhilfe erbringt. Das Ziel der Gewährleistung eines vielfältigen bedarfsgerechten

Angebots ist Motiv für die Förderung freier Träger. Die Regelung im einzelnen muß dieser Zweckbestimmung gerecht werden.

Zu Absatz 4

Über die Art der Förderung entscheidet der öffentliche Träger der Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen. Hinsichtlich des Maßes (der Höhe) der Förderung enthalten Absatz 2 und 3 besondere Regelungen mit unbestimmten Rechtsbegriffen. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe kann z. B. allgemeine Zuwendungen geben, Zweckzuwendungen, Personal- und Betriebskostenzuschüsse oder Leistungen einzeln abgelten (Fallpauschale, Spitzabrechnung).

Nach der amtlichen Statistik der Sozialleistungen (Reihe öffentliche Jugendhilfe) ist der Anteil der (pauschalen) Zuschüsse an freie Träger der Jugendhilfe — gemessen an den statistisch erfaßten Bruttoausgaben — von 18,5 % im Jahre 1967 über 22,2 % im Jahre 1972 auf 24,7 % im Jahre 1975 gestiegen. Dies zeigt, daß die öffentlichen Träger der Jugendhilfe gerade der Absicherung der freien Träger der Jugendhilfe durch pauschale Zuschüsse große Bedeutung beimessen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält einen Vorbehalt für das Landesrecht, in einzelnen Bereichen der Jugendhilfe — nicht allgemein — nähere Förderungsbestimmungen zu treffen. Diese beziehen sich insbesondere auch auf die Höhe der finanziellen Förderung.

Zu Absatz 6

Satz 1 stellt klar, daß auch weiterhin nicht im Jugendhilfeplan vorgesehene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen gefördert werden können, damit auf neue, unvorhergesehene Problemlagen oder Entwicklungen reagiert werden kann. Satz 2 läßt die Förderung nicht anerkannter freier Träger und gewerblicher Träger zu, für die in der Praxis in einzelnen Fällen ein Bedürfnis besteht.

Zu § 103 — Arbeitsgemeinschaften

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift strebt eine möglichst einheitliche Praxis der Jugendhilfe und eine möglichst vollständige Zusammenarbeit aller Stellen an, die mit der Jugendhilfe in Zusammenhang stehende Aufgaben wahrnehmen. Das Jugendwohlfahrtsgesetz enthält keine vergleichbare Regelung, wohl aber das Bundessozialhilfegesetz in § 95.

Die Regelung ist mit den in den §§ 91 bis 93 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen verknüpft und durch sie bedingt. Der Jugendhilfeausschuß soll, um arbeitsfähig zu bleiben, zahlenmäßig eine bestimmte Größe nicht überschreiten und kann deshalb nicht die ganze Breite der Verbandsarbeit durch entsprechende Vertreter einbeziehen. Die Arbeitsgemeinschaften treten daher neben die Jugendhilfeausschüsse und geben allen freien Trägern der Jugendhilfe die Möglichkeit zu partnerschaftlicher Mit- und Zusammenarbeit. Damit institutionalisiert diese Bestimmung die umfassende Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und den anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe.

Den Arbeitsgemeinschaften können Beschlußbefugnisse bundesrechtlich nicht übertragen werden. Ihre „sichernde" Funktion besteht darin, unter den Beteiligten im Interesse der Gleichmäßigkeit und Einheitlichkeit bei der Leistung von Jugendhilfe Klärungen zu erreichen. Beratend kann die Arbeitsgemeinschaft in den Jugendhilfeausschuß oder in die Vertretungskörperschaft hineinwirken.

Da alle anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, besonders auch alle Jugendverbände und Verbände der freien Wohlfahrtspflege, in den Arbeitsgemeinschaften mitwirken können, können diese ein Gremium für den Austausch von Anregungen und Informationen sowie für Absprachen über die Jugendhilfetätigkeit im Gemeinde- oder Kreisgebiet bilden. Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und der Vertretungskörperschaften sollen dadurch erleichtert werden. Die Vorschrift läßt zu, daß im Bereich eines öffentlichen Trägers der Jugendhilfe mehrere Arbeitsgemeinschaften oder mehrere Arbeitskreise einer Arbeitsgemeinschaft für unterschiedliche Leistungsbereiche gebildet werden, ebenso, daß sich diese Zusammenarbeit in den von den freien Trägern der Jugendhilfe gebildeten Arbeitsgemeinschaften vollzieht.

Zu Absatz 2

Die nähere Ausgestaltung bleibt dem Landesrecht überlassen. Dieses kann auch vorsehen, daß weitere öffentliche Stellen und sachverständige Kräfte in den Arbeitsgemeinschaften vertreten sind.

Zu § 104 — Mitarbeiter der Träger der Jugendhilfe

Eine Voraussetzung für eine fachlich qualifizierte Jugendhilfe ist die Beschäftigung von Fachkräften. § 104 gilt — mit Ausnahme des Absatz 4 — deshalb auch für freie Träger, soweit sie Jugendhilfe im Sinne dieses Gesetzes leisten, und für kreisangehörige Gemeinden (§ 94 Abs. 2 Satz 2). Bundeseinheitliche Vorschriften über die Fachlichkeit der Jugendhilfe stellen eine „punktuelle Annexregelung zu einer zur Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers gehörenden materiellen Regelung" dar. Sie sind sachbezogen und für die Gewährung eines wirksamen Vollzugs der materiellen Bestimmungen des Jugendhilferechts gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG notwendig.

Zu Absatz 1

Die Norm enthält den Grundsatz, daß die Träger der Jugendhilfe hauptberuflich qualifizierte Fachkräfte beschäftigen sollen. „Hauptberuflich" ist eine Tätigkeit, die die Arbeitskraft voll oder überwiegend in Anspruch nimmt. Dieser Begriff wird dem Begriff „hauptamtlich" vorgezogen, weil es hier nicht um das Verhältnis von Haupt- und Nebenamt des Beamtenrechts geht. Soweit nichts anderes bestimmt ist, bezieht sich das „hauptberuflich" auf den Gesamtbereich der Jugendhilfe, nicht auf einzelne Aufgabenbereiche.

Fachkräfte der Jugendhilfe sind vor allem Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Erzieher, Psychologen, Heilpädagogen, Sonderschulpädagogen, Psychagogen, Jugendpsychiater, Psychotherapeuten und Pädiater.

Die Fortbildung, Praxisberatung und Praxisanleitung (Supervision) sind in § 105 vorgesehen. Neben der durch einschlägige Ausbildung erworbenen fachlichen Qualifikation läßt die Vorschrift besondere Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe genügen, soweit nicht für bestimmte Aufgaben der Jugendhilfe etwas anderes bestimmt ist. In manchen Bereichen der Jugendhilfe hat sich gezeigt, daß hauptberufliche Kräfte qualifizierte Jugendhilfe leisten können, ohne hierfür eine geregelte Ausbildung durchlaufen zu haben. Die Jugendhilfe kann und will auf diese Kräfte auch weiterhin nicht verzichten. In den Begriff „Fachkraft" werden jedoch nur Mitarbeiter einbezogen, die eine ihren jeweiligen Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben.

Zu der fachlichen Qualifikation muß eine persönliche Eignung für die Aufgaben der Jugendhilfe hinzutreten. Angesichts der großen menschlichen Verantwortung, die alle in der Jugendhilfe Tätigen tragen müssen, ist neben der fachlichen Qualifikation die persönliche Eignung unabdingbare Voraussetzung.

Aus dem Grundsatz der Fachlichkeit und des Zusammenwirkens von Fachkräften, vor allem auch des Zusammenwirkens mit jungen Menschen und Erziehungsberechtigten folgt auch, daß die Organisation der sozialen Dienste im Jugendamt sich in erster Linie am sozialpädagogischen Auftrag der Förderungsangebote und Hilfen zur Erziehung und erst danach an administrativen Grundsätzen orientieren darf. Kommunikations- und Entscheidungs-(Problemlösungs)strukturen müssen den Problemen, die sich bei der Beurteilung von Sozialisationsprozessen stellen, gerecht werden. Die Organisation des Jugendamts muß dieser besonderen Aufgabe einer erzieherischen Fachbehörde Rechnung tragen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift verschärft die Anforderungen an die Fachlichkeit für die Aufgaben, die nur durch Fachkräfte sachgerecht wahrgenommen werden können. Diese Bereiche werden in diesem Gesetz — von Ausnahmen abgesehen — nicht im einzelnen genannt, um der Jugendhilfepraxis und der künftigen Entwicklung angemessenen Spielraum zu lassen. Artikel 2 § 13 enthält eine entsprechende Übergangsvorschrift. Satz 1 berücksichtigt auch, daß die fachgerechte Wahrnehmung bestimmter Aufgaben eine Zusatzausbildung nach der beruflichen Grundausbildung erfordert. Satz 2 schreibt das Zusammenwirken von Fachkräften verschiedener Fachrichtungen vor, insoweit dies Voraussetzung für fachgerechte Leistungen ist. Dies soll einseitigen Fixierungen vorbeugen und die Entwicklung neuer Erkenntnisse und Methoden offen halten, ferner ausgewogene Entscheidungen auch dann gewährleisten, wenn die anzuwendenden Erkenntnisse und Methoden nicht oder nicht vollständig wissenschaftlich gesichert sind.

Zu Absatz 3

Auch in Zukunft wird Jugendhilfe nicht allein von hauptberuflichen, fachlich entsprechend ausgebildeten Mitarbeitern geleistet werden können. Ein großer Teil der Aktivitäten in der Jugendhilfe wäre ohne ehrenamtliche und ohne nebenberufliche Mitarbeit nicht denkbar und angesichts der finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch künftig nicht leistbar. Insoweit wird auf die Begründung zu Kapitel 2 des zweiten Teils verwiesen.

Satz 1 enthält eine Verpflichtung, die Tätigkeit ehrenamtlicher Mitarbeiter zu fördern und gewährleistet damit im Grundsatz diese Tätigkeit innerhalb der durch die fachlichen Anforderungen gesetzten Grenzen.

Auch die ehrenamtliche Mitarbeit erfordert theoretische und praktische Grundkenntnisse der Jugendhilfe, auch solche in Verhaltensfragen, die durch fachliche Anleitung und Beratung und durch Fortbildung vermittelt werden sollen. Satz 2 — und für die Weiterbildung § 105 Abs. 1 — sehen dies für die ehrenamtlichen und nebenberuflichen Mitarbeiter vor.

Zu Absatz 4

Die Soll-Vorschrift setzt für die Übertragung leitender Funktionen in Jugend- und Landesjugendämtern — d. h. für die Funktionen der Leiter dieser Ämter und für Funktionen, mit denen die Fachaufsicht über mehrere Fachkräfte verbunden ist — eine fachliche Qualifikation voraus. Der Mitarbeiter, dem die Funktion übertragen werden soll, muß entweder selbst Fachkraft sein oder doch aufgrund einer Zusatzausbildung oder Weiterbildung sowie auf Grund besonderer Erfahrungen in der Jugendhilfe in der Lage sein, die Aufgabe zu erfüllen.

Zu Absatz 5

Eine über Absatz 1 und 2 hinausgehende allgemeine Regelung der Voraussetzungen der fachlichen Qualifikation ist angesichts der unterschiedlichen Anforderungen in den verschiedenen Bereichen der Jugendhilfe nicht sachgerecht. Für Teilbereiche soll sie durch eine Rechtsverordnung des Bundes getroffen werden (§ 68 Nr. 4, § 98 Abs. 3 Satz 3). Im übrigen bleiben weitergehende Regelungen dem Landesrecht vorbehalten, das z. B. für den Kindergartenbereich und den Bereich der Jugendbildung teilweise derartige Regelungen bereits enthält.

Zu § 105 — Weiterbildung der Mitarbeiter

Zu Absatz 1

Die Vorschrift schließt an die Regelung des § 104 an und verpflichtet die Träger der Jugendhilfe, die Weiterbildung ihrer Mitarbeiter sicherzustellen.

Die Regelung bezieht — wie § 104 — die freien Träger der Jugendhilfe mit ein. Für die Mitarbeiter der öffentlichen Träger der Jugendhilfe ergibt sich diese Verpflichtung zur Weiterbildung auch aus den § 36 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung entsprechenden länderrechtlichen Regelungen oder aus Tarifvertragsrecht. § 105 bezieht sich nur auf die

Weiterbildung der Fachkräfte und anderer fachlicher Mitarbeiter im Sinne des § 104 Abs. 1 sowie auf die der ehrenamtlichen und nebenberuflichen Mitarbeiter. Damit wird der besondere fachliche Gehalt dieser Weiterbildung klargestellt. Fachliche Anforderungen und der Grundsatz des partnerschaftlichen Zusammenwirkens zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe gebieten, daß die Weiterbildung auch den Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen Mitarbeitern der öffentlichen und der freien Träger der Jugendhilfe und gemeinsame Lernerfahrungen ermöglicht. Die allgemeinen dienst- und tarifrechtlichen Regelungen genügen deshalb auch für die Mitarbeiter der öffentlichen Träger der Jugendhilfe nicht. Auch für die Weiterbildung gilt der Grundsatz, daß die Selbständigkeit der freien Träger der Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben zu achten ist.

Weiterbildung dient vor allem der Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse und Erfahrungen in allen einschlägigen Wissensbereichen, der Einübung in bewährte Hilfemethoden und Hilfepraktiken sowie der Erprobung neuer Hilfeformen und -methoden, der Sensibilisierung für die Kommunikation mit jungen Menschen und mit Erziehungsberechtigten und ihre besonderen und sich ändernden Bedürfnisse, der Kontrolle eigener Verhaltensweisen und Werthaltungen, der laufenden Information und dem allgemeinen Erfahrungsaustausch. Erzieher und Betreuer junger Menschen müssen über die neuesten Erkenntnisse und Entwicklungen ihres Bereichs ausreichend informiert und in der Lage sein, mit den besten und wirksamsten Methoden zu arbeiten. Dabei müssen der schnelle Wandel sowohl der Berufsvollzüge in der Jugendhilfe als auch der Ausbildung (inhaltliche Veränderung, Anhebung des Ausbildungsniveaus) berücksichtigt werden.

Art, Inhalt und Ausmaß der Weiterbildung werden im einzelnen nicht vorgeschrieben. Es muß aber sichergestellt werden, daß Weiterbildung — wie Jugendhilfe schlechthin — ausreichend wirksam angelegt und auf ihre Wirksamkeit kontrolliert ist. Auch für Weiterbildung sind Wirkungsanalysen wichtig. § 106 bezieht deshalb Forschungsvorhaben im Bereich der Weiterbildung und Praxisberatung in die Jugendhilfeforschung mit ein.

Satz 2 stellt klar, daß Landesrecht die Verpflichtung zur Weiterbildung konkretisieren kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert die Verpflichtung, Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen für die Weiterbildung anzuregen, zu fördern oder zu schaffen.

Diese Verpflichtung trifft vor allem die Landesjugendämter. Ergänzend ermöglichen §§ 113 und 114 die Anregung und Förderung durch das Land und den Bund. Die Verpflichtung zur Anregung, Förderung und Schaffung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen gilt auch hinsichtlich der Mitarbeiter der freien Träger der Jugendhilfe; insoweit sind § 3 Abs. 3 dieses Gesetzes und § 17 Abs. 3 Satz 2 des Ersten Buches zu beachten. Ihrer Verpflichtung können öffentliche Träger der Jugendhilfe — wie dies in weitem Umfang geschieht — durch Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen freier Träger der Jugendhilfe nachkommen, auch soweit es um die Weiterbildung der Mitarbeiter öffentlicher Träger der Jugendhilfe geht. Auch insoweit gilt im übrigen § 102.

Nach den Zielvorstellungen des Bildungsgesamtplans gehört Weiterbildung künftig auch zu den Aufgaben der Ausbildungsstätten einschließlich der Fachhochschulen und Gesamthochschulen. Deren Aufgabe kann es aber nur sein, den in sozialen Berufen Tätigen die Möglichkeit zu geben, sich über neue Entwicklungen im Bereich von Wissenschaft und Forschung zu orientieren. Erfahrungsaustausch, Entwicklung und Abstimmung gemeinsamer Konzeptionen werden in zentralen Weiterbildungsstätten in großer Praxisnähe fortzuführen sein. Die Unterscheidung zwischen hochschulbezogener und praxisbezogener Weiterbildung soll der Zusammenarbeit beider Bereiche nicht entgegenstehen; vielmehr ist ein konstruktives Zusammenwirken ausdrücklich zu fordern. Die zentralen Weiterbildungsstätten werden sich in Zukunft auch auf die Ausweitung der Arbeitsfelder in den Bereichen der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik einstellen müssen. Der sich stärker entwickelnden Profilierung der Ausbildungsgänge an den Fachhochschulen und Fachschulen müssen im Bereich der Weiterbildung stärker arbeitsfeldorientierte Weiterbildungskurse entsprechen. Für neue Arbeitsfelder sind neue methodische Ansätze zu entwickeln. Allerdings soll Weiterbildung grundsätzlich nicht nur im engen arbeitsspezifischen Rahmen durchgeführt werden, sondern auch die Möglichkeit eines Austausches mit anderen Arbeitsfeldern und anderen Berufsgruppen in den verschiedenen Arbeitsfeldern einschließen. Ein besonderes Problem stellt die Koordination der zentralen Weiterbildung für Multiplikatoren mit den Weiterbildungsaufgaben der Länder und der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe dar, die vorrangig die Weiterbildung der einzelnen Mitarbeiter vor Ort zu gewährleisten haben.

Auch vor diesem Hintergrund gewinnt die Notwendigkeit verstärkter und verbesserter Wirkungsanalysen (§ 106 Abs. 2) besondere Bedeutung. Die Ansätze, die bei einzelnen Trägern der Jugendhilfe bereits sichtbar geworden sind und die insbesondere schon zur Einleitung wissenschaftlicher Untersuchungen geführt haben, sollten wesentlich verbessert werden. Die Begrenztheit der zur Verfügung stehenden Mittel macht es darüber hinaus notwendig, daß die Träger der Jugendhilfe inhaltliche Schwerpunkte der Weiterbildung setzen.

In der Kostenschätzung (Teil C der Begründung) sind für die Weiterbildung Mehrausgaben von jährlich 20 Millionen DM angesetzt.

Zu § 106 — Forschung

Zu Absatz 1

Wissenschaftliche Forschung trägt zur Ermittlung der Bedürfnisse der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten, zu einer entsprechend wirksamen Gestaltung der Jugendhilfe und zu einer Weiterentwicklung von Leistungstatbeständen, -formen

und Einrichtungen bei. In Anlehnung an die Ausführungen der Berichtskommission im Zweiten Familienbericht (BT-Drucksache 7/3502, S. 80) wird der Wissenschaft gegenüber der Jugend- und der Familienpolitik vor allem die Funktion zuzumessen sein,

1. der praktischen Politik Aussagen über gesellschaftliche Entwicklungen und Vorstellungen auf breiter empirischer Basis zu liefern (Informationsfunktion),
2. das vorhandene jugend- und familienpolitische Instrumentarium auf seine Kriterien und Wirkungen hin zu untersuchen (Evaluationsfunktion),
3. Planungsperspektiven zu eröffnen und an den aktuellen politischen Planungsvorgängen mitzuwirken (Planungsfunktion),
4. im Rahmen der Planung entwickelte neue Formen (Maßnahmen, Institutionen) modellhaft in die Praxis einzuführen und zu überprüfen (Implementationsfunktion),
5. angesichts der Unterschiede zwischen Wissenschaft und Praxis hinsichtlich von Orientierungen, Spracheigenheiten und Ungleichzeitigkeiten in der wissenschaftlich-theoretischen und gesellschaftspolitischen Entwicklung regelmäßig eine „Übersetzer-Tätigkeit" auszuüben, durch die die wissenschaftliche Entwicklung beständig auf den aktuellen politischen Stand bezogen werden kann (Dolmetscher-Funktion).

Die Kommission für den Zweiten Familienbericht hat die stärkere Auswertung ausländischer Forschung gefordert und zugleich kritisiert, daß eine systematische, langfristig angesetzte Forschung noch weithin fehle. Insbesondere fehlten theoretische und empirische Forschungen (einschließlich statistischer Daten) über Sozialisationsverläufe (z. B. Kommunikationsstrukturen und -inhalte; Familienstörungen), die sie bedingenden Faktoren (z. B. materielle Bedingungen, ökologische Einflüsse) und die Wirkungen familienpolitischer Maßnahmen. Die Wirkungen bisheriger Jugendhilfeleistungen — z. B. von Familienbildung und von Beratung — sind nicht genügend erforscht. Auch und besonders für die problembeladenen Sozialisationsbereiche der Erziehung außerhalb der Familie reichen die bisherigen Forschungsarbeiten nicht aus; die Forschungsmittel dafür betragen weniger als eins vom Tausend der z. B. für Schulforschung zur Verfügung stehenden Mittel. Dementsprechend beschränken sich Forschungen durchweg auf wenige Fragestellungen und liefern entsprechend begrenzte Ergebnisse; besonders unzureichend sind die Forschungen zum Bereich der Familienpflege. Notwendig sind u. a. Forschungen zu Umfang und Tendenzen der Unterbringung außerhalb der eigenen Familie und ihrer Ursachen, die Wirkungen vor allem längerfristiger Unterbringungen in verschiedenen Unterbringungsarten, die direkten und indirekten Kosten der Unterbringung. Begleituntersuchungen und Wirkungsanalysen sind aber auch für die Jugendarbeit zweckmäßig, um die knappen Mittel optimal einsetzen zu können; allerdings haben wissenschaftliche Erkenntnisse — wie überhaupt der Grundsatz der Fachlichkeit — im Bereich der Jugendarbeit nicht eine solche Bedeutung wie im Bereich der Hilfen zur Erziehung; die Anforderungen dürfen hier nicht überspannt werden.

Für die Jugendhilfepolitik — wie für die Jugend- und Familienpolitik allgemein — ist dies von besonderer Bedeutung, weil hier Werthaltungen und Emotionen, ideologische Positionen, die Fortschreibung von Annahmen, die der heutigen sozialen Realität nicht mehr entsprechen, die anzutreffende Verallgemeinerung individueller Erfahrungen, die Vernachlässigung schicht- und altersspezifischer Faktoren die öffentliche Diskussion wesentlich beeinflussen. Dadurch wird die Politik in diesem Feld der Gefahr auch demagogischer Einflüsse ausgesetzt. Dabei wird vielfach an der These von der Wirksamkeit solcher Maßnahmen festgehalten, die sich bei wissenschaftlicher Überprüfung als wirkungslos oder weniger wirksam erwiesen haben. Es werden Maßnahmen nicht in die Diskussion einbezogen, von denen eine deutlich bessere Wirkung erwartet werden könnte. Hilfen zur Erziehung orientieren sich zwar im theoretischen Anspruch an Leitnormen wie dem Recht jedes jungen Menschen auf Erziehung, in der Realität werden aber auch andere Ziele — z. B. Verwahr- und Sicherungsziele — verfolgt. Für die betroffenen Familien und jungen Menschen bedeutet dies die Vorenthaltung von Sozialisationschancen, für Staat und Gesellschaft den Verzicht auf die Integration solcher benachteiligter Gruppen.

Dementsprechend ist eine bundesrechtliche Regelung über die Jugendhilfeforschung geboten, um die Wirksamkeit der Jugendhilfeleistungen zu verbessern und zu sichern. Im besonderen muß gewährleistet sein, daß bundesgesetzlich normierte Eingriffe in die Rechte der Eltern oder der Minderjährigen in der Jugendhilfepraxis auf das Maß beschränkt bleiben, das sich aus dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Forschung ergibt und daß der auf Grund des Wächteramtes eingreifende Staat seiner Verpflichtung nachkommt, die Pflege und Erziehung des Minderjährigen sicherzustellen.

Forschungen sind von überregionaler Bedeutung und übersteigen meist die Möglichkeiten der freien Träger der Jugendhilfe und der Jugendämter. Die Forschungs- und Koordinierungsverpflichtung trifft deshalb nach § 112 Abs. 2 Nr. 9 vor allem die Landesjugendämter, die die Arbeiten der freien Träger und der Jugendämter unterstützen sollen. Die forschungsunterstützende und -koordinierende Tätigkeit der Landesjugendämter wird durch entsprechende Aktivitäten der Bundesregierung im Rahmen ihrer Kompetenz nach § 114 sowie der obersten Landesbehörden (§ 113) wesentlich ergänzt.

Bei der Wahl der Forschungsgegenstände sind Entwicklungen in der Praxis zu berücksichtigen, um dadurch auch die Relevanz wissenschaftlicher Ergebnisse für die praktische Arbeit sicherzustellen. Die Anregungs- und Förderungspflicht wird auf Forschungsvorhaben im Bereich der Weiterbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter der Jugendhilfe ausgedehnt. Die Ergebnisse von praxisbegleitender und praxisorientierter Jugendhilfeforschung sollen durch Formen der Weiterbildung, Praxisanleitung und Praxisberatung umgesetzt und damit der praktischen

Jugendhilfe zugänglich gemacht werden. Um den Nutzen der Forschung auszuschöpfen, sind die Koordination von Forschungsvorhaben sowie der Austausch der Ergebnisse geboten. Dies schließt die Auswertung ausländischer Forschung ein.

In der Kostenschätzung wird ein Mehrbedarf an Forschungsmitteln von 15 Millionen DM jährlich veranschlagt, der vor allem bei Bund, Ländern und Landesjugendämtern entstehen soll. Dabei handelt es sich um den Mehrbedarf, der zu den bisherigen Aufwendungen des Bundes (u. a. durch Förderung des Deutschen Jugendinstituts), der Länder (einschließlich der Hochschulforschung) sowie freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe hinzukommt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ergänzt Absatz 1 um eine Verpflichtung, auch wissenschaftliche Begleituntersuchungen und Wirkungsanalysen anzuregen, zu fördern oder durchzuführen. Dabei stellen Wirkungsanalysen eine besonders qualifizierte Methode der Beurteilung der Wirksamkeit von Jugendhilfeleistungen dar. Absatz 2 dient einer dynamischen Fortentwicklung der Jugendhilfe. Auf der Grundlage von Analysen lassen sich neue Verfahren und Inhalte in abgrenzbaren Projekten erproben und auch für die Weiterbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe nutzen. Sie sollen zugleich den Nutzen der Jugendhilfe für die Öffentlichkeit deutlich machen.

Zu § 107 — Unterrichtung der Öffentlichkeit

Nach § 23 Nr. 1 JWG sollen die Jugendämter, Landesjugendämter und obersten Landesbehörden die Öffentlichkeit über die Lage der Jugend und über die Maßnahmen der Jugendhilfe unterrichten. Die Kommission für den Dritten Jugendbericht hat dazu ausgeführt (BT-Drucksache VI/3170 S. 120 rechte Spalte), daß in der Vergangenheit die wenigsten Jugendämter diese Aufgabe wirksam aufgegriffen hätten; die gesellschaftliche Randstellung der Jugendhilfe und die z. T. recht negativen Vorstellungen der Bevölkerung über das Jugendamt dürften nicht zuletzt die Folge einer völlig unzulänglichen Öffentlichkeitsarbeit sein.

Das Gesetz erweitert die Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe um die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme junger Menschen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen der Jugendhilfe. Bei den besonderen Problemen junger Menschen handelt es sich im wesentlichen um jugendspezifische Anpassungskonflikte, die mehr oder weniger notwendig mit dem Hineinwachsen in komplizierte, hochentwickelte Gesellschaften verbunden sind, sowie um solche Konflikte, die sich aus schichtspezifischen Benachteiligungsprozessen ergeben und sich als Dissozialität . . . äußern (Dritter Jugendbericht, BT-Drucksache VI/3170 S. 115 linke Spalte). Die Jugendämter und Landesjugendämter sollten eine advokatorische Funktion für die jungen Menschen wahrnehmen, indem sie die Probleme der jungen Menschen öffentlich bewußtmachen. Vorurteile, die wesentlich durch die Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Altersgruppen oder sozialen Schichten geprägt sind, sollen abgebaut, Informationen für eine rationale Beurteilung der Probleme und Hilfen für soziale Problemlösungen sollen gegeben werden. Dazu gehört vor allem die Zusammenarbeit mit den Massenmedien.

Daneben geht es darum, Verständnis und Vertrauen für die Arbeit der Träger der Jugendhilfe in der Öffentlichkeit aufzubauen und zu pflegen. Das gesellschaftspolitische Handeln der Träger der Jugendhilfe, ihr Auftrag und ihre Aufgaben sollen durchschaubar werden, die Angebote und Leistungen der Jugendhilfe sollen dargestellt werden. Regelmäßig aufklärende und informierende Öffentlichkeitsarbeit gehört zur Fachlichkeit der Jugendhilfe. Die Öffentlichkeitsarbeit muß so angelegt sein, daß sie junge Menschen und Erziehungsberechtigte — besonders auch benachteiligte Familien und junge Menschen — erreichen kann. Diese Öffentlichkeitsarbeit ist zugleich eine Vorstufe und Ergänzung zur Familienbildung und zur Beratung — also zu zentralen Aufgaben der Jugendhilfe — und eine Ergänzung zur Jugendhilfeplanung.

Die Verpflichtung des § 107 richtet sich entsprechend der differenzierten Aufgabenstellung gleichermaßen an Jugendämter und Landesjugendämter; Beiträge zur Problemlösung sollen auch die Jugendberichte (§ 115) leisten.

Die Fassung „darauf hinwirken" stellt klar, daß die Öffentlichkeit nicht nur durch eigene Publikationen und Veranstaltungen des Jugendamtes usw. unterrichtet werden soll, sondern daß sich die Jugendämter auch der Hilfe freier Träger der Jugendhilfe sowie der Massenmedien bedienen können und sollen. Die Unterrichtung soll regelmäßig — etwa einmal jährlich — und außerdem bei Bedarf geschehen, vor allem, wenn besondere Probleme auftreten oder z. B. bei Erarbeitung des Jugendhilfeplanes oder bei Untersuchungen über Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und Familien.

Zu § 108 — Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Einrichtungen und Stellen

Jugendhilfe ist weniger ein einheitlicher Sozialisationsbereich als vielmehr Teil einer Gesamtlandschaft von Sozialisationsfeldern, in denen familiäre, schulische, berufliche und Jugendhilfefunktionen sich vielfältig überschneiden. Jugendhilfe hat allgemeine und besondere Förderungsangebote zu machen und Hilfen zur Erziehung zu leisten. Neben den Aufgaben der allgemeinen Förderung stehen kompensatorische Aufgaben, die durch die Entwicklung in der Familie, in den Schulen, in der Berufsausbildung und auf dem Arbeitsmarkt bedingt oder mitbedingt sind.

Der Erziehungsanspruch des jungen Menschen kann deshalb nur bei enger Zusammenarbeit aller Stellen und Einrichtungen, die mit der Jugendhilfe zusammenhängende Aufgaben wahrnehmen, erfüllt werden. Als besonders wichtige Beispiele werden die Zusammenarbeit mit Schule, öffentlichem Gesund-

heitswesen, Arbeitsverwaltung, anderen Sozialhilfeträgern und Ausbildungs-, Fortbildungs- und Forschungseinrichtungen genannt. Die Normierung einer entsprechenden Verpflichtung z. B. für die Schule muß dem Landesrecht überlassen werden, da dem Bund hierfür die Gesetzgebungskompetenz fehlt. In Zusammenarbeit mit den obersten Schulbehörden der Länder soll jedoch angestrebt werden, daß eine entsprechende Verpflichtung auch in die Schulgesetze der Länder aufgenommen wird. Besondere Regelungen für die Zusammenarbeit enthält das Gesetz in § 100 über die Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Stellen bei der Planung.

Jugendhilfe, Schule, berufliche Ausbildung und Weiterbildung:

Schule und Jugendhilfe sind Sozialisationsfelder, die arbeitsteilig und in enger Kooperation Bestmögliches für die Erziehung und Bildung junger Menschen leisten sollen. Bisher ist Jugendhilfe oft auf die Aufgabe verwiesen worden, in anderen Bereichen aufgetretene, verursachte oder mitverursachte Defizite und Konflikte aufzugreifen und zu bearbeiten, die Ausfallbürgschaften für diese Bereiche zu übernehmen, sie von eigentlich von diesen Bereichen selbst zu erbringenden Leistungen und von dafür gegebenenfalls notwendigen Reformen zu entlasten. Freilich kann die Jugendhilfe weder den fachlichen Anspruch erheben, regelnd in andere Bereiche einzugreifen, noch stünde dem Bundesgesetzgeber eine Gesetzgebungskompetenz für den Schulbereich zu. Die Träger der Jugendhilfe haben Einwirkungsmöglichkeiten nur durch Kooperation mit dem allgemeinen Ziel, die Wechselwirkungen von Wissens- und Verhaltenslernen stärker ins Blickfeld zu rücken und das Bewußtsein für die Folgen nicht kompensierter Benachteiligungen zu schärfen, ferner durch Zusammenarbeit im Einzelfall, um die sich auch die Schulen stärker als bisher bemühen sollten.

Schulprobleme von jungen Menschen äußern sich vor allem in Lernstörungen oder in Verhaltensauffälligkeiten. Beides sind in der Regel Symptome sozialer Störungen, nicht selten auch von Störungen die durch die Leistungsorientierung der Schule selbst verursacht werden. Die Schule reagiert darauf im Rahmen eines weitgehend geschlossenen Systems in der Regel mit Leistungsbeurteilungen, ohne nach den sozialen Ursachen zu suchen und ohne kompensatorische Hilfen zu entwickeln. Für die Jugendhilfe ist ein dabei wichtiges Teilproblem, daß ein erheblicher Teil der Kinder, die an Sonderschulen überwiesen werden, in ihrer Intelligenz anderen Kindern nicht nachsteht, und daß der Anteil von Sonderschülern und ehemaligen Sonderschülern an Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie und an der Jugendkriminalität unverhältnismäßig hoch ist.

Aus der Sicht der Jugendhilfe muß an die Schule die Forderung gerichtet werden, eigene Anstrengungen zu unternehmen, Schwierigkeiten im schulischen Bereich selbst — gegebenenfalls mit Unterstützung von Beratungs- und therapeutischen Hilfen der Jugendhilfe — mit sozialpädagogischen Mitteln anzugehen und die betroffenen jungen Menschen nicht in die Jugendhilfe abzuschieben. Dabei sollten die Schulen auch die Voraussetzungen dafür schaffen, daß in „normalen" Schulen auch verhaltensgestörte junge Menschen unterrichtet und sozialpädagogisch betreut werden, mindestens aber, daß besondere schulische Möglichkeiten für Verhaltensgestörte geschaffen werden. Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe muß darauf gerichtet sein, frühe Hilfen möglich zu machen. Die Träger der Jugendhilfe erhalten vielfach nur durch diese Zusammenarbeit Kenntnis von Entwicklungsgefährdungen oder -störungen. Als Hilfen sollten in möglichst vielen Fällen offene und halboffene Hilfen genügen. Solche Hilfen — Ausbau der Erziehungsberatung und der offenen Hilfen — sollen mit diesem Gesetz verstärkt zur Verfügung gestellt werden.

Der Ausbau des schulpsychologischen Dienstes ist eine wichtige Ergänzung, fällt jedoch nicht in den Bereich der Jugendhilfe.

Jugendhilfe und Gesundheitswesen:

Bereits das geltende Recht bestimmt, daß das Jugendamt und das Gesundheitsamt ihre Maßnahmen aufeinander abstimmen müssen (§ 17 JWG). Die schon immer bestehenden Verflechtungen und Wechselbeziehungen z. B. im Bereich der Mütterberatung, der Vorsorgeuntersuchungen, der Schulgesundheitspflege, der allgemeinen Kinder- und Jugenderholung haben sich durch die Zuordnung von Beratungsdiensten für Behinderte nach den §§ 124 ff. BSHG noch verstärkt. Ärztliche Beratung in sonstigen Eingliederungsmaßnahmen, heilpädagogische und sonstige therapeutische Hilfen können nur in enger Zusammenarbeit geleistet werden; dies gilt vor allem für den Kreis der suchtgefährdeten bzw. -abhängigen Kinder und Jugendlichen. Die Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Gesundheitswesens betrifft wesentlich auch Hilfe zur Erziehung im Rahmen der Gesundheitshilfe. Im übrigen wird auf die Begründung zu § 22 verwiesen.

Jugendhilfe und Stellen der Bundesanstalt für Arbeit und der Gewerbeaufsicht:

Der Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Stellen der Bundesanstalt für Arbeit kommt verstärkte Bedeutung zu. Bereits das geltende Recht sieht vor, daß zur Erfüllung der Aufgaben durch das Jugendamt im Bereich der „Erziehungshilfen während der Berufsvorbereitung, Berufsausbildung und Berufstätigkeit einschließlich der Unterbringung außerhalb des Elternhauses (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 JWG) die Behörden des Bundes, der Länder, der Selbstverwaltungskörperschaften ... sich gegenseitig ... Bestand zu leisten" haben (§ 10 Satz 1 JWG). Im übrigen wird auf die Begründung zu §§ 20 und 39 verwiesen. Die Zusammenarbeit mit Stellen der Gewerbeaufsicht ist vor allem für den Bereich des Jugendarbeitsschutzes wichtig.

Jugendhilfe und Träger sozialer Leistungen:

Die Notwendigkeit enger Zusammenarbeit ergibt sich vor allem aus den in der Begründung zu §§ 16 und 31 dargestellten Umständen.

Jugendhilfe und Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung:

Zur Notwendigkeit enger Zusammenarbeit wird auf die Begründung zu den §§ 104 bis 106 verwiesen.

Zu Kapitel 4

Zuständigkeit

Zu § 109 — Örtliche Zuständigkeit für Leistungen und Aufgaben

Zu Absatz 1

Die Konzeption des Gesetzes als Leistungsgesetz erfordert getrennte Regelungen für die individuellen Leistungstatbestände und Aufgaben einerseits und für die Zuständigkeit des Jugendamts und des Landesjugendamts andererseits.

Das Gesetz knüpft die örtliche Zuständigkeit des Jugendamts grundsätzlich an den gewöhnlichen Aufenthalt des Leistungsberechtigten. Mit dieser Regelung soll eine eindeutige Bestimmung der Leistungsverantwortlichkeit und eine leichte Feststellung der Kostentragungspflicht ermöglicht werden. Darüber hinaus wird dadurch eine bedarfsgerechte Leistung sowie die Zusammenarbeit mit den Beteiligten wesentlich begünstigt.

Leistungen der Jugendhilfe sind in ihrer Mehrzahl keine Eil- oder Sofortleistungen, sie setzen vielmehr eine genaue Kenntnis des Bedarfs und der auslösenden Faktoren, eine Kenntnis des sozialen Umfelds sowie grundsätzlich die aktive Mitarbeit des Leistungsberechtigten an der Auswahl und Gestaltung der Leistung voraus. Leistungen können und sollen insbesondere dort erbracht werden, wo der Leistungsberechtigte seinen Lebensmittelpunkt hat. Für Leistungen an Minderjährige stellt Satz 2 auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Personensorgeberechtigten ab. Da dieser sich in den meisten Fällen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt des Minderjährigen decken wird, wird sich der Unterschied zu § 11 JWG in der Praxis wenig auswirken. Die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt des Personensorgeberechtigten entspricht dem Grundsatz des Vorrangs der Erziehung in der eigenen Familie. Sie trägt darüber hinaus der Verpflichtung des Jugendamts Rechnung, Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie nicht über den Zeitraum hinaus auszudehnen, währenddessen die eigene Familie eine dem Wohl des Minderjährigen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und diesen Zeitraum gegebenenfalls durch Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie, durch Erziehungsberatung und offene pädagogische und therapeutische Hilfen abzukürzen. Die Regelung ist auch deshalb zweckmäßig, weil das Jugendamt, das auf Grund des Gesamtplans die Unterbringung veranlaßt hat, für Gestaltung und Erfolg der Hilfe weiterhin verantwortlich bleiben soll.

Im übrigen unterstützt diese Regelung den allgemeinen Leistungsgrundsatz, wonach Leistungen der Jugendhilfe in enger Zusammenarbeit mit dem Personensorgeberechtigten erbracht werden sollen (§ 10). Schließlich wird eine enge Zusammenarbeit zwischen Vormundschaftsgericht und Jugendamt in den Fällen ermöglicht, in denen die Unterbringung des Minderjährigen auf einer Anordnung des Vormundschaftsgerichts nach den §§ 8 oder 9 beruht.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit des Jugendamts bei Getrenntleben von Personensorgeberechtigten. Um die Kontinuität in der Erziehung und der Sorge für den Minderjährigen zu erhalten, knüpft das Gesetz die Zuständigkeit in diesem Fall an den gewöhnlichen Aufenthalt des Personensorgeberechtigten an, bei dem der Minderjährige lebt oder zuletzt gelebt hat.

In der Praxis sind auch Fälle bekannt, in denen ein Minderjähriger von Anfang an nicht bei den Eltern, sondern z. B. bei Verwandten (Großeltern) lebt, die Eltern aber personensorgeberechtigt sind. Für diese Fälle stellt das Gesetz auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Minderjährigen ab. Soweit das Jugendamt das Personensorgerecht als Vormund oder als Pfleger ausübt, kann nicht auf den gewöhnlichen Aufenthalt zurückgegriffen werden. Die örtliche Zuständigkeit für Leistungen richtet sich in diesem Fall nach der örtlichen Zuständigkeit für die Vormundschaft oder Pflegschaft, die die §§ 82 und 85 als leges speciales regeln. Da mit dem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit bei Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft (§ 77 Abs. 3) auch die Zuständigkeit für Leistungen wechselt, werden die Anstalts- und Klinikorte nicht mit den weiteren Kosten belastet.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für die Fälle, in denen Leistungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben oder in denen ein gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht zu ermitteln ist. Um auch in diesen Fällen bedarfsgerechte Leistungen erbringen zu können, ist eine Ausnahme von dem in Absatz 1 statuierten Grundsatz der Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt notwendig. Da bei Leistungen an Minderjährige nach Absatz 1 auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Personensorgeberechtigten abzustellen ist, stellt Satz 2 klar, daß die in Satz 1 genannte Regelung in diesem Fall auch für die Zuständigkeit für Leistungen an Minderjährige gilt, d. h. daß in diesem Fall auf den tatsächlichen Aufenthalt des Minderjährigen abgestellt wird. Für die in diesem Absatz geregelten Fallgruppen sieht § 138 Abs. 3 eine Erstattung der aufgewendeten Kosten vor.

Zu Absatz 4

Die Anknüpfung der örtlichen Zuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt des Personensorgeberechtigten führt beim Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Personensorgeberechtigten zu einem Wechsel des örtlich zuständigen Jugendamts. Dieser Zuständigkeitswechsel kann sich schädlich auf

die Gestaltung der Hilfen und damit auf die Entwicklung des Minderjährigen auswirken. Die Vorschrift will verhindern, daß ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Personensorgeberechtigten zwingend eine Änderung in der Verantwortlichkeit für die Fortführung einer Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie herbeiführt. Darüber hinaus erfaßt die Vorschrift auch solche Fälle, in denen durch den Eintritt der Volljährigkeit bei einem Jugendlichen die Anknüpfung der Zuständigkeit vom gewöhnlichen Aufenthalt des Personensorgeberechtigten auf den gewöhnlichen Aufenthalt des jungen Erwachsenen wechselt. Da auch jungen Erwachsenen Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie geleistet wird, wenn die Hilfe bereits vor Erreichen der Volljährigkeitsgrenze eingeleitet worden ist (§ 14), soll in diesen Fällen eine Weiterführung der Hilfe durch dasselbe Jugendamt ermöglicht werden.

Das Verlangen zur Weiterführung der Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie beim bisher zuständigen Jugendamt kann sowohl von diesem selbst (Satz 2) als auch von dem nunmehr zuständig gewordenen Jugendamt ausgehen. Voraussetzung dafür ist in beiden Fällen, daß das Wohl des jungen Menschen die Fortführung der Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt, das bisher die Leistung erbracht hat, erfordert. Führt das bisher zuständige Jugendamt aus diesem Grund die Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie fort, kann es nach § 138 Abs. 1 Nr. 1 die Erstattung der aufgewendeten Kosten vom zuständigen Jugendamt verlangen.

Das Verlangen zur Weiterführung einer eingeleiteten Hilfe muß geltend gemacht werden. Andernfalls oder bei Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit des Verlangens ist das kraft Gesetzes zuständig gewordene Jugendamt für die Weiterführung der Hilfe verantwortlich.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen nach den §§ 69 und 70. Da diese Fälle ein sofortiges Tätigwerden erfordern, knüpft die Vorschrift die Zuständigkeit an den tatsächlichen Aufenthalt des Minderjährigen an. Die Vorschrift entspricht der im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden getroffenen Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter aus dem Jahre 1976, die sich in der Jugendhilfepraxis bewährt hat. Soweit das Jugendamt von der in Satz 4 eingeräumten Berechtigung Gebrauch macht, kann es die Erstattung der aufgewendeten Kosten nach § 138 Abs. 1 Nr. 2 verlangen.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift ergänzt die Zuständigkeitsregelung in Absatz 1. Sie will die bedarfsgerechte Leistung von Hilfen auch in solchen Fällen sicherstellen, in denen das an sich zuständige Jugendamt nicht oder nicht bedarfsgerecht leistet. Darüber hinaus sollen die Fälle erfaßt werden, in denen sich der Minderjährige im Bereich eines anderen als des nach Absatz 1 zuständigen Jugendamts tatsächlich aufhält und das Tätigwerden des örtlich nicht zuständigen Jugendamts sinnvoll und weniger kostenaufwendig ist. In Betracht kommen insbesondere Beratung und Betreuung in einem Familienpflegeverhältnis oder in einem Heim, das im Bereich eines anderen Jugendamts gelegen ist, Ermittlungspflichten und die Mitteilungspflicht an das örtlich zuständige Jugendamt bei Gefährdung oder Störung der Entwicklung. Soweit in diesen Fällen dem tätig gewordenen Jugendamt Kosten entstehen, sind diese nach Maßgabe von § 138 Abs. 1 Nr. 3 zu erstatten.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Kapitel 11 des ersten Teils und knüpft an die in Absatz 1 aufgestellten Grundsätze an. Für die Erfüllung der im Kapitel 11 geregelten Aufgaben ist daher das Gericht bzw. das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich die Person, in deren Angelegenheit das Gericht bzw. das Jugendamt tätig wird, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (Absatz 1 Satz 1). Da das Gericht und das Jugendamt nach Kapitel 11 insbesondere Aufgaben wahrnehmen, die ihnen gegenüber Minderjährigen obliegen, ist auch hierbei auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Personensorgeberechtigten abzustellen (Absatz 1 Satz 2). Satz 2 stellt klar, daß die in den §§ 82 und 87 Abs. 2 geregelten speziellen Zuständigkeiten der in Satz 1 begründeten allgemeinen Zuständigkeit vorgehen.

Zu § 110 — Örtliche Zuständigkeit für Leistungen im Ausland

Der Regelung des § 119 Abs. 5 BSHG entsprechend knüpft die Vorschrift die örtliche Zuständigkeit für Leistungen an junge Menschen, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes, in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) haben, grundsätzlich an den Geburtsort des Leistungsberechtigten. Für den Fall, daß der Geburtsort des Leistungsberechtigten nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt oder nicht zu ermitteln ist, erfolgt die Zuständigkeitsregelung nach den Grundsätzen von § 119 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 BSHG in Verbindung mit § 108 Abs. 2 BSHG. Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schiedsstelle enthält § 158 eine Übergangsregelung. Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit in Absatz 2 entspricht ebenfalls der entsprechenden Zuständigkeitsvorschrift in § 119 Abs. 5 Halbsatz 3 und 4 in Verbindung mit § 108 Abs. 3 BSHG.

Durch die Vollregelungen in diesem Gesetz wird eine bessere Lesbarkeit der Vorschriften erreicht und die sonst notwendige doppelte Verweisung vermieden. Von einer Übernahme von § 119 Abs. 6 BSHG wurde abgesehen, da sich die Zusammenarbeit der Jugendämter und Landesjugendämter mit den deutschen Dienststellen im Ausland bereits aus Artikel 35 Abs. 1 GG und aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergibt.

Zu § 111 — Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis und Eignungserklärung

Zu Absatz 1

Die Vorschrift knüpft die Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis zur Familienpflege und die damit zusammenhängenden Aufgaben an den gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeperson und entspricht damit § 30 JWG. Satz 2 enthält eine Zuständigkeitsregelung für den Spezialfall des § 63 Abs. 1 Satz 2.

Satz 3 erlaubt eine abweichende Regelung der Zuständigkeit durch die Länder. Die Vorschrift entspricht insbesondere einem Bedürfnis der Stadtstaaten, die Minderjährige in Pflegefamilien außerhalb des Staatsgebietes unterbringen und erlaubt eine einheitliche Zuständigkeit für die Pflegeerlaubnis und die Leistung der Hilfe zur Erziehung in Familienpflege nach § 44. Von der Möglichkeit einer Ländervereinbarung soll Gebrauch gemacht werden, wenn die Jugendämter eines Landes Minderjährige in nicht unerheblichem Maße in einem anderen (benachbarten) Bundesland unterbringen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis zur Adoptionsvermittlung nach § 55 Abs. 5 Satz 2 und der Familienpflegevermittlung nach § 55 Abs. 5 Satz 3. Sie stellt dabei nicht auf den Sitz des freien Trägers der Jugendhilfe ab, sondern auf den der örtlichen oder zentralen Stelle des freien Trägers, die den Vermittlungsdienst einrichten will. Nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 ist das Landesjugendamt sachlich zuständig.

Zu Absatz 3

Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung der Betriebserlaubnis und die damit zusammenhängenden Aufgaben ist der Standort der erlaubnispflichtigen Einrichtung. Die Regelung stellt damit nicht auf den Sitz des Trägers ab, der die Einrichtung betreibt, da insbesondere freie Träger der Jugendhilfe bundesweit Einrichtungen betreiben und der Sitz dieser Träger oft weit vom Ort der Einrichtung entfernt ist.

Während für die Einzelerlaubnis das Jugendamt sachlich zuständig ist, ist für die Betriebserlaubnis das Landesjugendamt sachlich zuständig (§ 112 Abs. 2 Nr. 4). Die Zusammenarbeit zwischen Judendamt und Landesjugendamt wird durch die auf Grund von § 68 Nr. 3 zu erlassende Rechtsverordnung sichergestellt. Hinsichtlich der Betriebserlaubnis für Tageseinrichtungen kann Landesrecht die sachliche Zuständigkeit des Jugendamts begründen (§ 112 Abs. 5).

Zu Absatz 4

Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Erteilung der Eignungserklärung an einen rechtsfähigen Verein knüpft wie die Vorschriften der §§ 21 ff. BGB an den Sitz des Vereins an.

Zu § 112 — Sachliche Zuständigkeit

Das Jugendwohlfahrtsgesetz enthält in § 4 die Aufgabe des Jugendamts und in § 20 diejenigen des Landesjugendamts. Hierbei sind Aufgabenkatalog und sachliche Zuständigkeit miteinander verknüpft. Im Gegensatz dazu regelt dieses Gesetz die Leistung selbst und die Zuständigkeit dafür getrennt. Soweit daneben Aufgaben zu regeln sind, sind diese zum Teil an anderer Stelle des Gesetzes geregelt (insbesondere §§ 71 ff. und 98 ff.), zum Teil aber erst im Zusammenhang mit der Zuständigkeit (Absatz 2 Nr. 12 bis 15).

Zu Absatz 1

Für die Leistungen der Jugendhilfe weist das Gesetz die Zuständigkeit grundsätzlich dem Jugendamt zu. Eine bedarfsgerechte Jugendhilfe wird nur durch einen ortsnahen Jugendhilfeträger gewährleistet. Die Zusammenfassung der Zuständigkeit für alle Leistungen des Gesetzes in einer Hand ist außerdem die Voraussetzung für eine dynamische Gestaltung der Leistungen im Rahmen des Hilfeverbunds. Dies setzt allerdings voraus, daß das Jugendamt dafür genügend leistungsfähig ist.

Mit der sachlichen Zuständigkeit ist auch die Kostentragungspflicht des Jugendamts verbunden (§ 133). Damit soll auch künftig eine Auswahl von Hilfen zur Erziehung nach Gesichstpunkten der Kostentragung vermieden werden. Der Grundsatz des § 81 JWG, wonach zur Tragung der Kosten das für die Gewährung der Hilfe gesetzlich zuständige Jugendamt verpflichtet ist, wird damit beibehalten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die sachliche Zuständigkeit des Landesjugendamts abschließend und grenzt damit die grundsätzliche Allzuständigkeit des Jugendamts nach Absatz 1 ein. Die sachliche Zuständigkeit der obersten Landesjugendbehörde ergibt sich aus ihrer in § 113 geregelten Aufgabenstellung. Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Landesjugendamt und oberster Landesjugendbehörde kann durch Landesrecht abweichend von der in § 112 Abs. 2 und § 113 Abs. 1 enthaltenen Regelung bestimmt werden (§ 112 Abs. 4 und § 113 Abs. 3).

Bei den Aufgaben der Landesjugendämter nach den §§ 19 und 20 JWG handelt es sich im wesentlichen um Leit-, Förderungs- und Aufsichtsfunktionen. Diese Funktionen sind dem Landesjugendamt auch nach diesem Gesetz im wesentlichen vorbehalten.

Nummer 1 regelt die Zuständigkeit des Landesjugendamts für Leistungen an Minderjährige nach § 15. Mit dieser Regelung wird der Grundsatz, daß für Leistungen nach diesem Gesetz das Jugendamt sachlich zuständig ist, durchbrochen. Da in diesen Fällen hauptsächlich Geldleistungen zu erbringen sind und die räumliche Entfernung vom Jugendamt durch den Wohnort des Minderjährigen im Ausland vorgegeben ist, steht hier der Gesichtspunkt einer einheitlichen und raschen Abwicklung der Leistungen im Vordergrund.

Nummer 2: Nach § 2 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes wurde die für die Erteilung der Erlaubnis an freie Träger der Jugendhilfe zur Adoptionsvermittlung zuständige Behörde durch Landesrecht bestimmt. Die Vorschrift weist die Aufgabe dem Landesjugendamt zu, da ihm die Aufgaben des zentralen Adoptionsdienstes (Nummer 3) sowie die Überprüfung der Einrichtungen (Nummer 4) obliegen. Absatz 4 erlaubt auch eine Zuweisung der Aufgabe an die oberste Landesjugendbehörde.

Nummer 3: Die Regelung entspricht § 2 Abs. 1 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes.

Nummer 4 regelt die Zuständigkeit für die Erteilung der Betriebserlaubnis und die damit verbundenen Aufgaben. Damit wird die für die Heimaufsicht bestehende Zuständigkeit des Landesjugendamts (§ 78 JWG) auch für die diese ersetzende Betriebserlaubnis beibehalten. Die Regelung trägt dem Gedanken Rechnung, daß das Landesjugendamt den besten Überblick über Leistungsstand, Entwicklung und Ausbau der Einrichtungen hat und im besonderen auch für die Beratung der Einrichtungen (§ 64) die fachlichen Voraussetzungen am besten erfüllt.

Nummer 5: Die Vorschrift erfaßt den Spezialfall des § 63 Abs. 1 Satz 2 und sieht die Zuständigkeit des Landesjugendamts vor, auch wenn es sich um die Erteilung einer Einzelerlaubnis handelt. Maßgeblich dafür ist, daß es sich um eine Einrichtung, nicht um Familienpflege handelt.

Nummer 6: Die Regelung entspricht der Regelung in § 53 Abs. 1 JWG.

Nummer 7 regelt die Zuständigkeit für die Jugendhilfeplanung und die Aufstellung des Jugendhilfeplans. Aus der Formulierung „für den überörtlichen Bereich" ergibt sich, daß damit keine konkurrierende Zuständigkeit des Landesjugendamts mit der Jugendhilfeplanung des Jugendamts begründet werden soll. Vielmehr ist das Landesjugendamt für die überörtliche Jugendhilfeplanung zuständig, während die örtliche Planung dem Jugendamt obliegt. Entsprechendes gilt für die Aufstellung des Jugendhilfeplanes. Das Landesjugendamt kann insoweit nach Nummer 13 beratend tätig werden.

Nummer 8: Für die in § 105 Abs. 2 geregelte Aufgabe hat sich bereits in der bisherigen Praxis ein starker Trend zur zentralen oder überregionalen Wahrnehmung entwickelt. Das Landesjugendamt ist nach dieser Vorschrift für die Weiterbildung aller Mitarbeiter der öffentlichen und der freien Träger im Bereich der Jugendhilfe zuständig. Absatz 3 erweitert die hier geregelte Zuständigkeit auch auf das Jugendamt.

Nummer 9: Die Verpflichtung der Jugendhilfe zur Beachtung wissenschaftlicher Erkenntnisse erfordert die Bereitschaft, sich mit neuen Arbeitsweisen und Methoden auseinanderzusetzen. Für deren Entwicklung und Erprobung erscheint insbesondere die überörtliche Ebene geeignet, da sie als Schaltstelle zwischen der örtlichen Ebene und der obersten Landesjugendbehörde einerseits über genügend Praxisnähe verfügt, andererseits Neuentwicklungen besser fördern kann als das Jugendamt. Die Anregung, Förderung und Koordinierung der Jugendhilfeforschung nach § 106 ist als Aufgabe des Landesjugendamts und des Jugendamts (vgl. Absatz 3) ausgestaltet. Die Regelung soll diese mehr als bisher zur Förderung der Jugendhilfeforschung anregen. Die konkurrierende Zuständigkeitsregelung legt kein Rangverhältnis zwischen Jugendamt und Landesjugendamt fest, verlangt jedoch für eine zweckmäßige und sinnvolle Aufgabenerfüllung eine enge Abstimmung und Koordinierung zwischen den genannten Behörden.

Nummer 10: Die Pflicht zur Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 107) obliegt sowohl dem Jugendamt (Absatz 3) als auch dem Landesjugendamt.

Nummer 11: Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit des Landesjugendamts für die Kostenerstattungspflicht in den Fällen, in denen ein gewöhnlicher Aufenthalt des Leistungsberechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetz nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist.

Nummer 12 entspricht § 20 Abs. 1 Nr. 1 JWG.

Nummer 13: Die Regelung knüpft an § 20 Abs. 1 Nr. 2 JWG an. Die Vermittlung der „Erfahrungen" wurde durch die Vermittlung von „Anregungen" ersetzt, um die aktivierende Funktion des Landesjugendamts zu unterstreichen. Der Bereich der Jugendhilfeplanung wird besonders genannt, um damit die Umsetzung der Planungsvorschriften dieses Gesetzes in die Praxis zu erleichtern.

Nummer 14: Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe und deren Förderung obliegen in Verbindung mit Absatz 3 sowohl dem Jugendamt als auch dem Landesjugendamt.

Nummer 15: Die Vorschrift ist § 20 Abs. 1 Nr. 5 JWG nachgebildet.

Zu Absatz 3

Für die in Absatz 2 Nr. 8, 9, 10 und 14 geregelten Aufgaben ist eine ausschließliche Zuweisung der Zuständigkeit an das Landesjugendamt nicht sinnvoll. Ihre Wahrnehmung muß sich vielmehr nach heiten richten. Von besonderer Bedeutung ist dabei jedoch eine ausreichende Koordinierung der Aufgaben zwischen dem Jugendamt und dem Landesjugendamt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift trägt den unterschiedlichen organisatorischen Regelungen der Länder über die Wahrnehmung der Aufgaben des Landesjugendamts und der obersten Landesjugendbehörde Rechnung und erlaubt eine von Absatz 2 abweichende Zuständigkeitsverteilung. Zur Verlagerung von Aufgaben der obersten Landesjugendbehörde auf das Landesjugendamt vgl. § 113 Abs. 3.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift erlaubt eine Verlagerung der Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb von Tageseinrichtungen und die damit zusammenhängenden Aufgaben durch Landesrecht auf

das Jugendamt. Sie trägt damit einer bereits nach § 78 JWG in verschiedenen Ländern entwickelten Praxis Rechnung.

Zu Kapitel 5

Oberste Landesjugendbehörde

Zu § 113 — Aufgaben

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im wesentlichen § 22 JWG. Sie ist eine allgemeine Rahmenbestimmung, die die Aufgabe der obersten Landesjugendbehörden nur allgemein formuliert; sie überläßt die Einzelheiten den Ländern. Die Länder haben die Aufgabe, die Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern; insbesondere sollen sie Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Träger der Jugendhilfe und die Arbeit der freien Träger fördern, soweit diese überörtliche Bedeutung haben. Die Norm hat im besonderen auch Bedeutung für die Förderung der Jugendarbeit. Hervorgehoben werden die Weiterentwicklung der Jugendhilfe und die Behebung besonderer Notstände. Ähnliches gilt für die Förderung der Weiterbildung und der Forschung.

Satz 3 nennt besonders Empfehlungen für die Bemessung des Fachkräftebedarfs bei den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, denen vor allem Bedeutung für den Ausbau der ambulanten sozialen Dienste und damit für die personelle Absicherung der offenen Hilfen und Angebote zukommt.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 89 JWG, ist jedoch an diese Stelle übernommen worden, weil es sich nicht um eine Übergangs- oder Schlußvorschrift handelt, sondern um eine Vorschrift, die für die gesamte Geltungsdauer des Gesetzes Bedeutung hat.

Zu Absatz 3

Die Abgrenzung zwischen Landesjugendamt und oberster Landesjugendbehörde wird dem Landesrecht überlassen (vgl. auch § 112 Abs. 4).

Zu Kapitel 6

Aufgaben des Bundes, Jugendbericht, Bundesjugendkuratorium

Zu § 114 — Aufgaben des Bundes

Diese Vorschrift regelt die Exekutivkompetenzen des Bundes im Bereich der Jugendhilfe.

Die hier vorgesehene Regelung entspricht inhaltlich § 25 Abs. 1 JWG, jedoch ist der Bund als juristische Person Adressat der Vorschrift. Eine inhaltliche Änderung ist darin nicht zu sehen. Wer diese Aufgabe innerhalb der Bundesregierung wahrzunehmen hat, bestimmt sich nach der internen Festlegung der Geschäftsstelle der einzelnen Bundesminister (§ 9 GO-BReg i. V. m. Artikel 64 Abs. 1 und 65 GG). Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 1967 (BVerfGE 22, 180) hat § 25 JWG als verfassungsmäßig erklärt, hinsichtlich der Förderung aber nur unter einschränkender, verfassungskonformer Auslegung. Nach dieser ist eine finanzielle Förderung der Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe durch den Bund nur dann zulässig, wenn die zu fördernden Bestrebungen der Aufgabe nach eindeutig überregionalen Charakter haben. Es muß sich um Bestrebungen handeln, die ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden können (BVerfGE, a. a. O., S. 217); diese Präzisierung ist nunmehr in den Gesetzestext übernommen worden. Die Entscheidungsgründe dieses Urteils, das ohne eine andere Kompetenzgrundlage eine weitergehende gesetzliche Regelung hinsichtlich der Bundeszuständigkeit nicht zuläßt, stellen die Grundlage für die Interpretation sowohl des § 25 Abs. 1 JWG als auch der hier vorgesehenen Regelung dar. Die Übernahme weiterer Verpflichtungen des Bundes kann wegen der verfassungsrechtlichen Schranken nicht in Betracht kommen.

Zu § 115 — Jugendbericht

Zu Absatz 1

Die Vorschrift schließt an § 25 Abs. 2 bis 5 JWG an. Die Jugendberichte haben wesentliche Anstöße zur Verbesserung der Jugendgesetzgebung — u. a. für dieses Gesetz — und der Jugendhilfepraxis gegeben. Allerdings hat sich die Unterscheidung zwischen „Normalberichten" und Berichten, die einen Überblick über die gesamte Jugendhilfe vermitteln sollen, nicht bewährt und wird aufgegeben; auch die „Normalberichte" geben einen Überblick über die gesamte Jugendhilfe, während ein umfassender Überblick angesichts der Beschränkungen, die sich die Berichte im Hinblick auf die Befassung der gesetzgeberischen Körperschaften auferlegen müssen, nicht zu leisten ist. Entsprechend diesem Zweck, die gesetzgebenden Körperschaften und die Öffentlichkeit zu unterrichten, geht es um wissenschaftlich fundierte, aber knappe und allgemein verständlich gehaltene Berichte. Der Bericht soll vor allem auch die Lage junger Menschen darstellen, wie dies der bisherigen Berichtspraxis bereits entspricht (vgl. auch die Verpflichtung des Jugendamts und des Landesjugendamts zur Unterrichtung der Öffentlichkeit in § 107). Bewährt hat sich insbesondere auch, daß die Berichte durch unabhängige Kommissionen erarbeitet werden, d. h. fachliche Bestandsaufnahme, Analyse und Vorschläge (durch die Kommission) und Stellungnahme der Bundesregierung in unterschiedlicher Verantwortung liegen. Das Gesetz sieht vor, daß Jugendberichte nur alle 8 Jahre, d. h. in der Regel in jeder zweiten Legislaturperiode vorzulegen sind. Bei einer entsprechenden Regelung für die Familienberichte und bei einer inhaltlichen und zeitlichen Abstimmung zwischen diesen Berichten würde dies eine gründliche Befassung des Parlaments mit den Berichten erlauben.

Zu Absatz 2

Neuaufgenommen wurde die Auskunftsverpflichtung auch der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, weil ohne deren Auskünfte aussagefähige Unterlagen für die Jugendhilfe nicht vollständig zu gewinnen sind.

Zu § 116 — Bundesjugendkuratorium

Zu Absatz 1

Wie schon bisher (§ 26 JWG) soll das Bundesjugendkuratorium die Bundesregierung als ständiges Beratungsorgan in grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe beraten. Dazu gehört die Beratung über die Lage und Probleme junger Menschen und bei der Jugendgesetzgebung, beim Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, bei Planung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, die im Rahmen des Bundesjugendplanes zur Unterstützung der Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe durch die Bundesregierung verwaltet werden. Die gesetzliche Verankerung des Bundesjugendkuratoriums ist gerechtfertigt, da es sich nicht um ein wissenschaftliches Gremium handelt (für das die Errichtung durch Rechtsverordnung oder Organisationsakt vorgesehen werden sollte), sondern um ein auf Dauer angelegtes Gremium der Beratung unter wesentlicher Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 26 Abs. 2 JWG.

Zu Kapitel 7

Rechtsweg und gerichtliches Verfahren

Zum Ersten Abschnitt

Rechtsweg und Verfahren im allgemeinen

Der erste Abschnitt enthält die Rechtswegregelung für Verfahren nach diesem Gesetz und bezeichnet das vor den Vormundschaftsgerichten grundsätzlich anzuwendende Verfahrensrecht.

Zu § 117 — Rechtsweg

Die in diesem Gesetz geregelten Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie können nicht nur als Ansprüche von den Leistungsberechtigten geltend gemacht, sondern unter besonderen Voraussetzungen auch gegen den Willen eines Betroffenen gerichtlich angeordnet werden. Nach der herkömmlichen Rechtswegregelung wären für dieselben Leistungstatbestände unterschiedliche Gerichte zuständig. Für die Anordnung einer Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie (§§ 8, 9 und 46) oder eine sonstige, dem Vormundschaftsgericht ausdrücklich zugewiesene Angelegenheit wäre das Vormundschaftsgericht zuständig. Die gerichtliche Kontrolle einer Verwaltungshandlung auf Antrag eines Leistungsberechtigten obläge dagegen dem Verwaltungsgericht.

Diese Kollision trat im geltenden Recht nicht in vergleichbarer Form auf, weil das Jugendwohlfahrtsgesetz nicht als Leistungsgesetz mit Rechtsansprüchen ausgestaltet war. Die in Abschnitt VI des Jugendwohlfahrtsgesetzes geregelten Maßnahmen konnten entweder als Freiwillige Erziehungshilfe beantragt werden oder wurden von dem Gericht als Fürsorgeerziehung angeordnet. Lediglich hinsichtlich der Bestellung eines Erziehungsbeistands ist bereits nach geltendem Recht der Rechtsweg gespalten. Wird die Bestellung eines Erziehungsbeistands von dem Personensorgeberechtigten beantragt, so ergeht ein Verwaltungsakt, der vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden kann.

Wird eine Erziehungsbeistandschaft dagegen von dem Vormundschaftsgericht angeordnet, so ergeht ein Beschluß, der als Entscheidung der Freiwilligen Gerichtsbarkeit nur in dem dafür maßgeblichen Rechtsweg überprüft werden kann. Schon für das geltende Recht wird diese Aufspaltung des Rechtswegs als nachteilig angesehen (z. B. Jans-Happe, Jugendwohlfahrtsgesetz, § 56 Nr. 4 A). Bei Beibehaltung der traditionellen Rechtswegregelung würde sie durch die jetzt vorgesehene Ausgestaltung des materiellen Jugendhilferechts in ihren Auswirkungen erheblich verschärft. Eine befriedigende Regelung zusammenhängender Lebenssachverhalte könnte kaum erreicht werden; in jedem Fall würde sie außerordentlich erschwert.

Die Vorschrift verweist deshalb alle Verfahren über Leistungen oder sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe, die das Verhältnis des einzelnen als Leistungsberechtigten zu dem Jugendamt betreffen, in einen, und zwar in den ordentlichen Rechtsweg. Zuständig soll innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit das Vormundschaftsgericht sein, das schon bisher mit Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen befaßt ist und das deshalb auch zu einer Beurteilung der vergleichbaren Fragen des Jugendhilferechts besonders geeignet erscheint. Der Verwaltungsrechtsweg bleibt insbesondere für solche Streitigkeiten erhalten, die das Verhältnis der Träger der Jugendhilfe untereinander, das Verhältnis des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zu den Jugendhilfeausschüssen oder die Anerkennung eines freien Trägers der Jugendhilfe und damit im Ergebnis das Verhältnis der Organe der Jugendhilfe untereinander betreffen. Auch die in Nummer 3 genannten Streitigkeiten sind überwiegend Streitigkeiten zwischen Trägern der Jugendhilfe, da die meisten Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe betrieben werden.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift geht von dieser grundsätzlich umfassenden Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts aus. Diese umfaßt zunächst die dem Vormundschaftsgericht durch dieses Gesetz bereits ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten; insoweit dient die Regelung der Klarstellung. Bei den einzelnen Verfahren (§§ 8, 9, 13 Abs. 4 und 5, § 46, § 47 Abs. 2,

§ 48 Abs. 1, § 69 Abs. 1, § 70 Abs. 1 und 2, § 77 Abs. 3, vgl. auch die §§ 79, 84 und 85) handelt es sich im wesentlichen um Angelegenheiten, die als klassische Jugendhilfesachen schon bisher von den Vormundschaftsgerichten erledigt werden. In die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts nach Absatz 1 fallen darüber hinaus alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten im Sinne des § 40 Abs. 1 VwGO aus dem Bereich der Jugendhilfe nach diesem Gesetz, soweit nicht Absatz 2 diese ausdrücklich dem Verwaltungsgericht vorbehält. Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts umfaßt insoweit Verfahren über Leistungen und Maßnahmen der Jugendhilfe nach den §§ 27 bis 53.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift führt die Verfahren auf, die, abweichend von der im übrigen umfassenden Zuständigkeitsregelung des Absatz 1, als herkömmliche öffentlich-rechtliche Streitigkeiten im Sinne des § 40 Abs. 1 VwGO weiterhin durch die Verwaltungsgerichte erledigt werden sollen.

Die zunächst genannten Streitigkeiten betreffen das Verhältnis zwischen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (Nummer 1 a). Nicht hierunter fällt lediglich die Entscheidung über die Ablehnung der Abgabe einer Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft nach § 77 Abs. 3. Sachlich handelt es sich hierbei nicht um eine Streitigkeit aus dem Verhältnis von öffentlichen Trägern der Jugednhilfe, sondern um eine Frage der Führung der Amtsvormundschaft oder Amtspflegschaft. § 77 Abs. 3 Satz 3 weist die Entscheidung hierüber deshalb auch bereits ausdrücklich dem Vormundschaftsgericht zu.

Die unter Nummer 1 b genannten Streitigkeiten zwischen einem öffentlichen Träger und einer kreisangehörigen Gemeinde oder einem Gemeindeverband können sich insbesondere aus der Wahrnehmung ortsbezogener Aufgaben (§ 94) ergeben. Soweit kreisangehörige Gemeinden öffentliche Träger der Jugendhilfe sind, werden sie bereits in Nummer 1 a erfaßt.

Nummer 1 c erfaßt öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen freien Trägern der Jugendhilfe und den öffentlichen Trägern und den in Nummer 1 b genannten anderen kommunalen Gebietskörperschaften. Solche Streitigkeiten können insbesondere die Beteiligung der freien Träger an der Planung und Durchführung der Aufgaben und Leistungen (§§ 97, 99, 102 und 103) oder die Förderung der freien Träger (§ 102 Abs. 2) betreffen.

Die in Nummer 1 d erfaßten Streitigkeiten zwischen Trägern der Jugendhilfe und den genannten Gebietskörperschaften können sich insbesondere aus den Aufgaben der Länder (oberste Landesjugendbehörde) und des Bundes ergeben (§ 113 Abs. 1 und § 114).

Der Verwaltungsrechtsweg ist auch gegeben für (interne) Streitigkeiten zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und seinem Jugendhilfeausschuß oder Landesjugendhilfeausschuß (Nummer 1 e und 1 f).

Schließlich war auch das Verfahren über die Anerkennung eines freien Trägers der Jugendhilfe nach § 95 Abs. 2 ausdrücklich den Verwaltungsgerichten vorzubehalten. Im Hinblick auf die Regelung des § 95 Abs. 2 Satz 2 kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Entscheidung über die Anerkennung eines freien Trägers der Jugendhilfe stets durch einen öffentlichen Träger der Jugendhilfe ergeht, so daß die nach der Systematik der vorgeschlagenen Rechtswegregelung gebotene Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bereits nach Nummer 1 c gegeben wäre.

Nummer 3 erfaßt Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Betriebserlaubnis, der Beratung und der Überprüfung von Einrichtungen. Solche Streitigkeiten beziehen sich nicht auf eine Leistung nach diesem Gesetz oder damit eng verknüpfte Maßnahmen, wie z. B. die Erteilung einer Pflegeerlaubnis. Soweit sie den Betrieb von Einrichtungen betreffen, deren Träger freie Träger der Jugendhilfe sind, sind sie bereits unter Nummer 1 c erfaßt. Die Vorschrift hat eigenständige Bedeutung nur für das Rechtsverhältnis zwischen dem Landesjugendamt oder dem Jugendamt und dem Träger einer gewerblich betriebenen Einrichtung. Es erscheint im Interesse einer einheitlichen Lösung sachgerecht, auch Streitigkeiten bei gewerblich betriebenen Einrichtungen den Verwaltungsgerichten zuzuweisen.

Da sich die Rechtswegregelung des Absatz 2 auf die ausdrücklich angeführten Fälle beschränkt, werden hiervon nicht privatrechtliche Streitigkeiten zwischen den genannten Organen der Jugendhilfe erfaßt. Auch der ordentliche Rechtsweg mit einer Zuständigkeit der Vormundschaftsgerichte nach Absatz 1 ist insoweit nicht gegeben. Absatz 1 eröffnet diesen Rechtsweg ausdrücklich nur für Verfahren über Angelegenheiten nach diesem Gesetz. Mögliche privatrechtliche Streitigkeiten, insbesondere zwischen den Trägern der Jugendhilfe, fallen nicht hierunter. Der Rechtsweg für diese Verfahren bestimmt sich somit unverändert nach den sonst maßgeblichen Vorschriften. Auch dienstrechtliche Streitigkeiten, die sich zwischen einem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und den bei ihm beschäftigten oder einzustellenden Kräften im Hinblick auf die Vorschriften des § 55 Abs. 4 oder des § 104 ergeben, sind keine Angelegenheiten im Sinne des vorliegenden Gesetzes.

Zu § 118 — Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt klar, welches Verfahrensrecht das Vormundschaftsgericht in den ihm zugewiesenen unterschiedlichen Angelegenheiten anzuwenden hat. Danach gelten grundsätzlich die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht ausdrücklich etwas besonderes bestimmt ist. Maßgeblich sind außer den Allgemeinen Vorschriften der §§ 1 bis 34 FGG die Bestimmungen der §§ 35 ff. FGG für Vormundschaftssachen, weil die Jugendhilfesachen im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Vormundschaftsgerichten erledigt werden sollen.

Sonderregelungen für das Anordnungsverfahren enthält § 119. Die Vorschrift entspricht in der Sache überwiegend der Regelung des Jugendwohlfahrtsgesetzes für die Anordnung einer Fürsorgeerziehung.

Erforderliche Sonderregelungen für den Bereich der öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten bringen die §§ 120 bis 132. Sie sind dem Charakter dieser Verfahren angepaßt und in ähnlicher Form bereits in verschiedenen anderen Regelungen des geltenden Rechts für vergleichbare Verfahren vor Gerichten der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten (insbesondere die §§ 23 ff. EGGVG, § 111 BNotO).

In den übrigen, von den §§ 119 bis 132 nicht erfaßten Fällen gelten ausschließlich die Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Vormundschaftssachen. Erfaßt werden hiervon alle dem Vormundschaftsgericht durch dieses Gesetz außerhalb des § 117 Abs. 1 bereits ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten mit Ausnahme der Fälle des Anordnungsverfahrens nach § 119. Wegen der im einzelnen betroffenen Verfahren wird auf die Begründung des § 117 Abs. 1 verwiesen.

Zu Absatz 2

Satz 1 begründet eine Auskunftspflicht zugunsten des Vormundschaftsgerichts. Die Vorschrift lehnt sich an § 136 Abs. 1 an, bezieht jedoch Sozialleistungsträger und Finanzbehörden mit ein. Auf eine Regelung entsprechend § 136 Abs. 2 konnte dabei verzichtet werden. Die nach § 15 FGG auch im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgeblichen Grundsätze der Zeugnisverweigerung nach den §§ 383 ff. ZPO sind aus rechtsstaatlichen Gründen auch bei der formlosen Anhörung durch eine Einholung von Auskünften zu beachten (Keidel-Winkler, FG, 10. Auflage, § 15 Rdnr. 21; Jansen, FGG, 2. Auflage, § 15 Rdnr. 39). Zur Auskunft sind nach den Sätzen 2 und 3 alle genannten Personen und Stellen in gleichem Umfang verpflichtet. Satz 3 stellt lediglich klar, daß Satz 1 für Behörden keine zusätzliche Amtspflicht auf Auskunfterteilung begründet.

Zum Zweiten Abschnitt

Besondere Vorschriften für das Anordnungsverfahren

Gegenstand des zweiten Abschnitts sind Sonderregelungen für das gerichtliche Verfahren zur Anordnung und Aufhebung von Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie in den Fällen des § 8 Abs. 1 und 4, § 9 Abs. 1 und 3 und § 46. Sie werden in § 119 zusammengefaßt.

Zu § 119 — Anordnungsverfahren

Die Vorschrift unterstellt das gerichtliche Verfahren zur Anordnung und Aufhebung von Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie besonderen Regeln. Diese sind weitgehend dem Verfahren nach §§ 65, 69 Abs. 2 und nach § 75 Abs. 4 und 5 JWG über die Anordnung und Aufhebung einer Fürsorgeerziehung nachgebildet, die durch die gerichtlich angeordnete Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie ersetzt wird. Dem bisherigen Sprachgebrauch für das Verfahren über die Anordnung einer Fürsorgeerziehung ist auch die Bezeichnung „Anordnungsverfahren" entnommen. Soweit § 119 keine besonderen Bestimmungen vorsieht, bewendet es bei der Geltung der Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Vormundschaftssachen. Auf die Begründung zu § 118 Abs. 1 wird verwiesen.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 sind Verfahren auf Anordnung einer Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und § 46 und auf deren Aufhebung von Amts wegen oder auf Antrag einzuleiten. Das entspricht § 65 Abs. 1 Satz 1 und § 75 Abs. 4 Satz 1 JWG. Wer im Einzelfall antragsberechtigt ist, ergibt sich aus der jeweils einschlägigen materiellrechtlichen Regelung der §§ 8, 9 und 46.

Zu Absatz 2

Der Gesamtplan des § 13 dient dazu, eine Hilfe zur Erziehung der in § 13 Abs. 1 Satz 1 genannten Art, die über eine längere Zeit hinweg geleistet werden soll, möglichst sachgerecht und den Bedürfnissen des Einzelfalls angepaßt auswählen zu können. Da dem Gesamtplan eine Klärung der Lebenssituation des Minderjährigen vorangeht, kann er auch für das Gericht eine wichtige Entscheidungshilfe nach Art eines Sachverständigengutachtens sein. Satz 1 sieht deshalb vor, daß das Gericht in Fällen, in denen die Aufstellung eines Gesamtplans in Betracht kommt, eine Hilfe zur Erziehung erst anordnen soll, wenn der Gesamtplan vorliegt. Die elastische Fassung der Vorschrift ermöglicht es dem Gericht, erforderlichenfalls auch bereits vor der Erstellung eines Gesamtplans zu entscheiden. Das kann insbesondere in Eilfällen erforderlich sein, in denen nicht mit einer einstweiligen Anordnung geholfen werden kann. Nach Satz 2 soll eine von den Vorschlägen des Gesamtplans abweichende Anordnung des Gerichts nicht ohne Rückwirkungen auf den Gesamtplan bleiben. Ein bereits vorliegender Gesamtplan ist deshalb auf die Entscheidung des Gerichts abzustimmen. Ist ein Gesamtplan noch nicht erstellt worden, so ist der in der gerichtlichen Entscheidung aufgezeigte Weg gleichfalls in die Arbeiten an dem Gesamtplan einzubeziehen.

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht für das Anordnungsverfahren § 65 Abs. 3 Satz 1 JWG. Um einen umfassenderen Rechtsschutz zu gewähren, ist die gleiche Regelung für das Aufhebungsverfahren vorgesehen worden.

Satz 2 entspricht § 65 Abs. 3 Satz 2 JWG. Die Fassung der Vorschrift ist auf eine vergleichbare Regelung, die in den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge eingestellt werden soll, abgestimmt.

Zu Absatz 4

Nach Satz 1 tritt die Wirksamkeit einer im Anordnungs- oder Aufhebungsverfahren ergangenen Entscheidung erst mit ihrer Rechtskraft ein. Diese Ausnahme von dem Grundsatz des § 16 Abs. 1 FGG er-

scheint für die einschneidenden Fälle des Verfahrens auf der Grundlage der §§ 8, 9 und 46 im Interesse eines besseren Rechtsschutzes geboten. Sie entspricht gem. § 65 Abs. 4 und § 69 Abs. 2 JWG dem geltenden Recht bei der Anordnung einer Fürsorgeerziehung und ist in gleicher Form in dem ähnlich gelagerten Fall des § 55 a Abs. 1 FGG vorgesehen. Auch § 75 Abs. 4 Satz 2 JWG führt für die Aufhebung einer Fürsorgeerziehung zu einer im Ergebnis vergleichbaren Lösung. Satz 1 hat im Hinblick auf § 60 Abs. 1 Nr. 6 FGG zur Folge, daß die im Anordnungs- oder Aufhebungsverfahren ergangene Entscheidung als Vormundschaftssache allgemein der sofortigen Beschwerde unterliegt. Das entspricht nach § 65 Abs. 4 JWG dem geltenden Recht bei der Anordnung einer Fürsorgeerziehung. Für das Verfahren auf Aufhebung einer Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie liegt darin eine Erweiterung gegenüber § 75 Abs. 4 Satz 2, 3 JWG. Die Sätze 2 und 3 sind § 55 a Abs. 2, 3 FGG nachgebildet. Die Möglichkeit, die sofortige Wirksamkeit anzuordnen, bietet sich dabei für das Anordnungsverfahren insbesondere auch deshalb an, weil die vorläufige Fürsorgeerziehung nicht mehr vorgesehen ist. Eine solche Anordnung kann von dem Beschwerdegericht nach § 24 Abs. 3 FGG wieder außer Kraft gesetzt werden.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Beschwerdeberechtigung in Anlehnung an § 65 Abs. 4 JWG. Die Regelung wird damit über den zum Teil engeren § 75 Abs. 5 Satz 2, 3 JWG hinaus auf das Aufhebungsverfahren erstreckt.

Abweichend von § 65 Abs. 2 Satz 1 und § 75 Abs. 5 Satz 1 JWG enthält § 119 keine ausdrückliche Regelung über die Anhörung der Antragsberechtigten oder jedenfalls des Jugendamts vor der Aufhebung einer Anordnung auf Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie. Die Anhörung des Minderjährigen soll im Sorgerechtsentwurf für den Bereich der Vormundschaftssachen eigenständig und zentral geregelt werden. Diese Regelung erfaßt auch die hier zu lösenden Fälle. Eine besondere Vorschrift über die Anhörung des Personensorgeberechtigten und des Jugendamts erscheint entbehrlich. Als Verfahrensbeteiligte haben Sie auf Grund des ihnen zu gewährenden rechtlichen Gehörs bereits die Möglichkeit, sich eigenständig zu äußern. Im übrigen muß das Gericht sie nach § 12 FGG anhören, wenn dies zur Feststellung des Sachverhalts erforderlich oder sachdienlich ist.

Zum Dritten Abschnitt

Besondere Vorschriften für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten vor dem Vormundschaftsgericht

Der dritte Abschnitt enthält erforderliche Sonderregelungen für die öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, die dem Vormundschaftsgericht nach der Rechtswegregelung des § 117 Abs. 1 neu zur Erledigung zugewiesen werden. Diese Sonderregelungen gelten zum Teil für alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, die außer in der Form eines Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrags auch als schlichte Leistungs-, Feststellungs- oder auch Unterlassungsanträge auftreten können. Geltung für alle von dem Vormundschaftsgericht zu erledigenden öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten haben die §§ 121, 122, 128, 130, 131 und 132. Auf die besonderen Fälle eines Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrags sind die §§ 123 bis 127 und 129 zugeschnitten. Soweit der dritte Abschnitt keine Sonderregelungen enthält, gelten auch für diesen Bereich die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Vormundschaftssachen. Auf die Begründung zu § 118 Abs. 1 wird verwiesen.

Zu § 120 — Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

Die Vorschrift umschreibt mit den erfaßten öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zunächst den Anwendungsbereich des dritten Abschnitts. Satz 1 bezeichnet die betroffenen Streitigkeiten nach ihrem Gegenstand. Damit soll eine klarere Abgrenzung ereicht werden, als dies bei einer Anknüpfung an den Begriff der „öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten" im Sinne des § 40 Abs. 1 VwGO möglich wäre. Die erste Gruppe der angeführten Verfahren, die mit im einzelnen unterschiedlichen Ziel jeweils einen Verwaltungsakt betreffen, entspricht der Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Feststellungsklage der §§ 42, 43 VwGO. Die zweite Gruppe umfaßt sonstige Verfahren, die auf eine Leistung nach diesem Gesetz gerichtet sind. Hierzu gehören vor allem ein schlichtes Leistungsbegehren, ebenso ein Unterlassungsbegehren oder ein schlichter Feststellungsantrag. Auch insoweit handelt es sich um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten im Sinne des § 40 Abs. 1 VwGO, weil das einzelne Verfahren jeweils ein durch dieses Gesetz geregeltes öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis zwischen dem einzelnen Beteiligten und der zuständigen staatlichen Stelle zum Gegenstand hat. Nicht dieser zweiten Gruppe zuzurechnen sind lediglich die Fälle, in denen eine Leistung oder sonstige Maßnahme der Jugendhilfe nur im Zusammenhang mit einer Entscheidung des Vormundfschaftsgerichts veranlaßt werden kann. Diese Verfahren, die den klassischen Jugendhilfesachen des geltenden Rechts entsprechen, sind einer originären oder jedenfalls abschließenden Regelung durch die Verwaltung entzogen; sie können deshalb nicht Gegenstand eines an sie gerichteten Leistungsbegehrens sein, das als solches auch gerichtlich verfolgt werden könnte. Auch nach herkömmlicher Betrachtung handelt es sich bei diesen Angelegenheiten nicht um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten im Sinne des § 40 Abs. 1 VwGO. Satz 2 schließt diese Angelegenheiten deshalb ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des Satzes 1 aus. Schon begrifflich nicht den Leistungen der Jugendhilfe zuzurechnen, sind schließlich die Entscheidungen oder Maßnahmen, die das Vormundschaftsgericht in den Fällen des § 77 Abs. 3 sowie der §§ 79, 84 und 85 trifft. Diese werden daher von Satz 1 bereits aus diesem Grunde nicht erfaßt.

Zu § 121 — Zuständigkeit

Die Vorschrift regelt, welches Vormundschaftsgericht für die öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten des § 120 örtlich zuständig sein soll.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift knüpft die örtliche Zuständigkeit an den Sitz des Jugendamts an. Dieses ist im Regelfall an dem Verfahren als Antragsteller oder als Antragsgegner beteiligt. Die Regelung ist für den betroffenen Bürger einfach und durchschaubar. Im Ergebnis entspricht sie zudem weitgehend den vergleichbaren Fällen des § 52 VwGO. Über die Zuständigkeitsnorm des § 109 für das Jugendamt wird sie sich schließlich in den meisten Fällen dahin auswirken, daß eine mit der Lösung der §§ 43, 36 FGG übereinstimmende Zuständigkeit, die auf die Interessen des Minderjährigen zugeschnitten ist, erreicht werden kann. Für den Fall, daß auf Grund von § 94 auch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände in ein Leistungsverhältnis zum Bürger treten, sieht Satz 2 im Interesse einer einheitlichen Lösung die gleiche Regelung vor. Dies gilt auch für die oberste Landesjugendbehörde, die nach § 113 Abs. 3 für Leistungen und Aufgaben des Landesjugendamts zuständig sein kann.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält eine besondere Regelung für den Fall, daß die Zuständigkeit für ein bereits anhängiges Verfahren auf Anordnung oder Aufhebung einer Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie und für eine später eingeleitete öffentlich-rechtliche Streitigkeit des § 120, die denselben Minderjährigen wie das Anordnungsverfahren betreffen, auseinanderfallen. Das kann nach Absatz 1 in Verbindung mit § 109 Abs. 1 Satz 2 insbesondere dann eintreten, wenn der Minderjährige nicht bei dem Personensorgeberechtigten lebt. Um eine sachgerechte Gesamtlösung erreichen zu können, erscheint in diesen Fällen eine Zusammenfassung der Zuständigkeiten für alle Verfahren geboten. Im Interesse des betroffenen Minderjährigen hat sie sich an der Zuständigkeitsregelung der §§ 43, 36 FGG für das Anordnungsverfahren zu orientieren, die auf die Belange des Minderjährigen zugeschnitten ist.

Für die Dauer eines Anordnungsverfahrens soll deshalb nach Absatz 2 das dafür nach der allgemeinen Regelung des §§ 43, 36 FGG zuständige Gericht auch zuständig für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten über Leistungen der Jugendhilfe an einen Minderjährigen sein, auf den sich das Anordnungsverfahren bezieht. Unter der Dauer eines Anordnungsverfahrens ist dabei nur das Verfahren nach § 119 selbst und nicht der Zeitraum zu verstehen, in dem eine in diesem Verfahren erlassene Anordnung Wirkungen zeitigt.

In anderen Fällen, in denen die Zuständigkeit für ein Anordnungsverfahren und für eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit, die denselben Personenkreis betreffen, auseinanderfallen, kann mit einer Abgabe nach § 46 FGG geholfen werden. Diese wird im Interesse des Minderjährigen insbesondere in Betracht kommen, wenn während der Dauer eines Anordnungsverfahrens ein Verfahren auf die Erbringung einer Leistung an den Personensorgeberechtigten anhängig wird, die sich unmittelbar oder doch mittelbar auf den Minderjährigen des Anordnungsverfahrens bezieht. Da der vorgeschlagene Absatz 2 für die eigentlich kritischen Fälle sich überschneidender Verfahren bereits eine einheitliche Zuständigkeit schafft, kann es für eine solche Abgabe bei der allgemeinen Regelung des § 46 FGG bewenden. Eine besondere Vorschrift mit engeren Voraussetzungen für die Abgabe nach dem Vorbild des § 65 Abs. 5 in Verbindung mit § 57 Abs. 5 JWG erscheint für diese Fälle entbehrlich.

Zu § 122 — Inhalt der Antragsschrift

Die Vorschrift betrifft den Inhalt der Antragsschrift in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten. Sie ist § 82 Abs. 1 VwGO nachgebildet und gilt für alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten. Selbstverständlich können ein angefochtener Verwaltungsakt oder ein Widerspruchsbescheid nicht beigefügt werden, wenn diese nicht Gegenstand des Begehrens sind. Das kann insbesondere für einen schlichten Leistungsantrag zutreffen.

Zu § 123 — Anfechtungs- und Verpflichtungsanträge

Die Vorschrift enthält besondere Bestimmungen für Anfechtungs- und Verpflichtungsanträge.

Zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 kennzeichnet mit dem Anfechtungs- und Verpflichtungsantrag in Anlehnung an § 42 Abs. 1 VwGO die Formen des Rechtsschutzbegehrens, die dem einzelnen Beteiligten auch in Jugendhilfesachen zur Verfügung stehen, wenn er sich gegen einen ihn belastenden Verwaltungsakt wehren oder den Erlaß eines ihn begünstigenden Verwaltungsakts erwirken will. Die erforderliche Antragsbefugnis ist Gegenstand des Absatz 2. In der Sache entspricht die vorgeschlagene Regelung § 23 Abs. 2, § 24 EGGVG wie auch § 111 Abs. 1 BNotO.

Zu Absatz 3

Mit dieser Vorschrift werden die Regelungen der §§ 78, 79 VwGO übernommen. Damit soll klargestellt werden, gegen wen ein Anfechtungs- und Verpflichtungsantrag zu richten sind und was bei einem Anfechtungsantrag mit Vorverfahren Gegenstand des Begehrens ist. Über die Verweisung auf § 78 VwGO steht dem Betroffenen darüber hinaus die Bezeichnungshilfe des § 78 Abs. 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz VwGO zur Verfügung. Sie erscheint gerade im Jugendhilferecht zum Schutz ungewandter Personen sinnvoll.

Zu § 124 — Vorverfahren

Das neue Jugendhilferecht enthält eine Vielzahl von Ermessenstatbeständen. Da das Vormundschaftsgericht wie auch sonst das Verwaltungsgericht im Hinblick auf das Prinzip der Gewaltenteilung Ermessensentscheidungen der Verwaltung in Jugendhilfesachen nur auf Ermessensfehler hin überprüfen kann, wäre die Ermessensentscheidung der Verwaltung in vielen Fällen endgültig, wenn sie nicht im Rahmen eines außergerichtlichen Vorverfahrens nach Art der in den §§ 68 bis 73 VwGO getroffenen Regelung noch einmal einer verwaltungsinternen Überprüfung unterzogen werden könnte. Ein solches Vorverfahren ist darüber hin-

aus geeignet, Streitigkeiten zwischen dem Betroffenen und der Verwaltung bereits auf dieser Ebene einer Lösung zuzuführen. Das liegt im Interesse der Beteiligten und trägt zudem dazu bei, die Gerichte zu entlasten.

Satz 1 sieht deshalb vor, daß vor dem gerichtlichen Verfahren über einen Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrag ein außergerichtliches Vorverfahren durchzuführen ist, in dem die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des betroffenen Verwaltungsaktes noch einmal überprüft werden. Für die Ausgestaltung des Vorverfahrens verweist Satz 2 auf die Regelung der §§ 68 bis 73 VwGO über das Ververfahren.

Zu § 125 — Antragsfrist

Die Vorschrift bestimmt Form und Frist des Antrags bei Anfechtungs- und Verpflichtungsanträgen. Die Regelung entspricht § 26 Abs. 1 EGGVG, hinsichtlich der Frist auch § 111 Abs. 2 BNotO.

Auf eine ausdrückliche Regelung über die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Antragsfrist, die selbstverständlich möglich sein muß, wurde verzichtet. Rechtsprechung und Schrifttum wenden § 22 Abs. 2 FGG auf vergleichbare Fälle entsprechend an (BGH NJW 1964, 2109; Keidel, FG, 10. Aufl., Vorb. 34, 44 zu § 19).

Zu § 126 — Antragstellung bei Untätigkeit der Behörde

Die Vorschrift regelt die Stellung eines Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrages bei Untätigkeit des Jugendamts, des Landesjugendamts oder der in § 121 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Stelle. Sie entspricht § 27 EGGVG, ist jedoch sprachlich an § 75 VwGO, der den gleichen Fragenbereich betrifft, angepaßt.

Zu § 127 — Aufschiebende Wirkung

Die Vorschrift betrifft die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und eines Anfechtungsantrags. Sie lehnt sich an § 80 VwGO an und soll wie diese Bestimmung einen besseren Rechtsschutz gewährleisten.

Einstweilige Regelungen, die im Zusammenhang mit einem Verpflichtungsantrag notwendig werden, sind wie im Fall des § 80 VwGO nicht Gegenstand der hier vorgeschlagenen Regelung. Sie können jedoch nach § 131 Satz 2, der insoweit § 123 VwGO entspricht, ergehen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 80 Abs. 1 VwGO. Der Vorbehalt zugunsten besonderer Regelungen des vorliegenden Gesetzes berücksichtigt den Fall des § 137 Abs. 3.

Zu Absatz 2

Satz 1 übernimmt § 80 Abs. 2 VwGO unter Beschränkung auf die dort unter der Nummer 4 vorgesehenen Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes. Dies erscheint für den Bereich des Jugendhilferechts ausreichend und auch sachgerecht. Satz 2 fordert für eine Anordnung nach Satz 1 eine Begründung nur durch Sollvorschrift. Gegenüber der strengeren Regelung des § 80 Abs. 3 VwGO wird damit eine elastischere Handhabung ermöglicht.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht mit Änderungen § 80 Abs. 4 VwGO und regelt, wie die Verwaltung die angeordnete Vollziehung eines Verwaltungsaktes wieder außer Kraft setzen kann. Nach Satz 1 ist hierzu zunächst das Jugendamt, das Landesjugendamt, die kreisangehörige Gemeinde, der Gemeindeverband oder die oberste Landesjugendbehörde befugt, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat. Die damit gegenüber § 80 Abs. 4 VwGO vorgenommene Ausdehnung der Entscheidungsbefugnis auf die Ausgangsbehörde trägt der Erwägung Rechnung, daß diese bei Einlegung eines Widerspruchs nicht nur von der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes absehen kann, sondern auch über die Abhilfe entscheiden muß. Von daher erscheint es sachgerecht, daß die Ausgangsbehörde in die Lage versetzt wird, bei zweifelhafter Rechtslage die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs auch mit bindender Außenwirkung wieder herstellen zu können. In § 150 Abs. 4 Satz 1, 2 des Entwurfs einer Verwaltungsprozeßordnung ist die gleiche Regelung vorgesehen.

Satz 2 entspricht § 80 Abs. 5 Satz 4, 5 VwGO mit der Maßgabe, daß die dort dem Gericht vorbehaltene Befugnis für Befristungen, Bedingungen und Auflagen ausdrücklich auch der Verwaltung zuerkannt wird. Im Interesse des Betroffenen kann damit eine gegenüber dem Vollzug eines Verwaltungsaktes schonendere und doch sachgerechte Lösung erreicht werden. § 150 Abs. 4 Satz 3 des Entwurfs einer Verwaltungsprozeßordnung enthält den gleichen Vorschlag.

Nach Satz 3 gehen die Befugnisse nach den Sätzen 1 und 2 mit der Entscheidung der Ausgangsbehörde, einem Widerspruch nicht abhelfen zu wollen, im Interesse einer einfacheren und zügigeren Verfahrenserledigung auf die nunmehr mit dem Widerspruch befaßte Stelle über. Auch dies entspricht den Vorschlägen des Entwurfs einer Verwaltungsprozeßordnung zu § 150 Abs. 4 Satz 4.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht § 80 Abs. 5 VwGO und regelt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs oder eines Anfechtungsantrages durch das Gericht.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift übernimmt in der Sache § 80 Abs. 6 VwGO.

Zu § 128 — Mündliche Verhandlung

Die Vorschrift regelt das Erfordernis einer mündlichen Verhandlung in Anlehnung an § 44 Abs. 1 WEG und an § 13 Abs. 2 HausratsVO.

Daß eine durchgeführte mündliche Verhandlung auch öffentlich sein muß, ist nicht vorgesehen. In Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind danach auch die dem Vormundschaftsgericht zugewiesenen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten in nicht-öffentlicher Verhandlung zu erledigen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß Jugendhilfesachen in weitem Umfang das Privatleben und die Persönlichkeit junger Menschen betreffen können. Der Ausschluß der Öffentlichkeit von einer Verhandlung dient dem Schutz dieser Bereiche.

Zu § 129 — Inhalt der Entscheidung

Die Vorschrift regelt den Inhalt der gerichtlichen Entscheidung, die auf einen Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrag nach § 123 ergeht. Die Vorschrift entspricht den §§ 113 und 114 VwGO und ist in ähnlicher Form in § 28 EGGVG wie auch in § 41 Abs. 2 und 3 BRAO enthalten.

§ 129 gilt entsprechend, wenn der Widerspruchsbescheid nach § 123 Abs. 3 i. V. m. § 79 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 VwGO allein Gegenstand eines Anfechtungsantrages ist. Eine ausdrücklich klarstellende Regelung hierüber nach dem Vorbild des § 115 VwGO erschien im gegebenen Zusammenhang entbehrlich.

Zu § 130 — Übergang in das Anordnungsverfahren

In den öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten der §§ 120 ff. als Antragsverfahren bestimmen die Beteiligten mit der Antragstellung den Verfahrensgegenstand. Das Gericht darf hierüber bei seiner Entscheidung nicht hinausgehen. Ist ein schlichtes Leistungsbegehren abzuweisen, weil die erforderlichen sachlichen Voraussetzungen für die erstrebte Leistung nach der Überzeugung des Gerichts nicht vorliegen, oder dringt ein Anfechtungsantrag in der Sache, aber nur aus formalen Gründen durch, so kann eine solche Erledigung des Verfahrens unbefriedigend sein, wenn in dessen Verlauf deutlich geworden ist, daß für den Leistungsberechtigten eine andere Hilfe geboten erscheint. § 130 ermöglicht es deshalb für die besonders kritischen Fälle einer erforderlichen Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie, daß das Gericht nach Abschluß des zunächst eingeleiteten Verfahrens in das Anordnungsverfahren übergeht.

Zu Absatz 1

Das Gericht hat in einem solchen Fall zunächst auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wichtig, daß es die Beteiligten besonders anhört. Außer der bereits nach allgemeinem Verfahrensrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit erforderlichen Anhörung des Minderjährigen ist deshalb auch eine Anhörung des Personensorgeberechtigten und des Jugendamts ausdrücklich vorgesehen worden. Ist für die auf Grund eines Anordnungsverfahrens zu leistende Hilfe ein anderes Jugendamt als das an dem ursprünglichen Verfahren beteiligte zuständig, so ist dieses andere Jugendamt zu hören.

Zu Absatz 2

Kommt das Vormundschaftsgericht zu dem Ergebnis, daß für den Minderjährigen eine Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie geboten ist, verweigert aber der Personensorgeberechtigte seine Einwilligung, so ordnet das Gericht nach Absatz 2 die Hilfe von Amts wegen an, wenn die Voraussetzungen des § 8 dafür vorliegen. Die Fassung der Vorschrift, die das Gericht nicht ausnahmslos zu einer Anordnung der Hilfe zwingt, berücksichtigt, daß einer auch sachlich gebotenen Hilfe ein Hindernis entgegenstehen kann, so daß die Anordnung unterbleiben muß. Ein Ermessen hinsichtlich der Anordnung einer sachlich gebotenen und auch sonst zulässigen Maßnahme wird dem Gericht damit nicht eingeräumt.

Zu Absatz 3

Lehnt der Jugendliche eine nach Auffassung des Gerichts gebotene Hilfe ab, der der Personensorgeberechtigte zustimmt, so hat das Gesetz diese Hilfe nach Maßgabe des § 9 unter den im übrigen gleichen Voraussetzungen wie im Fall des Absatz 2 anzuordnen.

Zu § 131 — Wirksamkeit der Entscheidung

Nach dieser Vorschrift soll die Entscheidung in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten erst mit der Rechtskraft wirksam werden. Das ist auch sonst für echte Streitsachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit typisch. Als Folge der Regelung ergibt sich im Hinblick auf § 60 Abs. 1 Nr. 6 FGG, daß in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten die sofortige Beschwerde das maßgebliche Rechtsmittel ist. Die Form der Entscheidung richtet sich auch in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten vor dem Vormundschaftsgericht nach den allgemeinen Grundsätzen des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Entscheidung ergeht folglich als Beschluß.

Satz 2 ermöglicht wie § 123 VwGO insbesondere bei Verpflichtungs- und Leistungsanträgen (vgl. die Begründung zu § 127) den Erlaß einstweiliger Anordnungen durch das Gericht.

Eine besondere Kostenregelung ist nicht vorgesehen worden. Die Erstattung der außergerichtlichen Kosten bestimmt sich deshalb nach § 13 a FGG. Gerichtskosten fallen im Hinblick auf § 62 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 des Zehnten Buches nicht an.

Zu § 132 — Vollstreckung

Die Vorschrift regelt die Vollstreckung bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten. Sie soll grundsätzlich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung erfolgen. Erforderliche Sonderregelungen sind Gegenstand der Absätze 2 und 3.

Zu Absatz 1

Satz 1 nennt die Titel, aus denen eine Vollstrekkung stattfindet. Die Vorschrift ist vergleichbaren Regelungen aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit wie § 53 a Abs. 4 und § 53 g Abs. 3 FGG, § 16 Abs. 3 HausratVO, § 45 Abs. 3 WEG und § 31 LwVG nachgebildet. Ebenso wie § 31

LwVG beschränkt Absatz 1 Satz 1 die Möglichkeit einer Vollstreckung aus gerichtlichen Entscheidungen nicht auf den Fall, daß diese bereits rechtskrätig sind. Danach soll auch eine Vollstreckung aus einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Titel möglich sein. Dies erscheint vor allem für die Durchsetzung von Leistungsansprüchen eines einzelnen Beteiligten gegen das Jugendamt oder das Landesjugendamt sachgerecht. Ein ausdrücklicher Vorbehalt, daß eine Vollstreckung nur insoweit in Betracht kommt, als der einzelne Titel einen vollstreckbaren Inhalt hat, erschien entbehrlich. Auch § 167 VwGO enthält einen solchen Vorbehalt, der als selbstverständlich unterstellt werden kann, nicht.

Satz 2 enthält die Verweisung auf die für die Vollstreckung maßgeblichen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ermöglicht zunächst, daß gerichtliche Entscheidungen auch für vorläufig vollstreckbar erklärt werden können. Eine ausdrückliche Regelung darüber war im Hinblick auf § 131 Satz 1 veranlaßt. Der zweite Satzteil der Vorschrift entspricht § 167 Abs. 2 VwGO.

Zu Absatz 3

Satz 1 macht deutlich, daß es für die Vollstrekkung gegen die öffentliche Hand bei der Regelung des § 882 a ZPO bewenden soll. Abweichend von § 170 VwGO wird danach auf eine Sonderregelung für die Vollstreckung gegen die öffentliche Hand für den Bereich der öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten des Jugendhilferechts verzichtet. Den gleichen Vorschlag enthält § 199 des Entwurfs einer Verwaltungsprozeßordnung. Da § 882 a ZPO als Vollstreckungsschuldner nicht auch eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband nennt, war in Satz 1 klarzustellen, daß sich die Vollstreckung auch insoweit nach § 882 a ZPO richtet. Das entspricht gleichfalls § 199 des Entwurfs einer Verwaltungsprozeßordnung. Satz 2 schließt eine Anordnung von Zwangshaft oder Ordnungshaft nach den §§ 888, 890 ZPO aus, wenn gegen die öffentliche Hand vollstreckt werden soll. § 172 VwGO und auch § 200 des Entwurfs einer Verwaltungsprozeßordnung beruhen auf der gleichen Erwägung.

Auf eine § 168 Abs. 2 VwGO entsprechende Regelung konnte im Hinblick auf § 750 Abs. 1 Satz 2 ZPO verzichtet werden. Nicht übernommen wurde ferner eine Regelung nach dem Vorbild des § 169 VwGO mit dem Prinzip der Eigenvollstreckung bei Vollstreckungen zugunsten der öffentlichen Hand. Im Interesse einer einfacheren und übersichtlicheren Regelung soll danach auch insoweit das Prinzip der Fremdvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung gelten. Die gleiche Lösung wird in dem Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung vorgeschlagen (Begründung zu § 196 des Entwurfs). Nicht erforderlich war es schließlich, nach dem Vorbild des § 172 VwGO ausdrücklich klarzustellen, daß die öffentliche Hand zum Erlaß eines Verwaltungsaktes nur durch Zwangsgeld angehalten werden kann; insoweit gilt ausschließlich der vorgeschlagene Absatz 3 Satz 2.

Zu Kapitel 8

Kostenregelungen

Zu § 133 — Grundsätze der Kostenregelung

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt klar, daß Leistungen der Jugendhilfe unabhängig davon erbracht werden, ob den in § 134 Abs. 1 genannten Personen die Aufbringung der Kosten dieser Leistungen nach § 135 zuzumuten ist. Die Verpflichtung zur Leistung ist daher ausschließlich nach den Tatbestandsvoraussetzungen zu beurteilen. Sie steht in keinem rechtlichen Zusammenhang mit der Aufbringung der Kosten.

Zu Absatz 2

Satz 1 enthält den Grundsatz, daß das Jugendamt oder das Landesjugendamt als gesetzlich zuständiger Leistungsträger auch die Kosten der Leistungen zu tragen hat.

Nach Satz 2 kann entweder abweichend von Satz 1 die Kostentragung auf den Teil der Kosten beschränkt werden, dessen Aufbringung dem jungen Menschen und seinen Eltern oder seinem Ehegatten nicht zuzumuten ist, oder es kann von ihnen ein entsprechender Kostenbeitrag verlangt werden. Hierbei darf es sich stets nur um die Kosten der in § 134 Abs. 2 genannten Leistungen und Maßnahmen handeln. Eine Differenzierung insoweit — entsprechend den Regelungen des geltenden Rechts in § 81 Abs. 1 Satz 1 JWG — wird dem Jugendamt oder dem Landesjugendamt überlassen oder dem Landesrecht (Absatz 5 Satz 1), das vor allem unterschiedliche Regelungen für einzelne Leistungsbereiche treffen kann.

Zu unterscheiden sind in diesem Zusammenhang die Begriffe der Kostentragung und der Kostenaufbringung. Der Begriff der Kostentragung ist nur relevant in der Beziehung zwischen der für die Durchführung der Hilfe in Anspruch genommenen Stelle und dem Jugendamt oder Landesjugendamt. Die Kostenaufbringung betrifft dagegen die endgültige Verantwortlichkeit für die entstandenen Kosten. Soweit das Jugendamt oder das Landesjugendamt die Kosten trägt, hat sich die Stelle, die die Leistungen erbringt, mit ihren Forderungen nur an das Jugendamt oder das Landesjugendamt zu wenden. Umgekehrt hat der Leistungsberechtigte das Recht, Zahlungen unmittelbar an die durchführende Stelle zu verweigern, solange nicht das Jugendamt oder das Landesjugendamt einen Kostenbeitrag festgesetzt hat.

Zu Absatz 3

Für den Bereich der Förderungsleistungen überläßt die Vorschrift die Erhebung von Teilnehmerbeiträgen dem pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamts. Dies gilt auch für die Bemessung der Beiträge; die Kosten für den Einzelfall könnten hier in der Regel nicht ohne unangemessen hohen Verwaltungsaufwand ermittelt werden.

Zu Absatz 4

Für die Beratung sollen Kosten nicht erhoben werden. Dies entspricht bereits der derzeitigen Praxis der Jugendhilfe und soll eine der Grundintentionen dieses Gesetzes absichern, die erforderliche Beratung allen Ratsuchenden rechtzeitig anzubieten und nicht dadurch zu erschweren, daß Kostenfragen vorab geregelt bzw. erörtert werden müssen.

Zu Absatz 5

Landesrecht kann bestimmen, daß bzw. inwieweit die in § 134 Abs. 1 genannten Personen abweichend von Absatz 2 Satz 2 nur zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden. Diese Ermächtigung ermöglicht weitergehende landesrechtliche Regelungen z. B. für die Hilfe zur Erziehung in Kindertagesstätten. Die Vorschrift bezieht sich nur auf die Kosten einer Leistung im Einzelfall; sie betrifft nicht das Verhältnis öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe einschließlich des Einsatzes von Eigenmitteln freier Träger der Jugendhilfe. Satz 2 stellt klar, daß landesrechtliche Regelungen auch vorsehen können, daß eine Erhebung von Teilnehmerbeiträgen für die Inanspruchnahme von Förderungsleistungen (Absatz 3) in bestimmten Bereichen unterbleibt.

Zu § 134 — Heranziehung zu den Kosten

Zu Absatz 1

Die Vorschrift umschreibt den Personenkreis, der entsprechend der Regelung des § 135 zu einem Beitrag zu den Kosten der in Absatz 1 genannten Leistungen und Maßnahmen herangezogen wird oder herangezogen werden kann. Als Kostenbeitrag in diesem Sinn gilt die vom Jugendamt oder Landesjugendamt nach Maßgabe der folgenden Vorschrift zugemutete, festgestellte und angeforderte Eigenleistung des Minderjährigen sowie seiner Eltern oder des Ehegatten eines jungen Menschen zu den im Einzelfall entstandenen Kosten der Hilfe. Der Kostenbeitrag kann sich somit auf die Aufbringung der vollen (nach Absatz 4 und 5 heranziehungsfähigen) Kosten beziehen. Die im Sozialhilferecht bekannte Unterscheidung zwischen Kostenbeitrag und Aufwendungsersatz ist wegen der im Jugendhilferecht unterschiedlichen Kostensystematik entbehrlich.

Im Gegensatz zu § 81 Abs. 1 JWG, der für die Aufbringung der Mittel an das Einkommen und Vermögen des Minderjährigen und seiner Eltern anknüpft, sieht diese Vorschrift eine differenziertere Regelung vor. Da Hilfen, die heranziehungsfähige Leistungen zur Folge haben können (Absatz 2), auch volljährigen jungen Menschen erbracht werden, andererseits bereits Jugendliche durch Heirat aus der Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern ausgeschieden sein können, kann nicht generell an eine Bedarfsgemeinschaft des Minderjährigen mit seinen Eltern angeknüpft werden. Die Vorschrift unterscheidet daher für den personellen Umfang der Bedarfsgemeinschaft drei Gruppen von Leistungsadressaten:

1. unverheiratete Minderjährige, in diesem Fall wird entsprechend der Regelung des § 79 Abs. 2 BSHG von einer Bedarfsgemeinschaft des jungen Menschen mit seinen Eltern ausgegangen;
2. unverheiratete junge Erwachsene (junge Menschen von 18 bis unter 25 Jahren);
3. verheiratete junge Menschen; die Regelung betrifft sowohl verheiratete Jugendliche (§ 1 Abs. 1 EheG) als auch verheiratete junge Erwachsene; in diesem Falle wird entsprechend der Regelung des § 79 Abs. 1 BSHG von einer Bedarfsgemeinschaft des jungen Menschen mit seinem Ehegatten ausgegangen, wenn dieser nicht von ihm getrennt lebt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt abschließend, für welche Leistungen und Maßnahmen die in Absatz 1 genannten Personen die Kosten ganz oder teilweise tragen oder zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden. Eine völlige Freistellung von den Kosten wäre aus finanziellen Gründen nicht realisierbar. Eine solche Regelung würde auch den Absichten der Jugendhilferechtsreform nicht gerecht. Die Absicht des Gesetzes, die Erziehung in der Familie zu fördern und ein breites Angebot geeigneter Hilfen bereitzuhalten, um Erziehung außerhalb der eigenen Familie nach Möglichkeit auf die Fälle zu beschränken, in denen eine andere Hilfe nicht geeignet oder nicht möglich ist, läßt es vor allem unzweckmäßig erscheinen, durch die Kostenregelung einen Anreiz zur Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie zu geben.

Die Heranziehung der in Absatz 1 genannten Personen zu den Kosten von Leistungen nach Nummer 1 bis 6 entspricht im wesentlichen der derzeitigen Praxis der Jugendhilfe. Mit der Einbeziehung von Nummer 1 folgt das Gesetz der Regelung des Bundessozialhilfegesetzes. Die Regelung der Nummer 2 ist ähnlich der Regelung der Nummer 5 geboten, um keinen Anreiz zu einer im Interesse der Entwicklung des Minderjährigen nicht gebotenen Inanspruchnahme der Hilfe zu geben. Für die Kindergartenerziehung gilt dieser Gesichtspunkt nicht; die Regelung insoweit soll jedoch dem Landesrecht vorbehalten bleiben (Absatz 5). Gleiches gilt, wenn die Hilfe zur Abwendung einer Gefährdung oder zur Beseitigung oder Milderung einer Störung der Entwicklung des Minderjährigen oder zum Ausgleich einer Benachteiligung geboten ist (vgl. auch § 135 Abs. 2). Auch hinsichtlich der Regelung der Nummern 3 und 4 werden differenzierte Regelungen zweckmäßig sein; in der Kostenschätzung wird hinsichtlich des Übungs- und Erfahrungskurses davon ausgegangen, daß eine Heranziehung nur in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen erfolgen wird.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift bezieht sich auf alle Leistungen nach diesem Gesetz. Bisher enthalten nur einzelne Länderausführungsgesetze zum Jugendwohlfahrtsgesetz Bestimmungen, nach denen — unter divergierenden Voraussetzungen — von der Heranziehung zu den Kosten abgesehen werden kann. Die bundesgesetzliche Regelung soll künftig eine einheitliche Durchführung erlauben. Die Ausnahmevorschrift hat den Charakter einer Härteklausel. Sie will in besonders gelagerten Fällen verhindern, daß die gebotene Zu-

sammenarbeit mit Leistungsberechtigten bzw. deren Eltern beeinträchtigt, die Leistung einer an sich notwendigen Hilfe verhindert oder unterbrochen wird oder Ziel und Zweck der Leistung gefährdet werden.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht der Regelung in § 81 Abs. 4 Satz 1 JWG.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift ermächtigt die Länder in Nummer 1, Leistungen, die in Absatz 2 als heranziehungsfähig geregelt sind, heranziehungsfrei zu stellen. Dies gilt z. B. für die Kindergartenerziehung.

Die Ermächtigung in Nummer 2 tritt an die Stelle von § 81 Abs. 4 Satz 2 JWG. Da die Länder mit nur einer Ausnahme von der Ermächtigung Gebrauch gemacht haben, geht diese Vorschrift davon aus, daß die Kosten für den zur Erziehung erforderlichen Personalbedarf heranziehungsfähig sind und überläßt es (entgegen der Regelung des § 81 Abs. 4 Satz 2 JWG) den Ländern, ihren finanziellen Möglichkeiten entsprechend diese Kosten von der Heranziehung auszunehmen. Da je nach Leistungstatbestand auch in dem allgemeinen Verwaltungsaufwand bereits ein Teil des für die Leistung von Hilfe zur Erziehung entstandenen Personalaufwands enthalten sein kann, ist die Formulierung gegenüber § 81 Abs. 4 JWG auch insoweit abgeändert worden.

Zu § 135 — Einsatz des Einkommens und des Vermögens

Kriterium für die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag ist die zumutbare finanzielle Belastbarkeit. Von einer eigenständigen Regelung dieses Gesetzes über den Einsatz des Einkommens und des Vermögens wurde abgesehen, da das Bundessozialhilfegesetz eine ausführliche, in Verwaltungspraxis und Rechtsprechung bewährte Regelung zur Verfügung stellt, die weithin auch der Interessenlage bei der Durchführung dieses Gesetzes entspricht.

Zu Absatz 1

Für den Einsatz des Einkommens verweist die Vorschrift grundsätzlich auf die allgemeine Einkommensgrenze des § 79 BSHG. Für den Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze enthält Satz 2 eine § 85 Nr. 3 BSHG entsprechende Vorschrift, die für dieses Gesetzes auch auf die Leistungstatbestände der Hilfe zur Erziehung in Kindertagesstätten (§§ 35 bis 37) und in Tagespflege (§ 38) sowie der Hilfe zur Erziehung in Familienpflege über Tag und Nacht (§ 44) und in einer pädagogisch betreuten Wohngruppe oder anderen Wohnform (§ 45) ausgedehnt wird. Soweit junge Menschen eigenes Einkommen aus Renten, Ausbildungsvergütungen, Arbeitsverdiensten etc. beziehen, erscheint es angemessen, daß bei Erziehung außerhalb der eigenen Familie der Einsatz dieser Mittel auch verlangt werden kann, soweit das Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt.

Zu Absatz 2

Die Ersetzung der allgemeinen Einkommensgrenze durch die besondere Einkommensgrenze folgt dem Grundgedanken des § 81 BSHG. Danach findet die besondere Einkommensgrenze Anwendung, wenn Umfang und Dauer des Hilfebedarfs über das allgemein zumutbare Maß hinaus eine länger dauernde besondere Belastung der Familie mit sich bringt. Während sich die Bemessung der Einkommensgrenze nach § 81 Abs. 1 BSHG richtet, wird die Anwendung den besonderen Erfordernissen der Jugendhilfe entsprechend geregelt. Danach findet die besondere Einkommensgrenze Anwendung, wenn einem Minderjährigen wegen Gefährdung oder Störung der Entwicklung Hilfe zur Erziehung nach § 45 oder in einer Kindertagesstätte geleistet wird. Eine generelle Anwendung der höheren Einkommensgrenze auf jede längerwährende Erziehung außerhalb der eigenen Familie wäre bedenklich, im Hinblick auf die Kostenbelastung den Jugendämtern nicht zumutbar und stünde im Widerspruch zu dem Grundgedanken des „Vorranges der Erziehung in der eigenen Familie". Die besondere Einkommensgrenze des § 81 Abs. 1 BSHG muß deshalb auf die ausdrücklich genannten Hilfen und auf die Voraussetzung, daß die Hilfe zur Abwendung einer Gefährdung oder zur Beseitigung einer Störung der Entwicklung des Minderjährigen erforderlich ist, beschränkt werden. Für die Hilfen zur Erziehung in Kindertagesstätten gilt die Regelung nur, wenn es sich um eine Einrichtung handelt, in der gezielte pädagogische und therapeutische Hilfe für Minderjährige zur Abwendung einer Gefährdung oder Beseitigung einer Störung ihrer Entwicklung geleistet wird.

Insbesondere im Hinblick auf die Kostenbelastung des Jugendamts kann die vielfach gewünschte generelle Begrenzung der Heranziehung zu den Kosten auf die häusliche Ersparnis ebensowenig realisiert werden wie der Verzicht auf die Heranziehung von Vermögen, zumal § 88 BSHG im Hinblick auf die Freilassung eines näher bezeichneten kleinen Vermögens auch eine bedeutsame Schutzfunktion zukommt.

Weitere Voraussetzung für die Anwendung der höheren Einkommensgrenze ist, daß die Hilfe (nach den Feststellungen des Gesamtplans) für voraussichtlich längere Zeit zu erbringen ist. Bei der Auslegung wird auf die Umstände und Bedürfnisse des Einzelfalls abzustellen sein. Im allgemeinen wird darunter ein Zeitraum von mindestens einem Jahr zu verstehen sein.

Satz 2 stellt sicher, daß die besondere Einkommensgrenze auch in den Fällen angewandt wird, in denen die Hilfe einem jungen Erwachsenen geleistet wird.

Zu § 136 — Auskunftspflichten

Die Vorschrift ist die notwendige Ergänzung zu § 21 Abs. 1 bis 3 des Zehnten Buches, nach dem für Beteiligte und Zeugen eine Aussagepflicht nur besteht, wenn sie durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die Einkommens- und Vermögenssituation derer, auf die

es bei Entscheidungen des Jugendamts über die Heranziehung zu den Kosten ankommt. Damit ist der Bereich finanzieller Hilfen abgedeckt; aus § 133 Abs. 1 ergibt sich, daß auch Beihilfen und das Familienpflegegeld unabhängig davon erbracht werden, ob die Aufbringung der Kosten zuzumuten ist.

Die Regelung erstreckt sich jedoch nicht auf die Erteilung von Auskünften bei der Verfolgung von Unterhaltsansprüchen für Personen, deren Unterhaltsansprüche vom Jugendamt vertreten werden; diese Hilfe bei der Verfolgung ist zwar aus sozialen Gründen gerechtfertigt, soll aber nicht zu einer Bevorzugung bei der Erteilung von Auskünften führen, auch wenn dadurch die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht ausgeschlossen ist.

Zu anderen als finanziellen Fragen muß das Jugendamt auf Grund des Prinzips der Freiwilligkeit und der Zusammenarbeit auf die Angaben der Betroffenen oder auf deren Zustimmung zur Offenbarung durch Dritte angewiesen bleiben, falls nicht auf dem Wege der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen gemäß § 108 oder eines gerichtlichen Verfahrens weitere persönliche Daten bekanntwerden.

Zu Absatz 1

Auskunftspflichtig sind nach dieser Vorschrift die in § 134 Abs. 1 genannten Personen und deren Arbeitgeber. Die Auskunftspflicht anderer Sozialleistungsträger ergibt sich aus §§ 3 ff. des Zehntes Buches, die der Finanzbehörden aus § 21 Abs. 4 des Zehnten Buches. Satz 2 gilt für alle Auskunftersuchen und ist wiederum Ausfluß des Prinzips der Freiwilligkeit und Zusammenarbeit. Der zu den Kosten Herangezogene soll die Möglichkeit haben, vor dem Auskunftsersuchen an Dritte entweder selbst weiteres Beweismaterial zur Verfügung zu stellen oder unter mehreren potentiellen Auskunftspflichtigen zu wählen, wenn dadurch der Zweck der Auskunft ebenfalls erreicht wird.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ist § 64 Abs. 3 BSHG nachgebildet.

Zu § 137 — Übergang von Ansprüchen

Zu Absatz 1

Die Vorschrift lehnt sich an § 90 Abs. 1 BSHG an, ist jedoch, um eine komplizierte Verweisung zu vermeiden, für die Zwecke dieses Gesetzes als Vollregelung ausgestaltet.

Die Verweisung auf § 134 macht deutlich, daß eine Übertragung von Ansprüchen nur in dem Umfang möglich ist, als der Dritte zu den Kosten herangezogen werden kann. Eine „Überleitung" ist erforderlich, wenn die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag sich als erfolglos erweist.

Der Anspruch kann privater oder öffentlich-rechtlicher Natur sein und ist nicht auf Unterhaltsansprüche beschränkt. Der Anspruch kann sich auch auf eine einmalige Leistung beziehen.

Zu Absatz 2 und 3

Die Vorschriften entsprechen § 90 Abs. 2 und 3 BSHG. Es bedarf keines besonderen Hinweises darauf, daß ein Übergang von Ansprüchen auf die Zeit begrenzt ist, in der Hilfe geleistet wird. Daraus folgt, daß bei einer Unterbrechung der Hilfeleistung um einen Zeitraum bis zu zwei Monaten beispielsweise ein Unterhaltsanspruch nicht verlorengeht, vielmehr lediglich, daß nach einer kürzeren Unterbrechung einer Leistung keine erneute „Anzeige" erforderlich ist.

Zu Absatz 4

Für den Übergang von Ansprüchen gegen den nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen verweist diese Bestimmung auf § 91 BSHG (Sondernorm neben § 90 BSHG) und damit auch auf den Umfang, in dem Einkommen und Vermögen eingesetzt werden müssen.

Zu § 138 — Kostenerstattung

Durch die Anknüpfung der örtlichen Zuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt des Leistungsberechtigten bzw. des Personensorgeberechtigten in § 109 Abs. 1 wird nicht nur eine der Bedürfnissen der Praxis entsprechende Zuständigkeitsregelung erreicht, sondern auch die Zahl von Kostenerstattungstatbeständen erheblich gemindert. Da sich nach § 109 Abs. 1 die Zuständigkeit grundsätzlich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt richtet, sind kostentragendes und kostenerstattendes Jugendamt in diesen Fällen identisch. Regelungen, wie sie die §§ 103 und 105 BSHG vorsehen, sind daher entbehrlich. Trotz der Tendenz, die Zahl der Kostenerstattungstatbestände nach Möglichkeit abzubauen, kann auf die Normierung von Kostenerstattungtatbeständen nicht vollständig verzichtet werden. Wenn dieses Gesetz auch den Anspruch auf Leistungen strikt von der Frage der Kostenträgerschaft trennt, so hat sich doch in der Praxis gezeigt, daß die Bereitschaft, Leistungen zu erbringen, häufig davon abhängt, ob und in welcher Weise die Frage der Kostenträgerschaft geregelt ist. Ausgehend von dem Prinzip, daß das Jugendamt endgültig für die Kosten aufkommen soll, in dessen Bereich der Leistungsberechtigte bzw. dessen Personensorgeberechtigter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, regeln Absatz 1 bis 4 die Kostenerstattung für die Fälle, in denen ein Jugendamt, das nicht das Jugendamt des gewöhnlichen Aufenthalts ist, Leistungen erbringt.

Zu Absatz 1

Die hier geregelten Fallgruppen erfassen Hilfeleistungen von Jugendämtern, die für die Leistungen an sich nicht zuständig sind, jedoch zum Tätigwerden berechtigt bzw. verpflichtet sind.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 107 Abs. 1 BSHG und erscheint auch im Rahmen der Jugendhilfe unverzichtbar.

Zu Absatz 3

Die in § 109 Abs. 3 dieses Gesetzes geregelte „Zufallszuständigkeit" wird durch eine Kostenerstattung entsprechend § 106 BSHG ergänzt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt den Umfang der Kostenerstattung und ist § 111 Abs. 1 und 3 BSHG nachgebildet. Von der Festsetzung einer Bagatell-Grenze wurde ausdrücklich abgesehen. Aus der bisherigen Jugendhilfepraxis, die sich über § 83 JWG auf § 111 Abs. 2 BSHG stützte, sind Fälle bekanntgeworden, in denen die Bagatell-Grenze einen Anreiz bot, Minderjährige am Ergreifungsort solange zurückzuhalten, bis die aufwandten Kosten die Bagatell-Grenze überschritten hatten.

Zu Absatz 5 und 6

Diese Absätze entsprechen den §§ 112 und 113 BSHG. Im Interesse der besseren Lesbarkeit dieses Gesetzes wurde die Vollregelung einer Verweisung vorgezogen.

Zu § 139 — Kostenvereinbarung

Zu Absatz 1

Das Gesetz weist in § 98 Abs. 1 dem Jugendamt die Gesamtverantwortung für die Durchführung dieses Gesetzes zu. Es ist verpflichtet, sicherzustellen, daß die Leistungsberechtigten die ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Leistungen erhalten. Daraus ergibt sich für das Jugendamt die Verpflichtung, alles zu tun, was für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Da für viele Leistungen dieses Gesetzes Einrichtungen (Heime, Erziehungsberatungsstellen etc.) und Dienste erforderlich sind, obliegt dem Jugendamt nach § 98 Abs. 2 eine besondere Pflicht, für die Bereitstellung der erforderlichen und geeigneten Einrichtungen und Dienste zu sorgen.

Das Jugendamt kann seine Garantenstellung auch dadurch wahrnehmen, daß es mit freien Trägern der Jugendhilfe vereinbart, Einrichtungen und Dienste für die nach diesem Gesetz Leistungsberechtigten bereitzuhalten. Für diese Fälle verpflichtet Absatz 1 das Jugendamt, Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe über die vom Jugendamt zu tragenden Kosten anzustreben. Zu diesem Zweck haben die Jugendämter den freien Trägern der Jugendhilfe den Abschluß entsprechender Vereinbarungen anzubieten und Vorschläge für deren Inhalt zu unterbreiten. Diese Regelung soll die Zusammenarbeit auf eine finanziell überschaubare Grundlage stellen. Sie sichert dagegen nicht (anders als Absatz 2) den freien Trägern volle Kostendeckung zu; § 102 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt. Durch die Vereinbarungen über die Höhe der für die Benutzung der Einrichtung oder für die Leistung von Diensten zu entrichtenden Kosten tritt keine Änderung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Leistungsberechtigten und der Einrichtung ein.

Die Vorschrift entspricht weithin § 84 JWG. Der Vereinbarung einheitlicher Pflegesätze für eine bestimmte Einrichtungsart steht nicht entgegen, daß für eine einzelne Einrichtung ein Sonderpflegesatz vereinbart wird. Soweit Einrichtungen in Anspruch genommen werden, die gewerbsmäßig betrieben werden, kommen vertragliche Absprachen nach Maßgabe der Regeln des allgemeinen Preisrechts in Betracht, soweit die Träger solcher Einrichtungen sich nicht ausdrücklich den mit freien Trägern der Jugendhilfe getroffenen Vereinbarungen anschließen.

Soweit öffentliche Einrichtungen, die keine spezifischen Jugendhilfeeinrichtungen sind (Krankenhäuser etc.), in Anspruch genommen werden, gelten die Verwaltungskostengesetze bzw. die haushaltsrechtlichen Vorschriften für die Kalkulation von Benutzergebühren. Einer besonderen Regelung bedarf es insoweit nicht.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bezieht sich nur auf die Durchführung der hier genannten Hilfen zur Erziehung durch die freien Träger der Jugendhilfe. Insoweit entspricht es der Entwicklung der Jugendhilfepraxis, volle Kostendeckung vorzusehen. Eine bundeseinheitliche Regelung darüber, welche Kostenbestandteile vom freien Träger der Jugendhilfe zugrunde gelegt werden dürfen (z. B. Kosten für die Abnutzung der Anlage, Personalaufwand, Kapitaldienst, sonstige betriebswirtschaftliche Grundsätze), ist zweckmäßig.

Zu § 140 — Erstattung von Aufwendungen anderer

Die Vorschrift, die im Jugendwohlfahrtsgesetz nicht enthalten ist, ist § 121 BSHG nachgebildet. Sie will Leistungen der Jugendhilfe auch in Eilfällen ermöglichen. Die Vorschrift statuiert eine Erstattung von Aufwendungen für jedermann, der in einem Eilfall Leistungen der Jugendhilfe erbringt. Die Vorschrift will fachfremde Personen und Einrichtungen nicht ermuntern, ohne Einschaltung des Jugendamts Jugendhilfeleistungen zu erbringen. Vielmehr will sie in Notfällen unaufschiebbare Hilfeleistungen finanziell absichern. Es kann sich dabei nicht um die Ingangsetzung intensiver Hilfe handeln, die den Einsatz von Fachkräften erfordert. In aller Regel wird es sich um einmalige, nicht aufschiebbare Hilfeakte handeln, zu denen „jedermann" berufen ist und für die er sich gegebenenfalls verantwortlich fühlen soll (z. B. Gewährung einer Unterkunft am Wochenende, Vorstrecken von Fahrtkosten etc.).

Ein Eilfall wird somit anzunehmen sein, wenn ein Dritter es nach der Besonderheit des Einzelfalls für erforderlich halten könnte, sofort selbst helfend einzugreifen, statt abzuwarten, bis die Leistungsvoraussetzungen dem Jugendamt bekannt sind und dieses selbst tätig werden kann. Ob ein Eilfall vorliegt, kann nicht abstrakt und generell, kann vielmehr nur nach Lage des Einzelfalls entschieden werden.

Die Kostenerstattung hängt davon ab, daß das Jugendamt unverzüglich über die Hilfeleistung unterrichtet wird.

Für die Auslegung des Begriffs „angemessene Frist" wird auf Rechtsprechung und Literatur zu § 121 BSHG verwiesen.

Da eine nähere gesetzliche Fixierung nicht möglich ist, müssen bei der Auslegung dieses Begriffs die Interessen des Dritten und die des Jugendamts in Betracht gezogen und gewertet werden.

Zum Dritten Teil
Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu § 141 — Behinderung der Hilfe

Die Vorschrift ist § 86 JWG nachgebildet.

Die Nennung des § 120 StGB ist von Bedeutung im Hinblick auf dessen Absatz 4. In diesem Zusammenhang ist die in § 120 Abs. 4 StGB genannte Verwahrung im weitesten Sinne zu verstehen; pädagogisch indizierte Maßnahmen sind gegebenenfalls eingeschlossen.

Da die Strafverfolgung nur auf Antrag des Jugendamts eintritt, steht es in dessen pädagogischen Ermessen, zunächst der Behinderung der Hilfe mit anderen Mitteln, insbesondere einer Klärung der Situation durch Gespräch und Beratung, entgegenzutreten. Einer ausdrücklichen Bestimmung über die Rücknahme eines gestellten Strafantrags bedarf es nicht, da dieser nach § 77 d StPO jederzeit zurückgenommen werden kann.

Zu § 142 — Unzulässiger Betrieb einer Einrichtung

Die Vorschrift tritt an die Stelle von § 87 JWG. Da dieses Gesetz den Betrieb von Einrichtungen grundsätzlich von einer Erlaubnis abhängig macht (§ 63 Abs. 1), wird künftig der Betrieb einer Einrichtung ohne Erlaubnis mit Strafe bedroht. Dies gilt sowohl für den Fall, daß keine Erlaubnis erteilt wurde wie auch für den Fall, daß eine erteilte Erlaubnis aufgehoben worden ist (§ 67 Abs. 3).

Zu § 143 — Bußgeldvorschriften

Die Vorschrift entspricht dem Normzweck des § 88 JWG.

Zu Absatz 1

Die Nummern 1 und 2 bezwecken im Interesse der betroffenen Minderjährigen eine wirksame Kontrolle von Pflegeverhältnissen und ersetzen § 88 Abs. 1 JWG.

Nummer 3 entspricht für die Adoptionsvermittlung § 14 Abs. 2 Nr. 1 AdVermiG und ist auf die Familienpflegevermittlung ausgedehnt worden.

Nummer 4 entspricht für die Adoptionsvermittlung § 14 Abs. 1 Nr. 1 AdVermiG und ist auf die Familienpflegevermittlung ausgedehnt worden.

Nummer 5 entspricht § 14 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und b AdVermiG.

Nummer 6 ist § 14 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AdVermiG nachgebildet und auf die Familienpflegevermittlung ausgedehnt worden.

Die Nummern 7 und 8 dienen dem Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen.

Nummer 9 entspricht § 88 Abs. Nr. 1 JWG.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift wurde § 116 Abs. 4 BSHG nachgebildet.

Zu Absatz 3

Satz 1 stellt auf den allgemeinen Bußgeldrahmen in § 17 OWiG ab. Satz 2 übernimmt die abweichende Regelung von § 14 Abs. 3 AdVermiG und erstreckt sie für die Fälle des Absatzes 1 Nr. 3, 4 und 6 auch auf die Familienpflegevermittlung.

Artikel 2
Erster Teil

Anpassung des Bundesrechts

Zu § 1

Änderung des Sozialgesetzbuches
— Allgemeiner Teil —

Die Vorschrift paßt §§ 8 und 27 des Ersten Buches an Systematik und Inhalt dieses Gesetzes an.

Zu 1:

Die Leitnorm, die das Recht jedes jungen Menschen auf Erziehung enthält, ist in § 8 des Ersten Buches enthalten. Dies bedingt, daß auch der Standort des neu eingefügten Satzes 2 in § 8 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und nicht in Artikel 1 Kapitel 1 dieses Gesetzes sein muß. Satz 2 unterstreicht den Vorrang der Eltern, die gemäß Artikel 6 Abs. 2 GG die originären Erziehungsträger sind.

Die Vorschrift verzichtet darauf, auch andere Personensorgeberechtigte einzubeziehen. Der Schutz des Artikel 6 Abs. 2 GG kommt nur den Eltern zugute. Das Beziehungsverhältnis zwischen anderen Personensorgeberechtigten und den Jugendämtern ist differenzierter zu betrachten als das zwischen Eltern und Jugendämtern. Vor allem können die Jugendämter, wenn sie selbst das Personensorgerecht für einen Minderjährigen ausüben, nicht in diese Vorschrift einbezogen werden. Diese Beschränkung entspricht dem geltenden Recht (§ 1 Abs. 2 Satz 1 JWG).

Zu 2 a:

Die Vorschrift paßt § 27 Abs. 1 des Ersten Buches an die Leistungssystematik des Artikel 1 Erster Teil dieses Gesetzes an.

Zu 2 b:

Die Streichung des zweiten Halbsatzes ist zur Vermeidung von Doppelregelungen geboten. Artikel 1

§§ 3 und 96 dieses Gesetzes enthält hierzu detailliertere Regelungen.

Zu 3:

Die Streichung ergibt sich aus der Ablösung des Jugendwohlfahrtsgesetzes durch dieses Gesetz und dessen Einordnung in das Sozialgesetzbuch.

Zu § 2 — Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei Nummer 1 handelt es sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung.

Die Änderungen unter Nummer 2 und 3 (Anhörung des Jugendamts) erfolgen im Hinblick auf die entsprechende Regelung in Artikel 1 § 73 Abs. 1 Nr. 15 und 17.

Die Änderung unter Nummer 4 (Neufassung des § 1897 BGB) entspricht der fast allgemein in der Fachwelt vertretenen Auffassung, daß die Bestellung des Jugendamts und des Landesjugendamts zum Vormund oder Pfleger für einen Volljährigen künftig in der Regel nicht mehr möglich sein soll, weil diese Aufgabe nicht zur Jugendhilfe gehört. Die Möglichkeit, die zuständigen Behörden durch Landesrecht zu bestimmen, soll erhalten bleiben (§ 1897 Satz 2 und 3 BGB).

„Einer Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens bleibt vorbehalten, ob und auf welche Weise die Doppelregelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch, insbesondere in den §§ 1849 bis 1851, und in diesem Entwurf künftig zu beseitigen sind."

Zu § 3 — Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungsänderungen aus terminologischen Gründen („Adoptionsvermittlungsdienst" statt „Adoptionsvermittlungsstelle").

Zu § 4 — Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Allgemeines

Die grundlegende Neuordnung des Jugendhilferechts erfordert nicht nur notwendige Anpassungen des Jugendgerichtsgesetzes. Die Abschaffung der Fürsorgeerziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe sowie die wesentliche konzeptionelle Änderung der Erziehungsbeistandschaft zwingen zu darüber hinausgehenden Änderungen des Verhältnisses von Jugendhilferecht und Jugendstrafrecht.

Nach geltendem Recht (§ 9 JGG) kann der Richter aus Anlaß der Straftat eines Jugendlichen die Erziehungsbeistandschaft und die Fürsorgeerziehung anordnen. Diese Maßnahmen sind in Abschnitt VI JWG geregelt und von den Hilfen zur Erziehung unterschieden. Sie tragen — z. T. auch nur Fürsorgeerziehung und Freiwillige Erziehungshilfe — in der Fachwelt die Bezeichnung „öffentliche Erziehung". Im Hinblick auf die besondere gesetzliche Regelung wie auch auf die Entwicklung in der Praxis haben diese Maßnahmen diskriminierenden Charakter erhalten. Deshalb werden sie seit langem und zunehmend als problematisch angesehen. In der Praxis sind die Zahlen für die Fürsorgeerziehung von 25 478 (Ende 1962) auf 5 554 (Ende 1976) zurückgegangen, von denen (1976) nur 164 Fälle auf Anordnung durch den Jugendrichter entfallen. Die Zahl der Erziehungsbeistandschaften ist von 13 678 (Ende 1963) auf 6 854 (Ende 1976) zurückgegangen; im Jahr 1976 hat sich erstmals wieder ein leichter Anstieg abgezeichnet. Es hat sich aber eine gravierende Umschichtung ergeben: Während 1963 nur ein Drittel der Erziehungsbeistandschaften auf Antrag des Personensorgeberechtigten angeordnet wurde, waren es 1976 bereits 74 %. Der Anteil der durch den Jugendrichter angeordneten Erziehungsbeistandschaften blieb mit 15 % allerdings etwa konstant.

Aus dieser Entwicklung soll im Rahmen der Reform des Jugendhilferechts die — fachlich nicht umstrittene — Konsequenz gezogen werden, Fürsorgeerziehung und Freiwillige Erziehungshilfe durch Hilfen zur Erziehung — auch durch neue Hilfen — zu ersetzen sowie die Erziehungsbeistandschaft zu einer (wirksameren) Hilfe zur Erziehung mit verändertem pädagogischen Konzept umzugestalten. Damit fallen die in § 9 Nr. 2 und 3 JGG genannten Maßnahmen des JWG weg. An ihre Stelle treten Hilfen zur Erziehung, deren Leistung an andere materielle und formelle Voraussetzungen gebunden ist als die in Abschnitt VI JWG geregelte sogenannte öffentliche Erziehung.

Die durch den Wegfall der Erziehungsbeistandschaft und der Fürsorgeerziehung des geltenden Rechts entstandene Lücke im Jugendgerichtsgesetz kann nicht einfach dadurch ausgefüllt werden, daß die Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in den Katalog der Erziehungsmaßregeln des § 9 JGG eingestellt werden. Die neue Konzeption der Hilfen zur Erziehung des Achten Buches Sozialgesetzbuch schließt aus, daß diese Hilfen durch Übernahme in das JGG für dessen Bereich zu Erziehungsmaßregeln werden und auf diesem Weg neben der erzieherischen Funktion auch Sanktionscharakter erhalten. Hinzu kommt, daß es nicht allgemein, sondern allenfalls in engen Grenzen vertretbar erscheint, Hilfen zur Erziehung durch den Jugendrichter auch insoweit ohne Zustimmung der Betroffenen anordnungsfähig zu machen, als dies nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch nicht — auch nicht durch vormundschaftsrichterliche Entscheidung — möglich wäre (vgl. Begründung zu Nr. 7 [§ 12 Satz 3 JGG]). Zwar stehen die Erziehungsmaßregeln des Jugendgerichtsgesetzes in einem anderen Verhältnis zum Elternrecht und sind Eingriffe in das Elternrecht bei Anordnung von Erziehungsmaßregeln durch den Jugendrichter als Reaktion auf die Straftat nicht an die Voraussetzungen des § 1666 BGB gebunden, sondern durch den Strafanspruch des Staates legitimiert. Das Jugendhilferecht folgt jedoch anderen Strukturprinzipien. Es geht vom Grundsatz der Freiwilligkeit bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendhilfe

aus. Die Leistung von Hilfe zur Erziehung ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten ist u. a. strikt an die Voraussetzungen des § 1666 BGB gebunden. Diese Schwelle für Eingriffe in das Elternrecht würde überspielt, wenn Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch durch eine allgemeine Übernahme in das Jugendgerichtsgesetz für dessen Bereich die Funktion von Erziehungsmaßregeln übernehmen würden, weil der Jugendrichter bei der Anordnung von Erziehungsmaßregeln nicht an § 1666 BGB gebunden ist. Auch die Bereitschaft des Jugendlichen zur Mitarbeit ist für die Leistung von Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch wesentlich.

Die für das Verhältnis von Jugendhilferecht und Jugendstrafrecht zu findende Regelung muß demnach davon ausgehen, daß das Achte Buch Sozialgesetzbuch und das Jugendgerichtsgesetz eigenständige Gesetze mit unterschiedlichen Strukturen und Grundsätzen sind. Aus der Sicht der Jugendhilfe muß die neben dem Erziehungsgedanken gegebene Ordnungsfunktion des Jugendgerichtsgesetzes akzeptiert werden. Aus der Sicht des Jugendstrafrechts muß die Struktur des Jugendhilferechts akzeptiert und dementsprechend vermieden werden, straf- und ordnungsrechtliche Gesichtspunkte in das Achte Buch Sozialgesetzbuch hineinzutragen, die dessen Charakter zwangsläufig verändern müßten.

Aus diesen Gründen sieht das Gesetz eine Lösung vor, die die Leistung von Hilfen zur Erziehung in dem Umfang und mit Ausnahme von § 1666 BGB unter den Voraussetzungen, wie sie nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zur Verfügung stehen, an jugendliche Straftäter ermöglicht, soweit die Hilfen eine sinnvolle Ergänzung der Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz sind. Soweit die Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch für Zwecke des Jugendgerichtsgesetzes nicht geeignet erscheinen, weil sie straf- und ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht Rechnung tragen, muß es bei Maßnahmen des Jugendgerichtsgesetzes bleiben und müssen gegebenenfalls weitere eigenständige Maßregeln geschaffen werden.

Im übrigen wird dem Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht künftig auch dadurch besser Rechnung getragen werden können, daß bei einer Straftat eines Jugendlichen, die nur Anlaß zu erzieherischen Maßnahmen gibt, in stärkerem Maße von den §§ 45 und 47 JGG Gebrauch gemacht werden kann, wenn ein Jugendamt bereits die notwendigen Hilfen zur Erziehung leistet.

Zu 1. — § 3 JGG

Durch die Änderung von § 3 JGG soll darauf hingewiesen werden, daß es bei fehlender Verantwortungsreife in erster Linie Sache des Jugendamts ist, die notwendige Hilfe zur Erziehung zu leisten. Das Jugendamt hat gegebenenfalls den Vormundschaftsrichter einzuschalten (§§ 8 und 9 des Achten Buches Sozialgesetzbuch). Der Jugendrichter soll jedoch wie bisher, vor allem aus Gründen der Prozeßökonomie, aber auch aus erzieherischen Gründen, die Möglichkeit behalten, selbst die notwendigen Hilfen anzuordnen, wenn ohnehin eine richterliche Anordnung erforderlich ist. Dies erscheint auch deshalb angebracht, weil der Jugendrichter nach Möglichkeit mit dem Vormundschaftsrichter identisch sein soll (vgl. § 34 Abs. 2 JGG).

Zu 2. — § 5 JGG

Die Neufassung unterscheidet entsprechend den in der allgemeinen Begründung zu Artikel 2 § 4 dargelegten Grundsätzen im Bereich der bisherigen Erziehungsmaßregeln zwischen den eigenständigen Maßnahmen des Jugendgerichtsgesetzes und den Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, die der Jugendrichter anordnen kann. Da von den bisherigen Erziehungsmaßregeln des Jugendgerichtsgesetzes nur die Weisungen übrigbleiben, wurde der Begriff „Erziehungsmaßregeln" im Jugendgerichtsgesetz aufgegeben und durch den Begriff „Weisungen" ersetzt.

Bei der Neufassung von Absatz 2 wurde berücksichtigt, daß die bisherige Fassung von § 5 Abs. 2 mißverständlich und das richtige Verhältnis der möglichen Rechtsfolgen erst im Wege der Auslegung zu ermitteln war (vgl. Brunner, JGG, 4. Auflage, § 5 Vorbemerkung und Anm. 1). Da nunmehr das Verhältnis von Zuchtmitteln und Jugendstrafe zu den Weisungen und den Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in ähnlicher Weise umschrieben wird, wie im bisherigen Absatz 3, konnte dieser in Absatz 2 einbezogen werden.

Zu 3. — § 8 JGG

Zur Ersetzung des Wortes „Erziehungsmaßregeln" in Absatz 1 und 3 siehe Begründung zu 2.

Daß mehrere Weisungen und Zuchtmittel nebeneinander angeordnet werden können, ergibt sich bereits aus dem ersten Teil des Satzes. Der zweite Teil von Absatz 1 Satz 1 war daher zu streichen. Satz 2 war zu ändern wegen des Wegfalls der Fürsorgeerziehung. Er wurde positiv dahingehend gefaßt, daß neben Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch nur eine Verwarnung ausgesprochen werden kann und Auflagen erteilt werden können.

In Absatz 2 wurde die Möglichkeit, neben Jugendstrafe die Bestellung eines Erziehungsbeistands anzuordnen, wegen der Änderung des Charakters der Erziehungsbeistandschaft fallengelassen. Im übrigen bedarf es in diesen Fällen der Bestellung eines Erziehungsbeistands um so weniger, als bei Aussetzung der Jugendstrafe oder eines Strafrestes ein Bewährungshelfer bestellt wird und seit Januar 1975 bei restloser Verbüßung von Jugendstrafe über zwei Jahren Führungsaufsicht eintritt (§ 7 JGG, § 68 f StGB).

Zu 4. — Zweiter Abschnitt

Zur Änderung der Bezeichnung siehe Begründung zu 2.

Zu 5. — § 9 JGG

Da sich bereits aus § 5 Abs. 1 ergibt, welche Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch der Jugendrichter anordnen kann, konnte § 9 entfallen.

Zu 6. — § 10 JGG

Durch Ersetzen des an Auflagen des § 15 JGG anklingenden Wortes „auferlegen" durch „anweisen" soll besser zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich hier um vornehmlich erzieherischen Zwecken dienende Weisungen handelt.

Die Weisung, bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen (Absatz 1 Nr. 2), wurde beibehalten. Obwohl die Weisung, in einem Heim zu wohnen, der Hilfe zur Erziehung nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ähnlich ist, rechtfertigen die Unterschiede zwischen den Weisungen nach dem Jugendgerichtsgesetz und den Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, beides vorzusehen. Die Weisung, in einem Heim zu wohnen, wird im Gegensatz zu der Hilfe zur Erziehung nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch auch dann in Betracht kommen, wenn eine besondere pädagogische oder therapeutische Betreuung des Jugendlichen nicht erforderlich ist, es vielmehr darauf ankommt, das Leben in einer bestimmten Gemeinschaft an einem bestimmten Ort sicherzustellen.

Mit der Aufnahme der neuen Weisung, sich der Aufsicht und Leitung einer bestimmten Person zu unterstellen, in den Katalog des Absatzes 1 Satz 3 wird einer Anregung der Praxis gefolgt (vgl. auch Begründung zu § 38 Abs. 2 Satz 5 JGG — neu —).

Zu 7. — § 12 JGG

Für die Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, die der Jugendrichter anordnet, sollen grundsätzlich die Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch gelten. Satz 2 stellt jedoch klar, daß der Jugendrichter nicht an die Voraussetzungen des § 1666 BGB gebunden ist.

Durch Satz 3 wird dem Jugendrichter über die Hilfen, deren Anordnung durch den Vormundschaftsrichter das Jugendhilferecht vorsieht (§§ 8 und 9 des Achten Buches Sozialgesetzbuch), die Möglichkeit eingeräumt, die Bestellung eines Erziehungsbeistands anzuordnen (vgl. auch §§ 5 und 53 JGG). Der Jugendrichter ist dabei an die Voraussetzungen des § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gebunden. Danach muß die Bereitschaft des Jugendlichen zur Zusammenarbeit bestehen oder geweckt werden können. Im Gegensatz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 8) ist zwar eine Anordnung durch den Jugendrichter ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten möglich. Der Jugendrichter wird jedoch die Bestellung eines Erziehungsbeistands nur dann anordnen, wenn dies auch im Hinblick auf die Mitarbeit der Personensorgeberechtigten erfolgversprechend erscheint.

Durch die unterschiedlichen Voraussetzungen der Anordnung der Bestellung eines Erziehungsbeistands nach dem Jugendgerichtsgesetz und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch ergibt sich die Möglichkeit, den Erfolg dieser Hilfe zur Erziehung wissenschaftlich zu untersuchen und die Regelungen entsprechend den gewonnenen Erkenntnissen der Praxis zu überprüfen.

Nach Satz 4 bleibt die Entscheidung über die Beendigung von Hilfen zur Erziehung aus rechtsstaatlichen Gründen dem Jugendrichter vorbehalten.

Zu 8. — § 17 Abs. 2 JGG

Siehe Begründung zu 2.

Zu 9. — § 31 JGG

Siehe Begründung zu 2.

Zu 10. — § 34 JGG

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 ist lediglich redaktioneller Natur.

Die Neufassung von Absatz 3 Nr. 3 ist wegen der Änderung von § 5 und der Aufhebung von § 9 erforderlich. Entsprechend dem Grundgedanken des § 34 Abs. 3 Nr. 3 JGG geltender Fassung werden alle vormundschaftsrichterlichen Entscheidungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch künftig in vollem Umfang dem Bereich der vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben zugeordnet.

Zu 11. — § 35 JGG

Die Änderung enthält lediglich eine Angleichung an den Sprachgebrauch des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu 12. — § 38 JGG

Absatz 1 enthält lediglich radaktionelle Änderungen. Das Gesetz führt den Begriff des „Jugendgerichtshelfers" ein, der nach der Definition in § 89 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine Fachkraft ist, die in der Regel überwiegend Aufgaben der Jugendgerichtshilfe wahrnimmt (vgl. auch § 104 des Achten Buches Sozialgesetzbuch). Der Begriff des Jugendgerichtshelfers wird in Absatz 2 und 3 anstelle der bisherigen Begriffe „Vertreter der Jugendgerichtshilfe" und „Jugendgerichtshilfe" verwendet, um auch dadurch den Grundsatz des § 89 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zum Ausdruck zu bringen, daß der Jugendliche während des gesamten Verfahrens von demselben Jugendgerichtshelfer betreut werden soll. Auch durch die Verwendung des Wortes „beteiligen" statt des Wortes „heranziehen" in Absatz 3 Satz 1 soll die Rolle des Jugendgerichtshelfers im Verfahren besser gekennzeichnet werden, ohne daß damit eine Änderung seiner verfahrensrechtlichen Stellung verbunden ist. (Zum Begriff des Verfahrensbeteiligten vgl. Kleinknecht StPO, 33. Auflage, Einleitung, Anm. 68 ff. [72]; Brunner, JGG, 4. Auflage, § 48 Anm. 2 b, § 51 Anm. 3 c; Dallinger-Lackner, JGG, 2. Auflage, § 48 Rdn. 8, § 50 Rdn. 24).

Durch den in Absatz 2 neu eingefügten Satz 5 wird geregelt, daß im Falle der Unterstellung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 der Jugendgerichtshelfer die Aufsicht und Leitung im Rahmen seiner allgemeinen Betreuungsfunktion für den Jugendlichen auszuüben hat, wenn der Richter nicht im Einvernehmen mit dem Träger der Jugendhilfe oder der Bewährungs-

hilfe einen Erziehungsbeistand oder Bewährungshelfer bzw. einen befähigten ehrenamtlichen Mitarbeiter damit betraut.

Zu 13. — § 39 Abs. 1 JGG

Siehe Begründung zu 2.

Zu 14. — § 43 JGG

Folgeänderung wegen des Wegfalls der Fürsorgeerziehung.

Zu 15. — § 45 Abs. 2 JGG

Die Vorschrift will durch die Einfügung der neuen Nummer 2 deutlich machen, daß dann, wenn bei straffälligen Jugendlichen die erforderliche Hilfe zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch geleistet wird, das Jugendstrafverfahren bereits in einem frühen Stadium durch das Absehen von der Verfolgung seitens des Jugendstaatsanwalts beendet werden kann.

Die Ergänzung des § 45 JGG wirkt sich auch auf § 47 JGG aus, der die Einstellung durch den Jugendrichter vor Erlaß eines Urteils regelt. Der Jugendrichter kann unter den gleichen Voraussetzungen das Verfahren mit Zustimmung des Jugendstaatsanwalts einstellen.

Zu 16. — § 50 JGG

Da die Jugendgerichtshilfe vom Jugendamt im Zusammenwirken mit den freien Trägern der Jugendhilfe ausgeübt wird, schreibt Absatz 3 Satz 1 vor, daß Ort und Zeit der Hauptverhandlung jeweils dem Träger der Jugendhilfe, der die Jugendgerichtshilfe leistet, „zur Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendgerichtshilfe" mitzuteilen sind. Damit wird die Verantwortung des jeweiligen Trägers der Jugendhilfe dafür, daß für eine angemessene Vertretung in der Hauptverhandlung gesorgt wird, unterstrichen.

In Jugendsachen kommt es in der Regel auch in der Hauptverhandlung auf die fachkundige Hilfe des Jugendgerichtshelfers bei der Beurteilung der Persönlichkeit des angeklagten Jugendlichen und bei der richtigen Auswahl der Rechtsfolgen an. Absatz 3 Satz 2 schreibt daher grundsätzlich die Teilnahme des Jugendgerichtshelfers, der die notwendigen Nachforschungen angestellt hat, an der Hauptverhandlung vor. Der Richter hat jedoch nach Satz 4 die Möglichkeit, unter Umständen einen informierten Vertreter zuzulassen oder von der Teilnahme eines Vertreters der Jugendgerichtshilfe ganz abzusehen. Da er dabei der Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO, § 43 JGG) unterliegt, ist sein Ermessen insoweit durch Rechtsmittel nachprüfbar.

Durch den neu angefügten Absatz 4 wird dem Bewährungshelfer die Teilnahme an der Hauptverhandlung ermöglicht, um seine Kenntnisse über die Entwicklung des Jugendlichen für die Entscheidungsfindung mit heranzuziehen.

Zu 17. — § 53 JGG

Die Änderungen von Satz 1 und 2 sind im wesentlichen Folgen der Änderung von § 5 und der Aufhebung von § 9.

Zu 18. — § 55 Abs. 1 JGG

Siehe Begründung zu 17.

Wie bisher bei Fürsorgeerziehung wird eine uneingeschränkte Anfechtungsmöglichkeit bei der Anordnung von Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie zugelassen.

Zu 19. — § 65 JGG

Im Falle einer nachträglichen Änderung von Weisungen soll außer dem Staatsanwalt und dem Jugendlichen auch der Jugendgerichtshelfer gehört werden. Wenn nach § 58 Abs. 1 Satz 2 JGG bei nachträglichen Entscheidungen nach der Aussetzung einer Jugendstrafe der Bewährungshelfer zu hören ist, erscheint bei Weisungen, über deren Befolgung der Jugendgerichtshelfer wacht, seine Anhörung angebracht.

Zu 20. — § 66 Abs. 1 JGG

Siehe Begründung zu 2.

Zu 21. — § 71 JGG

In Absatz 1 ist die Streichung von Satz 2 wegen des Wegfalls der Fürsorgeerziehung erforderlich. Absatz 2, der die einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Heim regelt, wird zwar, abgesehen von der Ersetzung des Begriffs „Erziehungsheim" durch „Heim", nicht geändert. Durch § 98 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wird jedoch im Gegensatz zum geltenden Recht auch die Bereitstellung der für die einstweilige Unterbringung benötigten Heimplätze durch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe vorgeschrieben. Damit werden bessere Voraussetzungen für eine Nutzung der bisher wenig effektiv gewordenen gesetzlichen Möglichkeit geschaffen, kriminell stärker gefährdete Jugendliche durch eine einstweilige Unterbringung in einem Heim möglichst frühzeitig erzieherisch zu betreuen.

Zu 22. — § 72 Abs. 3 JGG

Redaktionelle Anpassung an die Änderung von § 71 JGG.

Zu 23. — § 76 JGG

Redaktionelle Änderung.

Zu 24. — § 77 Abs. 1 JGG

Folgeänderung wegen des Wegfalls der Fürsorgeerziehung.

Zu 25. — § 78 Abs. 1 JGG

Siehe Begründung zu 24.

Zu 26. — § 82 Abs. 2 JGG

Folgeänderung wegen des Wegfalls der Fürsorgeerziehung und Anpassung an den Sprachgebrauch des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Satz 2 stellt klar, daß die Vorschriften über die Beendigung einer richterlich angeordneten Hilfe zur Erziehung unberührt bleiben.

Zu 27. — § 90 Abs. 2 Satz 3 JGG

Die Vorschrift ist wegen des Wegfalls der Fürsorgeerziehung zu streichen. Es wird davon abgesehen, eine ähnliche Regelung vorzusehen, die es erlauben würde, Jugendarrest in den vom neuen Jugendhilferecht vorgesehenen Heimen zu vollziehen, da diese damit überfordert würden.

Zu 28. — § 104 JGG

Die Änderungen in Absatz 1 und 3 folgen aus der Änderung von § 38 Abs. 3 Satz 1.

Zu Absatz 4 siehe Begründung zu 17.

Zu 29. — § 105 Abs. 1 JGG

Folgeänderung wegen der Aufhebung von § 9.

Zu 30. — § 112 a JGG

Siehe Begründung zu 17.

Zu 31. — §§ 112 c, 112 d JGG

Siehe Begründung zu 17.

Zu 32. — § 115 Abs. 1 JGG

Es handelt sich um eine Anpassung an den Sprachgebrauch des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu 33. — § 117 Abs. 2 JGG

Siehe Begründung zu 32.

Zu § 5 — Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Neben der Anpassung an die Änderung von Begriffen im Jugendgerichtsgesetz und der Richtigstellung von Verweisungen muß diese Vorschrift vor allem in § 56 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) die Eintragung der neuen Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch im Erziehungsregister regeln. Sie sieht, wie im geltenden Recht, die Eintragung der vom Jugendrichter oder Vormundschaftsrichter angeordneten Erziehungsmaßnahmen und Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch. vor. Darüber hinaus wird das Auskunftsrecht des Jugendamts aufgenommen, damit es bei der Hilfeleistung über die notwendigen Informationen verfügt.

Zu 1. — §§ 5, 30, 44 BZRG

Es handelt sich um die Anpassung an die Änderung der §§ 5 und 9 JGG.

Zu 2. — § 12 Abs. 2 BZRG

Redaktionelle Änderung nach Erweiterung des § 3 JGG.

Zu 3. — § 39 BZRG

Durch die Ergänzung von § 39 Abs. 1 werden die Jugendämter in den Kreis der Stellen aufgenommen, denen unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister zu erteilen ist. Das Auskunftsrecht gilt jedoch nur für Auskünfte über Jugendliche, bei denen Erziehungsaufgaben wahrzunehmen sind.

Zu 4. — § 56 BZRG

a) Die Verweisungsänderung in Absatz 1 Nr. 1 folgt aus einer Änderung von § 3 JGG.

b) Siehe Begründung zu 1.

c) In Absatz 1 Nr. 4 wird wie im geltenden Recht die Eintragung der Entscheidungen vorgeschrieben, durch welche die Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßnahmen oder Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch dem Vormundschaftsrichter überlassen wird.

d) Nach Absatz 1 Nr. 8 wird die vom Vormundschaftsrichter angeordnete Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch eingetragen. Diese Eintragung tritt an die Stelle der bisherigen Fürsorgeerziehung. Die Eintragung der Bestellung eines Erziehungsbeistands kommt nicht mehr in Betracht, da sie der Vormundschaftsrichter — abgesehen vom Fall der Nummer 4 — nicht mehr anordnen kann.

e) In Absatz 3 werden die Vorschriften über die Eintragung der Beendigung oder Aufhebung einer Hilfe zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, die in den bisherigen Absätzen 3 und 4 enthalten waren, zusammengefaßt und dem Sprachgebrauch des Achten Buches Sozialgesetzbuch angepaßt.

Zu 5. — § 57 Abs. 1 Nr. 3 BZRG

Anpassung an den Sprachgebrauch des Achten Buches Sozialgesetzbuch und redaktionelle Verbesserung.

Zu § 6 — Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Es handelt sich lediglich um eine Anpassung an den Sprachgebrauch des § 38 Abs. 3 Satz 1 JGG in der Fassung von Artikel 2 § 4 Nr. 12 dieses Gesetzes.

Zu § 7 — Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Da die Vorschriften über den Rechtsweg (Artikel 1 §§ 117 ff.) nur noch öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen den Organen der Jugendhilfe dem Verwaltungsgericht vorbehalten, erscheint die in § 188 VwGO geregelte sachliche Kostenfreiheit nicht mehr gerechtfertigt.

Zu § 8 — Änderung des Rechtspflegergesetzes

Es handelt sich um notwendige Anpassungsänderungen. Im Hinblick auf die Neuordnung der vormundschaftsrichterlichen Aufgaben durch dieses Gesetz mußte der Kreis der Vorbehaltsgeschäfte neu gezogen werden.

Zu § 9 — Änderung der Kostenordnung

Die Änderung der Kostenordnung dient der Anpassung an die Vorschriften des neuen Rechts. Unberührt bleiben künftig notwendige inhaltliche Änderungen von § 55 a der Kostenordnung.

Zweiter Teil

Übergangsvorschriften

Zu § 10 — Übergangsfassungen einzelner Vorschriften

Dieses Gesetz verstärkt gegenüber dem Jugendwohlfahrtsgesetz die Leistungsverpflichtungen des Jugendamts durch die Einräumung von einklagbaren Ansprüchen auf Leistungen.

Um den Jugendämtern Zeit zu geben, Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, die zur Erfüllung dieser Ansprüche notwendig sind, vorzubereiten, zu schaffen oder ihre Bereitstellung durch freie Träger der Jugendhilfe sicherzustellen, sieht das Gesetz vor, daß während einer Übergangszeit bestimmte derartige Leistungen nur als Ermessensleistungen (Soll-Leistungen) zu erbringen sind.

Die Qualifizierung als Übergangsvorschrift bedeutet für die Ermessenshandhabung, daß das Ermessen im Laufe der Übergangszeit immer weiter reduziert wird und sich dem Rechtsanspruch annähert. Der Verpflichtungsgrad des geltenden Rechts soll auch in der Anfangsphase der Übergangszeit nicht unterschritten werden.

Zu § 11 — Übergangsregelung für die Fortführung einer Einrichtung

Zu Absatz 1

Die Vorschrift sieht eine Übergangsregelung für Einrichtungen vor, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehen und deren Träger einer in diesem Gesetz neu geschaffenen Betriebserlaubnis (Artikel 1 § 63 Abs. 1) bedarf. Da diese Einrichtungen bereits der Heimaufsicht nach § 78 JWG unterlagen, ist es im Interesse einer kontinuierlichen Erziehung der dort untergebrachten Minderjährigen sachgerecht, deren Betrieb nicht mit dem Außerkrafttreten des Jugendwohlfahrtsgesetzes zu untersagen. Die Vorschrift toleriert den Betrieb einer solchen Einrichtung ohne Erlaubnis für weitere 12 Monate. Satz 2 trägt dafür Sorge, daß das Wohl der Minderjährigen auch in der Zeit, in der nach Satz 1 der Betrieb einer Einrichtung ohne Erlaubnis weitergeführt werden darf, geschützt bleibt. Die Regelung entspricht § 78 Abs. 7 JWG.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift erlaubt eine über Absatz 1 hinausgehende Fortführung des Betriebs, sofern die Erlaubnis innerhalb der in Absatz 1 bestimmten Zeitraums beantragt worden ist.

Satz 2 bestimmt, daß im Falle der Versagung der Betriebserlaubnis Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben. Da der hier geregelte Sachverhalt dem in Artikel 1 § 67 Abs. 3 und Abs. 4 geregelten entspricht, wird insoweit auf die dortige Begründung verwiesen.

Zu Absatz 3

Für Einrichtungen, die von der Anwendung des § 28 JWG (Erforderlichkeit einer Einzelerlaubnis für die betreuten Minderjährigen) widerruflich befreit waren, erscheint das normale Verfahren der Erlaubniserteilung zu aufwendig. Die Vorschrift fingiert daher insoweit die Erteilung einer Betriebserlaubnis, gibt jedoch dem Landesjugendamt die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach Meldung der in Nummer 1 bezeichneten Daten eine gegenteilige Entscheidung zu treffen. Mit einer solchen Entscheidung wird nicht die Weiterführung des Betriebs untersagt, sondern geregelt, daß der Träger für den Betrieb der Einrichtung einer Erlaubnis bedarf.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift ermöglicht es, dem Träger einer Einrichtung nach Absatz 1 sofort die Erlaubnis unbefristet zu erteilen. In den Fällen, in denen die Einrichtung zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als zwölf Monate betrieben wird, kann aufgrund der flexiblen Regelung („in der Regel zwölf Monate") bereits früher die Erlaubnis unbefristet erteilt werden.

Zu § 12 — Übergangsregelung für den Jugendhilfeausschuß und den Landesjugendhilfeausschuß

Um eine kontinuierliche Arbeit der nach den Vorschriften des Jugendwohlfahrtsgesetzes zusammengesetzten Jugendwohlfahrts- und Landesjugendwohlfahrtsausschüsse zu ermöglichen, trifft die Vorschrift Übergangregelungen.

Zu § 13 — Übergangsregelung für Nichtfachkräfte

Die Vorschrift geht auf § 17 AdVermiG zurück, wurde jedoch in ihrem Anwendungsbereich auf alle Aufgaben der Jugendhilfe erweitert, sofern dieses Gesetz in einzelnen Leistungsbereichen oder nach Artikel 1 § 104 Abs. 2 den Einsatz von Fachkräften zwingend vorschreibt. Den hier genannten landes-

rechtlichen Vorschriften wie der jeweiligen Praxis bei Ausführung von Satz 2 und 3 kommt damit erhebliche Bedeutung für die fachliche Weiterentwicklung der Jugendhilfe zu. Die Regelungen gelten auch für Mitarbeiter freier Träger der Jugendhilfe.

Zu § 14 — Übergangsregelung bei Nichtbestehen der Schiedsstelle

Die Vorschrift ist § 147 BSHG nachgebildet.

Zu § 15 — Übergangsregelung für die sachliche Zuständigkeit bei Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie

Für die Fälle der Gefährdung oder Störung der Entwicklung eines Minderjährigen treten an die Stelle der Vorschriften über die Freiwillige Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung nach den §§ 62 ff. JWG die Vorschriften über die Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie. Mit der Änderung der Leistungssystematik ist auch ein Wechsel in der Zuständigkeit verbunden. Während für die Ausführung von Freiwilliger Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung das Landesjugendamt unter Beteiligung des Jugendamts zuständig ist (§ 69 Abs. 1 JWG), ist für die Leistung von Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie — auch soweit sie durch das Vormundschaftsgericht nach Artikel 1 §§ 8 und 9 angeordnet worden sind — wie für alle anderen Leistungen das Jugendamt zuständig. Um einen reibungslosen Zuständigkeitsübergang vom Landesjugendamt auf das Jugendamt zu gewährleisten, wird nach Satz 1 die auf Grund von § 69 JWG bestehende Zuständigkeit des Landesjugendamts bis zum 31. Dezember 1986 beibehalten.

Einer solchen Übergangsregelung bedarf es nicht in den Ländern, in denen auf Grund Landesrechts das Jugendamt bereits für die Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung zuständig war. Satz 2 nimmt daher diese Länder vom Geltungsbereich des Satzes 1 ausdrücklich aus.

Absatz 2 ermöglicht den Ländern, die Geltung von Absatz 1 auszuschließen oder eine kürzere Übergangsfrist vorzusehen.

Zu § 16 — Übergangsregelung für die Meldung von Minderjährigen in Einrichtungen.

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der Regelung des § 78 a JWG. Da diese Vorschrift erst durch das am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Adoptionsvermittlungsgesetz in das Jugendwohlfahrtsgesetz eingefügt worden war, erscheint es sachgerecht, die Vorschrift nicht bereits mit Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die Regelungen über Untersuchung und Gesamtplan (Artikel 1 § 13) zu ersetzen. Die Vorschrift sieht daher eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1990 vor, die es erlauben soll, die Vorschrift auf ihre Praktikabilität zu untersuchen und für die Praxis einen allmählichen Übergang zu den Vorschriften über Untersuchung und Gesamtplan zu ermöglichen.

Zu § 17 — Fortgeltung von Verwaltungsakten

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt klar, daß die in Nummer 1 bis 3 genannten, auf Grund von Vorschriften des Jugendwohlfahrtsgesetzes erlassenen Verwaltungsakte über den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Jugendwohlfahrtsgesetzes hinaus in Kraft bleiben.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, daß ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anerkannter Adoptionsvermittlungsdienst eines freien Trägers der Jugendhilfe keiner Erlaubnis nach Artikel 1 § 55 Abs. 5 bedarf, sondern die erteilte Anerkennung als Erlaubnis i. S. von Artikel 1 § 55 Abs. 5 fortgilt und zugleich zur Familienpflegevermittlung berechtigt.

Vorbemerkung zu den §§ 18 und 19:

Das neue materielle Jugendhilferecht tritt mit geringen, in § 10 geregelten Einschränkungen sofort in Kraft. Es ist daher auch in anhängigen Verfahren, in denen bei Inkrafttreten des neuen Rechts noch keine instanzbeendende Entscheidung ergangen ist, zu beachten. Das neue Verfahrensrecht soll grundsätzlich zur gleichen Zeit wirksam werden wie das neue materielle Recht und ebenfalls bereits anhängige Verfahren erfassen. Die §§ 18 und 19 gehen von diesem Prinzip, das als allgemeiner Rechtsgrundsatz ebenso wie im materiellen Recht auch im Verfahrensrecht Geltung hat und deshalb keiner besonderen Regelung bedarf, aus und enthalten ergänzende Sondervorschriften. Diese sind im wesentlichen darauf zugeschnitten, die Anwendung des neuen Verfahrensrechts in anhängigen Verfahren in einer auch prozeßwirtschaftlich sinnvollen Weise sicherzustellen.

Zu § 18 — Übergangsregelung für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

Artikel 1 § 117 regelt den Rechtsweg für Jugendhilfesachen teilweise neu. Nach Artikel 1 § 117 Abs. 1 soll das Vormundschaftsgericht außer für die klassischen Jugendhilfesachen, die es schon bisher erledigt hat, für alle Verfahren auf Leistungen der Jugendhilfe zuständig sein, die das Verhältnis des einzelnen als Leistungsberechtigten zu der öffentlichen Hand betreffen. Auf die Begründung zu Artikel 1 § 117 Abs. 1 wird verwiesen. Gegenstand des § 18 sind Übergangsregelungen für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, die bisher von den Verwaltungsgerichten erledigt werden. Die Vorschrift erfaßt dabei sowohl Streitigkeiten, die auch nach der Rechtswegregelung nach Artikel 1 § 117 Abs. 2 bei den Verwaltungsgerichten verbleiben, als auch Streitigkeiten, die nach Artikel 1 § 117 Abs. 1 zukünftig in die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts fallen. Schließlich bezieht § 18 die Abwicklung von Verfahren über Streitgegenstände ein, die mit dem neuen materiellen Jugendhilferecht gegenstandslos werden.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift umschreibt den Anwendungsbereich der Übergangsregelung. Diese umfaßt einmal alle Verfahren in einer Angelegenheit nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz, die bei Inkrafttreten des neuen Rechts bei den Verwaltungsgerichten anhängig sind. Soweit es sich um Verfahren handelt, für die der Verwaltungsrechtsweg nach Artikel 1 § 117 Abs. 2 erhalten bleibt, können nur die Absätze 3 bis 6 der Übergangsregelung Bedeutung erlangen. Für Verfahren über Angelegenheiten, für die nach Artikel 1 § 117 Abs. 1 zukünftig eine Zuständigkeit der Vormundschaftsgerichte begründet wird, ist darüber hinaus Absatz 2 zu beachten. In diese zweite Gruppe gehören auch die von Absatz 1 weiter erfaßten Verfahren über einen Verwaltungsakt, der vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts bekanntgegeben worden ist.

Zu Absatz 2

Verfahren in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, die nach Artikel 1 § 117 Abs. 1 zukünftig in die Zuständigkeit der Vormundschaftsgerichte fallen und die erst nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts eingeleitet werden, sind grundsätzlich in dem neuen Rechtsweg und auch nach dem neuen Verfahrensrecht zu erledigen. Da das neue Verfahrensrecht einschließlich der Zuständigkeitsregelung sofort wirksam wird, bedarf dies keiner ausdrücklichen Regelung. Eine Ausnahme war lediglich für solche Fälle veranlaßt, in denen sich das Verfahren auf einen Verwaltungsakt bezieht, der noch auf der Grundlage des Jugendwohlfahrtsgesetzes erlassen und auch noch vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts bekanntgegeben worden ist. Ein solcher Verwaltungsakt enthält eine Rechtsmittelbelehrung, die auf den Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten verweist. Wegen der Bedeutung der Rechtsbehelfsbelehrung nach § 58 VwGO und im Interesse des betroffenen Bürgers erscheint es sachgerecht, die alte Rechtswegregelung auch dann noch fortgelten zu lassen, wenn das gerichtliche Verfahren erst nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingeleitet wird. Nach Absatz 2 sind diese Verfahren daher auch noch nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts von den Verwaltungsgerichten zu erledigen.

Absatz 2 sieht ferner vor, daß Verfahren über Angelegenheiten, die nach Artikel 1 § 117 Abs. 1 zukünftig in die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts fallen, dann bei den Verwaltungsgerichten verbleiben, wenn sie dort bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts anhängig gemacht worden sind. Für Verfahren, die nach Absatz 2 weiter in der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte verbleiben, soll nach Absatz 2 darüber hinaus das alte Verfahrensrecht weiter gelten. Da sich das vor den Vormundschaftsgerichten in Fällen gleicher Art zukünftig anzuwendende Verfahrensrecht nach Artikel 1 §§ 122 bis 132 ohnehin an die Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung anlehnt, liegt darin kein wesentlicher sachlicher Unterschied. Die Fortgeltung des alten Verfahrensrechts erleichtert daher in sinnvoller Weise den Verwaltungsgerichten die Erledigung von Verfahren, für die ihre Zuständigkeit erhalten bleibt.

Für Verfahren, die nach Artikel 1 § 117 Abs. 2 dieses Gesetzes auch künftig bei den Verwaltungsgerichten verbleiben, hat Absatz 2 lediglich deklaratorischen Charakter.

Zu Absatz 3

Das neue materielle Recht ändert teilweise die Voraussetzungen für Leistungen der Jugendhilfe. Damit sich die Beteiligten in Verfahren, die bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bereits anhängig geworden, aber für die jeweilige Instanz noch nicht abgeschlossen sind, auf die neue Rechtslage einstellen können, ist eine mündliche Verhandlung nach Maßgabe des § 104 Abs. 3 Satz 2 VwGO wieder zu eröffnen, wenn sie vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts geschlossen worden ist. Selbstverständlich kommt eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung dann nicht mehr in Betracht, wenn bereits eine Entscheidung ergangen ist, die die Instanz abschließt.

Zu Absatz 4

Nach heute herrschender Meinung hat das Revisionsgericht das im Zeitpunkt seiner Entscheidung geltende Recht anzuwenden und nicht nur nachzuprüfen, ob das Berufungsgericht das früher geltende Recht richtig angewendet hat (BGHZ 26, 239, 240). Die Vorschriften des neuen materiellen Rechts sind damit im Zeitpunkt seines Inkrafttretens auch in allen Verfahren zu beachten, die in der Revisionsinstanz anhängig sind (Eyermann-Froehler, VwGO, 7. Auflage, § 137 Rdnr. 11). Auch bei einem Verfahren, das bei dem Bundesverwaltungsgericht anhängig ist, müssen die Beteiligten folglich ihre Anträge dem neuen Recht anpassen. Nach der allgemeinen Regelung im Revisionsrecht ist es zweifelhaft, ob die Beteiligten neue Tatsachen, die zur Begründung solcher Anträge notwendig sind, vortragen können. Die Vorschrift stellt daher ausdrücklich klar, daß in der Revisionsinstanz neue Tatsachen vorgebracht werden können, die erst durch das neue materielle Recht erheblich geworden sind und nicht vorher in das Verfahren eingeführt werden konnten.

Zu Absatz 5

Die in den einzelnen Nummern aufgeführten Rechtsinstitute sind in diesem Gesetz nicht mehr vorgesehen. Einem darüber anhängigen Verfahren wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Grundlage entzogen. Nach Absatz 5 ist ein solches Verfahren mit der Kostenfolge des § 161 Abs. 2 VwGO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes als erledigt anzusehen.

Verfahren über die Gewährung und Aufhebung der Freiwilligen Erziehungshilfe nach den §§ 63 und 75 Abs. 2 und 3 JWG sowie über Maßnahmen zur Durchführung der Freiwilligen Erziehungshilfe nach den §§ 69 und 71 JWG werden von Absatz 5 nicht erfaßt. Diese Verfahren sind daher unter Heranziehung der vergleichbaren Tatbestände des neuen Rechts zum Abschluß zu bringen.

Zu Absatz 6

Verfahren in Angelegenheiten der Jugendhilfe vor den Verwaltungsgerichten sollen künftig nicht mehr

gerichtskostenfrei sein, weil sie nur noch das Verhältnis von Organen der Jugendhilfe untereinander betreffen. Auf die in § 7 enthaltene Änderung des § 188 VwGO und die Begründung dazu wird verwiesen. Diese Erwägungen treffen jedoch nicht auch für solche Verfahren zu, die die Verwaltungsgerichte nach der Übergangsregelung des Absatzes 2 weiter zu erledigen haben. Darüber hinaus erscheint es sachgerecht, das Kostenprivileg des § 188 VwGO auch für solche Verfahren zu erhalten, die nach Artikel 1 § 117 Abs. 2 in der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte verbleiben und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes dort bereits anhängig waren. Absatz 6 sieht deshalb vor, daß § 188 VwGO insoweit in seiner bisherigen Fassung Geltung behält.

Zu § 19 — Übergangsregelung für Verfahren vor den Vormundschaftsgerichten

Die Vorschrift enthält Übergangsvorschriften für Jugendhilfesachen, die noch auf der Grundlage des Jugendwohlfahrtsgesetzes vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bei den Vormundschaftsgerichten anhängig geworden sind.

Eine besondere Rechtswegregelung nach dem Vorbild des § 18 Abs. 2 war hier nicht erforderlich, weil sich der Rechtsweg für diese Verfahren nicht ändert. Deshalb konnte auch davon abgesehen werden, die Anwendung des neuen Verfahrensrechts entsprechend der zu § 18 Abs. 2 vorgeschlagenen Regelung für bestimmte Fälle auszuschließen. Das neue Verfahrensrecht ist daher vor den Vormundschaftsgerichten ebenso wie das neue materielle Recht sofort anzuwenden.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift umschreibt den Anwendungsbereich der Übergangsregelung.

Zu Absatz 2

Da das neue materielle Recht bereits in anhängigen Verfahren zu beachten ist, kann es aus den zu § 18 Abs. 4 dargelegten Erwägungen auch noch für ein Rechtsbeschwerdeverfahren einschließlich eines Vorlegungsverfahrens nach § 28 Abs. 2 und 3 FGG Bedeutung erlangen, das bei dem Inkrafttreten des neuen Rechts anhängig ist oder sich an ein vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts bereits abgeschlossenen Beschwerdeverfahrens anschließt (Keidel-Winkler, FG, 10. Auflage, § 27 Rdnr. 22; Jansen FGG, 2. Auflage, § 27 Rdnr. 15). Die Vorschrift trifft deshalb für das Rechtsbeschwerdeverfahren in Jugendhilfesachen eine dem § 18 Abs. 4 entsprechende Regelung.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 18 Abs. 5. Auch im Bereich der klassischen Jugendhilfesachen vor dem Vormundschaftsgericht gibt es Angelegenheiten (vorläufige Fürsorgeerziehung, Anordnung der Bestellung eines Erziehungsbeistands), die das neue Recht nicht mehr kennt. Ebenso wie im Fall des § 18 Abs. 5 ist daher ein Verfahren, das diese Maßnahmen zum Gegenstand hat, als in der Hauptsache als erledigt anzusehen. Über eine Erstattung der angefallenen außergerichtlichen Kosten kann das Vormundschaftsgericht hier auf der Grundlage des § 13 a FGG entscheiden. Ein Verfahren auf Anordnung von Fürsorgeerziehung, das bei Inkrafttreten des neuen Rechts anhängig ist, wird von Absatz 3 nicht erfaßt. An die Stelle der Fürsorgeerziehung des alten Rechts tritt zukünftig die Anordnung von Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie. Ein anhängiges Verfahren auf Anordnung einer Fürsorgeerziehung ist daher als Anordnungsverfahren nach Artikel 1 § 119 fortzusetzen.

Zu Absatz 4

Außer den Instituten der Fürsorgeerziehung und der vorläufigen Fürsorgeerziehung entfällt zukünftig die Möglichkeit, die Bestellung eines Erziehungsbeistands durch das Vormundschaftsgericht anzuordnen. Eine auf der Grundlage des § 57 JWG noch unter der Geltung des alten Rechts getroffene Anordnung hat das Vormundschaftsgericht deshalb von Amts wegen aufzuheben. Zur Aufhebung einer nach den §§ 65 und 67 JWG gestützten Anordnung soll das Vormundschaftsgericht dagegen nicht kurzfristig gezwungen sein. Soweit das neue Recht, wie im Fall der Fürsorgeerziehung, mit der zukünftig möglichen Anordnung von Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie vergleichbare Tatbestände kennt, bietet das Aufhebungsverfahren zugleich Gelegenheit zu prüfen, ob eine Maßnahme nach dem neuen Recht veranlaßt ist. Hierbei kann die Möglichkeit, nach Artikel 1 § 119 Abs. 4 Satz 2 eine einstweilige Anordnung zu treffen, Bedeutung erlangen.

Zum Dritten Teil

Schlußvorschriften

Zu § 20 — Einschränkung von Grundrechten

Die Vorschrift entspricht dem Zitiergebot des Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

Zu § 21 — Zuständigkeit auf Grund der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung

Die Vorschrift dient dem Vollzug von Artikel 3 der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung und konkretisiert den im Schlußprotokoll enthaltenen Begriff der „deutschen Fürsorgestellen". Entsprechend der Regelung in § 146 BSHG, in der diese Aufgabe dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe, der auch für die Gewährung der Sozialhilfe im Ausland zuständig ist (§ 119 BSHG), übertragen wird, weist die Vorschrift für den Bereich der Jugendhilfe die Aufgabe der deutschen Fürsorgestelle dem Landesjugendamt zu.

Zu § 22 — Stadtstaatenklausel

Das Gesetz geht bei den Vorschriften über die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und die Errichtung von Jugendämtern, Landesjugendämtern und Jugendhilfeausschüssen bzw. Landesjugendhilfeausschüssen sowie bei den weiteren, im einzelnen auf-

geführten Vorschriften von den Verhältnissen in den Flächenstaaten aus. Die Vorschrift gibt den Stadtstaaten und dem Land Berlin die Möglichkeit, die entsprechenden Regelungen dieses Gesetzes ihren Bedürfnissen anzupassen.

Zu § 23 — Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 24 — Inkrafttreten; abgelöste Vorschriften

Zu Absatz 1

Die erstmals in diesem Gesetz vorgeschriebene Aufstellung von Jugendhilfeplänen bedarf einer sorgfältigen Vorbereitung. Daher ist für die darauf bezogenen Vorschriften ein späterer Inkrafttretens-Zeitpunkt vorgesehen. Dieser ist auf einen Zeitpunkt vor dem 1. Januar 1987 (§ 10) festgesetzt worden, um eine möglichst planvolle und damit auch wirtschaftliche Bereitstellung der vollen Leistungen auf Grund des Gesetzes zu gewährleisten.

Zu Absatz 2

Die Norm soll ermöglichen, daß die Rechtsverordnungen zur Durchführung des Gesetzes gleichzeitig mit diesem in Kraft treten könnten.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt den grundsätzlichen Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Dabei wird davon ausgegangen, daß das Gesetz im Deutschen Bundestag eine längere Beratungszeit erfordern wird und deshalb erst gegen Ende der Legislaturperiode verabschiedet wird, und daß die Träger der Jugendhilfe einen Zeitraum von etwa achtzehn Monaten für die Vorbereitung auf die Durchführung des Gesetzes benötigen. Satz 2 bestimmt, daß zu diesem Zeitpunkt das Jugendwohlfahrtsgesetz und das Adoptionsvermittlungsgesetz außer Kraft treten.

C. Kosten des Gesetzes

Aus der Durchführung des Gesetzes ergeben sich Gesamtkosten in folgender Höhe:

Gesamtkosten in Millionen DM

Jahr	Einmalige Kosten		Laufende Kosten	Gesamtkosten
	Investitionen	Planungsvorarbeiten		
1	2	3	4	5
1982	13,0	24,0	97,1	134,1
1983	13,0	24,0	291,3	328,3
1984	13,0	—	454,2	467,2
1985	13,0	—	585,8	598,8
1986	12,9	—	717,4	730,3
1987	—	—	783,3	783,3

Dabei gliedern sich die laufenden Kosten wie folgt auf:

(in Millionen DM)

Jahr	Personalkosten	Sachkosten	Entlastung	Summe Spalte 2 bis 4
1	2	3	4	5
1982	64,4	32,7	—	97,1
1983	193,1	98,2	—	291,3
1984	321,8	163,7	− 31,3	454,2
1985	450,5	229,2	− 93,9	585,8
1986	579,2	294,7	−156,5	717,4
1987	643,5	327,4	−187,6	783,3

Den Mehrkosten liegen die Mengenansätze im jeweiligen Zeitraum und die Wertansätze auf der Preisbasis 1978 zugrunde. Berücksichtigt sind die Inkrafttretenszeitpunkte 1. Januar 1982 (Inkrafttreten des Gesetzes insgesamt) und 1. Januar 1987 (Inkrafttreten eines Teils der kostenintensiven Regelungen). Bei der Verteilung der Mehrkosten auf die einzelnen Jahre wird unterstellt, daß die Planungsvorarbeiten nach zwei Jahren (1983) abgeschlossen sind und daß die Entlastung im Bereich der Heimerziehung erst vom dritten Jahr an (1984) wirksam wird. Im übrigen gehen die Stufenpläne davon aus, daß die Einrichtungen und Dienste in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1986 gleichmäßig ausgebaut werden.

Die Mehrkosten gliedern sich wie folgt auf:

— einmalige Kosten

Investitionen	64,9	
Planungsvorarbeiten	48,0	112,9 Millionen DM

— jährlich laufende Kosten ab 1987

Personalkosten	643,5	
Sachkosten	139,8	783,3 Millionen DM

Die Mehrkosten entfallen ganz überwiegend auf Länder und Kommunen, der größere Anteil davon auf die Kommunen (ca. 80 v. H.). Die Verteilung der Mehrkosten auf Länder und Kommunen im einzelnen hängt von der Ausgestaltung des Landesrechts ab.

Auf den Bund werden von den laufenden Mehrkosten ab 1987 10,0 Millionen DM entfallen (Mehrkosten nach § 105 4,0 Millionen DM, Mehrkosten nach § 106 6,0 Millionen DM). 1982 werden 1,0 Millionen DM, 1983 3,0 Millionen DM, 1984 5,0 Millionen DM, 1985 7,0 Millionen DM und 1986 9,0 Millionen DM Mehrkosten anfallen. Die auf den Bund entfallenden Beträge werden bei der Fortschreibung der Finanzplanung berücksichtigt werden.

Bei den öffentlichen und den freien Trägern der Jugendhilfe wird 1987 ein zusätzlicher Personalbedarf von 13 645 Kräften entstehen, an Beamten und Angestellten

des höheren Dienstes	1 423
des gehobenen Dienstes	10 532
des mittleren Dienstes	1 690.

Kostenübersicht

(Angaben in Millionen DM)

Lfd. Nr.	§	Vorschrift	Einmalige Kosten		Jährlich laufende Kosten	
			Investitionen	Planungsvorarbeiten	Personalkosten	Sachkosten
1	2	3	4	5	6	7
1	div.	Ausbau der ambulanten sozialen Dienste, vor allem	14,3	—	321,1	51,4
	13	Untersuchung und Gesamtplan (teilweise)				
	31	Hilfe in besonderen Lebenslagen				
	43	Erziehungsbeistand				
	51	Zusammenarbeit bei der Familienpflege				
	55	Adoptionsvermittlungsdienste, Familienpflegevermittlungsdienste				
	59	Vorbereitung der Familienpflegevermittlung				
	89	Jugendgerichtshilfe				
2	13	Untersuchung und Gesamtplan (teilweise)	5,2	—	141,3	85,4
	40	Erziehungsberatung				
	41	Offene pädagogische und therapeutische Hilfe				
3	17 bis 26	Jugendarbeit	46,7	—	150,8	49,2
4	33	Unterstützung bei der Führung des Haushalts und der Erziehung in der Familie	—	—	—	30,0
5	35	Hilfe zur frühkindlichen Erziehung	—	—	—	53,2
	37	Hilfe zur Erziehung für schulpflichtige Kinder und Jugendliche				
	38	Hilfe zur Erziehung in Tagespflege				
	44	Hilfe zur Erziehung in Familienpflege				
6	42	Übungs- und Erfahrungskurs	1,7	—	41,2	20,1
7	45	Hilfe zur Erziehung in einem Heim, einer entsprechenden Einrichtung, einer pädagogisch betreuten Wohngruppe oder anderen Wohnform	—	—	—	— 187,6
		Übertrag:	67,9	—	654,4	101,7

Kostenübersicht

Lfd. Nr.	§	Vorschrift	Einmalige Kosten		Jährlich laufende Kosten	
			Investitionen	Planungsvorarbeiten	Personalkosten	Sachkosten
1	2	3	4	5	6	7
		Übertrag:	67,9	—	654,4	101,7
8	99	Jugendhilfeplanung	1,4	48,0	31,7	5,1
	100	Zusammenarbeit mit anderen Planungsträgern und -stellen				
	101	Jugendhilfeplan				
	107	Unterrichtung der Öffentlichkeit				
	108	Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Einrichtungen und Stellen				
9	105	Weiterbildung der Mitarbeiter	—	—	—	20,0
10	106	Forschung	—	—	—	15,0
11	134	Heranziehung zu den Kosten	—	—	—	− 15,3
12	135	Einsatz des Einkommens und des Vermögens	—	—	—	10,0
13	—	Sonstiges	—	—	—	20,0
		Zwischensumme:	69,3	48,0	686,1	156,5
14	—	Kostenanteil der freien Träger der Jugendhilfe	4,4	—	42,6	16,7
		Summe	64,9	48,0	643,5	139,8

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

I.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das geltende Jugendwohlfahrtsgesetz den heutigen Gegebenheiten nicht mehr voll gerecht wird. Der Bundesrat ist mit der Bundesregierung der Ansicht, daß das Jugendhilferecht noch in dieser Legislaturperiode neu geregelt werden muß. Die Tatsache jedoch, daß die Bundesratsausschüsse zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf ca. 250 Änderungsanträge empfohlen haben, zeigt, daß dieser Entwurf in seiner jetzigen Form nicht befriedigt:

1. Der Regierungsentwurf geht zu sehr in die Einzelheiten. Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß das Jugendhilferecht für den Staatsbürger, die Verwaltung und die Rechtsprechung klar und durchschaubar ist. Es sollte deshalb nicht alle denkbaren Einzelfälle und Einzelmaßnahmen regeln, sondern verstärkt auf Generalklauseln zurückgreifen. Eine vereinfachte Fassung des Entwurfs sollte angestrebt werden.

2. Das neue Jugendhilferecht wird zu erheblichen Mehraufwendungen des Staates vor allem der Länder, Kreise und Gemeinden führen. Es muß daher im Hinblick auf neue kostenwirksame Bestimmungen finanziell abgesichert und eingegrenzt werden. Die Länder sind nicht in der Lage, die sich aus dem Entwurf ergebenden Aufwendungen aus ihren Einnahmen zu decken. Sie sind deshalb darauf angewiesen, daß der Bund einen angemessenen Ausgleich leistet.

3. Dem Bund steht die Gesetzgebungskompetenz für die Jugendhilfe unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Fürsorge (Artikel 74 Nr. 7 GG) zu. Eine Änderung des Jugendhilferechts im Bereich der Jugendarbeit und der Erziehung im Kindergarten durch den Bund darf daher keine Regelungen enthalten, die als Teil des Bildungswesens unter die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen.

II.

Der Bundesrat sieht darüber hinaus zu folgenden Punkten grundsätzliche Anmerkungen veranlaßt:

1. Der Entwurf geht über die nach dem Grundgesetz dem Staat gesetzte Aufgabe bei der Erziehung in der Familie hinaus und weist dem Staat in diesem Bereich eine so starke Rolle zu, daß der in Artikel 6 Abs. 2 GG gewährleistete Vorrang des Erziehungsrechtes der Eltern gefährdet wird. Die vorgesehene Erweiterung und Verstärkung der staatlichen Einflußmöglichkeiten auf die Jugenderziehung ist zur Gewährleistung des Erziehungsanspruchs des jungen Menschen weder geeignet noch erforderlich. Aufgabe des Staates ist es vielmehr, vorrangig die Bedingungen dafür zu schaffen, daß die Familie ihrer Erziehungsaufgabe gerecht werden kann. Hierzu muß der Familie in allen Bereichen wieder der ihr gebührende Stellenwert eingeräumt werden.

2. Zwischen der Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge (BT-Drucksache 8/111) und dem Recht der Jugendhilfe (BR-Drucksache 517/78) besteht ein enger, untrennbarer Zusammenhang. Beide Gesetzentwürfe sollen das Verhältnis zwischen Eltern, Kindern und der staatlichen Gemeinschaft regeln. Die Maßnahmen des Jugendhilferechts sollen nach dem Entwurf gegen den Willen der Eltern grundsätzlich nur dann möglich sein, wenn die Voraussetzungen des § 1666 BGB gegeben sind. Der Bundesrat kann einer Änderung des Jugendhilferechts nur zustimmen, wenn sowohl in einem solchen Gesetz als auch in dem vom Deutschen Bundestag noch nicht abschließend beratenen Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der elterlichen Sorge das Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern ausgewogen geregelt wird und insbesondere für die Eingriffsbefugnisse des Staates in das Elternrecht (§ 1666 BGB) eine Fassung gefunden wird, die einerseits dem besonderen Schutz des Elternrechts nach Artikel 6 GG und andererseits der Aufgabe gerecht wird, die diese Verfassungsbestimmung dem Staat zugunsten gefährdeter Kinder übertragen hat. Der Bundesrat hält es auch für geboten, daß die endgültige Beschlußfassung des Bundestages über das Recht der elterlichen Sorge zurückgestellt wird, bis das Recht der Jugendhilfe beraten werden kann.

3. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß bei einer Änderung des Jugendhilferechts im Verhältnis der öffentlichen und freien Träger der Vorrang der freien Träger nicht angetastet und nicht von einem Prinzip scheinbar gleichrangiger partnerschaftlicher Zusammenarbeit abgelöst werden darf.

III.

Unter zusammenfassender Würdigung aller Bedenken empfiehlt der Bundesrat, eine neue, grundlegend vereinfachte Fassung des Entwurfes vorzulegen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu I. und I. 1.

Die Bundesregierung begrüßt die Auffassung des Bundesrates, daß das geltende Jugendwohlfahrtsgesetz den heutigen Gegebenheiten nicht mehr voll gerecht werde und das Jugendhilferecht noch in dieser Legislaturperiode neu geregelt werden müsse.

Die Auffassung des Bundesrates, der Regierungsentwurf gehe zu sehr in die Einzelheiten, er sollte nicht alle denkbaren Einzelfälle und Einzelmaßnahmen regeln, sondern verstärkt auf Generalklauseln zurückgreifen, würdigt die Bundesregierung als ernst zu nehmenden kritischen Hinweis. Sie weist aber darauf hin, daß der Regierungsentwurf hinsichtlich seines Umfangs den Wünschen der obersten Landesbehörden, der kommunalen Spitzenorganisationen sowie anderer Verbände Rechnung trägt. Auch den Beratungen der Ausschüsse des Bundesrates und den ca. 250 Änderungsanträgen zu dem Regierungsentwurf lag ersichtlich eine andere Auffassung über den anzustrebenden Umfang des Gesetzes zugrunde als der nunmehrigen Auffassung des Bundesrates.

Die Bundesregierung wird entsprechend dem Verlangen des Bundesrates nach Vereinfachung prüfen, welche Regelungen des Entwurfs entbehrlich sind bzw. gestrafft werden können. Um das gemeinsame Ziel, den Entwurf noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden, nicht zu gefährden, wird die Bundesregierung zu Beginn der Beratungen des Entwurfs in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages entsprechende Vorschläge unterbreiten. Sie wird dabei auch die vielfältigen Anregungen, die in den Beschlüssen der Ausschüsse des Bundesrates enthalten sind, in ihre Überlegungen einbeziehen.

Die Bundesregierung macht in diesem Zusammenhang jedoch auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam:

a) Eine Straffung des Gesetzentwurfs darf nicht einseitig zu Lasten des Leistungsrechts gehen. Jugendhilfe hat vor allem Leistungen für junge Menschen und Familie zu erbringen. Die Regelungen über notwendige Maßnahmen gegen den Willen der Betroffenen, über Aufsichtsfunktionen, über die Zusammenarbeit der Träger der Jugendhilfe und der Gerichte und ähnliche Regelungen dürfen gegenüber den durch das Gesetz zugunsten der Kinder und Jugendlichen begründeten Leistungen kein Übergewicht erhalten.

b) Das Leistungsrecht des Regierungsentwurfs baut bereits auf Generalklauseln auf. Sehr viel weiter gefaßte Generalklauseln würden entweder die Kosten des Gesetzes erheblich erhöhen — falls die Anspruchstatbestände sehr viel weiter gefaßt würden —, oder die Stellung der Eltern gegenüber den Trägern der Jugendhilfe erheblich schwächen — falls die Erbringung von Leistungen in wesentlich stärkerem Maße als nach dem Regierungsentwurf in das Ermessen der Jugendämter gestellt würde. Keine dieser Lösungen entspräche der Tendenz der Stellungnahme des Bundesrates. Das Jugendhilferecht betrifft insoweit, als es das Verhältnis Eltern-Kinder-Staat berührt, aber auch in seinen Regelungen hinsichtlich des Verhältnisses zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe überaus sensible Bereiche. Allzu weit gefaßte Generalklauseln würden gerade jene Angst vor Übergriffen des Staates erzeugen, von der in kritischen Äußerungen auch von Länderseite die Rede war. Dies kann nur durch differenzierte, klar begrenzte Schutzvorschriften und Förderungsverpflichtungen vermieden werden.

c) Die Ausschüsse des Bundesrates haben an zahlreichen Stellen vorgeschlagen, anstelle von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen des zuständigen Bundesministers Vorbehalte für landesrechtliche Regelungen vorzusehen.

   Die Bundesregierung wird prüfen, in welchen Fällen derartige Ermächtigungen entbehrlich sind bzw. dem Landesrecht vorbehalten bleiben können.

d) Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, daß das Jugendhilferecht für den Staatsbürger, die Verwaltung und die Rechtsprechung klar und durchschaubar sein soll. Neben Staatsbürger, Verwaltung und Rechtsprechung sollten aber auch die freien Träger der Jugendhilfe genannt, und es sollte berücksichtigt werden, daß bei freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe nur zu einem kleineren — und zu einem kleiner werdenden — Teil Kräfte der allgemeinen Verwaltung, zum größeren Teil aber sozialpädagogische, psychologische und andere Kräfte besonderer Fachrichtungen tätig sind; von diesen hängt es weitgehend ab, ob die Intentionen des Gesetzes in die Wirklichkeit umgesetzt werden. Systematik und Terminologie des Gesetzes sollten den Bedürfnissen aller dieser Zielgruppen ausgewogen gerecht werden. Sie dürfen auch nicht im Widerspruch zur Grundintention der Reform stehen, daß Jugendhilfe den individuellen erzieherischen Bedürfnissen besser entsprechen soll, daß Hilfen zur Erziehung menschlich und fachlich qualifiziert geleistet werden sollen und daß Jugendhilfe sozialpädagogisch und nicht bürokratisch strukturiert sein sollte. Dennoch will die Bundesregierung im Rahmen der Beratungen des Bundestages auch die Terminologie des Entwurfs noch einmal überprüfen

Zu I. 2.

Die den Ländern, Kreisen und Gemeinden aus dem Gesetzesvorhaben voraussichtlich ab 1982 entstehenden Mehraufwendungen werden ebenso wie die des Bundes zu gegebener Zeit bei der Neufestsetzung des Beteiligungsverhältnisses von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer gemäß Artikel 106 Abs. 3 und 4 GG im Rahmen der Gesamtentwicklung aller laufenden Einnahmen sowie aller Ausgaben von Bund und Ländern (einschließlich der Gemeinden) zu berücksichtigen sein. Ein gesonderter Ausgleich der den Ländern, Kreisen und Gemeinden aus dem Gesetzesvorhaben entstehenden Mehraufwendungen durch den Bund würde den verfassungsrechtlichen Grundsätzen des Artikels 106 GG nicht entsprechen.

Die Bundesregierung weist im übrigen darauf hin, daß die Mehraufwendungen durch das neue Jugendhilferecht vor allem durch den wachsenden Druck von Problemen entstehen, denen die Jugendhilfe begegnen muß (Zunahme unvollständiger Familien und ausländischer Arbeitnehmer, Jugendarbeitslosigkeit, hoher Anteil verhaltensauffälliger Kinder, Alkoholmißbrauch, Drogen, Jugendreligionen, Jugendkriminalität). Sie ist der Auffassung, daß gerade durch den vorliegenden Entwurf die Kostenentwicklung in Grenzen gehalten werden kann.

Zu I. 3.

In Übereinstimmung mit der Auffassung des Bundesrates stützt die Bundesregierung die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Bereich der Jugendhilfe auf Artikel 74 Nr. 7 des Grundgesetzes. In seinem Urteil vom 18. Juli 1967 (BVerfGE 22, 180) hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß der Begriff „öffentliche Fürsorge" in Artikel 74 Nr. 7 des Grundgesetzes auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt nicht nur die Jugendfürsorge in engerem Sinne, sondern auch die Jugendpflege umfasse. Die Bundesregierung ist mit dem Bundesverfassungsgericht der Auffassung, daß zum Bereich der jugendpflegerischen Maßnahmen die Abhaltung von Freizeiten, Veranstaltungen zur politischen Bildung, internationale Begegnungen sowie die Errichtung und Unterhaltung von Jugendheimen, Freizeitstätten und Ausbildungsstätten zu zählen sind.

Die Konzeption des Regierungsentwurfs geht davon aus, daß allgemeine Angebote und Hilfen in Problemsituationen für benachteiligte Familien und junge Menschen eng miteinander verzahnt sind, zumal Jugendarbeit und Kindergartenerziehung auch eine besondere Bedeutung für benachteiligte junge Menschen haben. Ein Jugendhilferecht ohne Regelung dieser Bereiche wäre deshalb fachlich falsch konzipiert. Dies stellt auch der Bundesrat nicht grundsätzlich in Frage.

Zu II. 1.

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung des Bundesrates, daß der in Artikel 6 Abs. 2 GG gewährleistete Vorrang des Erziehungsrechts der Eltern durch den Entwurf gefährdet werde. Das Gegenteil ist der Fall. Der Regierungsentwurf verfolgt, anders als das stärker eingriffsorientierte Jugendwohlfahrtsgesetz, gerade das Ziel, der Familie bei Problemen verstärkt Beratung und Unterstützung anzubieten, ihr zu helfen und sie zu stützen. Aufsichts- und Eingriffsmaßnahmen sollen damit weitgehend vermindert werden. Da Leistungen der Jugendhilfe dem Betroffenen nicht aufgedrängt werden dürfen (Artikel 1 § 7 Abs. 1 — Grundsatz der Freiwilligkeit) und im Gegensatz zum Jugendwohlfahrtsgesetz (§§ 64 ff. JWG) keine eigenständige Grundlage zu Maßnahmen ohne Zustimmung der Eltern im Entwurf vorgesehen ist, erweitert und verstärkt der Entwurf die staatlichen Einflußmöglichkeiten auf die Jugenderziehung nicht, sondern baut sie ab.

Nach alledem weiß sich die Bundesregierung mit dem Bundesrat in der Zielsetzung einig, vorrangig die Bedingungen dafür zu schaffen, daß die Familie ihrer Erziehungsaufgabe gerecht werden kann. Sie trägt damit dem hohen Stellenwert Rechnung, den die Familie in ihrer gesamten Politik einnimmt. Im übrigen weist sie darauf hin, daß der Stellenwert der Familie nicht allein von Aktivitäten der Bundesregierung abhängt, sondern von einer Vielzahl von gesellschaftlichen Faktoren und darüber hinaus auch ganz persönlichen Entscheidungen.

Zu II. 2.

Nach der Auffassung der Bundesregierung ist das Recht der elterlichen Sorge unabhängig vom Recht der Jugendhilfe neu zu regeln. Da das Recht der elterlichen Sorge die Beziehungen innerhalb der Familie zum Gegenstand hat, sieht die Bundesregierung keinen Anlaß, die Beratung des elterlichen Sorgerechts von dem Fortgang der Beratungen über diesen Entwurf abhängig zu machen. Die baldige Verabschiedung des elterlichen Sorgerechts ist wichtig, da die neuzufassende Vorschrift des § 1666 BGB zugleich die Grundlage zu Maßnahmen ohne Zustimmung der Eltern bei der Gefährdung des Kindeswohles im Rahmen des Jugendhilferechts sein soll.

Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Vorschriften über Maßnahmen gegen den Willen der Eltern ist die Bundesregierung ebenso wie der Bundesrat der Auffassung, daß sowohl das elterliche Erziehungsrecht als auch das Wohl des Kindes ausgewogen zu berücksichtigen ist, wie dies der Entwurf bereits vorsieht.

Zu II. 3.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Tätigkeit freier Träger in der Jugendhilfe eine außerordentliche Bedeutung zukommt und daß Jugendhilfe ohne ein vielfältiges Engagement freier Träger nicht vorstellbar ist. Das Verhältnis der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe wird auch gegenwärtig nicht von einem Rangverhältnis, sondern vom Grundsatz partnerschaftlicher Zusammenarbeit geprägt. Die Trägerstruktur und das gesamte Angebotsspektrum in der Jugendhilfe richten sich nach

den Wünschen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Eltern; zur Freiheit der Betroffenen gehört das Recht, auch Angebote des öffentlichen Trägers zu wählen. Die vorgesehene Neuregelung soll hieran nichts ändern, sondern das Engagement der freien Träge der Jugendhilfe und den Schutz ihrer Funktion stärken. Die Bundesregierung sieht sich darin in Übereinstimmung mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 1967 (BVerfGE 22, 180).

Die Bundesregierung wird für die Beratungen im Bundestag Formulierungsvorschläge vorlegen, welche die Zweifel, daß das Verhältnis von öffentlichen und freien Trägern zueinander ungleichgewichtig sei, beseitigen.

Zu III.

Die Bundesregierung verweist auf die Ausführungen zu I. und zu I. 1. Sie wird im übrigen bei der Beratung der Ausschüsse des Bundestages zu den Vorschlägen der Ausschüsse des Bundesrates im einzelnen Stellung nehmen; diese enthalten zahlreiche Verbesserungsvorschläge.